

Menschenfleisch

Der menschliche Körper als Arzneimittel

Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der
Universität Luzern

vorgelegt von
Janine Kopp
von Luzern

Eingereicht am: 5. April 2012

Publikationsjahr: 2014

Erstgutachter: Prof. Dr. Valentin Groebner

Zweitgutachter: Prof. Dr. Lucas Burkart

URN: <http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:urn:nbn:ch:bel-85426>

Originaldokument gespeichert auf dem Dokumentenserver der ZHB Luzern
<http://www.zhbluzern.ch>



Dieses Werk ist unter einem

Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 2.5 Schweiz Lizenzvertrag lizenziert.
Um die Lizenz anzusehen, gehen Sie bitte zu <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.5/ch/>
oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California 94105, USA.
Eine Kurzform der in Anspruch genommenen Rechte finden Sie auch auf der nachfolgenden Seite dieses Dokuments.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons
Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 2.5 Schweiz
<http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



dieses Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.



Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.5/ch/legalcode.de>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
ERSTER TEIL: Das wussten Mediziner: Gelehrtenwissen über menschliche Körperstoffe	14
1. Der Mensch als Arzneimittel: Eine Spurensuche in medizinischen Traktaten	14
Der Mensch im Buch: Johann Schröders Arzneischatz	14
Der Mensch und seine 24 Stücke: Johann Joachim Bechers Parnassus	18
Von Säften und Kräften: Medizinische Konzepte	21
Alt und neu vereint: Medizinische Strömungen bei Schröder und Becher	25
An den „gemeinen Mann“: Leseublikum	26
„Perlen für die Schweine“: Die Gefahr des Missbrauchs durch Laien	31
Natürlich göttlich: Legitimationsstrategien gelehrter Ärzte	32
Becher und Schröder unter der Lupe: Zwischenfazit	36
2. Von Tieren und Menschen: Bestandteile und Stoffe in Arzneibüchern	38
Verwertet: Tiere in der Materia medica	38
„Wunderbare Kräfte“: Tiere bei Schröder und Becher	44
Leber, Magen und Fett: Der Igel als medizinische Ressource	46
Verwertet: Der Mensch in der Materia medica	50
Fleisch, Fett, Haut und Knochen: Der Mensch als medizinische Ressource	52
Die Mumia respektive das Menschenfleisch	54
Die Menschenhaut	68
Die Plazenta	69
Das Menschenfett	71
Das Menschenblut	73
Die Hirnschale und andere Gebeine	76
Jung, gesund und hingerichtet: Zwischenfazit	78
3. Teures Menschenfett: Mensch und Tier in den Arzneitaxen	80
Im Apothekerregal: Arzneitaxen, Pharmakopöen und Inventarlisten	81
Ordnen und kontrollieren: Das Festlegen von Arzneitaxen	83
Der Mensch in der Apotheke	85
Zu teuer? Der Vergleich mit Lebensmittelkosten und Löhnen	93
Exkurs: Mumia in Museen und Archiven	97
Hingerichtet und nicht ägyptisch: Fazit Gelehrtenwissen	99

ZWEITER TEIL: Die Rolle der Obrigkeit. Kontrolle der medizinischen Praxis mit menschlichen Körperstoffen	103
4. Hängen und heilen: Der Scharfrichter als medizinischer Beamter	104
Richtstätte Emmenbrücke: Befund und Fragen	113
Baltz Mengis: Ein Luzerner Scharfrichter	116
Der Scharfrichter in der Medizin: Zwischenfazit	120
5. Macht und Kontrolle: Die Obrigkeit setzt sich durch	121
Die Macht ist spür- und sichtbar: Die Stadt Luzern ab 1560	121
Die Hebammen und die Nachgeburt: Obrigkeitliche Ordnungspolitik I	125
Gegen Pfuscher und Scharlatane: Obrigkeitliche Ordnungspolitik II	131
Die Medizin wird überwacht: Zwischenfazit	134
6. Erwischt und gefoltert: Die Luzerner Obrigkeit und ihr Vorgehen gegen Laienheiler	137
Hans Riss und die Beckenknochen einer Frau (1577)	141
Johannes Baumann und das Schmalz vom Henker (1578)	149
Susanna Pfyffer und die Glieder eines Hingerichteten (1582)	152
Peter Fechter und die Salbe aus Menschenfett (1583)	157
Margreth Spiller und die Knochen von neugeborenen Kindern (1590)	163
Margreth Graf und die Knochen Hingerichteter (1591)	166
Hans Blattmann und das Jungfrauenpergament (1597)	170
Michel Berner und die Finger eines Hingerichteten (1602/03)	173
Laienheiler vor Gericht: Zwischenfazit	182
DRITTER TEIL: Der Mensch als Ware? Eine Synthese	193
7. Arzneistoff Mensch: Gelehrtenwissen, Laienpraxis und obrigkeitlicher Umgang	193
Natürlich gesund: Strategien in Arzneibüchern und vor Gericht	194
Der Mensch als Medizin	197
Der Mensch als Ware: Fazit der Gerichtsakten	201
8. Erlaubte Fettentnahme: Herr Georg Adam Schmid, der Rücken von Frau Cathry Keller und die Grenzen obrigkeitlicher Verbotspolitik	206
Fazit: Die Apotheke als Teil der Gelehrtenwelt und Ort obrigkeitlicher Kontrolle	218
Schlusswort: Knochen, Haut und Fett: Der menschliche Körper in der Medizin heute	223
Anhang	225
Quellenauszüge	226
Bilder	232
Abbildungs- und Abkürzungsverzeichnis	235
Quellen- und Literaturverzeichnis	236

Einleitung

An einem Dienstag Mitte Juli im Jahr 1583 wird Peter Fechter aus dem Bernbiet in der Stadt Luzern verhaftet. Er steht im Verdacht, ein Feuer gelegt zu haben. Vor dem Luzerner Gericht berichtet der Angeklagte nebst seinen Vergehen auch von einer eigens hergestellten Salbe. Diese bestehe aus *Menschen Marck unnd menschen schmär*, also menschliches Knochenmark und Fett, womit Fechter einen Patienten *wegen siner bösen beinen habe arznen wöllen*, wie im Gerichtsprotokoll dazu vermerkt ist.¹ Die Stadt Luzern ist Schauplatz Nummer eins.

Schauplatz Nummer zwei: Frankfurt am Main, gut sechzig Jahre nach der Verhaftung von Peter Fechter. Der Stadtarzt und gelehrte Mediziner Johann Schröder tritt mit seinen medizinischen Schriften an die Öffentlichkeit. Im Jahr 1641 erscheint sein Hauptwerk, *Artzney-Schatz*, in lateinischer Sprache. Darin und in den darauffolgenden deutschen Übersetzungen, die auch in Luzern in Umlauf sind, steht, dass Schröder ebenfalls Menschenfett gegen Schmerzen der Glieder, gegen Gicht und Muskelschwund sowie bei Lähmungserscheinungen der Beine empfiehlt. Schröder schreibt dazu: *Unter allen Fetten ist das Menschen Fett das bequemste und temperirteste [...], es stillt den Schmerz.*²

Schauplatz Nummer drei: Nochmals gut sechzig Jahre später, wiederum in der Stadt Luzern, fällen die Räte am 12. Februar des Jahres 1707 den folgenden Beschluss, dokumentiert im Ratsprotokoll: Der Luzerner Rat bewilligt einem gewissen Herrn Georg Adam Schmid das *schmaltz aus dem ruggen* einer hingerichteten Frau herauszuschneiden.³

In allen drei Fällen geht es um den menschlichen Körper, um dessen Weiterverarbeitung und medizinische Nutzung. Es sind drei Beispiele, in denen unterschiedliche Akteure sichtbar werden: Der Laienheiler Peter Fechter, der studierte Mediziner Johann Schröder und schliesslich die Luzerner Obrigkeit, welche die Fettentnahme erlaubt. Aus dem Zusammenhang gerissen wirken diese Quellenstücke wie einzelne Szenen aus Gruselgeschichten. Obwohl uns das eine oder andere nacherzählte Ereignis in diesem Buch erschauern lässt, geht es hier nicht um fiktive Horrorerzählungen, sondern um medizinische und juristische Quellen, eingebettet in einen historischen Kontext.

In der älteren Forschung wurden solche zeitlichen Einordnungen und thematischen Verknüpfungen oftmals ausgelassen. Die Nutzung des menschlichen Körpers erscheint dort als abergläubische Handlung einer längst vergangenen Zeit, skurril und pittoresk zugleich. Solche Gesamtdar-

¹ Luzerner Turmbücher (Verhörprotokolle des Luzerner Gerichts), vgl. StALU COD 4455 fol. 135v.

² Schröder, Johann: *Artzney-Schatz*, Nürnberg, deutsche Übersetzung aus dem Jahr 1693, S. 46.

³ Luzerner Ratsprotokolle, vgl. StALU RP 87 fol. 377a.

stellungen bieten zwar als Nachschlagewerke einen gewissen Überblick, verunmöglichen aber mit ihrer Aneinanderreihung einzelner Geschichten und einer oftmals ungenauen Zitierweise gezielte Forschungsfragen zu stellen und erst recht mögliche Antworten darauf zu finden.⁴

Neuere Untersuchungen hingegen haben diese Thematik unterschiedlich zu kontextualisieren versucht. Insbesondere die englischsprachige Forschung wählt eine Verknüpfung mit literarischen Texten. Die aktuellste Publikation auf diesem Gebiet stammt vom britischen Literaturwissenschaftler Richard Sugg. Dieser befasst sich in seiner 2011 erschienen Publikation „Mummies, Cannibals and Vampires“ mit dem menschlichen Körper, insbesondere in der frühneuzeitlichen Medizin.⁵ In eine ähnliche Richtung gehen weitere Autoren, die dieses Forschungsfeld prägten, wie etwa Karl H. Dannenfeldt, Philip Schwyzer, Louise Noble, Karen Gordon-Grube sowie P. Kenneth Himmelmann.⁶ Bezeichnenderweise kommen keine dieser genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Feld der Medizin- oder Pharmaziegeschichte und bis auf Dannenfeldt ist darunter auch kein Historiker. Vielmehr sind die meisten von ihnen auf das Gebiet der Literaturwissenschaft und somit auf englische Autoren der Renaissance wie etwa John Donne und William Shakespeare spezialisiert. So erstaunt es nicht, dass diese die medizinische Verwendung des menschlichen Körpers in einen literarischen und weniger in einen medizinhistorischen und sozialwissenschaftlichen Zusammenhang einbetten. Als Quellen dienen zwar Ausschnitte aus pharmazeutischen Traktaten, aber stets im Vergleich mit literarischen Texten zeitgenössischer Dichter und Schriftsteller und stehen deshalb ausserhalb des medizinischen Kontextes.

Dies hat zur Folge, dass der in der Literatur zu dieser Zeit bekannte Topos des Kannibalismus auf die medizinische Nutzung des Menschen übertragen wird. Daher wird das Phänomen in jenem Forschungszweig auch als „medizinischer Kannibalismus“ bezeichnet. Dies obwohl in den pharmazeutischen Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts der Gebrauch von Körperteilen nicht

⁴ Als Beispiele dazu etwa die folgenden Beiträge: Wiedemann, Alfred: Mumie als Heilmittel, in: Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde, 3 (1906), S. 1-38. Bargheer, Ernst: Eingeweide. Lebens- und Seelenkräfte des Leibesinnern im deutschen Glauben und Brauch, Leipzig 1931. Schwerz, Franz: Mumien und Fleisch von menschlichen Leichen, in Ciba-Zeitschrift, 43 (1937). Im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens der Schweizer Volkskundler Eduard Hoffmann-Krayer und Hanns Bächtold-Stäubli (Originalausgabe von 1975, neuste digitale Ausgabe von 2006) ist die Rede von der medizinischen oder magischen Verwendung menschlicher Körperstoffe; auch hier werden solche Beschreibungen stark dekontextualisiert wiedergegeben.

⁵ Vgl. Sugg, Richard: Mummies, Cannibals and Vampires: The History of Corpse Medicine from the Renaissance to the Victorians, 2011. Sugg, Richard: „Good Physic but Bad Food“: Early Modern Attitudes to Medicinal Cannibalism and its Suppliers, in: Social History of Medicine, 19 (2006), S. 225-240.

⁶ Vgl. Dannenfeldt, Karl H.: Egyptian Mumia. The Sixteenth-Century Experience and Debates, in: Sixteenth-Century Journal 16 (1985), S. 163-180. Schwyzer, Philip: Mummy is Become Merchandise: Literature and the Anglo-Egyptian Mummy Trade in the Seventeenth Century, in: Re-Orienting the Renaissance. Cultural Exchanges with the East, 2005, S. 66-87. Noble, Louise: Corpus Salubre: Medicinal Cannibalism in Early Modern English Culture, PhD, Queen's University Canada, 2002. Gordon-Grube, Karen: Anthropophagy in Post-Renaissance Europe. The Tradition of Medieval Cannibalism, in: American Anthropology 90 (1988), S. 405-409. Noble, Louise: „And make two pasties of your shameful heads“: Medicinal cannibalism and healing the body politic in Titus Andronicus, in: ELH 70 (2003), S. 677-708. Himmelmann, P. Kenneth: The Medicinal Body: An Analysis of Medicinal Cannibalism in Europe, 1300–1700, in: Dialectical Anthropology 22 (1997), S. 183-203.

mit dem Vorwurf des Kannibalismus in Verbindung gebracht wurde. Einzig in den Schriften ausserhalb des medizinischen Kontextes, bei Dichtern und Philosophen, konnte diese Trennung nicht aufrecht erhalten werden. Dort wurde die medizinische Nutzung des menschlichen Körpers als kannibalischer Akt in den eigenen Reihen der Europäer kritisiert. Gleichzeitig wird in dieser Forschungsrichtung die arzneiliche Verwendung von Leichenteilen im Zusammenhang mit der englischen Reformation in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gesehen.⁷ Da in unseren pharmazeutischen und juristischen Quellen die Verbindung zwischen der Medizin aus dem Menschen und Kannibalismus fehlt und menschliche Körperteile gleichsam in katholischen und reformierten Gebieten genutzt wurden, werden uns diese Ansätze nur am Rande weiter beschäftigen.⁸

Einen anderen Zugang liefern Forschungen aus Deutschland, die sich auf die *Mumia vera*, also auf die von Ägypten nach Europa importierten Mumien, und auf weitere als *Mumia* bezeichnete Stoffe sowie deren medizinische Nutzung fokussieren. Dazu gibt es eine Reihe von Untersuchungen, unter anderem von Benno R. Meyer-Hicken, der sich in seiner Dissertation im Fachbereich Medizin mit der Herkunft der *Mumia* genannten Substanzen beschäftigte und Walter Göpferts Dissertation, in welcher dieser die Verwendung von *Mumia* anhand alter Landkarten untersuchte.⁹ Neuere erwähnenswerte Artikel sind etwa Beiträge im Begleitband zur Sonderausstellung „Mumien – der Traum vom ewigen Leben“.¹⁰

Im Verlauf dieser Arbeit hat das Studium der Quellen allerdings ergeben, dass die Gelehrten weniger ägyptische Mumien, als vielmehr in Europa hingerichtete Verbrecher für die Arzneimittelherstellung empfahlen. Und auch im Alltag von Laienheilern spielten Mumien keine Rolle. Deshalb ist für dieses Buch auch noch ein anderer sozialwissenschaftlicher Kontext bedeutsam,

⁷ In den genannten Publikationen geht es um die Kritik der Protestanten im puritanischen England an der katholischen Transsubstantiationslehre. Das ist die Lehre von der Verwandlung von Brot und Wein in den Leib bzw. in das Blut Jesu Christi, und geht deshalb von der Realpräsenz Christi in der Hostie und im Wein aus. Diese Autoren sehen nun die Verwendung von Menschenfleisch und Blut in der Medizin als eine Art Ersatz der Protestanten für diese kritisierte Eucharistie – und somit einen Zusammenhang zwischen Reformation und der Verwendung menschlicher Arzneistoffe.

⁸ Ebenso wenig geht es in diesem Buch um kriegerische Tätigkeiten, bei welchen gegnerische Soldaten geplündert und deren Leichen geschändet wurden. Denn beim Diskurs um Kannibalismus wie auch im Diskurs um kriegerische Auseinandersetzungen geht es um bestimmte Narrative, mittels welchen dem jeweiligen Gegner Grausamkeiten unterstellt wurden. In unseren Quellen hingegen wurde weder die Gewinnung noch die Verwendung von Arzneistoffen aus dem Menschen als etwas Schreckliches oder Unheimliches dargestellt. Deshalb spielt hier auch der in der Forschungsliteratur oft zitierte Tagebucheintrag des preussischen Militärarztes Johann Dietz keine Rolle. Dieser hatte in seinen zwanzig Jahre später geschriebenen Erinnerungen darüber berichtet, wie türkischen Gefallenen nach der Belagerung von Budapest im Jahr 1686 die Haut abgezogen, ihr Fett in Kesseln geschmolzen und aus den toten Leibern die *allerkostbarste Mumia* hergestellt worden sei. Diese Beschreibung ist im Kontext von Kriegsgräueltaten entstanden und funktioniert somit als Versatzstück anderer ähnlicher Geschichten, vgl. Dietz, Johann: Mein Lebenslauf, hg. v. Friedhelm Kemp, München 1966, S. 54.

⁹ Vgl. Meyer-Hicken, Benno R.: Über die Herkunft der MUMIA genannten Substanzen und ihre Anwendung als Heilmittel, Diss. Universität Kiel 1978. Göpfert, Walter: Drogen auf alten Landkarten und das zeitgenössische Wissen über ihre Herkunft, Bd. 1 und 2, Diss. Universität Düsseldorf 1985.

¹⁰ Vgl. Pommering, Tanja: Mumia – vom Erdwachs zum Allheilmittel, in: Wiczorek, Alfred, Michael Tellenbach und Wilfried Rosendahl (Hg.): Mumien – Der Traum vom ewigen Leben. Ausstellungskatalog der Reiss-Engelhorn-Museen, Mainz 2007, S. 190-199. Dazu auch der Beitrag im selben Band von Sabine Bernschneider-Reif: Dies.: Mumia vera Aegyptiaca – Heilmittel in den Apotheken des Abendlandes, S. 201-210.

nämlich jener, der auf den Alltag von Henkern fokussiert. Dieser Forschungsstrang zeigt, inwiefern der Scharfrichter in der Frühen Neuzeit als Lieferant von Leichenteilen fungierte und liefert Hinweise auf die Verwertung hingerichteter Körper. Diesbezüglich sind die Untersuchungen der Historikerinnen Jutta Nowosadtko, Gisela Wilbertz und Kathy Stuart von grosser Relevanz.¹¹ In diesem Kontext deutscher Historikerinnen und Historiker ist auch der Medizinhistoriker Robert Jütte zu nennen, der sich unter anderem mit der historischen Nutzung von Menschenhaut beschäftigte.¹²

Für die Schweiz fehlen bislang aktuelle Studien, die sich explizit mit der medizinischen Nutzung des Menschen befassen. Dass für diese Thematik allerdings Forschungen aus anderen Gebieten wichtige Hinweise liefern, wird in den einzelnen Kapiteln deutlich. Dort stelle ich jeweils ausführlicher einzelne Untersuchungen vor, weshalb an dieser Stelle die kurze Skizze unterschiedlicher Untersuchungen ausreichen soll.

In der vorliegenden vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Dissertation im Rahmen des von Prof. Dr. Valentin Groebner geleiteten Forschungsprojektes „Menschen als Ware. Die Geschichte des verkauften Körpers in der Schweiz 1400–1700“ werden die genannten Perspektiven nun ergänzt. Dazu dienen Quellen aus den Bereichen Gelehrtenmedizin, Laienpraxis und obrigkeitlicher Umgang in Bezug auf die Nutzung menschlicher Körperteile. Nebst den Arzneibüchern, die Einblick in das schriftlich tradierte Wissen der Gelehrten liefern, spielen ökonomische Quellen wie die Arzneytaxen, welche die Preise der Körperstoffe auflisteten, Gerichtsprotokolle, in denen Laienpraktiker sich zum Gebrauch von Leichenteilen äussern mussten, wie auch obrigkeitliche Verordnungen und Entscheide im Umgang mit dem Menschen als medizinischer Rohstoff eine Rolle. Deshalb ist diese Arbeit interdisziplinär und an der Schnittstelle zwischen Medizin, Ökonomie und Recht anzusiedeln.

Für die Quellenanalyse an dieser Schnittstelle sind historisch-anthropologische Ansätze der neueren Kulturgeschichte hilfreich. Ein Spezialheft der Zeitschrift für Geschichte, *traverse*, zum Thema Kulturgeschichte zeigt, wie vielseitig, dynamisch und produktiv Untersuchungen auf diesem Gebiet in der Schweiz der letzten 20 Jahre waren, und wie sehr diese heute zu einem wich-

¹¹ Vgl. Nowosadtko, Jutta: Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1994. Nowosadtko, Jutta: Wer Leben nimmt, kann auch Leben geben: Scharfrichter und Wasenmeister als Heilkundige in der Frühen Neuzeit, in: *Medizin, Gesellschaft und Geschichte*, 12 (1993), S. 43-74. Wilbertz, Gisela: Heilung vom Tod – Über das Verhältnis von Arzt, Chirurg und Scharfrichter, abrufbar unter: URL: http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege1_49/Heft48-10-1998.pdf (Stand: Februar 2012). Wilbertz, Gisela: Scharfrichter und Abdecker im Hochstift Osnabrück. Untersuchungen zur Sozialgeschichte zweier „unehrlicher“ Berufe im nordwestdeutschen Raum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Osnabrück 1979. Stuart, Kathy: Des Scharfrichters heilende Hand – Medizin und Ehre in der Frühen Neuzeit, in: *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, hg. v. Backmann Sibylle et al., Berlin 1998.

¹² Vgl. Jütte, Robert: Haut als Heilmittel, in: Zeuch, Ulrike (Hg.): *Haut zwischen 1500 und 1800: verborgen im Buch, verborgen im Körper*, Wolfenbüttel 2003, S. 161-174.

tigen Bestandteil der historischen Forschung geworden sind.¹³ Die neuere Kulturgeschichte eignet sich deshalb als Perspektive, weil sie sich auf einzelne Akteure und konkrete Orte bezieht, unterschiedliche Herangehensweisen erlaubt, von der Skepsis gegenüber Quellen ausgeht, auf Brüche und Übergänge fokussiert und sich bereits mehrfach mit dem Körper in der Geschichte auseinandergesetzt hat.¹⁴ Denn auch die hier vorliegende Untersuchung handelt von Körpern – wenn auch überwiegend von toten und zergliederten. Zudem spielen hier Menschen, ihre Handlungen, Erfahrungen, Wahrnehmungen und Bedeutungszuschreibungen eine wichtige Rolle.¹⁵ Schliesslich schauen wir in Nahaufnahmen auf die einzelnen Schauplätze. Durch diese detaillierte Beobachtung wird es im Verlauf der Arbeit möglich, einzelne Akteure, ihr Denken und ihre Verhaltensweisen sichtbar zu machen. Gleichzeitig können diese so in einen Kontext und in die entsprechenden historischen Prozesse verordnet werden. Durch die einzelne Geschichte in ihrem jeweiligen Zusammenhang suchen wir so letztlich nach Antworten auf komplexere gesellschaftliche Zusammenhänge.

Zudem hat die neuere Kulturgeschichtsschreibung deutlich gemacht, dass gesellschaftlicher Wandel nicht von Eliten geschaffen wird, sondern durch alle an diesem Prozess beteiligten Akteure zustande kommt.¹⁶ Für Luzern hat dies der Historiker Dominik Sieber in seiner umfassenden Studie über Jesuiten in der gegenreformatorischen Zeit sichtbar gemacht. Sieber zeigt, dass „religiöse Neuerungen nicht einseitig von oben durchgesetzt werden konnten, sondern, dass es zu Interaktionen auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen gekommen sein muss“.¹⁷ Obwohl die vorliegende Studie von der Obrigkeit, von Gelehrten und von Laien handelt, geht es auch hier

¹³ Zur Kulturgeschichte in der Schweiz und zu einer historiografischen Skizze, vgl. Jucker, Michael, Karine Crousaz, Damien Carron, Yan Schubert (Hg.): Kulturgeschichte in der Schweiz, Spezialheft Traverse, 1 (2012).

¹⁴ Zur Kulturgeschichtsschreibung der Vormoderne und auch zur Kulturgeschichte als Körpergeschichte, vgl. Burkart, Lucas und Anja Rathmann-Lutz: Blicke in eine Landschaft. Zur Schweizer Kulturgeschichtsschreibung der Vormoderne, in: Kulturgeschichte in der Schweiz, Spezialheft Traverse, 1 (2012), S. 19-34. Als wegweisendes Beispiel in Sachen Körpergeschichte gilt etwa die Analyse der deutschen Historikerin Barbara Duden, welche die Ermächtigung des Körpers in der Medizin im historischen Wandel untersucht, vgl. Dies.: Geschichte unter der Haut. Ein Eisenacher Arzt und seine Patientinnen um 1730, Stuttgart 1987.

¹⁵ Zur historischen Anthropologie und Mikrogeschichte generell, vgl. Burghartz, Susanna: Historische Anthropologie/Mikrogeschichte, in: Eibach, Joachim und Günther Lottes (Hg.): Kompass der Geschichtswissenschaft, Göttingen 2002, S. 206-218. Zur Neuen Kulturgeschichte auch die Beiträge von Martin Dinges und Roger Chartier im selben Sammelband.

¹⁶ Allgemein zur heiklen und überholten Unterscheidung von „Volk“ und „Elite“, vgl. Dinges, Martin: Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1994, S. 25-38, v.a. S. 37f. Dinges, Martin: Ehrenhändel als „Kommunikative Gattungen“. Kultureller Wandel und Volkskulturbegriff, in: Archiv für Kulturgeschichte 75 (1993), S. 359-393. Für den Bereich der Rechtsgeschichte zeigt Susanna Pohl, dass Veränderungen in der rechtlichen Praxis nicht nur von Seiten der Obrigkeit und des Gerichts zustande kamen, sondern von Strategien und Einstellungen aller am Gerichtsverfahren Beteiligten konstituiert wurden. Und zwar durch die Interaktion von Angeklagten, Zeugen, Angehörigen und Richtern, vgl. Pohl, Susanne: Ehrlicher Totschlag – Rache – Notwehr. Zwischen männlichem Ehrencode und dem Primat des Stadtfriedens (Zürich 1376–1600), in: Jussen, Bernhard und Craig Koslofsky (Hg.): Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch 1400–1500, Göttingen 1999, S. 239-283, hier S. 246. Ähnliches konnte auch die neuere Hexenforschung zeigen. Etwa, dass nur dort Hexenverfolgungen zustande kamen, wo politische Verantwortliche wie auch Untertanen ähnliche Interessen an der Verfolgung hatten, d.h. auch Anschuldigungen aus der Bevölkerung, von Nachbarn und Verwandten dazu führten, dass Menschen als „Hexen“ denunziert wurden. Vgl. Behringer, Wolfgang: Hexen: Glaube, Verfolgung, Vermarktung, München 2009, S. 7f., 74. Roper, Lyndal: Hexenwahn. Geschichte einer Verfolgung, München 2007, S. 16.

¹⁷ Vgl. Sieber, Dominik: Jesuitische Missionierung, priesterliche Liebe, sakramentale Magie. Volkskulturen in Luzern 1563 bis 1614, Basel 2005, S. 31.

nicht um eine starre Unterscheidung einer „Elite“- oder „Hochkultur“ und einer „Volkskultur“. Für den Bereich der Medizin bedeutet dies, dass schriftliches Wissen der Gelehrten nicht die medizinische Praxis im Alltag von Einzelpersonen bestimmen musste. Vielmehr liegt diesem Zugriff ein flexibleres Verständnis zugrunde, das von Gemeinsamkeiten ausgeht und eine gegenseitige Bereicherung zulässt.¹⁸

Ein fruchtbarer methodischer Ansatz für die „Annäherung an die Menschen in der Vergangenheit“ hat etwa die Forschung zu Ego-Dokumenten geliefert. Der deutsche Historiker Winfried Schulze hat die Vorstellung dieses Begriffes erweitert und fasst dadurch alle jene Quellen zusammen, in denen sich ein „Ego“ absichtlich oder unabsichtlich verbirgt. Deshalb werden darunter nicht nur autobiografisches Material subsumiert, sondern alle Dokumente, in denen ein Mensch Auskunft über sich selbst gibt; unabhängig davon, ob er dies freiwillig in Form eines Tagebuchs machte oder ob er von den Gerichtsherren unter Folter zu Geständnissen gezwungen wurde.¹⁹ Denn auch in einer Zwangssituation der Befragten, in welcher ihr Leben auf dem Spiel stand, finden sich neben typischen auch individuelle Gegebenheiten – selbst dann, wenn sie von einem Dritten, dem Gerichtsschreiber, notiert wurden.²⁰ Dass dieser Ansatz für Gerichtsquellen, insbesondere auch für jene aus Luzern äusserst ergebnisreich sein kann, hat die Historikerin Theda Marx in ihrer Dissertation gezeigt. Darin analysiert sie Strategien der Täufer vor dem Luzerner Gericht als Ego-Dokumente, um so Einblicke in das Leben der Täufer zu erhalten.²¹

Gemäss dieser weiterentwickelten Definition können auch die in dieser Arbeit vorliegenden Quellen als Ego-Dokumente in einem erweiterten Sinne verstanden werden. Denn in Arzneibüchern, Arzneytaxen und Gerichtsprotokollen werden implizit oder explizit Menschen sichtbar, die über sich und zeitgenössische Gegebenheiten berichten. Um diese zu untersuchen, dient das der Diskursanalyse zugrundeliegende Verständnis insofern, als dass wir in den Quellen nicht nach objektiven Sachverhalten oder „Wirklichkeiten“ suchen, sondern nach unterschiedlich kon-

¹⁸ In diesem Verständnis der neueren historischen Anthropologie gilt Kultur als etwas Umfassendes, das Individuen und soziale Gruppen prägt und durch beide gestaltet wird. Somit ist die Rede auch nicht mehr nur von Kultur, sondern von Kulturen, vgl. Burghartz, Historische Anthropologie, S. 214. Kulturelle Praktiken werden dadurch als Wahlscheidungen von historischen Akteuren verstanden, die kulturelle Materialien ihrer Umwelt jeweils neu zusammensetzen, vgl. Dinges, Maurermeister S. 37f. Dinges, Ehrenhändel, S. 359-393.

¹⁹ Vgl. Schulze, Winfried: Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegung für die Tagung „Ego-Dokumente“, in: Ders. (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherungen an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996, S. 11-30, hier 14f., 20f.

²⁰ Vgl. Ebd. S. 23. Weitere Beiträge zu Verhörprotokollen als Ego-Dokumente im Sammelband von Winfried Schulze: Behringer, Wolfgang: Gegenreformation als Generationenkonflikt oder: Verhörprotokolle und andere administrative Quellen zur Mentalitätsgeschichte, S. 275-293. Schnabel-Schüle, Helga: Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozess, S. 295-317. Mehr zu Schwierigkeiten im Umgang mit den jeweiligen Quellen finden sich in den entsprechenden Kapiteln dieser Arbeit.

²¹ Vgl. Marx, Theda: Täufer und Obrigkeit in Luzern (1552–1610). Strategien vor Gericht, Luzern 2011.

struierten Bedeutungen, die Menschen ihren Aussagen zugemessen hatten – und denen wir letztlich auch aus der eigenen Perspektive wiederum Sinn zuschreiben.²²

Dabei wollen wir nicht ausser Acht lassen, dass die jeweils Betroffenen, ihre Lebens- und Verhaltensweisen wie auch ihre Erfahrungen stets geprägt waren von historischen Prozessen, Strukturen und Herrschaftsverhältnissen.²³ Jene unterschiedlichen Einflüsse zu kombinieren, bietet die Chance, zunächst scheinbare Details aus der Vergangenheit zu erkennen, diese sichtbar zu machen, in ihren jeweiligen Kontext zu stellen und dadurch verständlich darzulegen.²⁴ In Bezug auf die Verwendung menschlicher Körperteile ist ein solch vielschichtiger Zugriff nicht nur bisher vernachlässigt worden, sondern erlaubt es auch, Fragen hinsichtlich des Menschen als Ware in der Medizin neu zu formulieren: Wann, wie und unter welchen Bedingungen konnten Teile des menschlichen Körpers zur medizinischen Ware werden? Wo verlief die Grenze zwischen legalen und illegalen Transfers des Menschen in medizinische Ware?

Entsprechend diesen Überlegungen ist dieses Buch auf den menschlichen Körper als medizinische Ware in der Schweiz zwischen 1560 und 1710 fokussiert; wobei das Gelehrtenwissen, die Laienpraxis und der obrigkeitliche Umgang mit eben diesen Körperstoffen interessieren. Die Wahl des Zeitraumes resultiert aus dem Quellenstudium: Ab 1560 wird in den Quellen eine verstärkte obrigkeitliche Kontrolle im Medizinalbereich deutlich und in den darauf folgenden 150 Jahren werden die Grenzen zwischen legalen und illegalen Transfers sichtbar. Als Hauptschauplatz dient uns aufgrund der breiten und ergiebigen Quellenlage die Stadt Luzern.

Entsprechend diesen Überlegungen ist die Arbeit in drei Teile gegliedert und diese wiederum sind in jeweils drei Kapitel unterteilt. Teil eins ist dem Gelehrtenwissen in seiner schriftlich tradierten Form gewidmet. Als Quellen dienen medizinische Traktate, die von menschlichen Stoffen handeln. So etwa die nicht-amtliche Arzneibuchliteratur gelehrter Ärzte, aber auch behördlich festgelegte Arzneitaxen und rechtlich bindende Vorschriftenbücher (Pharmakopöen), die auf dem Gelehrtenwissen basierten.

Das erste Kapitel ist als Spurensuche im schriftlich tradierten Gelehrtenwissen bezüglich menschlicher Körperteile zu verstehen. Im Fokus stehen zwei damals bedeutende und weitverbreitete Arzneibücher, welche die Grundlagen für den praktischen Umgang mit Körperteilen liefern. Wir wird das medizinische Wissen von Johann Schröder (1600–1664) und Johann

²² Zu Diskursanalyse, Diskursbegriff nach Michel Foucault und aktuellen diskursanalytischen Forschungsarbeiten in der Schweiz, vgl. Kury, Patrick: Diskursgeschichte. Vom Rand ins Zentrum, in: Kulturgeschichte in der Schweiz, Spezialheft Traverse, 1 (2012), S. 71-84.

²³ Vgl. Medick, Hans: „Missionare im Ruderboot?“ Ethnologische Erkenntnisweisen als Herausforderung an die Sozialgeschichte, in: Geschichte und Gesellschaft, 10 (1984) S. 295-319, hier S. 295.

²⁴ Vgl. Burghartz, Historische Anthropologie, S. 216.

Joachim Becher (1635–1692) in der Biografie dieser Ärzte, in zeitgenössische medizinische Konzepte, aber auch mittels des intendierten Lesepublikums verordnet. Oder anders gesagt: Auf welchem Wissen basierten die Aufzeichnungen über die medizinische Nutzung des menschlichen Körpers und wer las diese Bücher? Thematisiert wird in diesem Kapitel auch die Gefahr des Missbrauchs dieses Wissens durch Laien, die im zweiten Teil der Arbeit im Hinblick auf die Laienpraxis wiederum von Bedeutung sein wird.

Das zweite Kapitel handelt von menschlichen Stoffen in den Arzneibüchern von Schröder und Becher. Wir suchen nach Hinweisen, was über die Beschaffung, Verwendung und Wirkung des menschlichen Körpers in der Medizin aufgeschrieben wurde. Auch die Nutzung tierischer Stoffe wird in diesem Kapitel gestreift. Dazu dient der Igel als Vergleichstier. Dieses Wissen wird in den damaligen Arzneischatz eingegliedert, um die Entwicklung der *Materia medica* sichtbar zu machen. Danach werden wir die Nutzung und Beschreibung der folgenden menschlichen Stoffe betrachten: Menschenfleisch, Menschenhaut, Plazenta, Menschenfett, Menschenblut sowie die Hirnschale und weitere Gebeine.

Das dritte Kapitel bildet das Scharnier für den Übergang zum zweiten Teil der Arbeit. Als Quellen dienen Arzneitaxen, in denen sich zwar das zeitgenössische Gelehrtenwissen niederschlug, die aber von Obrigkeiten festgelegt wurden, um das Medizinalsystem zu überwachen. Darin sind die einzelnen menschlichen Präparate mit Preisen versehen aufgeführt. Bestimmte Körperteile erscheinen also in einer monetarisierten Form. Die Taxen sind deshalb auch Quellen aus dem Bereich der Ökonomie. Sie geben Auskunft über Preis, Preisrelation und Wert der menschlichen Stoffe.

Teil zwei handelt von der obrigkeitlichen Kontrolle im Bereich der medizinischen Praxis. Im Fokus stehen Regelungen der Behörden im Umgang mit menschlichen Körperstoffen und die Frage nach der Legalität bzw. Illegalität. Dieser zweite Teil beginnt mit dem Kapitel vier, in welchem der Scharfrichter im Zentrum steht. Der Henker war nicht nur Lieferant von Leichenteilen, sondern hatte eine wichtige Funktion in der zeitgenössischen medizinischen Versorgung inne, wie wir am Beispiel des Luzerner Scharfrichters Baltz Mengis sehen werden.

Das fünfte Kapitel liefert Hinweise zum Beginn der obrigkeitlichen Überwachung des medizinischen Bereichs. Der Fokus liegt dabei auf der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Am Beispiel Luzern sehen wir, wie der Rat mit Besoldungen, festen Preisen, Verordnungen und Ratsentscheiden das Medizinalsystem zu kontrollieren versuchte. Es war die Zeit der Gegenreformation, in der alles „Abergläubische“ und somit auch die Nutzung menschlicher Stoffe zu magischen Zwecken bekämpft wurde. Die obrigkeitliche Ordnungspolitik wird in der Verordnung gegen

unbewilligte Heilkräfte sowie unerlaubte Arzneibücher sichtbar und im Hinblick auf den Gebrauch menschlicher Stoffe auch in der Hebammenordnung zum Ausdruck kommen.

Das sechste Kapitel befasst sich mit Laienheilerinnen und Laienheilern vor Gericht. Diese mussten sich wegen unterschiedlichen Delikten wie Diebstahl, unerlaubten medizinischen Tätigkeiten, magischen Handlungen oder Betrug vor dem Luzerner Gericht verantworten und berichten auch über die Nutzung von Körperteilen. Als Quellen dienen deshalb die handschriftlich notierten Akten der Luzerner Turmbücher, die Verhandlungs- und Beschlussprotokolle des Luzerner Gerichts. Es geht dabei um den menschlichen Körper in den Gerichtsakten, die Frage, inwiefern die Nutzung von Leichenteilen als legal bzw. illegal bewertet wurde und wie die Angeklagten ihre Heilmittel vor Gericht zu legitimieren versuchten.

Nach dem Einblick in das Gelehrtenwissen, die Laienpraxis und die damit verbundene obrigkeitliche Kontrolle stellt Teil drei, beginnend mit Kapitel sieben, eine Synthese dar. Kapitel acht führt uns ein letztes Beispiel aus Luzern vor Augen und greift die Fragen nach den bewilligten bzw. verbotenen Tätigkeiten nochmals aus einer neuen Perspektive auf. Es geht dabei um die Bedingungen für die Nutzung des menschlichen Körpers und gleichzeitig auch um die Grenzen der obrigkeitlichen Verbotspolitik.

In einem Fazit wird nochmals der Schnittpunkt, an welchem sich diese Arbeit abspielt, am Beispiel der Apotheke verdeutlicht. Die drei einzelnen Schauplätze werden in den Hauptschauplatz der Apotheke überführt. Hier fließen die Stränge des Gelehrtenwissens, der Laienpraxis und des obrigkeitlichen Umgangs zusammen. In der Überschneidung der Bereiche Medizin, Ökonomie und Recht wird zudem sichtbar, inwiefern und unter welchen Bedingungen der Transfer des menschlichen Körpers in eine medizinische Ware möglich war.

ERSTER TEIL: Das wussten Mediziner: Gelehrtenwissen über menschliche Körperstoffe

1. Der Mensch als Arzneimittel: Eine Spurensuche in medizinischen Traktaten

Dieses erste Kapitel handelt vom vormodernen Wissen über den menschlichen Körper als medizinische Ressource. Dabei steht das schriftlich tradierte Wissen im Vordergrund, welches durch medizinische Traktate repräsentiert wurde. Als Quellen dienen gedruckte pharmazeutische Werke, verfasst von medizinischen Autoritäten wie Ärzten oder Apothekern. Solche Arzneibücher befassten sich mit den drei Naturreichen Pflanzen, Tieren sowie Mineralien, und beschrieben diejenigen Stoffe, welche in der zeitgenössischen Medizin Verwendung fanden. Dazu gehörte auch der menschliche Körper. Stoffe wie Fett, Haut oder Knochen wurden darin samt Rezepturen ausführlich beschrieben. Als historische Quellen geben solche Traktate den Arzneischatz der damaligen Zeit wieder und erlauben Einblicke in das Gelehrtenwissen über den menschlichen Körper und dessen Verwendung in der Medizin. Dieses theoretische, schriftlich tradierte Wissen soll uns daher Antworten auf die folgenden Fragen liefern: Was wurde über die Beschaffung, Verwendung und Wirkung des menschlichen Körpers in der Medizin aufgeschrieben? Wie äusserten sich Gelehrte über den Gebrauch des Menschen als Arzneistoff? Wie ist die Beschreibung des Menschen in der Medizin in der Wissenschaftsgeschichte zu verordnen? Und gab es solche Arzneibücher auch in Luzern?

Der Mensch im Buch: Johann Schröders Arzneischatz

Tatsächlich ist in der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern ein Buch archiviert, welches Antworten auf diese Fragen liefern kann. Auf den ersten Blick handelt es sich dabei um ein sehr dickes und schweres Buch, welches sich über 1500 Seiten erstreckt. Darin befindet sich auf knapp 20 Seiten ein Kapitel über den *Homo* oder Menschen. Als *natürliche Apotheker Stücke* sind Stoffe aus dem menschlichen Körper wie Fett, Gebeine, Haut oder Hirnschale beschrieben. Auf den zweiten Blick wird allerdings ersichtlich, wie umfangreich das medizinische Wissen und die Apothekerkunst um die Mitte des 17. Jahrhunderts aus unterschiedlichen Quellen zusammengetragen und übersichtlich strukturiert wurden. Der gekürzte Titel dieses Werkes lautete *Artzney-Schatz*, und sein Verfasser hiess Johann Schröder. Schröder war ein erfolgreicher deutscher Arzt, dessen Buch auf das Wissen seiner Zeit grossen Einfluss hatte. Auch die Forschung

hat sich bereits mehrfach mit diesem Mediziner befasst. So messen ältere und neuere Publikationen dem Arzneischatz eine besondere Bedeutung zu.

Johann Schröders Werk war nicht nur zu seiner Zeit ein äusserst populäres Arzneibuch, das während mehr als hundert Jahren und in zahlreichen Auflagen und Abdrücken in Europa immer wieder neu erschienen ist. Auch heute noch werden Schröders Formulierungen gerne und oft zitiert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es um die medizinische Verwendung des menschlichen Körpers geht. So wird Schröder meist als Kronzeuge genannt, um auf schauderhafte und makabere Eigenheiten der Vormoderne hinzuweisen. Deshalb ist es besonders wichtig, die Passagen seines Werkes über die medizinische Wirkkraft des menschlichen Körpers in einem Kontext verordnen zu können. Dazu braucht es allerdings Informationen über den Autor wie auch über Lehrmeinungen, die in der zeitgenössischen Medizin vorherrschend waren.

Die aktuelle wie auch ältere Forschung geht bei Schröders Hauptwerk von einem der wichtigsten Arzneibücher im deutschen Sprachraum des 17. Jahrhunderts aus. Eine der neusten Publikationen, die sich mit der Person Schröders befasst, ist etwa jene des britischen Literaturwissenschaftlers Richard Sugg. Dieser beschreibt den deutschen Arzt und Apotheker als einer der einflussreichsten Pharmakologen des 17. Jahrhunderts und dessen Arzneischatz als Werk, welches viel über die medizinische Wirkkraft des menschlichen Körpers aussagt.²⁵ Weitere Forschungen gehen ebenfalls davon aus, dass dank diesem Buch das Wissen Schröders und dessen Vorstellung über die Verwendung des menschlichen Körpers in der Medizin im frühneuzeitlichen Europa weit verbreitet war.²⁶ Kurzum: Schröders umfangreicher Arzneischatz, der auch in der Luzerner Bibliothek archiviert ist, gehörte seit den 1640er-Jahren bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts zu den wichtigsten Handbüchern deutschsprachiger Apotheken. Dieses Buch war somit über 100 Jahre lang eines der meist gebrauchten Apothekerhandbücher und somit ein pharmazeutisches Standardwerk.

Dank einer Sonderausstellung des Stadt- und Bädermuseums Bad Salzungen im Jahr 2007 ist uns einiges über das Leben des deutschen Arztes bekannt. Schröder kam im Jahr 1600 im westfälischen Salzungen zur Welt. Er studierte Medizin, war als Feld- und Leibarzt im Dienste der schwe-

²⁵ Vgl. Sugg, Mummies, S. 56. Sugg, Richard: The art of medicine. Corpse Medicine: Mummies, Cannibals, and Vampires, in: Perspectives, 371 (2008), S. 2078-2079.

²⁶ Vgl. Meyer-Hicken, MUMIA, S. 38, 65. Göpfert, Drogen, S. 666. Wiedemann, Mumie, S. 21. Auch das „Bibliographische Lexikon der hervorragenden Ärzte aller Zeiten“ von August Hirsch beschreibt Schröders Hauptwerk als ein zu seiner Lebzeit und darüber hinaus verdienstvolles und sehr geschätztes Lehrbuch der Pharmazie Vgl. Ders.: Bibliographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte aller Zeiten, 1884–1888, Neubearbeitung 1962, Bd. 5, S. 140. Daher gilt es sogar als das meistgebrauchte Apothekerhandbuch – sozusagen der „Hager“ seiner Zeit. Mit „Hager“ ist das Handbuch für pharmazeutische Praxis des Apothekers Hans Hermann Julius Hager (1816–1897) gemeint, welches im 19. Jahrhundert das pharmazeutische Standardwerk schlechthin war. Hagers Handbuch war als Nachschlagewerk für Apotheker konzipiert und galt als der grosse Brockhaus der Pharmazie, vgl. Gizycki, Friedrich: Friedrich Hoffmann der Aeltere und die Schrödersche Pharmacopoe, in: Deutsche Apotheker-Zeitung, 39 (1951), S. 738-740.

dischen Armee tätig und wurde später in das *Collegium medicum*, das Ärztekolleg in Frankfurt am Main, aufgenommen. Dort trat er auch erstmals mit seinen Schriften an die Öffentlichkeit. Es war auch jene Zeit, in der sein Hauptwerk, die *Pharmacopoeia medico-chymica*, die Vorlage für die deutsche Übersetzung des Arzneischatzes entstand. Schröder wurde immer erfolgreicher. Er war nicht nur Leibarzt am Hof in Darmstadt, sondern wurde in den 1650er-Jahren auch zum Stadtarzt von Frankfurt ernannt. Als Stadtarzt war Schröder Vorsitzender der dortigen Gesundheitsbehörde, überwachte die Hospitäler, Hebammen und Apotheken. Bis zu seinem Tod im Winter des Jahres 1664 blieb Schröder in diesem Amt tätig.²⁷ Johann Schröder war also eine anerkannte Persönlichkeit und hatte in medizinischen Belangen wichtige Entscheidungen zu fällen. Das in seinem Arzneischatz aufbereitete Wissen dürfte wohl auch Einfluss auf seine praktische Arbeit gehabt haben.

Die in Latein verfasste Originalausgabe des Arzneischatzes war im Jahr 1641 erstmals in Ulm erschienen. Weitere lateinische Ausgaben wurden in Lyon, Frankfurt, Leiden sowie in Genf und Nürnberg bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts aufgelegt. In deutscher Sprache erschien das Werk erstmals 1684 in Nürnberg mit dem Titel *Vollständige und nutzreiche Apotheke. Trefflich-versehener Medicin-Chymischer höchstkostbarer Artzney-Schatz*, worauf sechs weitere Auflagen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts folgten. Auch in englischer Sprache wurde das Buch 1669 in London publiziert.²⁸ Schröders Werk wurde während mehr als hundert Jahren immer wieder in unterschiedlichen Sprachen aufgelegt und war äußerst erfolgreich. In Bezug auf den menschlichen Körper, der in diesem Buch als Rohstofflieferant für die Medizin beschrieben wurde, ist dies deshalb von Bedeutung, weil davon ausgegangen werden kann, dass Schröders Rezepte mit menschlichem Fett und Knochen in deutsch-, französisch- sowie englischsprachigen Regionen Europas bekannt gewesen sein dürften.

Schröders Wissen über die Verwendung des menschlichen Körpers in der Medizin ist uns in gedruckter Form, als in der Luzerner Bibliothek archiviertes Buch überliefert. In anderen Schweizer Bibliotheken sind daneben weitere rund zwanzig Exemplare erhalten, wie die Suchabfrage im Informationsverbund Deutschschweizer Bibliotheken (IDS) ergibt. In der Sammlung der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern befinden sich eine um 1641 in Ulm erschienene lateinische Ausgabe und zwei weitere Exemplare in deutscher Sprache, aufgelegt in Nürnberg in den

²⁷ Biografische Angaben zu Schröder, vgl. „Neue Artzney-Schätze“ Johann Schröder & Rudolph Brandes: Salzufler in Apotheke und Medizin. Eine Sonderausstellung des Stadt- und Bädereuseums Bad Salzuflen. Digitaler Katalog auf CD-Rom, 2007. Schmidt, Karl et al.: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 32, Leipzig 1891, S. 518. Hirsch, Biographisches Lexikon, Bd. 5, S. 140. Schröders Konfession ist nicht eindeutig überliefert. Da Schröder allerdings mit dem ersten reformierten Pfarrer in Salzuflen eng befreundet war, dürfte sein Denken, selbst wenn er Katholik gewesen wäre, zumindest durch das reformatorische Gedankengut geprägt gewesen sein.

²⁸ In Ulm sind weitere Ausgaben in den Jahren 1649, 1655, 1662 und 1705 herausgegeben worden. Schröders *Pharmacopoeia* wurde in lateinischer Sprache in Lyon (1649, 1656, 1665 und 1691), in Frankfurt (1669 und 1677), in Leiden (1672), in Genf (1689) und in Nürnberg (1746) aufgelegt. Die deutschen Auflagen sind in den Jahren 1685, 1693, 1709, 1746, 1747 und 1748 verzeichnet. Vgl. Hirsch, Biographisches Lexikon, Bd. 5, S. 140.

Jahren 1686 und 1693.²⁹ Die beiden Letzteren sind allerdings keine „reinen Schröder“, denn nach dessen Tod im Jahr 1664 wurde sein Werk durch Kommentare anderer Ärzte ergänzt und mit diesen zusammen publiziert.³⁰ Dank diesen Erweiterungen blieb Schröders Apothekerbuch auch nach seinem Tod aktuell und gehörte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts zu den medizinischen Standardwerken.

Schröders Aufzeichnungen über den damaligen Arzneischatz werden daher nicht nur von heutigen Wissenschaftlern interpretiert, sondern waren auch bei damaligen Gelehrten populär. So verwendete der deutsche Arzt Johann Joachim Becher in seinem *Parnassus medicinalis illustratus* von 1663 Schröders Ausführungen über die menschlichen Stoffe teilweise wörtlich oder formulierte diese in Versform um, jedoch ohne die Stellen zu kennzeichnen, in denen er sich konkret auf Schröder bezog.³¹ Deshalb soll uns auch dieses Werk im Folgenden auf der Spurensuche nach menschlichen Bestandteilen in der zeitgenössischen Medizin behilflich sein.

²⁹ In den Bibliotheken in Basel, Zürich und im Haus zum Dolder in Beromünster sind die weiteren Exemplare archivierte. In Basel geht die älteste Ausgabe auf das Jahr 1650 zurück und die jüngste auf das Jahr 1747.

³⁰ Zu den Autoren, welche Schröders Werk später mit Kommentaren versehen und neu aufgelegt haben, ist allerdings nur wenig bekannt. Es sind dies die beiden Ärzte Friedrich Hofmann und Georg Daniel Coschwitz (1679–1729). Als Verleger wird der Ulmer Buchhändler Johannes Gerlini (Johann Görllin) genannt. Über Friedrich Hofmann gibt es immerhin einen Artikel aus dem Jahr 1952. Hofmann stammte aus einer alten hallischen Apothekerfamilie, war Besitzer der Löwenapotheke in Halle und Stadtarzt. Er studierte bei Werner Rolfinck, einem Reformator der Medizin. Hofmann genoss einen hervorragenden Ruf und war Leibarzt auswärtiger Fürsten. Er hat Schröders Werk in deutscher Sprache herausgegeben (Ausgabe 1693 und 1709) und seine Kommentare dem Schröderschen Haupttext einverleibt, sodass die Ergänzungen nur noch durch den veränderten Druck hervorgehoben wurden und so mehr oder weniger ersichtlich bleiben. Hofmann hatte beim französischen Philosophen René Descartes (1595–1650) und dem flämischen Alchemisten Johan Baptista van Helmont gelernt. Weitere Hinweise auf der Homepage der Bibliothek des Deutschen Museums in München, die den *Artzney-Schatz* vorstellt, vgl. URL: <http://www.deutsches-museum.de> (Stand: 25. Januar 2011).

³¹ Zunächst schrieb Johann Joachim Becher in seinem Vorwort, das Kräuterbuch des italienischen Arztes und Botanikers Pietro Andrea Mattioli (1501-1577) als Grundlage für seine Schrift zu verwenden. Im weiteren Verlauf des Vorwortes erwähnte Becher aber, dass er sich ebenfalls auf Schröders Arzneischatz bezog. Vgl. Becher, Johann Joachim: *Parnassus medicinalis illustratus*, 1663, Vorwort. Auch in der Forschungsliteratur wird mehrfach betont, dass Becher seinen *Parnassus* auf Schröders Arzneischatz aufbaute. Vgl. etwa Göpfert, Drogen, S. 668. Weitere Beispiele für die Anlehnung an Schröder sind: Christian Hertzog, der in seiner *Mumiographia*, einer Monographie über die Mumia von 1716, bei der Beschreibung der menschlichen Arzneimittel auf Schröders Wissen zurückgriff, vgl. Ders.: *Mumiographia Medica: oder Bericht von Egyptischen Mumien*, Gotha 1716. Ebenfalls das erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts von Johann Heinrich Zedler herausgegebene *Universalexicon* orientierte sich beim Beschrieb des Menschen in der Medizin teilweise an Schröders Aufzeichnungen, vgl. Ders.: *Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste*, Halle, Leipzig 1731-1754.

Der Mensch und seine 24 Stücke: Johann Joachim Bechers Parnassus

So etwa dichtete Johann Joachim Becher den folgenden Vers über die Verwendung des Menschen in der Medizin:

*Der Mensch, das Ebenbild, welchs Gott ist angenehm,
hat Vier und Zwanzig Stuck zur Artzeney bequem,
Bein, Marck, die Hirnschal auch, sampt ihrem Mos ist gut,
das Fleisch und Fett, die Haut, Haar, Harn, Hirn, Hertz und Blut,
die Gall, die Milch, der Koth der Schweiss, und auch der Stein,
das gelbe Schmaltz, so in den Ohren pflegt zu seyn,
die Nägel, Speichel, auch die Nachgeburt ist gut,
der Helm, der Samen und das Menstrualisch Blut.³²*

Becher gab in Versform den Inhalt von Schröders Arzneischatz wieder. Dieses Beispiel zeigt, wie sehr Bechers Werk in einer kurzen, prägnanten und unterhaltsamen Sprache geschrieben war, die uns heute noch als leicht zugänglich erscheint. Dieses Beispiel zeigt aber auch – abgesehen davon, dass es für uns Beobachter des 21. Jahrhunderts ein Exempel für vormoderne Plagiate darstellt – wie schwierig es ist, mit einer Distanz von weit mehr als 300 Jahren, Aussagen über die Herkunft und Verbreitung von Wissen zu machen. Dennoch ermöglicht uns eine vergleichende Perspektive auf die beiden Zeitgenossen, ihre Originalität zumindest ansatzweise zu eruieren und deutlichere Hinweise auf das Gelehrtenwissen in Bezug auf menschliche Stoffe zu erhalten.³³ Deshalb beschäftigen wir uns neben Schröder auch mit dem Arzt Johann Joachim Becher.

Um Bechers Tätigkeiten einordnen zu können, schauen wir auch hier wiederum einige Stationen aus seinem Leben an. Über Johann Joachim Becher (1635–1683) wissen wir dank zahlreichen Forschungen einiges. Allerdings beleuchten diese Publikationen Bechers Leben mehrheitlich aus einer ökonomischen und politischen Perspektive, wobei sein medizinisches Wirken meist in den Hintergrund tritt.³⁴ Dies dürfte auch daran liegen, dass für Becher, im Unterschied zu Schröder, die Medizin im Laufe seines Lebens immer mehr zu einer Nebenbeschäftigung wurde. In der

³² Becher, Parnassus, 1663, S. 5. In den wörtlichen Zitaten von Schröder und Becher werden in dieser Arbeit aufgrund der einfacheren Lesbarkeit Schrägstriche (/) durch Kommas ersetzt.

³³ Der österreichische Wirtschaftshistoriker Franz Baltzarek betont in seinem Beitrag über Becher diese Notwendigkeit und bedauert, dass umfangreiche Textvergleiche mit Vorbildern und Zeitgenossen Bechers bisher ausgeblieben sind und seine Originalität daher nur schwer in den Griff zu bekommen ist. Vgl. Baltzarek, Franz: Johann Joachim Becher – Zwischen Kameralwissenschaft, Technokratie und Entwicklungspolitik, in: Frühsorge, Gotthardt und Gerhard F. Strasser (Hg.), Johann Joachim Becher (1635–1682), Wiesbaden 1993, S. 13–22.

³⁴ Dies zeigen umfassende biographische Untersuchungen wie etwa die ältere von 1951 durch Herbert Hassinger oder der Sammelband von Gotthardt Frühsorge und Gerhard F. Strasser, die sich zwar mit den unterschiedlichsten Facetten Bechers befassen, aber kaum den Fokus auf den medizinischen Bereich legen. Deshalb ist diese Forschungsliteratur nur bedingt für die Betrachtung Bechers aus medizinhistorischer Perspektive geeignet, vgl. Hassinger, Herbert: Johann Joachim Becher 1635–1687. Ein Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus, Wien 1951. Frühsorge, Gotthardt und Gerhard F. Strasser (Hg.): Johann Joachim Becher (1635–1682), Wiesbaden 1993.

Forschungsliteratur wird denn auch das Bild eines der bedeutendsten und interessantesten Universalgelehrten der Frühen Neuzeit gezeichnet.

So hat sich Becher etwa als Pionier für deutsche koloniale Bestrebungen sowie die Erschliessung von Rohstoffländern in Südamerika, einen Kanalbau, einen U-Boot Entwurf, ein Perpetuum mobile und eine bayerische Seidenraupenzucht eingesetzt.³⁵ Kurz gesagt: Becher war Merkantilist und Ökonom, Medizinprofessor, Alchemist, Naturwissenschaftler, Technologe, Sprachforscher, Erfinder und Politikberater an den kurfürstlichen Höfen in Mainz und München. Becher war aber auch ein Projektemacher mit teils utopischen Ideen.³⁶

Dennoch war der um 1635 in Speyer als Sohn eines lutherischen Pfarrers geborene Becher auch ein äusserst erfolgreicher Wissenschaftler. Eine wichtige Station in seinem Leben war Mainz. Dort legte er nicht nur den Grundstein für seine späteren Schriften, sondern konvertierte auch zum Katholizismus.³⁷ In Mainz wirkte Becher ab 1660 als kurfürstlicher Leibarzt und Medizinprofessor. In dieser Zeit schrieb er auch den *Parnassus medicinalis illustratus* von 1663. Nach einem längeren Aufenthalt in Mainz zog Becher schliesslich nach Wien, wo er als alchemistischer und wirtschaftlicher Berater Leopolds I. und als politischer Publizist arbeitete.³⁸ Gesamthaft betrachtet war Becher eine visionäre Persönlichkeit, die Deutschland in der Zeit nach dem Dreissigjährigen Krieg wieder antreiben wollte.

Die Biografien von Becher und Schröder zeigen: Beide waren Mediziner, die sich mit der Verwertung des menschlichen Körpers in der Medizin befassten. Beide waren Männer, die enge Kontakte zu mächtigen und einflussreichen Persönlichkeiten pflegten. Und beide waren Gelehrte, die auf das Wissen dieser Zeit grossen Einfluss hatten. Aus diesem Grund dienen uns diese beiden medizinischen Werke als Grundlage für die Untersuchung des schriftlich tradierten Wissens über Körperstoffe in der frühneuzeitlichen Medizin. Um zu zeigen, inwiefern der menschlichen Körper in der Mitte des 17. Jahrhunderts als Arzneistoff Verbreitung fand, richten wir stellver-

³⁵ Mehr zu Becher, seinen zahlreichen und vielfältigen Projekte, vgl. ebd.

³⁶ Dieser Betrachtungsweise als Utopist versucht Franz Baltzarek in seinem Beitrag zu „entfliehen“, vgl. Baltzarek, Johann Joachim Becher, S. 14. Allgemein zu Projektemacher vgl. auch den Sammelband von Krajewski, Markus: Projektemacher. Zur Produktion von Wissen in der Vorform des Scheiterns, Berlin 2004.

³⁷ Wie Hartmut Rudolph in seinen kirchengeschichtlichen Betrachtungen über Becher zeigt, sind in jener Zeit eine Reihe von Ärzten und Theologen, in Frankfurt am Main sogar eine ganze Kaufmannsschicht, zum Katholizismus konvertiert. Zudem wird in diesem Beitrag versucht, Becher anhand seiner theologischen Schriften religiös zu verordnen. Der Autor kommt zum Schluss, dass der zum Katholizismus konvertierte Pastorensohn zu einer Reformströmung innerhalb der katholischen Kirche gehörte, wobei die Sympathie für die Franziskaner und für Persönlichkeiten des Kapuzinerordens besonders auffällt. Denn Becher übte Kritik am Katholizismus wie auch an der Reformationskirche, vgl. Hartmut, Rudolph: Kirchengeschichtliche Beobachtungen zu J.J. Becher, in: Frühsorge et al. (Hg.), Johann Joachim Becher (1635–1682), S. 173-233. Die oftmals in der englischsprachigen Forschungsliteratur vertretene These, nur Reformierte hätten die Verwendung des Menschen in der Medizin propagiert, kann deshalb hier nicht bestätigt werden.

³⁸ Vgl. Hassinger, Johann Joachim Becher. Frühsorge et al., Johann Joachim Becher.

trete den Blick auf Johann Schröders *Artzney-Schatz*, der erstmals im Jahr 1641 erschienen ist, und auf Johann Joachim Bechers *Parnassus illustratus medicinalis* aus dem Jahr 1663.

Es sind diese beiden Arzneibücher, die im ersten Teil dieser Arbeit einen Einblick in das zeitgenössische schriftlich tradierte medizinische Gelehrtenwissen vermitteln. Schröder und Becher sind dabei zwei ausgewählte Beispiele aus einer medizinischen Quellenflut des 17. Jahrhunderts, die Erkenntnisse darüber liefern, wie sich Gelehrte über die Verwendung menschlichen Materials in der Medizin äusserten. Zu jener Zeit gab es kaum ein pharmazeutisches Werk, welches sich mit dem damaligen Arzneischatz befasste, und in welchem menschliche Stoffe neben tierischen und pflanzlichen gefehlt hätten. Für eine genauere Betrachtung wähle ich jedoch die beiden vorgestellten Traktate aus. Dies, weil beide als bedeutende Arzneibücher in der Schweiz und in Deutschland sowie weit über den deutschen Sprachraum hinaus bekannt waren. Und schliesslich befassten sich beide äusserst detailliert und in einer übersichtlichen Darstellung mit der Verarbeitung des Menschen zu Arzneimitteln. Deshalb untersuche ich diese Werke im Folgenden als repräsentative Beispiele des Wissens über menschliche Körperstoffe in der Medizin. Bildlich gesprochen nehmen wir die beiden Arzneibücher unter die Lupe und betrachten dadurch diejenigen Passagen, die vom Menschen als Arzneimittellieferant handeln. Dies erlaubt uns, bestimmte Textausschnitte zu fokussieren, mittels welchen Standardbeschreibungen und -prozeduren über den Menschen in der Medizin sichtbar werden.

Neben den biografischen Angaben sowie den Erläuterungen zur Bedeutung, Verbreitung und Überlieferung der beiden Arzneibücher bedarf es allerdings auch eines Hintergrundwissens über Körpermodelle und Vorstellungen in der zeitgenössischen Medizin. Ohne diese Informationen würden die Beschreibungen des menschlichen Körpers aus dem Kontext gerissen, was sie wiederum anfällig für jegliche Art von Fantasien und Schauergeschichten machen würde. Folglich braucht es hier eine Verordnung in die Wissenschaftsgeschichte, damit die für uns teilweise makaber anmutenden Schilderungen greifbar und verständlich werden.

Von Säften und Kräften: Medizinische Konzepte

Dazu schauen wir die beiden grossen Hauptmodelle der damaligen Medizin, die Lehre von Galen und Hippokrates, sowie diejenige von Paracelsus genauer an, wobei folgende Fragen relevant sind: Durch welche medizinischen Strömungen und Vorstellungen waren die Werke Schröders und Bechers geprägt? Welchen Einfluss hatten diese Modelle auf die Verwendung des menschlichen Körpers in der Medizin?

Schröder und Becher waren als Ärzte in einer Zeit tätig, die geprägt war von medizinischen Umbrüchen. Wie der lateinische Titel *Pharmacopoeia medico-chymica* von Schröders Werk zeigt, standen nun durch chemische Verfahren gewonnene Stoffe im Vordergrund. So orientierte sich Schröder etwa an der Pharmakopöe des französischen Pharmazeuten Joseph Du Chesne (1564–1609). Dieser war Leibarzt des französischen Königs Heinrich IV., hatte zuvor Medizin an der Universität Basel studiert und war durch die Lehre des Paracelsus' geprägt. Du Chesne wurde zudem zu einem Pionier der damals aufkommenden Alchemie als Vorläufer der chemischen Medizin.³⁹ Diese Methoden bestimmten auch die Werke von Schröder und Becher. Des Weiteren⁴⁰ gingen mit diesen neueren Technologien bestimmte Körpervorstellungen einher, welche den traditionellen Modellen allmählich Konkurrenz machten.

Blut, Schleim und Galle: Die Viersäftelehre

Als Vertreter des traditionellen Modells, welches für die europäische Medizin seit der Antike für das gesamte Mittelalter und bis in die Frühe Neuzeit prägend war, galten die griechischen Ärzte Hippokrates und Galen. Dieses Hauptmodell vormoderner Medizin geht folglich auf die Antike zurück.⁴¹ Galen (2. Jh.) errichtete auf der Grundlage von Hippokrates (5. Jh. v. Chr.) ein weiterentwickeltes System der Heilkunde, bezeichnet als *Humoralpathologie*. Dieser Begriff geht aus dem lateinischen Wort für Säfte, *humores*, hervor und wird daher auch Viersäftelehre genannt.⁴² In dieser Tradition galt der Körper nicht als geschlossenes System, sondern als ein mit den folgenden vier Säften gefülltes Gefäss: Blut, Schleim, gelbe und schwarze Galle. Diesen Säften wurden die Qualitäten kalt, nass, heiss und trocken zugesprochen und sie waren durch die Elemente Luft, Wasser, Feuer und Erde geprägt. In dieser Vorstellung bestimmte das Säfteverhältnis im

³⁹ Vgl. Barras, Vincent: Du Chesne, Joseph, in: Historisches Lexikon der Schweiz, abrufbar unter: URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14340.php> (Stand: 25. Januar 2011).

⁴⁰

⁴¹ Zum Galenismus und den galenischen Heilmitteln, vgl. Enzyklopädie Medizingeschichte, hg. v. Gerabek, Werner E. et al., Berlin, New York 2007, Bd. 1, S. 446f. Schmitz, Rudolf: Geschichte der Pharmazie, Bd. I, Von den Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters, Frankfurt am Main 1998, S. 188-200.

⁴² Hippokrates war im 5. Jh. v. Chr. als Arzt tätig und der Ärzteschule von Kos zugehörig, vgl. Enzyklopädie Medizingeschichte, Bd. 2, S. 597.

Körper die Gesundheit eines Menschen. Dieses musste stets ausgewogen sein, denn ein gestörtes Mischverhältnis würde den Körper anfällig für Krankheiten machen.⁴³

Nicht nur Planeten und Jahreszeiten, auch Farben und Organe wurden den vier Säften und ihren Qualitäten zugeordnet. Letztlich sah Galen selbst die Eigenschaften eines Menschen, sein „Temperament“, ebenfalls durch das entsprechende Säfteverhältnis, die jeweilige *Komplexion*, bestimmt. Überwog das Blut (*sanguis*), wurde der Mensch zu einem temperamentvollen Sanguiniker. Galt dasselbe für den Schleim (*phlegma*), nannte man ihn einen Phlegmatiker. Beim Vorherrschen der gelben Galle (*cholé*) wurde der Mensch zu einem jähzornigen Choleriker, und bei schwarzer Galle (*mélaina cholé*) zu einem schwermütigen Melancholiker.⁴⁴

Dazu ein Beispiel: Das Blut stand nicht etwa für das Feuer oder die Hitze, sondern für das Element Luft und galt als kalt. Rothhaarigen Menschen wurde nach dieser Lehre ein Überschuss an Blut zugesprochen, sie galten als leidenschaftlich und lebendig.⁴⁵ Dieses Beispiel werde ich später wieder aufgreifen, wenn wir uns erneut mit rothaarigen Menschen – allerdings mit toten – beschäftigen werden.

Dieses Körperkonzept prägte auch die Behandlung der Kranken. Bei jedem Patienten musste das jeweilige Säfteverhältnis, also das Temperament, mitberücksichtigt werden. Im Zentrum stand dabei die Wiederherstellung des Säftegleichgewichts, wobei beim Aderlass überschüssiges Blut und bei ausschwemmenden oder abführenden Arzneimitteln weitere Säfte dem Körper entzogen wurden. In der Tradition Galens galt zudem das Prinzip *contraria contrariis*, bei welchem Krankheitszustände mit entgegengesetzten Mitteln behandelt wurden. So etwa galt es, „warme“ Krankheiten mit kühlenden Medikamenten zu lindern.⁴⁶

Dieses auf der antiken Lehre beruhende Konzept hielt sich bis in die Frühe Neuzeit und erlebte, wie andere Vorstellungen auch, während der europäischen Renaissance im 15. und 16. Jahrhundert ein Revival. Denn auch im Bereich der Medizin wurde an das griechische und römische Wissen der Antike angeknüpft. Das gelehrte Wissen jener Zeit stammte zudem aus dem arabischen Raum. Bereits seit dem 11. Jahrhundert wurden griechische und arabische Texte, ausgehend von

⁴³ Tabelle mit den Elementen Luft, Wasser, Feuer und Erde, den zugeordneten Qualitäten kalt, nass, heiss und trocken sowie den dazugehörigen Körpersäften gelbe Blut, Schleim, gelbe und schwarze Galle befindet sich in: Dressendörfer, Werner: Blüten, Kräuter und Essenzen. Heilkunst alter Kräuterbücher, Ostfildern 2003, S. 16.

⁴⁴ Vgl. Dressendörfer, Blüten, S. 16ff. Mehr zur Humoralpathologie, vgl. Enzyklopädie Medizingeschichte, Bd. 2, S. 641ff. Hickel, Erika: Die Arzneimittel in der Geschichte. Trost und Täuschung – Heil und Handelsware, Nordhausen 2008, S. 22.

⁴⁵ Mehr über die Komplexion und weitere Besonderheiten rothaariger Menschen, vgl. Roach, Marion: The Roots of Desire. The Myth, Meaning, and Sexual Power of Red Hair, 2005.

⁴⁶ Zum Galenismus und den galenischen Heilmitteln, vgl. Enzyklopädie Medizingeschichte, Bd. 1, S. 446f. Schmitz, Geschichte der Pharmazie, Bd. I, S. 188-200.

der Schule von Salerno in Süditalien, übersetzt und weiterentwickelt. Die medizinische Lehre dieser Zeit beruhte so weitgehend auf dem Erbe griechischer wie auch arabischer Traditionen.

Obwohl dieses Wissen und die Autorität Galens im frühneuzeitlichen Europa zunehmend angezweifelt wurden und sich Gegenströmungen bildeten, wurden diese Schriften dennoch teilweise bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts an europäischen Universitäten weiter tradiert. Die Vorstellungen der griechischen Medizin, repräsentiert durch Galen und Hippokrates, lieferten dementsprechend das grundlegende Körpermodell, welches die abendländische Heilkunde während rund zweitausend Jahren bestimmte. Und dennoch sind in den Arzneibüchern von Schröder und Becher Technologien der Alchemie und Chemie beschrieben, die auf andere Konzepte hindeuten.

„Gleiches mit Gleichem heilen“: Paracelsus und die neueren Konzepte

Paracelsus (1493–1541), mit richtigem Name Philippus Aureolus Theophrastus Bombastus von Hohenheim, war sicherlich nicht der einzige, vielleicht aber der bekannteste Reformier der Medizin jener Zeit. Er lehnte sich gegen die an Universitäten gelehrt traditionelle Vorstellung auf und kritisierte Galens Theorien.⁴⁷ Nicht so sehr das Tradieren alter Schriften stand bei Hohenheim im Vordergrund, sondern die alltägliche Erfahrung. Im Unterschied zu der Viersäftelehre verstand Paracelsus die Phänomene des Körpers, auch Krankheiten, als chemische Vorgänge. Der Körper als Mikrokosmos war zudem durch den Makrokosmos, etwa durch Planetenkonstellationen und somit durch Kräfte im Universum, geprägt.⁴⁸

Diese im Körper verborgenen chemischen Vorgänge hatten auch Auswirkungen auf die Behandlungsmethoden in der Medizin. Mittels alchemistischen Verfahren wie der Destillation oder Sublimation, sollten aus Pflanzen, Tieren und Mineralien der reine, medizinisch hochwirksame Stoff gewonnen und vom unreinen getrennt werden. Aufwändige und komplexe Verfahren wurden dabei angewendet, um solche Präparate und Heilmittel aus der Natur zu gewinnen. Oberstes Ziel dieser Technik war es, ein Universalheilmittel, eine *Panacea* oder ein Lebenselixier, herzustellen,

⁴⁷ Paracelsus war als Sohn eines Arztes im Jahr 1493 in Einsiedeln geboren. Nach seinem Medizinstudium zog er als Feldarzt durch Europa und wurde später Basler Stadtarzt. In Basel war Paracelsus aber umstritten, weil er seine Vorlesungen an der Universität in deutscher anstatt in lateinischer Sprache hielt und öffentlich Bücher von Galen verbrannte. Als einziger Lehrmeister liess er die aus dem „Buch der Natur“ gewonnene Empirie gelten, so wie sie einst Hippokrates gelehrt hatte. Obwohl in der Forschung Uneinigkeit besteht, inwiefern Paracelsus den Arzneischatz wirklich erneuerte und wie gross sein Beitrag tatsächlich zum medizinischen Fortschritt war, lässt sich festhalten, dass Paracelsus sich gegen die herrschende Lehrmeinung Galens auflehnte und sich für medizinische Reformen einsetzte. Vgl. Dressendörfer, Blüten, S. 43f.

⁴⁸ Zur Mikro-Makrokosmos-Vorstellung von Paracelsus, vgl. Schott, Heinz: Die Heilkunde des Paracelsus im Schnittpunkt von Naturphilosophie, Alchemie und Psychologie, in: Dilg, Peter und Hartmut Rudolph (Hg.), Resultate und Desiderate der Paracelsus-Forschung, Stuttgart 1993, S. 25-42, hier S. 27.

welches das Leben der Menschen verlängern könnte. Diese alchemistischen und chemiatischen Verfahren gelten als Vorläufer der Chemie als eigene Wissenschaftsdisziplin.⁴⁹

Ein weiteres Konzept, das zwar ebenfalls auf antikem Wissen beruhte, durch Paracelsus aber weiterentwickelt wurde, war dasjenige der Signaturenlehre. Diese befasste sich mit Ähnlichkeiten und Analogien von Dingen. Bestimmte Eigenschaften wie Herkunft, Aussehen, Geruch oder Farbe eines Stoffes sollten Rückschlüsse auf dessen Wirksamkeit erlauben. Dazu ein Beispiel: Eine rote Pflanze konnte, aufgrund ihrer Analogie zu Blut, eine blutstillende Wirkung haben, oder eine pulverisierte menschliche Hirnschale sollte bei einem Patienten Kopfschmerzen lindern. Im Unterschied zu Galens Lehre herrschte hier das Prinzip *simila similibus*, Gleiches sollte mit Gleichem geheilt werden.⁵⁰

Es galt nun die Wirkkraft dieser ähnlichen Substanzen auf die kranke Körperstelle zu übertragen. Dabei wurde die innere reine Kraft eines Stoffes durch alchemistische Verfahren isoliert, extrahiert und in konzentrierter Form als Essenz dem kranken Menschen eingegeben oder aufgelegt.⁵¹ Bei der Übertragung dieser Kräfte spielten auch magische Vorstellungen eine Rolle. So konnte das Heilmittel seine Wirkkraft wie eine Art Magnet auf den Körper übertragen, weshalb diesbezüglich von Magnetismus die Rede war. Zudem wurden magische Kräfte im Universum, die zwischen ähnlichen Dingen wirken konnten, als Erklärung herbeigezogen. Diese Form galt als gute Magie und war integraler Bestandteil der damaligen Medizin, der Gelehrten wie auch derjenigen im Alltag der Menschen.⁵² Dennoch barg sie die Gefahr, zur bösen Magie zu verkommen, etwa dann, wenn diese für eigene Zwecke missbraucht würde. Wir werden uns insbesondere im zweiten Teil dieser Arbeit mit dem Vorwurf der Magie noch eingehender beschäftigen.

Diese neueren Konzepte ergänzten die bestehenden Paradigmen, vermochten die Viersäftelehre aber nicht vollständig zu verdrängen.⁵³ Chemiatisch hergestellte Stoffe konnten sich erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts richtig durchsetzen. Dann nämlich wurde das Wissen antiker und

⁴⁹ Die Alchemie ist die Lehre von den Eigenschaften der Stoffe und ihren Reaktionen. Im Mittelpunkt der alchemistischen Bemühungen stand ein stufenweiser Prozess, durch welchen man die Stoffe verbessern wollte. Als Endziel sollte eine Panazee, ein reines Universalheilmittel, entstehen, das bei den unterschiedlichsten Krankheiten eingesetzt werden konnte, vgl. Enzyklopädie Medizingeschichte, Bd. 1, S. 30.

⁵⁰ Vgl. Dressendörfer, Blüten, S. 19. Enzyklopädie Medizingeschichte, Bd. 3. S. 1330. Auf diesem Ähnlichkeitsprinzip beruhen auch heute noch die Homöopathie und Spagyrik.

⁵¹ Vgl. Schott, Heilkunde des Paracelsus, 28ff. Dressendörfer, Blüten, S. 16.

⁵² Aus der Magieforschung wissen wir, dass magische Denk- und Handlungsweisen in der Frühen Neuzeit kein Spezialwissen einer kleinen Gruppe eingeweihter und gelehrter Personen waren, sondern geschlechts-, standes- und konfessionsübergreifend verbreitet wurden. Dass nicht nur das Leben einfacher Leute von Magie geprägt war, hat bereits Marcel Mauss (1872–1950) in seinem Entwurf einer allgemeinen Theorie der Magie festgehalten. Zur Magie in der Frühen Neuzeit: vgl. Behringer, Hexen, S. 27. Dillinger, Johannes: Hexen und Magie, eine historische Einführungen, Frankfurt am Main 2007, S. 25f. Labouvie, Eva: Wissenschaftliche Theorien – rituelle Praxis, in: historische Anthropologie, 2 (1994), S. 187-307. Ludwig, Ulrike: Der Zauber des Tötens, Waffenmagie im frühneuzeitlichen Militär, in: Arbeitskreis Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Themenheft Militär und materielle Kultur in der Frühen Neuzeit, 13 (2009), S. 16-32.

⁵³ Vgl. Enzyklopädie Medizingeschichte, Bd. 3, S. 1104.

arabischer Autoritäten zunehmend durch die Beweiskraft der Natur abgelöst. Die an Universitäten gelehrte Medizin beruhte nun nicht mehr nur auf den alten Schriften, sondern wurde durch empirische Untersuchungen wie Experimente oder Sektionen ergänzt. Daraus entwickelte sich ein medizinisches Wissen, welches sich aus unterschiedlichen Komponenten, Strömungen und Modellen zusammensetzte. Daneben gab es auch weitere Paradigmen und Ansätze. Hier allerdings sollen diese Informationen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Darstellung der zwei bedeutendsten Körpermodelle, die zu Umbrüchen in den medizinischen Schriften von Gelehrten im 16. und 17. Jahrhundert führten, ausreichen.⁵⁴ Mit diesem Kontextwissen versuchen wir nun herauszufinden, welche Konzepte die Arzneibücher von Schröder und Becher prägten und inwiefern diese Vorstellungen Einfluss auf die Verwendung des Menschen in der Medizin hatten.

Alt und neu vereint: Medizinische Strömungen bei Schröder und Becher

Betrachtet man die Passagen über den Menschen als Medizin in den Werken von Schröder und Becher genauer, wird schnell ersichtlich, dass paracelsistische Konzepte die Paradigmen von Galen nicht vollständig verdrängen konnten. Vielmehr herrschte hier ein Miteinander unterschiedlicher medizinischer Strömungen. Johann Schröder etwa beschrieb komplexe chemiatrische Herstellungsverfahren, gab Einblicke in die experimentellen Naturwissenschaften, rezitierte traditionelles Wissen und klammerte magische Vorstellungen dieser Zeit nicht aus. Entsprechend fanden detaillierte Angaben zum Destillationsverfahren genauso Platz wie Arzneimittel gegen „angehexte“ Krankheiten magischen Ursprungs. Und ebenso wurden galenistische Körpervorstellungen kombiniert mit Stoffen aus der Alchemie.⁵⁵

Bereits im Vorwort von Schröders Arzneischatz wurde betont, dass in diesem Werk Arzneimittel beschrieben würden, die nach der *galenischen und der chymischen Art* zuzubereiten sind. In der Ausgabe von 1693 finden wir zudem Hinweise auf diese Gelehrtendebatte in der Medizin. Dort hiess es: Da die Leser jeweils unterschiedliche Autoren und dessen Vorstellungen vorziehen würden, solle in diesem Arzneibuch jeder *nach seinem Sinne und Appetit daraus zu erwählen, was*

⁵⁴ Zum Umbruch in der Medizin des 16. Jahrhunderts: Barockmedizin und medizinische Konzepte, vgl. Enzyklopädie Medizingeschichte, Bd. 1, S. 141. Renaissance-Medizin, vgl. ebd. Bd. 3, S. 1101ff. Zur Medizin in der Frühen Neuzeit allgemein: Schmitz, Geschichte der Pharmazie, Bd. I. Jütte, Robert: Ärzte, Heiler und Patienten. Medizinischer Alltag in der Frühen Neuzeit, München 1991. Stille, Günther: Krankheit und Arznei. Die Geschichte der Medikamente, u.a. Berlin 1994.

⁵⁵ Beispielsweise ist die Rede von phlegmatischer Feuchtigkeit, die durch die Wärme des Feuers vergehen soll. Auch der Begriff *Complexion* taucht auf, etwa dann, wenn Blut eines jungen Mannes mit einer guten Säftemischung zur Arznei genommen werden soll. Kombinationen aus Signaturenlehre, Therapien im Einklang mit der richtigen Sternkonstellation, Edelsteintherapie, alchemistische Verfahren, humoralpathologischen Anschauungen, arabische Kräutermedizin und Zauberei zeigen, wie die unterschiedlichsten Einflüsse dieser Zeit in Schröders Werk sichtbar werden.

ihm beliebt und schmecket. Daher richte sich dieses Buch auch an jedermann.⁵⁶ Dem Leser sollte also eine möglichst breite Palette an medizinischem Wissen geboten werden. Entsprechend wurden in Schröders Werk die verschiedensten Einflüsse und Strömungen der Pharmazie seit der Antike bis hin zur Mitte des 17. Jahrhunderts zu vereinen versucht. Und es ist genau diese Mischung, die den *Artzney-Schatz* zu einem charakteristischen pharmazeutischen Werk jener Zeit machte. Doch was sagt uns diese Vermischung unterschiedlicher medizinischer Konzepte über die intendierte Leserschaft aus? Wer sollte diese äusserst umfangreichen und allumfassenden Bücher lesen? Und wer interessierte sich für die Ausführungen von Gelehrten über die Verwendung des Menschen in der Medizin?

An den „gemeinen Mann“: Lesepublikum

Um Antworten auf diese Fragen zu finden, lohnt es sich, die Vorworte der beiden Werke etwas genauer zu betrachten. Diese liefern Hinweise zu Absichten und Zwecke, die mit der Publikation dieser Bücher einhergingen. Denn generell gibt das Vorwort in pharmazeutischen Traktaten Aufschluss über die Entstehungsbedingungen, die Wahl der Sprache sowie Ziel und Zweck, die darin für einen ausgewählten Leserkreis erörtert wurden, was wiederum die Einordnung in einen grösseren Kontext ermöglicht.⁵⁷ Beide Vorworte folgen, wie in den Arzneibüchern üblich, auf das Titelblatt und sind aufgeteilt in eine Widmungsrede und eine Vorrede an den Leser. Becher schrieb sein Vorwort selbst, in Schröders *Arzneischatz* hingegen wurde dieses vom Verleger, dem Arzt Georg Coschwitz, übernommen.

Dieser schrieb: Zwar sei den Gelehrten durch das lateinische Originalwerk grosser Nutzen entstanden, der Hauptzweck dieses Buches sei dadurch aber bei weitem noch nicht erfüllt worden. Schliesslich gehe es darum, denjenigen, welche *der Lateinischen Sprache nicht recht fähig oder gar nicht kündig seyn*, dieses Wissen nicht vorzuenthalten. Es soll damit, *jedermann Teutscher Nation [...] gedienet werden*. Aus diesem Grund sei das Werk *in unsere Teutsche Mutter=Sprache* übersetzt worden, damit nicht nur Apotheker, sondern auch andere *Artzney=Bedürfftige* dieses benutzen können und sich somit letztlich jedermann *Rahts darinn erhohlen könnte*. Dem *gemeinen Mann* würden deshalb Hausmittel präsentiert, die auch ohne aufwändige chemische Verfahren herzustellen seien. Schliesslich solle jeder im Notfall, wenn kein Arzt zur Stelle sei, *sein eige-*

⁵⁶ Schröder, *Artzney-Schatz*, 1693, Vorwort.

⁵⁷ Vgl. Habermann, Mechthild: *Deutsche Fachtexte der Frühen Neuzeit. Naturkundlich-medizinische Wissensvermittlung im Spannungsfeld von Latein und Volkssprache*, Berlin, New York 2002, S. 133. Wenn auch aus einem anderen Blickwinkel, der Germanistik betrachtet, ist diese Untersuchung für diese Arbeit hilfreich, weil sie Einblicke in die Deutung pharmazeutischer Werke vermittelt.

ner *Medicus* sein können. Deshalb wurden auch die Heilpflanzen etwa in Kupferstichen dargestellt und mit Informationen über die Anwendung ergänzt.⁵⁸

Diese Passagen aus dem Vorwort des Arzneischatzes liefern folgende Hinweise über das intendierte Publikum: Der in deutscher Sprache übersetzte Arzneischatz Schröders sollte das zu jener Zeit meist nur in lateinischer Sprache aufbereitete Gelehrtenwissen möglichst jedem zugänglich machen. Denn der Buchmarkt des 16. und 17. Jahrhunderts war weiterhin von der lateinischen Sprache beherrscht. Erst an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert begannen deutschsprachige Bücher die Anzahl lateinischer zu übertreffen.⁵⁹

Die beiden auf Deutsch verfassten Arzneibücher fielen somit in eine Zeit, in der die Bedeutung der eigenen Muttersprache in pharmazeutischen Werken zunahm. Zielpublikum war nun *der gemeine Mann* oder eben *jedermann*. Der nicht gelehrte, medizinisch jedoch interessierte Laie, sollte sich Rat holen und sich im Notfall selbst therapieren können. Und trotzdem muss dieser Anspruch vorsichtig interpretiert werden. Schliesslich lag die Alphabetisierungsrate im 16. Jahrhundert, wie die Studien etwa des Historikers Rolf Engelsing zeigen, höchstens bei 30 Prozent der Erwachsenenbevölkerung. Und im Verlauf des 17. Jahrhunderts sank diese Rate – hauptsächlich infolge hoher Todesraten im Zusammenhang mit dem Dreissigjährigen Krieg – auf maximal 20 Prozent.⁶⁰

Einen Hinweis darauf, wer tatsächlich diese Bücher gelesen haben dürfte, erhalten wir im Einband der in der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern archivierten Ausgabe des Arzneischatzes von 1693. Dort nämlich sind die ehemaligen Besitzer des Buches handschriftlich vermerkt: Dieses Exemplar war eine Schenkung eines Herrn Professors Thüring und hatte im Jahr 1736 dem *Studiosi Josephi Jacobi Frey* aus Hochdorf gehört. Später, im Jahr 1772, ging sein Besitz an einen Hochdorfer Chirurgen namens *Francois Andres Scherer* über. Das andere in der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern archivierte Exemplar von 1686 enthält im Einband ebenfalls eine handschriftliche Notiz. Dort steht: *Dies gehört in das Gotthaus Rothusen in die Apotek*. Diese Einträge zeigen, dass Schröders Arzneischatz einst einem Studenten, danach einem Chirurgen und später einem Professor gehörte. Das andere Exemplar war im Besitz der Apotheke des Klosters Rathausen.

⁵⁸ Schröder, *Artzney-Schatz*, 1693, Vorwort.

⁵⁹ Vgl. CD-Rom Ausstellung Bad Salzuflen. Schenda, Rudolf: Der „gemeine Mann“ und sein medikales Verhalten im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Pharmazie und der gemeine Mann. Hausarzney und Apotheke in deutschen Schriften der Frühen Neuzeit*, hg. v. Herzog August Bibliothek 1983, S. 9-20, hier S. 15.

⁶⁰ Ebd.

Neben den ehemaligen Besitzern ist im Einband der Ausgabe von 1693 auch der damalige Preis des Buches handschriftlich vermerkt. Dieser lag bei sechs Gulden. Das ist ziemlich viel Geld, wenn man bedenkt, dass ein gut verdienender Stadtarzt zu jener Zeit weniger als ein Gulden pro Tag Einkommen hatte.⁶¹ Beim Preis ist zu berücksichtigen, dass Schröders Arzneischatz äusserst umfangreich und mit aufwändigen Kupferstichen illustriert war.

Diese handschriftlichen Besitzervermerke sind Glücksfälle, denn sie fehlen meist in pharmazeutischen Büchern. Sie zeigen, dass die Bücher wertvoll und ihre Besitzer wohlhabend waren. Der „gemeine Mann“ konnte sich den Arzneischatz wohl kaum leisten. Für das tatsächlich angesprochene Publikum würde das bedeuten, dass mit der Bezeichnung „jedermann“ keinesfalls jedermann, sondern höchstens eine kleine privilegierte Gruppe gemeint gewesen sein dürfte. Deshalb konnte mit Schröders Werk keineswegs jeder Mann und schon gar nicht jede Frau erreicht werden, sondern lediglich wohlhabende Männer, die lesen und vielleicht schreiben konnten. Frauen – also die Hälfte der Bevölkerung – sowie Knechte, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner waren davon ausgeschlossen, von diesem schriftlich tradierten Wissen Gebrauch zu machen.⁶²

Auch die Forschung hat sich mit der Bezeichnung „gemeiner Mann“ mehrfach beschäftigt, ohne jedoch eine einheitliche Definition festlegen zu können. Besonders aufschlussreich ist aber der Ausstellungskatalog und Sammelband der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel „Pharmazie und der gemeine Mann“, herausgegeben vom Professor für deutsche Literatur, Joachim Telle.⁶³ Gemäss den darin publizierten Ergebnissen und den Ausführungen im Vorwort des Arzneischatzes soll die Bezeichnung „gemeiner Mann“ im Sinne eines Gegenbegriffs zum akademisch gebildeten Lateiner verstanden werden und somit alle lesefähigen Nichtlateiner bezeichnen.⁶⁴

Die Frage nach dem Lesepublikum muss daher für die lateinischen und deutschen Ausgaben gesondert gestellt werden. Denn das lateinische Exemplar aus dem Jahr 1641 enthielt zudem

⁶¹ Im Vergleich dazu verdiente ein Stadtarzt zwischen der Mitte des 16. und dem Ende des 17. Jahrhunderts jährlich zwischen 100 und 200 Gulden, vgl. Studer, Mario: Das amtliche Medizinalwesen im alten Luzern: unter besonderer Berücksichtigung der Stadtärzte und ihrer Pflichten, Diss. Basel 1958. Wenn von 280 Arbeitstagen im Jahr ausgegangen wird, sind dies rund 0,5 Gulden am Tag. Entsprechend hätte ein Stadtarzt zwölf Tage lang arbeiten müssen, um sich Schröders *Artzney-Schatz* kaufen zu können. Vgl. zu dieser Umrechnung: Messmer, Kurt und Peter Hoppe: Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1976, S. 95.

⁶² Vgl. Schenda, „gemeine Mann“, S. 19.

⁶³ Darin zeigt Joachim Telle auf, wie mit der deutschsprachigen Fachliteratur allmählich eine Konkurrenz zur lateinischen Sprache entstanden ist. Diese Entwicklung mündete im 16. und 17. Jahrhundert in der Debatte, welche Sprache nun die bessere sei. Der Katalog zeigt auch, dass neben Schröders Werk weitere zahlreiche pharmazeutische Bücher in die eigene Sprache übersetzt wurden. Vgl. Ders. (Hg.): Pharmazie und der gemeine Mann. Hausarznei und Apotheke in deutschen Schriften der Frühen Neuzeit. Ausstellung der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel 1983.

⁶⁴ Die Bezeichnung „gemeiner Mann“ kann aber auch als politischen Begriff ausgelegt werden, als Gegenbegriff zur Obrigkeit sozusagen, und beinhaltete entsprechend alle an der Herrschaft unbeteiligten Personen, vgl. Telle, Joachim: Arzneikunst und der „gemeine Mann“. Zum deutsch-lateinischen Sprachenstreit in der frühneuzeitlichen Medizin, in: Ders.: Pharmazie und der gemeine Mann. Hausarznei und Apotheke in deutschen Schriften der Frühen Neuzeit, hg. v. Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel 1983, S. 43-50.

zahlreiche Apothekerkürzel und Mengenangaben, die in den deutschen Ausgaben fehlten. Auch Vorgänge wie das Destillieren oder das Hinzufügen weiterer Stoffe wurden durch spezielle Zeichen angegeben. Des Weiteren fehlten Kupferstiche zur Illustration der Heilkräuter oder Instrumente der chemischen Arzneimittelherstellung, wie sie in den deutschen Ausgaben abgebildet waren. Die lateinische Ausgabe dürfte somit an Gelehrte und Apotheker gerichtet gewesen sein, die mit dieser Sprache, den Abkürzungen, Arzneistoffen und Herstellungsvorgängen vertraut gewesen waren. Zudem war die lateinische Ausgabe viel kleiner, leichter und daher handlicher im Umgang, was dem Apotheker wohl die Arbeit mit diesem Werk erheblich erleichterte.

Die illustrierten und daher bedeutend umfangreicheren deutschen Ausgaben hingegen waren somit eher an den reichen und interessierten Nichtmediziner gerichtet. Auch andere Heilpersonen mit medizinischem Wissen, jedoch ohne entsprechendes Studium und Lateinkenntnisse, waren offenbar am Werk interessiert, wie die Bezeichnung *chirurgus* im Einband zeigt. Es gilt festzuhalten, dass die beiden Arzneibücher in deutscher Sprache auch Apotheker und Chirurgen (beide damals ohne akademische Ausbildung), aber auch Personen ausserhalb des medizinischen Bereichs, etwa gebildete Laien wie Adelige, Beamte, Priester, Kaufleute oder politisch tätige Personen, ansprechen konnten.⁶⁵

Für uns sind deshalb in erster Linie die deutschen Ausgaben von besonderem Interesse, weil es im zweiten Teil dieser Arbeit um das Wissen über den Menschen als medizinische Ressource bei nicht akademisch ausgebildeten Personen geht. Dabei werden die folgenden Fragen relevant sein: Fand dieses theoretische, schriftlich tradierte Wissen über menschliche Körperstoffe Niederschlag in der medizinischen Praxis von Privatpersonen? Gab es Parallelen zwischen dem schriftlich tradierten Wissen über den Menschen in der Medizin und dem Wissen im Alltag von Laien? Welche Rolle spielten die Körperstoffe bei Laien, Nichtmediziner, Nichtgelehrten oder dem „gemeinen Mann“ und welchen Umgang pflegten diese damit?

Die Ausführungen zu der intendierten und tatsächlichen Leserschaft liefern uns auch Hinweise über die Absicht, die diesen pharmazeutischen Werken zu Grunde lag. Für die deutsche Ausgabe des Arzneischatzes dürfte dies wohl das Erreichen eines möglichst grossen Publikums gewesen sein.⁶⁶ Schröder trug das pharmazeutische Wissen seiner Zeit aus unterschiedlichen Quellen, vor allem aus anderen Arzneibüchern und Pharmakopöen, zusammen. Entstanden ist dadurch eine

⁶⁵ Vgl. Schenda, „gemeine Mann“, S. 10.

⁶⁶ Um ein möglichst breites Publikum anzusprechen wählte Becher zudem das Genre der Verslehre oder Metrik. Solche Verse gehörten v.a. in den mittellateinischen Schriften zur prominenten Textgattung der gedächtnisstützenden Lehrverse (*Versus memorialies*), vgl. Pommering, Mumia, S. 190. Diese Schreibweise unterscheidet Bechers Parnassus deutlich von Schröders Arzneischatz und anderen Arzneibüchern. Becher begründete diesen Stil damit, dass durch den Rhythmus der Verse das Geschriebene dem Leser besser im Gedächtnis bleibe und unterstrich dadurch die Einzigartigkeit seines Werkes.

umfangreiche Kompilation, die neue ebenso wie alte Theorien und Modelle der Medizin und Apothekerkunst zusammenfasste. Dieses Wissen der lateinischen Fachwelt sollte nun einem deutschgebunden Publikum zugänglich gemacht werden. Daneben dürften aber auch ökonomische Motive eine Rolle gespielt haben, etwa Reputation oder das Eigeninteresse, ein möglichst grosses Publikum zu erreichen, um so zahlreiche Bücher zu verkaufen.⁶⁷

Zusammenfassend kann zur Absicht der beiden pharmazeutischen Werke folgendes festgehalten werden: Das gedruckte Buch speicherte das Gelehrtenwissen und bereitete dieses in einer allgemein verständlichen Sprache auf. Mit diesem Wissen sollte Menschen Hilfe geboten werden, denen aus wirtschaftlichen oder geographischen Gründen die Unterstützung eines Arztes oder Apothekers verwehrt blieb. Angepriesen wurde eine fachlich vertretene Selbstmedikation, damit sich der „gemeine“ oder zumindest wohlhabende Mann im Notfall selbst helfen konnte.⁶⁸

Diese beabsichtigte Verbreitung des medizinischen Wissens fiel in eine Zeit, in der die Krankenversorgung für eine Mehrheit der Bevölkerung keinesfalls garantiert war. Dies hat die Forschungsliteratur mehrfach belegt.⁶⁹ Deshalb hatten neben akademisch ausgebildeten Ärzten, approbierten Heilern wie Hebammen, Chirurgen, Wundärzte und Apotheker auch Heilpraktiker ohne behördliche Bewilligung einen wichtigen Stellenwert auf dem zeitgenössischen Gesundheitsmarkt.⁷⁰ Dieser mangelnden Versorgung sollte mit Rezepten für den „gemeinen Mann“ entgegengewirkt werden. Mediziner liessen dadurch ein breites, nicht akademisch ausgebildetes Publikum an ihrem Wissen teilhaben.⁷¹

⁶⁷ Becher etwa nannte in seinem Vorwort *beförderliche und behülfliche Gnad* erfahren und ansehnlich werden als weitere Gründe für sein Werk. Hier verwies Becher auf ein persönliches Motiv, mit seiner Schrift Anerkennung und Reputation zu erhalten. Im weiteren Verlauf des Vorwortes wurden mehrmals der Neuheitswert, die Einzigartigkeit und der grosse Nutzen des eigenen Lehrbuchs gelobt, was wohl als verkaufsstrategische Aussagen gewertet werden kann., vgl. Becher, Parnassus, 1663, Vorwort. Auch Mechthild Habermann weist daraufhin, dass die Titelblätter und Vorworte der pharmazeutischen Werke nach pragmatischen Gesichtspunkten geregelt waren und eine verkaufsfördernde Wirkung erzielen sollten Vgl. Habermann, Deutsche Fachtexte, S. 133.

⁶⁸ Zur Funktion von Arzneibüchern generell, vgl. Telle, Arzneikunst, S. 43-50.

⁶⁹ Dazu etwa Jütte, Ärzte, Heiler und Patienten, S. 17ff. oder Schenda, „gemeine Mann“, S. 9. Dies bestätigen auch Mario Studer und Hans Wicki für Luzern, vgl. Studer, Medizinalwesen. Wicki, Hans: Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert, Luzern 1979, S. 103.

⁷⁰ Vgl. Jütte, Ärzte Heiler und Patienten, S. 17ff.

⁷¹ Vgl. Schenda, „gemeine Mann“, S. 13. In Schröders Arzneischatz wurden unter den menschlichen Stoffen auch einfach zu beschaffende Heilmittel, die jedem Menschen zugänglich waren, besonders ausführlich beschrieben. So sind darin mehrere Seiten zum Heilmittel Urin zu finden – ein Mittel, das jedermann und diesmal auch wirklich jeder Mann und jede Frau besass.

„Perlen für die Schweine“: Die Gefahr des Missbrauchs durch Laien

Diese Erweiterung des Publikums durch die Propagierung der Selbstmedikation hatte allerdings Konsequenzen. Obwohl Schröder und Becher dazu aufriefen, warnten sie auch gleichzeitig vor negativen Folgen. So etwa seien die teilweise komplexen chemischen Zubereitungsweisen für den Laien nicht ungefährlich. Vielmehr sorgten sich Mediziner generell darum, dass das von ihnen bereitgestellte Wissen missbraucht oder zweckentfremdet werden könnte. So wurde in Schröders Vorwort auch die Befürchtung von Kritikern aufgegriffen, die Mittel würden *in der Hand eines Unerfahrenen, wie ein Schwerdt in der Hand eines Unsinnigen* wirken. Den in der Alltagssprache verfassten Arzneibüchern wurde also vorgeworfen, medizinische Pfuscher zu inspirieren, Kindern das Messer zu reichen und daher *Perlen vor die Schweine* zu werfen.⁷² Dies macht deutlich, wie umstritten die Publikation von medizinischem Wissen in der eigenen Sprache war. Der Aufruf zur Selbstmedikation barg entsprechend ein grosses Konfliktpotential und brachte eine unkontrollierbare Gefahr des Missbrauchs mit sich.

In einer Gelehrtendebatte darüber, welches denn die richtige Sprache für die Wissensvermittlung sei, leisteten sich Vertreter beider Seiten einen Schlagabtausch. Schliesslich ging es um mehr als nur unterschiedliche Ausdrucksformen. Die Wissensaneignung durch die lateinische Sprache war auch ein Privileg, welches nun durch die Vermittlung in deutscher Sprache wegzufallen drohte. Zuvor ermöglichte die Weiterverbreitung von Wissen in Latein, den Gelehrtenstatus zu akzentuieren, sich Autorität und Prestige zu sichern und dieses Wissen vor einer neugierigen Öffentlichkeit zu schützen. Durch einen inflationären Gebrauch allerdings sahen einige Gelehrte ihr Monopol in Gefahr.⁷³ Becher brachte dieses Problem mit folgendem Statement auf den Punkt: In deutscher Sprache zu schreiben würde niemanden stören ausser *unsere Medicos selbst, welche nie gern haben, dass der gemeine Mann sich dess medicinirens annimmt*.⁷⁴ Einige Gelehrte fürchteten sich also davor, ihr gut geschütztes Wissen mit einer breiten Öffentlichkeit teilen zu müssen. Ihr Spezialwissen sollte nicht zum Allgemeingut werden.

Dass Laien sich aber tatsächlich auf gelehrte Bücher beriefen, um ihre medizinischen Tätigkeiten zu legitimieren, werden wir im zweiten Teil dieser Arbeit betrachten. Dort werden wir auch erfahren, wie aus Sicht der Obrigkeit die Anwendung ähnlicher Kenntnisse als Missbrauch geahndet werden konnte. Hier soll es aber zunächst um Strategien gehen, die Schröder und Becher benutzten, um die Verbreitung ihres medizinischen Wissens – auch dasjenige über menschliche Stoffe – zu legitimieren. Diese Legitimationsstrategien schauen wir uns deshalb etwas genauer an, weil sie uns Aufschluss über den legitimen bzw. illegitimen Gebrauch von Körperteilen ge-

⁷² Schröder, *Artzney-Schatz*, 1686, Vorwort.

⁷³ Vgl. Telle, *Arzneikunst*, S. 44ff.

⁷⁴ Becher, *Parnassus*, 1663, Vorwort.

ben. Diese Argumente gelehrter Mediziner sind aber auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie als ähnliche Rechtfertigungsversuche bei angeklagten Laien vor Gericht wieder auftauchen werden. Deshalb schauen wir uns zunächst an, wie Schröder und Becher sich in dieser Sache äusserten.

Natürlich göttlich: Legitimationsstrategien gelehrter Ärzte

In der Forschung wurden solche Argumentationen bereits herausgearbeitet. So etwa von Katharina Huber in ihrer Dissertation an der Universität Basel über die „Observationes“ des Basler Stadtarztes Felix Platters im 16. Jahrhundert oder von der deutschen Professorin in Sprachwissenschaften, Mechthild Habermann, für unterschiedliche Kräuterbücher der Frühen Neuzeit.⁷⁵ Dabei sind Parallelen zu den Legitimationsstrategien von Becher und Schröder erkennbar. Dies etwa in den Punkten Berufung auf medizinische Autoritäten, Betonung der Natürlichkeit der Stoffe sowie des Ziels, mit dem eigenen Werk einen Beitrag zum christlichen Gemeinwohl leisten zu wollen.

Die alten Zeugen: Rückgriff auf medizinische Autoritäten

Um die Bedeutung ihrer Arzneibücher zu unterstreichen, verwiesen Becher und Schröder auf medizinische Autoritäten. Becher schrieb dazu stellvertretend: *So wird man sehen, dass alles, was hier beschrieben, durch lange Erfahrung von den gelehrten alten Zeugen bestätigt worden.*⁷⁶ Becher fügte die gelehrten alten Zeugen an, um zu zeigen, dass sich sein Buch auf bewährtes Wissen stützte und in einer langen Tradition begründet war. Dies kann als rhetorisches Mittel gedeutet werden, um sich unangreifbar zu machen.⁷⁷ Sein Wissen, so Becher weiter, habe er sich deshalb nicht etwa *aus dem Finger gezogen*, sondern *von den besten Autoribus* übernommen. Als Quellen nannte er Schröders Arzneischatz, Mattiolis Kräuterbuch und die *Pharmacopoeia Augustana*.⁷⁸ Somit stand auch Becher einer Tradition nahe, die sich stark auf Paracelsus und neuere chemische Verfahren stützte. Daneben ehrte Becher allerdings auch Hippokrates. Es scheint, als würde der deutsche Mediziner unter Rückgriff alter Traditionen seinen eigenen modernen

⁷⁵ Vgl. Huber, Katharina: Felix Platters „Observationes“. Studien zum frühneuzeitlichen Gesundheitswesen in Basel, Basel 2003. Habermann, Deutsche Fachtexte. Interessanterweise wurden ähnliche Argumente bereits im Lorscher Arzneibuch aus dem 8. Jahrhundert verwendet, wie der deutsche Medizinhistoriker Kay Peter Jankrift in seinem Buch über Krankheit und Heilkunde im Mittelalter nachweist, vgl. Ders.: Krankheit und Heilkunde im Mittelalter, Darmstadt 2003, S. 15.

⁷⁶ Becher, Parnassus, 1663, Vorwort.

⁷⁷ Denn oftmals hat sich Becher durch seine Schriften nicht nur Freunde gemacht, sondern musste harsche Kritik einstecken. Dies belegen die Untersuchungen zu Becher. Insbesondere der Philosoph und Politiker Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716) wird oftmals als Kronzeuge für eine negative Beurteilung Bechers aufgeführt, vgl. Breger, Herbert: Becher, Leibniz und die Rationalität, in: Frühsorge et al. (Hg.), Johann Joachim Becher (1635–1682), S. 169–84.

⁷⁸ Becher, Parnassus, 1663, Vorwort.

Überzeugungen zusätzliche Gewissheit und Autorität verleihen wollen.⁷⁹ Durch den Verweis auf eine breit anerkannte Persönlichkeit wie Hippokrates versuchte Becher die Berechtigung seines Traktates zu belegen und diesem einen wichtigen Stellenwert beizumessen.⁸⁰

Gesundheit und Gemeinwohl: Christliche Motive

Des Weiteren betonten Schröder und Becher die Absicht, ihre Werke der Christenheit gewidmet zu haben. Angesprochen werden sollten allerdings nur gläubige und aufrichtige Christen. Dies dürfte ein Distanzierungsversuch darstellen, um sich vom Vorwurf des Missbrauches durch Ungläubige zu befreien. Deshalb betonten sie auch, das eigene Werk würde dazu dienen, das *gemeine Vatterland, bey erwünschter langwürdiger Gesundheit* zu erhalten.⁸¹ Es ging also um die Gesundheit und das Gemeinwohl der eigenen Bevölkerung. In der pharmazeutischen Literatur war die Förderung des Gemeinwohls ein immer wiederkehrendes Motiv. Denn gegen das Argument, für die eigene Gesellschaft sorgen zu wollen, konnte schlicht niemand etwas einwenden.⁸² Dadurch betonten die Autoren die eigene vornehme Absicht, die auf christlicher Nächstenliebe basierte und wiesen den Vorwurf, auch egoistische Motive hätten eine Rolle gespielt, zurück. Genau den Kritikpunkt, Arzneistoffe für den eigenen Profit zu missbrauchen, werden wir im zweiten Teil der Arbeit bei Angeklagten vor Gericht wieder antreffen. Für Laienmediziner hatte diese Anschuldigung allerdings schwerwiegendere Konsequenzen.

Gott und die Natur

Um die beschriebenen Arzneimittel als legitim und gut darzustellen, reichte der Verweis auf medizinische Autoritäten offenbar nicht aus. Es musste, so scheint es zumindest, eine höhere Instanz, nämlich Gott, her. In dieser Erklärung waren die Arzneimittel Teil der göttlichen Schöpfung. Denn Gott hat die Natur und somit auch die Bestandteile von Tieren, Menschen, Pflanzen und Mineralien aus der Natur für die Medizin zur Verfügung gestellt. Daher *spüren wir auch eine*

⁷⁹ Dieser rhetorische Kniff war in der medizinischen Literatur jener Zeit immer wieder anzutreffen. So etwa auch beim Medizinprofessor aus Jena, Georg Wolfgang Wedel (1645–1721), vgl. Spanke, Hildegard: Zur Methodik naturwissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, in: Frühsorge et al. (Hg.), Johann Joachim Becher, S. 157-171.

⁸⁰ Somit sind auch die antiken Ärzte im 17. Jahrhundert weiterhin Instanzen geblieben, an denen sich die Richtigkeit ihrer Erkenntnis messen liess. Dieser Gedanke beschreibt Hildegard Spanke in Bezug auf den Mediziner Wedel, trifft aber auch für Schröder und Becher zu. Vgl. Spanke, Methodik, S. 170.

⁸¹ Becher, Parnassus, 1663, Vorwort.

⁸² Auch als Wirtschaftspolitiker prägte Becher das nationalökonomische Denken und sah den Staat als Gemeinschaft, der für seine Mitglieder zu sorgen hatte. Offenbar wollte er auch mit seinem Parnassus zu diesem Ziel beitragen. Hassinger zeigt, dass Bechers Forschungen und Darstellungen stets politisch motiviert waren, sei es in der Alchemie, der Technik oder der Pädagogik. Dabei wollte Becher das durch den Dreissigjährigen Krieg zerstörte Deutschland und seine Wohlfahrt fördern, vgl. Hassinger, Becher.

*sonderliche Krafft und Würckung in den Geschöpffen, welche zur Erhaltung dess Menschlichen Leibs Gesundheit dienlich ist, so Becher.*⁸³

In dieser für die Alchemie der Renaissance typischen Vorstellung wurden alle Symbole der Natur als Ausdruck der wahren Erkenntnis Gottes gedeutet. Durch die Betrachtung der Natur sei auch Gott erfahrbar, so die Denkweise. Selbst durch das genaue Studium der Arzneistoffe, die allesamt aus der Natur stammen würden, könne dem Beobachter Gott vor Augen geführt werden. Somit wurde auch das Buch, das bei Becher als Metapher für die Natur diente, zu einer Möglichkeit, um dadurch das göttliche Wissen erfahrbar zu machen.⁸⁴ Gleiches galt auch für die in der Medizin angewendeten Verfahren. Schröder und Becher rechtfertigten die Herstellung der Arzneistoffe mittels der umstrittenen Alchemie dadurch, indem sie betonten, durch diese Methode die Natur direkt greifbar machen zu können, da ausschliesslich Dinge aus der Natur für die Medizin nutzbar gemacht würden.⁸⁵ Die Natur wurde somit zum Weg der wahren Erkenntnis, der zum rechten und eben nicht zum falschen Glauben, zum Aberglauben, führte.⁸⁶

Diese Argumentation verlieh nicht nur den Arzneimitteln eine göttliche Legitimation. Auch die Auseinandersetzung damit wurde als göttlicher Auftrag inszeniert. So wurde der gelehrte Mediziner teilweise als heilender und zugleich heilbringender Arzt dargestellt und somit letztlich als *Christus medicus* hochstilisiert.⁸⁷

⁸³ Becher, Parnassus, 1663, Vorwort.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Vgl. Geyer-Kordesch, Johanna: Chemie und Alchemie: J. J. Becher, G. E. Stahl, J. S. Carl und J. C. Dippel, in: Frühsorge et al. (Hg.), Becher, S. 136f.

⁸⁶ Aberglauben definiert der Heidelberger Geschichtsprofessors Hertmut Heller als Mindermeinung. Auch „Aberglaube“ im etymologischen Sinn ist Gegen-Glaube und formiert sich entsprechend aus einer Oppositionsstellung zur herrschenden Lehrmeinung. Aberglauben galt als fremd, falsch sowie abweichend und wurde daher je nach dem von Machtpositionen als Amoralität, Teufelsbund, Scharlatanerie oder Antiquiertheit verurteilt und bekämpft. Solche Machtpositionen konnten von Universitäten, Kirchen oder Obrigkeiten ausgehen, vgl. Heller, Hartmut: Siegelerden, Tartüffel, Einhorn und Mumia. Aberglaube in Volksernährung und Volksmedizin, in: Matreier Gespräche, Aberglaube Magie Religion, 1995, S. 51. Geyer-Kordesch, Chemie, S. 136f.

⁸⁷ Eine Vorstellung, die für die Medizin im mittelalterlichen Abendland prägend war und bereits durch den Kirchenvater Hieronymus (348–420) propagiert wurde, sich aber bis weit in die Frühe Neuzeit halten konnte, vgl. Jankrift, Krankheit, S. 14.

Natürlich versus übernatürlich – gut versus böse

Was aber, wenn nicht ausschliesslich natürliche Stoffe im Spiel waren? Und was wurde unter „nicht natürlich“ verstanden? Schröder gab in seinem Vorwort auf diese Frage folgende Antwort:

Die natürlich-medicinalische Sache ist ein jedes Stück, das zum curiren kan gebraucht werden. [...] Die natürliche Sache wird allhier mit nichten der künstlichen, sondern der übernatürlichen entgegen gesetzt.⁸⁸

Diese Unterscheidung ist für unser Thema deshalb besonders bedeutsam, weil sie uns später auf der Suche nach Hinweisen bezüglich legaler und illegaler Verwendung menschlicher Stoffe hilfreich sein wird. Es gilt daher festzuhalten: Nicht natürliche Stoffe waren nicht etwa künstlich hergestellte, sondern übernatürliche, also nicht göttliche, sondern abergläubische, magische und somit böse Mittel.⁸⁹ Deshalb betonten Schröder und Becher ausschliesslich, natürliche Mittel in ihren Arzneibüchern zu beschreiben. Dies war eine Strategie, um den Verdacht der Magie, des Aberglaubens und somit der Betrügereien zurückzuweisen – was allerdings nicht bedeutete, dass nicht doch magische Elemente Teil ihrer Rezepte waren.

Im Gegenteil: So zeigte etwa der Medizinhistoriker Robert Jütte überzeugend auf, wie sehr in der frühneuzeitlichen Medizin Erklärungen für Krankheiten auf natürliche und übernatürliche Ursachen zurückzuführen waren. Insbesondere bei abrupt auftretenden Krankheiten oder Todesfällen konnte der Verdacht leicht auf einen Neider oder Konkurrenten fallen, der die Krankheit durch Zauber verursacht haben könnte.⁹⁰ Ähnliches werden wir später, wenn wir die Rezepte von Schröder und Becher genauer betrachten, beobachten können. Deshalb bleibt hier festzuhalten, dass magische Elemente genauso Teil des gelehrten, schriftlich tradierten Wissens waren, wie sie zum Alltag von Menschen gehörten, die ihre Krankheiten ohne Gelehrtenmedizin zu bewältigen hatten.

⁸⁸ Schröder, *Artzney-Schatz*, 1686, S. 16.

⁸⁹ Die schwarze Magie wurde deshalb auch auf einen Teufelspakt zurückgeführt, sie galt als verwerflich und schädlich, vgl. Behringer, *Hexen*, S. 27. Diese Unterscheidung findet man bereits bei Paracelsus. Er definierte die natürlichen Mittel als *nit superstitiosisch* und somit nicht *zauberisch*, vgl. Schott, Heinz: *Die Heilkunde des Paracelsus*, S. 25-42.

⁹⁰ Vgl. Jütte, *Ärzte, Heiler und Patienten*, S. 42,51. Dazu auch: Jankrift, *Krankheit*, 17f.

Becher und Schröder unter der Lupe: Zwischenfazit

Die Hauptwerke der zwei gelehrten Mediziner, Johann Schröder und Johann Joachim Becher, geben Einblick in das gelehrte und schriftlich tradierte pharmazeutische Wissen des 17. Jahrhunderts. Beides waren wichtige Standardwerke ihrer Zeit, in denen sich unterschiedliche medizinische Strömungen aufzeigen lassen. Gleichzeitig versuchte dieses Kapitel einen Kontext zu liefern, in welchem das medizinische Wissen über menschliche Stoffe eingebettet war. Deshalb haben wir insbesondere Schröders Arzneischatz, der als Ausgangspunkt für Bechers Parnassus galt, im Hinblick auf seine Bedeutung, Verbreitung und Überlieferung untersucht. Zudem sollten biografische Angaben der beiden Mediziner sowie zeitgenössische medizinische Körpermodelle helfen, die Quellenausschnitte, um die es im Folgenden gehen wird, zu kontextualisieren und in die Wissenschaftsgeschichte zu verordnen.

Diese Einbettung und die Ausführungen zu Johann Schröder und Johann Joachim Becher im ersten Kapitel dieser Arbeit haben folgendes deutlich gemacht: Beide Autoren hatten Interesse an der Alchemie und waren beeinflusst durch Paracelsus (1493–1541), den flämischen Arzt und Chemiker Johan Baptista van Helmont (1580–1644) und den irischen Naturwissenschaftler Robert Boyle (1627–1691). Beide stützten sich daher auch auf neuere Paradigmen und chemische Verfahren und betonten die Bedeutung der eigenen Beobachtung – selbst, wenn diese tatsächlich selten vorkam. Denn Schröders und Bechers Schilderungen beruhten kaum auf eigener Erfahrung und Empirie. Vielmehr wurden darin kompilatorisch unterschiedliche Modelle verschiedener medizinischer Autoritäten zusammengestellt und besprochen. So konnten sich die beiden Mediziner vom traditionellen Denken und antiken Autoritäten nicht gänzlich befreien.⁹¹ Das Wissen der antiken Ärzte wie Hippokrates blieb somit als Teil der Tradition erhalten, wozu sich neuere Elemente der paracelsistischen Chemie und Alchemie mischten. Bei beiden spielten aber auch Berichte über Magie und Wundergeschichten eine Rolle. Sie waren ebenfalls Teil zeitgenössischer medizinischer Erklärungen und Rhetorik.

Die beiden pharmazeutischen Traktate in deutscher Sprache zeigen zudem, dass dieses medizinische Gelehrtenwissen einem breiteren Leserkreis zugänglich gemacht werden sollte. Die Öffnung des Publikums und die Propagierung der Selbstmedikation brachte allerdings auch die Gefahr des Missbrauchs durch unwissende Leute mit sich und war entsprechend umstritten. Ärzte wie Schröder und Becher nahmen Stellung zur Gefahr des Missbrauchs durch den „gemeinen Mann“ und stritten vehement ab, ihr eigenes Werk würde solch „böses“ Potential bergen.

⁹¹ Ähnliches zeigt Johanna Geyer-Kordesch, Professorin für europäische Medizingeschichte, für den Vergleich von Johann Joachim Becher und Georg Ernst Stahl (1659–1734), ebenfalls ein deutscher Arzt. Vgl. Dies., *Chemie*, S. 127–142. Dazu auch Pomata, Gianna: *Praxis Historialis: The Uses of Historia in Early Modern Medicine*, in: Dies. et al., *Historia. Empiricism and Erudition in Early Modern Europe*, u.a. Cambridge 2005, S. 105–146.

Konsequent und rhetorisch geschickt versuchten die Autoren daher, sich auf traditionelles und christliches Gedankengut zu berufen, um so den Vorwurf der Magie und des Aberglaubens präventiv zurückzuweisen. Deshalb betonten die Gelehrten, dass es sich in den eigenen Rezepten ausschliesslich um natürliche, also nicht um gefährliche und abergläubische Stoffe handelte. Dabei unterstrichen diese stets die Nützlichkeit des für das eigene Vaterland bereit gestellten Wissens.

Diese Legitimationsstrategien sind im zweiten Teil der Arbeit wieder sichtbar. Wir werden sehen, dass Laien, die vor Gericht der Magie oder des unerlaubten medizinischen Kurierens beschuldigt wurden, in den wesentlichen Punkten ähnlich argumentierten. Insbesondere der Bezug auf Gott, der Verweis auf approbiertes gelehrtes Wissen, die Betonung des christlichen Gemeinwohls sowie die Unterscheidung von natürlichen und abergläubischen Stoffen werden dort ebenfalls wieder von Bedeutung sein. Es scheint, dass sich Mediziner wie auch Laienpraktiker ständig rechtfertigen mussten, um den Vorwurf des Missbrauchs und der Magie von sich zu weisen.

2. Von Tieren und Menschen: Bestandteile und Stoffe in Arzneibüchern

In diesem zweiten Kapitel bleiben wir vorerst noch bei Schröder und Becher und nehmen die Passagen aus ihren Arzneibüchern unter die Lupe, die von Mensch und Tier in der Medizin handeln. Und ich möchte vorwegnehmen: Der Mensch gehörte in der zeitgenössischen *Materia medica* zu den Tieren. Deshalb werden wir uns zunächst die *Materia medica*, den damaligen Arzneischatz, genauer anschauen. Hier geht es darum aufzuzeigen, aus welchen unterschiedlichen Arten von Stoffen sich der zeitgenössische Arzneischatz zusammensetzte und welche Entwicklung dieser durchlief. Bevor es dann aber tatsächlich um den menschlichen Körper und daher buchstäblich ums Eingemachte geht, schauen wir die medizinische Verwendung der Tiere an. Am Beispiel des Igels werden wir sehen, welche tierischen Bestandteile in der Medizin verwertet werden konnten. Danach steht der Mensch im Zentrum und wir werden auf die folgenden, bereits im ersten Kapitel gestellten Fragen, zurückkommen: Was wurde über die Beschaffung, Verwendung und Wirkung des menschlichen Körpers in der Medizin aufgeschrieben? Wie äusserten sich Gelehrte über den Gebrauch des Menschen als Arzneistoff? Und welchen Einfluss hatten die medizinischen Konzepte auf die Verwendung des menschlichen Körpers in der Medizin? Wir werden anschliessend Einblick in Rezepte sowie Herstellungsanleitungen erhalten und sehen, für welche Krankheiten menschliche Bestandteile wie Fett, Fleisch, Haut, Knochen, Blut und Plazenta empfohlen wurden. Zunächst richten wir aber den Blick auf den zeitgenössischen Arzneischatz, auf die *Materia medica*.

Verwertet: Tiere in der *Materia medica*

Die Art und Weise, wie Schröder und Becher die menschlichen Stoffe beschrieben und für Rezepturen empfahlen, wirken für uns Betrachter auf den ersten Blick befremdend. Damit diese Beschreibungen aber nicht als sensationelle oder pittoreske Ausuferungen einer längst vergessenen Zeit dastehen, braucht es eine Einordnung in den damaligen Arzneischatz. Die Entstehung und Entwicklung der *Materia medica* zeigt denn auch, dass die Passagen von Schröder und Becher über den menschlichen Körper nicht von einer besonderen Originalität zeugen, sondern, diese Beschreibungen schlicht Teil der zeitgenössischen Medizin waren.

Zur Entwicklung des Arzneischatzes gibt es zahlreiche Publikationen. Für meine Fragestellungen ist insbesondere der Sammelband zur Arzneimittelgeschichte relevant, herausgegeben unter

anderem von Wolf-Dieter Müller-Jahncke, Professor für Pharmaziegeschichte in Heidelberg.⁹² Ebenfalls aufschlussreich ist die umfassende Untersuchung der Professorin für Pharmaziegeschichte, Erika Hickel, zur Geschichte der Arzneimittel, sowie das mehrbändige Werk zur Geschichte der Pharmazie des Pharmaziehistorikers Rudolf Schmitz.⁹³ Forschungen, die sich explizit mit tierischen Stoffen der *Materia medica* befassen, sind hingegen seltener und kaum aktuell. Allerdings bietet hier wiederum Erika Hickels „Geschichte der Arzneimittel“ einen guten Überblick über die tierischen Mittel in verschiedenen Epochen. Auch Günther Stille, Professor für Pharmakologie, befasst sich mit der Medizin aus Tieren.⁹⁴ Älteren Datums, dafür umso umfassender, sind die folgenden beiden Standardwerke im Bereich der medizinischen Verwendung von Tieren: Das Lexikon der Arzneimittelgeschichte des Pharmaziehistorikers Wolfgang Schneider, der den ersten Band den tierischen Drogen widmet; und die Pharmakozoologie des Apothekers Ludwig Winkler, die eine vollständige Liste aller arzneilich verwendbaren tierischen Bestandteile bietet und durch den ehemaligen Professor der Pharmazie in Bern, Alexander Tschirch, herausgegeben wurde.⁹⁵

Aufgrund dieser Forschungen lässt sich über die Entwicklung der *Materia medica* folgendes sagen: Wir haben bereits gesehen, dass die entscheidenden Grundlagen für das Wissen der europäischen Medizin in der Frühen Neuzeit von Ärzten aus der Antike wie Galen (2. Jh.) oder Hippokrates (5. Jh. v. Chr.) stammten. Eine wichtige Figur fehlt allerdings noch. Es ist der ebenfalls griechische Arzt Dioskurides (1. Jh.). Dieser beschrieb in seinem Werk *Materia medica* Bestandteile aus der Natur für die medizinische Verwendung.⁹⁶ Darunter befanden sich 813 pflanzliche, 102 mineralische und 101 tierische Stoffe. Zu den letzteren gehörten Wollfett, Bibergeil (ein Sekret aus der Drüse des Bibers), Bienenwachs, Horn, Elfenbein, Galle, Milch von Mensch und Tier, Blut, Kot sowie Harn.⁹⁷ Galen hatte aus diesem Werk eine Vielzahl der Arzneimittel, insbesondere der Grundstoffe (*Simplicia*), übernommen und diese um weitere zahlreiche *Composita*,

⁹² Vgl. Müller-Jahncke, Wolf-Dieter, Christoph Friedrich und Ulrich Meyer (Hg.): Arzneimittelgeschichte, Stuttgart 2005.

⁹³ Vgl. Hickel, Arzneimittel. Schmitz, Geschichte der Pharmazie.

⁹⁴ Vgl. Hickel, Arzneimittel. Stille, Krankheit, S. 114-129.

⁹⁵ Vgl. Schneider, Wolfgang: Lexikon zur Arzneimittelgeschichte, Bd. 1, Tierische Drogen., Frankfurt am Main 1975. Ludwig Winklers Pharmakozoologie, in: Tschirch, Alexander: Allgemeine Pharmakognosie, 3 Bde., Leipzig 1930–1933. Auch in dem von bearbeiteten Nachlass des Hamburger Augenarztes Siegfried Seligmann (1870–1926) werden die Heilmittel aus dem Tierreich ausführlich beschrieben, vgl. Seligmann, Siegfried: Die magischen Heil- und Schutzmittel aus der belebten Natur. Das Tierreich. Aus dem Nachlass bearbeitet und herausgegeben von Jürgen Zwernemann, Berlin 1999.

⁹⁶ Zur Überlieferung dieses Werkes, vgl. Müller-Jahncke, Arzneimittelgeschichte, S. 35ff. Dioskurides (1. Jh.) stammte aus dem Ort Anazarba in Kleinasien, welcher damals zur römischen Provinz gehörte. Dioskurides war Autor der *Materia medica*, des umfangreichsten medizinischen Handbuchs der Antike, und sorgte damit für eine beträchtliche Erweiterung des arzneikundlichen Wissens. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Renaissance-Humanismus griff man Dioskurides *Materia medica* wieder auf. Auch weitere Mediziner wie Johann Joachim Becher, Leonhart Fuchs, Valerius Cordus, Conrad Gesner und Pietro Andrea Mattioli orientierten sich an ihrem antiken Vorbild. Ab dem 17. Jahrhundert entwickelte sich allmählich die Tier- und Pflanzenlehre zu selbständigen Disziplinen und machte so die *Materia medica* des Dioskurides nach und nach entbehrlich, vgl. Enzyklopädie Medizingeschichte, Bd.1, S. 308ff.

⁹⁷ Vgl. Hickel, Arzneimittel, S. 33. Schmitz, Geschichte der Pharmazie, Bd. 1, S. 403ff. Müller-Jahncke, Arzneimittelgeschichte, S. 35ff.

also um aufwändig zusammengesetzte Arzneimittel, ergänzt. Das Werk von Dioskurides blieb somit ebenfalls massgebend für den Arzneischatz der Frühen Neuzeit. Noch im 17. Jahrhundert wurde die umfassende Sammlung immer wieder aufgelegt und behielt dadurch ihre Bedeutung.⁹⁸ Auch Bechers Grundlage des Parnassus geht indirekt auf Dioskurides zurück. Denn Becher bezog sich nicht nur auf Schröders Arzneischatz, sondern auch auf das Kräuterbuch von Pietro Andrea Mattioli (1501–1577), welches wiederum einen Kommentar zu Dioskurides *Materia medica* war.⁹⁹ Auch Schröder verwies in seinen Rezepten oftmals auf den berühmten Arzt, was er jeweils mit den Lettern *Diosc.* im Anschluss an die Herstellungsanleitungen bekundete. Dies zeigt, dass zum medizinischen Wissen des 17. Jahrhunderts noch immer Rezepturen von Dioskurides gehörten.

Neben Dioskurides gab es noch weitere bedeutsame Werke aus dieser Zeit, die tierische Stoffe in der Medizin beschrieben. So etwa der römische Gelehrte Plinius der Ältere (1. Jh.) in seiner *Historia naturalis*, in der sich zahlreiche Hinweise auf die Verwendung von tierischen Bestandteilen befinden. Als Erklärung für deren Wirkung wies Plinius insbesondere auf die Vorstellung von Sympathie und Antipathie, also auf die Wirkung durch Ähnlichkeit und Unähnlichkeit einzelner Stoffe hin, wie sie später auch von Paracelsus vertreten wurde.¹⁰⁰ Wie bereits gezeigt, fand dieses umfangreiche medizinische Wissen aus der Antike durch Umwege über die arabische Medizin und durch die Übersetzungen der Schule von Salerno, den Weg in die Kräuterbücher des ausgehenden Mittelalters und der Frühen Neuzeit und wurde dort wieder aufgegriffen.¹⁰¹

Die arabische Medizin war neben der griechisch-römischen Heilkunde ebenso einflussreich auf die Arzneimittel Europas. Auch sie bezog Stoffe aus den drei Naturreichen der Pflanzen, Tiere und Mineralien. So beschrieben medizinische Kompendien der arabischen Medizin, etwa die von Avicenna (980–1037) und Rhazes (865–925), neben pflanzlichen auch tierische Heilmittel.¹⁰² Doch bereits früher, in der Medizin des alten Ägyptens und des asiatischen Raumes wurden Drogen aus den drei Naturreichen zu Heilmitteln verarbeitet.¹⁰³ Dies belegen etwa die ältesten schriftlichen Zeugnisse der Hochkulturen aus Mesopotamien, Ägypten, Indien und China. Dazu gehörten ebenfalls tierische Produkte wie Honig, Horn, Urin, Milch, Wachs, Blut, Fett, Haut, Knochen und Fleisch.¹⁰⁴

⁹⁸ Vgl. Wulle, Stefan: *Bilsenkraut und Bibergeil. Zur Entwicklung des Arzneischatzes*, Braunschweig 1999, S. 11.

⁹⁹ Vgl. Müller-Jahncke, *Arzneimittelgeschichte*, S. 59.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Vgl. Wulle, *Bilsenkraut*, S. 11.

¹⁰² Vgl. Müller-Jahncke, *Arzneimittelgeschichte*, S. 38.

¹⁰³ Hier wird der Begriff „Droge“, Erika Hickel folgend, in seiner ursprünglichen Bedeutung, nämlich als *Simplicia*, als Rohstoff aus dem Pflanzen-, Tier-, und Mineralreich verwendet, vgl. Hickel, *Arzneimittel* S. 11.

¹⁰⁴ Ebd. S. 33.

Auch im heutigen Europa gab es nach Plinius und Galen während des 4. und 5. Jahrhunderts weiterhin Tier-Rezepturen, so etwa in kleineren Kompilationen. Noch später sind in Werken, beispielsweise bei Hildegard von Bingen (1098–1179), eine Reihe von Arzneimitteln aus dem Tierreich besprochen. Das Werk *Curae ex animalibus* aus dem 11./12. Jahrhundert behandelte ebenfalls diejenigen Tiere, aus denen sich Heilmittel gewinnen liessen. Während des Hochmittelalters sind dann einige Enzyklopädien erschienen, die sich aus antiken und arabischen Quellen speisten und Tiere als Arzneimittel anführten. Um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert entstanden einige weitere Traktate, die sich auf frühmittelalterliche Vorlagen beriefen. So etwa der Geiertraktat, der sich wie der Name es bereits verrät, den Heilkräften des Geiers widmete. Daneben war die arzneiliche Wirkung von Vipernfleisch durch die Rezeptur des Theriaks bekannt, der sich in fast allen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Arzneibüchern befand.¹⁰⁵

Es gilt daher folgendes festzuhalten: Die ältesten identifizierbaren Arzneistoffe stammten aus den drei Reichen der Natur, *Tria regna*: Pflanzenreich *Vegetabilia*, Tierreich *Animalia* und Mineralreich *Mineralia*. Und genau diese Einteilung der Arzneistoffe übernahmen auch Schröder und Becher in ihren Werken. Dies macht deutlich, dass die von den beiden Ärzten beschriebenen Arzneimittel auf einer äusserst langen medizinischen Tradition beruhten.¹⁰⁶

Dennoch bildete im traditionellen Arzneischatz das Pflanzenreich, das am stärksten genutzte Reservoir für Arzneistoffe. Seit Uranfängen der Menschheit wurden Pflanzen samt ihren Wurzeln, Früchten, Blättern, Blüten, Samen, Hölzern und Rinden teils frisch oder getrocknet eingegeben und eingenommen. Die Pflanzen beherrschten auch weitgehend den Arzneischatz der Antike sowie des Mittelalters und blieben bis in die Neuzeit hinein sowohl quantitativ als auch qualitativ bestimmend.¹⁰⁷ Nichtsdestotrotz spielten Tiere zu allen Zeiten, in den alten Hochkulturen, in der griechisch-römischen Epoche sowie im arabischen und asiatischen Raum, eine wichtige Rolle, wenn es um die Gesundheit des Menschen ging.

Allerdings ist in den frühneuzeitlichen Arzneibüchern eine Häufung der tierischen Stoffe zu beobachten. Die Zeit, in der Schröder und Becher ihre Werke veröffentlichten, gilt deshalb auch als Blütezeit der Tierarzneimittel. Über die Gründe dieses Anstiegs ist sich die Forschung allerdings weitgehend uneins. Als mögliche Erklärung wird oftmals das Arzneibuch „die Dreckapotheke“ des Mediziners Christian Franz Paullini (1643–1712) herangezogen, in welchem eine unüber-

¹⁰⁵ Vgl. Müller-Jahncke, *Arzneimittelgeschichte*, S. 39. Theriak, der hauptsächlich als Gegengift wirken sollte und als Universalheilmittel eingesetzt wurde, bestand meist aus rund 60 Einzeldrogen, darunter vor allem Opium und eben Vipernfleisch, vgl. Schmitz, *Geschichte der Pharmazie*, Bd. 1, S. 458-561.

¹⁰⁶ Vgl. Müller-Jahncke, *Arzneimittelgeschichte*, S. 35. Schmitz, *Geschichte der Pharmazie*, Bd. 1, S. 403ff.

¹⁰⁷ Dass Pflanzen den Hauptbestandteil der frühneuzeitlichen *Materia medica* ausmachten, ist in den Arzneibüchern deutlich erkennbar, da Pflanzen bedeutend mehr Platz in den Werken einnahmen. Dazu auch, Wulle, *Bilsenkraut*, S. 7, 17. Schmitz, *Geschichte der Pharmazie*, Bd. 1, S. 403ff. Müller-Jahncke, *Arzneimittelgeschichte*, S. 35ff.

schaubare Anzahl tierischer und menschlicher Stoffe beschrieben wurde.¹⁰⁸ Für Schröders und Bechers Werke ist diese Begründung allerdings unbrauchbar, da der Arzneischatz wie auch der Parnassus vor dem Erscheinen der „Dreckapotheke“ im Jahre 1696 publiziert wurden. Plausibler hingegen erscheint die Erklärung, die von Veränderungen der Körpermodelle und medizinischen Konzepten im 16. und 17. Jahrhundert ausgeht. Diese Umwälzungen gehen, wie gezeigt, auf Paracelsus und die aufkommende Alchemie sowie die damit zusammenhängende Signaturenlehre zurück.¹⁰⁹

Das Prinzip „Gleiches mit Gleichem heilen“ kann aber bereits für Überlieferungen der alten Hochkulturen nachgewiesen werden. So etwa in den medizinischen Aufzeichnungen der alten Ägypter, namentlich im Papyrus Ebers, einem der ältesten erhaltenen medizinischen Texten überhaupt. Dieser um 1550 vor Christus in Hieroglyphen-Schrift verfasste Text befindet sich auf einer über 18 Meter langen Papyrusrolle und beinhaltet Krankheitsvorstellungen, Behandlungsweisen und mehr als 800 Rezepte.¹¹⁰ Und dennoch ist der eigentliche Durchbruch der Signaturenlehre in Europa wohl auf Paracelsus zurückzuführen.¹¹¹ Bei Schröder und Becher zumindest ist diese Vorstellung prominent vertreten.

So etwa legten die beiden Mediziner auf die Lesbarkeit der Dinge in der Natur grossen Wert und leiteten auch die Wirkkraft von tierischen Stoffen von dessen äusserlichen Zeichen, den Signaturen, ab. Wir haben diesbezüglich bereits das Beispiel der roten Pflanze betrachtet, der, aufgrund ihrer Analogie zu Blut eine blutstillende Wirkung nachgesagt wurde. Eine ähnliche Zuschreibung der Wirkkraft aufgrund äusserer Zeichen werden wir sogleich am Beispiel des Igels sehen. Für die Gewinnung dieser Heilkräfte aus Pflanzen, Tieren und Mineralien wurde dabei auf die Herstellungsweisen der Alchemie zurückgegriffen, um daraus die innere reine Kraft in Form einer Essenz zu erhalten. Dass dabei magische bzw. magnetische Kräfte zwischen Arzneimittel und Patienten wirken konnten, verweist ebenfalls auf die Lehre von Paracelsus. Bei Becher und Schröder ist bei dieser Übertragung der Kräfte meist von einer *magnetischen* oder *sympathetischen* Wirkung die Rede. Hier wird die Metapher vom Magneten, wie sie Paracelsus verwendet hat, aufgenommen, womit eine magische Übertragung der Heilkräfte gemeint war.¹¹²

¹⁰⁸ Vgl. Schmitz, Geschichte der Pharmazie, Bd. 1, S. 403ff.

¹⁰⁹ Vgl. Müller-Jahncke, Arzneimittelgeschichte, S. 41. Vgl. die medizinischen Konzepte in Kapitel 1 dieser Arbeit.

¹¹⁰ Vgl. Dressendörfer, Blüten, S. 14. Der Papyrus Ebers enthielt auch unter dem Titel „das Geheimnis des Arztes“ die ältesten bekannten Verhütungsempfehlungen. So etwa die Beschreibung eines Scheidenpessars – dem Vorläufer der heutigen Spirale, vgl. Kopp, Janine: Verhütung im Wandel der Zeit, in: Geschichte der Neuzeit. Recherchieren, analysieren, beurteilen, Lehrmittel der Interkantonalen Lehrmittelzentrale, Zürich 2009, S. 218f.

¹¹¹ Die Signaturenlehre wurde vor allem in der Zeit nach Paracelsus zum beherrschenden System in der Medizin, vgl. Schott, Heilkunde des Paracelsus, S. 28.

¹¹² Die magische Übertragung der Heilkraft lässt sich auch am Beispiel der Waffensalbe zeigen: Diese Salbe, eine Mischung aus unterschiedlichen, meist auch menschlichen Stoffen, wurde nicht direkt auf die Wunde des Verletzten gestrichen, sondern auf die Waffe selbst, was so rückwirkend zur Heilung der betroffenen Körperstelle führen sollte. Vgl. etwa Rezeptur bei Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 41, Leipzig und Halle 1744, S. 729. Schott, Heilkunde des Paracelsus, S. 29.

In dieser Vorstellung waren die Bestandteile der Tiere aus der Natur stammende und somit natürliche Bestandteile. Und es sei nochmals betont, dass auch der Mensch in den Arzneibüchern zu den Tieren und somit zu den Stoffen aus der Natur gezählt wurde. Aus den Einzelbestandteilen wurden durch die Verbreitung alchemistischer Herstellungsweisen vermehrt Essenzen und lebenserhaltende Tinkturen gewonnen, sodass sich die darin verborgenen Heilkräfte direkt auf das erkrankte Körperteil des Menschen übertragen liessen.

Deshalb halten wir fest: Die Veränderungen in den damaligen medizinischen Konzeptionen waren mit ein Grund dafür, dass vermehrt tierische Stoffe Eingang in den Arzneischatz fanden und so ein Diskurs über deren Wirkkraft in den Arzneibüchern stattfand. Insbesondere in Pharmakopöen nach der Zeit von Paracelsus, in der sich diese Konzepte durchzusetzen begannen, verbreiteten sich die Produkte aus dem Reich der *Animalia* zunehmend.¹¹³ In dieser Zeit sind auch der Arzneischatz Schröders und der Parnassus Bechers anzusiedeln. Es ist jene Ära, in der der Rückgriff auf die Stoffe aus der Natur einen Anstieg erlebte. Im Mittelpunkt standen die natürlichen Ressourcen, die in allen erdenklichen Verfahren genutzt wurden, um Krankheiten zu heilen und das Leid der Menschen zu lindern.

Bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts stieg die Skala der Indikationen für *Animalia* weiterhin an.¹¹⁴ So etwa gehörten tierische Stoffe zu den wichtigen Bestandteilen der *Pharmacopoea Wirtenbergica* von 1741, eine der wichtigsten Pharmakopöen dieser Zeit. Danach wurden viele Pharmakopöen bereinigt und nicht mehr benutzte Arzneimittel weggelassen. Ab 1800 ist so der grösste Teil der Tierdrogen aus den Arzneibüchern verschwunden. Und dennoch gehörten Tierprodukte bis ins 19. und 20. Jahrhundert weiterhin zum Arzneischatz.¹¹⁵

Auch aus der heutigen Pharmazie und Medizin sind tierische Stoffe längst nicht verschwunden. Dies zeigt etwa der Ausstellungskatalog „Verehrt – verflucht – verwertet“ des Medizinhistorischen Museum der Universität Zürich aus dem Jahr 2001, welcher sich der Bedeutung von Tieren für die menschliche Gesundheit widmet.¹¹⁶ So werden etwa im 21. Jahrhundert aus Tieren Stärkungsmittel hergestellt oder Hormone gewonnen, von Schweinen Herzklappen transplantiert, das Fett aus Murmeltieren für Salben verwendet und aus Fischen Öl produziert. Auch in der pharmazeutischen Industrie werden wissenschaftlich anerkannte und rezeptpflichtige Arzneimittel aus Tieren hergestellt, weil diese synthetisch kaum nachzubilden sind. Etwa das in der

Müller-Jahncke, Wolf-Dieter: Magische Medizin bei Paracelsus und den Paracelsisten: Die Waffensalbe, in: Dilg, Peter und Hartmut Rudolph (Hg.), Resultate und Desiderate der Paracelsus-Forschung, Stuttgart 1993, S. 43-56.

¹¹³ Vgl. Schneider, Arzneimittelgeschichte, Bd. 1. Tierische Drogen. Müller-Jahncke, Arzneimittelgeschichte, S. 41.

¹¹⁴ Vgl. Schmitz, Geschichte der Pharmazie, Bd. 1, S. 414.

¹¹⁵ Vgl. Winkler, Pharmakozoologie. Müller-Jahncke, Arzneimittelgeschichte, S. 41f. Wulle, Bilsenkraut und Bibergeil, S. 21.

¹¹⁶ Vgl. Wolff, Eberhard (Hg.): Verehrt – verflucht – verwertet. Die Bedeutung der Tiere für die menschliche Gesundheit. Dokumentation der Ausstellung im Medizinhistorischen Museum der Universität Zürich, Zürich 2001.

Zahnmedizin und Kieferchirurgie eingesetzte schmerzstillende und wundheilende *Solcoseryl*, welches einen Wirkstoff aus Kalbsblut enthält. Das Osteoporose Medikament *Ossopan*, welches aus Substanzen aus dem Knochengewebe von Kälbern hergestellt wird und dem Aufbau menschlicher Knochen bei Knochenbrüchen dient oder bei Schwangerschaftsbeschwerden eingenommen werden kann. Dies sind nur einige Beispiele, bei welchen der Grundsatz „Gleiches mit Gleichem heilen“ seine Berechtigung beibehält – allerdings geprüft durch modern wissenschaftliche Verfahren.¹¹⁷ Festzuhalten bleibt: Tierische Bestandteile fanden seit den Hochkulturen und der Antike im medizinischen Bereich Verwendung und sind bis heute nicht aus der Pharmazie wegzudenken.

„Wunderbare Kräfte“: Tiere bei Schröder und Becher

In Bechers Parnassus handelt das Anfangskapitel, bezeichnet als *Thierbuch oder Zoologia*, und bei Schröders *Artzney-Schatz* das fünfte Buch, die *Thier-Lehr*, von den Tieren in der Medizin, worin allerdings auch die menschlichen Stoffe beschrieben sind.¹¹⁸ Diese beiden Kapitel dienen uns exemplarisch für das gelehrte und schriftlich tradierte Wissen über die Verwendung von Tier und Mensch in der Medizin um die Mitte des 17. Jahrhunderts. In den Passagen über die Tiere beschrieben die beiden deutschen Mediziner ausführlich, welche Körperteile von Säugetieren, Vögeln, Schlangen, Fischen, Muscheln, Schnecken und Krebsen sich für die Arzneimittelherstellung eigneten. Dabei wurde auf alle erdenklichen Bestandteile wie Organe, Knochen, Hörner und Exkremete von Tieren zurückgegriffen. Doch eben nicht nur Tiere, sondern auch der Mensch und seine Körperstoffe wurden im Abschnitt über die *Animalia* umschrieben.

Johann Schröder definierte die Tierlehre als *Teil der Apotheken, der die aus denen Thieren bereitete Artzneyen erzehlet. Oder sie ist eine Kunst, die da weiset, wie man die Thier in der Artzney gebrauchen solle, damit die Gesundheit des menschlichen Leibes dardurch erhalten oder wiederge-*

¹¹⁷ Andere Stoffe sind zwar aus dem europäischen Arzneischatz verschwunden, werden aber in unterschiedlichen Bereichen weiter genutzt. So etwa Ambra, eine wachsartige Substanz aus dem Enddarm des Pottwales, die heute noch teilweise in der Parfümerie verwendet wird. Oder auch *Castoreum*, Bibergeil, eine stark riechende Masse aus den Drüsensäcken (Castorbeutel) des Bibers, welche bei der Herstellung von Parfums als Fixiermittel verwendet wird, vgl. Wulle, Bilsenkraut und Bibergeil, S. 21-25. Dass auch der Mensch nach wie vor Teil der modernen wissenschaftlichen Medizin ist, zeigt das Schlusswort dieser Arbeit.

¹¹⁸ Schröders *Artzney-Schatz* ist in fünf Abschnitte, welche „Bücher“ genannt werden, unterteilt. Das erste Buch ist eine Einführung und beinhaltet die allgemeine Naturphilosophie, Ausführungen zu Wärme und Feuchte sowie Trockenheit und Kälte, praktische Fragen zu Werkzeugen und Gebrauchsanweisungen zum Sammeln von Arzneistoffen. Das zweite Buch „von der Officin“ ist eine detaillierte Zusammenstellung unterschiedlicher Arzneiformen. Der dritte Teil handelt von der Makrokosmologie und der Bergwerkslehre. Hier werden mineralische Stoffe sowie deren chemische Verarbeitung im Labor erläutert. Das vierte Buch ist der Botanik gewidmet und enthält zahlreiche Kräuter und pflanzliche Wirkstoffe mit vielen Abbildungen.

*bracht werde.*¹¹⁹ Das Tier wurde demnach ganz in den Dienst der menschlichen Gesundheit gestellt. Dazu gab es jedoch bestimmte Voraussetzungen, die erfüllt sein mussten. Schröder betonte, dass bei der Gewinnung der Arzneien, ob sie nun aus lebenden oder toten Tieren stammten, man darauf achten müsse, *dass man diejenige erwählen soll, die nicht krank und schadhafft seyn.* Bei den bereits toten Tieren sei zudem sicherzustellen, dass diese zuvor *durch einen schnellen Tod hingerichtet* wurden, um ausschliessen zu können, dass diese nicht an einer Krankheit gestorben seien.¹²⁰

Schröder begründete dies dadurch, dass nur aus gesunden Tieren gesundheitsfördernde Tinkturen zu gewinnen seien. Schröder nannte diese heilende Kraft, die auch in den toten Tieren verborgen liege, *geistiger Theil*. Diese Vorstellung geht auf die bereits beschriebenen magnetischen oder magischen Kräfte von Paracelsus zurück. Beim natürlichen Tod, also bei Krankheit oder Altersschwäche, verschwinde dieser *Theil*. Bei einem plötzlichen und unnatürlichen Tod hingegen werde *das Lebens-Feuer mit Gewalt ausgelöschet*, wodurch diese Kraft weiterhin eine zeitlang im Körper bestehen bleibe. *Dahero erhellen zu Zeiten wunderbare Kräfte der todten Körper*, so die Erklärung Schröders. Und weiter argumentierte der Mediziner, man esse ja auch nur die geschlachteten und nicht etwa die durch Krankheit verstorbenen Tiere, weil erstere eben noch dieses *balsamische, geistige Wesen* in sich tragen.¹²¹

Diese Begründung, die auf neueren Körperkonzepten im Zusammenhang mit Paracelsus beruhte, war entscheidend für den Glauben an die Wirkkraft tierischer wie auch menschlicher Körperstoffe. Wir werden daher im Verlauf dieser Arbeit immer wieder auf diese Erklärung zurückkommen. Zunächst soll es aber um den Igel und seine in der Medizin verwendbaren Bestandteile gehen.

¹¹⁹ Schröder, *Arznei-Schatz* 1709, fünftes Buch, S. 1. Im Folgenden zitiere ich meist aus der Ausgabe von 1709, die aber inhaltlich mit den Ausgaben von 1686 und 1693 übereinstimmen. Ist dies an einzelnen Stellen nicht der Fall, wird dies explizit erwähnt.

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ Ebd.

Leber, Magen und Fett: Der Igel als medizinische Ressource

Die Beschreibungen über die medizinische Nutzung des Menschen fallen in Schröders Tierbuch zwischen die Kapitel über den Igel und über den Löwen. Wir wollen hier diese Reihenfolge von Schröder übernehmen und ebenfalls zunächst den Igel und dann den Menschen abhandeln. Am Beispiel des Igels werden wir sehen, wie und was die Gelehrten über die medizinische Verwendung von Tieren schriftlich festhielten. Der Igel erscheint deshalb in diesem Kapitel als Vergleichstier. Gleichzeitig sollen die Ausführungen über das stachelige Tier dazu dienen, die Weiche für den Übergang von den tierischen zu den menschlichen Stoffen zu stellen. Zudem soll uns dieses Beispiel stellvertretend für alle anderen von Schröder und Becher beschriebenen Tiere zeigen, inwiefern tierische Stoffe Bestandteile der frühneuzeitlichen Medizin waren.¹²² Am Beispiel des Igels lässt sich ebenfalls die Aufnahme in Pharmakopöen und Arzneitaxen gut belegen.

*Der Igel ist ein irdisches stachlichtes Thier, verbirgt sich des Winters in hohlen Bäumen, isset Mäus, Welsche Nüss, Birn und dergleichen.*¹²³ Auf diese Weise begannen Schröders Beschreibungen zu den Arzneistoffen aus der Natur stets mit Informationen zu Art und Lebensbedingungen des jeweiligen Lebewesens. Danach folgten die Erläuterungen zu den medizinisch gebräuchlichen und in Apotheken vorrätig gehaltenen Stoffen. Beim Igel waren dies gemäss Schröders Arzneischatz *den Igel selbst, die Lebern, das Fett, den Magen.*¹²⁴ Becher übernahm nun die Beschreibung des Igels von Schröder und formulierte diese – wie auch die der anderen Bestandteile aus Pflanzen, Tieren, Mineralien und dem Menschen – in einen Vers um:

*Der Igel, wie bekannt, der ist ein stachlicht Thier. Der Apotheken er vier Stück gibt zur Gebühr. Der gantze Igel nutzt, vor andern doch darbey, sein Leber, Magen, Fett, die dienen vielerley.*¹²⁵

Dann folgten bei Becher und Schröder die Ausführungen zu den Rezepten inklusive Herstellungsanleitung, um die aus dem Igel gewonnenen Stoffe für die Gesundheit des Menschen nutzbar zu machen. Teile des gekochten oder gebrannten Igels sollten denjenigen helfen, *die wider Willen harnen müssen*, so die Empfehlung Schröders.¹²⁶ Die Bestandteile sollten dazu mit rotem

¹²² Weitere Tiere, neben dem Igel und dem Menschen, die bei Becher und Schröder beschrieben waren (Reihenfolge nach Becher): Ochse, Hase, Ziege, Ziegenbock, Pferd, Lamm, Schaf, Hund, Hirsch, Fuchs, Wolf, Esel, Schwein, Gämse, Wildschwein, Katze und Wildkatze, Reh, Maulesel, Bär, Dachs, Maulwurf, Luchs, Büffel, Elefant, Nashorn, Bisam, Zibetkatze, Maus, Murmeltier, Huhn, Gans, Rebhuhn, Kapaun, Pfau, Schwalbe, Storch, Geier, Ente, Habicht, Taube, Schwan, Strauss, Turteltaube, Kuckuck, Eisvogel, Hecht, Karpfe, Aal, Barbe, Hering, Tintenfisch, Walfisch, Seekuh, Muschel, Perlmutter, Forelle, Äsche, Frosch, Schlange, Schnecke, Biber, Krebs, Schildkröte, Wurm, Holzwurm, Seidenwurm, Biene, Spinne, Blutegel, Käfer, Spanische Mücke, Heuschrecke, Fliege und Skorpion.

¹²³ Schröder, *Artzney-Schatz* 1709, fünftes Buch, S. 31.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Becher, *Parnassus*, 1663, S. 45.

¹²⁶ Schröder, *Artzney-Schatz*, 1709, fünftes Buch, S. 31.

Wein getrunken werden. Zudem habe der Igel eine abführende Wirkung und taue, so Becher, wenn man sich eusserlich damit schmieret, [...] vor das Harausfallen.¹²⁷

Das auffälligste Merkmal des Igels, seine Stacheln, lieferte bereits einen Hinweis auf den medizinischen Verwendungszweck. Denn der Igel galt mit seinem dichten Stachelkleid als haarreiches Tier und wurde bereits im alten Ägypten als Haarwuchsmittel eingesetzt.¹²⁸ Schröder verwies bei seinen Igel-Rezepten wiederum auf den antiken Arzt Dioskurides und so stimmten die medizinischen Indikationen mit den bereits in der Antike beschriebenen Anwendungen weitgehend überein.¹²⁹ Auch Galen hatte getrocknetes Igelfleisch und den zu Asche verbrannten Igel als Heilmittel empfohlen.¹³⁰ In der Signaturenlehre nach Paracelsus wurde von den Stacheln als Signatur und somit äusseres Zeichen noch stärker auf die innere Wirkkraft des Tieres geschlossen. Da der Igel seine Stacheln als Verteidigung gegen Angriffe einsetzte, wurde ihm zudem eine Unheil abwehrende Kraft zugeschrieben. Dass dieses Säugetier gemäss Schröder darüber hinaus auch gegen Harninkontinenz eingesetzt werden konnte, hängt wohl damit zusammen, dass dem Igel nachgesagt wurde, er könne sein Fell absichtlich mit Urin beschmutzen, um sich so vor Angreifern zu verteidigen.¹³¹

Neben der Verwendung des ganzen Tieres konnte auch die Leber, der Magen und das Fett des Igels verwendet werden. Schröder und Becher empfahlen gedörrte Teile der Leber mit einem Essighonig bei Nierenkrankheiten, Krämpfen, einem schlechten körperlichen Allgemeinzustand, Diarrhöe, Ruhr oder Cholera einzunehmen.¹³² Nicht nur der Gebrauch der Igelleber, sondern auch die Verwendung des Organs Leber (*Hepar*) generell, ist in der medizinischen Tradition belegt. Bei Schröder und Becher wurde diese meist getrocknet und in pulverisierter Form mit Flüssigkeiten zusammen eingenommen. Bereits der Papyrus Ebers aus dem alten Ägypten, die antiken Schriften von Dioskurides und Galen, sowie die umfassende Heilmittellehre aus dem arabischen Raum belegen, dass auch die Leber von Wildschwein, Esel, Rind, Ziege, Huhn, Schaf, Schwalbe, Eidechse, Hase und Wolf in der Medizin Verwendung fand. Ebenso in der Frühen Neuzeit erschien die Leber in zahlreichen Pharmakopöen und Arzneytaxen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Am meisten verbreitet war allerdings die Wolfsleber (*Hepar Vulpis*). Die präparierte Leber wurde aufgrund der Signaturenlehre bei Leberleiden, Husten und Wassersucht (der Ansammlung von Wasser bei einer Leberstörung) eingesetzt. Seit dem 19. Jahrhundert war die Leber nicht mehr in den Pharmakopöen aufgelistet, ab dem 20. Jahrhundert wurden aber Leber-

¹²⁷ Becher, Parnassus, 1663, S. 46. Schröder, Artzney-Schatz, 1709, fünftes Buch, S. 31.

¹²⁸ Vgl. Winkler, Pharmakozoologie, S. 789.

¹²⁹ Vgl. Seligmann, die magischen Heil- und Schutzmittel, S. 162.

¹³⁰ Vgl. Schneider, Lexikon zur Arzneimittelgeschichte, Bd. 1, S. 37.

¹³¹ Vgl. Seligmann, die magischen Heil- und Schutzmittel, S. 162.

¹³² Becher, Parnassus 1663, S. 46. Schröder, Artzney-Schatz 1709, fünftes Buch, S. 31. Zu den Krankheitsnamen vgl. Höfler, Max: Deutsches Krankheitsnamen-Buch, München 1979.

präparate industriell gegen Anämie hergestellt.¹³³ Und noch heute wird die Leber als Nahrungsmittel gegen Eisenmangel und Blutarmut von Ärzten empfohlen.

Neben dem ganzen Igel und seiner Leber beschrieben Schröder und Becher einen weiteren Stoff für die arzneiliche Verwendung: Der Magen oder die getrocknete *innerliche Haut dess Magens*, die gepulvert bei Bauchschmerzen oder einer Kolik eingenommen werden sollten.¹³⁴ Auch das Magenhäutchen des Huhnes, *Ventriculus Tunicae interiores Gallinae*, war in den Pharmakopöen und Taxen des 16. 17. und 18. Jahrhunderts – übrigens auch in der Basler Taxe von 1647 – ein offizineller Arzneibestandteil. Bereits Dioskurides hatte dieses Heilmittel bei Magenschmerzen empfohlen.¹³⁵

Der letzte Stoff des Igels, der gemäss Schröder und Becher in den Apotheken als Arzneimittel verkauft wurde, war das Fett: *Es heilet die Brüch sehr glücklich*, heisst es im Arzneischatz dazu.¹³⁶ Generell lässt sich zur Verwendung von Fett oder Schmalz (*Pinguedo, Adeps, Axungia*) sagen, dass es zu den ältesten Arzneimitteln überhaupt gehörte. Unzählige Tiere galten bereits bei den alten Ägyptern, Griechen und Arabern als Fettlieferanten für die Medizin. Auch zwischen dem 16. und dem 20. Jahrhundert gab es kaum eine Pharmakopöe, welche nicht wenigstens eine Fettart enthielt. Fett wurde spezifisch als innerliches oder äusserliches Mittel oder unspezifisch als Arzneiträger in Salben oder in zusammengesetzten Mischungen vorwiegend äusserlich verwendet. In der Frühen Neuzeit wurde das Fett insbesondere von Geflügel und Enten, aber auch von Hunden, Katzen, Bibern, Hirschen, Schweinen und eben auch vom Menschen verwendet. Nach der Rationalisierung des Arzneischatzes blieb nur noch gelegentlich das Schweineschmalz und der Hammeltalg in Arzneibüchern bis ins 20. Jahrhundert erhalten.¹³⁷

Was sagen nun diese zeitgenössischen Beschreibungen des Igels als Arzneimittel aus? Von Becher und Schröder haben wir erfahren, dass der Igel mit seinen vier verwendbaren Stoffen – ganzes Tier, Leber, Magen und Fett – zum frühneuzeitlichen Apothekerinventar gehörte. Auch die damaligen Pharmakopöen und Arzneitaxen zeigen, dass der Igel meist ganz oder gebrannt (*Erinaceus ustus*), sowie sein Fett tatsächlich in Apotheken vorrätig war.¹³⁸ Im Verlauf des 18.

¹³³ Vgl. Schneider, Lexikon zur Arzneimittelgeschichte, Bd. 1, S. 40f.

¹³⁴ Becher, Parnassus, 1663, S. 46. Schröder, Artzney-Schatz, 1709, fünftes Buch, S. 31.

¹³⁵ Vgl. Schneider, Lexikon zur Arzneimittelgeschichte, Bd. 1, S. 40.

¹³⁶ Auch hier verwies Schröder wieder mit *Hartm.* auf die von ihm verwendete Quelle, diesmal auf den Alchemisten Johann Hartmann (1568–1631), Gründer des ersten alchemistischen Labors an einer deutschen Universität, um 1609 in Marburg. Dies macht deutlich, wie sehr Schröder alte und neue Quellen kombinierte. Vgl. Schröder, Artzney-Schatz 1709, fünftes Buch, S. 31.

¹³⁷ Vgl. Schneider, Lexikon zur Arzneimittelgeschichte, Bd. 1, S. 58.

¹³⁸ Etwa in der Pharmakopöe von Augsburg (1623), der Pharmakopöe Württemberg (1741) oder der Apothekertaxe von Schweinfurt als *gebrandter Igel (Erinacei usti)*. Die Schweinfurter Taxe 1614 führte den Igel mit 2 Schilling pro Lot auf. Dieser war somit gleich teuer wie *Mumia vulgaris, gebalsamiert gemein Menschenfleisch* und halb so teuer wie *Mumia vera, gebalsamiert recht Menschenfleisch*. Dazu später in Kapitel 3 über die Arzneitaxen.

Jahrhunderts verschwanden diese jedoch zusammen mit zahlreichen anderen tierischen Stoffen aus der *Materia medica*.¹³⁹

Das Beispiel des Igels macht deutlich, inwiefern tierische Stoffe bereits seit den alten Hochkulturen und der Antike zum Arzneischatz gehörten. Auch im 17. Jahrhundert wurde bewusst an dieses Wissen angeknüpft, wie der Verweis von Schröder auf Dioskurides zeigt. Zudem decken sich die Beschreibungen von Becher und Schröder weitgehend mit den Einträgen in den frühneuzeitlichen Pharmakopöen und den Indikationen, die bereits in der Antike beschrieben worden waren. Viele dieser Arzneimittel wurden auch deshalb beschrieben, weil sie in einer langen medizinischen Tradition, in einem Diskurs über diese Stoffe, standen und dazu dienten, am Wissen grosser medizinischer Gelehrter anzuknüpfen. Es ist damit zu rechnen, dass manches über die Arzneistoffe nur deswegen beschrieben und empfohlen wurde, weil sich entsprechende Bemerkungen bei den klassischen Autoren und Autoritäten wie Galen, Dioskurides und Plinius befanden.¹⁴⁰ Somit spielten zum einen Autoritäten wie Dioskurides auch im 17. Jahrhundert in der Arzneikunde eine wichtige Rolle. Zum anderen wurde aber auch die Bedeutung der Signaturenlehre ersichtlich, wodurch charakteristische Eigenschaften von Tieren für deren medizinische Verwendung verantwortlich waren.

Daneben machte dieses Kapitel deutlich, dass Menschen seit alters her auf das Naturreich als Arzneimittelschatz zurückgriffen. Auf der Suche nach Wegen, um Krankheiten zu bekämpfen oder deren Auswirkungen zu lindern, haben Menschen sich daher Tieren, Pflanzen und Mineralien bedient. Deshalb wurden auch tierische Bestandteile in jeder nur erdenklichen Art für die medizinische Therapie genutzt. Sie konnten innerlich wie äusserlich in Form von einfachen Mitteln als *Simplicia* oder in Kombination mit anderen Substanzen als *Composita* verwendet werden.

Zu den tierischen Medizinalstoffen gehörten Fette jeglicher Art, die als Salbengrundlage, Einschmier- und Bindemittel dienten. Auch zubereitete Weichtierkörper, wie etwa die von Würmern und Schnecken oder Organe von Säugetieren, gehörten zum Arzneischatz. Bevorzugt wurden in erster Linie einheimische Tiere, doch auch exotische *Animalia* fehlten nicht. Deshalb gehörten dazu Eidotter, Fischschuppen, Schale von Meerestieren, Exkreme, Insekten, Bienenwachs, Ambra, Moschus, Galle und Speichel. Neben dem ganzen Tier konnten Organe, Glieder, Knochen, Sekrete und Exkreme heilkundlich genutzt werden. Kaum ein Tier wurde dabei ausgelassen. Diese Vielfalt, die hier nur begrenzt wiedergegeben werden kann, unterstreicht das

¹³⁹ Vgl. Schneider, *Lexikon zur Arzneimittelgeschichte*, Bd. 1, S. 37.

¹⁴⁰ Vgl. Arends, Dietrich, Erika Hickel und Wolfgang Schneider: *Das Warenlager einer mittelalterlichen Apotheke, Ratsapotheke Lüneburg 1475*, Braunschweig 1960.

Bemühen, möglichst das gesamte Naturreich für die damalige *Materia medica* zu erschliessen.¹⁴¹ Die Nutzbarmachung der Natur wurde offenbar, wie zuvor in Bechers Legitimationsstrategie gezeigt, im Zusammenhang mit dem Verständnis der Natur als das Göttliche noch zusätzlich verstärkt. Die Verwertung von Stoffen aus der Natur mündete insbesondere im 16. und 17. Jahrhundert in einer unüberschaubaren Vielzahl von Arzneimitteln aus pflanzlichen, mineralischen und eben auch tierischen wie menschlichen Substanzen.

Verwertet: Der Mensch in der *Materia medica*

Nach dem Kapitel über den Igel folgen in Schröders Arzneischatz die Ausführungen über den Menschen und danach die Passagen über den Löwen.¹⁴² Die Produkte des Menschen gehörten per Definition der damaligen Medizin zur Tierlehre und diese somit zu den *Animalia*, den tierischen Stoffen der *Materia medica*. Diese Einteilung war nicht nur für Arzneibücher, sondern ebenfalls für amtliche Pharmakopöen und Apothekertaxen typisch. Auch dort waren die Substanzen des Menschen unter den *Animalia* aufgelistet und unterschieden sich in dieser Hinsicht nicht von Tieren wie Hirsch, Schwalbe oder Igel. Mensch und Tier wurden in pharmazeutischen Werken des 16. und 17. Jahrhunderts gleichermaßen als für die Heilkunde nützliche Wesen und Stoffe aus der Natur dargestellt. Dabei müssen wir stets mitberücksichtigen, dass die tierischen Arzneimittel im Vergleich zu den pflanzlichen deutlich untervertreten waren.

Die menschlichen Stoffe haben eine ähnliche lange Tradition wie die tierischen. Stoffe wie Urin und Kot, die erst viel später als „Dreckapotheke“ bezeichnet wurden, waren bereits Bestandteile der alten ägyptischen Medizin. Auch die Verwendung von Menschenhirn und Menschenmilch wurde im ältesten medizinischen Traktat, dem Papyrus Ebers, beschrieben. Antike Autoren nahmen weitere Präparate wie Haare, Knochen, Speichel, Menstruationsblut, Ohrenschmalz, Schweiß oder Blasensteine hinzu. In der arabischen und der persischen Medizin wurde diese Tradition fortgeführt.¹⁴³

Nicht alle diese Stoffe wurden von Autoren des späten Mittelalters übernommen. Blut und Fett jedoch, so scheint es, gewannen zu dieser Zeit in der Medizin an Bedeutung. Vereinzelt ab dem 15. Jahrhundert, verstärkt jedoch ab dem 16. Jahrhundert, erschienen alle diese Stoffe gehäuft in der medizinischen Literatur. Zunächst wurden die Präparate des Menschen offiziell in die Preislisten der Apotheken und meist mit zeitlicher Verzögerung auch in die Pharmakopöen aufge-

¹⁴¹ Vgl. Schmitz, Geschichte der Pharmazie, Bd. 1, S. 404.

¹⁴² Zu Anordnung und Reihenfolge von Mensch und Tieren in den Kräuterbüchern vgl. Habermann, Deutsche Fachtexte, S. 260-273.

¹⁴³ Vgl. Schneider, Lexikon zur Arzneimittelgeschichte, Bd. 1, S. 42.

nommen. Die Anzahl der tierischen und menschlichen Stoffe stiegen im 16. und 17. Jahrhundert so stark an, dass diese sich in Kräuterbüchern wie denjenigen von Schröder und Becher nur schwer überblicken lassen. Im Zusammenhang mit den Arzneischatz-Rationalisierungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts sind bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts die meisten menschlichen Präparate aus den pharmazeutischen Quellen verschwunden.¹⁴⁴

Bereits in der Einleitung haben wir von einschlägigen Autoren und Autorinnen unterschiedlicher Forschungsrichtungen und ihren Publikationen bezüglich des Menschen als Medizin gehört. So unterschiedlich die Ansätze sind, so verschieden sind auch ihre Antworten auf die Frage, weshalb in pharmazeutischen Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts ein solcher Anstieg menschlicher Stoffe zu verzeichnen waren.

Vielleicht können aber auch die in der zeitgenössischen Literatur genannten Gründe einige Ansätze liefern: Zum einen erlaubte die Verwendung von menschlichen Produkten aus dem eigenen lebenden Körper wie Urin, Kot, Blut und Menstruationsblut, Schleim, Eiter, Speichel, Haar sowie Nägel eine Selbstversorgung durch gewisse Grundstoffe, aus denen sich Arzneimittel selbst herstellen liessen, wie dies Becher und Schröder propagierten. Dass diese Herstellungsweisen aber oftmals komplizierte und aufwändige chemische Verfahren beinhalteten, zeigen die Anleitungen von Becher und Schröder, wie etwa aus Urin unterschiedliche Essenzen herzustellen seien. Es stellt sich daher die Frage, inwiefern es überhaupt möglich war, solche Rezepte ausserhalb der Apotheke ohne entsprechende Infrastruktur zuzubereiten.¹⁴⁵

Daneben haben wir bereits gesehen, dass die Vorstellungen von Paracelsus gegen Ende des 15. Jahrhunderts Einfluss auf den Gebrauch und die Herstellung der Arzneimittel hatte. Menschliche Stoffe für die Gesundheit des Menschen einzusetzen traf das Prinzip „Gleiches mit Gleichem zu heilen“ auf den Punkt wie kaum ein anderes Mittel. Dass dabei die Plazenta gegen Geburtsbeschwerden oder die Hirnschale gegen Kopfschmerzen eingesetzt wurde, war Ausdruck dieses Grundsatzes, welcher sich im 16. Jahrhundert allmählich zu verbreiten begann und im 17. Jahrhundert breit abgestützt vertreten wurde. Zudem griffen die Mediziner im Zuge der Renaissance auf die Naturvorstellungen der Antike zurück und somit auch auf die „natürlichen“ Stoffe, wozu der menschliche Körper gehörte. Neben der Signaturenlehre, dem Prinzip der magnetischen Übertragung von Kräften und dem Verständnis von Natur, war sicherlich auch die Vorstellung

¹⁴⁴ Vgl. Schneider, Lexikon zur Arzneimittelgeschichte, Bd. 1, S. 42.

¹⁴⁵ Aufschlussreich dazu ist der Artikel von Erika Hickel, die davon ausgeht, dass Produkte der alchemistischen Kunst durch komplizierte Verfahren den Apothekern vorbehalten blieben und in der Laienmedizin der gewöhnlichen Haushalte kaum eine Rolle spielte. Vgl. Hickel, Erika: Arzneimittel in Apotheke und Haushalt des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Pharmazie und der gemeine Mann. Hausarznei und Apotheke in deutschen Schriften der Frühen Neuzeit, Wolfenbüttel 1982, S. 21-26.

von Schröder und dessen Zeitgenossen über die „Lebenskraft“, die sich nach dem Tod noch eine gewisse Zeit lang im Körper befinde, entscheidend.

Die folgenden Passagen über den menschlichen Körper in Schröders Arzneyschatz und in Bechers Parnassus geben weitere Hinweise auf unsere Fragen.

Fleisch, Fett, Haut und Knochen: Der Mensch als medizinische Ressource

Der bereits beschriebene Vers über die 24 Stoffe zur Arznei ist auf der ersten Seite über den Menschen im *Parnassus medicinalis* von Johann Joachim Becher zu lesen.¹⁴⁶ Bei Becher beginnt der Abschnitt über die Tiere mit dem Menschen (*Homo*), wodurch dieser eine Sonderstellung als König der Tiere erhielt.¹⁴⁷ Der Hinweis auf die Zahl 24 – die Verdoppelung der heiligen Zahl zwölf – dürfte einmal mehr die Verwendung menschlicher Stoffe als natürliche und somit gottgewollte Mittel darstellen.¹⁴⁸ Auf diesen Vers folgten auf weiteren zehn Seiten Erläuterungen zu den einzelnen Stoffen, Rezepten und Herstellungsanweisungen. Dabei fehlten jedoch bei Becher und Schröder Beschreibungen und Erklärungen zu den einzelnen Krankheiten und ihren Ursachen.

Bei beiden Autoren waren es weitaus mehr Stoffe, die aus dem Menschen statt aus einzelnen Tieren gewonnen wurden.¹⁴⁹ Bei Schröder waren es 16 Bestandteile aus dem lebenden und neun aus dem toten Körper – beim einzelnen Tier waren es in der Regel nur deren fünf. Auch wurde der Mensch bei Schröder und Becher auf mehreren Seiten und detaillierter abgehandelt als jeweils das einzelne Tier. Johann Joachim Becher begründete dies so:

*Weil dan nun der Mensch die Edleste Creatur ist, auch auss ihme mehr Stücken als auss allen andern Subjekten oder Cörpern, in der Arzney dienlich seynd, also habe ich billicher Weise von demselbigen als dem Herrn und König aller Thier, Kräuter und Metallen, einen Anfang machen wollen.*¹⁵⁰

¹⁴⁶ Vgl. Bechers Vers in Kapitel 1 und im Anhang dieser Arbeit.

¹⁴⁷ Zu Anordnung und Reihenfolge von Mensch und Tieren in den Kräuterbüchern vgl. Habermann, Deutsche Fachtexte, S. 260-273.

¹⁴⁸ Deutung der Bildsprache vgl. Assfalg, Winfried: Strafen und Heilen. Scharfrichter, Bader und Hebammen, 2001.

¹⁴⁹ Eine vollständige Liste aller arzneilich verwendbaren Bestandteile der Tiere und des Menschen hat Winkler erarbeitet; die wichtigsten beschreibt Schneider, vgl. Winkler, Pharmakozoologie. Schneider, Lexikon zur Arzneimittelgeschichte, Bd. 1.

¹⁵⁰ Becher, Parnassus, 1663, S. 6.

Und weiter: Dass wir Arzneistoffe aus dem eigenen Fleisch gewinnen – *ja auch auss den verwerfflichsten Theilen dess Menschlichen Leibs* – beruhe auf der grossen Gnade Gottes. Dieser halte im *Menschlichen Körper so viel heylsame Artzney-Mittel und Kräfften verborge, und uns sterblichen Menschen selbige nach und nach zu unserm Trost und Gesundheit offenbaret.*¹⁵¹ Auch hier griff Becher, wie bereits ausführlich durch das Vorwort belegt, erneut auf Gott zurück, um seine Arzneistoffe als göttliche Gabe zu stilisieren und somit die Verwendung menschlicher Stoffe zu legitimieren.

Von den 24 Bestandteilen des menschlichen Körpers konnten in gut bestückten Apotheken gemäss Becher *fünffzigerley* Präparate gekauft werden. Der Blick in unterschiedliche Apothekertaxen wird uns aber noch zeigen, dass in den Apotheken kaum mehr als fünf Bestandteile aus dem menschlichen Körper zum Inventar gehörten. Generell stammten die Stoffe gemäss Schröder aus dem *annoch lebenden Körper*. Es waren dies: Haare und Nägel, Speichel, Ohrenschmalz, Schweiss, Milch, Menstruationsblut, Nachgeburt, Kot und Urin, Samen, Blut, Gallen- und Blasensteine, Würmer vom Magen sowie die Kopfläuse. Für die Stoffe aus dem verstorbenen Körper diente der ganze Leichnam der Medizin, namentlich die Haut, das Fett, die Gebeine, die Hirnschalen, das Hirn, die Galle und das Herz.¹⁵²

Für unsere Fragestellung sind insbesondere die Stoffe aus dem toten Körper interessant. Wir werden daher diejenigen Bestandteile aus Leichen genauer betrachten, die auch in Apothekertaxen, den amtlichen Preisverzeichnissen von Städten, aufgelistet und mit einem Preis versehen waren. Es sind allesamt Stoffe, die im zweiten Teil der Arbeit in den von Obrigkeiten verfassten Dokumenten wiederum eine Rolle spielen werden. Zusätzlich soll auch die Plazenta thematisiert werden, da diese uns dort ebenfalls wieder beschäftigen wird. Vereinzelte Apothekerinventuren belegen, dass auch die Nachgeburt gelegentlich in Apotheken zum Verkauf angeboten wurde.

Die im Folgenden näher betrachteten menschlichen Bestandteile waren allesamt bei Schröder und Becher beschrieben, sie wurden in Apothekertaxen und Pharmakopöen aufgenommen und tauchen im zweiten Teil der Arbeit auch in Gerichtsakten, Ratsbeschlüssen und Verordnungen wieder auf. Es sind dies: Das Fleisch, die Haut, das Fett, das Blut, die Hirnschale als Beispiel für die Gebeine und die Plazenta. Zunächst widmen wir uns dem Menschenfleisch oder der Mumia.

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² Schröder, Artzney-Schatz, 1709, S. 31.

Die Mumia respektive das Menschenfleisch

*Die Mumi resolvirt geronnenes Geblüt, vor Miltzesstechen und vor Husten es behüt, Blähung und Wind dess Leibs, verhaltene Weiberzeit, zwey Quintlein öffnen die, zum Pulver seynd bereit.*¹⁵³

Auch bei der Mumia stieg Becher wiederum mit einem Vers in die Beschreibungen ein, die er zum grössten Teil von Schröder übernommen hatte. Schröder handelte die Mumia oder das Menschenfleisch auf knapp drei Seiten ab und zeigte sogleich die Problematik auf, die mit diesem Begriff einherging:

*Das Wort Mumia ist ein Arabisches oder Persisches Wort, heute zu Tage aber bedeutet es mancherley.*¹⁵⁴

Mumia bedeutete tatsächlich *mancherley* und keineswegs zu allen Zeiten und bei allen Autoren dasselbe. Überhaupt war der Begriff „Mumia“ so facettenreich, dass die Quellen teilweise den Eindruck vermitteln, selbst damalige Mediziner und Apotheker hätten die verschiedenen Definitionen nicht immer eindeutig trennen können. So fand denn auch unter Gelehrten eine Debatte über die Bedeutung des Begriffs statt und darüber, welche Mumia die richtige und daher für die Medizin nützliche sei.¹⁵⁵ Diese begriffliche Unschärfe und die daher rührenden Unklarheiten bestanden aber nicht nur in den zeitgenössischen Quellen, sondern prägen auch die Forschungsliteratur zum Thema Mumia – was die Arbeit mit diesem Begriff äusserst schwierig gestaltet. Die Problematik besteht unter anderem darin, dass das ursprünglich persische Wort „mum“ einerseits auf natürlich vorkommende Asphaltarten, andererseits auf die balsamierten ägyptischen Leichname übertragen wurde und, dass sich all diese Stoffe optisch, aber auch in ihrer chemischen Zusammensetzung, sehr ähnlich waren.¹⁵⁶

Um diese Vieldeutigkeit jedoch nachvollziehen zu können, ist es an dieser Stelle sinnvoll, einen Blick in die Begriffsgeschichte zu werfen, um zu sehen, wie sie von der Forschung aufgearbeitet wurde. Interessanterweise aber – dies sei vorweggenommen – bietet die Forschungsliteratur kaum neuere Erkenntnisse darüber, welche Mumia-Arten es zu unterscheiden gab. Denn Schröders und Bechers Aufzählungen waren bereits so umfassend, dass die Erläuterungen zu den jeweiligen Arten auch dem heutigen Forschungsstand entsprechen. Die Forschungsliteratur

¹⁵³ Becher, Parnassus, 1663, S. 8.

¹⁵⁴ Schröder, Artzney-Schatz 1709, S. 44. Johann Joachim Becher empfahl entsprechend diesem Vers, die Mumia für die unterschiedlichsten Indikationen, wie sie auch bereits bei Schröder beschrieben waren. Die Ausführungen über die Mumia in der deutschen Ausgabe des *Artzney-Schatzes* von 1683 sind nahezu eine exakte Übersetzung der lateinischen Originalpassagen von 1641. Die Ausgaben aus den Jahren 1693 und 1709 enthalten als Ergänzung weiterführende Gedanken in Anlehnung an Paracelsus über die „körperliche“ und „geistige Mumie“. Deshalb wird im Folgenden meist auch aus der Ausgabe von 1709 zitiert.

¹⁵⁵ Der französische Mediziner Pierre Belon (1517–1564) berichtete 1553 über seine Teilnahme an einer Konferenz von Ärzten, Apothekern und Händlern in Montpellier, die erbittert darüber stritten, welche Mumia bei dem breiten Angebot auf den Märkten die richtige und wirksamste sei, vgl. Meyer-Hicken, Herkunft MUMIA, S. 41.

¹⁵⁶ Ebd.

hingegen leistet einen guten Überblick über die Entwicklung des Begriffs mit seinen verschiedenen Facetten.

So unterschiedlich die Herangehensweisen in der Forschung sind, so ähnlich sind die Ergebnisse betreffend der Entwicklung des Begriffs „Mumia“. Dieser geht, so der Kanon der Forschungsliteratur, auf das persische Wort *mum* bzw. *mom* (Wachs) zurück, was ursprünglich Bienenwachs bedeutete. Das Wort wurde anschliessend in die arabische Sprache aufgenommen (*mumiya*) und verbreitete sich danach in Europa. Später wich der Begriff aber von seiner ursprünglichen Bedeutung ab und wurde für Bitumen, Asphalt oder Pissasphalt (Pechbitumen), also natürliche Bodenvorkommen, verwendet. Erdpech und der natürliche Asphalt bestehen aus festem Kohlenwasserstoff, der bei der Oxidation von Erdöl entsteht. Grosse Naturasphaltvorkommen gibt es heute noch auf der Karibikinsel Trinidad, in Nordamerika, Argentinien, Syrien und am Toten Meer.¹⁵⁷ Asphalt und Bitumen waren bereits in der Antike bekannt und wurden etwa von Herodot (5. Jh. v. Chr.), Dioskurides und Plinius dem Älteren (beide 1. Jh.) als aromatisch riechende, schwarz glänzende schwere Substanzen beschrieben, die auch in der Medizin Verwendung fanden.¹⁵⁸ Auch persische Ärzte wie Avicenna oder Harawi (beide um 1000) stellten diese teer- und asphaltartige Mumia als nützlich bei Quetschungen und Knochenbrüchen dar.¹⁵⁹

Die Forschungsliteratur ist sich hier weitgehend einig: Die erste Verbindung von Mumia und einem menschlichen Leichnam findet man bei arabischen Ärzten, allen voran Constantinus Africanus (1020–1087). Africanus stammte aus Karthago und war ein muslimischer Kräuterhändler, der in Salerno lebte und sich dadurch einen Namen machte, dass er die arabisch medizinischen Schriften, die auf der griechischen Medizin beruhten, ins Lateinische übersetzte. Auf diese Weise wurden die Schriften der Antike zusammen mit den Kommentaren der arabischen Autoren in Europa bekannt. Seine Übersetzungen hatten wesentlich dazu beigetragen, dass sich konservierte Leichen in Europa als Medizin etablieren konnten.¹⁶⁰ Schliesslich bildeten, wie bereits gezeigt, die Schriften der Antike und die der arabischen Ärzte eine wichtige Grundlage für die später in Europa entstehenden Arzneibücher. Die Passagen von Constantinus Africanus über die Mumia wurden auch in das erste europäische Arzneibuch, das *Circa instans (de medicinis simplicibus)* vom Salernitaner Matthaues Platearius in der Mitte des 12. Jahrhunderts, aufgenommen. Dieses äusserst erfolgreiche und weitverbreitete Werk ist eine der wichtigsten Quellen für die danach folgende europäische medizinische Literatur.¹⁶¹

¹⁵⁷ Vgl. Rosendahl, Wilfried: Natürliche Mumifizierung – selten, aber vielfältig, in: Wieczorek, Alfred et al. (Hg.): Mumien, S. 30.

¹⁵⁸ Vgl. Meyer-Hicken, Herkunft MUMIA, S. 14f.

¹⁵⁹ Vgl. Göpfert, Drogen, Bd. 2, S. 651.

¹⁶⁰ Vgl. Pommering, Mumia, S. 195f. Meyer-Hicken, S. 22f. Noch detaillierter zur Übertragung des Wortes vgl. Dannenfeldt, Egyptian Mumia, S. 164ff.

¹⁶¹ Vgl. Pommering, Mumia, S. 196.

Unter der Bezeichnung „Mumia“ verstand Africanus neben dem Asphalt auch eine Flüssigkeit, die in den mit Gewürzen einbalsamierten Leichen gefunden wurde. Er begriff Mumia einerseits, wie damals Dioskurides, als bituminöse mineralische Materie, andererseits aber auch als eine in konservierten Toten entstandene Substanz.¹⁶² Denn Reisende sind bei Untersuchungen der ägyptischen Pharaonengräber auf eine teerartige Substanz gestossen, die sich in den Leichen befand und die der ursprünglichen Mumia recht ähnlich sah. So glaubte man, den medizinisch wertvollen Asphalt in den gut erhaltenen Toten gefunden zu haben, und schloss daraus, dass dieser im alten Ägypten als Konservierungsmittel verwendet worden war.¹⁶³ Moderne chemische Analysen zeigen aber, dass es keinen sicheren Hinweis auf die Verwendung von Bitumen bei der Einbalsamierung gab.¹⁶⁴ Die Begriffserweiterung durch Africanus und die Entdeckungen im arabischen Raum führten dazu, dass man glaubte, das aus der Antike überlieferte und begehrte Heilmittel sei aus dem Körperinneren einbalsamierter Toter zu gewinnen.

Danach war der Weg nicht mehr weit, bis die Bezeichnung „Mumia“ für bituminöse Stoffe und den Substanzen in den Toten endgültig auch auf den Leichnam selbst übertragen wurde. Inwiefern die Übertragung des Wortes Mumia vom Asphalt zum konservierten Leichnam genau vonstatten ging bzw. wo und wann sich diese entwickelte, ist heute kaum noch auszumachen. Fest steht hingegen, dass die Mumia als Arzneimittel zunächst in das *Circa instans*, später auch in das erste gedruckte Kräuterbuch, den „Gart der Gesundheit“, erschienen in Mainz um 1485, aufgenommen und so Bestandteil der westeuropäischen Medizin wurde.¹⁶⁵ Dennoch blieben die Kenntnisse über die seltsame und geheimnisvolle Substanz zunächst begrenzt. Genauere Berichte gelangten durch Reisende in die zentraleuropäischen Städte. So berichteten Guy de la Fontaine, Leibarzt des Königs von Navarra, sowie der Naturforscher und Mediziner Pierre Belon, welche beide um die Mitte des 16. Jahrhunderts Ägypten besuchten, davon, wie sie Mumiengräber gesehen hätten.¹⁶⁶

¹⁶² Vgl. Meyer-Hicken, Herkunft MUMIA, S. 22.

¹⁶³ Ebd. S. 25.

¹⁶⁴ Vgl. Dannenfeldt, Egyptian Mumia, S. 166. So auch bei der Untersuchung der Mumia-Bruchstücke im Pharmazie-Historischen Museum der Universität Basel. Mehr zu diesen Untersuchungen im Exkurs „Mumia in Museen“ im 3. Kapitel. Die Beschreibung der Einbalsamierungssubstanzen zeigt, dass offenbar keine Aloe verwendet wurde. Dies, obwohl in den frühneuzeitlichen medizinischen Traktaten für die Konservierung der Leichen meist Aloe genannt wird, so auch bei Schröder. Moderne Untersuchungen zeigen aber, dass die Pflanze Aloe in der altägyptischen Balsamierung keine Rolle gespielt hat, im Christentum aber dennoch bestens bekannt war. Dies, weil sie im Zusammenhang mit der Einbalsamierung im Neuen Testament auftaucht. Im Evangelium des Johannes heisst es, wie der Leichnam Jesu mit in Aloe und Myrrhe getränkten Leinentüchern begraben wurde. Vgl. Pommering, Mumia, S. 197. Beim Einbalsamieren der Toten im alten Ägypten wurden Fette und Harze wie Weihrauch, Myrrhe, Bienewachs sowie Bitumen und wohl auch Wachholder- und Kampferöl verwendet. Diese Einbalsamierungssubstanzen verfestigten sich dann zu einer schwarzbraunen, teerartigen Substanz, die fälschlicherweise für Asphalt gehalten wurde. Zur Mumifizierung im alten Ägypten vgl. Müller, Peter und Renate Siegmann: Schepense. Die ägyptische Mumie der Stiftsbibliothek St. Gallen, St. Gallen 1998, S. 29ff.

¹⁶⁵ Vgl. Meyer-Hicken, Herkunft MUMIA, S. 7, 25. Göpfert, Drogen, Bd. 2, S. 655.

¹⁶⁶ Vgl. Göpfert, Drogen, Bd. 2, S. 669f. Insbesondere die ältere Forschungsliteratur zu Mumia gibt oft die Reisebeschreibungen aus Ägypten wieder. Diese hinterlassen aber einen äusserst abenteuerlichen Eindruck. Die Rede ist von Mumiengräbern und jüdischen Mumiensfälschern, die allesamt nur auf Profit aus waren. Die Aussagen dieser Quellengattung sind allerdings nur schwer nachprüfbar, da diese meist aus Versatzstücken und bestimmten Plots der frühneuzeitlichen Reiseberichte kompiliert wurden. So gehörte es schlicht zum guten Ton nach einer Ägyptenreise

Gegen Ende des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts verstand man schliesslich unter *Mumia* beides, den Pissasphalt und den behandelten Leichnam – wie auch Schröders nachfolgende Definitionen zeigen. Mediziner und Apotheker waren deshalb darauf angewiesen, die verschiedenen Bedeutungen durch Adjektive zu unterscheiden. Wenn sie Mumien aus Ägypten beschrieben, welche mit bestimmten Aromastoffen einbalsamiert worden waren, konnte man zur Nuancierung Adjektive wie *aegyptiaca* oder *vera* hinzufügen.¹⁶⁷ Die selbsthergestellte Variante wurde bei Schröder als neue *Mumia* bezeichnet. Oft fehlen aber in den zeitgenössischen wie auch in den aktuellen Texten über die *Mumia* solche präzisierenden Bezeichnungen, sodass kaum zu eruieren ist, um welche Art es sich jeweils handelte.

Am Ende des 17. und während des 18. Jahrhunderts schien man unter *Mumia* endgültig nur noch einen mit bestimmten Materialien behandelten Leichnam zu verstehen. Noch heute bezeichnet *Mumie* einen mit gewissen Duftstoffen einbalsamierten, also einem Mumifizierungsprozess unterworfenen, menschlichen Körper, bei dem es durch natürliche oder künstliche Vorgänge nicht zu einer Verwesung gekommen ist.¹⁶⁸ Alle anderen Bedeutungen sind aus dem heutigen Sprachgebrauch verschwunden.

Trotz der Debatte im 16. und 17. Jahrhundert über die *Mumia*, die, wie wir noch sehen werden, auch von kritischen Stimmen geprägt waren, blieb diese Droge relativ lange Teil des europäischen Arzneischatzes. In kaum einer aktuellen Publikation zu diesem Thema fehlt etwa der Hinweis, dass *Mumia* selbst im 20. Jahrhundert noch in Apotheken geführt wurde. Um dies zu unterstreichen, wird dabei meist auf die Preisliste der Firma E. Merck aus Darmstadt verwiesen. Dieses älteste pharmazeutische Unternehmen der Welt, das zu Beginn der 1920er-Jahre eine Spitzenstellung in der Forschung innehatte, führte selbst noch im Jahr 1924 *Mumia vera Aegyptica* mit einem Kilopreis von 12 Goldmark auf.¹⁶⁹ Ähnliches zeigt auch das wohl grösste und bekannteste Apothekerhandbuch *Hagers Handbuch der pharmaceutischen Praxis für Apotheker, Ärzte, Drogisten und Medicinalbeamte*. Selbst in der Ausgabe von 1913 steht: Die *Mumia* wird noch hier und da in den Apotheken gefordert.¹⁷⁰

auch von den Mumiengräbern zu berichten. Deshalb werden diese Erzählungen nicht näher berücksichtigt, weil sie kaum Antworten auf die hier gestellten Antworten liefern.

¹⁶⁷ Für die Beschreibung von Einbalsamierungen waren die Mediziner der Frühen Neuzeit nach wie vor auf Überlieferungen der antiken Autoren angewiesen. Der erste Bericht über die Einbalsamierung stammte vom griechischen Geschichtsschreiber Herodot (ca. 495–424 v. Chr.). Dieser berichtete davon, wie die Ägypter das Gehirn sowie die Innereien der Toten entfernten, die Körperhöhlen wuschen, diese mit Palmwein, Myrrhe und Weihrauch füllten sowie mit Natron behandelten und schliesslich mit feinsten Leinenbinden einwickelten, um diese vor der Verwesung zu schützen. Vgl. Göpfert, S. 611f.

¹⁶⁸ Vgl. Meyer-Hicken, Herkunft MUMIA, S. 38f. Wieczorek et al. (Hg.), Mumien.

¹⁶⁹ Dazu die Untersuchung von Bernschneider-Reif, *Mumia vera Aegyptiaca*, S. 201–210. Bernschneider-Reif hat auch die Geschäftsbücher der Firma E. Merck nach Bezugsquellen von *Mumia* untersucht, aber dazu keine Hinweise gefunden.

¹⁷⁰ *Hagers Handbuch der pharmaceutischen Praxis für Apotheker, Ärzte, Drogisten und Medicinalbeamte*, Ausgaben von 1788 und 1913 hg. v. B. Fischer und C. Hartwich, 1. Bd., Berlin 1913. Noch weiter in die heutige Zeit reichen allerdings die Spuren der *Mumia* aus Erdvorkommen. Die mineralischen Substanzen wurden bereits von Dioskurides als Heil-

Schauen wir an, was Schröder und Becher über die Mumia aufschrieben. Für Schröder handelte es sich dabei allgemein um Teile aus dem *verstorbenen menschlichen Körper*. Präziser: den *ganzten Körper oder das Fleisch*. Er wird in *Apotheken Mumia genant*.¹⁷¹ Schröder unterschied, wie bereits erwähnt, dieselben fünf Arten von Mumia, wie sie heute noch in der Forschungsliteratur besprochen werden. Die erste Art bezeichnete der deutsche Mediziner als *arabische mumia*. Diese sei eine Flüssigkeit, die in den Gräbern aus den Leichnamen austrete, welche mit Myrrhe, Aloe und weiteren Gewürzen einbalsamiert und so für viele Jahre konserviert wurde.¹⁷² Bei Becher steht: Diese Art sei nicht mehr *als ein geschmoltzener Gummi auss den todten Körpern*, bestehend aus den Einbalsamierungssubstanzen, die in warmen Zeiten aus den Körpern austreten und die von den Arabern aufgefangen würden. Bei dieser Mumia komme es immer wieder zu Betrügereien: Man müsse deshalb aufpassen, welche Mumia man verwende, so die Warnung Bechers.¹⁷³

Die zweite Art hat Schröder als ägyptische Mumia bezeichnet. Sie sei ebenfalls ein *Liquor* aus den toten Körpern, die aber nicht mit den edlen Einbalsamierungssubstanzen wie Myrrhe oder Aloe behandelt worden seien, sondern mit dem wertloseren Pissasphalt. Diese Mischung aus Asphalt und Erdpech wurde in anderen pharmazeutischen Quellen auch als „Judenleim“ bezeichnet und galt bereits bei den antiken Autoren als medizinisch wirksam.¹⁷⁴ Mit diesen aus dem Boden stammenden Substanzen habe man die *geringeren Leute* einbalsamiert. Diese Mumia-Art sei

mittel gegen Hauterkrankungen, Knochenbrüche und Wunden beschrieben. Im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden der Mumia vera wurden auch die Anwendungsbereiche der asphaltartigen Mumia erweitert, so dass auch diese schliesslich zum Universalmittel wurde. Aber selbst aus der heutigen Medizin ist diese Mumia-Variante noch längst nicht verschwunden. Stoffe wie Natriumbituminosulfat oder Ammoniumbituminosulfat werden unter anderem als Teersalbe gegen Durchblutungsstörungen, neuralgische und rheumatische Erkrankungen und Hautkrankheiten wie Akne oder Ekzeme verwendet. Auf zahlreichen Web-Sites werden dessen Inhaltsstoffe als „Akne-Tipps“ angepriesen. *Mumijo – das schwarze Gold des Himalaya – ein traditionelles Naturheilmittel, beschützt den Körper vor Krankheiten*, lautet etwa der Titel eines Buches, welches im Internet angeboten wird. Ebenfalls angeboten werden dort 60 „Mumijo-Kapseln“ à 200 mg für 28 Euro, welche mineralische Bestandteile in Form von Calcium, Magnesium, Zink und Eisen enthalten sollen. Bis heute bleibt aber umstritten, ob die Substanz durch biologische Umwandlung toter pflanzlicher und tierischer Materien oder aufgrund geologischer Prozesse entstanden ist. In der Schweiz ist Mumijo jedoch als Arzneimittel nicht gestattet. Meist schwankt nämlich die Zusammensetzung je nach Herkunftsort. Zudem fehlen Studien, welche eine Wirksamkeit wissenschaftlich nachweisen könnten. Beispiele von Homepages, die „Mumijo“ als Heilmittel anpreisen: URL: <http://mumijo-mumio.com/> <http://www.mumio7.com/> <http://www.nutrio-shop.com/mumijo-kapseln-200mg-p-53.html> (Stand: Februar 2012). Vgl. auch Meyer-Hicken, *Herkunft MUMIA*, S. 42. Pommering, *Mumia*, S. 192.

¹⁷¹ Schröder, *Artzney-Schatz* 1709, S. 44.

¹⁷² Ebd.

¹⁷³ Becher, *Parnassus*, 1663, S. 8. Diese Aussage ist charakteristisch für die Beschreibung der Mumia. Immer wieder tauchen ähnliche sagenhafte Geschichten nicht nur in den zeitgenössischen Quellen auf, sondern werden oftmals auch von der Forschungsliteratur ungeprüft übernommen. Inwiefern aber Araber – in anderen Beschreibungen waren es hauptsächlich Juden – Mumia zum Nachteil der Patienten fälschten, ist aus heutiger Perspektive kaum abzuschätzen. Offenbar hatte aber das Reden über Mumia immer wieder zu fabelhaften Erzählungen angeregt und möglicherweise auch zur Verbreitung dieser speziellen Medizin verholfen. Philip Schwyzer, amerikanischer Professor und Spezialist für englische Literatur der Renaissance, sieht die Verbindung zwischen Mumia-Herstellung und Juden wie folgt begründet: In der antisemitischen Vorstellung des Mittelalters und der Frühen Neuzeit wurden Juden als Wucherer und Kannibalen dargestellt. Die Figur des jüdischen Mumienhändlers bzw. -fälschers wurde mit der Vorstellung des jüdischen Wucherers und Kannibalen verknüpft, weil sich mit den Mumien, also mit dem Handel toter Menschen, gutes Geld verdienen liess. Das Motiv der jüdischen Mumienfälscher wurde hauptsächlich von Mumia-Gegnern verwendet, um mit bekannten Stereotypen wie „betrügerische Juden“ oder „böse Araber“ auf die Gefahren der Mumia hinzuweisen. Vgl. Schwyzer, *Mummy*, S. 80

¹⁷⁴ Statt des korrekten Terminus „Bitumen von Judäa“ für den Asphalt vom Toten Meer steht im Deutschen oft der sachlich falsche Ausdruck Judenpech. Vgl. Pommering, *Mumia*, S. 199. Dazu auch Anmerkung vorher.

zwar öfters erhältlich, aber von einer schlechten Qualität.¹⁷⁵ Dieser Hinweis ist deshalb besonders interessant, wurde doch in den zeitgenössischen medizinischen Schriften und Verzeichnissen die Mumia oft als *Mumia vera* oder *Mumia vera aegyptica* – also als echt ägyptisch – angepriesen und gelobt. Schröder hingegen hielt die ägyptische Mumia nicht für die beste und kritisierte ihre mangelnde Qualität.

Als dritte Art der Mumia nannte Schröder den Pissasphalt selbst: *Pissasphaltum, das gemachte oder ein mit Pech vermisches Bitumen, das man unterweilen statt der Mumien verkauffet*. Auch von dieser Art hielt Schröder nicht viel: *Diese ist mehr schädlich als nützlich*.¹⁷⁶ Besser sei hingegen die vierte Art: der menschliche Körper selbst, bei dem die Mumifizierung auf natürliche Art und Weise vonstatten gehe. Dabei handelte es sich gemäss Schröder um Reisende, die in der Wüste zwischen Alexandria und der altgriechischen Stadt Kyrene im heutigen Libyen von einem Sandsturm erfasst wurden. Diese Reisenden seien daraufhin gestorben und ihre Leichname vom Sand zugedeckt, sodass diese durch die grosse Hitze ausgedörrt und so natürlich mumifiziert worden seien. In anderen Quellen wird diese Wüstenmumie auch „weisse Mumia“ genannt. Hier handelte es sich ebenfalls um nicht nachprüfbar Erzählungen, die Teil von zeitgenössischen medizinischen Darstellungen waren.¹⁷⁷

Als fünfte Art sind in Schröders Arzneischatz die *Neuen Mumien* beschrieben. Mit neu war die Mumia der Paracelsisten gemeint, dies im Unterschied zur „alten“ Mumia der antiken Autoren.¹⁷⁸ Die neuen Mumien selbst wiederum liessen sich in zwei Unterkategorien einteilen: in die geistige und die körperliche Mumia. Unter der geistigen Mumia sei nach Paracelsus die *aller subtileste Substanz* zu verstehen, welche sich in jedem Körper befinde, so Schröder. Sie werde auch als *Spiritus Vitalis* bezeichnet. Es sei dieser Lebensspiritus oder Lebenssaft, auf welchem die Lehre der magnetischen und sympathetischen Wirkungen basiere.¹⁷⁹ Der Begriff Mumia wurde hier in einem übertragenen Sinne verwendet, als dem Körper innewohnende Selbstheilungskräfte. Die Mumia war in dieser Vorstellung somit nicht per se als Stoff zu verstehen, sondern als eine kör-

¹⁷⁵ Schröder, Arznei-Schatz, 1709, S. 44.

¹⁷⁶ Ebd.

¹⁷⁷ Auch der deutsche Jesuit Athanasius Kircher (1602–1680) beschrieb die Mumifizierung von Leichen in der libyschen Wüste und berief sich dabei auf Aufzeichnungen von Herodot. Kircher hat die medizinische Nutzung der Mumien in seinem *Oedipus Aegypticus* von 1653 erwähnt: Die Mumie war auch für ihn eine *Panacea seu Medicamento Catholico aegyptiorum omnibus morbis profligandis aptissimo* – ein Heilmittel, das am besten geeignet sei zur Beseitigung aller Krankheiten. Vgl. Göpfert, Drogen, S. 659, S. 682.

¹⁷⁸ Zur uneinheitlichen Konzeption des Mumia-Begriffs bei Paracelsus vgl. Marzer, Norbert: Der Mumien-Begriff bei Theophrast von Hohenheim, in: Geschichte der Pharmazie, 46. Jahrgang, Nr. 3, 1994, S. 32-35. Der Autor befasst sich mit dem von Karl Sudhoff herausgegebenen Gesamtwerk Hohenheims. In den von Sudhoff als echt anerkannten Schriften wird Mumie überwiegend einer körperlichen Selbstheilungskraft gleichgesetzt. Daneben taucht aber auch die alte ägyptische Mumie als Bestandteil von Rezepturen auf. In einer pseudo-paracelsischen Schrift wird die Mumia als balsamierter menschlicher Körper abgelehnt. In anderen Werken, deren Urheberschaft unklar bleibt, wird Mumia zur magisch-sympathetischen Wundbehandlung empfohlen, insbesondere in Rezepten der Waffensalbe. Dazu auch Müller-Jahncke, Magische Medizin bei Paracelsus, S. 43-55.

¹⁷⁹ Schröder, Arznei-Schatz, 1709, S. 44.

perlose, aber körperabhängige Kraft, ein lebenserhaltendes Prinzip, das den Körper vor dem Zerfall schütze.¹⁸⁰ Wenn auch dieses Verständnis bis in die Antike zurückreicht, wurde es doch von Paracelsus weiterentwickelt. Die wichtigste Schrift in diesem Zusammenhang war der Traktat *von dem fleisch und mumia*, das allerdings nicht von Paracelsus selbst stammen dürfte.¹⁸¹

Die zweite Unterkategorie der neuen Mumien bildete die *cörperliche Mumia* und sei sogleich die wirksamste. Dabei handelte es sich um frisch hergestellte „Mumien“, wie sie auch bei Paracelsus bereits als „Luftmumien“ beschrieben wurden. In Anlehnung an Paracelsus verstand Schröder darunter die Mumia eines gesunden Menschen, der eines unnatürlichen Todes, etwa durch den Galgen oder das RIchtrad, gestorben sei. Diese letzte Art der Mumia, die körperliche und frisch hergestellte Luftmumie eines hingerichteten Menschen, der *eines gewaltsamen Todes gestorben* war und entsprechend *diese concentrirte Mumia* noch in sich habe, sei allen anderen Arten vorzuziehen.¹⁸² Diese Bevorzugung der letzten Art mag deshalb überraschen, weil in der Forschungsliteratur meist die Mumia vera als die wertvollste Sorte beschrieben wurde. Wie ist diese unterschiedliche Bewertung zu verstehen?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir berücksichtigen, dass die Mumia ein umstrittener und daher viel kritischer Stoff war. So finden wir im Arzneischatz von Schröder trotz lobenden Worten auch Kritik. Dazu etwa der folgende Kommentar: *Wir besitzen so viel balsamische gifftheilende, wunderdienende Mittel, schweisstreibende Essenzen [...], dass wir aller dieser erzehlten Mittel nicht von-nöthen hätten.*¹⁸³ Diese mumia-kritische Bemerkung fehlte allerdings im lateinischen Original des Arzneischatzes von 1641 und wurde erst in die deutschen Übersetzungen, die nicht von Schröder selbst stammten, aufgenommen. Es scheint daher, als hätten die Übersetzer des Werkes die Verwendung der Mumia kritischer betrachtet als Schröder Jahre zuvor. Dies wiederum würde die Ergebnisse der Forschungsliteratur bestätigen, die zeigen, dass im Verlauf des 17. Jahrhunderts Mumia als Arzneimittel zunehmend stärker hinterfragt wurde.¹⁸⁴

¹⁸⁰ Vgl. Bernschneider-Reif, Mumia vera Aegyptiaca S. 202f. Göpfert, Drogen, S. 664. Zum Leben im toten Körper, vgl. Park, Katharine: The Life of the Corpse: Division and Dissection in Late Medieval Europe, in: Journal of the History of Medicine and Allied Sciences, 50:1, 1995, S. 111-132, hier S. 116.

¹⁸¹ Der Traktat *von dem fleisch und mumia* ist sehr wahrscheinlich, wie auch die anderen in den letzten Bänden der Sudhoff-Ausgabe gedruckten Schriften, apokryph. Der unbekannte Autor stützte sich aber auf Bemerkungen, die Paracelsus in den als echt anerkannten Schriften gemacht hatte. Vgl. Meyer-Hicken, Herkunft MUMIA, S. 29.

¹⁸² Neben der Luftmumie wurden im Traktat *von dem fleisch und mumia* auch die Mumia der Erden, von einem Menschen, der eines natürlichen Todes aufgrund von Krankheit und Alter gestorben war, beschrieben; zudem die Mumia des Feuers, von einem Menschen, der im Feuer umgekommen war, sowie die Mumia des Wassers von einem ertrunkenen Menschen. Paracelsus: *Von dem fleisch und mumia*, in: Philosophis tractatus quinque, Tract. III von Theophrast von Hohenheim (Paracelsus), Sämtliche Werke, 1. Abteilung, Medizinische, naturwissenschaftliche philosophische Schriften, hg. v. Karl Sudhoff, Bd. 13, München und Berlin 1931, S. 343-349.

¹⁸³ Schröder, Artzney-Schatz 1709, S. 44.

¹⁸⁴ Bedeutend einflussreicher wurde die Kritik dann aber erste im Verlauf des 18. Jahrhunderts, vgl. Meyer-Hicken, Herkunft MUMIA, S. 70f.

Daneben gab es aber bereits im 16. Jahrhundert eine Anti-Mumia-Debatte, ausgehend von französischen Ärzten und Autoren. Als Mumia-Kritiker machten sich insbesondere Pierre Belon (1517–1564), Ambroise Paré (1510–1590) sowie der Deutsche Leonhard Fuchs (1501–1566) einen Namen. Die Debatte drehte sich in erster Linie um die Schwierigkeit, echte von gefälschter Ware zu unterscheiden. Die Kritiker waren der Ansicht, man könne nie mit Sicherheit wissen, ob die als echt verkaufte Mumie nicht etwa von einer kranken Person stamme und daher für Patienten eher schädlich als nützlich sei. Meist wurde zudem, wie wir bereits gesehen haben, der Vorwurf laut, die nach Europa importierten Mumien seien von gewinnsüchtigen Arabern oder Juden gefälscht worden.

So etwa auch beim französischen Chirurg Ambroise Paré. Obwohl dieser als Chirurg ohne akademische Ausbildung kaum Latein konnte, gelang es ihm, seine Ärztekollegen immer wieder zu kritisieren.¹⁸⁵ In seinen Werken von 1564, 1582 und 1589 setzte sich der Franzose gegen die Verwendung von Mumia als Heilmittel ein. Seine Hauptkritik: Die einbalsamierten Körper würden meist nur von armen und kranken Menschen stammen.¹⁸⁶

Der deutsche Botaniker Leonhart Fuchs beschimpfte die Mumia sogar als „stinkende Eiterjauche“ und machte für die Verwendung der Überreste aus toten Körpern einen Übersetzungsfehler der Araber verantwortlich. Vielmehr stützte er sich für die Erklärung dieses Begriffes auf die ursprüngliche Definition des antiken Arztes Dioskurides, der unter Mumie lediglich Asphaltvorkommen verstand. Ohnehin war es das Anliegen von Fuchs, die althergebrachten medizinischen Vorstellungen der Antike als einzig wahre Anschauung wiederherzustellen. Seiner Ansicht nach hätten die unterschiedlichen Überlieferungen die Bedeutung der Begriffe verfälscht. Und so kämpfte der Botaniker, zusammen mit weiteren Renaissance-Autoren, dafür, den Wörtern wieder ihre „ursprüngliche“ Bedeutung zurückzugeben.¹⁸⁷

Auch Pierre Pommet, Verfasser des bedeutenden französischen Apothekerhandbuchs von 1692, das bis ins 18. Jahrhundert in zahlreichen Neuauflagen auch in deutscher Sprache erschien, outete sich als Mumia-Gegner. Pommet bezog sich auf die Kritiken früherer Autoren wie Guy de la Fontaine und Ambroise Paré, die von ihren Reisen über die angeblich künstliche Mumienherstellung durch Juden in Alexandria berichteten. Deshalb beruhe diese Droge auf Betrugereien, so Pommet. Da es aber viele Leute gäbe, die diese verwenden, wolle er zumindest Hinweise geben, wie die echte von der falschen Mumie zu unterscheiden sei. Das Original müsse fein, sauber, glänzend,

¹⁸⁵ Zu Ambroise Paré auch Niccoli, Ottavia: „Menstruum Quasi Monstruum“: Monstrous Births and Menstrual Taboo in the Sixteenth Century, in: *Sex and Gender in Historical Perspective*, hg. v. Muir, Edward und Guido Ruggiero, Baltimore/London 1990, S. 1-25, hier S. 12ff.

¹⁸⁶ Vgl. Göpfert, *Drogen*, S. 661.

¹⁸⁷ Vgl. Meyer-Hicken, *Herkunft MUMIA* S. 26.

hübsch schwarz, ohne Bein und Staub sein und nicht nach Pech stinken, wenn es angezündet werde.¹⁸⁸

Jung, gesund und rothaarig

Diesen Diskurs über die Echtheit und Nützlichkeit der Mumia schlug sich entsprechend auch bei Becher und Schröder nieder. Auch sie gaben eine Empfehlung ab, welche Mumia-Variante zu bevorzugen sei, um die Gefahren von schlechter und gesundheitsschädigender Ware zu umgehen. Und genau diese Kritik an der importierten Mumia führte schliesslich dazu, dass Schröder und Becher, ähnlich wie andere Paracelsisten, die Selbstherstellung der Mumia propagierten. Becher formulierte dies so: *Man kan durch Kunst eine Mumiam machen, welche sicherer als die vorige ist.*¹⁸⁹ Mit *sicherer* waren gesundheitlich einwandfreie Leichen gemeint. Die folgende Anleitung von Schröder zur Eigenproduktion der frischen und somit besten Mumia kann deshalb als Reaktion auf diese Kritik verstanden werden:

*Man nehme einen Leib von einem rothen Menschen (weil in selben das Geblüt dünner und das Fleisch desswegen auch vortrefflicher ist), der noch gantz frisch und sonder Flecken ist, von 24. Jahren ohngefahr, der durch einen gewaltthätigen Tod hingerichtet worden, lass ihn einen Tag und Nacht in der Sonnen und dem Monde liegen, doch soll heiter Wetter seyn. Schneide dessen Mäusslein [Muskeln] in Stücke und bestreu sie mit Myrrhen und nur einem wenig Aloe, denn imbirds durch maceriren [einweichen] mit Spir. vin. [Weinspiritus] etliche Tage, hengs 6. oder auch 10. Stund auf, imbirds wieder mit Spir. vin. denn lass in der trocknen Luft, an einem schattichten Orte die Stücke tröcknen, so gleichen sie einem gereucherten Fleische und stincken nicht. Croll.*¹⁹⁰

In Bechers Version lautete dasselbe Rezept wie folgt:

*Man nimmt einen jungen gesunden, und wo es seyn kann, einen Roth=Kopff, etwan durch den Strang ertödtten Menschen, denselben legt man einen Tag an die Sonnen und eine Nacht an dess Monds Stralen, dan schneide die fleischliche Theil von ihm, säubere sie von Schweiss und dergleichen Unrath, mache hin und her mit dem Messer lange Schnitt hinein, dann nemme gepulverte Myrrhen und ein wenig Aloes, bestreue es aller Orten wol [...]. Es ist diese Mumi ganz ohne Gestanck, lieblich, und lauffet an feuchten Orten nicht an. Ist unter vorigen Mumi die beste.*¹⁹¹

¹⁸⁸ Vgl. Göpfert, Drogen S. 669.

¹⁸⁹ Becher, Parnassus, 1663, S. 8.

¹⁹⁰ Schröder, Artzney-Schatz, 1709, S. 44.

¹⁹¹ Becher, Parnassus, S. 8f. Im Unterschied dazu spielte es für den Mediziner Pietro Andrea Mattioli (1501–1578) offenbar keine Rolle, ob die Leichen auch tatsächlich von gesunden Menschen stammten. Dieser riet in seinem Dioskurides-Kommentar von 1554, die Leichen von in Hospitälern Verstorbenen mit Aloe, Myrrhe und Safran zu behandeln. Das Werk wurde bis 1744 immer wieder neu aufgelegt und zeigt daher die weite Verbreitung dieses Gedankens, vgl. Bernschneider Reif, Mumia vera Aegyptiaca S. 204. So nahm auch Christian Hertzog in seiner Mumiographia von 1716

Bereits bei der Beschreibung der tierischen Stoffe haben wir gesehen, dass der plötzliche und unnatürliche Tod zu Schröders und Bechers Bedingungen gehörte, um Tiere in der Medizin einsetzen zu können. Diese Regel galt auch für die Verwendung menschlicher Stoffe; oder wie Becher es formulierte:

Es ist aber dieses in genere, und im Anfang der Beschreibung dess Menschen zu mercken, dass die Medicamenta auss einem frisch hingerichteten und nicht durch Kranckheit auf dem Bett abgezehrten Menschen genommen werden, auch wo es seyn kann, wird man viel besser thun, dass man Strangulirte und Rothköpff (da diese Sanguinischer Natur seynd) zu solchen Medicamenten nehme.¹⁹²

Dies weil, so die Begründung Schröders, in diesen Körpern noch ein Teil der Lebenskraft erhalten geblieben sei. Die Bedingung des sofortigen und schnellen Todes wurde auch bei der Hinrichtung erfüllt. Die Mumia eines Menschen, der eines plötzlichen und unnatürlichen Todes gestorben war, sei hoch zu loben, so Schröder und Becher. Keineswegs dürfe aber die Leiche eines natürlich Verstorbenen, insbesondere durch Krankheit hingeschiedenen Menschen, verwendet werden. Denn gemäss dieser Vorstellung wären beim kranken oder alternden Menschen bereits vor dem Tod gewisse Lebenskräfte entwichen und die körpereigene Mumia als Lebenskraft sei somit nicht mehr intakt bzw. aufgebraucht worden.¹⁹³ Gemäss der paracelsischen Mikro-Makrokosmos-Vorstellung eignete sich die Leiche eines Gehängten deshalb am besten, weil diese beim Hängen in der Luft durch die Gestirne Mond und Sonne bestrahlt worden sei und dadurch magnetische und somit magisch wirkende Eigenschaften erhalten habe.¹⁹⁴ Bei dieser Herstellungsanleitung verwies Schröder auf das Rezept des Paracelsisten Oswald Croll (1560–1609), ehemaliger Leibarzt am Bernburger Hof in Anhalt, der die Vorstellung von Paracelsus' „Luft- und Galgenmumie“ weiterentwickelt hatte.

Dem Rezept von Croll entnehmen wir weiter, dass die Leiche eines hingerichteten jungen rothaarigen Mannes zu nehmen sei. Rothhaarig deshalb, begründete etwa Johann Hartmann (1568–1631), der Fürstlich-Hessische Leibarzt, welcher Crolls *Basilica* mit Kommentaren ergänzte, weil rote Menschen aufgrund ihrer *mercuralischen Komplexion* ein subtilieres, reineres und viel kostbareres Blut hätten.¹⁹⁵ Die besondere Wirkung war demnach auf die spezielle Säftemischung von rothaarigen Menschen zurückzuführen. Gemäss der Viersäftelehre verfügten rothaarige Menschen über eine *Sanguinische Natur* und daher über eine rote Komplexion, einen Überschuss an Blut, weshalb ihnen eine heisse Temperatur und einen leidenschaftlichen Charakter nachgesagt

den Gedanken wieder auf, den er jedoch sogleich wieder verwarf und riet, einzig die echte ägyptische Mumie zu verwenden, vgl. Ders.: *Mumiographia*, 1716.

¹⁹² Becher, *Parnassus*, 1663, S. 6.

¹⁹³ Vgl. Meyer-Hicken, *Herkunft MUMIA*, S. 18, 30.

¹⁹⁴ Ebd. S. 61.

¹⁹⁵ Vgl. Grabner, *Krankheit*, S. 205. Grabner, Elfriede: „Rotes Haar und roter Bart...“ Redensart, Volksmedizin und Volksmeinung um die Rothhaarigen, in: *Schweizer Volkskunde*, Jg. 53, Basel 1963, S. 10-20.

wurde. Wir haben bereits gesehen, dass das Blut und somit auch die roten Haare dem Element Luft zugeordnet wurden. Dass entsprechend auch aus rothaarigen Menschen die beste Luftmumia herzustellen sei, war aus der Optik der Viersäftelehre in Kombination mit der neueren Signaturenlehre nicht überraschend.¹⁹⁶

Schröder und Becher bevorzugten deutlich die Variante der neuen, selbst hergestellten Mumia. Generell sei zwar die arabische Mumia auch nicht abzulehnen, aber Schröder zweifelte daran, dass die echten Mumien aus dem arabischen Raum tatsächlich noch nach Europa geliefert würden.¹⁹⁷

*Doch glaube ich schwerlich, dass dergleichen zu uns herauskommen, denn wir fürchten mit Renodaeo, dass solche nur ein aus denen faulen Cörpern ausgetrückter und unpissirter Safft sey, und mit grossen Schaden der Menschen verkaufft werde.*¹⁹⁸

Vor Zeiten seien die Mumien der Könige und anderer Helden in Ägypten gefunden worden, die mit edlen Stoffen einbalsamiert worden seien.

*Doch werden dergleichen dieser Zeit zu uns nimmermehr gebracht, die Ägypter wollen diese nicht mehr verkaufen, sodass diese nur in höchster Noth, als allerköstlichste andern vor eine grosse Summa Geld verpfänden.*¹⁹⁹

Auch die Rezepte zeigen, dass Schröder meist dazu riet, die *gemeine Mumia* zu verwenden. Damit dürfte das *gemeine Menschenfleisch* oder die *Mumia vulgaris* gemeint gewesen sein, wie sie im Unterschied zum *recht Menschenfleisch* oder *Mumia vera* etwa in der Schweinfurter Apothekertaxe von 1614 aufgeführt war. *Vulgaris* meint „allgemein üblich“, „gewöhnlich“ und „alltäglich“. Diese Empfehlung, die *gemeine Mumia* zu verwenden, weist entsprechend darauf hin, dass weniger die echt ägyptische Mumia im medizinischen Gebrauch als gewöhnlich galt, sondern eher die Mumia von hingerichteten Menschen. Zumindest wurde in keinem von Schröders und Bechers Rezepten ausdrücklich zur Mumia vera oder ägyptischen Mumien geraten.

Dies macht deutlich, dass es zwei Hauptgründe gab, die für die eigens hergestellte und frisch produzierte Mumia sprachen: die Vorstellungen der Signaturenlehre sowie die Kritik an der im-

¹⁹⁶ Vgl. Roach, *Roots of Desire*, 2005.

¹⁹⁷ Zudem war es offenbar äusserst schwierig, die Echtheit dieses Arzneimittels zu prüfen. Denn, wenn überhaupt, wurden die ägyptischen Mumien nicht als intakte Leichname, sondern als kleine Stücke oder als Pulver nach Europa importiert. So etwa steht es, wenn auch zeitlich etwas später, im bekannten und weit verbreiteten Lehrbuch der Apothekerkunst von Karl Gottfried Hagen (1749–1829) aus dem Jahr 1788: *Man bringt die Mumien in Stücke getheilt, selten ganz, aus Aegypten. Ihre Farbe ist dunkelbraun, beinahe schwarz, und glänzend. Der Geschmack ist bitter und der Geruch har.* Karl Gottfried Hagen: *Lehrbuch der Apothekerkunst*, Wien 1788, S. 61.

¹⁹⁸ Schröder, *Artzney-Schatz*, 1709, S. 44. Mit *Renodaeo* ist Johannes Renodaeus oder Jean de Renou (1568–1620) gemeint. Der Franzose war königlicher Leibarzt und hatte in seinem *Dispensatorium medicum* von 1615 Kritik an der Mumia geäußert.

¹⁹⁹ Ebd.

portierten Ware. Somit gilt festzuhalten: Nicht die Mumia vera aus Ägypten war die von Ärzten empfohlene Medizin, sondern die Stoffe, die aus hingerichteten Menschen stammten. Deshalb wurden alle Mumia-Arten von Schröder und Becher kritisiert – bis auf die letzte, die Herstellung aus einem jungen, hingerichteten, möglichst rothaarigen Mann. Junge und kräftige Menschen eigneten sich in dieser Vorstellung deshalb besonders gut, weil diese zum Todeszeitpunkt noch im vollen Besitz ihrer körperlichen Kräfte und somit auch geistige Mumia waren. Meist wurde aus dem sich zur Mumia-Herstellung geeigneten Körper durch chemische Verfahren wie Destillation eine Essenz gewonnen, in der diese Kräfte nochmals potenziert wurden und letztlich in ihrer reinen und konzentrierten Form vorlagen.²⁰⁰ Gemäss Schröder gab es in den frühneuzeitlichen Apotheken eine grosse Auswahl an Mumienpräparaten wie Pulver, Balsame, Tinkturen, Salben und Pflaster.²⁰¹ Doch wie wurde aus dem Menschenfleisch solche Arzneimittel hergestellt und gegen welche Krankheiten sollten diese helfen?

Die von Schröder beschriebenen Tinkturen wurden mit alchemistischen Verfahren hergestellt. So etwa wurde die *gemeine Mumia* mit Weinspiritus und Terpentin, einem Harz aus Kiefern, zu einer honigähnlichen dicken Substanz verarbeitet. Diese sollte gegen Vergiftungen helfen, vor Fäulnis schützen und schmerzstillend wirken sowie gegen Brustkrankheiten, Keuchen und Lungensucht eingesetzt werden. Dass aus Mumia insbesondere Tinkturen hergestellt wurden, rührt daher, dass diese als Panazee (lebensverlängernde Universalmedizin) galt.²⁰² So empfahl Schröder, ein Mumia-Öl in Kombination mit Olivenöl herzustellen, welches wie ein natürlicher Balsam gegen allerlei Vergiftungen und gegen die Pest wirken sollte. Werde dieses weiterverarbeitet, entstehe ein noch edleres Öl, welches *eine solche lebendmachende Krafft* habe, dass es kaum eine *Verderbung* gäbe, welche dadurch nicht geheilt werden könne.²⁰³ Becher beschrieb dieses Öl als *ein penetranter köstlicher Balsam, welcher den Menschlichen Körper vor aller Fäule praeservirt*. Von diesem sollten frühmorgens und abends vier Tropfen eingenommen werden.²⁰⁴

Bei einem anderen Rezept wurde aus klein geschnittener Mumia oder dem *gedörrt Menschen Fleisch* durch ein monatelanges chemisches Verfahren ein Elixir hergestellt, welches sich als ein *sehr gutes Mittel in der Pest* eigne. Eine weitere Tinktur trug den Namen *Arcanum carnis humanae* – Geheimnis aus Menschenfleisch, wozu nach der chemischen Herstellung aus Menschenfleisch sowie Weinspiritus und anschliessendem Trocknungsprozess *ein trefflich eingemachtes Fleisch* entstehe. Durch eine aufwändige Weiterverarbeitung erhalte dieses schliesslich *einen*

²⁰⁰ Vgl. Bernschneider-Reif, *Mumia vera Aegyptiaca*, S. 203

²⁰¹ Mumien waren in Apotheken aber nicht nur für die Herstellung von Arzneien vorrätig, sondern es existierten auch sogenannte „Apotheker-Mumien“ – also ganze Körper, die nicht zur Verarbeitung vorgesehen waren. Vielmehr waren diese Teil einer Kuriositätenausstellung, wie sie damals in Apotheken üblich war. Neben Mumien wurden, um Kunden anzulocken auch Alraunen, Kugelfische oder Alligatoren präsentiert. Ebd.

²⁰² Ebd.

²⁰³ Schröder, *Artzney-Schatz*, 1709, S. 46.

²⁰⁴ Becher, *Parnassus*, 1663, S. 9.

schönen Geruch.²⁰⁵ Auch Becher beschrieb diese Rezeptur akribisch und empfahl dazu *grün Menschenfleisch, welches noch frisch ist: Trückt solches erstlich von der Wässrigkeit und Blut wol auss*. Dieses werde anschliessend mit einem Salzspiritus eingebeizt, woraus eine *köstliche wolriechende Tinktur* entstehe, die *in Wunden, Gifft und Pestzeiten nützlich innerlich und äusserlich zu gebrauchen* sei.²⁰⁶ Unklar bleibt, weshalb Becher die Farbe Grün mit frischem Menschenfleisch in Verbindung brachte. Denn in der heutigen Rechtsmedizin zumindest gibt die Grünfärbung einer Leiche einen Hinweis auf den bereits eingetretenen Fäulnisprozess.²⁰⁷

Im Weiteren beschrieb Schröder die Rezeptur für ein *Aqua divina*, ein göttliches Wasser mit einer starken *magnetischen Krafft*. Dazu brauche es klein geschnittene Stücke des *gantzen Leib mit Gebeinen, Fleisch und den Lebens-Gliedern* eines Menschen, *der durch einen gewaltthätigen Tod umkommen* war. Für eine solche magnetische Anwendung wurden drei bis neun Blutropfen eines Kranken mit diesem Wasser über dem Feuer erwärmt. Wenn sich das Blut mit dem *Aqua divina* vermische, werde der Patient innerhalb von 24 Stunden wieder gesund. Sollte diese Reaktion allerdings ausbleiben, könne man daraus schliessen, dass der Tod anstehe.²⁰⁸ Diese Rezeptur war nicht die Anleitung zu einer Medizin, die innerlich oder äusserlich angewendet wurde, sondern ein magisch oder magnetisch wirkendes Rezept, welches ohne direkte Berührung des Körpers auf diesen wirken sollte.²⁰⁹

Schröders und Bechers Rezepturen zeigen, dass sich ab dem 16. und im Verlauf des 17. Jahrhunderts die Anwendungsbereiche der Mumia so stark ausdehnten, dass es kaum noch ein Leiden gab, welches nicht damit hätte geheilt werden können.²¹⁰ Schröder lobte die Mumia insbesondere wegen des in ihr konzentrierten Spiritus und der balsamischen Kraft für die unterschiedlichsten Krankheiten. Hier zeigt sich die paracelsische Signaturenlehre, bei der Stoffe aufgrund ihren äusseren Merkmale Rückschlüsse auf die Verwendung gaben. Anders gesagt: Die Mumia als ein durch Konservierung vor dem Zerfall geschützter Körper war gemäss der Signaturenlehre als Heilmittel dazu prädestiniert, den menschlichen Körper wiederum vor dem Zerfall zu schützen. Deshalb wurde die Mumia auch für Krankheiten angewendet, bei der man die Ursache auf eine Fäulnis des Körpers zurückführte, aber auch bei Husten, Brustkrankheiten, Vergiftungen sowie

²⁰⁵ Schröder, *Artzney-Schatz*, 1709, S. 46.

²⁰⁶ Becher, *Parnassus*, 1663, 9.

²⁰⁷ Die Grünfärbung der Leiche gilt als Kriterium für die fachärztliche-rechtsmedizinische Leichenliegezeitbestimmung: Grünfäulnis der Haut, meist beginnend im rechten Unterbauch ab 48 Stunden post mortem und Grünfärbung der gesamten Bauchhaut ab rund einer Woche, vgl. Dettmeyer, Reinhard und Marcel A. Verhoff (Hg.): *Rechtsmedizin*, Heidelberg 2011, S. 21.

²⁰⁸ Schröder, *Artzney-Schatz*, 1709, S. 46.

²⁰⁹ Diese magischen Elemente gehörten ebenso zum medizinischen Lehrgebäude, vgl. Bernschneider-Reif, *Mumia vera Aegyptiaca*, S. 207.

²¹⁰ Dass Mumia auch als Malfarbe verwendet wurde, zeigen die Rezepturen alter Malbücher und Traktate. Die Mumia wurde als Erdvorkommen, als ägyptische Mumie oder aber auch als selbsthergestellte Mumia, zusammen mit Umbra und weiteren Erdfarben gemischt, und in zeitgenössischen Texten als *dunklen Fleischtön* beschrieben. Dazu der Beitrag von Jürgen-Fischer, Klaus: „Mumie“ und Asphalt in der Malerei, in: *Wieczorek et al. (Hg.), Mumien*, S. 211-216.

gegen die Pest und Geschlechtskrankheiten. Für die äusserliche Anwendung gab es gemäss Schröder fast keine Wundsalbe, die nicht die *Artificialische bereitete Mumiam* – also die selbst hergestellte, künstliche Mumia – beinhalte.²¹¹ Wie die Auflistung zeigt, wurde Mumia allmählich zum Allzweckmittel.²¹² Mumia wurde in alle möglichen Arzneiformen wie Zäpfchen, Balsamen, Latwergen und Pflastern eingearbeitet und innerlich wie äusserlich angewendet. Gemäss den Quellen und aufgrund zeitgenössischer Konzepte wirkte die Mumia wundheilend, blutstillend, reinigend und stärkend. Ob Mumia auch nach modernen wissenschaftlichen Richtlinien wirksam ist, wäre Gegenstand einer eigenen medizinischen Untersuchung.

Die Ausführungen zur Mumia haben gezeigt, dass dieses Arzneimittel nicht per se wegen der Verwendung des Menschen zu pharmazeutischen Zwecken abgelehnt oder gar als kannibalischer Akt verurteilt wurde, sondern dass selbst die Anti-Mumia-Debatte auf Argumenten beruhte, die die Qualität bemängelten und gesundheitliche Risiken in den Vordergrund stellten.²¹³ Im Bereich der Medizin spielte das Thema Kannibalismus keine Rolle. Vielmehr ging es dabei um die Debatte, welche Mumia-Art die Beste sei. Und hier empfahlen Ärzte wie Schröder und Becher, das *Fleisch von einem Menschen, der entweder gehencket, oder mit dem Rade von Leben zum Tode gebracht worden* war zu nehmen. *Diese Mumia sei von grosser Krafft und Wirckung.*²¹⁴

Deshalb halten wir fest: Frisch hingerichtet sollten sie sein und nicht etwa ägyptisch – die Körper, aus denen die medizinischen Stoffe zu gewinnen waren. Denn bei den ägyptischen Mumien waren offenbar die Herkunftsangaben zu ungenau und das gesundheitliche Risiko zu gross. Ohnehin rankten sich um deren Entstehung und Herstellung sagenhafte Geschichten. Der Grund, die Selbstherstellung zu propagieren, war in erster Linie nicht durch zu hohe Preise oder Liefer-schwierigkeiten in Ägypten begründet – wie dies die Forschungsliteratur für die Herstellung von Fälschungen anführt – sondern durch die Sorge um Qualität. Deshalb handelte es sich auch bei den Eigenfabrikaten nicht per se um Fälschungen, bzw. Nachahmungen, die vorgaben etwas anderes zu sein und somit vorsätzlich täuschten, sondern vielmehr um eine von medizinischen Autoritäten empfohlene und somit legitime Nachahmung, die als besser und sicherer galt als ihr Original. Entsprechend waren auch die „frischen“ Produkte bedeutend wertvoller, wie wir spä-

²¹¹ Schröder, Artzney-Schatz, 1709, S. 46.

²¹² Deshalb kam Mumia auch oft in Verbindung mit dem Universalheilmittel Theriak vor.

²¹³ Der einzige Hinweis auf die Verbindung zu Kannibalismus in den von mir gesichteten medizinischen Quellen ist zeitlich später im Zusammenhang mit der zunehmenden Mumia-Kritik im 18. Jahrhundert zu verstehen und liefert der deutsche Arzt Johann Christian Kundmann (1684-1751). In seiner *Rariora Naturae* von 1737 benutzte dieser den Begriff Menschenfresserei: *Wenn aber die Menschen=Fresserey noch weiter exendiret wird, so hat mancher im Gebrauch stinckendes Fett und Menschen=Marck*. Auch Kundmann lehnte allerdings die Verwendung von Körperstoffen nicht per se ab, sondern kritisierte nur die Zunahme und die daraus resultierenden Fälschungen, bei welchen sogar aus Pestkranken Mumia hergestellt worden seien. Auch er riet daher, besser *starcke gehenckte Diebe* oder gesunde *in der Schlacht gebliebene Soldaten* zu nehmen *als vor Kranckheiten verstorbene Creti und Plethi*. Vgl. Kundmann, Johann Christian, *Rariora Naturae*, 1727, S. 981f.

²¹⁴ Schröder, Artzney-Schatz, 1709, S. 44.

ter bei den Arzneytaxen sehen werden. Zunächst schauen wir uns allerdings an, für welche Zwecke andere Körperstoffe verwendet wurden.

Die Menschenhaut

Neben dem Menschenfleisch war auch die Menschenhaut Teil des damaligen Arzneischatzes. Dies zeigt der Stuttgarter Medizinhistoriker Robert Jütte in seinem Beitrag über die Haut als Heilmittel.²¹⁵ Auch die amtlichen Apothekertaxen bezeugen, dass die Menschenhaut in Apotheken vorrätig war und auch die Gerichtsakten belegen die Verwendung der Menschenhaut.²¹⁶ Gleiches gilt für Pharmakopöen, die amtlichen Arzneibücher, die *Corium humanum*, die gegerbte Menschenhaut beschrieben. So etwa die Pharmakopöe von Nürnberg aus dem Jahr 1666.²¹⁷ Noch heute sind Teile von Menschenhäuten in Inventarlisten früherer Apotheker erhalten, wie ich selbst bei meinen Besuchen im Pharmazie-Historischen Museum in Basel und in der Stadtpotheke Winkler in Innsbruck feststellen konnte. Was die Verwendung der Menschenhaut betrifft, zeigt Jütte, dass diese in der frühneuzeitlichen Geburtshilfe eine Rolle spielte. Dabei wurden meist Teile der gegerbten Haut in Riemen geschnitten und als Gürtel um den Leib der Frau gebunden. Doch auch der Medizinhistoriker kann nicht klären, was dieses Mittel hätte bewirken sollen, weil die Erklärung der Wirkkraft aus der zeitgenössischen Literatur nicht eindeutig hervorgeht. Zudem weist Jütte darauf hin, dass die Menschenhaut teuer war und deshalb als günstigere Variante auch die Haut eines frisch geschlachteten Hundes verwendet werden konnte. Diese sollte noch warm über die vom Muskelschwund betroffenen Körperstellen des Patienten gestülpt werden.²¹⁸

Schauen wir uns an, was Schröder und Becher über die Verwendung der Menschenhaut festhielten: Die Alternativbehandlung mit Hundehaut fehlt bei beiden Medizinern. Die Indikationen der Menschenhaut hingegen ähneln den bereits beschriebenen:

*Es fördert die Geburt, kann Mutterweh verjage, wann man von Menschen-Haut thut einen Riemen tragen, so lautete Bechers Vers über die Verwendung der Menschenhaut. Und weiter: Die Menschen-Haut gegerbt und Handschue darauss gemacht, ist gut in Chriagra, Riemen darvon geschnitten und um den Leib getragen, ist gut den Weibern in schwere Geburt.*²¹⁹ Becher empfahl also die

²¹⁵ Vgl. Jütte, Haut, S. 161-174.

²¹⁶ Robert Jütte beschreibt einen Fall, der auch bereits Jutta Nowosadtko in ihrem Buch über Scharfrichter und Abdecker von 1994 erwähnt hat: Anfangs des 17. Jahrhundert benutzte der Münchner Scharfrichter Hans Stadler Menschenhaut für den *Kramphff und für dez Zittern*, wobei unwillkürliche Kontraktionen der Glieder und auch Gicht verstanden werden konnte. Vgl. Jütte, Haut, S. 161. Nowosadtko, Scharfrichter, 1994, S. 171.

²¹⁷ Vgl. Schneider, Lexikon zur Arzneimittelgeschichte, Bd. 1, , S. 42

²¹⁸ Vgl. Jütte, Haut, S. 162.

²¹⁹ Becher, Parnassus, 1663, S. 9.

Menschenhaut bei einer schweren Geburt und Chiragra, also Gicht oder Arthritis.²²⁰ Dies stimmte wiederum mit den Beschreibungen bei Schröder überein. Auch dieser riet, die Menschenhaut bei schwerer Geburt und *Mutter Beschwerden* (Gebärmutter-Beschwerden) als Riemen um den Bauch zu binden. Ebenfalls einsetzbar sei die Haut bei *Dörre und Contrakturen der Gelencke*, wenn man die Handschuch [sic!] davon anziehet. Daneben sei auch ein edles Wundpflaster aus der Menschenhaut herzustellen.²²¹

Neben der Verwendung als Riemen konnten aus Menschenhaut offenbar auch Handschuhe hergestellt werden, die durch das Tragen gegen Bewegungseinschränkung der Gelenke helfen sollten.²²² Die Menschenhaut sollte gemäss Schröder und Becher bei schwerer Geburt, Leiden der Gebärmutter, Gliederschwind (Dörre) und Bewegungseinschränkungen der Gelenke (Kontrakturen) oder Gicht helfen. Trotzdem bleibt an dieser Stelle unklar, weshalb sich ausgerechnet die Haut für solche Leiden eignen sollte. Auch die Signaturenlehre liefert auf diese Frage keine überzeugenden Hinweise.

Die Plazenta

Anders hingegen sieht es bei der medizinischen Verwendung der Plazenta gegen Geburtsbeschwerden aus. Dass menschliche Bestandteile, die bei der Versorgung des Neugeborenen eine wichtige Rolle spielten und bei der Geburt im Zentrum standen, als Mittel bei Geburtsschwierigkeiten empfohlen wurde, kann auf die Vorstellungen der Signaturenlehre zurückgeführt werden: Die Plazenta als Produkt der Geburt sollte selbst wiederum als Mittel für die Geburt eingesetzt werden. Neben der Plazenta konnten auch die Nabelschnur und die „Glückshaube“, also ein Teil der Fruchtblase oder Eihaut (Amnion oder Chorion), der teilweise bei der Geburt am Kopf des Neugeborenen haften bleibt, verwendet werden. Auch die Forschung hat sich mit der „Glückshaube“ auseinandergesetzt. Am prominentesten sicherlich der italienische Historiker Carlo Ginzburg in seiner Untersuchung zu den Benandanti. Benandanti waren Anhänger eines Fruchtbarkeitskultes im Friaul zwischen 1550 und 1650, die einen Totenkult betrieben und denen nachgesagt wurde, sie seien bei der Geburt mit Teilen der Fruchtblase bedeckt gewesen.²²³ Mit dem medizinischen Gebrauch der Fruchtblase hat sich der Medizinhistoriker Thomas R. Forbes

²²⁰ Bei der Zuordnung ehemaliger und heutiger Krankheitsbezeichnungen ist allerdings Vorsicht geboten. Denn wir haben heute andere Krankheiten als die Menschen vor mehreren hundert Jahren. Deshalb kann man nur mit Einschränkungen den Versuch wagen, Drogen, Arzneimittel und Krankheiten einander zuzuordnen, sodass für heutige Leser die Verwendung ersichtlich wird, vgl. Hickel, Arzneimittel, S. 138.

²²¹ vgl. Schröder, Artzney-Schatz, 1709, S. 46.

²²² Dazu auch Jütte, Haut, S. 167.

²²³ Vgl. Ginzburg, Carlo: Benandanti. Feldkulte und Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert, Hamburg 1993, S. 76.

in seiner „The Social History of the Caul“ befasst.²²⁴ Später in dieser Arbeit wird auch vom „Jungfrauenpergament“, so in den Luzerner Gerichtsakten, die Rede sein, welches ebenfalls mit der „Glückshaube“ in Zusammenhang stehen dürfte. In der zeitgenössischen Medizin wurde dieses als stärkendes Mittel für Soldaten und bei Hieb- und Stichverletzungen empfohlen.²²⁵

Dass die Plazenta oder Nachgeburt, *Secundina humana*, auch tatsächlich Bestandteil des offiziellen Arzneischatzes war, zeigt etwa das Inventar der Bietigheimer Apotheke im Jahr 1587, zu welchem die Nachgeburt gehörte.²²⁶ Und noch im Jahr 1741 wurde die Plazenta in die Pharmakopöe Württemberg aufgenommen, wo diese ebenfalls als Mittel zur Erleichterung der Geburt beschrieben wurde.²²⁷

Diese Beschreibungen der Plazenta als Arzneimittel für Gebärende stimmten auch mit Schröders und Bechers Arzneibüchern überein. Bechers Vers über die Plazenta lautete:

*Die Nachgeburt die schafft auch Mittel zu den Schmerzen der Mutter [Gebärmutter], wan sie pflegt zu stossen nach dem Hertzen.*²²⁸

Schröder lobte, die Plazenta habe *mehr Kräfte, als wol der gemeine Mann davor hält*, denn diese habe *eine wunderbare Wirckung in der schweren Geburt, worinn sie allen andern Mitteln mit recht vorzuziehen* sei. Teile der Nachgeburt konnten auch als Amulett gegen Kolik getragen werden.²²⁹

Nicht nur die Nachgeburt, auch der *Nabel eines Kindes*, die Nabelschnur, *tauet sehr wohl zu den Kröpfen*, so Becher. Nabelschnur und Nachgeburt konnten auch bei Epilepsie sowie zum Austreiben einer Totgeburt oder „Verzauberung“ eingesetzt werden. Dies verdeutlicht noch einmal, dass Zauber und übernatürliche Ursachen durchaus zum zeitgenössischen Krankheitsbild der Gelehrtenmedizin gehörten. Ebenso gegen Kolik helfe die Fruchtblase, als *das Häutlein, so zu Zeit*

²²⁴ Vgl. Forbes, Thomas R.: The Social History of the Caul, in: The Yale Journal of Biology and Medicine, 25 (1953), S. 495-508. Forbes geht sogar davon aus, dass die Überreste der Fruchtblase so beliebt waren, dass Hebammen in Deutschland und weiteren europäischen Ländern diese stahlen, um sie als Medizin für Neugeborene einzusetzen oder aber an Heilerinnen und Heiler weiterzuverkaufen. Zum Zusammenhang von Hebammen und Plazenta vgl. Die Hebammen und die Nachgeburt: Obrigkeitliche Ordnungspolitik I im 5. Kapitel dieser Arbeit.

²²⁵ Zum Jungfrauenpergament als stärkendes Mittel für Soldaten, vgl. Funke, Nikolas: ‚Naturali legitimâque Magica‘ oder ‚Teuffliche Zaubery‘? Das ‚Festmachen‘ im Militär des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Arbeitskreis Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Themenheft Militär und materielle Kultur in der Frühen Neuzeit, 13 (2009), Heft 1, Potsdam, S. 16-32.

²²⁶ Vgl. , vgl. Kronabel, Dieter: Das Warenlager einer süddeutschen Apotheke des 16. Jahrhundert, Dissertation Universität Düsseldorf, 1989.

²²⁷ Vgl. Schneider, Lexikon zur Arzneimittelgeschichte, Bd. 1, S. 42

²²⁸ Becher, Parnassus, 1663, S. 15.

²²⁹ Schröder, Arznei-Schatz, 1709, S. 33. Dass die Plazenta heute noch als Hilfsmittel bei der Geburt gilt, zeigt das Beispiel von Cornelia Enning, einer Hebamme, die im Jahr 2003 über das Heilmittel Plazenta publizierte. In diesem populär-wissenschaftlichen Buch propagiert Enning selbst die Verwendung der Plazenta zu medizinischen Zwecken. Viele Störungen würden bei der Geburt nicht auftreten, so die Hebamme, würde die Plazenta vermehrt als geburtshilfliches Mittel eingesetzt werden. Und so liefert dieses Buch gleich Rezepte für die Plazentaverwertung, vgl. Enning, Cornelia: Heilmittel aus Plazenta. Medizinisches und Ethnomedizinisches, 2003, S. 12ff.

die Frucht umgeben thut. Von der pulverisierten Fruchtblase sollte *ein Scrupel*, also rund ein Gramm eingenommen werden.²³⁰

Allerdings, so die Warnung von Schröder und Becher, müsse man generell darauf achten, dass diese Stoffe rund um die Geburt von einer gesunden Frau stammten. War diese Voraussetzung erfüllt, konnte der Nachgeburt oder Nabelschnur durch Hitzezufuhr die Feuchtigkeit entzogen werden und Teile davon mit einem Wasser aus der Pflanze des Stabwurztes (auch Eberraute) eingenommen werden. Eingesetzt werden sollte diese bei Kröpfen, einer Geschwulst, die heute auf die Fehlfunktion der Schilddrüsen zurückgeführt wird, aber auch bei Geburtsbeschwerden oder Kolik. Dass diese Arznei zudem bei abnehmendem Mond eingegeben werden sollte, verweist auf die enge Verbindung von Mikro- und Makrokosmos-Einflüssen im Sinne von Paracelsus. In dieser Vorstellung war der Körper als Mikrokosmos und somit auch die Verwendung der Arzneimittel durch den Makrokosmos, also auch durch die jeweilige Planeten-Konstellation, geprägt.²³¹

Generell riet Schröder, es sei besser, die Plazenta durch ein Destillationsverfahren haltbar zu machen, sie vor Fäulnis und Würmern zu schützen und anschliessend zu pulverisieren, als diese in ein fließendes Gewässer zu werfen oder zu vergraben. Sonst könne bei der Mutter und dem Neugeborenen schwere *Symptoma* auftreten. Hier wird einmal mehr die Vorstellung ersichtlich, dass Dinge eine magnetische (sympathetische) Wirkung auf den menschlichen Körper haben konnten. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Plazenta auch als die andere Hälfte des Kindes betrachtet. So gesehen musste sich das, was man dem Mutterkuchen antat, auch auf das Kind auswirken.²³² Häufiger als die Plazenta wurde allerdings das Menschenfett in Apothekertaxen und Pharmakopöen aufgeführt.

Das Menschenfett

Die Professorin für Volkskunde und Kulturanthropologie an der Universität Graz, Elfriede Grabner, hat sich mit der Verwendung von Menschenfett in der „Volksmedizin“ befasst. Sie beobachtet, dass Menschenfett hauptsächlich als Grundlage für Salben verwendet wurde, die gegen Knochenbrüche, Lähmungen und Verletzungen eingesetzt werden konnten. Grabner erwähnt zudem, dass in den Arzneibüchern ähnlich wie bei den anderen Stoffen betont wurde, dass das *Axungia humana* oder *Menschen Schmaltz* von einem gesunden, möglichst jungen Menschen

²³⁰ Becher, Parnassus, 1663, S. 9.

²³¹ Zur Mikrokosmos-Makrokosmos-Vorstellung von Paracelsus vgl. Schott, Heilkunde Paracelsus, S. 27.

²³² Vgl. Schad, Wolfgang (Hg.): Die verlorene Hälfte des Menschen. Die Plazenta vor und nach der Geburt in Medizin, Anthroposophie und Ethnologie, Stuttgart 2005.

stammen sollte. Ebenfalls hält Grabner fest, dass während des 16. und 17. und sogar noch bis ins 19. Jahrhundert fast jede Apotheke dieses vielbegehrte Mittel führte.²³³

Bei Schröder und Becher erfahren wir zudem, weshalb das Menschenfett den tierischen Fetten vorzuziehen war: *Unter allen Fetten ist das Menschen Fett das bequemste und temperirteste, es erweicht und stillt den Schmerz.* Dem Menschenfett wurde eine besondere erwärmende, kräftigende und schmerzstillende Wirkung nachgesagt: *Dieses stärcket, zertheilet, lindert die Schmerzen, nimmet die Contrakturen hinweg, lindert die Hartigkeit der Wunden-Mähler und füllet die Gruben nach den Kindsblattern aus.*²³⁴ Becher schrieb dazu den folgenden Vers: *Zerlassen Menschen-Fett ist gut vor lahme Glieder, so man sie damit schmiert, sie werden richtig wider.*²³⁵ Neben dem Einreiben von Gliedern und Narben konnte das Fett auch innerlich verwendet werden: *Wenn mans innerlich frisch gebraucht, so tauget es zur Lungensucht und das abnehmen des Leibes.*²³⁶

Die Anwendungsbereiche des Menschenfetts lagen folglich bei Bewegungseinschränkungen der Glieder (Kontrakturen), Gicht (lahme Glieder), Tuberkulose (Lungensucht), bei Wundmalen oder für eine bessere Narbenbildung nach Pocken. Dass das Fett allerdings auch zum Abnehmen oder gegen die Fettsucht eingesetzt werden sollte, kann wiederum auf die Signaturenlehre zurückgeführt werden. Kurzum und vereinfacht gesagt: Fett sollte gegen Fett helfen und wurde als „Schmiermittel“ für Gelenke oder als Grundlage von Salben eingesetzt.

²³³ Vgl. Grabner, Krankheit, S. 199f.

²³⁴ Schröder, Artzney-Schatz, 1709, S. 46.

²³⁵ Becher, Parnassus, 1663, S. 9.

²³⁶ Schröder, Artzney-Schatz, 1709, S. 46.

Das Menschenblut

In Bechers Parnassus von 1663 hiess es: *Das Wasser, Oel und Saltz von jungen Menschen-Blut ist vor die Lungensucht und böses Wesen gut.*²³⁷ Gemäss Schröder und Becher sollte das Blut zudem frisch und möglichst noch warm getrunken werden, damit es gegen Epilepsie helfe. Die Anleitung, das noch warme und frische Blut bei Epilepsie zu trinken, war allerdings, wie auch die Beschreibung der anderen Stoffe, keine Erfindung von Schröder und Becher, sondern weist auf eine lange Tradition zurück. Die Vorstellung vom Blut als Lebenssaft und Kraftspender ist uralte und wohl darauf zurückzuführen, dass der Mensch bleich und schwach wird sowie anschliessend stirbt, wenn er zu viel Blut verliert. Zur körperlichen und psychischen Stärkung galt daher die Einnahme von Blut, welches möglichst noch körperwarm sein sollte.²³⁸ Prägend waren auch die Darstellungen von Blut der katholischen Kirche. In der sich ab dem 12. Jahrhundert postulierten Transsubstantiationslehre hatte sich nicht nur der Leib Christi in die Hostie, sondern auch sein Blut in Wein umgewandelt und wurde eingenommen. Dies zeigt die Verwurzelung von Bluttrinken in einer langen christlichen Tradition.²³⁹

Blut als lebenswichtiger Körpersaft war in der Medizin seit jeher ein äusserst begehrter und vielseitig einsetzbarer Stoff und gehörte somit zu den ältesten Arzneimitteln überhaupt. Bereits im alten Ägypten ist der Gebrauch von Blut einer Vielzahl von Tieren belegt.²⁴⁰ Im alten Rom sollten die Römer das Blut der getöteten Gladiatoren aufgefangen und es an Epilepsiekranken zum Trinken verabreicht haben. Zumindest beschrieb der römische Enzyklopädist Aulus Cornelius Celsus in seiner *De medicina* (40 n. Chr.) das Trinken von körperwarmen Blut bei Epilepsie.²⁴¹ In frühneuzeitlichen Werken und Pharmakopöen gab es seit dem 16. Jahrhundert vergleichsweise wenige Zubereitungen mit Blut. Und auch in den Apothekertaxen erschien das Menschenblut nur gelegentlich. Häufiger wurde das getrocknete und gepulverte Bocksblut, *Sanguis Hirci*, verwendet.²⁴² Wurde das Blut des Menschen von Ärzten empfohlen, sollte dieses ebenfalls möglichst von einem gesunden und hingerichteten Menschen stammen.

Daneben gab es auch eine Debatte über die Verwendung des Menstrualblutes. Bereits Dioskrides hatte dieses als Mittel gegen die Gicht beschrieben, und Galen hatte den Gebrauch über-

²³⁷ Becher, Parnassus, 1663, S. 12.

²³⁸ Vgl. Knust, Christine: Von Armsündertüchlein und Liebestränken. Blut als Heil- und Zaubermittel in Volksmedizin und Volksglauben, in: Ders. und Dominik Gross (Hg.), Blut. Die Kraft des ganz besonderen Saftes in Medizin, Literatur, Geschichte und Kultur, S. 209-228.

²³⁹ Vgl. Rubin, Miri: Blut. Opfer und Erlösung in der christlichen Ikonographie, in: Bradburne, James M. (Hg.): Blut. Kunst, Macht, Politik, Pathologie, München 2001, S. 89-99, hier S. 92.

²⁴⁰ Vgl. Schneider, Lexikon zur Arzneimittelgeschichte, Bd. 1, S. 60f.

²⁴¹ Vgl. Knust, Armsündertüchlein, S. 212.

²⁴² Vgl. Schneider, Lexikon zur Arzneimittelgeschichte, Bd. 1, S. 60f.

nommen.²⁴³ In Galens Vorstellung hatte sich während der Schwangerschaft das Menstrualblut in die Milch der stillenden Mütter verwandelt.

Da Schröder in seinen Rezepten immer wieder auf Dioskurides zurückgriff, erstaunt es nicht, dass auch er das „weibliche Blut“ beschrieben hat. Was hingegen überrascht, ist, dass bei Schröder und Becher nur die positive Kraft des Menstruationsblutes betont wurde. Schliesslich wurde dieses aufgrund einer langen Tradition auch negativ konnotiert, wie etwa Ottavia Niccoli, Professorin für Geschichte der Frühen Neuzeit, in ihrem Artikel „Menstruum Quasi Monstruum“ aufzeigt.²⁴⁴ Niccoli beschreibt aufgrund von deutschen, italienischen, französischen und niederländischen Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts, wie sehr das Menstruationsblut von Tabus behaftet war. So etwa galt die Vorstellung, Geschlechtsverkehr mit einer menstruierenden Frau könne zu missgebildeten Kindern führen.²⁴⁵ Was sich zunächst bizarr anhört, geht auf eine lange Tradition des negativ konnotierten Menstruationsblutes unterschiedlicher Kulturen zurück: Zum einen auf die Antike, genauer gesagt auf Plinius (23–79 n. Chr.). Dieser hielt fest, wie in Anwesenheit menstruierender Frauen der Wein sauer, Pflanzen verdörren oder Spiegel sich verdunkeln würden. Auch Aristoteles kannte das Phänomen des sich verdunkelnden Spiegels in Anwesenheit einer Menstruierenden. Neben den massgebenden Theorien von Plinius und Aristoteles war auch das Dritte Buch Moses (Levitikus) entscheidend.²⁴⁶ Insbesondere die Reformatoren bezogen sich wieder verstärkt auf die Inhalte des Alten Testaments. So heisst es dort: Wenn ein Weib ihr Blutfluss habe, so sei diese sieben Tage unrein, wer sie anrühre, der werde ebenfalls für sieben Tag unrein.²⁴⁷

Aufgrund dieser unterschiedlichen Prägungen hat sich eine Moralvorstellung über sexuelle Praktiken entwickelt, in der das Menstruationsblut als böse, verdorben und schmutzig galt. Somit war der Kontakt, insbesondere der sexuelle, mit menstruierenden Frauen gefährlich und zerstörerisch. Durch den Kontakt mit einer menstruierenden Frau würden Blumen verwelken, Bier verderben und Saucen überkochen. Niccoli zeigt, dass diese Vorstellung in deutschen, niederländischen, französischen und italienischen Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts auftauchte und von Katholiken sowie Protestanten vertreten wurde. Diese Überschneidungen in unterschiedlichen Ländern und Glaubensrichtungen erklärt die Wissenschaftlerin durch das intensive,

²⁴³ Ebd.

²⁴⁴ Vgl. Niccoli, *Menstruum*, S. 1-25.

²⁴⁵ Niccoli macht für die Verbindung von Menstruation und Monster einen Übersetzungsfehler verantwortlich, bei welchem *menstrua* versehentlich als *monstra* übersetzt wurde. So fehle diese Verbindung ursprünglich in der Bibel, wurde aber später in die zahlreichen Bibelübersetzungen aufgenommen. Insbesondere den Übersetzungsleistungen des französischen Chirurgen Ambroise Paré wird hier eine entscheidende Rolle zugeteilt, vgl. ebd.

²⁴⁶ Auch bei Hildegard von Bingen (1089–1179) wird die Menstruation als Evas Sünde beschrieben, und das Menstruationsblut wurde immer wieder mit Gift in Verbindung gebracht.

²⁴⁷ Vgl. Niccoli, *Menstruum*, S. 1-25.

gegenseitige Zitieren gelehrter Autoren, wodurch solche Vorstellungen sich quer durch Europa verbreiteten.²⁴⁸

Diese negative Konnotation von Menstruationsblut war also Teil der offiziellen frühneuzeitlichen Medizin. Der Giftcharakter des „weiblichen“ Blutes war daher in der Renaissance stark verbreitet und wurde entsprechend auch von Schröders und Bechers Vorbildern Paracelsus, Baptista van Helmont und Pietro Andrea Mattioli aufgenommen.²⁴⁹ Doch bei Schröder und Becher fehlten solche Hinweise auf das giftige und verunreinigende Menstruationsblut. Vielmehr wurde dieses als der Gesundheit dienlich und somit als Heilmittel beschrieben. Dies könnte damit zusammenhängen, dass, wie Niccoli festhält, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Theorien vom schlechten Menstruationsblut allmählich aus der Medizin verschwanden – in der populären Kultur aber noch lange weiterlebten. So hielt sich diese Konzeption in der medizinisch-anthropologischen Literatur bis weit ins 19. und 20. Jahrhundert.²⁵⁰

Der einzige Hinweis auf die Kombination von Gift und Menstruationsblut findet sich bei Schröder. Er schrieb darüber, dass Mägde aus dem Menstruationsblut Liebestränke herstellen würden. Davon betroffen, könne man ein Gegengift aus *Secundina*, also aus Nachgeburt, bereiten. Dass Schröder diese Doppeldeutigkeit des weiblichen Blutes aber offenbar bekannt war, zeigt folgender Legitimationsversuch zu dessen Gebrauch: *Das monatliche Geblüt: Es hat dieses Geblüte viel in sich verborgen, doch wollen wir die erdichtete Sachen fahren lasen. [...] Frage man sich demnach, ob man das monatliche Geblüte innerlich sicher gebrauchen könne?* Seine Antwort lautete *ja*, allerdings müsse dabei folgende Regel berücksichtigt werden: *Wie es aber in ungesunden Personen ungesund, also ist es hergegen bey gesunden gesund.*²⁵¹ Für die Verwendung des Menstrualblutes galt entsprechend dasselbe Prinzip wie für all die anderen Stoffe aus den Tieren und dem Menschen: die Gesundheit seiner Quelle.

²⁴⁸ Ebd.

²⁴⁹ Vgl. Fischer-Homberger, Esther: *Krankheit Frau. Und andere Arbeiten zur Medizingeschichte der Frau*, Stuttgart und Wien 1979, S. 53-62.

²⁵⁰ Vgl. Niccoli, *Menstruum*, S. 1-25.

²⁵¹ Schröder, *Artzney-Schatz*, 1709, S. 33.

Die Hirnschale und andere Gebeine

Neben dem Blut galt auch die Hirnschale als eines der wichtigsten Arzneimittel gegen die *schwere Noth*, die Epilepsie. So schrieb Schröder, die Hirnschale vom Menschen sei *vor andern Beinen am meisten im Gebrauche. Es ist ein bewehrtes Specificum wider die schwere Noth.*²⁵² Das *Cranium humanum* oder die menschliche Hirnschale gehörte zu den Knochenarten, die am bedeutendsten waren in der vormodernen Medizin. Gebrannte Tier- und Menschenknochen wurden bereits von Galen und auch arabischen Autoren beschrieben. Seit dem späten Mittelalter war die menschliche Hirnschale als Antiepileptikum belegt und gehörte zum Bestandteil der frühneuzeitlichen Pharmakopöen und Arzneitaxen. Sie wurde meist als Bestandteil der *Composita*, der zusammengesetzten Präparate, gegen Epilepsie und auch gegen Kopfschmerzen empfohlen.²⁵³

Insbesondere die medizinische Verwendung von knochenartigen Stoffen wie der Hirnschale erinnert an die Reliquienverehrung des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Dabei wurde den Überresten von Heiligen eine besondere Wirkung zugesprochen.²⁵⁴ Auch dort galt der Schädel als besondere Kraftquelle und das Trinken aus einem Heiligenschädel als nützlich gegen epileptische Anfälle, oder das Auflegen der Schädeldecke eines Heiligen als lindernd bei Kopfschmerzen. Eine besondere Bedeutung wurde neben dem Kopf der Heiligen auch den Extremitäten wie Finger, Hände, Arme und Beine zugemessen.²⁵⁵ Nicht nur die Heiligen, sondern schlichtweg alles, was mit Jesus Christus, der Jungfrau Maria, den Aposteln und Märtyrern zu deren Lebzeiten in Berührung gekommen war, konnte zu heiligen Dingen erklärt werden.²⁵⁶ Doch nicht nur dem toten Körper selbst, ob von einem heiligen oder hingerichteten Menschen stammend, sondern auch den Dingen, die mit dem Toten in Berührung kamen, wurde eine Heilwirkung zugesprochen. Ein Beispiel dafür ist das von Schröder und Becher beschriebene Schädelmoos, also Moos, welches sich mit der Zeit auf den Schädeln der Toten gebildet hatte und dem eine stark blutstillende Wirkung nachgesagt wurde. Diese Vorstellung der Reliquienverehrung dürfte sich auch auf die Vorstellung der medizinischen Wirkkraft von knochenartigen Stoffen ausgewirkt haben. Denn beide waren durch den Gedanken geprägt, die dem Körper innewohnenden Kräfte seien auch nach dem Tod in den Überresten erhalten geblieben.²⁵⁷ Deshalb wurde auch den Objekten, die mit Leichen in Kontakt kamen, eine Heilwirkung zugesprochen.

²⁵² Ebd. S. 47f.

²⁵³ Vgl. Schneider, Lexikon zur Arzneimittelgeschichte, Bd. 1, S. 55.

²⁵⁴ Wie Patrick Geary für die Reliquien zeigt, lag der Wert dieser Stoffe nicht etwa im jeweiligen Knochen selbst, sondern in den Beziehungen, den Geschichten, Mythen und Symbolen, die mit diesen in Verbindung standen und sie erst zu wertvollen Objekten machten. Die Geschichte über ihre Herkunft und Herstellung wurde so meist selbst zum Bestandteil dieser Heilkraft. Oder anders gesagt: Die Geschichten über solche Stoffe produzierten erst den Mythos ihrer Heilkraft. Vgl. Geary, Patrick: *Sacred Commodities: the Circulation of Medieval Relics*, in: Appadurai, Arjun (Hg.): *The Social Life of Things. Commodities in Cultural Perspective*, Cambridge 1986, S. 169-194, hier S. 183.

²⁵⁵ Vgl. Kohl, Karl-Heinz: *Die Macht der Dinge. Geschichte und Theorie sakraler Objekte*, München 2003, S. 51.

²⁵⁶ Vgl. Burkart, Lucas: *Die Körper und das Blut der Heiligen in mittelalterlichen Schätzen*, in: *Micrologus. Nature, Sciences and Medieval Societies, The Body and its Adornment*, 2007, S. 139-156.

²⁵⁷ Vgl. Kohl, *Die Macht der Dinge*, S. 52.

Zurück zu den Knochen selbst. Auch hier warnte Schröder vor Qualitätsunterschieden:

*Doch ist dieser Unterscheid unter dem Cranio zu beobachten, welches nemlich von einem Menschen, welcher successivé, oder, wie man redet eines natürlichen Todes gestorben oder von so einem, der eines gewaltsamen Todes verblichen, genommen worden.*²⁵⁸

So sei die Hirnschale eines Menschen, der an einem natürlichen Tod gestorben war, kaum wertvoller als *das Cranio vom Hirsche* oder *die Beinen von Rindern*. Hingegen die Hirnschale *von einem gehenckten oder der mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht, genommen, solches kann man billige dem andern vorziehen.*²⁵⁹ Weil darin eben Teile des Lebensspiritus erhalten seien – eine Erklärung, die bei Schröder und Becher mustergültig war für den medizinischen Gebrauch menschlicher Stoffe.

²⁵⁸ Schröder, *Artzney-Schatz*, 1709, S. 47f.

²⁵⁹ Ebd.

Jung, gesund und hingerichtet: Zwischenfazit

Dieses Kapitel hat uns umfassende Hinweise auf die Fragen geliefert, was über die Beschaffung, Verwendung und Wirkung des menschlichen Körpers in der Medizin des 17. Jahrhunderts aufgeschrieben wurde, wie sich Gelehrte über den Gebrauch des Menschen als Arzneistoff äusseren und wie diese Beschreibungen in der Wissenschaftsgeschichte zu verordnen sind. Diese tierischen und menschlichen Stoffe waren keineswegs nur bei Schröder und Becher beschrieben, sondern befanden sich als Bestandteile des frühneuzeitlichen Apothekerschatzes in sämtlichen pharmazeutischen Werken jener Zeit. Wir haben diejenigen menschlichen Bestandteile des menschlichen Körpers genauer betrachtet, die auch im zweiten Teil der Arbeit in den Gerichtsakten, Ratsbeschlüssen und medizinisch-juristischen Verordnungen eine bedeutende Rolle spielen werden. Es sind dies das Fleisch und Fett, die Haut und Knochen sowie das Blut und die Plazenta. Diese menschlichen Bestandteile sollten gegen eine Vielzahl von Krankheiten helfen. Unterschiedliche medizinische Vorstellungen haben sich in diesen Beschreibungen manifestiert, wobei für die Zuschreibung von Arzneimittel und Krankheit meist die Signaturenlehre und Ähnlichkeitsvorstellungen herangezogen wurden.

Es gilt daher folgendes festzuhalten: In den Rezepten, in denen menschliche Bestandteile eine Rolle spielten, wurden meist traditionelle antike Vorstellungen mit neueren alchemistischen Herstellungsweisen sowie magisch-mystischen Erklärungsversuchen kombiniert. Zwischen medizinischen und magischen Vorstellungen kann daher nicht unterschieden werden. Denn für Erklärungen innerhalb der an Universitäten gelehrten Medizin wurden auch magische Vorstellungen der geistigen Mumia, als dem Körper innewohnende Lebenskräfte, und Konzepte über die Verzauberung als Krankheitsursache herangezogen. Wie die neuere Forschung zeigt, müssen solche Kombinationen keinesfalls widersprüchlich sein, sondern waren vielmehr typisch für diese Zeit.

Aus diesem Grund kann der medizinische und auch der magische Gebrauch menschlicher Stoffe nicht einfach in den Bereich der Zauberei oder des Aberglaubens verwiesen werden. Schliesslich waren diese bis ins 18. Jahrhundert Bestandteil der damaligen „rationalen“, im Sinne von auf Lehrmeinungen beruhender und daher erklärbarer, Medizin. Zudem galten die Stoffe des Menschen als „natürliche“ Mittel und hatten daher mit der schwarzen und bösen Magie im zeitgenössischen Sinne nichts zu tun.²⁶⁰ Mediziner wie Schröder und Becher betonten daher, sich nur auf Stoffe aus der Natur zu berufen, genau um diesen Verdacht des Missbrauchs und der bösen und daher illegalen Magie von sich zu weisen. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil im zweiten Teil der Arbeit ähnliche Legitimationsstrategien bei Angeklagten vor Gericht sichtbar werden.

²⁶⁰ Vgl. Jütte, Haut, S. 163.

Daneben haben die Empfehlungen von Schröder und Becher gezeigt, dass nicht die ägyptischen Mumien, die *Mumia vera*, über allen menschlichen Stoffen stand, wie dies oft von der Forschungsliteratur betont wird. So ergibt meine Quellenanalyse, dass beim medizinischen Gebrauch des menschlichen Körpers weniger Tote aus dem alten Ägypten eine Rolle spielten als die Leichen von hingerichteten Menschen. Dafür gibt es unterschiedliche Erklärungen.²⁶¹ Mediziner um die Mitte des 17. Jahrhunderts begründeten dies in erster Linie dadurch, dass die Bestandteile von einem gesunden Körper stammen mussten und, dass bei einem gewaltvollen, plötzlichen und unnatürlichen Tod Lebenskräfte im Körper zurückbleiben würden. Beide Bedingungen wurden beim Tod durch die Hinrichtung erfüllt. Neben der Gesundheit scheinen auch die Jugendlichkeit und gelegentlich die Haarfarbe wichtige Faktoren gewesen zu sein.

Ob diese These stimmt und ob tatsächlich den Bestandteilen von hingerichteten Menschen mehr Wert zugesprochen wurde als den ägyptischen Mumien, gilt es im nächsten Kapitel zu überprüfen.

²⁶¹ In der Forschung werden unterschiedliche Ansätze diskutiert, die von der einfacheren Verfügbarkeit der Stoffe, von der Besonderheit des Hinrichtungsrituals als symbolischer Akt, den Hinrichtungstod als Märtyrertod oder auf die krampfähnlichen Symptome bei der Hinrichtung hinweisen. Bei letzterer Erklärung gelten die Krampferscheinungen eines Erhängten als mitverantwortlich dafür, dass die Stoffe von Hingerichteten gegen Epilepsie eingesetzt wurden. Denn bei der Epilepsie, auch Fallsucht genannt, fiel der Patient von starken Krämpfen begleitet zu Boden, was wiederum den Krampferscheinungen der Erhängten ähnelte, vgl. Stille, *Krankheit*, S. 126 Zur Beschreibung der Epilepsie, vgl. Huber, Felix Platters „*Observationes*“, S. 60ff. Der französische Historiker Philippe Ariès führt die Gründe für die medizinische Verwendung von Leichen auf die noch im 17. Jahrhundert gängige Vorstellung des Empfindungsvermögens von Toten zurück. Diese Vorstellung erlaubte auch tatsächlich beobachtbare Phänomene wie etwa die Erektion des Penis eines Gehängten zu erklären. Vgl. Ariès, Philippe: *Geschichte des Todes*, München 1995, S. 454.

3. Teures Menschenfett: Mensch und Tier in den Arzneitaxen

Bisher konnten wir anhand Johann Schröders und Johann Joachim Bechers Arzneibüchern keine Aussagen über Wert und Preis der menschlichen Stoffe machen. Deshalb wollen wir in diesem Kapitel weitere pharmazeutische Quellen hinzuziehen, die zeigen, dass menschliche Bestandteile auch Eingang in Dokumente fanden, die von Obrigkeiten erlassen wurden. Wir schauen in diesem Kapitel deshalb Pharmakopöen als amtliche Arzneivorschriften und Arzneitaxen als behördlich festgelegte Preisverzeichnisse für Apotheken an. Daneben sollen Listen von Apothekeninventuren Aufschluss über die in zeitgenössischen Apotheken tatsächlich verfügbaren Stoffe geben.

Dieses Kapitel leitet deshalb auch den Übergang vom Gelehrtenwissen zur obrigkeitlichen Kontrolle ein. Denn in den Taxen findet zum einen das Wissen der Mediziner Niederschlag, die meist bei der Aufstellung der Taxen von den Behörden hinzugezogen wurden. Sie sind aber auch Dokumente, die von der Obrigkeit erlassen wurden, um das Medizinalsystem zu kontrollieren und preislich zu überwachen.

Dieses Kapitel liefert daher Einblicke in den obrigkeitlich bewilligten Arzneischatz wie auch in Wert und Preis der menschlichen Stoffe in der Frühen Neuzeit. Es sollen dabei Preisrelationen zwischen menschlichen Stoffen im Vergleich zu Lebensmitteln dargestellt werden. Die Grundfragen dazu lauten: Wie kostbar waren die Stoffe aus dem menschlichen Körper, die gegen unterschiedliche Krankheiten zum Einreiben oder Einnehmen empfohlen wurden? Welchen Preis musste jemand bezahlen, der Menschenfett oder Menschenfleisch in der Apotheke kaufen wollte?

Im Apothekerregal: Arzneitaxen, Pharmakopöen und Inventarlisten

Antworten auf diese Frage findet man in den zeitgenössischen Apotheker- oder Arzneitaxen, die als amtlich festgelegte Preisverzeichnisse auch die menschlichen Stoffe mit ihren jeweiligen Preisen auflisteten. Diese Preisverzeichnisse der Arzneistoffe galten als wichtige Richtlinien für Apotheker und waren für Kunden einsehbar. Anhand dieser Verzeichnisse möchte ich im folgenden Kapitel Einsichten in Wert, Kosten und Preisniveau der menschlichen Stoffe in der frühneuzeitlichen Medizin geben.

Darüber hinaus gehören Arzneitaxen zu den wichtigsten Quellen, um die reale Zusammensetzung der *Materia medica* beurteilen sowie darstellen zu können und um zu sehen, welche medizinischen Stoffe tatsächlich im Apothekerregal standen. Zudem geben sie Einblicke in die Geschichte des damaligen Apothekerwesens, in Preisverhältnisse und Gewichtssysteme.²⁶² Arzneitaxen sind somit wertvolle historische Quellen, um die Entwicklung des Arzneischatzes darzustellen. Sie können Auskunft über die gebräuchlichen Arzneimittel einer Epoche sowie deren Preise geben, erlauben Aussagen zu Bezugsmöglichkeiten von Arzneistoffen sowie zum Zeitpunkt der Einführung fremder Stoffe. Sie zeigen auch gesetzliche Bestimmungen, die für die Apotheken galten, und geben Einsicht in die Arbeitsgebiete des Apothekers.²⁶³ Aus diesen Gründen werden auch hier die Apothekertaxen als Quellen herangezogen, denn sie zeigen, welche tierischen und menschlichen Stoffe zum Inventar einer Apotheke gehörten.

Die Arzneitaxen als Preisverzeichnisse listen nicht nur die Verkaufspreise apothekenüblicher Medikamente auf, sondern auch die zur Herstellung von Arzneimitteln benötigten Bestandteile und sonstige Ware, die in der Apotheke verkauft wurde. Darin wurden die *Simplicia* als Grundstoffe und *Composita* als zusammengesetzte Stoffe aus den drei Naturreichen *Vegetabilia*, *Animalia* und *Mineralia* mit den entsprechenden Preisen aufgeführt. Die *Composita* wurden nach Arzneiformen und Herstellungsart wie etwa Salben, Pflaster oder Pillen unterteilt.²⁶⁴ Neben den in den Taxen aufgeführten Stoffen, den eigentlichen Apothekerwaren, führten Apotheken im Mittelalter und der Frühen Neuzeit oft auch ein breites „Nebensortiment“, das zusätzliches Geld einbringen sollte. So verkauften Apotheker teilweise auch Zucker, Konfekt, Marzipan, Tabak, Kaffee, Schokolade, Tinte, Papier, Siegelwachs, Petroleum, Leim, Farben, Wein und Branntwein.²⁶⁵

²⁶² Vgl. Schmitz, *Geschichte der Pharmazie*, Bd. 1, S. 571.

²⁶³ Vgl. Hein, Wolfgang-Hagen: Über einige Arzneitaxen des Spätmittelalters, in: *Veröffentlichungen der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie*, Neue Folge, Bd. 8. Die Vorträge der Hauptversammlung der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie, Holstein 1956.

²⁶⁴ Vgl. Schmitz, *Geschichte der Pharmazie*, Bd. 1, S. 568f.

²⁶⁵ Vgl. Helmstädter, Axel, Jutta Hermann und Evemarie Wolf: *Leitfaden der Pharmaziegeschichte*, Eschborn 2001, S. 131.

Obwohl die Apothekertaxen als Quellen wie geschaffen sind für die Beantwortung der hier gestellten Fragen, wurden diese bislang in der Forschungsliteratur bezüglich menschlicher Stoffen kaum eingehender untersucht oder Analysen zu Preisvergleichen unternommen. In anderen Zusammenhängen, meist für regionale und pharmazeutische Untersuchungen, wurde aber längst die Bedeutung der Apothekertaxen erkannt. So etwa liefern zwei Dissertationen an der Universität Tübingen wertvolle Einblicke in die Entstehungsgeschichte der Taxen. Zum einen die pharmazeutische Untersuchung von Manfred Schlözer aus dem Jahr 2002 am Beispiel der Esslinger Taxe, zum anderen die Forschung von Stefan Launer aus dem Jahr 2000 zu Arzneitaxen des 15., 16. und 17. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Memminger Arzneitaxe.²⁶⁶ Allgemeiner hingegen sind die Ausführungen des Pharmaziehistorikers Rudolf Schmitz in seiner Geschichte der Pharmazie oder der Leitfaden der Pharmaziegeschichte unterschiedlicher Pharmaziehistoriker.²⁶⁷ Mehrere Taxen werden in der etwas älteren Darstellung von Wolfgang-Hagen Hein miteinander verglichen.²⁶⁸ Zudem sei auf das interessante Münchner Taxenprojekt verwiesen, welches maltechnisch relevante Materialien in Apothekertaxen erstmalig zu erschliessen versucht.²⁶⁹

Neben den amtlichen Apothekertaxen gibt es noch weitere Dokumente, die für Apotheker rechtlich bindend waren. Es sind dies die Pharmakopöen mit ihren Vorläufern, den Antidotarien und Dispensatorien. Auch sie geben als amtliche Vorschriftenbücher Einblick in den damaligen Arzneischatz.²⁷⁰ Sie waren allesamt von gelehrten Ärzten in lateinischer Sprache geschrieben und daher auch an ein gelehrtes Publikum gerichtet. Auch sie beinhalten die damals gängigen Arzneistoffe aus dem Pflanzen-, Tier- und Mineralreich und waren Richtlinien für die Zubereitung, Beschaffenheit, Prüfung und Aufbewahrung von Arzneimitteln. Sie werden hier als Quellen jedoch nur kurz betrachtet, weil sich ihre Beschreibungen über die menschlichen Stoffe stark mit den Ausführungen von Schröder und Becher überschneiden. Zudem stehen in diesem Kapitel insbesondere die Arzneitaxen im Vordergrund, weil nur sie uns Hinweise zum Wert der Körperstoffe liefern.

Obschon der Quellenwert der Arzneitaxen beträchtlich ist, können Preislisten nicht die Frage beantworten, ob, wie und warum das betreffende Arzneimittel auch tatsächlich verwendet wur-

²⁶⁶ Vgl. Schlözer, Manfred: Die Ärzte und Apotheker der Reichsstadt Esslingen im 15. Jahrhundert. Entstehungsgeschichte der Esslinger Arzneitaxe aus dem Jahr 1496, Dissertation an der Universität Tübingen 2002. Launer, Stefan: Arzneitaxen des 15./16./17. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Memminger Arzneitaxe von 1523, Dissertation an der Universität Tübingen 2000.

²⁶⁷ Vgl. Schmitz, Geschichte der Pharmazie, Bd. 1, S. 567-574. Helmstädter et al., Leitfaden der Pharmaziegeschichte, Eschborn 2001.

²⁶⁸ Vgl. Hein, Arzneitaxen, 1956.

²⁶⁹ Vgl. Burmeister, Andreas, Ursula Haller und Christoph Kerkel: Zinnober im Spiegel von Apothekenpreislisten, in: Resenberg, Laura: Zinnober – zurück zu den Quellen, München 2005, S. 7-11. Zum aktuellen Stand dieses Projekts sei auf die Internetseite des Doerner Institutes, abrufbar unter URL: <http://www.doernerinstitut.de> verwiesen (Stand: Februar 2012).

²⁷⁰ Vgl. Hickel, Arzneimittel, S. 120.

de. Erschwerend kommt hinzu, dass mit dem Namen des Arzneimittels allein nicht immer eindeutig auszumachen ist, welcher vergleichbare Stoff aus unserer Zeit damit gemeint war. So etwa, wenn nur die Bezeichnung „Mumia“ ohne genauere Präzisierung aufgeführt wurde. Darüber hinaus erlauben die Taxen auch keine Rückschlüsse darauf, wie gross die Menge der in der Apotheke gelagerten Stoffe war.²⁷¹

Um Aussagen über die in Apotheken tatsächlich vorrätig gehaltenen Stoffe machen zu können, gehören deshalb neben den Arzneitaxen auch die Inventare und Warenlisten der Apotheken zu den wichtigsten Quellen. Dazu gibt es zwei gut dokumentierte Untersuchungen. Aus pharmaziehistorischer Perspektive wurde von Wolfgang Schneider, Erika Hickel und Dietrich Arends das Warenlager der mittelalterlichen Ratsapotheke Lüneburg um 1457 als erste bekannte Inventarliste aus dem deutschen Raum untersucht. Die Inventarliste der Ratsapotheke Lüneburg, die für die Übergabe der Apotheke verfasst wurde, gibt den Gesamtbestand der Apotheke wieder und zeigt auf, in welchen Mengen die einzelnen Grundstoffe und Präparate vorhanden waren. Zum anderen widmet sich der Pharmazeut Dieter Kronabel in seiner Dissertation dem Warenlager der süddeutschen Bietigheimer Apotheke des 16. Jahrhunderts.²⁷² Beide Inventare zusammen ergeben ein repräsentatives Bild einer spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Apotheke. Die besondere Bedeutung dieser Quellenart liegt darin, dass tatsächliche Warenbestände erfasst sind, die mit Angaben der jeweils vorhandenen Menge und dem zugeschriebenen Wert versehen sind.

Schauen wir uns zunächst an, was wir aus der Forschung über die Entstehung von Arzneitaxen wissen, um nachher die aufgelisteten tierischen und menschlichen Stoffe in den genannten Quellen genauer zu betrachten.

Ordnen und kontrollieren: Das Festlegen von Arzneitaxen

Ab 1400 sind im deutschsprachigen Raum Taxen nachweisbar, die Arzneipreise für Städte und Territorien festschrieben.²⁷³ Eine der ältesten überlieferten Taxen aus dem deutschen Sprachraum ist die Basler Taxe, die zu Beginn des 15. Jahrhunderts entstanden ist. Um 1404 erhielt die Basler Apothekerordnung bei ihrer Erneuerung eine Preisregelung für Arzneimittel. Die übrigen darin nicht erfassten Stoffe sollten nach moralischen Prinzipien berechnet werden. So richtete sich der Preis des Arzneimittels, im Unterschied zum übrigen Warensortiment, nicht nur nach kaufmännischen Prinzipien, sondern auch nach humanitären, dem Gemeinwohl verpflichteten

²⁷¹ Zu diesen Problemen vgl. Arends et al., Warenlager, S. 5.

²⁷² Vgl. Arends et al., Warenlager, 1960. Kronabel, Warenlager, 1989.

²⁷³ Vgl. Schmitz, Geschichte der Pharmazie, Bd. 1, S. 668.

Gesichtspunkten.²⁷⁴ Der Grundsatz, dass die Arzneimittel nicht nur für die Wohlhabenden erschwinglich sein durften, kann daher schon sehr früh nachgewiesen werden.²⁷⁵ Weitere frühe Preisverzeichnisse sind aus dem Jahr 1420 aus München; und in den Jahren 1443 bis 1549 sind vier weitere unterschiedliche Taxen aus Wien erhalten.²⁷⁶ Diese früheren Taxen waren jedoch noch nicht amtlich und daher im strengen Sinne nicht rechtsverbindlich. Meist wurden diese noch von Apothekern selbst erstellt und wurden als deshalb lediglich halboffiziell betrachtet.²⁷⁷

Bis Ende des 15. Jahrhunderts sind bislang 23 Arzneitaxen aus dem deutschsprachigen Raum bekannt. Eine Aufstellung dazu befindet sich in Rudolfs Schmitz Geschichte der Pharmazie.²⁷⁸ Denn die meisten der anfänglichen Taxen wurden wegen der kurzen Dauer ihrer Gültigkeit sowie aufgrund von Preisschwankungen nur handschriftlich vervielfältigt. Einige Ordnungen wurden jeweils öffentlich an der Apotheke ausgehängt, damit die festgelegten Preise von Kunden überprüft werden konnten. Erst im Jahr 1553 erschien in Dresden die erste deutsche Apothekertaxe im Druck.²⁷⁹ Aus den Jahren vor 1550 sind Arzneitaxen somit nur in sehr geringer Anzahl erhalten.

Erst sind im Verlauf des 16. Jahrhunderts wurden solche Preisverzeichnisse mehrheitlich von den städtischen Behörden erlassen und in Zusammenarbeit mit Apothekern herausgegeben.²⁸⁰ Für die Mehrheit der frühneuzeitlichen Taxen gilt daher, dass diese von der zuständigen Obrigkeit initiiert und so dem Verkauf der Arzneimittel in der Apotheke zugrunde gelegt wurden.²⁸¹ Die Entstehung der Taxen ist im Zusammenhang mit der wachsenden Aufsicht der Obrigkeit in der Medizin und den zunehmenden Kontrollen der Apotheken, insbesondere in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, zu sehen.²⁸²

Im Hinblick auf die Taxen heisst das, dass durch die Aufsicht der Obrigkeit in medizinischen Belangen amtlich festgelegte Preisverzeichnisse entworfen wurden, die meist gesetzlich bindend waren. Ziel dabei war es, dass die Preise der Arzneimittel den Interessen der Kranken und derjenigen, die sie herstellten und abgaben, gleichermassen gerecht wurden.²⁸³ Dennoch beinhalten diese meist Höchstpreise, konnten deshalb in der Praxis oft unter- aber trotzdem auch überschritten werden. Denn nicht immer hielten sich die Apotheker genau an diese Vorschriften, und

²⁷⁴ Vgl. Helmstädter et al., Leitfaden der Pharmaziegeschichte, S. 127.

²⁷⁵ Vgl. Schlözer, Ärzte und Apotheker, S. 14

²⁷⁶ Vgl. Schmitz, Geschichte der Pharmazie, Bd. 1, S. 569.

²⁷⁷ Ebd.

²⁷⁸ Ebd. S. 573f.

²⁷⁹ Ebd. S. 571.

²⁸⁰ Vgl. Helmstädter et al., Leitfaden der Pharmaziegeschichte, S. 128.

²⁸¹ Vgl. Schmitz, Geschichte der Pharmazie, Bd. 1, S. 568.

²⁸² Vgl. Telle, Arzneikunst, S. 54.

²⁸³ Vgl. Schlözer, Ärzte und Apotheker, S. 8.

gegebenenfalls konnten die Preise auch den Marktgegebenheiten angepasst werden.²⁸⁴ Dennoch mussten frühneuzeitliche Apotheker einen Eid ablegen und schwören, sich an die entsprechende Taxe zu halten. So steht es etwa im Vorwort der ältesten gedruckten und noch heute erhaltenen Apothekertaxe der Stadt Dresden aus dem Jahr 1553.²⁸⁵

Der Mensch in der Apotheke

Werfen wir nun einen Blick in die Pharmakopöen, Inventarlisten und Arzneitaxen und schauen uns an, welche Rolle menschliche Stoffe darin spielten. Die erste amtliche Pharmakopöe auf deutschsprachigem Gebiet war diejenige der Stadt Nürnberg aus dem Jahr 1546. Diese wurde im Auftrag der städtischen Obrigkeit vom Mediziner Valerius Cordus verfasst und hatte das Ziel, Medizinalstoffe, Rezepte und Anwendungsgebiete zu strukturieren. Diese Verpflichtungen, die regelten, wie Apotheker zu arbeiten hatten, gelten als erste gesetzlichen Regelungen des Arzneischatzes auf deutschsprachigem Gebiet.²⁸⁶ In diesem rechtsbindenden Buch, welches von der Obrigkeit der Stadt Nürnberg herausgegeben wurde, waren Stoffe wie Mumia, menschliche Knochen, die Hirnschale des Menschen, Menschenurin, Menschenfett sowie Riemen aus gegerbter Menschhaut mit ihren jeweiligen Rezepten beschrieben.²⁸⁷ Dabei ist zu beobachten, dass die menschlichen Stoffe mit jeder weiteren Auflage dieser Pharmakopöe zunahmen. In der ersten Auflage von 1546 waren unter den menschlichen Stoffen nur Mumia und Urin vertreten, in der 2. und 3. Auflage am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhundert kamen menschliche Knochen und in der vierten Auflage von 1666 Fett, der Schädel und die Haut des Menschen hinzu.²⁸⁸ Dies entspricht der Zunahme menschlicher Stoffe im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts, wie wir sie bereits thematisiert haben.

Eine weitere sehr einflussreiche Pharmakopöe war diejenige aus Augsburg aus dem Jahr 1564. Für uns ist diese *Pharmacopoeia Augustana* daher interessant, weil Becher angab, diese als Grundlage für sein Arzneibuch benutzt zu haben. Zudem erfahren wir in der Basler Arzneitaxe, dass diese ebenfalls auf der Augsburger Pharmakopöe basierte. Für die Basler Behörden war diese Pharmakopöe die Grundlage für die eigene Arzneitaxe. Jene Pharmakopöe war in der Stadt am Rhein rechtsbindend, was bedeutete, dass Apotheker ihre Rezepturen nach Vorbild dieses

²⁸⁴ Für diesen Hinweis danke ich Professor Martin Dinges, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Archivar des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert-Bosch-Stiftung in Stuttgart.

²⁸⁵ Apotecken Tax Dreszden 1553, Vorwort.

²⁸⁶ Vgl. Büchi, Jakob: Die Entwicklung der Rezept- und Arzneibuchliteratur. Bd. 2, Zürich 1984, S. 6, 86ff., 96f.

²⁸⁷ Das Dispensatorium des Valerius Cordus 1546, hg. v. Winkler Ludwig und Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie, Faksimile, Mittenwald 1934.

²⁸⁸ Diese Entwicklung zeigen auch Winkler, Pharmakozoologie, S. 5f., 799 und Büchi, Entwicklung, Bd. 2, S. 97.

Buches zuzubereiten hatten.²⁸⁹ Ein kurzer Blick in die *Pharmacopoeia Augustana* soll an dieser Stelle reichen: Die Ausgabe aus dem Jahr 1613 (Erstfassung von 1546; weitere sieben Auflagen im 16., neun Auflagen im 17. und weitere zwei Auflagen im 18. Jahrhundert) enthält neben tierischen Fetten und Knochen auch Mumia, Menschenblut, -urin und -fett sowie die Hirnschale des Menschen.²⁹⁰ Ich verzichte hier allerdings auf detaillierte inhaltliche Beschreibungen aus den Pharmakopöen, da diese Passagen in Bezug auf den Menschen als Medizin im Vergleich zu den Ausführungen von Becher und Schröder keine Neuerungen bringen. Das liegt wohl daran, dass sich die beiden Mediziner in ihren Traktaten stark an den weit verbreiteten Pharmakopöen orientierten. Festhalten möchte ich aber trotzdem, dass auch in den amtlichen Vorschriftenbüchern immer wieder die Empfehlung ausgesprochen wurde, möglichst auf die Bestandteile von gesunden und durch die Hinrichtung verstorbenen Menschen zurückzugreifen. Schauen wir uns nun aber an, inwiefern solche Stoffe tatsächlich in Apotheken vorrätig waren.

Dazu liefert uns die Inventarliste aus der Apotheke Lüneburg folgenden Einblick: Wie in den Arzneibüchern und Pharmakopöen üblich, waren auch in der Apotheke die tierischen und menschlichen Stoffe im Vergleich zu den pflanzlichen deutlich untervertreten. So machten die *Animalia* der Lüneburger Ratsapotheke von 1475 nur rund vier Prozent der gesamten *Materia medica* aus. Zum Lager dieser Offizin gehörte Rinderknochenmark, Schweine-, Gänse- und Hühnerfett. Dabei galt: Je mehr eines Stoffes vorrätig war, desto tiefer lag der Preis. Deshalb war auch Hühnerfett viermal teurer als dasjenige von Schweinen, von welchem zwanzig Mal mehr vorrätig war. Des Weiteren gehörten die folgenden tierischen Stoffe zum Apothekerinventar: Ambra (Sekret der Eingeweide des Potwals), Bibergeil (Drüse des Bibers), Hirschhorn, Moschus (Sekret vom Bisam), gebrannte Seemuschel, und Sperma Ceti oder Walrat (Substanz aus dem Kopf des Potwals). Auch Mumia gehörte zum Warenlager und ebenso zu den teuersten Produkten der Lüneburger Ratsapotheke. Weitere menschliche Stoffe fehlten in dieser Offizin aus dem Jahr 1475.²⁹¹ Da aber, wie gezeigt, im Verlauf des 16. Jahrhundert die menschlichen Stoffe in Apotheken zunahmen, müssten spätere Inventare über mehrere menschliche Produkte verfügen. Und tatsächlich: Die Inventarliste der Bietigheimer Apotheke aus dem Jahr 1587 enthält mit Mumia, Menschenfett, Hirnschale und Plazenta gleich vier Stoffe des Menschen.²⁹²

²⁸⁹ Generell musste dieser Eid vor der Obrigkeit abgelegt werden und darauf geschworen werden, dass der Apotheker durch die Bereitstellung einwandfrei beschaffener Arzneimittel der Gesundheit der Bevölkerung diene. Vgl. Hickel, Arzneimittel, S. 118f.

²⁹⁰ *Pharmacopoeia Augustana* 1613.

²⁹¹ Vgl. Arends et al., Warenlager, 1960.

²⁹² Vgl. Kronabel, Warenlager, 1989.

Mumia und Schmalz: Die Basler Arzneitaxe

Schauen wir uns nun die Apothekertaxe der Stadt Basel aus den Jahren 1647 und 1701 genauer an. Der Apothekertaxe der Stadt Basel aus dem Jahr 1701 ist eine Verordnung beigegeben, die zeigt, dass wie die meisten anderen Taxen auch diejenige aus Basel mit einem Eid verknüpft war. So mussten die Apotheker schwören, dass sie weder falsche noch verdorbene Ware ein- oder verkauften. Daneben wurde auch festgehalten, dass alle *Composita* wie gezeigt nach der Augsburger Pharmakopöe zubereitet und Theriak sowie Mithiridat nur in der Gegenwart eines Arztes aus dem Ärztekollegium präpariert werden durften.²⁹³

Der Blick in die Basler Taxe zeigt:²⁹⁴ Unter dem Titel *Ex Animalibus – einfache Artzneyen von Thieren genomen* waren in beiden Ausgaben auf drei Seiten tierische Stoffe mit ihren Preisen verzeichnet; in lateinischer und deutscher Sprache. Wie in Schröders und Bechers Arzneibüchern waren auch hier menschliche und tierische Stoffe nicht gesondert aufgelistet. So standen in der Taxe Pferdeschmalz neben Hühnerschmalz und Menschenschmalz, worauf weitere Fette vom Hasen, Hecht, Wolf und Murmeltier folgten. Nach dem *Schneckenhäusslein und ihre Deckelein* wurde in der Taxe *Menschen Hirnschalen* aufgeführt. Danach folgten Meerpferdzahn (Zahn des Walrosses) und Ochsen-galle. Mumien waren zwischen Honig, Bisam, Skorpion und dem Schwalbennest aufgelistet.

Die Taxen zeigen weiter, dass in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Kunden in Basler Apotheken für die folgenden tierischen Stoffe am wenigsten bezahlen mussten: Geissbutter, Schweineschmalz, weisser Hundsdreck, Hirschhorn, Hirschmark, Karpfenstein, Wolfsleber, Wolfsdarm, Honig und Hasengerinsel. Sie waren allesamt für weniger als ein Schilling das Lot erhältlich. Ein Lot wog je nach zeitlichen und regionalen Schwankungen zwischen 11.5 und 16 Gramm.²⁹⁵ Kaum mehr kostete das Schmalz von Enten, Gänsen, Kapaunen und Hühnern. Etwas teurer, jedoch im Vergleich mit den anderen Stoffen immer noch günstig, war frisches Hundefett sowie das Schmalz von wilden Katzen, Pferden und Füchsen. Ein Blick in das untere Preissegment der tierischen Stoffe zeigt, dass die billigeren Produkte ausschliesslich von einheimischen Tieren stammten.

²⁹³ Verordnung in der Basler Taxe hg. v. Reber, Burkhard: Beiträge zur Geschichte der Medicin und der Pharmacie, Wien 1900, S. 60ff.

²⁹⁴ Die gedruckten Taxen, *Der Statt Basel Apothecker-Tax*, sind im Pharmazie-Historischen Museum Basel archiviert.

²⁹⁵ Zum Lot als ehemaliges Gewicht im deutschen Sprachraum (11.5-16 Gramm, die Hälfte einer Unze), vgl. Dubler, Anne-Marie, in: Historisches Lexikon der Schweiz, abrufbar unter: URL: <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14203.php> (Stand: Februar 2012).

Für zwei Schilling pro Lot verzeichnete die Basler Apothekertaxe von 1701 *Mumien* oder *Mumia*.²⁹⁶ Diese waren gleich teuer wie dieselbe Menge Schmalz und Haar des Hasen, Wolfsfett, Schneckenhäuschen, Schwalbennest, Hühnermagenhäutchen und Aalgalle. Die Mumia war allerdings günstiger als der Wildschweinzahn sowie das Schmalz von Murmeltier, Bären und Hecht. Teurer hingegen, mit fünf Schilling pro Lot taxiert, waren die folgenden menschlichen Produkte: Menschenschmalz oder *Adeps hominis* und ein Lot von der Hirnschale des Menschen, *Cranium humanum*. Diese gehörten zu den teureren menschlichen Produkten und bewegten sich preislich auf dem Niveau von präparierter Kröte und Ochsen-galle. Doppelt so teuer waren exotische oder schwer beschaffbare Produkte wie das Fett des Fischreihers *Reigerschmalz*, Schildläuse *Cocheni-lien* oder Schlangenschmalz. Am kostbarsten waren Vipernschmalz, Bibergeil, das Nagetier Bism – woraus Moschus gewonnen wurde – und der orientalische Bezoarstein.²⁹⁷

Vergleicht man die beiden Basler Taxen aus den Jahren 1647 und 1701, so ergibt sich folgendes Bild:²⁹⁸ Die tierischen Stoffe wurden über die Jahre hinweg offenbar günstiger, denn in der Ausgabe von 1647 waren diese mit höheren Preisen versehen als in derjenigen von 1701. Auch der Preis für Menschenschmalz wurde von mehr als acht auf fünf Schilling reduziert. Ebenso scheinen die Mumien mit der Zeit preiswerter geworden zu sein. Kosteten diese in der älteren Taxe über drei Schilling, waren sie in der neueren Taxe für zwei Schilling das Lot zu haben. Hingegen ist der Preis der Menschenhirnschale konstant auf fünf Schilling geblieben.²⁹⁹

Für den Preis der menschlichen Stoffe bedeutet dies, dass die Mumia preislich im Mittelfeld der tierischen Stoffe lag. Sie war aber auffallend günstiger als Menschenschmalz und Menschenhirnschale, welche zu den teureren tierischen Produkten gehörten. Bei der Basler Taxe bleibt allerdings offen, welche Art der Mumia gemeint war. Wir schauen uns deshalb im Vergleich dazu eine deutsche Taxe aus der Stadt Schweinfurt an, in welcher einzelne Mumia-Arten unterschieden wurden.

²⁹⁶ Zu den Basler Währungen: 1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennig; 1 Gulden = 25 Schilling. Diese Angaben sind entnommen aus: Dubler, Anne-Marie: Das Fruchtweesen der Stadt Basel von der Reformation bis 1700, Basel 1969, S. 2.

²⁹⁷ Dieser „Stein“ ist eine im Magen von wiederkäuenden Tieren entstandene Kugel, die sich aus verschluckten unverdaulichen Materialien wie Haaren zusammensetzt.

²⁹⁸ Allerdings entsprach der Schilling-Wert von 1647 nicht exakt dem von 1701. Wegen Preisschwankungen lag nicht ein Währungsverhältnis von 1:1, sondern von 1:1.125 vor. So entsprach im Jahr 1647 ein Schilling umgerechnet 39.84 Reichstalern und im Jahr 1701 lag der Wert eines Schillings bei 44.82 Reichstalern. Ein Schilling war also im Jahr 1701 leicht mehr, nämlich 1.125 Mal mehr wert als noch 1647. Da dieser Unterschied nicht erheblich ist, sind Preisvergleiche zwischen den Basler Taxen aus beiden Jahren möglich. Zur Umrechnung der Währungen vgl. Körner, Martin: Währungen und Sortenkurse in der Schweiz 1600–1799, Lausanne 2001. Zu den Basler Währungen und Umrechnungen S. 61ff.

²⁹⁹ Auch in der älteren Zürcher bzw. Luzerner Taxe von 1577 waren die Preise noch höher angegeben. Dazu kann aber keine gültige Aussage gemacht werden, weil die Umrechnungstabelle von Martin Körner nicht bis auf das Jahr 1577 zurück geht. Daher ist der Vergleich zur Luzerner Taxe mit Vorsicht zu betrachten, da Währungsunterschiede und Währungsschwankungen adäquate Vergleiche erschweren, sofern keine Umrechnungstabelle vorhanden ist. Zum Problem der Währungsvielfalt in älteren Rechnungen, vgl. Körner, Martin: Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798, Luzern, Stuttgart 1981, S. 381ff.

„Gemein und recht Menschenfleisch“: Die Schweinfurter Arzneitaxe

Für die Apothekertaxe der bayerischen Stadt Schweinfurt ergibt sich ein ähnliches Bild wie für die Basler Taxe: Am billigsten waren die Produkte aus heimischen Tieren wie Hasen, Ziegen, Schnecken, Störchen, Schwalben, Hirschen und Ochsen. Die menschlichen Stoffe waren auch hier zwischen den animalischen aufgelistet: Nach gebrannten Igel, Schwalben, Hasen und Regenwürmern war *Gebalsamiert recht Menschenfleisch – Mumia vera* und *Gebalsamiert gemein Menschenfleisch – Mumia vulgaris* aufgelistet. Die Apotheken in Schweinfurt unterschieden demnach zwischen dem echten einbalsamierten Menschenfleisch und dem gewöhnlichen Menschenfleisch. Was hier aber als unecht bzw. gewöhnlich galt, bleibt unklar. Fest steht allerdings, dass sich diese beiden Mumia-Arten auch im Preis unterschieden. Während rund 15 Gramm des „rechten Menschenfleisches“ zwei Schilling und vier Pfennig kostete, gab es das „gemeine Menschenfleisch“ bereits für die Hälfte des Preises.³⁰⁰

Und dennoch war auch die echte und teurere Mumia bedeutend günstiger als die übrigen Stoffe aus dem Menschen. Die Hirnschale etwa, aufgelistet zwischen geschabtem Biberzahn und Hasenhirn, kostete drei Schilling. Noch teurer war die menschliche Hirnschale in präpariertem Zustand für acht Schilling, die somit gleich teuer war wie Menschenschmalz. Beide gehörten zu den teuersten Stoffen der gesamten tierischen Produkte und hoben sich preislich stärker von den übrigen *Animalia* ab als dies bei der Basler Taxe der Fall war. So war in der Schweinfurter Taxe das Menschenschmalz das allertuerste Fett. Es war achtmal teurer als Hundeschmalz und kostete mehr als doppelt so viel wie das Fett der Wachtel und des Bibers. Auch bei den präparierten Stoffen war die Menschenhirnschale das kostbarste Produkt. Ein Lot vom Fett oder von der Hirnschale des Menschen entsprach sogar dem Preis eines ganzen Krokodils. Noch teurer war nur das destillierte Wasser aus der menschlichen Hirnschale für 28 Schilling.³⁰¹

Menschenfett und gebrannte Hirnschale: Die Luzerner Arzneitaxe

Im zweiten Teil dieser Arbeit wird vor allem die Stadt Luzern im Zentrum stehen. Deshalb schauen wir uns an dieser Stelle etwas genauer an, was uns aus Luzern über die Preise von menschlichen Stoffen überliefert ist. Im Staatsarchiv des Kantons Luzern ist uns eine handgeschriebene Apothekertaxe aus dem Jahr 1577 erhalten. Dieses ist die Abschrift der Zürchertaxe von 1555, aufgezeichnet vom Stadtschreiber und Apotheker Renward Cysat.³⁰² Dieselbe Taxe ist

³⁰⁰ Apotheker Taxe der Stadt Schweinfurt von 1614.

³⁰¹ Ebd.

³⁰² StALU AKT 14/350, Apothekertaxe 1577.

uns auch in gedruckter Form überliefert und wurde 1901 vom Genfer Apotheker Burkhard Reber veröffentlicht.³⁰³

Zur Übernahme der Zürchertaxe ist es wie folgt gekommen: Im Jahr 1576 unterbreitete der Apotheker Isaac Forer dem Luzerner Rat Vorschläge, um die Medikamentenpreise zu regeln. Forer war zuvor in Freiburg im Breisgau tätig und wurde anschliessend nach Luzern berufen. Offenbar soll es zu diesem Zeitpunkt in Luzern bereits eine Verordnung über die Apothekerpreise geben haben, allerdings nur eine überteuerte Version.³⁰⁴ Die Anordnung Luzerns, selbst über eine Taxe zu verfügen, fiel in die Zeit, in der sich städtische Obrigkeiten generell um die Aufsicht über Qualität, Preise und Löhne bemühten.³⁰⁵ So schlug Forer dem Luzerner Rat vor, eine Taxe aus einer anderen Stadt zu übernehmen. Da amtliche Taxen zu dieser Zeit noch wenig verbreitet waren, entschied sich die Luzerner Regierung für die Zürcher Taxe und dafür, diese auch für Luzern als gültig zu erklären. Kopien der Luzerner Fassung wurden danach von der Regierung den Apothekern abgegeben oder von diesen selbst abgeschrieben.³⁰⁶

Cysats Taxe ist in lateinischer Sprache gehalten. Deutschsprachige Übersetzungen der einzelnen Stoffe, wie dies etwa in der späteren Basler Taxen der Fall war, fehlen. Die Einteilung der Taxe entspricht jener bei anderen Taxen oder Pharmakopöen. Zuerst wurden die einfachen Bestandteile (*Simplicia*) aufgeführt. Es sind dies zunächst pflanzliche wie Kräuter, Blumen, Wurzeln und Samen, dann folgen Mineralien, destillierte Flüssigkeiten, tierische Bestandteile, Pulver, Fette, Früchte und Steine. Schliesslich sind die zusammengesetzten Stoffe (*Composita*) wie Öle, Salben, Pflaster, Pillen und Opiate aufgelistet. Die Art der tierischen Stoffe sowie deren Preisrelationen entsprachen ungefähr den bisher betrachteten Taxen. Entscheidend ist, dass auch hier unter den tierischen Stoffen der Mensch aufgelistet war. Mumia, Menschenfett und menschliche Hirnschale gehörten daher in Zürich und Luzern zum Apothekerinventar.³⁰⁷

Mumiae war in der Zürcher bzw. Luzerner Taxe gesondert unter den Gummi, Harzen und Säften aufgeführt. Mit etwas mehr als zwei Schilling taxiert war ein Lot der Mumia gleich teuer wie ein

³⁰³ Vgl. Burkhard Reber zur Zürcher Apotheker Taxe aus dem Jahr 1577, vgl. Verordnungen gegen Curpfuscher und unerlaubte Arzneibücher am Ende des 16. Jahrhunderts, in: Ders., Beiträge zur Geschichte der Medicin und der Pharmacie, Wien 1900, S. 33-36.

³⁰⁴ Ebd.

³⁰⁵ Mehr über die zunehmende Kontrolle der Luzerner Behörden im zweiten Teil dieser Arbeit.

³⁰⁶ Cysat, der die Taxe abschrieb, passte auch gleich das Zürcher Münzsystem der Luzerner Währung an. Deshalb findet sich eine Münz-Umrechnungstabelle am Anfang der Taxe. So etwa entsprachen fünf Luzerner Schilling vier Zürcher Schilling; Zwölf Luzerner Haller entsprachen einem Luzerner Schilling, StALU AKT 14/350, Apothekertaxe 1577. Der Haller als kleinste Währungseinheit fiel mit der starken Inflation während dem Dreissigjährigen Krieg (1618–1648) aus dem Luzerner Währungssystem. vgl. Körner, Luzerner Staatsfinanzen, S. 54f. Die Übernahme der Zürcher Taxe zeigt, dass sich die Arzneimittelbestände in reformierten Gebieten offenbar nicht von denen in katholischen Gegenden unterschieden. Diese Beobachtung widerspricht daher der insbesondere in der englischsprachigen Forschungsliteratur vertretenen These, menschliche Stoffe seien ein Phänomen in reformierten Gebieten gewesen.

³⁰⁷ StALU AKT 14/350, Apothekertaxe 1577.

Lot der Fuchslunge oder des Bärenschmalzes. Das Fett vom Biber und Murmeltier war sogar doppelt so teuer. Die gebrannte menschliche Hirnschale (*Cranei hominis combusti*) war mit über sieben Schilling, fast dreimal so teuer wie die Mumia. Noch kostspieliger war die Hirnschale im präparierten Zustand für zehn Schilling. Kostbarer waren nur noch einzelne Mineralien, etwa der Lasurstein, oder andere exotische Stoffe wie Kampfer, Weihrauch, Siegelerde oder Aloe-holz.³⁰⁸

Die Auflistung in der Taxe zeigt die in Luzerner Apotheken um die Mitte des 16. Jahrhunderts erhältlichen Fette.³⁰⁹ Neben Gans, Ente, Reiher, Biber, Hund, Wachtel, Wildkatze, Pferd, Huhn, Wolf, Hase, Maus, Schwein, Dachs, Fuchs, Bär sowie Kapaun ist zwischen dem Huhn und dem Wolf, etwas unterhalb der Mitte auch das Fett aus dem Menschen, *Hominis*, aufgelistet. Die Luzerner Arzneytaxe macht zudem sichtbar, dass ein Lot Menschenfett, das mit Abstand teuerste Fett, taxiert mit 12 Schilling und 6 Haller, war. Die anderen tierischen Fette hingegen lagen mehrheitlich zwischen 1 und 5 Schilling pro Lot. Menschenfett war aber nicht nur mit Abstand das teuerste der tierischen und menschlichen Stoffe, sondern lag auch im Vergleich mit dem gesamten Inventar im oberen Preissegment.³¹⁰

Bedeutete das Vorkommen menschlicher Stoffe in der Luzerner Arzneytaxe nun, dass Renward Cysat als Apotheker für seine Rezepte ebenfalls die Bestandteile aus dem Menschen verwendet hatte? Der Versuch, beim Apotheker und Stadtschreiber Renward Cysat (1545–1614) menschliche Körperstoffe in seinen Rezepten zu finden, blieb erfolglos. Zwar verschrieb Cysat etwa Frauenmilch und tierische Stoffe wie Fuchshoden, doch konnte ich aber weder in seinen gedruckten Collectaneen noch im Verzeichnis der ungedruckten Schriften Mumia, Menschenfett oder menschliche Hirnschale finden. Tierische Bestandteile findet man hingegen in der gedruckten Collectanea.³¹¹ Auch die pharmazeutische Publikation von Bianca Brunner-Wildisen über Medizinisches aus den Schriften des Renward Cysats kann dies nachweisen.³¹²

³⁰⁸ Ebd.

³⁰⁹ Ein Ausschnitt der Taxe befindet sich im Anhang dieser Arbeit.

³¹⁰ StALU AKT 14/350, Apothekertaxe 1577. Daneben ist über die Luzerner bzw. Zürcher Taxe zu sagen, dass der Einfluss von Paracelsus kaum ersichtlich ist, denn chemische Präparate fehlen. Dass Cysat aber durchaus mit alchemistischer Literatur und den Schriften Paracelsus vertraut war, zeigt ein Briefwechsel zwischen dem Basler Felix Platter und Cysat. Die beiden hatten nicht nur pharmakologische Rezepte ausgetauscht, sondern Platter versorgte Cysat auch mit der neusten alchemistischen Literatur aus Basel und Freiburg, welche in der reformierten Druckerstadt Basel leichter erhältlich war. Insbesondere in Fragen der Pest haben sich die beiden Gelehrten ernsthaft und intensiv mit alchemistischen und paracelsistischen Schriften auseinander gesetzt. Und dies, obwohl Platter sich offiziell von Paracelsus distanzierte und verschwiegte, sich mit diesen Werken beschäftigt zu haben. Vgl. Huber, Felix Platters „Observationes“, S. 172.

³¹¹ Cysat, Renward: *Collectanea Chronica und denkwürdiger Sachen pro Chronica Lucernensi et Helvetiae*. Hg. v. Josef Schmid, Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Innerschweiz, Bd. 1, 3. Teil, Luzern 1972.

³¹² Vgl. Brunner-Wildisen, Bianca: *Medizinisches aus den Schriften des Renward Cysat*, Zürich 1980.

So etwa findet man in den Collectaneen Cysats die folgenden tierischen Stoffe: Um den Abgang der Nachgeburt zu erleichtern, riet der Apotheker pulverisierte Pferdehoden einzunehmen. Ein Pflaster aus Frauenmilch und Sauerapfel sollte gegen Schmerzen helfen, ein Umschlag aus Ziegenkot, geköpften Schnecken sowie Lorbeeren hätte gegen Bruchleiden bei Knaben nützen sollen und Perlenpulver, gebranntes Hirschhorn und Siegelerde bei Kolik. Bei Impotenz empfahl Cysat eine Diät: Auf dem Speiseplan standen nur noch gebratenes Fleisch, insbesondere vom Geflügel sowie Fisch, Eier, Hülsenfrüchte, Honig, Mandeln und die Hoden vom Hahn, Widder oder Fuchs. Zudem konnte eine Salbe aus Biberschmalz, Bisam und Sekret der Zibetkatze mit Muskat, Baldrian sowie Nelken in der Nierengegend eingerieben werden. Dazu sollte der impotente Mann Fuchshoden mit Wein trinken. Weitere tierische Stoffe bei Cysat waren Wein, getrunken aus dem ausgehöhlten Knochen eines Luchses, und Schlangenfleisch gegen Hautunreinheiten.³¹³

Obwohl in den Rezepten von Cysat bisher keine menschlichen Stoffe nachgewiesen werden konnten, haben die Arzneitaxen gezeigt, dass Bestandteile aus dem menschlichen Körper auch in Luzern zum Apothekerinventar gehörten.³¹⁴ Um nun aber die in den Taxen festgeschriebenen Preise in eine Relation setzen zu können, wollen wir diese mit Preisen von anderen Produkten und dem Einkommen der Menschen vergleichen.

³¹³ Cysat, *Collectanea*, Bd. 1, 3. Teil S. 157f., 158f., 221f., 224f. Dazu auch: Brunner-Wildisen, *Medizinisches*, S. 46f., 57.

³¹⁴ Daneben sei noch auf ein weiteres Dokument verweisen, dass Reber im Anschluss an die Taxe erwähnt. Dieses wurde im Namen der Luzerner Ärzte am 6. Juni 1741 dem Luzerner Rat eingereicht. Das Dokument beinhaltet ein Verzeichnis über die in den Apotheken obligatorisch zu führenden Drogen und Präparate. Unter den über 1000 Stoffen befinden sich auch *Cran. Human.*, also Hirnschale, und das Meistermittel aus der Hirnschale (*Magist. Cran*), welche beide auch bei Schröder beschrieben waren und welche die Luzerner Ärzte offenbar im Jahr 1741 noch für ihre Rezepte als unentbehrlich hielten. Deshalb verlangten sie von der Regierung, den Apotheken strengstens vorzuschreiben, diese Stoffe in frischem Zustand stets an Lager zu halten, vgl. Reber, *Beiträge zur Geschichte*, S. 14.

Zu teuer? Der Vergleich mit Lebensmittelkosten und Löhnen

Für solche Vergleiche eignen sich die Lebensmittelpreise und Lohnkosten. Erstaunlicherweise gibt es aber kaum Forschungen, die das Verhältnis der Arzneimittelkosten zu den Preisen anderer wichtiger Güter sowie zu den Löhnen der Bevölkerung untersuchen. Eine Analyse des Pharmaziehistorikers und Apothekers Werner Dressendörfer aus dem Jahr 1978 zeigt, dass die Arzneimittelkosten für die durchschnittliche Bevölkerung sehr hoch lagen und Medizin sogar oftmals unbezahlbar gewesen sein musste. Dressendörfer verglich etwa den Tageslohn eines Maurers mit den Preisen der Münchner Arzneitaxe aus dem Jahr 1453. Ein Maurer verdiente im Tag 26 Denarius. Aus diesem Geld hätte ein Maurer zu dieser Zeit etwas mehr als zwei Lot Mumia kaufen können. Der Maurerknecht hingegen verdiente nur halb so viel und hätte sich aus seinem Lohn nicht einmal Bocksblut und schon gar nicht menschliche Stoffe als Arzneimittel leisten können.³¹⁵

Daneben hat Stefan Launer in seiner pharmazeutisch ausgerichteten Dissertation aus dem Jahr 2000 für die Einordnung der Preise der Memminger Arzneitaxe von 1523 Preise, Gehälter und Warenkosten vergleichend hinzugezogen. Da Launer aber auf das Problem des schwankenden Geldwertes hinweist, hat er die Währungen nicht umgerechnet, was wiederum einen adäquaten Vergleich verunmöglicht.³¹⁶ Immer wieder wird in der Forschungsliteratur auf solche Probleme verwiesen und daher die Vergleiche unterlassen.³¹⁷ Trotz diesen Schwierigkeiten wage ich hier den Versuch, die Arzneimittelpreise der Basler und Luzerner Taxe mit Löhnen und Lebensmittelpreisen zu vergleichen.

Korn und Hirnschale: Preisvergleiche für Basel

Für Preisvergleiche eignet sich insbesondere das Getreide, weil dieses das Hauptnahrungsmittel während des Mittelalters bis in die neuste Zeit war. Dabei wurde Dinkel meist als Korn bezeichnet, weil es im Schweizer Mittelland, einschliesslich Basel, am häufigsten angebaut wurde. Dies erfahren wir in der Publikation „Das Fruchtwesen der Stadt Basel“ der Historikerin Anne-Marie

³¹⁵ Vgl. Dressendörfer, Werner: Spätmittelalterliche Arzneitaxen, Dissertation, München 1978.

³¹⁶ Launer listet nur die Preise in unterschiedlichen Währungen auf und zieht nicht den direkten Vergleich zu den Arzneimittelkosten, vgl. Launer, Arzneitaxen, S. 132ff.

³¹⁷ Manfred Schlözer verzichtet in seiner Untersuchung zur Esslinger Arzneitaxe von 1496 auf einen Preisvergleich. Er begründet dies mit den erschwerten Umständen der unterschiedlichen Währungssysteme. Zudem würden die Taxen keine Aussagen zu Qualitätsunterschieden einzelner Stoffe zulassen, die selbst wiederum für Preisunterschiede verantwortlich sein konnten, vgl. Schlözer, Ärzte und Apotheker, S. 11. Mehr zu diesen Schwierigkeiten auch: Dressendörfer, Werner: Methodisches zur Auswertung und Interpretation früherer Arzneitaxen, in: Ders. et al. (Hg.): Apotheke und Staat, Pharmazeutisches Handeln zwischen Reglementierung und Selbstverantwortung, Stuttgart 1995, S. 25-39.

Dubler. Zudem gibt uns ihre Forschung zur Nahrungs-Politik und dem Getreidemarkt in Basel zwischen Reformation und 1700 Einblick in die damaligen Getreidepreise.³¹⁸

Die Basler Arzneitaxe hat uns gezeigt, dass menschliche Stoffe im Jahr 1647 mit zwischen 2 und 8 Schilling pro Lot taxiert waren. Im Mittelfeld lag die Hirnschale, die 1647 und 1701 für fünf Schilling pro 15 Gramm zu kaufen war. Im Vergleich dazu kosteten im Jahr 1647 in Basel zwei Säcke Dinkel (273,3 Liter) 45 Schilling. Um 1701 lag der amtliche Richtpreis für dieselbe Menge aber deutlich höher, nämlich bei 120 Schilling. Diese Preisschwankungen kamen durch Missernten, Krieg oder Fehden zustande.³¹⁹ So gesehen hätte man im Jahr 1647 in Basel für 45 Schilling zwei Säcke Dinkel oder 9 Lot (rund 135g) menschliche Hirnschale kaufen können, im Jahr 1701 für 120 Schilling zwei Säcke Dinkel oder 24 Lot (rund 360g) menschliche Hirnschale. Dies ist ein erster Hinweis darauf, dass die Kosten für Arzneimittel aus menschlichen Bestandteilen im Vergleich mit lebensnotwendigem Getreide relativ hoch war.

Brot, Fleisch und menschliche Stoffe: Preisvergleiche für Luzern

Für die Arzneimittelkosten in Luzern wollen wir als Vergleich neben Lebensmittelkosten auch Löhne hinzuziehen, um Aussagen über die Kaufkraft einzelner Berufsgruppen machen zu können. Wir versuchen zudem die menschlichen Stoffe mit Getreidepreisen zu vergleichen. Für die Brotpreise in Luzern ist die ältere, aber immer noch einschlägige Publikation, des Historikers Franz Haas-Zumbühl aus dem Jahr 1903 hilfreich: Im Jahr 1597 kosteten umgerechnet 83.5 Lot (etwas mehr als ein Kilogramm) eines mittelteuren Brotes drei Schilling.³²⁰ Lässt man die Währungsschwankungen zwischen 1577 und 1597 einmal ausser Acht, so wäre dieselbe Menge Mumia über 80 Mal teurer gewesen als dieses Brot.

Für die Fleischpreise ergibt sich folgendes Bild: In den Jahren 1571 bis 1580 kosteten 36 Lot Ochsenfleisch (528.89 Gramm) in Luzern umgerechnet 2.66 Schilling und dieselbe Menge Kalbfleisch gab es für umgerechnet 2.33 Schilling zu kaufen.³²¹ Die Mumia als Menschenfleisch wäre somit 40 Mal teurer als Ochsenfleisch und 46 Mal teurer als Kalbfleisch gewesen. Das Menschenfett wäre entsprechend mit 12 Schilling sogar 162 bzw. 186 Mal teurer gewesen. Dies macht

³¹⁸ Vgl. Dubler, Fruchtwesen, 1969.

³¹⁹ Preise entnommen aus Dubler, Fruchtwesen, S. 32-36.

³²⁰ Angaben aus Haas-Zumbühl, Franz: Die Kernenpreise und Brotpreise in Luzern von 1601 bis 1900, Separatabdruck aus der 1. Lieferung der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“, 39. Jahrgang, 1903, S. 1. 1 Batzen = 3 Schilling. Umrechnung Batzen in Schilling, vgl. Körner, Währungen, S. 195. Der Kernenpreis lag um 1572 bei 50 Luzerner Schilling pro Viertel (34,64 Liter), vgl. Körner, Staatsfinanzen, S. 418.

³²¹ Ein Lot Ochsenfleisch hätte somit 0.074 Schilling und ein Lot Kalbfleisch 0.0645 Schilling gekostet. Angaben aus: Haas-Zumbühl, Kernenpreise und Brotpreise, S. 8.

deutlich, dass die Arzneimittel generell, aber besonders diejenigen aus dem menschlichen Körper, auf einem extrem höheren Preisniveau lagen als die Lebensmittel.

Schauen wir an, was durchschnittliche Handwerker verdienten und ob sie sich mit diesem Einkommen menschliche Stoffe in der Apotheke hätten kaufen können. Dazu liefert wiederum die Publikation der Historikerin Anne-Marie Dubler über Handwerk, Gewerbe und Zunft in Luzern die entscheidenden Ansätze.³²² Die Arzneitaxe hat uns gezeigt, dass in Luzern um 1577 Mumia für zwei, die menschliche Hirnschale für sieben und das Menschenfett für zwölf Schilling in Luzerns Apotheken zu kaufen war. Im Vergleich dazu verdiente ein Stadtschneider, der leicht besser gestellt war als ein normaler Schneider, im Jahr 1574 einen kleinen Taglohn von sechs Schilling (inklusive drei Mahlzeiten, das Rohmaterial stellte der Kunde zur Verfügung).³²³ Der Stadtschneider hätte sich um 1577 in Luzern mit seinem Tageslohn von sechs Schilling drei Lot Mumia, aber keine Hirnschale und Menschenfett leisten können, was erneut bestätigt, dass diese Produkte auf einem sehr hohen Preisniveau lagen.

Auch der Luzerner Historiker Kurt Messmer gibt in seinen sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Studien zum Luzerner Patriziat im 16. und 17. Jahrhundert Einblick in die damaligen Löhne. Ein durchschnittlicher Tageslohn eines Knechtes lag zwischen 1581 und 1590 bei neun Luzerner Schilling. Damit konnte er den für sich und seine Familie notwendigen Bedarf an Lebensmitteln ungefähr decken. 1598 legte der Luzerner Rat fest, eine gewöhnliche tägliche Mahlzeit im Gasthaus sollte ohne Wein nicht teurer als fünf Schilling zu stehen kommen. Eine durchschnittliche Verpflegung pro Tag beziffert Messmer daher auf rund viereinhalb Schilling. Im Jahr waren dies umgerechnet rund 40 Gulden, die für die Verpflegung anfielen. Das waren ungefähr zwei Drittel des Lohnes für Ernährung bei einem Jahreslohn von 60 bis 65 Gulden.³²⁴ Es war daher ausgeschlossen, von den restlichen 20 bis 25 Gulden etwas für Not oder Krankheit auf die Seite legen zu können – geschweige denn, sich teure Arzneimittel wie Menschenhirnschale oder Menschenfett zu kaufen. Denn für die zehn Schilling Menschenhirnschale pro Lot hätte der Knecht zweimal gut essen können. Besser verdienende Handwerker waren Zimmermann, Steinmetz, Maurer und Schmied.³²⁵ Ein Schmied, als der am besten Verdienende unter den

³²² Vgl. Dubler, Anne-Marie: *Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern*, u.a. Luzern 1982.

³²³ In den darauffolgenden 50 bis 100 Jahren war der Lohn auf zehn Schilling gestiegen. Dubler kann zeigen, dass diese Löhne von Schneidern über viele Jahrzehnte fixiert blieben, dies trotz konjunkturellen Schwankungen. Der Schneiderlohn lag auch 1598 noch bei sechs Schilling, erst ab 1652 stieg dieser auf zehn Schilling an und blieb bis 1692 konstant. Vgl. Dubler, *Handwerk*, S. 278.

³²⁴ Vgl. Messmer/Hoppe, *Luzerner Patriziat*, S. 94f.

³²⁵ Im Jahr 1600 kam ein Ruchknecht, Pflasterknecht oder Störschneiderknecht auf einen Jahreslohn von umgerechnet 2800-3600 Schilling (70 bis 90 Gulden), das waren pro Tag rund 11 Schilling, ein Zimmermann oder Störschneidermeister auf umgerechnet 4000 Schilling etwa (100 Gulden), was einem Tageslohn von 14 Schilling entsprach, ein Steinmetz oder Maurer auf etwa 4800 Schilling (120 Gulden), das waren 17 Schilling pro Tag, ein Schmied kam mindestens auf 7200 Schilling (180 Gulden), also 25 Schilling Tageslohn. Diese Ansätze galten bis ins 17. Jahrhundert. Ausgegangen wird von 280 Arbeitstagen und 1 Gulden = 40 Schilling, vgl. Messmer/Hoppe, *Luzerner Patriziat*, S. 95.

Handwerkern, hätte sich mit seinem Tageseinkommen von 25 Schilling knapp zwei Lot Menschenschmalz kaufen können.

Diese Berechnungen sind rein hypothetisch, weisen allerdings Ähnlichkeiten zu den Untersuchungen des Pharmaziehistorikers und Apothekers Werner Dressendörfer auf. Deshalb können wir folgendes festhalten: Geht man von den in Arzneytaxen festgeschriebenen Preisen für menschliche Stoffe aus, die in der Praxis auch variieren konnten, so waren Arzneimittel in der Apotheke für Handwerker und Knechte generell teuer. Da zudem die menschlichen Bestandteile zu den teuersten Arzneimitteln in Apotheken gehörten, war es schlicht unmöglich, dass diejenigen Teile der Bevölkerung, die ihren Lebensunterhalt durch handwerkliche Berufe bestritten, jemals Menschenfleisch und noch weniger menschliche Hirnschale oder Menschenfett hätten leisten können.

Ein weiteres Beispiel, das von menschlichen Stoffen in Apothekerregalen zeugt, sind noch heute erhaltene Objekte in pharmazeutischen Sammlungen. Wir schauen uns deshalb in einem Exkurs an, was heute von den damals in Apotheken zum Kauf angebotenen Stoffen übrig geblieben ist.

Exkurs: Mumia in Museen und Archiven

Meine Recherchen in unterschiedlichen pharmazie-historischen Museen, Sammlungen und Archiven im deutschsprachigen Raum zeigen, dass sich vielerorts Quellen und Objekte befinden, die vom medizinischen Gebrauch des Menschen in der Frühen Neuzeit zeugen. Um dies zu verdeutlichen, stelle ich hier die Sammlung aus Basel vor. Darüber hinaus wären allerdings Untersuchungen weiterer Funde in künftigen Forschungen lohnenswert.

Damit wir uns ein Bild von solchen Funden machen können, werfen wir stellvertretend einen Blick in die Sammlung des Pharmazie-Historischen Museums der Universität Basel. In der dortigen Ausstellung *Materia Medica Obsoleta* befinden sich die folgenden Objekte in Zusammenhang mit dem menschlichen Körper: Verschiedene Gefäße mit der Aufschrift *Mumia vera aegyptica* und *Mumia vera*. Die hölzernen Dosen stammen aus dem 18. Jahrhundert, ein gläsernes Gefäß aus der Zeit um 1920 trägt folgende Aufschrift: *Engelmann'sche Apotheke, Mumia vera, Basel Untere Rheingasse 2*. Daneben werden in der Ausstellung unter der Bezeichnung „Mumia vera“ mumifizierte Körperteile wie ein Fuss, ein Kopf sowie Ober- und Unterschenkel gezeigt. In weiteren Gefäßen befinden sich zudem flüchtiges Menschenhirnschalen-Salz (*Sal crani humani volatile*), kleine weisse und kieselsteinartige Brocken, welche als präparierte Menschenhirnschale (*Cranium humanum preap.*) gekennzeichnet sind, getrocknetes und geklumptes Menschenblut sowie Gallensteine (*Calculus humanus*). Daneben gibt es ein Empiretopf aus Unterwalden mit der Aufschrift *Axungia hominis* sowie weitere Behälter, die eine gelbe flüssige Substanz, angeblich Menschenfett, enthalten. Des Weiteren gehören Zähne, ein Stück Menschenhaut sowie Menschenknochen zur Ausstellung.³²⁶

Während meines Besuches im Pharmazie-Historischen Museum in Basel hatte ich die Möglichkeit, eine in der Ausstellung nicht gezeigte hellbraune Holzdose aus dem Ende des 18. Jahrhunderts mit der Aufschrift „Mumia vera“ näher zu betrachten. Darin befinden sich braune, feste und bröckelige, gesteinsartige Bruchstücke mit einem dunklen Glanz, die stark und aromatisch riechen. Ebenfalls enthält die Dose ein Preisschild mit der Aufschrift *Goldene Apotheke, Filiale, Mumia vera, 30gr = 45 (Fr.), Basel, Kanonengasse 21*, das allerdings jüngeren Ursprungs sein dürfte.

Das Pharmazie-Historische Museum hat diese und ähnliche Bruchstücke analysieren lassen. Zum einen hat der Anthropologe Dr. Gerhard Hotz die Stoffe untersucht. Bei diesen braunen Brocken liegt für Hotz der Schluss nahe, dass es sich um Material handelt, welches sich im Innern eines Schädels aus flüssiger Form verfestigt hat. Bei den anderen Mumia-Präparaten konnten eindeutig Steissbeinknochen, Teile einer menschlichen Hirnschale, die mit einer glänzenden asphaltartigen Masse gefüllt

³²⁶ Dazu auch die Publikation von Jürgen Mischke mit Beiträgen von Janine Kopp und Martin Kluge: „Mumienharz und Schädelmoos“. Der Mensch als Arzneimittel, hg. v. Pharmazie-Historischen Museum Basel, Basel 2010.

sind, bitumenartige Substanzen sowie eine verkrustete Bandage ausgemacht werden. Die Bandage wurde von der textil-archäologischen Spezialistin Antoinette Rast-Eicher analysiert, um Rückschlüsse auf das Alter ziehen zu können. Die Analyse fiel allerdings nicht eindeutig aus. Deshalb gibt es betreffend Ursprung der Textilien gewisse Fragezeichen. Dennoch sieht Rast-Eicher in den gestreckten Fäden und ihren sehr regelmässigen Abständen ein Gewebe, das auf einem Webstuhl mit Webkamm hergestellt worden sein könnte. Da es Webkämme in Europa erst etwa ab dem 13. Jahrhundert gab, könnte es sich durchaus um eine mittelalterliche oder frühneuzeitliche Herstellung und somit nicht um eine altägyptische Bandage handeln.³²⁷

Die Bruchstücke wurden ebenfalls von der Rechtsmedizin in Basel untersucht, jedoch erbrachte auch diese Analyse keinen Hinweis auf das Vorliegen einer menschlichen DNA, so die forensische Genetikerin Dr. Beate Balitzki. Somit konnte die gesamte Untersuchung keine abschliessenden Antworten bezüglich Inhaltsstoffe und Alter liefern. Die anthropologische Analyse der Stücke zeigt zumindest, dass diese Überreste tatsächlich von Menschen stammen. Allerdings bleibt weiterhin unklar, ob es sich dabei um die Überreste einer Mumie oder eines hingerichteten Menschen handelt, wie alt die Stoffe sind, und ob diese tatsächlich in Basler Apotheken gekauft sowie nach den uns bekannten Rezepturen verwendet wurden.

³²⁷ Ebd. S. 104f.

Hingerichtet und nicht ägyptisch: Fazit Gelehrtenwissen

Im ersten Teil dieser Arbeit – dem Gelehrtenwissen über menschliche Körperstoffe in der Medizin – haben wir unterschiedliche pharmazeutische Quellen betrachtet. Zum einen die nicht-amtliche Arzneibuchliteratur von Johann Schröder und Johann Joachim Becher, zum anderen amtliche Arzneitaxen sowie ebenfalls rechtlich bindende Vorschriftenbücher, die Pharmakopöen.

Das erste Kapitel war eine Spurensuche nach medizinischen Traktaten, die als Grundlage für das Wissen über menschliche Körperstoffe herangezogen werden können. Der Einblick in das schriftlich tradierte Gelehrtenwissen hat gezeigt, was einflussreiche Mediziner um die Mitte des 17. Jahrhunderts über die Beschaffung, Verwendung und Wirkung des menschlichen Körpers in der Medizin aufschrieben. Der Fokus lag auf zwei der wichtigsten und in Europa gut verbreiteten Arzneibüchern. Dadurch wurden Standardbeschreibungen und -prozeduren der frühneuzeitlichen Medizin mit menschlichen Stoffen sichtbar. Wir haben unterschiedliche medizinische Konzepte betrachtet und gesehen, dass auch die Vorstellung der magischen Wirkkraft in der Medizin der Gelehrten eine Rolle spielte.

Da Magie immer auch die Gefahr der bösen Magie in sich barg, mussten die Mediziner unter Beweis stellen, dass ihre Arzneibücher lediglich gute Magie enthielten. Deshalb verwiesen Schröder und Becher auf medizinische Autoritäten und deren anerkanntes medizinisches Wissen sowie auf Gott und die Natur, um dadurch die Berechtigung ihrer Werke zu sichern. Denn gute, weisse Magie war natürlich und nicht etwa übernatürlich und daher auf Gott bezogen. Und dennoch brachte dieses Wissen durch die angestrebte Erweiterung des Publikums mittels deutscher Sprache auch die Gefahr des Missbrauchs mit sich. Insbesondere Laien und der „gemeine Mann“ standen dabei im Verdacht dieses Wissen zweckentfremden zu können. Inwiefern Laien tatsächlich von der Obrigkeit vorgeworfen wurde, dieses Wissen zu missbrauchen bzw. wie sich diese dann rechtfertigen versuchten, werden wir im nächsten Teil dieser Arbeit sehen.

Das zweite Kapitel über die tierischen und menschlichen Stoffe als Bestandteile von Arzneimitteln bei Schröder und Becher hat gezeigt, dass der Mensch zu den *Animalia* in der *Materia medica* gehörte und somit Teil der tierischen Stoffe war. Die Entwicklung des Arzneischatzes machte deutlich, dass die Verwendung menschlicher und tierischer Produkte in einer langen Tradition stand, die bis auf die Antike, die alte arabische, asiatische und ägyptische Medizin zurückgeht. Stoffe aus den drei Naturreichen fanden daher seit jeher Verwendung in der Medizin. Und trotzdem wurden im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts die menschlichen Stoffe häufiger in den pharmazeutischen Quellen genannt und beschrieben als dies zuvor der Fall war.

Erklärungen für diesen Anstieg hat uns die Einbettung dieses Wissens in den medizinischen Kontext geliefert. Diese zeigt: Die Häufung der menschlichen Stoffe fällt in eine Zeit, in der sich neuere medizinische Lehrmeinungen gegenüber antiken Traditionen durchzusetzen begannen. Gerade diese von Paracelsus ausgehenden neueren Konzepte dürften grossen Einfluss auf die Zunahmen menschlicher Stoffe insbesondere im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts gehabt haben. Zentral waren dabei auch die neueren alchemistischen Herstellungsweisen, die Signaturenlehre mit ihrer Ähnlichkeitsvorstellung, sowie der Rückgriff auf die Natur und die darin vorkommenden natürlichen Stoffe.

Am Beispiel des Igels haben wir zunächst Einblick in die Verwendung der tierischen Stoffe erhalten. Bei den Beschreibungen des Igels zeigte sich ein wichtiges Grundprinzip für den Gebrauch der animalischen Bestandteile: Nur die Ingredienzien aus gesunden und kürzlich verstorbenen Tieren eigneten sich gemäss medizinischer Lehrmeinung für die Arzneimittelherstellung. Dasselbe Prinzip galt auch für die Körperteile des Menschen. Durch den sofortigen Tod bleibe ein Rest der Lebenskraft im Körper zurück, so die Vorstellung. Hier stellte der Hinrichtungsakt sicher, dass die Person eines unnatürlichen und gewaltsamen Todes gestorben war. Dieser war daher gleichsam eine Möglichkeit, um an die bevorzugten Leichenteile heranzukommen.

Diese Lehrmeinung wie auch die Verwirrungen um den Begriff Mumia sorgten dafür, dass die Selbstgewinnung des Menschenfleisches propagiert wurde. Und so – das wurde im dritten Kapitel über den Wert und Preis der menschlichen Stoffe deutlich – waren frische Stoffe wie Fett oder die Hirnschale bedeutend wertvoller als die Mumia, bei welcher nicht nur die Bedeutung des Begriffs unklar war, sondern auch die Herkunft meist im Dunkeln lag. Deshalb war es kaum möglich, die Mumien, die meist in Bruchstücken nach Europa kamen, auf ihre Krankheiten zu untersuchen. Zu gross war deshalb offenbar das Risiko, dass es sich bei dem als Mumia bezeichneten Stoff nicht um die echte ägyptische Mumie aus gesunden Menschen handelte. Zudem gab es die Mumien aus Ägypten nur in einer bereits bearbeiteten Form. Hier waren längst andere Einbalsamierer und Produzenten am Werk, weshalb die Gefahr bestand, bloss eine wertlose und betrügerische Ware erworben zu haben. Es scheint deshalb, dass je länger die Handelskette dieser Ware war, die Unsicherheiten umso grösser wurden. Denn Weiterverkauf und somit die Monetarisierung sowie Ökonomisierung konnten immer auch Betrug bedeuten.

So hätte die Mumia auch von kranken, natürlich verstorbenen Menschen stammen können und wäre in der Optik der zeitgenössischen Medizin schädlich gewesen. Die Eigenherstellung hingegen lieferte die nötige Qualitätsgarantie. Ansonsten hätte man besser die Bestandteile von Tieren benutzt als diejenigen von einem kranken Menschen, so die Argumentation von Schröder

und Becher. Bei der Mumia wurden diese gesundheitlichen Bedenken sichtbar und waren letztlich Hauptkritikpunkt in der Anti-Mumia-Debatte.

Deshalb war weder die Mumia noch die Mumia vera das Luxusprodukt in der Medizin schlechthin, wie dies in der Forschungsliteratur meist betont wird. Dort wird oft von einer starken Nachfrage in der Frühen Neuzeit und einem lebhaften Handel mit nach Europa importierten ägyptischen Mumien ausgegangen, was diese zu einem ausgesprochen teuren Produkt machte.³²⁸ Diese These lässt sich hier allerdings nicht bestätigen. Vielmehr wurde die Mumia zu einem nicht sehr vertrauenswürdigen und unsicheren Stoff degradiert, den man zumindest durch die Eigenproduktion zu kontrollieren versuchte.³²⁹ Wenn sich ohnehin, wie die Taxen zeigen, die frisch hergestellten Produkte teurer verkaufen liessen, weshalb sollte man sich vom Handel mit dieser ägyptischen Ware abhängig machen?

Ob die Argumentation von Schröder und Becher jedoch tatsächlich die Fürsorge von Ärzten ihren Patienten gegenüber widerspiegelte oder ob diese lediglich selbst davon profitieren wollten und daher nicht gewillt waren, die Produktion den orientalischen Händlern zu überlassen, kann aus heutiger Perspektiv kaum beantwortet werden und wäre wohl ohnehin spekulativ.

Dafür zeigen uns die Arzneitaxen und Pharmakopöen noch etwas anderes: In amtlichen Preisverzeichnissen wurden einzelne Bestandteile des menschlichen Körpers mit einem Preis versehen und somit den Apothekenkunden zum Kauf angeboten. Menschliche Stoffe als aus der Natur stammende Arzneiprodukte wurden neben Pflanzen, Tieren und Mineralien als teure Waren weiterverkauft und gehandelt.

Teile des menschlichen Körpers gehörten während des 16. und 17. Jahrhunderts zum offiziellen Arzneischatz. Solche Vorschriftensammlungen, die das belegen, waren amtlich sowie rechtsbindend und daher von der Obrigkeit erlassen. Das zeigt, dass der Gebrauch der Bestandteile des menschlichen Körpers von oberster Instanz nicht nur toleriert, sondern auch erlaubt wurde. Da insbesondere auch bedeutende und einflussreiche Vorschriftensammlungen wie das *Dispensatorium des Valerius Cordus* oder die *Pharmacopoeia Augustana* die menschlichen Stoffe explizit auflisteten und beschrieben, waren diese nicht bloss obskure oder fantastische Stoffe, sondern obrigkeitlich bewilligte medizinische Ware, die in Apotheken tatsächlich vorhanden war. Die Preisfestlegung in den Taxen macht zudem die obrigkeitliche Kontrolle des Medizinalsystems deutlich, der wir uns im nächsten Teil dieser Arbeit noch eingehender widmen werden.

³²⁸ Vgl. dazu etwa Bernschneider-Reif, *Mumia vera Aegyptiaca*, S. 201-210 und Pommering, *Mumia*, S. 190-199.

³²⁹ Philip Schwyzer zeigt eindrücklich, wie in englischen literarischen Werken „Mumia“ als Metapher für Sünde, Betrug und für ein Geschäft, das ausser Kontrolle gerät, verwendet wurde. Vgl. Schwyzer, *Mummy*, S. 82.

Und noch etwas haben die Arzneitaxen als Quellen gezeigt: Menschliche Substanzen wie Fleisch, Haut, Fett, Blut, Knochen oder die Plazenta wurden zwar in pharmazeutischen Quellen nicht gesondert von den tierischen aufgelistet, sie unterschieden sich aber in einem wesentlichen Punkt von den Tieren: Sie waren bedeutend teurer und daher offenbar auch kostbarer. So etwa das Menschenfett in Luzerner Apotheken, welches mit Abstand das teuerste Schmalz war und mehr als doppelt so viel kostete wie sein tierisches Pendant. Dieser Preisunterschied könnte auf ein unterschiedlich grosses Angebot von Tierkadavern und menschlichen Leichen zurückzuführen sein. Allerdings entspricht diese Beobachtung auch den Ausführungen von Schröder und Becher knapp hundert Jahre später, in denen sie explizit das menschliche Fett dem tierischen vorzogen. Kurzum: Der Mensch war ein besonderes, überaus kostbares und teures „Tier“ (der König der Tiere, so Becher), was verdeutlicht, dass zwischen Mensch und Tier doch eine Wertehierarchie bestand.

Dieser hohe Preis zeigt zudem, dass es sich bei den menschlichen Präparaten eben nicht um fragwürdige und fabelhafte Stoffe handelte, die nur in sensationellen Geschichten wie etwa den Reisebeschreibungen auftauchten. Solche sensationellen Erzählungen vermitteln meist den Eindruck, die menschlichen Stoffe seien immer und überall verwendet worden. Die Preisvergleiche zeigen allerdings, dass die Produkte aus dem Menschen bedeutend teurer als Lebensmittel und deshalb Luxusstoffe waren. Aufgrund ihres hohen Preises waren menschliche Substanzen aus den Apotheken für die meisten Menschen unbezahlbar und fanden kaum in der alltäglichen Medizin der einfachen Bevölkerung Verwendung.

Der Vergleich der Arzneimittelpreise mit den Löhnen und Lebensmittelkosten zeigt weiter, dass es vermutlich dringendere Bedürfnisse gegeben hat, als in einer Apotheke teures Menschenfett zu kaufen. Vielleicht aber hat auch gerade dieser hohe Preis dazu angeregt, sich die menschlichen Präparate auf illegale Art und Weise zu beschaffen. Diebstahl, Missbrauch und illegaler Handel, so scheint es, wurden dadurch begünstigt. Zumindest zeugen die Luzerner Gerichtsfälle davon, wie menschliche Stoffe gestohlen und weiterverkauft wurden. Eine andere Bezugsmöglichkeit von frisch hingerichteten Menschen lief allerdings über eine Person, die beim Handel mit menschlichen Stoffen eine wichtige Rolle spielte: Der Henker.

ZWEITER TEIL: Die Rolle der Obrigkeit. Kontrolle der medizinischen Praxis mit menschlichen Körperstoffen

Im ersten Teil dieser Arbeit haben wir einiges über das medizinische Wissen gelehrter Ärzte wie Johann Schröder und Johann Joachim Becher erfahren. Neben den an Universitäten ausgebildeten Mediziner*innen spielten weitere Fachkräfte in der damaligen medizinischen Versorgung eine wichtige Rolle. Denn studierte Ärzte machten während des 16. und 17. Jahrhunderts nur rund fünf bis zehn Prozent des gesamten Heilpersonals aus. Zudem hatte beispielsweise Luzern zeitweise grosse Mühe, Stadtärzte verpflichten zu können. Da gelehrte Ärzte ohnehin meist nicht chirurgisch tätig waren, nahmen Chirurgen, Scherer, Wunddoktoren, Bader und Scharfrichter wichtige Aufgaben in der medizinischen Versorgung ein. Daneben gehörten weitere Personen wie Apotheker, Hebammen oder Laienheiler zum festen Bestandteil des zeitgenössischen Medizinalsystems.³³⁰ Wir werden uns zunächst dem Scharfrichter und seiner Rolle in der damaligen medizinischen Praxis widmen. Wie wir später in den Luzerner Gerichtsfällen sehen werden, war jener bei der Beschaffung menschlicher Stoffe beteiligt. Im Verlauf der weiteren Kapitel werden wir uns auch mit der Hebamme und dem Apotheker beschäftigen.

Wir werden sehen, dass die Arbeit von Scharfrichtern, Hebammen, Apothekern und Laienheilern stark durch obrigkeitliche Bestimmungen geregelt war. Ohnehin steht die Obrigkeit in diesem zweiten Teil der Arbeit im Fokus. Dabei werden uns die folgenden Fragen beschäftigen: Wie regelten die Behörden den Umgang mit menschlichen Stoffen? Wie kontrollierten sie die medizinische Praxis, wo schränkten sie sie ein und wo erlaubten sie diese? Oder anders gefragt: Wo zog die Obrigkeit die Grenze zwischen legalen und illegalen Transfers des Menschen in medizinische Ware?

Um sich diesen Fragen anzunähern, wollen wir hier von einem konkreten Ort ausgehen, nämlich der Stadt Luzern. Bevor wir uns aber dazu einlassen, schauen wir zunächst die Arbeit des Scharfrichters innerhalb des Medizinalbereichs genauer an, um seine Rolle bei der Beschaffung menschlicher Stoffe später zu kontextualisieren und verständlich machen zu können.

³³⁰ Mario Studer zeigt für Luzern, dass die Zeit zwischen 1550 und anfangs des 17. Jahrhunderts immer wieder geprägt war von der Suche nach neuen Stadtärzten, da diese allzu oft wieder von Luzern weggingen. Vgl. Ders., *Medizinalwesen Luzern* S. 160. Zur medizinischen Versorgung generell: Jütte, *Ärzte, Heiler und Patienten*, v.a. S. 10-20. Zur medizinischen Versorgung in Luzern: Studer, *Medizinalwesen*, S. 126-219.

4. Hängen und heilen: Der Scharfrichter als medizinischer Beamter

In den vorhergehenden Kapiteln haben wir gesehen, dass Teile des menschlichen Körpers als teure Medizinalstoffe in Apotheken zum Verkauf angeboten und in Arzneibüchern empfohlen wurden. In den Arzneibüchern war stets die Rede von hingerichteten, meist jungen Männern. Im folgenden Teil der Arbeit steht deshalb die Herkunft der Leichen, beziehungsweise der Scharfrichter oder Henker, im Mittelpunkt, welcher für die Beschaffung von Leichenteilen in der Frühen Neuzeit eine zentrale Rolle spielte.³³¹

Diese zentrale Rolle wird im folgenden Fall sichtbar: Der ereignete sich um 1640 in Bayern, ein Jahr bevor Johann Schröders Arzneischatz in Ulm erschienen war und liefert uns einen entscheidenden Hinweis zur Herkunft von Körperstoffen. Der Münchner Scharfrichter mit dem bezeichnenden Namen Martin Leichnam war in Begleitung seiner Familie ins oberbayerische Markt Schwaben gereist, um dort zwei Enthauptungen durchzuführen. Nach der vorschriftgemässen Vollstreckung der Kindsmörderin Barbara Schmid und einem weiteren Verbrecher, zu welchem nähere Angaben fehlen, fand sich die Frau des Scharfrichters mit ihrem Sohn und zwei Knechten am Abend auf dem örtlichen Friedhof ein. Dort machte sich der eine Knecht an Barbara Schmid's Leiche zu schaffen. Er führte einen Längsschnitt am Rücken durch und zog gemeinsam mit dem zweiten Knecht die Haut *vornen her von den brüsten an biss auf die khnie und also hinterwerts* ab. Die Frau des Scharfrichters hielt Wache und beaufsichtigte das Geschehen. Sie gab auch ihrem Sohn die Erlaubnis, das Herz der Kindsmörderin zu entnehmen.³³²

Diese Geschichte ist uns nur deshalb überliefert, weil daraus ein Münchner Gerichtsfall wurde. Denn der zuständige Richter gab dem Scharfrichter Martin Leichnam die Körper der beiden Hingerichteten zur Sektion frei. Dies, obwohl die Leiche der Kindsmörderin Barbara Schmid hätte intakt begraben werden sollen, weil ihre Eltern über eine Genehmigung für ein christliches Begräbnis verfügten. Deshalb wurde die Durchsuchung der Scharfrichter-Dienstwohnung angeordnet. Dort wurde auch das *ausgeschnitne Herz in seiner Wohnstuben hinder dem Ofen an einem bändtl hangent* gefunden. Der Sohn des Scharfrichters hatte dafür folgende Erklärung: Er wolle das Herz nach dem Trocknen zu einem Pulver verarbeiten, welches er für die Herstellung einer Medizin benötige. Soweit ist es aber nie gekommen und aus Barbara Schmid's Herz wurde nie eine Arznei. Stattdessen liess der Rat der Stadt München das Organ aufgrund eines kurfürstli-

³³¹ Im Folgenden verwende ich die Begriffe Henker, Scharfrichter und Nachrichter gleichbedeutend. In den zeitgenössischen Quellen taucht das Wort Henker allerdings nicht auf. In den Luzerner Quellen ist meist die Rede vom *nachrichter* oder *meister*.

³³² Dieser Fall beschreibt Jutta Nowosadtko aufgrund von Ratsprotokollen und Stadtgerichtsentscheiden, welche im Stadtarchiv München archiviert sind. Vgl. Nowosadtko, *Wer Leben nimmt*, S. 50f.

chen Befehls sofort in geweihter Erde bestatten. Für die Scharfrichterfamilie ging dieser Vorfall letztlich straffrei aus. Martin Leichnam konnte nämlich nachweisen, dass er tatsächlich über die Bewilligung zur Sektion verfügte, *sonsten hette ers nit thon lassen*.³³³

Uns zeigt der Fall der Münchner Scharfrichterfamilie folgendes: Die gerichtliche Untersuchung sollte lediglich klären, wer für das Verhalten der Leichensektion verantwortlich war. Wie die Gerichtsakten zeigen, war weder das eigentliche Verfahren der Sektion noch das Entnehmen der Körperstoffe grundsätzlich problematisch. Auch der Zustand der zweiten zur Sektion freigegebenen Leiche interessierte die Behörden offenbar nicht. Einzig die Frage der Genehmigung, die Martin Leichnam irrtümlicherweise erteilt worden war, blieb strittig. Unbedenklich war es jedenfalls, dass der Scharfrichter die Leichenteile für medizinische Zwecke verwenden wollte, zumindest dann, wenn er über eine entsprechende Erlaubnis verfügte.³³⁴

Der Scharfrichter als Lieferant von menschlichen Körperstoffen? Dieses Bild mag zu der sagenumwobenen Person des Henkers passen. Dass der Scharfrichter allerdings eine amtliche Medizinalperson war und im Auftrag der Obrigkeit Kranke und Verletzte kurierte, entspricht nicht der romantisierenden Vorstellung des Henkers, wie sie uns durch die ältere Forschungsliteratur überliefert ist und sich teilweise bis in die heutige Zeit gehalten hat. Dort wird der Henker heimlich zur dunklen Nachtzeit wegen seines zauberkundigen Heilwissens aufgesucht.³³⁵ Inzwischen wurde jedoch die medizinische Tätigkeit der Scharfrichter in der neueren Forschungsliteratur detailliert aufgearbeitet und die gängigen Stereotype widerlegt.

Insbesondere zwei Historikerinnen liefern diesbezüglich bedeutende sozialwissenschaftliche Studien, welche die bisherige Scharfrichterliteratur kritisch beleuchten. Es sind dies Gisela Wilbertz und Jutta Nowosadtko, die beide ausführlich zur medizinischen Tätigkeit der Scharfrichter und Abdecker forschten.³³⁶ Mit ihrem Ansatz versuchten sie das düstere Bild des Henkers in der Frühen Neuzeit zu relativieren. Die neuere Forschung konnte so auch die Vorstellung von „Unehrlichkeit“ widerlegen, die in der älteren Literatur meist an die Person des Scharfrichters gekoppelt war. Vielmehr, so die neueren Untersuchungen, kann vom juristischen Status „Unehrlichkeit“ nicht direkt auf ein bestimmtes soziales Verhalten der Betroffenen geschlossen werden.

³³³ Ebd.

³³⁴ Ebd.

³³⁵ Zu diesen veralteten Ansichten, vgl. Danckert, Werner: Unehrlche Leute. Die verfeimten Berufe, Bern und München 1979, S. 42f. Heinemann, Franz: Die Henker und Scharfrichter als Volks- und Viehärzte im Ausgang des Mittelalters, in: Schweizer Archiv für Volkskunde, 4 (1900). Hans von Hentig: Der gehängte Henker, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 71 (1956), S. 32-43. Beneke, Otto: Von unehrlichen Leuten. Kulturhistorische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste, Berlin 1899. Keller, Albrecht: Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte. Bonn und Leipzig 1921, Nachdruck Hildesheim 1968. Glenzdorf, Johann und Fritz Treichel: Henker, Schinder und arme Sünder, 2 Bde, Bad Münden am Deister 1970.

³³⁶ Vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, 1994. Nowosadtko, wer Leben nimmt, 1993. Wilbertz, Heilung vom Tod. Wilbertz, Scharfrichter 1979.

Denn Ehre und Unehre waren kontext- und nicht etwa personenabhängig. Oder anders gesagt: Ehre war zwar in bestimmten Situationen wichtig, konkrete Personen wie der Henker waren aber nicht per se davon ausgeschlossen.³³⁷

Indem Wissenschaftler sich nicht mehr länger ausschliesslich auf die Konzepte der Ehre und Unehre fokussierten, war der Weg frei, um andere Facetten des Scharfrichter-Berufes zu beleuchten. So im Besonderen seine medizinischen Tätigkeiten. Nowosadtko und Wilbertz betonen auch die Bedeutung der Scharfrichter in der damaligen medizinischen Versorgung und sehen diese bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts als Teil des regulären medizinischen Systems. Die beiden Autorinnen zeigen sogar, dass die Medizin nicht nur eine Nebentätigkeit des Henkers, sondern ein gleichwertiger Bestandteil seines Berufsbildes war. Selbst die Verdienste aus medizinischen Tätigkeiten konnten bis zur Hälfte seines Einkommens ausmachen.³³⁸ Der Scharfrichter kann somit rückblickend nicht vereinfacht der Gruppe der nichtautorisierten Pfuscher zugeordnet werden, wie dies in der älteren Literatur oft von vornherein und selbstverständlich geschieht. Dabei wird übersehen, dass dem Scharfrichter oftmals ausdrücklich das Recht zu Heilen von der Obrigkeit eingestanden und dieser für solche Tätigkeiten ausserdem verpflichtet wurde.³³⁹ So gibt es in der Fachliteratur bisher auch keinen Beleg dafür, dass im Zusammenhang mit der medizinischen Tätigkeit des Scharfrichters jemand durch dessen Berührung unehrlich geworden wäre.³⁴⁰

Leben vernichten und Leben verlängern

Doch wie kam es dazu, dass Scharfrichter während des 16. und 17. Jahrhunderts in der medizinischen Versorgung eingebunden waren? In der Forschungsliteratur lautet die gängige Erklärung dafür meist wie folgt: Die medizinischen Kenntnisse kamen einerseits durch die Behandlung von Gefolterten zustande, andererseits aber auch durch den Umgang mit Leichen. Zu den scharfrichterlichen Aufgaben gehörte auch das Beseitigen der toten Körper von Hingerichteten und Selbstmördern. Dem Henker wurde so einen legalen Zugriff auf diese Leichen attestiert. Er

³³⁷ Dazu auch Stuart, *des Scharfrichters heilende Hand*, 1998, S. 316-347. Stuart, Kathy: *The Executioner's Healing Touch: Health and Honor in Early Modern German Medical Practice*, in: Dies.: *Defiled Trades and Social Outcasts. Honor and Ritual Pollution in Early Modern Germany*, Cambridge 1999, S. 149-188.

³³⁸ Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden vielen Scharfrichtern die medizinischen Tätigkeiten von der Obrigkeit verboten. Dies im Zusammenhang mit der Professionalisierung und der Akademisierung des Gesundheitswesens, vgl. Nowosadtko, *wer Leben nimmt*, S. 55 ff.

³³⁹ Vgl. Wilbertz, *Heilung vom Tod*, S. 5. Weitere Publikationen, dies sich ebenfalls mit der medizinischen Tätigkeit der Scharfrichter befassen: Herzog, Markwart: *Scharfrichterliche Medizin. Zu den Beziehungen zwischen Henker und Arzt, Schafott und Medizin*, in: *Medizinhistorisches Journal* 29 (1994), S. 309-332. Scheffknecht, Wolfgang: *Scharfrichter. Vom römischen carnifex bis zum frühneuzeitlichen Staatsdiener*, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.): *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf 2001, S. 122-172.

³⁴⁰ Stuart zeigt, dass die Berührung im Bereich der Medizin kein Tabu darstellte. Ausserhalb dieses Rahmens sei der Kontakt mit dem Scharfrichter aber je nach Situation tabuisiert worden, vgl. Stuart, *executioner's healing touch*, S. 149-188.

konnte sezieren sowie anatomische Studien durchführen und damit sein Wissen über den menschlichen Körper erweitern. Der Scharfrichter war sozusagen an der „Quelle“ und musste sich nicht erst wie die studierten Ärzte an den Universitäten umständlich Leichen beschaffen, um die Körper zu studieren.³⁴¹

Daneben gibt es weitere Ansätze, die die Ambivalenz der scharfrichterlichen Arbeit, die einerseits darin bestand, als Henker Leben auszulöschen, andererseits aber als Heiler Leben zu verlängern, zu erklären versuchen. So etwa wird das christliche Verständnis des Hinrichtungsrituals mit seiner symbolischen Logik hinzugezogen, um die Verknüpfung dieser beiden Tätigkeitsfelder zu zeigen.

Diese Ansätze stellen das Hinrichtungsritual als öffentliches Spektakel für ein Massenpublikum in den Vordergrund. Dort wurde das Publikum Zeuge davon, wie der arme Sünder oder der Verbrecher durch die Hinrichtung und seiner Reue letztlich mit der Gesellschaft versöhnt starb. So hatte der Hingerichtete eine Doppelfunktion: Einerseits wurde an ihm ein Exempel statuiert, um andere abzuschrecken und von ähnlichen Taten abzuhalten. Andererseits wurde die Ordnung wieder hergestellt, indem die Bevölkerung ihm durch seine Sühne die Taten vergab, so dass dieser schliesslich als reumütiger Christ beerdigt werden konnte. Dass allerdings nicht allen armen Sündern ein christliches Begräbnis in geweihter Erde bevorstand, werden wir in diesem Kapitel noch sehen. So etwa wurden Hingerichtete unter dem Galgen verscharrt.

Hier geht es zunächst darum, welche Bedeutung die Forschung dieser Wiederherstellung und Versöhnung beimisst. In dieser Perspektive wird der Hinrichtungsprozess als „Heilungsprozess“ verstanden, bei welchem der Henker als „Reiniger der Seele“ und somit als „Heiler“ fungierte. Dabei wird gleichzeitig die Parallele zum medizinischen Heilen gezogen.³⁴² So versuchte die Forschung die scheinbare Widersprüchlichkeit beider Berufszweige aufzulösen, indem sie den Henker nicht nur in der Medizin, sondern auch im Strafvollzug als Heiler darstellte.

Dass dabei möglicherweise auch pragmatische Gründe eine Rolle spielten in jener Zeit, in der knappe medizinische Ressourcen und eine mangelnde Versorgung zum Alltag gehörten und deshalb Scharfrichter auch Funktionen im Medizinalbereich übernahmen, wird bei dieser Perspektive in den Hintergrund gerückt. Vielmehr werden diese Interpretationen der symbolischen Logik des Hinrichtungsrituals auch dafür verwendet, um den Glauben an die Wirkkraft von hingerichteten Verbrechern zu erklären. Solche Erklärungsversuche wurden bisweilen von Katharine Park, Kathy Stuart, Richard E. Evans sowie Markwart Herzog verfolgt – teilweise gewinn-

³⁴¹ Vgl. Nowosadtko, wer leben nimmt, S. 44.

³⁴² Ebd.

bringend, zeitweise aber etwas gar konstruiert und stellenweise sogar in ihrer Deutung überstrapaziert.³⁴³

Angeknüpft wird dabei ebenfalls an die Logik des Hinrichtungsrituals. In der Forschung ist bekannt, dass bei der Hinrichtung beliebte religiöse Rituale und Gegenstände aufgegriffen wurden. So erinnerte die Hinrichtung der Verbrecher an den qualvollen Hinrichtungstod Jesu und auch die Kreuzigungsdarstellungen in der Kunst wurden ihrerseits wiederum mit bekannten Folterinstrumenten illustriert.³⁴⁴ Denn es brauchte bekannte Bilder und Szenarien, damit das Hinrichtungsritual von einer breiten Bevölkerung verstanden und akzeptiert werden konnte.

Nun gehen einige Interpretationen in der Forschung allerdings über diese Darstellung hinaus. So etwa der Religions- und Philosophiewissenschaftler Markwart Herzog. Er beschreibt die Hinrichtung nicht etwa als Akt, der auf religiöse Rituale verweist, sondern selbst als religiöses Ritual. Dadurch würde sich der Verbrecher während des Hinrichtungsaktes in eine Art Märtyrer oder Heiligen verwandeln, so Herzog. Diese Weiterführung des oben beschriebenen Gedankens macht aus dem reumütigen Verbrecher einen Heiligen und wird gleichzeitig herangezogen, um den Wert des hingerichteten Körpers in der Medizin zu erklären. Die Verbrecherleiche wird dabei mit den Reliquien von Heiligen verglichen und beiden werden besondere Kräfte zugesprochen.³⁴⁵

Auch die Wissenschaftshistorikerin Katharine Park konnte durch ihre Forschungen auf die Ähnlichkeit zwischen heiligen und kriminellen Körpern aufmerksam machen. Beide Körper seien letztlich durch ein Martyrium gegangen und hätten so spezielle Kräfte erlangt.³⁴⁶ Und Kathy Stu-

³⁴³ Vgl. Park, Katharine: *The Criminal and the Sainly Body: Autopsy and Dissection in Renaissance Italy*, in: *Renaissance Quarterly*, 47 (1994), S. 1-33, hier S. 23. Stuart, *the executioner's healing touch*, S. 149-188. Evans, Richard J.: *Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532-1987*, Berlin 2001, S. 131f. Herzog, *Scharfrichterliche Medizin*, S. 309-332.

³⁴⁴ Vgl. Park, *Criminal and Sainly Body*, S. 23. Die beliebten Passionsspiele erinnerten ebenfalls an die praktizierten Tötungen der Verbrecher, und die Bilder des nackten gefolterten Jesu waren ihrerseits wieder Anspielungen auf die Folter- und Hinrichtungsrituale. Genauso verhielt es sich mit Flugschriften, welche die Qualen der verurteilten Delinquenten als das Leiden Jesu darstellten. So war letztlich nicht nur die Hinrichtung ein Zeichen obrigkeitlicher Macht, sondern auch die Bilder des Gekreuzigten erinnerten permanent an diese Gewalt, vgl. Bynum, Caroline Walker: *Fragmentation and Redemption. Essays on Gender and the Human Body in Medieval Religion*, New York 1992, S. 205. Groebner, Valentin: *Ungestalten. Die visuelle Kultur der Gewalt im Mittelalter*, München 2003, S. 106 ff., 134. Groebner, Valentin: *Abbild und Marter. Das Bild des Gekreuzigten und die städtische Strafgewalt*, in: Jussen, Bernhard und Craig Koslofsky (Hg.): *Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch*, Göttingen 1999, S. 209-138.

³⁴⁵ Vgl. Herzog, *Scharfrichterliche Medizin*, S. 325f.

³⁴⁶ Katharine Park zeigt, wie man im Mittelalter und der Frühen Neuzeit durch Sektionen die Besonderheiten des heiligen und des kriminellen Körpers zu eruieren versuchte. Man ging davon aus, dass beide Körper über Abnormitäten verfügten. So wurde bei Heiligen gezielt nach einem Kreuz im Herzen oder bei einem notorischen Dieb aufgrund seiner heissen Komplexion nach einem haarigen Herz gesucht. Vgl. Park, *Criminal and Sainly Body*, S. 1-33. Zudem zeigt Park, dass Autopsien und Sektionen als integrale Bestandteile zur frühneuzeitlichen medizinischen Praxis gehörten und bereits seit dem 13. Jahrhundert verbreitet waren. Sie widerlegt somit die Auffassung, dass im europäischen Mittelalter und der Renaissance das Öffnen des Körpers einem Tabu unterlag. Die Körper der Toten wurden einerseits aufgeschnitten als Beerdigungsritual, bei welchem das Herz separat begraben wurde, um die Todesursache zu erklären, aber auch um Hinweise zu finden, ob der Körper heilig bzw. kriminell war. Im Unterschied zu Italien begann aber die regelmässige Durchführung von anatomischen Untersuchungen in deutschen Ländern viel später und erregte

art, Professorin für vormoderne Geschichte, betont, dass die „sakrale Kraft“, die der arme Sünder im Verlauf des Hinrichtungsrituals erhalten habe, verantwortlich sei, dass der Verbrecherleiche eine medizinische Wirksamkeit nachgesagt wurde.³⁴⁷

Obwohl die Forschung die Ähnlichkeit zwischen heiligen und kriminellen Körpern belegen konnte, bedeutet das nicht, dass die Leiche eines Verbrechers der Leiche eines Heiligen gleichgesetzt wurde, wie dies im Artikel von Markwart Herzog postuliert wird. Bei der Hinrichtung findet zwar eine Metamorphose des Verbrechers statt, der letztlich durch seine Reue als Christ stirbt. Es gibt dabei aber keine gesicherten Anhaltspunkte, die erklären könnten, weshalb aus dem Delinquenten ein Heiliger werden sollte. Zum anderen stimmt diese Deutung nicht mit den Ausführungen gelehrter Ärzte wie Schröder und Becher überein. Diese erklärten die Wirkkraft hingerichteter Menschen nicht etwa durch den besonderen Status des Gehenkten als geheilter oder gereinigter, sondern vielmehr durch den sofortigen Tod eines gesunden Menschen.

Wir halten deshalb fest, dass die Körper von Heiligen und hingerichteten Verbrechern durchaus spezielle, aber trotzdem unterschiedliche Körper waren. Dies schliesst allerdings nicht aus, dass es nicht doch Parallelen zwischen der Reliquienverehrung der Heiligen und der Verwendung menschlicher Stoffe in der Medizin gegeben hat. So waren beim medizinischen Gebrauch menschlicher Stoffe durchaus religiöse Rituale erkennbar, die teilweise nachgeahmt wurden. Beispielsweise erinnerte das Trinken der Epileptiker aus den Schädeln hingerichteter Verbrecher an die christliche Praxis des Trinkens von gesegnetem Wein aus Heiligenschädeln, eine von der Kirche offiziell anerkannte Praxis.³⁴⁸

Diese Ähnlichkeiten werden uns aber nicht weiter beschäftigen, weil sie als Erklärungen in der damaligen Medizin fehlten. Vielmehr stützten sich gelehrte Mediziner wie Schröder und Becher, wie wir ausführlich gesehen haben, auf andere Lehrmeinungen und Deutungen, um die Wirkkraft des menschlichen Körpers in der Medizin zu erklären. Was für die Arbeit allerdings von

grösseren Widerstand. In Italien fanden die Untersuchungen seit dem 14. Jahrhundert regelmässig statt, im Vergleich dazu gehörten etwa in Köln anatomische Untersuchungen erst seit 1658 zum Lehrplan. Vgl. ebd. Park, *Life of Corpse*, 1995, S. 111-132. Stuart, *des Scharfrichters heilende Hand*, S. 324. Jütte, *Ärzte, Heiler und Patienten*, S. 116f.

³⁴⁷ Stuart, *des Scharfrichters heilende Hand*, S. 345

³⁴⁸ Ähnliches gilt für das Menschenfett, bei welchem eine Parallele zu den aus den Körpern mancher Heiligen herausgeflossenen Ölen gezogen werden kann. Oder für die bei Wehen aufgelegte Menschenhaut, die an den Kult der Heiligen Margarethe erinnert. Die Heilige wurde in Schwaben von schwangeren Frauen verehrt, weil sie die Kraft des „lösenden Gürtels“ besass. Wenn sich Frauen einen Strick oder ein Stück Stoff im Namen der Heiligen Margaretha um die Hüften banden, versprach dies eine leichte Geburt. Solche Gürtel, dessen Länge angeblich genau der Grösse Christi entsprach, trugen schwangere Frauen, um Geburtswehen zu erleichtern, vgl. ebd. Englischsprachige Autoren wie Karen Gorden-Grube, Richard Sugg oder Louise argumentieren, dass insbesondere in protestantischen Regionen Körperstoffe in der Medizin verwendet wurden – als Ersatzfunktion für den Heiligenkult, der durch die Reformatoren unterdrückt wurde. Diese These kann aufgrund meiner Quellen nicht bestätigt werden, denn auch im katholischen Luzern gehörten die Körperstoffe zum Apothekinventar. Auch Kathy Stuart widerspricht diesem Ansatz und betont, dass auch in katholischen Gebieten in Deutschland und anderswo in Europa der kriminelle Körper in der Medizin verwendet wurde. Sie sieht diese Verwendung nicht als Ersatz, sondern vielmehr als Ergänzung zum Heiligenkult in katholischen Orten. Vgl. Stuart, *the executioner's healing touch*, S. 180.

Bedeutung ist, ist die medizinische Tätigkeit der Scharfrichter, die wie gezeigt, für Deutschland bestens belegt ist. Doch wie sah es in der Schweiz aus? Waren hiesige Henker ebenfalls im Bereich der medizinischen Versorgung tätig? Gibt es Belege dafür, dass Scharfrichter als Lieferanten für menschliche Stoffe fungierten?

Um solche Fragen beantworten zu können, fehlen aktuelle Publikationen, die einen Überblick über die medizinischen Tätigkeiten der Scharfrichter in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft liefern würden. Forschungen über den Henker in der Schweiz sind meist nur lokalgeschichtlich und befassen sich mit einzelnen ausgewählten geografischen Gebieten. So etwa die Publikation von Franz Heinemann für Luzern, von Peter Sommer für Bern, von Wilhelm Heinrich Ruoff für Zürich, von Valentin Lötscher für Basel, von Hans Henzi für die Region Herzogenbuchsee, von Alice Leibundgut-Mosimann für Burgdorf, von Otto Emmenegger für Obwalden sowie von Alois Dettling für Schwyz, um nur die wichtigsten zu nennen.³⁴⁹

Gemäss diesen Untersuchungen ist die medizinische Tätigkeit der Scharfrichter auch für die jeweiligen Gebiete belegt. Daneben auch für Chur, St. Gallen, Schaffhausen, Fribourg und Winterthur. Hier sollen allerdings zwei kurze Beispiele ausreichen, um die heilkundliche Arbeit der Scharfrichter in der Schweiz zu illustrieren. Ausführlicher werde ich dies nachher am Beispiel von Luzern belegen. Daneben sollen ebenfalls zwei Fälle, einer aus der Zentral- und einer aus der Ostschweiz, zeigen, inwiefern der Scharfrichter bei der Beschaffung von menschlichen Stoffen beteiligt war.

Abrechnungen aus unterschiedlichen Schweizer Städten belegen Ausgabeposten für Medikamente und Salben, die dem Henker jeweils auf Kosten der zuständigen Obrigkeit zur Heilung von Gefolterten und Patienten abgegeben wurden. So auch im Kanton Schwyz: Der Schwyzer Landrat hatte dem dortigen Scharfrichter wiederholt Patienten zur Behandlung übergeben und anschliessend die aufgewendeten Kosten dafür bezahlt.³⁵⁰ Die Landesrechnungen aus dem 16. und

³⁴⁹ Vgl. Heinemann, Henker und Scharfrichter, 1900. Sommer, Scharfrichter von Bern, Bern 1969. Ruoff, Wilhelm Heinrich: Von ehrlichen und unehrlichen Berufen, besonders vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich, Zürich 1933. Lötscher, Valentin: Der Henker von Basel, in Basler Stadtbuch, Bd. 89, 1969, S. 74-114. Henzi, Hans: Auf der Spur von Scharfrichtern in und aus Herzogenbuchsee, in: Jahrbuch des Oberaargaus, Bd. 11 (1968), S. 33-51. Leibundgut-Mosimann, Alice: Von Wasenmeistern, Scharfrichtern und Ärzten. In: Burgdorfer Jahrbuch 1983, S. 45-58. Emmenegger, Otto: Der Scharfrichter von Obwalden, Lungern 1948. Dettling, Alois: Die Scharfrichter des Kantons Schwyz, Schwyz 1909.

³⁵⁰ Weitere Beispiele: Die Stadtregierung von Schaffhausen bezahlte den Henker für die medizinische Betreuung von an Geschlechtskrankheiten leidenden Bürgern, vgl. Von Hentig, der gehängte Henker, S. 32-43. Gleiches ist für Bern, allerdings früher, belegt. Als dort die *Frantzosen* (Syphilis, Blattern) ausbrachen, wurden die Betroffenen vom Scharfrichter und seiner Frau behandelt. Für die guten Dienste wurde die Gemahlin daher im Jahr 1529 von der Stadt mit Stoff für eine Schürze belohnt: *Des nachrichters wyb tuch zu einer schuben, von iren guten diensten wägen, den armen blaterichten lüth bewisen*, vgl. Sommer, Scharfrichter Bern, S. 73. Dass auch gelehrte Ärzte die medizinische Arbeit der Scharfrichter anerkannten, zeigt ein Beispiel aus Basel. Der dortige Scharfrichter Meister Georg Käser versicherte im 16. Jahrhundert, er könne nur dank dem Einkommen seiner ärztlichen Praxis finanziell bestehen. Sein medizinisches Wissen war auch dem Stadtarzt Felix Platter (1536–1614) bekannt. In seinem Verzeichnis der Basler Ärzte und Heilkundige ist Georg Käser namentlich erwähnt, vgl. Lötscher, Henker Basel, S. 99. Der Fribourger Scharfrichter Johannes

17. Jahrhundert zeigen zudem, dass auch arme Leute, die sich medizinische Hilfe nicht leisten konnten, auf Kosten der Obrigkeit vom Schwyzer Scharfrichter behandelt wurden.³⁵¹ Keine Abrechnung, dafür ein Rezeptbuch, ist uns aus Obwalden überliefert. Dieses wurde vom Scharfrichter aus Sarnen, Johann Balthasar Grossholz, im Jahr 1721 verfasst.³⁵² Dieses Arzneibuch und auch die Abrechnungen belegen nicht nur die medizinischen Tätigkeiten, sondern auch die Schreibkenntnisse der Scharfrichter in der Schweiz.³⁵³

Weniger häufig sind Beispiele, in denen der Scharfrichter mit der Beschaffung menschlicher Stoffe in Verbindung gebracht wurde. Aus Obwalden, dies erfahren wir aus der Publikation des Kantonsbibliothekars Otto Emmenegger, ist uns um die Mitte des 17. Jahrhunderts folgendes bekannt: Wenn der Scharfrichter jeweils seine letzten Reste Menschenfett aufgebraucht hatte, sei diesem von der Obrigkeit bewilligt worden, den nächsten Hingerichteten aufzuschneiden, um ihm *das schmaltz* für Heilmittel zu entnehmen. Da bei dieser Passage nur auf die Quelle „Vergichtbuch“, Buch der Geständnisse, verwiesen wird, bleibt es äusserst schwierig, die entsprechende Originaltextstelle ausfindig zu machen.³⁵⁴

Das letzte Beispiel stammt aus St. Gallen: Im November des Jahres 1671 sollte der Totengräber Heinrich Schirmer den Leichnam eines mit dem Schwert hingerichteten Mannes auf dem Friedhof beerdigen. Bevor er dies allerdings tat, zog er der Leiche die Haut bis auf den Nabel ab. Diese liess er anschliessend gerben. Er wolle die gegerbte Haut seiner Frau um den Leib legen, um ihr zu einer leichteren Geburt zu verhelfen, da diese bereits seit drei Tagen in „Kindsnöten“, also in den Wehen liege. Der Leiche des Hingerichteten entnahm der Totengräber auch das Fett. Dieses zerliess er später, füllte es in zwei Flaschen ab, um den einen Teil für sich zu behalten und den anderen zu verkaufen. Allerdings, und das ist der Grund, weshalb uns dieser Fall überliefert ist, fehlte dem Totengräber dazu die entsprechende Bewilligung der Obrigkeit. Weil sich die Sache aber offenbar herumgesprochen hatte, musste sich Heinrich Schirmer nun vor Gericht verant-

Deigendesch war der Verfasser eines tierheilkundlichen Arzneibuches mit dem Namen *Nachrichters nutzliches und aufrichtiges Ross-Arzney-Büchlein*, welches erstmals 1716 erschienen war und bis zum Ende des 19. Jahrhunderts mehrfach auch in deutschen Städten aufgelegt wurde. Ganz dem Stil damaliger Arzneibücher verpflichtet, enthielt auch das Rossarzneibuch menschliche Stoffe. So etwa ein Brei aus Knaben-Urin oder geschabtes Menschenbein, vgl. Herzog, Scharfrichterliche Medizin, S. 320.

³⁵¹ Vgl. Dettling, Scharfrichter Schwyz.

³⁵² Das handschriftliche Rezeptbuch weist 143 Seiten auf und ist im Staatsarchiv Obwalden archiviert. Hier könnte eine aufwändige Durchsicht auf menschliche Stoffe in den Rezepten mehr Aufschluss geben.

³⁵³ Scharfrichter waren auch teilweise im Besitz von kostbaren medizinischen Büchern. So etwa der Scharfrichter von Herzogenbuchsee, Abraham Hotz. Diesem gehörte das 726 Seiten starke Arzneibuch von Christoph Wirsung aus dem Jahr 1619, wie der Vermerk auf dem Vorblatt zeigt: *Dass buch gehört aberham Hotz dto [...] 1709*, vgl. Henzi, Scharfrichter Herzogenbuchsee, S. 41. Auch in diesem Arzneibuch gehörten menschliche Stoffe zu den Rezepturen, wie ein Blick in die Ausgabe von 1568 verrät: Mumia oder *dyrr menschenfleisch*, gebranntes Bein, gebrannte Hirnschale eines gesunden Mannes, vgl. Wirsung, Christoph: *Artzney-Buch: Darinn werden fast alle eusserliche und innerliche Glieder des Menschlichen leibs [...]*, Ausgabe 1568. Auch in St. Gallen waren Scharfrichter im Besitz von Büchern, wie eine Hinterlassenschaft des Scharfrichtersohns Mattheus Neher (1685–1728) belegt. Zum Inventar gehörten 150 theologische und medizinische Bücher sowie arzneiliche Utensilien fürs Schröpfen oder ein Metallmörser samt Stössel.

³⁵⁴ Vgl. Emmenegger, Scharfrichter von Obwalden, 1948, S. 27. Das Vergichtbuch aus der Mitte des 17. Jahrhunderts verfügt zudem über kein Sachregister, was die Suche noch schwieriger macht.

worten. Er habe mehrfach beobachtet, wie der St. Galler Scharfrichter den Leichen von Hingerichteten die Haut abgezogen und das Fett entnommen habe, verteidigte er sich. Zudem habe der Scharfrichter ihm gegenüber die Wirksamkeit dieser Leichenteile gerühmt. Aus diesem Grund habe er bereits vor zwei Jahren einer hingerichteten Frau zwei Streifen Haut abgezogen, allerdings kurz darauf diese in das Grab geworfen. Dies, weil Schirmer erfuhr, dass die Frau zum Zeitpunkt ihrer Hinrichtung krank gewesen und die Haut entsprechend medizinisch wertlos sei. Das Gericht entschied, den Totengräber aus seinem Dienst zu entlassen und liess die ohne Bewilligung entnommenen Leichenteile auf dem Friedhof beisetzen.³⁵⁵

Wenn auch diese Beispiele den Zusammenhang von Scharfrichtern und der Gewinnung menschlicher Stoffe belegen und gleichzeitig Parallelen zu den Ausführungen von Schröder und Becher aufweisen – etwa was die Anwendung der Menschenhaut und die Gesundheit des Hingerichteten als Bedingung für den medizinischen Gebrauch betrifft – sind diese Fälle aufgrund fehlender oder ungenauen Quellenangaben nur schwer nachprüfbar. Solche Beispiele erscheinen in Publikationen, die weitgehend ohne die neueren Forschungsergebnisse von Jutta Nowosadtko und Gisela Wilbertz auskommen und deshalb meist den unehrlichen Status der Scharfrichter betonen und deren medizinische Tätigkeit als Kuriosum einer längst vergangenen Zeit darstellen. Deshalb wollen wir an dieser Stelle nach anderen Möglichkeiten suchen, um Antworten auf die Gegebenheiten in der Schweiz zu erhalten, die wir auch durch Primärquellen belegen können. Liefern die Ausgrabungen der Richtstätte im luzernischen Emmenbrücke möglicherweise brauchbare Hinweise?

³⁵⁵ Dieser Fall ist beschrieben in: Scheffknecht, Wolfgang: Ausgrenzung und gesuchte Nähe. Bemerkung zur Grenze zwischen der ‚ehrlichen‘ und ‚unehrlichen‘ Gesellschaft am Beispiel der frühneuzeitlichen Scharfrichter im Heiligen Römischen Reich, in: Burtscher-Bechter et al. (Hg.): Grenzen und Entgrenzungen. Historische und kulturwissenschaftliche Überlegungen am Beispiel des Mittelmeerraums, Würzburg 2006, S. 257-287, hier S. 269f. Scheffknecht verweist dabei in der Fussnote auf die ungenau Zitierweise „Ziegler 1988 2-4“. Diese bleibt ungenau, weil auch im Literaturverzeichnis die entsprechende Angabe fehlt. Dabei dürfte es sich um den St. Galler Historiker Ernst Ziegler handeln. In seinem 1988 erschienenen Buch über Apotheken im Bodenseeraum fehlt allerdings die Beschreibung dieses Falles, vgl. Ziegler, Ernst: Apotheken und Apotheker im Bodenseeraum, Friedrichshafen 1988.

Richtstätte Emmenbrücke: Befund und Fragen

Luzern eignet sich deshalb aus Ausgangspunkt für solche Fragen, weil es sich um die einzig vollständige ausgegrabene Richtstätte nördlich der Alpen handelt. In einem gross angelegten Projekt am Ende der 1980er- und zu Beginn der 1990er-Jahre wurde der ehemalige Schindanger in der Nähe des Seetalplatzes in Emmenbrücke archäologisch untersucht. Dieser Ort hatte zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert der Luzerner Obrigkeit als Richt- und Wasenplatz gedient. Dieser war allerdings nicht nur als Hinrichtungsstätte für Verbrecher, sondern auch als Entsorgungsstelle für Tierkadaver konzipiert. Dies, weil der Luzerner Scharfrichter gleichzeitig auch für das Abdeckereiwesen, also die Kadaver-Entsorgung, zuständig war. Diese Funde und Ergebnisse der umfangreichen Ausgrabungen wurden in einer zweibändigen Publikation dokumentiert.³⁵⁶ Gibt uns diese etwa Einblicke in die medizinische Tätigkeit der Scharfrichter?

Schauen wir uns an, was die Ausgrabungen ergeben haben: Beim Freilegen des Galgens wurden auffällig viele Medizinaltöpfe, insgesamt 22, auf dem Schindanger gefunden. Gehörten diese medizinischen Utensilien einst dem Scharfrichter? Hatte dieser damit Kranke kuriert? Könnte sich in den Töpfen Medizin aus menschlichen Stoffen befunden haben? So spannend diese Fragen sind, sie können aufgrund der Publikation nicht beantwortet werden. Denn trotz einer gezielten Untersuchung ist es damals nicht gelungen, die Reste der einst wohl in den Medizinaltöpfchen enthaltenen Substanzen zu isolieren und somit auch nicht zu analysieren. Und dennoch gehen die Spezialisten dieser Untersuchung davon aus, dass diese Medizinalgefässe im Zusammenhang mit der Kadaververwertung verwendet wurden. Es sei sogar wahrscheinlich, so heisst es in der Publikation, dass der Wasenmeister und seine Knechte durch das Auskochen toter Tiere Stoffe für die Herstellung von Heilmitteln gewann, die in diesen Gefässen aufbewahrt wurden.³⁵⁷

Dadurch lässt sich aber noch immer nichts über menschliche Stoffe sagen. Schauen wir uns deshalb die weiteren Funde an. Die Ausgrabungen haben 45 ganze oder zumindest weitgehend erhaltene menschliche Skelette und weitere einzelne Skeletteile zu Tage befördert. Diese wurden hauptsächlich innerhalb des Galgendreiecks gefunden. Ausserhalb des Galgens wurden zudem die Leichen von 35 Selbstmördern geborgen.³⁵⁸ Die geringe Anzahl der auf dem Gelände der

³⁵⁶ Vgl. Manser, Jürg et al.: Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.-19. Jahrhundert). Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern, Bd. 1 und 2, Basel 1992.

³⁵⁷ Vgl. Manser, Jürg: Die Richtstätte und der Wasenplatz an der Kleinen Emme, in: Ders. et al., Richtstätte, Bd. 1, 1992, S. 17 und Manser, Jürg: Die Funde, in: ebd. S. 71. Wie der Wasenmeister bei der Weiterverarbeitung der Kadaver vorgeht, zeigt folgendes Beispiel aus Burgdorf: Der Abdecker war für die Beseitigung der kranken Tiere zuständig, häutete und zerlegte diese. Die brauchbaren Teile nahm er zu sich, das Fett kochte er aus und die Reste vergrub er. Die Haut wurde anschliessend an den Gerber verkauft. Daneben amtete er bei Hinrichtungen als Gehilfe des Berner Scharfrichters und galt bei den Burgdorfer Pfarrherren als *Doctor*, wie sein Totenrodel vom 14. Januar 1714 zeigt. Vgl. Leibundgut-Mosimann, Von Wasenmeistern, S. 45-58.

³⁵⁸ Auch Tierkadaver wurden dort verscharrt, sodass tierische und menschliche Knochen sich teilweise überlagerten. Dies deutet auf einen ähnlichen Umgang von Tierkadavern und Leichen von Hingerichteten sowie Selbstmördern hin,

Richtstätte gefundenen menschlichen Skelette und Einzelknochen überrascht, schliesslich wurden zwischen 1551 und 1798 in Luzern nachweislich 711 Menschen hingerichtet. Und mit Ausnahme der Enthauptungen wurden die meisten Hinrichtungen nach 1562 auf der Richtstätte in Emmenbrücke vollstreckt. Allerdings enthalten die Gerichtsakten nur in 14 Fällen die Anordnung, die Leichen der Hingerichteten unter dem Hochgericht zu vergraben.³⁵⁹ Somit sind von 56 Männern, die nachweislich in Emmenbrücke getötet wurden, keine Hinweise zu deren Bestattung bekannt. Es stellt sich daher die Frage, was aus den Leichen der anderen Hingerichteten geworden ist. Wurden die Leichen den Hinterbliebenen zur Beisetzung freigegeben und daher in geweihter Erde begraben?³⁶⁰ Wurden diese möglicherweise anders beseitigt, oder dienten sie der medizinischen Verwertung und waren deshalb nicht mehr auffindbar?

Auch diese Fragen vermag die Publikation zu den Ausgrabungen in Emmenbrücke nicht zu beantworten, liefert uns dafür aber einen weiteren Hinweis: Bei den archäologischen Arbeiten wurde das Skelett einer jungen Frau freigelegt, die im Alter zwischen 25 und 30 Jahren aus dem Leben schied. Das Skelett lag entlang der Südmauer des Galgens und im Unterschied zu christlich bestatteten Toten auf dem Bauch. Die Halswirbelsäule war erheblich gestört und gebogen, der Schädel etwas vom Körper weggerollt. Doch das Skelett der jungen Frau wies noch eine weitere Besonderheit auf: Beide Füße wurden samt einem Viertel des Schien- und Wadenbeins mit einem scharfkantigen Werkzeug abgehackt. Der rechte Fuss der Frau wurde neben das linke Knie ebenfalls in die Grube gelegt. Mindestens der eine Fuss muss unmittelbar vor der Vergrabung abgetrennt worden sein, sonst wäre dieser wohl nicht in die Grube gelangt.³⁶¹

Auch dieser Befund lässt Fragen offen, denn es handelte sich um den einzigen derartigen Fund auf der Richtstätte in Emmenbrücke. Zudem fehlte das Abhacken von Füßen in der Luzerner Malefizordnung, in welcher die Foltermethoden und Leibstrafen von der Obrigkeit niedergeschrieben waren. In der Publikation heisst es deshalb: „Wir nehmen an, dass dieser Eingriff nicht mit einer obrigkeitlich verfügten Strafe zusammenhängt, sondern einem magischen oder para-

vgl. Etter, Hansueli F.: Nicht in geweihter Erde beigesetzt. Die auf dem Richtplatz in Emmenbrücke verscharnten menschlichen Reste, in: Manser, Jürg et al.: Richtstätte, Bd. 2, Basel 1992, S. 135-156, hier 137.

³⁵⁹ Weshalb die Leichen in den meisten Fällen eben nicht unter dem Hochgericht verscharnt worden waren, bleibt letztlich nicht eindeutig geklärt. Möglich wäre es, dass das Vergraben unter dem Hochgericht als Strafverschärfung gedacht war oder aber, dass nur Leute dort verscharnt wurden, die keine Freunde oder Angehörige hatten, die sich für eine ordentliche Bestattung hätten einsetzen können. Vgl. Etter, nicht in geweihter Erde, S. 152 f.

³⁶⁰ Durch ausgiebige Reue und letzte Beichte konnten sich Verurteilte teilweise die Bestattung in geweihter Erde sichern. Aber nur Enthauptete und Ertränkte kamen grundsätzlich für eine christliche Beisetzung in Frage, was in den jeweiligen Urteilen vermerkt war. Die Publikation Richtstätte weist zudem darauf hin, dass diese Begnadigung keiner einzigen Frau gewährt wurde, da diese meistens verbrannt wurden, vgl. Etter, nicht in geweihter Erde, S. 152. Der Fall der hingerichteten Cathry Keller, im letzten Kapitel dieser Arbeit wird allerdings zeigen, dass eine christliche Bestattung vom Luzerner Rat durchaus auch für eine hingerichtete Frau angeordnet werden konnte. Wenn wir nun die Ausführungen von Becher und Schröder berücksichtigen, dass sich die Leichen der Gehängten am besten zur Arznei eignen würden, könnte dies auch darauf zurückzuführen sein, dass Körper von anders Hingerichteten gar nicht erst zur Verfügung standen, weil diese eben christlich bestattet wurden.

³⁶¹ Vgl. Etter, nicht in geweihter Erde, S. 145f.

medizinischen Zweck gedient haben könnte. Damit würde diese Massnahme in die persönliche Verantwortung des Scharfrichters fallen.“³⁶² Dabei bleibt offen, ob die Anordnung des Fusses neben dem Knie oder aber der fehlende Fuss selbst einem magischen Zweck gedient haben könnte. Somit bleibt auch die Frage unbeantwortet, was aus diesem zweiten, fehlenden Fuss der Frau geworden ist. Wurde dieser für medizinische Zwecke vom Scharfrichter mit einem scharfen Werkzeug abgetrennt?³⁶³

Dass die Publikation viele Fragen, die für unser Thema relevant sind, letztlich nicht beantworten kann, liegt auch daran, dass es bei den Ausgrabungen trotz intensiver Suche dem interdisziplinären Projekt nicht gelungen ist, eine Person zu finden, die volkskundliche oder medizinhistorische Perspektiven hätte verfolgen können.³⁶⁴ Und dennoch liefert uns die Publikation einen letzten entscheidenden Hinweis – nämlich Informationen über einen Luzerner Henker.

³⁶² Ebd.

³⁶³ Dieselbe Frage habe ich auch der historischen Anthropologin am Institut für Medizingeschichte der Universität Bern, Dr. Susi Ulrich-Bochsler, gestellt. Sie hat bereits Skelette von frühneuzeitlichen Hinrichtungsstätten in Lenzburg und Bern untersucht. Dennoch konnte sie bisher keinen Nachweis für eine medizinische Verwendung von menschlichen Überresten aufgrund der Ausgrabungen erbringen. Es sei ohnehin schwierig, anhand der Skelette solche Fragen zu beantworten, denn abgehackte Glieder, insbesondere Finger, wurden in anderen Fällen auch im Zusammenhang mit Strafverschärfung oder besonderen Bestrafungsmassnahmen gesehen.

³⁶⁴ Vgl. Manser, Richtstätte, Bd. 1, S. 17.

Baltz Mengis: Ein Luzerner Scharfrichter

Baltz Mengis kam aus Schwyz und amtierte von 1641 bis 1700 in Luzern als Scharfrichter. Er stammte aus einer Scharfrichter- und Wasenmeisterfamilie, die mit anderen Scharfrichterfamilien verschwägert war. In Sursee war ab 1648 sein Bruder Hans Mengis und in Willisau ab 1701 sein Sohn Joseph Mengis als Scharfrichter tätig. Seine Familie hatte während 124 Jahren das Scharfrichteramt belegt und dafür von der Obrigkeit grosses Lob erhalten.³⁶⁵ Baltz Mengis war aber nicht nur Scharfrichter, sondern auch medizinischer Fachmann. Im Bauernkrieg arbeitete Mengis als Exekutor, im Ersten Villmergerkrieg hingegen behandelte er die Kriegsverletzten. Das belegen die jeweiligen Abrechnungen aus diesen beiden Kriegen, die im Staatsarchiv Luzern erhalten sind.

Die erste Rechnung, die uns vorliegt, wurde im Zuge des Bauernkrieges aufgestellt und beinhaltet Tätigkeiten aus dem Strafvollzug in den Monaten Mai bis Juli des Jahres 1653. Unterzeichnet ist die an die Luzerner Obrigkeit gestellte Rechnung durch *M. Baltzer Mengis, nachrichter*. Aufgelistet sind knapp 50 Posten mit einem Gesamtbetrag von über 44 Gulden, mehrheitlich für das Foltern und das Durchführen einzelner Hinrichtungen durch das Schwert oder den Strang. In den meisten Fällen versuchte Mengis, durch die folgende Foltermethode ein Geständnis des Beschuldigten zu erzwingen: *lär oder mit einem stein uffzogen*. Bei dieser Art der Streckfolter wurde der Verdächtige an den Füßen angebunden, teilweise zusätzlich mit einem Stein beschwert, und schliesslich an den Händen emporgezogen. Dafür stellte Mengis durchschnittlich etwas mehr als einen Gulden in Rechnung.³⁶⁶ Zudem war der Scharfrichter nach der Tortur zuständig, die Gefolterten zu pflegen, denn ihre Verletzungen mussten wieder vollständig heilen.³⁶⁷

Die zweite Rechnung wurde drei Jahre später verfasst und ebenfalls durch *Meister Baltzer Mengis, nachrichter* unterzeichnet. Dieser stellte darin die Kosten für die von ihm behandelten luzernischen Verwundeten aus dem Ersten Villmergerkrieg von 1656 der Obrigkeit unter folgendem Titel in Rechnung: *Verzeichnuss [sic!] was ich für pacienten geheillet hab in namen miner Gnedigen*

³⁶⁵ Vgl. Huggel, Doris: Abdecker und Nachrichter in Luzern, 15. bis 19. Jahrhundert, in: Richtstätte, Bd. 2, S. 193-221. Die Familie Mengis stammte ursprünglich aus Eberbach bei Heidelberg und wanderte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in die Schweiz ein. Die Luzerner Mengis waren auch mit den Basler Mengis verwandt, die dort ebenfalls über lange Zeit das Scharfrichteramt belegten. Vgl. Lötcher, Henker von Basel, S. 100, 107. Gisela Wilbertz erklärt solche Familientraditionen entgegen der älteren Literatur nicht durch Heiratsverbote mit Aussenstehen, sondern vielmehr dadurch, dass das Scharfrichteramt ein Privileg war, welches gerne an die eigenen Nachkommen weitergegeben wurde. Mehr noch: Es war ein Vorrecht, an dem in der Regel viel Geld und Besitz hing, das die Existenzgrundlage auch der zukünftigen Familie sicherte und um dessen Erhalt man daher mit allen Mitteln kämpfte. Vgl. Wilbertz, Heilung vom Tod, S. 6

³⁶⁶ StALU AKT 13/3876. Dazu auch die Quellenedition in: Manser et al., Richtstätte Emmenbrücke, Bd. 2, S. 269.

³⁶⁷ Dass der Scharfrichter die Gefolterten nach der Tortur pflegen musste, wurde auch von Jutta Nowosadtko belegt. Da die Folter keine bleibenden Gesundheitsschäden nach sich ziehen durfte, mussten die Scharfrichter in der Wundbehandlung gute Kenntnisse haben, vgl. Nowosadtko, Wer Leben nimmt, S. 44. Für Luzern zeigt dies Huggel, Abdecker und Nachrichter, S.193 ff.

*Herren; ich nim auch über mich die arzney, auch für müe und arbeit.*³⁶⁸ Der Scharfrichter war demnach vom Luzerner Rat beauftragt worden, die Kriegsverletzten medizinisch zu versorgen und dies auf Kosten der Obrigkeit.

Doch bei welchem Leiden wurde der Scharfrichter aufgesucht? Schauen wir uns an, welche Antworten die Rechnungen von Baltz Mengis auf diese Frage liefern: Die Abrechnung aus dem Ersten Villmergerkrieg beläuft sich insgesamt auf eine Summe von 379 Gulden und 50 Schilling und beinhaltet knapp 30 Posten, bei welchen jeweils der Name und die Herkunft des Patienten sowie die Art seiner Verletzung inklusive der Behandlungsmethode vermerkt wurden. So etwa *Baschy Steiner von Emen: hab ich geheillet wägen eines schuzes durch den hals*, dafür stellte Mengis 18 Gulden und 20 Schilling in Rechnung. Ähnlich viel forderte er für *Hans Zing von Meggen. Hab ich geheillet wägen die muschgeten ime zersprungen und ime den dummen [Daumen] wäggeschlagen*. Der höchste Betrag der Rechnung von 25 Gulden verlangte Mengis für *Jost Schwarzänberger von Adligenswil; hab ich geheillet wägen eines schuzes in den ruggen, hatt im 2 ripy [Rippen] ab ein anderen geschlagen*.³⁶⁹ Offenbar hatte Mengis beim Kurieren Erfolg. Denn trotz schweren Kriegsverletzungen wie Einschusslöcher, Schusswunden am Kopf und Hals sowie Stichwunden am übrigen Körper verlief gemäss der Rechnung von den rund 30 behandelten Fällen nur einer tödlich. Für *müe und arzney* des verstorbenen Hans Krauer verlangte Mengis dennoch 12 Gulden.³⁷⁰

Dies zeigt uns, dass der Scharfrichter selbst Medizin verschrieben und abgegeben hatte. So auch in den folgenden weiteren Fällen: *Hans Koller von Megen [sic!] hab ich pflaster gäben und salb wägen eines schuzes*, wofür er 3 Gulden 20 Schilling berechnete, ähnlich viel wie für *Beter Reichenbärger von Wolhusen us dem ambt Ruswil; hab ich ein kuglen us dem rachen gedan und arz-*

³⁶⁸ StALU AKT 13/2612 (1656) Dazu auch die Quellenedition in: Manser, Richtstätte Emmenbrücke, Bd. 2, S. 270f. Auffällig ist hier, wie Mengis seine Mühe und Arbeit betonte. Dies erinnert an die Ausführungen von Schröder und Becher, die ebenfalls stets ihren Fleiss und die harte Arbeit in ihren Arzneibüchern betonten, um sich von magischen Praktiken zu distanzieren. Kathy Stuart sieht diese Argumentation als wesentlichen Punkt der Selbstdarstellung von Scharfrichtern. Standen Scharfrichter vor Gericht, stellten sich diese als nüchterne, gewissenhafte, gelehrte und arbeitsame Heilkundige dar, um sich so von magischen Praktiken zu distanzieren. Ähnliche Verteidigungsstrategien werden wir in den nächsten Kapiteln bei Laienheilern vor Gericht wieder antreffen. Spannend sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen von Marcel Mauss, welcher die beiden Begriffe Magie und Arbeit einander gegenüberstellt: Die Magie beruhe nie auf Arbeit, denn Zauber gelte als etwas, was schnell und effektiv funktioniere. Eine wirkungsvolle Medizin hingegen brauche Zeit und komme nur durch Arbeit zustande. Es ist in der Forschungsliteratur bisher kein einziger Fall bekannt, in welchem ein Scharfrichter aufgrund von Zauberei oder Hexerei verurteilt worden wäre. Zaubereiverfahren gegen Scharfrichter, etwa in München gegen Hans Stalder zu Beginn des 17. Jahrhunderts, gab es zwar, sie fielen aber meist zugunsten der Scharfrichter straffrei aus. Vgl. Stuart, executioner's healing touch, S. 171. Mauss, Marcel: Theorie der Magie. Soziale Morphologie, Frankfurt am Main 1999.

³⁶⁹ StALU AKT 13/2612 (1656). Dazu auch die Quellenedition in: Richtstätte Emmenbrücke, Bd. 2, S. 270f. In der Regel behandelten Scharfrichter äusserlich sichtbare Verletzungen und Erkrankungen wie Arm- und Beinbrüche, Verrenkungen, Amputationen und durch Hieb oder Stich entstandene offene Wunden, wozu manchmal auch Operationen nötig waren. Vgl. Wilbertz, Scharfrichter und Abdecker, S. 68. Was jedoch zur Konkurrenzsituation mit den Handwerkschirurgen führen konnte. Vgl. Nowosadtko, Wer Leben nimmt, S. 48.

³⁷⁰ StALU AKT 13/2612 (1656).

ney darzu gäben zu heillen.³⁷¹ Allerdings erfahren wir nicht, aus welchen medizinischen Bestandteilen die Wundsalben und Pflaster bestanden und ob menschliche Stoffe dabei eine Rolle spielten. Denkbar wäre es durchaus gewesen, denn wie wir bei Schröder und Becher gesehen haben, wurde für die Zubereitung von Wundsalben meist menschliches Fett verwendet.

Die Abrechnungen von Baltz Mengis zeigen: Der Luzerner Scharfrichter, der von 1641 bis 1700 amtierte, war auch im medizinischen Bereich tätig, verfügte über einen grossen Wirkungskreis und seine Patienten bezahlten ihm dafür ansehnliche Beträge.³⁷² Mengis verkaufte auch Salben und Pflaster an Verwundete und wurde vom Luzerner Rat beauftragt, Kriegsverletzte auf deren Kosten zu behandeln.

Auch deshalb ist es nicht selten zu Konkurrenzsituation zwischen gelehrten Ärzten, chirurgisch arbeitenden Barbieren, Scherern und Scharfrichtern sowie Medizin abgebenden Apothekern gekommen. Zwischen diesen Parteien gab es denn auch im Jahr 1695 Unstimmigkeiten, die der Luzerner Rat durch folgenden Entscheid zu schlichten versuchte: Scharfrichter dürfen niemandem mehr *innerlich eingeben, es wäre dan sach, dass ein äusserer Schaden auch eine innerliche cur vonnöthen hätte*.³⁷³ Die innere Medizin blieb also überwiegend den studierten Ärzten vorbehalten. Nur hatte Luzern teilweise Schwierigkeiten, einen festen Stadtarzt zu finden und zu verpflichten.³⁷⁴ Und so gewährte diese äusserst unpräzise Formulierung einen gewissen Handlungsspielraum, der es Baltz Mengis wohl ermöglichte, weiterhin Arzneien zur Einnahme zu verabreichen, sofern er es begründen konnte. Dies zeigt, dass die Luzerner Obrigkeit offenbar nicht gewillt war, die medizinische Tätigkeit des Scharfrichters expliziter einzuschränken, was wiederum einen Hinweis auf seine Bedeutung in der medizinischen Versorgung ist.³⁷⁵

³⁷¹ Ebd. Diese Beträge wurden aber vom Luzerner Rat offenbar als zu hoch eingestuft und der Seckelmeister, der damalige Finanzchef der Obrigkeit, rundete den Betrag grosszügig ab. Vgl. Heinemann, die Henker, S 9f. Der Vergleich mit einem Eintrag ins Ratsprotokoll vom Juni 1688 zeigt, dass ein Stadtarzt 150 Gulden jährlich verdiente und Mengis Gesamtbetrag von über 379 Gulden daher tatsächlich sehr hoch war, vgl. StALU RP 81 212. Neben den Einkünften aus Hinrichtung und Folter sowie den medizinischen Erträgen hatte der Scharfrichter auch ein festes Einkommen. Zudem bekam er Naturalien wie eine unentgeltliche Behausung oder Kleider. Weil meist genaue Angaben zu Einkünften aus dem Abdeckereiwesen sowie der Medizin fehlen, ist das Gesamteinkommen kaum abzuschätzen, vgl. Nowosadtko, wer Leben nimmt, S. 46.

³⁷² Vgl. Huggel, Abdecker und Nachrichten, S. 208. Seine Patienten behandelte Mengis im Wirtshaus zum Adler, wie die Überschrift einer Teilabrechnung *Verzeichnuss der pacieneten zum Adler was ich geheillet, für arzney, müe und arbeit und alles was ich mit inen gebrucht hab*, zeigt. Andere Patienten behandelte Mengis vermutlich in deren Wohnungen oder aber in seinem eigenen Haus. StALU AKT 13/2612 (1656) und ebd. Auch Nowosadtko zeigt, dass Scharfrichter teilweise eine öffentliche Praxis in ihrer Dienstwohnung unterhielten, wo sie von Patienten konsultiert werden konnten. Selbst Kranke oder Verwundete wurden im Scharfrichterhaus zur Kur untergebracht. Ihre Klientel glich der von anderen Medizinerinnen und umfasste neben Handwerksmeistern und deren Gesellen auch Bauern, Akademiker, Handwerker, Katholiken, Protestanten, Anwälte, Adelige und Geistliche – also eine breite Palette an Armen, Reichen, Laien, Klerikern und männlichen wie weiblichen Patienten, vgl. Nowosadtko, Wer Leben nimmt, S. 45. Jütte, Ärzte, Heiler und Patienten, S. 108. Stuart, Des Scharfrichters heilende Hand, S. 333 ff.

³⁷³ StALU RP 83, 794, 1695. Dazu auch die Quellenedition Richtstätte Emmenbrücke, S. 208. In München ist aus dem Jahr 1617 ein ähnliches Verbot der *innerlichen Erzneien* für den Scharfrichter bekannt. Auch hier bleibt letztlich unklar, inwieweit sich der Scharfrichter wirklich daran hielt bzw. halten musste. Vgl. Nowosadtko, Wer Leben nimmt, S. 49.

³⁷⁴ Vgl. Studer, Medizinalwesen, S. 126-219.

³⁷⁵ Vgl. Huggel, Abdecker und Nachrichten, S. 197.

Und so blieb auch die Scharfrichterfamilie Mengis weiter bis ins 18. Jahrhundert an verschiedenen Orten und mit grossem Zulauf medizinisch tätig.³⁷⁶ Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde es allerdings durch die zunehmende Spezialisierung und Professionalisierung für Scharfrichter zunehmend schwieriger, auf medizinischem Gebiet zu arbeiten.³⁷⁷ Wir haben das Beispiel des Scharfrichters Baltz Mengis genauer betrachtet, weil seine medizinische Tätigkeit gut dokumentiert ist. Doch Mengis war, wie wir ebenfalls gesehen haben, kein Einzelfall in der Schweiz des 16. und 17. Jahrhunderts. Auch in anderen Städten hatte der Scharfrichter medizinische Funktionen inne. Auch sie erfüllten chirurgische Aufgaben und kurierten insbesondere äussere Verletzungen wie Brüche, Verrenkungen und Wunden.

³⁷⁶ Vgl. Suter-Wandeler, Joseph: Heilkunst im Michelsamt, Beromünster 2008, S. 16. Einige Nachkommen von Scharfrichterfamilien arbeiteten später ausschliesslich im Bereich der Medizin und verabschiedeten sich endgültig von den Tätigkeiten im Strafvollzug. So auch die Nachkommen von Baltz Mengis. Sein Bruder und Nachfolger Mathias Mengis, Scharfrichter von 1741 bis 1760 in Luzern, erhielt ab 1735 das Recht, Aderlässe durchzuführen. Dessen Söhne Josef und Anton wurden wiederum 1763 ehrlich gesprochen und arbeiteten schliesslich als Ärzte. Vgl. Wicki, Hans: Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jh., hg. v. Staatsarchiv Luzern, Luzern und München 1979, ab S. 104. Die Nachkommen des zürcherischen Scharfrichtergeschlechts Vollmar waren seit 1688 sogar im Kleinen Rat der Stadt Zürich vertreten. Vgl. Henzi, Scharfrichter Herzogenbuchsee, S. 41.

³⁷⁷ Dazu kamen gesetzliche Verpflichtungen ab der Mitte des 18. Jahrhunderts, die Leichen der Hingerichteten zu anatomischen Studien an Universitäten freizugeben, was wiederum die Zugriffsmöglichkeit des Scharfrichters auf den toten Körper erheblich einschränkte. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde ihm dann meist die medizinische Tätigkeit generell untersagt. Vgl. Nowosadtko, Wer Leben nimmt, S. 55 ff. Ein Beispiel für diese Einschränkungen der Scharfrichter liefert uns Winterthur. Mit dem Ende des Ancien Régimes wurde der dortige Galgen 1798 beseitigt und der Scharfrichter Vollmar, der ein Patent für die medizinische und chirurgische Praxis hatte, wurde mit der neuen Medizinalgesetzgebung vom 19. März 1801 aufgefordert, seine ärztliche Arbeit einzustellen. So endete eine lange Familientradition der Familie Vollmar als Henker und Heilkundige, die eine Scharfrichterdynastie war und ursprünglich aus Wil im Kanton St. Gallen stammte. Viele andere Scharfrichterkarrieren in der Schweiz und in Deutschland endeten aufgrund neuer Medizinalordnungen und der Professionalisierung in der Medizin auf ähnliche Weise. Vgl. Gantenbein, Urs Leo: Schwitzkur und Angstschweiss. Praktische Medizin in Winterthur seit 1300, Zürich 1996, S. 226.

Der Scharfrichter in der Medizin: Zwischenfazit

Dieses Kapitel machte deutlich, dass auch der Scharfrichter in der Schweiz der Frühen Neuzeit zum anerkannten medizinischen Personal gehörte und in der Versorgung der Bevölkerung eine wichtige Funktion einnehmen konnte. Konkret haben wir das am Beispiel des Luzerner Scharfrichters Baltz Mengis gesehen. Seine Tätigkeiten im Auftrag der Obrigkeit knüpfen an das an, was die neuere Forschungsliteratur für Deutschland mehrfach belegen konnte. Auch hier wird deutlich, dass „Unehre“ im Kontext der Medizin keine Rolle spielte. Im Gegenteil: Die Behandlungen wie etwa das Entfernen einer Schiesskugel zeigen, dass in medizinischen Belangen der direkte Kontakt mit dem Henker unproblematisch war.

Dieses Kapitel hat uns zudem Hinweise zum Kontakt des Scharfrichters mit menschlichen Stoffen geliefert. Es sind Fälle aus der Forschungsliteratur, die etwa für München, Sarnen und St. Gallen zeigen, dass Scharfrichter zu medizinischen Zwecken Stoffe aus Leichen entnommen haben. Interessant dabei ist, dass für den Gebrauch von Körperstoffen bei Scharfrichtern um die Mitte des 17. Jahrhunderts ähnliche Kriterien galten, wie wir sie in derselben Zeit bei gelehrten Medizinern wie Schröder und Becher angetroffen hatten. So warf der St. Galler Totengräber Stücke einer Menschenhaut wieder weg, weil er erfahren hatte, dass die Frau krank war.

Und noch etwas wird deutlich: Die Entnahme der Körperstoffe war stets an eine Bewilligung der Obrigkeit geknüpft. Fehlte eine entsprechende offizielle Erlaubnis wie im Beispiel des St. Galler Totengräbers, mussten sich die Beteiligten vor Gericht verantworten. Dies wiederum zeigt, inwiefern Obrigkeiten den Zugang zu menschlichen Stoffen zu reglementieren versuchten. Dieses Eingreifen in medizinische Belange wird auch durch den Ratsentscheid von 1695 über innerliches und äusserliches Kurieren sichtbar. Ebenfalls zeugen die detaillierten Abrechnungen des Scharfrichters Baltz Mengis von dieser Kontrolle – um die es im nächsten Kapitel gehen wird.

5. Macht und Kontrolle: Die Obrigkeit setzt sich durch

Bereits im Kapitel über die Arzntaxen sind wir auf Preise gestossen, die von der jeweiligen Obrigkeit festgeschrieben wurden, um den medizinischen Markt zu kontrollieren. In Luzern wurde die Zürcher Taxe im Jahr 1577 als bindend eingeführt. Deshalb gehen wir in den folgenden Kapiteln zeitlich etwas zurück, bleiben aber in Luzern und versuchen die Anfänge dieser Überwachung festzumachen. Unser Fokus liegt dabei auf der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In dieser Zeit hat der Luzerner Rat nicht nur mittels Besoldungen und festgeschriebenen Preisen das Medizinalsystem zu kontrollieren versucht, sondern auch über Verordnungen sowie Ratsentscheide und nicht zuletzt auch aufgrund von Urteilen in Gerichtsprozessen. In den nächsten Kapiteln werden wir daher solche Verordnungen, Entscheide und Gerichtsprozesse näher betrachten, in denen auch menschliche Körperstoffe eine Rolle spielten. Damit wir diese von der Luzerner Obrigkeit verfassten Dokumente einordnen können, werfen wir zunächst einen Blick in die politischen Gegebenheiten, die in Luzern ab der Mitte des 16. Jahrhunderts herrschten.

Die Macht ist spür- und sichtbar: Die Stadt Luzern ab 1560

In der an der Reuss und am Vierwaldstädtersee gelegenen Stadt Luzern lebten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts rund 4000 Personen. Diese Zahl blieb auch zwischen 1550 und 1650 relativ konstant.³⁷⁸ Die Macht über die Luzerner Stadtbewohnerinnen und Bewohner lag beim Rat. Dieser verfügte über das Gewaltmonopol, wobei der kleine Rat die entscheidende Instanz bildete. Für die einzelnen Personen war diese Macht insbesondere dann spürbar, wenn sie nicht gehorchten.³⁷⁹ Verstiesen einheimische wie auswärtige Leute gegen die Gesetze, so war es der kleine Rat, der vor dem eigentlichen Prozess beurteilte, ob eine Tat malefizisch war, d.h. mit dem Tod bestraft werden konnte. Zu diesen Delikten gehörten Diebstahl, Mord, Brandstiftung, Straßenraub, Fälschung, Notzucht, Ketzerei, Sodomie, Homosexualität, Hexerei und Verrat an der Obrigkeit.³⁸⁰ Die Angeklagten wurden dann in Gefangenschaft genommen, peinlich verhört, also unter Folter befragt, wobei das Ziel die „Wahrheitsfindung“ bzw. ein Geständnis war. Das Verhör unter Tortur fand meist im Wasserturm statt, dem heutigen Wahrzeichen und Touristenmagnet der Stadt Luzern.³⁸¹ Danach setzte der eigentliche Prozess ein, in welchem die Ratsrichter als

³⁷⁸ Vgl. Gössi, Anton: Das Werden des modernen Staates: Luzern von 1550–1650, in: *Renaissancemalerei in Luzern 1560–1650*, Luzern 1986, S. 13-31, hier S. 14.

³⁷⁹ Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 43.

³⁸⁰ Vgl. Schacher, Joseph: Das Hexenwesen im Kanton Luzern nach den Prozessen von Sursee und Luzern 1400–1675, Luzern 1947, S. 39. Zu Vergehen, welche mit Todesstrafe geahndet wurden, vgl. Ros, Manuela: Die Malefizordnung des Standes Luzern, in: Manser et al., *Richtstätte Emmenbrücke*, Bd. 2, S. 243-252.

³⁸¹ Vgl. Huggel, Abdecker und Nachrichten, S. 200.

Mitglieder des kleinen Rates die angeklagte Person erneut befragten und schliesslich das Urteil fällten. Dieses kam aufgrund des geltenden Rechts oder durch Gnade zustande. Denn zum Prozess gehörte auch die Anhörung von Zeugen und Angehörigen, die sich für ein strengeres bzw. ein milderer Urteil einsetzen konnten.³⁸²

Die Menschen in Luzern lebten in einer Stadt, die geprägt war von einem machtbewussten Patriat, welches sich aus einigen wenigen einflussreichen Familien zusammensetzte.³⁸³ Doch weshalb veränderten sich die Bedingungen für die Obrigkeit insbesondere ab der Mitte des 16. Jahrhunderts?

Es war jene Zeit, die von Glaubensgegensätzen zwischen Katholiken und Reformierten geprägt war. Am Konzil von Trient (1545–1563) hatte die katholische Kirche Massnahmen beschlossen, um der drohenden Reformation entgegenzuwirken. Solche gegenreformatorische Vorschriften von Seite der katholischen Kirche kamen auch der weltlichen Obrigkeit nicht ungelegen, schliesslich verfolgten sie ebenfalls das politische Ziel, die eigene Herrschaft zu sichern. So bemühte sich nun auch der Luzerner Rat ab den 1560er-Jahren verstärkt um die Regelung von Glauben und Frömmigkeit, die das Konzil den katholischen Orten vorschrieb. In dieser nachtridentinischen oder gegenreformatorischen Zeit war Luzerns Obrigkeit deshalb besonders darum bemüht, alles Nichtkatholische und „Abergläubische“ aus der Stadt zu verbannen. Zu diesem Zweck wurden neue Ordnungen und Gesetze aufgestellt, die das Zusammenleben besser regeln sollten. Dabei wurden Rechtsgrundlagen für die obrigkeitliche Herrschaft ausgearbeitet und neu formuliert.³⁸⁴

Die neuen rechtlichen Grundlagen bildeten sogleich die Basis, auf der die Macht der Luzerner Regierung aufgebaut werden sollte. Die Obrigkeit in Luzern war, wie auch in anderen Städten zu dieser Zeit, darauf bedacht, Übersicht und Ordnung zu schaffen, um die eigene Herrschaft zu durchzusetzen. Dazu unternahm der Luzerner Rat grosse Anstrengungen, das gesamte politische, militärische, wirtschaftliche sowie auch gesellschaftliche Leben einheitlicher zu regeln.³⁸⁵ Davon zeugt etwa auch die umfassende Schreibtätigkeit des Stadtschreibers Renward Cysat (1545–1614): Alles musste schriftlich festgehalten, ins neue staatliche Bewusstsein aufgenom-

³⁸² Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 40.

³⁸³ Ebd. S 43, Gössi, das Werden des modernen Staates, S. 17.

³⁸⁴ Zur Situation im nachtridentinischen Luzern, vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, insbesondere S. 44-50.

³⁸⁵ Vgl. Gössi, das Werden des modernen Staates, S. 17. Diese marktpolizeilichen Befugnisse lagen bei den Räten und waren auch in anderen Städten üblich. Ebenfalls der Professor für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Martin Körner, weist mehrfach auf die zunehmenden Rationalisierungsbestrebungen im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts hin. In dieser Zeit versuchte Luzern auch seine Rechnungswährungen zu vereinheitlichen, vgl. Körner, Martin: Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunktoren, Luzern, Stuttgart 1981, S. 53. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts strebte der Rat weiterhin danach, unterschiedliche Herrschaften und Gebiete zu kontrollieren und Vorschriften strenger zu gestalten, vgl. Huggel, Abdecker und Nachrichten, S. 194.

men und registriert werden.³⁸⁶ Ein anderes Beispiel für die Demonstration der obrigkeitlichen Macht im Alltag der Leute ist der Galgen, der 1562 bewusst in Emmenbrücke, an einer der wichtigsten Verkehrsachsen von Luzern, aufgebaut wurde, um den Reisenden den Luzerner Machtanspruch bereits vor Erreichen ihres Zieles vor Augen zu führen.³⁸⁷

Als weiteres Beispiel der Machtdemonstration dürfte auch der Höhepunkt der Hexenverfolgung ab 1560 gelten. Obwohl die neuere Hexenforschung zeigen konnte, dass die Hexenverfolgung zwar auch von der Bevölkerung ausging, entschuldigt dies aber nicht die Verantwortung der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit, relativiert diese aber.³⁸⁸ Obwohl wir es in dieser Forschungsarbeit mit Laienheilern und kaum mit als „Hexen“ beschuldigten Menschen zu tun haben, ist es für unser Thema trotzdem nicht bedeutungslos, dass sich ab 1560 quer durch Europa die Hexenverfolgung erneut verstärkte.³⁸⁹ Schliesslich hing mit dieser zunehmenden Verfolgung auch eine striktere Ahndung von magischen Praktiken zusammen. Denn nicht nur die „Hexerei“ wurde in ganz Europa zu dieser Zeit vehementer verfolgt, sondern auch magische Delikte generell, selbst dort, wo es nicht zu Hexenverfolgungen gekommen war.³⁹⁰

Die Forschung hat für die grosse Welle der Hexenverfolgung ab 1560 mehrere Ansätze geliefert. Wolfgang Behringer, Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit und führend in der Hexenforschung, fasst diese zusammen. Ich greife hier verkürzt einen Ansatz heraus, der sich mit der verstärkten Staatsbildung und zunehmender Macht der Obrigkeit deckt:³⁹¹ Mit dem Einsetzen der Gegenreformation verhärteten sich die konfessionellen Fronten zusätzlich. Gleichzeitig ermöglichte der Staatsbildungsprozess durch die stärkere administrative Erfassung der Untertanen einen intensiveren Zugriff auf deren Glauben bzw. Aberglauben. Zudem erlaubte der Übergang vom Akkusationsprozess zum Inquisitionsprozess die Verfolgung nicht nur von privater Seite,

³⁸⁶ Vgl. Gössi, *das Werden des modernen Staates*, S. 18.

³⁸⁷ Vgl. Manser, *Richtstätte*, Bd. 2, S. 19. Um die Abschreckung zu verstärken, wurden teilweise Gehängte am Galgen hängen gelassen. Dazu mehr im 8. Kapitel.

³⁸⁸ Der Forschungsstand der älteren wie auch aktuellen Hexenforschung wird gut wiedergegeben von: Dillinger, Johannes: *Hexen und Magie*, Frankfurt, New York 2007, S. 7-12.

³⁸⁹ Das Zeitalter der strafrechtlichen und somit legalen Hexenverfolgung begann in Europa um 1430 und endete um 1780. Der Höhepunkt der Hexenverfolgung lag zwischen 1560 und 1630, mit Spitzen um 1580 sowie 1620 bis 1630. Vgl. Behringer, *Hexen*, S. 35. Im Vergleich dazu fällt auch in Zürich und Bern der Höhepunkt der Hexenprozesse ins letzte Drittel des 16. Jahrhunderts. In der Zeit zwischen 1419 und 1550 fanden vor dem Luzerner Rat 72 nachweisbare Hexenprozesse statt, bei 22 davon endeten mit einem Todesurteil. Die Blütezeit der Hexenverfolgung setzte um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein, von 1560 bis 1660. Von 1550 bis 1675 gab es 442 geführte Hexenprozesse, davon 202 Todesurteile, vgl. Schacher, *Hexenwesen*, S. 11, 111.

³⁹⁰ Ebd. S. 49.

³⁹¹ Ein weiterer Ansatz, der das gleichzeitige Auftreten der „Hexen“-Verfolgung in sehr unterschiedlichen Gebieten zu erklären versucht, ist derjenige der Klimaverschlechterung, die mit Kälteperioden, Missernten und Hungersnöten einherging. Aber auch soziale Spannungen und Krankheiten konnten Einfluss auf die Verfolgung haben. Denn auf der Suche nach Schuldigen wurde so etwa die wettermachende und schadenhervorrufende Hexe verantwortlich gemacht. Ebd. S. 46ff., 68. Der Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit, Kaspar von Greyerz, betont darüber hinaus die Bedeutung von ökonomischen Krisen und sozialer Destabilisierung. Doch auch er weist auf den Zusammenhang zwischen der Kriminalisierung von „Hexen“ und der Entwicklung des obrigkeitlichen Gerichtsapparates in den 1560er-Jahren hin, welcher dem bereits länger existierenden Hexerei-Phänomen zu völlig neuer Blüte verhalf. Und so zieht auch von Greyerz eine Parallele zwischen dem wachsenden obrigkeitlich-staatlichem Interesse und der Verfolgung von Hexen, vgl. von Greyerz, Kaspar: *Religion und Kultur. Europa 1500–1800*, Göttingen 2000, S. 23., S. 229f. 233.

sondern nun konnten staatliche Gerichte auch von Amtes wegen und unter Einsatz der Folter ermitteln.³⁹²

Sichtbar werden die Intensivierung von Staatlichkeit und die verstärkte Kontrolle auch an den Arzntaxen, die ebenfalls Ausdruck dieser Kontrolle waren. Wie wir bereits im ersten Teil dieser Arbeit gesehen haben, versuchten die städtischen Behörden unter Mithilfe von Ärzten die Arzneipreise zu regeln. Gleichzeitig wurden Visitationen der Apotheken beschlossen, als eine Massnahme, um die verstärkte Kontrolle im Medizinalbereich zu demonstrieren. Diese Überwachung wurde von einem extra dafür geschaffenen Kollegium übernommen. Der Luzerner Rat richtete dafür im Jahr 1594 eine solches Gremium ein, als *uffseher* für Arzneysachen, Doktoren, Apotheker, Wundärzte und Hebammen, wie wir in den folgenden Abschnitten noch sehen werden.³⁹³

So war die Luzerner Obrigkeit um eine verbesserte Regelung im Medizinalwesen bemüht. Deshalb sollte unerlaubtes oder fragwürdiges Kurieren bestraft werden, weil es aus Sicht der Obrigkeit die von ihr neu geschaffene Ordnung gefährdete. In diese Zeit fielen auch weitere unterschiedliche Verordnungen in medizinischen Belangen. Wir schauen uns dazu zwei Beispiele genauer an. Zum einen die Hebammenordnung aus dem Jahr 1594, die die Geburtshilfe regeln sollte. Sie ist für unser Thema daher interessant, weil damit auch eine Massnahme bezüglich der Verwendung von menschlichen Stoffen beschlossen wurde. Zum anderen werden wir eine gesetzliche Verordnung gegen falsche Heiler aus dem Jahr 1593 näher betrachten, um das Vorgehen gegen Laienheiler anschliessend besser verstehen zu können.

³⁹² Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wurde die private Strafvergeltung durch die Strafverfolgung der Obrigkeit abgelöst, was zur Folge hatte, dass Verhöre unter Folter und Exekutionen zunahmen. Die Professorin für frühmoderne europäische Geschichte, Susanne Pohl, hat die rechtliche Praxis in Zürich zwischen 1376 und 1600 untersucht. Sie beobachtet trotz den konfessionellen Unterschieden auch in Zürich eine Verschärfung richterlicher Urteile sowie eine Zunahme der Hinrichtungen. Sie sieht dies ebenfalls im Zusammenhang mit der Staatsbildung und der Herausbildung der Obrigkeit zu einer zentralisierten Administration, vgl. Pohl, Ehrlicher Totschlag, S. 246.

³⁹³ Vgl. Messmer/Hoppe, Luzerner Patriziat, S. 74

Die Hebammen und die Nachgeburt: Obrigkeitliche Ordnungspolitik I

Hebammen begleiteten schwangere Frauen, sorgten für die bestmögliche Geburt, entbanden die Kinder und versorgten diese, kümmerten sich um die Mütter im Wochenbett und leisteten medizinischen Hilfe.³⁹⁴ Hebammen hatten in der medizinischen Versorgung der damaligen Gesellschaft eine ausgesprochen wichtige Funktion. Deshalb wurde auch ihre Arbeit so gut wie möglich von den Obrigkeiten reglementiert und kontrolliert. Hebammenordnungen dienten als Instrumente der Rechts- und Machtdurchsetzung und waren Ausdruck obrigkeitlicher Ordnungspolitik. Die Hebammenordnungen zeigen darüber hinaus, wie sehr sich die Obrigkeit auch als Repräsentant des Gemeinwohls verstand. Denn die Ordnungen betonten stets, die Versorgung werdender Mütter sicherstellen zu wollen.³⁹⁵

Wenn es auch bereits im frühen Mittelalter in europäischen Städten Bestrebungen gab, die Arbeiten rund um die Geburt zu regeln, wurden erst aufgrund der verstärkten Kontrolle der Obrigkeit, unter anderem im Bereich der Medizin, konkrete Verordnungen für Geburtshelferinnen erlassen.³⁹⁶ Die ältesten von der weltlichen Obrigkeit herausgegebenen Hebammenordnungen und Eide, welche den Beruf der Geburtshelferinnen reglementierten, sind seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überliefert. Allerdings sind im deutschen Sprachraum aus dem 15. Jahrhundert nur wenige solcher Verordnungen, etwa aus Regensburg, Ulm, Nürnberg, Colmar und Heilbronn, erhalten.³⁹⁷ Die rechtlich bindenden Hebammenordnungen, wie wir sie für Luzern aus dem Jahr 1594 vorliegen haben, stammten aus dem 16. Jahrhundert.³⁹⁸ Dass solche Ordnungen auch tatsächlich eingehalten wurden, hatten die Hebammen mit dem Schwur eines Eides zu bekräftigen.³⁹⁹

Hebammenordnungen als historische Quellen geben zahlreiche Einzelheiten über den Beruf der Geburtshelferinnen preis. Sie erlauben aber auch Einblicke in die zeitgenössischen medizinischen Vorstellungen sowie Schwierigkeiten, die mit zum Ereignis der Geburt gehörten. Solche deutschsprachigen Hebammenordnungen und Eide des 15. und 16. Jahrhunderts wurden von der deutschen Rechtshistorikerin Sybilla Flügge in einer umfangreichen Publikation unter-

³⁹⁴ Vgl. Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land (1550–1910), Frankfurt am Main 1999, S. 10, 66.

³⁹⁵ Vgl. Flügge, Sibylla: Hebammen und heilkundige Frauen. Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jahrhundert, Frankfurt am Main, Basel 1998, S. 24f.

³⁹⁶ Anfänglich ging diese Kontrolle meist von der katholischen Kirche aus, welche den Geburtshelferinnen tröstende Gebete und andere kirchliche Praktiken vermittelten, vgl. Labouvie, Beistand in Kindsnöten, S. 67.

³⁹⁷ Vgl. Burckhard, Georg: Studien zur Geschichte des Hebammenwesens, Bd. 1, die deutschen Hebammenordnungen von ihren ersten Anfängen bis auf die Neuzeit, Leipzig, 1912, S. 12, S. 24.

³⁹⁸ Vgl. Flügge, Hebammen, S. 35.

³⁹⁹ Vgl. Labouvie, Beistand in Kindsnöten, S. 70. Der Eid galt als Fundament der mittelalterlichen Gesellschaft und war auch in der Frühen Neuzeit noch ein Instrument der Rechtdurchsetzung. Dieser bildete die Grundlage des städtischen Gemeinwesens und beinhaltete die gegenseitige Friedens- und Hilfspflicht sowie die Unterwerfung unter das Stadtrecht und die Stadtobrigkeit, vgl. Historisches Lexikon, URL: <http://www.dhs.ch/externe/protect/textes/d/D44630-3-370.html> (Stand: 03. November 2011).

sucht.⁴⁰⁰ Zugang zu unterschiedlichen Hebammenordnungen liefert zudem die Edition von Georg Burckhard, der zu Beginn des 20. Jahrhunderts zahlreiche Verordnungen aus deutschen Städten abdruckte.⁴⁰¹ Andere Publikationen hingegen widmen sich dem Beruf der Geburtshelferinnen als solchen, der medizinischen Entwicklung, der Unterwerfung der weiblichen Hebamme unter männliche Gesetze oder der Verknüpfung von Hexen und Hebammen.⁴⁰² Die Professorin der Geschichte der Frühen Neuzeit, Eva Labouvie, sowie weitere Autorinnen und Autoren aus der neueren Hexenforschung konnten aber deutlich machen, dass sich Hexenprozesse nicht primär gegen Hebammen und heilkundliche Frauen richteten und dass dieser Beruf keine Voraussetzung für die Anklage als Hexe war.⁴⁰³ Ebenfalls werden wir später in dieser Arbeit sehen, dass Laien, die mit Arzneimitteln handelten und andere Personen damit kurierten, kaum mit dem Hexereivorwurf konfrontiert wurden.

Und trotzdem spielten bei den Tätigkeiten von Hebammen neben medizinischen auch magische Praktiken eine Rolle. Dies zeigt eine kurze und nicht repräsentative Durchsicht unterschiedlicher deutschsprachiger Hebammenordnungen. Diese regelten auch den Umgang mit Magie, Aberglauben und teilweise auch mit menschlichen Stoffen. Bezüglich diesen Themen ergibt sich in chronologischer Reihenfolge folgendes Bild: In der Verordnung von Württemberg aus dem Jahr 1552 wurde den Hebammen abergläubisches Versegnen und *abgötterey* verboten.⁴⁰⁴ In Regensburg wurde 1555 ein Verbot erlassen, *etlich ding* von den Gebärenden wegzuschaffen, damit diese nicht zur *zauberey* und zum *nachteil anderer Menschen* eingesetzt würden.⁴⁰⁵ Die Zürcher Hebammen wurden in ihrer Ordnung aus dem Jahr 1556 ermahnt, die Nabelschnur zu entsorgen.⁴⁰⁶ Die Hebammenordnung von 1557 aus Freiburg in Breisgau verordnete den Geburtshelferinnen, die Plazenta zu vergraben, *damitt deshalb khein schad begegne*.⁴⁰⁷

⁴⁰⁰ Vgl. Flügge, Hebammen.

⁴⁰¹ Vgl. Burckhard, deutsche Hebammenordnungen.

⁴⁰² Als Vertreter dieser Perspektive gilt etwa Peter Ketsch, der die Reglementierungen im Medizinalbereich des 15. und 16. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Hexereiverfolgung und dem Abdrängen von Frauen in Randbereiche der medizinischen Versorgung sieht, vgl. Ketsch, Peter: Frauen im Mittelalter, Bd. 1, Frauenarbeit im Mittelalter, Quellen und Materialien, hg. v. Annette Kuhn, Düsseldorf 1983, S. 262. Ein weiteres Beispiel für diesen Interpretationsansatz dürfte die Historikerin für Gender-Fragen in der Frühen Neuzeit, Merry E. Wiesner, gelten. Auch sie sieht die Hebammenordnungen als obrigkeitliche Regelungen und somit Ausdruck männlicher Macht über die weibliche Hebamme, vgl. Wiesner, E. Merry: The Midwives of South Germany and the Public/Private Dichotomy, in: Marland Hilars (Hg.): The Art of Midwifery. Early Modern Midwives in Europe, u.a. London 1993, S. 77-94.

⁴⁰³ Obwohl das Hauptwerk zur Legitimation der Hexenverfolgung, der Hexenhammer von 1487, Hebammen mit Hexen in Verbindung brachte, wurde nur in höchst seltenen Fällen Hexenprozesse gegen Hebammen geführt, schliesslich war die Gesellschaft auf die Geburtshelferinnen angewiesen, vgl. Labouvie, Beistand in Kindsnöten, S. 89.

⁴⁰⁴ Vgl. Flügge, Hebammen, S. 368. Mehr zum Versegnen, als das Heilen mittels frommen Sprüchen in Kapitel 6.

⁴⁰⁵ Ebd. S. 456.

⁴⁰⁶ Ebd. S. 376.

⁴⁰⁷ Vgl. Burckhard, deutsche Hebammenordnungen, S. 162. Und auch in Verordnungen aus dem 18. Jahrhundert waren solche Regelungen teilweise noch anzutreffen. So etwa hielt die Nürnberger Hebammenordnung von 1755 fest, dass das Entwenden oder der Verkauf von Nabelschnur, Nachgeburt und Eihäuten verboten sei, vgl. Labouvie, Beistand in Kindsnöten, S. 87.

Bei der Gegenüberstellung einzelner Hebammenordnungen fällt auf, dass in Reglementen vor 1550 Anweisungen zur Magie und der Verwendung menschlicher Stoffe zu fehlen scheinen. Die Abgrenzung von anders- und somit abergläubischen Praktiken ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Reformation und Gegenreformation dürften sicherlich solche Verordnungen geprägt haben. Dazu beigetragen haben dürfte der Höhepunkt der Hexenverfolgung ab 1560, welcher Einfluss auf die Reglementierung von magischen Praktiken auch für Amtspersonen hatte.

„Superintendenten und Uffseher“: Die Überwachung der Luzerner Hebammen

Ähnliches gilt für die Luzerner Hebammenordnung, die ebenfalls in die Zeit der Glaubensspaltung fällt. Dass diese im Zusammenhang mit weiteren Reglementierungen im Medizinalbereich entstanden ist, bestätigt der folgende Eintrag im Luzerner Ratsprotokoll aus dem Jahr 1594. Dort steht geschrieben, dass der Luzerner Rat in Zusammenarbeit mit dem Stadtarzt Hager, dem Seckelmeister Holdermeyer sowie dem Stadtschreiber und Apotheke Renward Cysat, eine Hebammenordnung für die Landschaft sowie die Stadt Luzern verfasst hatte.⁴⁰⁸ Um sicher zu gehen, dass diese Reglementierung auch eingehalten würde, seien zwei Ratsmitglieder, wiederum der Finanzchef Holdermeyer sowie der Hauptmann Christoffel Sonnenberg, dazu berufen worden, die Einhaltung der Ordnung zu überwachen. Auch ein Arzt sollte Zugang zu diesem Ratsausschuss haben und die Mitglieder bei Bedarf über medizinische Belange informieren. Diesem Gremium oblag auch die Kontrolle der Arzneimittel, Ärzte, Apotheker und Wundärzte sowie weiteren Ordnungen im medizinischen Bereich. Dazu gehörten zudem die regelmässigen Visitationen der Apotheken. Dieses vom Luzerner Rat ernannte Kollegium sollte die Funktion eines *superintendenten und uffseher* haben, womit der Grundstein für die spätere Sanitätsbehörde gelegt war.⁴⁰⁹

Mit der Luzerner Hebammenordnung haben sich bereits Historiker wie Michel Theodor, Hans Wicki und Mario Studer befasst.⁴¹⁰ Die Autoren gehen allesamt von zwei Ordnungen aus. Die erste stammt aus dem Jahr 1594. Hundert Jahre später, 1694, wurde nochmals eine Hebammenordnung verfasst, die aber nahezu wörtlich den Inhalt der früheren Ordnung wiedergab. Diese Luzerner Hebammenordnung ist also in mehreren Abschriften überliefert. Eine undatierte Version mit gleichem Inhalt dürfte aus dem 18. Jahrhundert stammen.⁴¹¹ Dies verdeutlicht, dass die

⁴⁰⁸ Auf den Namen des Stadtarztes verweist Studer, *Medizinalwesen*, S. 157.

⁴⁰⁹ StALU RP 44, 128b. Zur Sanitätsbehörde, vgl. Studer, *Medizinalwesen*, S. 160.

⁴¹⁰ Vgl. Michel, Theodor: Bader, Scherer, Chirurgen, Hebammen und Apotheker im alten Luzern (1300–1798), in: *Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug*, Jg. 87, 1932, S. 42. Wicki, *Bevölkerung und Wirtschaft*, S.104. Studer, *Medizinalwesen*, S. 126-219,

⁴¹¹ Ebd.

Luzerner Reglementierung über die Hebammen seit dem Ende des 16. bis ins 18. Jahrhundert Gültigkeit hatte.

Schauen wir uns nun die Hebammenordnung von 1594 genauer an. Diese 20 losen, unnummerierten und von Hand beschrifteten Blätter sind im Staatsarchiv des Kantons Luzern archiviert. Sie tragen die Überschrift: *Hebammen-Ordnung der Statt Lucern 1594*. Daraus geht hervor, dass es gegen Ende des 16. Jahrhunderts in der Stadt Luzern drei von der Obrigkeit angestellte und besoldete Hebammen gab.⁴¹² Die Geburtshelferinnen waren folglich Staatsangestellte, die von den Behörden gewählt, eingestellt und entlohnt wurden.⁴¹³ Hebammen in der Stadt sowie auf dem Land brauchten einen Ausweis, der ihre Tätigkeit offiziell bescheinigte. Wer über keine solche schriftliche Bestätigung verfüge, müsse sich vor den gnädigen Herren verantworten, hiess es darin weiter.⁴¹⁴

Die Habammenordnung sei aus *gethrüwer vätterlicher wolmeinung* und Fürsorge erlassen worden. Sie solle dem „gemeinen Mann“, den Armen und Reichen in der Stadt sowie auf der Landschaft Luzern dienen. Die Ordnung beabsichtige in erster Linie, den Gebärenden vor, während und nach der Geburt Trost und Unterstützung bieten zu können. Sie leiste auch eine Hilfestellung für Hebammen, damit Fehler aufgrund mangelndem Wissen oder Erfahrung möglichst vermieden werden könnten. Geburtshelferinnen, welche Fehler aus Nachlässigkeit oder aus Bosheit begehen würden, seien zu bestrafen und von ihrem Beruf zu dispensieren.⁴¹⁵

Um dies zu umgehen, mussten die folgenden Pflichten, die mittels eines Eides besiegelt wurden, erfüllt werden: Die Hebammen mussten ihren Berufsstand mit Treue und Fleiss vertreten, stets verfügbar sein und arme Frauen gleich wie reiche behandeln. Das dafür nötige Wissen sollten die Frauen nicht nur aus Büchern erwerben, sondern insbesondere durch die alltäglichen Erfahrungen. Ihr Können sei durch Ärzte, Chirurgen und weitere Hebammen zu prüfen. Was die persönlichen Eigenschaften der Habammen betrifft, so sollten diese mittleren Alters *und von zimmlicher Lybstercke* sein, allerdings nicht zu grobe Hände haben. Sie mussten bescheiden, fürsorglich (*fürsichtig*), tüchtig, stark (*keck*) und nicht ängstlich (*unerschrocken*) sein sowie über einen starken Durchhaltewillen verfügen (*nitt verzagt* sein). Darüber hinaus durften die Geburtshelferinnen *nitt zu geschwätzig oder lychtsinnig*, sondern *Gottsförchtig und ernsthaftig* sein. Untereii-

⁴¹² StALU AKT A1 F4, Sch 741, Hebammenordnung 1594. Zum jährlich festgelegten Lohn der Hebamme von 10 Gulden gehörten freie Logis, Getreide sowie alle drei Jahre 3 Gulden für Kleidung. Daneben ist anzunehmen, wie aus anderen Hebammenordnungen hervorgeht, dass die Hebammen bei ihren Visitationen von den Müttern entschädigt wurden. Obwohl diese 10 Gulden auf einer in den Hebammenordnung festgelegten Lohnerhöhung basierten, begründet dadurch, dass die Frauen auf zusätzlichen Nebenerwerb verzichten könnten, um so ihre Hände zu schonen, waren die Hebammen entsprechend finanziell bedeutend schlechter gestellt als etwa ein Stadtarzt. Dieser verdiente in Luzern zur selben Zeit 200 Gulden und zusätzlich 15 Gulden für den Hauszins, vgl. Studer, *Medizinalwesen*, S. 95. 155.

⁴¹³ Vgl. Michel, Bader und Scherer, S. 19.

⁴¹⁴ StALU AKT A1 F4, Sch 741, Hebammenordnung 1594.

⁴¹⁵ Ebd.

inander sollten sich die Frauen friedlich und freundlich, ohne Neid sowie Missgunst verhalten und einander in schwierigen Angelegenheiten unterstützen.⁴¹⁶

Zu den Aufgaben der Hebammen gehörte es, den schwachen und ängstlichen Frauen Mut und Trost zu spenden, diese mit Speis und Trank zu stärken und ihnen mit freundlichen Worten Anweisungen zu geben. Die Gebärende durfte erst zum Pressen aufgefordert werden, nachdem die Wehen eingesetzt hatten. Bei einer problematischen Geburt waren die Hebammen verpflichtet, rasch Hilfe bei anderen Hebammen oder Ärzten zu holen. Nach der Geburt ging die Betreuung der Mütter weiter. Die Hebammen gaben den Frauen Anweisungen zum schonenden Verhalten im Wochenbett und klärten auch die Männer darüber auf.⁴¹⁷

Wenn trotz aller Fürsorge der Säugling die Geburt nicht überlebte, was gemäss Hebammenordnung oft geschah, musste dies die Hebamme der Obrigkeit melden sowie wenigstens versuchen, die Mutter zu retten und das tote Kind anschliessend zur Taufe bringen.⁴¹⁸ Falls aber die Mutter bei der Geburt verstarb, mussten die Hebammen einen Kaiserschnitt durchführen. Dabei sollte gemäss der zeitgenössischen Vorstellung der Mund der toten Mutter offen gehalten werden, damit das Kind genügend Luft bekomme. Des Weiteren verpflichteten sich die drei von der Stadt Luzern angestellten Hebammen, zwei junge Lernende auszubilden. Diese mussten die Hebammen bei den Visitationen begleiten und die beste der Lehrfrauen konnte darauf hoffen, nach dem Tod einer älteren Hebamme eine feste Anstellung zu erhalten.⁴¹⁹

Neben diesen Pflichten, die ich hier nur knapp zusammengefasst wiedergebe und die Kontrolle über die Frauen in der Geburtshilfe zum Ausdruck bringen, wurde auch der richtige Umgang mit Arzneimitteln festgeschrieben. Den Luzerner Hebammen war es strengstens verboten, den

⁴¹⁶ Ebd.

⁴¹⁷ Ebd.

⁴¹⁸ Hier war eine Nottaufe des verstorbenen Säuglings gemeint. Dennoch konnten offenbar nicht alle diese toten Neugeborenen getauft werden, denn in der Luzerner Hebammenordnung heisst es weiter: Die *Todte ungefröwte kinder* sollten an einem dafür vorgesehenen gesonderten Ort, und dies bedeutete wohl, nicht in geweihter Erde, vergraben werden. Denn in katholischen Regionen galten ungetaufte Kinder als Nichtchristen und wurden daher im ungeweihten Teil des Friedhofs beerdigt. Vgl. Odermatt-Bürgi, Regula: Volkskundliches über die Beinhäuser der Innerschweiz, in: Der Geschichtsfreund, 129./130. Bd. Stans 1976/1976, S. 183-214, hier S. 210. Bezüglich Kindersterblichkeit zeigen zum Beispiel Reto Schumacher und Michel Oris in ihrer Untersuchung über Genf, dass die Kindersterblichkeit dort zwischen 1625 und 1684 je nach sozialer Schicht zwischen 16 und 30 Prozent lag. Frauen aus der Genfer Elite hatten daher ein erheblich kleineres Risiko, dass ihr Kind bei der Geburt starb als das bei Frauen aus einfacheren Verhältnissen der Fall war. Die Hälfte oder mehr der Kinder aus einfacheren Verhältnissen starben zudem vor dem 10. Lebensjahr, vgl. Schumacher, Reto & Michel Oris: Différentiels sociaux de mortalité à Genève. Un parcours à travers quatre siècles (1625–2004), in: Thomas David, Valentin Groebner et al. (Hg.), Die Produktion von Ungleichheiten. La production des inégalités, Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 24, Jg. 24, 2010, S. 103-120, hier 106. Hans Wicki geht in seiner Publikation über die Bevölkerung und Wirtschaft im Kanton Luzern, allerdings im 18. Jahrhundert, ebenfalls von einer Säuglings- und Kindersterblichkeit von durchschnittlich über 30 Prozent aus und davon, dass im Mittel von sechs nur drei bis vier Kinder das 15. Lebensjahr erreichten, vgl. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft Luzern, S. 31. Und Lyndal Roper zeigt für das 16. Jahrhundert, dass die Kindersterblichkeit ähnlich hoch war. Zudem: Frauen im Europa der Frühen Neuzeit waren durchschnittlich jedes zweite Jahr schwanger und die Hälfte aller Säuglinge verstarb vor Erreichen des ersten Lebensjahrs, vgl. Roper, Hexenwahn, S. 183, 201.

⁴¹⁹ StALU AKT A1 F4, Sch 741, Hebammenordnung 1594.

Frauen ohne Erlaubnis des Rates oder auf Anraten eines Arztes andere als gebräuchliche Arzneimittel zu verabreichen. Damit waren insbesondere *abergläubische sachen, versägnen und derglychen* gemeint. Deshalb wurde jede Hebamme bei Amtsantritt von einem Priester in solchen Sachen unterrichtet.⁴²⁰

Im Zusammenhang mit abergläubischen Praktiken ist auch die folgende Regelung zu verstehen, die für unser Thema entscheidend ist: Die Hebammen sollten nach der Geburt nicht zu lange warten, bis sich das *Büschelin oder die Nachgeburt* gelöst hat. Denn diese könne im Körper der Frau zu faulen beginnen. Sollte es beim Ablösen der Plazenta Schwierigkeiten geben, müsse die Hebamme bei einem *Doctor* Hilfe holen und dies dem Rat melden. Für solche Fälle gäbe es in der Apotheke *geordnete Mittel und arzney*, um das Austreiben der Nachgeburt zu fördern. Die Hebammen sollten zudem darauf acht geben, so steht es ebenfalls in der Luzerner Hebammenordnung von 1594, das *Büschelin oder Nachgeburt und derglychen sachen durch verthruwte frawen unverzagenlich* wegschaffen und entsorgen zu lassen, damit diese *nitt ettwan bösen Lütten in die hend komme und zu hexery oder zoubery (wie dann oft geschehen) gebrucht werde*.⁴²¹

Wer allerdings mit den vertrauenswürdigen Personen, die die Nachgeburt entsorgen sollten, gemeint war, bleibt unklar. Zumindest sollten es keine *Diensten und frömbden* sein, diesen sollten die Hebammen nicht vertrauen.⁴²² Die Nachgeburt sollte zudem, wenn immer möglich, nachts in ein stark fließendes und tiefes Gewässer geworfen werden. Falls diese Möglichkeit nicht bestehe, sollte die Plazenta tief in der Erde vergraben werden.⁴²³

Diese Regelung aus dem Jahr 1594 macht deutlich, dass die Luzerner Obrigkeit in der Plazenta offenbar einen menschlichen Stoff sah, der leicht zu magischen Zwecken missbraucht werden konnte, was gemäss Hebammenordnung auch öfters vorkam. Deshalb wurde die Verwendung der Nachgeburt als Heil- oder Magiemittel verboten. Das mag insbesondere deshalb erstaunen, weil die Plazenta, wie wir im ersten Teil gesehen haben, als Arzneimittel gebräuchlich war und teilweise auch in der Apotheke zum Kauf angeboten wurde. Die Hebammenordnung zeigt uns deshalb, wie sehr sich die Obrigkeit mit ihrer Ordnungspolitik in den Beruf der Geburtshelferinnen einmischte und dadurch den Gebrauch von menschlichen Körperstoffen zu reglementieren bzw. einzuschränken versuchte.

⁴²⁰ Ebd.

⁴²¹ Ich gehe hier von der Schreibweise *Büschelin* aus, die mir plausibler erscheint. Im Gegensatz dazu verwenden Wicki, Studer und Theodor die Schreibweise *Bürdelin*. Auch das Schweizerische Idiotikon geht von der Bezeichnung *Büschelin* für Nachgeburt aus, vgl. Idiotikon, Bd. IV, Sp. 1772.

⁴²² *Diensten oder Dienst* kann gemäss Schweizerischem Idiotikon die folgenden unterschiedlichen Bedeutungen haben: Diensthote, Knecht oder Magd, Gehilfe einer Amtsperson, Angestellte, Bedienstete, vgl. Idiotikon, Bd. XIII, Sp. 740ff.

⁴²³ StALU AKT A1 F4, Sch 741, Hebammenordnung 1594.

Gegen Pfuscher und Scharlatane: Obrigkeitliche Ordnungspolitik II

Als zweites Beispiel für die Ordnungspolitik der Luzerner Obrigkeit sehen wir uns die Verordnung gegen falsche Heiler aus dem Jahr 1593 an. Diese sollte es ermöglichen, unerlaubte medizinische Tätigkeiten besser ahnden und restriktiver verfolgen zu können. Daneben zielte die von der Luzerner Obrigkeit erlassene Verordnung gegen *Curpfuscher* und unerlaubte Arzneibücher nicht nur darauf ab, Heilpersonen ohne Bewilligung aus dem System auszuschliessen, sondern gleichzeitig auch anerkannte Medizinalpersonen zu schützen.

Ähnliches ist auch aus der Forschung in anderen Bereichen bekannt. So etwa wurde nicht nur in der Medizin gegen Pfuscher und Betrüger vorgegangen, sondern auch gegen nicht ausgebildete Arbeiter in Handwerksberufen. Insbesondere mit dem konjunkturellen Rückgang in den 1560er- und 1570er-Jahren verstärkte sich die obrigkeitliche Aufsicht in Luzern über sämtliche Handwerke und Gewerbe. Solche „Feindbilder“ richteten sich hauptsächlich gegen fremde Arbeiter und blieben danach bis 1800 recht konstant, wie die Historikerin Anne-Marie Dubler zeigt. Sie macht deutlich, dass das Bild des „Fremden“, insbesondere in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, eine bedeutende Rolle spielte, da zu dieser Zeit viele Flüchtlinge in die Eidgenossenschaft kamen.⁴²⁴

Und so lässt sich ein ähnliches „Feindbild“ auch im Bereich der Medizin beobachten. Die Verordnung aus dem Jahr 1593 hielt fest, man hätte bereits mehrmals durch ausgeschriebene Mandate diesen Heilpersonen, insbesondere den fremden, herumstreichenden Kalberärzten, Scharlatanen und Krämern, die Pulver und Gewürze herumtragen, das *Arznen* verboten und deutlich gemacht, dass man diese im eigenen Gebiet nicht dulde. Schliesslich habe die Erfahrung den Luzerner Rat gezeigt, dass solche Leute viele *umb Ir geltt [um ihr Geld] und gut wüssentlich betriegen* und *ouch offtmals am Lyb übel verderbent und gar ums Leben bringent*.⁴²⁵ Die Verordnung gab entsprechend als Hauptmotiv an, vor allem einheimische Leute vor Betrug und gefährlichen Heilmethoden zu schützen. Auch die Bevölkerung wurde dazu angehalten, etwas gegen diese Betrüger zu unternehmen. So seien Wirte zu bestrafen, die Scharlatane bedienten oder ihnen Obdach gewährten. Auch das Ratsuchen bei Wahrsagern sei strengstens verboten.⁴²⁶

Der Apotheker und Stadtschreiber Renward Cysat (1545–1614) betonte in seinen Collectaneen ebenfalls, wie wichtig das Vorgehen der Luzerner Obrigkeit gegen unerlaubte Heiler sei. Er beschwerte sich darin über *barbarische ungelehrten juden, nonnen, pffaffen, verdorbenen kauffleü-*

⁴²⁴ Vgl. Dubler, *Handwerk und Gewerbe*, S. 270ff., 284.

⁴²⁵ Die Verordnung aus dem Jahr 1593 befindet sich auf Blättern des Pestbuches und ist abgedruckt in: Reber, Burkhard: *Verordnungen gegen Curpfuscher und unerlaubte Arzneibücher am Ende des 16. Jahrhunderts*, in: Ders., *Beiträge zur Geschichte der Medicin und der Pharmacie*, Wien 1900, S. 33-36.

⁴²⁶ Ebd.

ten, henckersbuoben, zanbrecher, ketzerische practicanten und secten, sowie lanndtstricher, die Leute mit ihrem Geschwätz hinters Licht führten und sie um ihr Geld betrogen hätten.⁴²⁷

In der Folge durften gemäss der Verordnung von 1593 nur noch diejenigen Personen kurieren, die über *dess ordentliche Schyn Brieff und sigel Irer erlounpiss* verfügten, also Dokumente, die zeugten, dass diese sich als Heilkundige bewährt hatten. Wer hingegen keinen Schein und entsprechend keine Erlaubnis hatte, wurde wegen unerlaubten *arznens, verbotenen künsten* oder dem Verkauf *falscher waar* angeklagt. Ob einheimisch oder auswärtig: Medizinisch tätig sein durfte nur, wer seine Fähigkeiten auf *rechtmässiger Wys erlärnet*, von den *gnädigen Herren* der Obrigkeit *approbieret* und zugelassen wurde.⁴²⁸

Nicht nur auf unerlaubtes Kurieren, auch auf gewisse Arzneibücher zielte die Ordnung ab. Leute würden mit solchen *falschen* Büchern betrogen, denn es stimme nicht, dass darin *lobliche*, notwendige und von Gott den Menschen zur Verfügung gestellte Arzneien beschrieben seien. Vielmehr seien darin die Arzneimittel oftmals mit *unflyss der schrybenden zum theil aber durch unwissenheit und unerfahrenheit und villicht ettwan ouch uss bossheit über verfellt worden*.⁴²⁹ Zu gross sei deshalb die Gefahr, dass diese dem Menschen schaden, denn oftmals befinde sich darin *selzamen Zouber und schwartzkünstler sachen*, die mit Hilfe des bösen Geistes verrichtet würden. Da solche Bücher *ungebürlliche gottlose Dinge* unter die Leute bringen, seien diese, wie auch Abschriften davon, verboten und deshalb der Obrigkeit oder sofern sie Glaubenssachen betreffen, den Pfarrherren oder Seelsorgern auszuhändigen.⁴³⁰

In Renward Cysats Collectaneen erfahren wir wiederum den Grund, weshalb dieses *übernatürliche und unordentliche arznens* verboten sei, dieses sei eine Vorstufe der *hexery und zoubery*.⁴³¹ Hier wird deutlich, dass unerlaubte Heilpraktiken auch zum Vorwurf der Hexerei führen konnten.⁴³² Die Verordnung hielt zudem fest, dass auch Geister- oder Teufelsbeschwörungen, das Versegnen, also das Heilen mittels Spruchformeln, *Schwarzwerck* und dergleichen Künste – alles, was mit böser Magie und dem Teufel in Verbindung gebracht wurde, verboten war.⁴³³

⁴²⁷ Cysat, Collectanea Chronica, Bd. 4, 3. Teil, Luzern 1972, S. 75.

⁴²⁸ Vgl. Reber, Verordnung Curpfuscher, S. 33-36. Auch in italienischen Städten der Frühen Neuzeit gab es ähnliche Regelungen, wie Gianna Pomata, Professorin für Medizingeschichte, etwa für Bologna zeigt. Auch hier kontrollierte die offizielle Medizinalbehörde „Protomedicato“ populäre Heiler. Wer ohne Lizenz kurierte, wurde angeklagt, vgl. Pomata, Gianna: Contracting a Cure. Patients, Healers, and the Law in Early Modern Bologna, London 1998, S. 72.

⁴²⁹ Vgl. Reber, Verordnung Curpfuscher, S. 33-36.

⁴³⁰ Ebd.

⁴³¹ Zitiert in Schacher, Hexenwesen, S. 98 aus Brandstetter, Renward: Renward Cysat (1545–1614), Luzern 1909, S. 60.

⁴³² Wenn auch die Hexenprozesse von Seiten der Obrigkeit geführt wurden, macht die neuere Hexenforschung wie etwa die Arbeiten von Eva Labouvie trotzdem deutlich, dass die Bevölkerung die Jagd auf „Hexen“ und „Zauberer“ nicht nur tolerierte, sondern sogar aktiv förderte, indem sie Zeitgenossen anklagte und als Zeugen in Hexenprozessen vor Gericht erschien, vgl. Labouvie, Eva: Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1991.

⁴³³ Vgl. Reber, Verordnung Curpfuscher, S. 33-36

Solche *ungebürliche mittel*, bei deren Anwendung man den Zorn Gottes auf sich ziehe, seien entsprechend zu bestrafen. Was hingegen die Arzneimittel aus der Apotheke betreffe, hielt die Ordnung von 1593 fest: Diese könnten Mensch und Tier helfen, würden *guten trost und rhat* spenden und seien *zulässliche von Gott verliehne gutte, natürliche Mittel*.⁴³⁴ Folglich galt die Apotheke aus Sicht der Luzerner Obrigkeit als ein Ort, der natürliche und somit gottgewollte Arzneimittel beherbergte.⁴³⁵

Daher sei auch die Selbstmedikation mit solchen *natürlichen Mittel [...] zur notdurfft wol*, also im Notfall erlaubt. Diese explizite Erlaubnis der Selbstmedikation deutet daraufhin, dass diese ein wichtiger Teil der zeitgenössischen medizinischen Versorgung war. Dabei müsse man aber *uff die sachen flyssig acht ze geben* und damit rechnen, dass Nachforschungen zwecks richtiger Handhabung getätigt würden. Wer sich nicht daran halte, müsse mit einer Strafe oder Busse rechnen oder könne auch aus der Stadt und dem Land verbannt werden.⁴³⁶ Dass dieses keine leere Drohung war, wird im Anschluss an das Zwischenfazit Kapitel sechs zeigen.

⁴³⁴ Ebd.

⁴³⁵ Daneben war die Apotheke auch ein Ort, der gelehrte Bücher und Verordnungen wie Taxen oder Pharmakopöen archivierte und somit die offizielle gelehrte Medizin repräsentierte. Vgl. dazu auch Gianna Pomata, *Contracting a Cure*, S. 74-86.

⁴³⁶ Vgl. Reber, *Verordnung Curpfuscher*, S. 33-36

Die Medizin wird überwacht: Zwischenfazit

Dieses Kapitel über die obrigkeitliche Macht und Kontrolle machte deutlich, dass auch in Luzern der Höhepunkt der Hexenprozesse ab der Mitte des 16. Jahrhunderts dazu führte, magische Handlungen strenger zu beurteilen. Denn diese konnten schliesslich, wie Cysat es formulierte, eine Vorstufe der Hexerei sein. Folglich sollten übernatürliche und magische Heilpraktiken möglichst früh erkannt und restriktiv verfolgt werden. Wenngleich in Luzern Hexenprozesse relativ früh, bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts, belegt sind, scheint sich „das Sensorium der Obrigkeit“ erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts für unterschiedliche Spielformen des „Aberglaubens“ verfeinert zu haben.⁴³⁷ Dies, das wurde in diesem Kapitel sichtbar, im Zusammenhang mit der Intensivierung der obrigkeitlichen Herrschaft und der Bekämpfung des „falschen“ Glaubens in der gegenreformatorischen Zeit.

Dieses Kapitel hat gezeigt, wie sehr der Rat im gegenreformatorischen Luzern den Medizinalbereich zu reglementieren versuchte. Arzntaxen, Verordnungen sowie ein Gremium zur Überwachung der medizinischen Belange wurden dazu geschaffen. Exemplarisch dafür galt die Hebammenordnung aus dem Jahr 1594, welche uns die Kontrolle über die Geburtshelferinnen vor Augen führte. Vorschriften zum Verhalten, dem Charakter und körperlichen Voraussetzungen wurden schriftlich festgehalten und auch obrigkeitlich geprüft. Daneben enthielt diese Ordnung eine Regelung zur Verwendung menschlicher Stoffe. Am Beispiel der Plazenta haben wir gesehen, dass der Luzerner Rat strikt die Entsorgung der Nachgeburt anordnete, um deren magischen Gebrauch zu verhindern. Gleichzeitig verunmöglichte diese Regelung aber auch die Verwendung der Plazenta als natürliches medizinisches Mittel.

Und dies, obwohl die Plazenta zum Bestandteil des damaligen Arzneischatzes gehörte, wie im ersten Teil dieser Arbeit ersichtlich wurde. Obrigkeitliche Anweisungen konnten durchaus von realen medizinischen Praktiken abweichen.⁴³⁸ Denn die Plazenta und Nabelschnur wurden nicht nur als stärkende Mittel bei der Geburt von gelehrten Ärzten empfohlen, sondern gehörte auch zum Apothekeninventar. Obschon die Arzneibücher von Johann Schröder und Johann Joachim

⁴³⁷ Vgl. Jäggi, Stefan: Alraunenhändler, Schatzgräber und Schatzbeter im alten Staat Luzern des 16. und 18. Jahrhunderts, Stans 1993, S. 40.

⁴³⁸ Dass frühneuzeitliche Gesetze und Verordnungen keineswegs immer durchgesetzt und eingehalten wurden, zeigt der Historiker Jürgen Schlumbohm. Dies gilt auch für Vorschriften bezüglich der Protokoll- und Aktenführung. Schlumbohm erklärt diese Diskrepanz zwischen Gesetzesnorm und Rechtswirklichkeit dadurch, dass dem Veröffentlichen von Gesetzen nicht selten mehr Aufmerksamkeit geschenkt wurde als dem tatsächlichen Durchsetzen. Das Kreieren neuer Gesetze diene der Obrigkeit auch dazu ihre Macht zu demonstrieren und sich von Untertanen sowie anderen Herrschaften abzugrenzen. Dies war in der Frühen Neuzeit deshalb umso wichtiger, weil sich Staaten erst konstituierten und sich gegen konkurrenzierende Herrschaften durchsetzen mussten. Die Obrigkeit konnte sich so als gute Obrigkeit darstellen, weil sie durch Rechte und Pflichten für Ordnung sorgte. Für Schlumbohm stellt das Erlassen von Gesetzen ein wesentlicher Punkt der obrigkeitlichen Selbstdarstellung dar. Damit die Gesetze aber erfolgreich sein konnten, musste zumindest ein Teil der lokalen Gesellschaft diese neuen Ordnungen akzeptieren. Vgl. Schlumbohm, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? In: Geschichte & Gesellschaft, Zeitschrift für historische Sozialwissenschaft, 23 (1997) S. 647-663.

Becher erst über ein halbes Jahrhundert nach Erscheinen der Luzerner Hebammenordnung publiziert wurden, war der Gebrauch der Plazenta in der damaligen Medizin bereits früher belegt. Mediziner empfahlen, Teile der getrockneten Nachgeburt oder Nabelschnur gegen Kröpfe und insbesondere bei Gebärmutter Schmerzen, Koliken oder Geburtsbeschwerden zu verwenden. Die Plazenta sei sogar bei einer schwierigen Geburt allen anderen Mitteln vorzuziehen, schrieb Schröder in seinem Arzneyschatz. Sie könne zudem getrocknet als Amulett getragen werden oder würde auch dann helfen, wenn eine Person verzaubert worden sei. Hier wurde ausdrücklich die magische Verwendung der Plazenta von gelehrten Medizinern empfohlen.⁴³⁹

In Luzern hingegen wollte die Obrigkeit den Gebrauch magischer Hilfsmittel verbieten. Hebammen mussten deshalb die Nachgeburt fachgerecht entsorgen, d.h. in fließende Gewässer werfen oder vergraben. Genau diese Art der Entsorgung hielt Johann Schröder ein halbes Jahrhundert später für äusserst fragwürdig, denn dadurch könne bei Mutter und Kind schwere *Symptoma* auftreten – also negative Konsequenzen in Folge einer magischen Übertragung von Kräften haben.

Ähnliche Regelungen gab es auch in anderen deutschsprachigen Städten. Allerdings wurde in der Luzerner Ordnung die Entsorgung der Plazenta explizit festgelegt. Die Luzerner Hebammenordnung aus dem Jahr 1594 zeigt deshalb besonders deutlich: wie sehr die Behörden im Zusammenhang mit der zunehmenden obrigkeitlichen Kontrolle, aber auch im Zuge der verstärkten Hexenverfolgung, zu unterbinden versuchte, dass dafür prädestinierte Stoffe wie die Plazenta, der auch in der Gelehrtenmedizin magische Kräfte zugesprochen wurden, missbraucht werden konnten. Die Entsorgungsvorschrift der Nachgeburt ist deshalb ein Beispiel für Regelungen, die den Missbrauch bekämpfen und die Verwendung von Medizinalstoffen unter obrigkeitliche Kontrolle stellen sollten.

Die Verordnung gegen Kurpfuscher und unerlaubte Heiler aus dem Jahr 1593 als zweites Beispiel der Ordnungspolitik hat gezeigt, wie die Luzerner Obrigkeit eine Grundlage schuf, um insbesondere auswärtige Heilerinnen und Heiler besser ahnden zu können. Die Ordnung hielt fest, dass im Gebiet Luzerns nur diejenigen medizinisch kurieren durften, die über das entsprechende von der Obrigkeit ausgestellte Dokument verfügten. Und noch etwas wird deutlich: Der Luzerner Rat stellt die Apotheke als Ort dar, an welchem gute, natürliche und von Gott zur Verfügung gestellte Arzneimittel verkauft wurden.

Diese Argumentation kennen wir bereits. Sie knüpfen an die Ausführungen von Johann Schröder und Johann Joachim Becher im ersten Teil dieser Arbeit an. Auch dort wurde deutlich, wie sehr

⁴³⁹ Schröder, Arzney-Schatz, 1709, S. 33.

die natürlichen Stoffe der Apotheke von übernatürlichen, magischen Mitteln ausserhalb der Apotheke abgegrenzt wurden. Und noch eine Parallele wird sichtbar: Die Verordnung der Luzerner Obrigkeit weist auch auf die Gefahr hin, die mit bestimmten Büchern und deren Missbrauch einherging. Aufgrund solcher Vorwürfe hatten sich auch Mediziner wie Schröder und Becher mittels unterschiedlicher Strategien verteidigt, um Anschuldigungen wie Unfleiss, Unwissenheit, Unerfahrenheit oder böse Absichten und letztlich auch die schwarze Magie von sich zu weisen. Sie sahen die Gründe des Missbrauchs weniger in den eigenen Zeilen als vielmehr in der Nutzung unwissender Laien.

Um solche Laien und um Abweichungen der obrigkeitlich erlassenen Ordnungen wird es im folgenden Kapiteln gehen. Dort wird von Körperstoffen die Rede sein, die eben gerade von *frömbden* Personen weggeschafft wurden und nicht den legalen Weg über den Ladentisch der obrigkeitlich kontrollierten Apotheke fanden. Die Manipulation magischer Kräfte und die Verwendung menschlicher Stoffe als Teil der frühneuzeitlichen Gelehrtenmedizin wurden dort, im Alltag von Laienpraktikern, leicht zur betrügerischen Magie, manchmal sogar, zur teuflischen Hexerei verklärt. Deshalb endeten solche Geschichten mit dem Gang vor Gericht und vereinzelt auch mit der Todesstrafe.

6. Erwischt und gefoltert: Die Luzerner Obrigkeit und ihr Vorgehen gegen Laienheiler

In diesem Kapitel begleiten wir Laienheilerinnen und Laienheiler bei ihrem Gang vor Gericht. Im Folgenden dienen angeklagte Personen als Protagonisten. Ort und Zeit bleiben gleich: Luzern, im letzten Drittel des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts.

Die Personen, hatten sich aus der Optik der Obrigkeit nonkonform verhalten und mussten sich deshalb wegen unterschiedlichen Delikten wie Diebstahl, unerlaubten medizinischen Tätigkeiten, magischen Handlungen oder Betrug vor dem Luzerner Gericht verantworten. Dabei kamen auch die Heilkünste der Angeklagten und der Handel mit menschlichen Stoffen zur Sprache. Frauen und Männer berichteten über den Scharfrichter als Lieferant menschlicher Stoffe sowie über die medizinische oder magische Verwendung von Körperteilen und geben Einblicke in die Art und Weise ihrer Verteidigung vor Gericht. Dabei sind die folgenden Fragen bedeutsam: Inwiefern lässt sich der menschliche Körper als Ware in den Luzerner Gerichtsprozessen wiederfinden? Wo lassen sich Praktiken im Hinblick auf den Menschen als Arzneistoff beobachten, die als legitim bzw. illegitim bewertet wurden? Welche Argumente wurden von Angeklagten vor Gericht vorgebracht, um das eigene Kurieren mit menschlichen Stoffen zu legitimieren? Lassen sich Parallelen zu den Legitimationsstrategien gelehrter Ärzte erkennen?

Luzern als Untersuchungsraum bietet sich deshalb an, weil die Gerichtsakten zu den Prozessen samt Geständnissen und Zeugenaussagen bereits früh und relativ umfangreich überliefert sind. Auch die Forschungsliteratur hat sich längst ausführlich mit den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Luzerner Prozessen bezüglich Magie, Zauberei und Hexerei befasst.⁴⁴⁰ Alle Prozesse zum Hexen- und Zaubereiwesen wurden vom Schweizer Volkskundler Eduard Hoffmann-Krayer im Jahr 1900 zusammengetragen und editiert.⁴⁴¹ Noch ältere Untersuchungen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts liegen vom ehemaligen Nationalrat und Historiker Philipp Anton von Segesser wie auch vom einstigen Luzerner Stadtarchivar Joseph Schneller vor.⁴⁴² Auch mit dem Hexenwesen in Luzern befasst sich die Dissertation von Joseph Schacher.⁴⁴³ Darüber hinaus haben neuere Fragestellungen, etwa von Andreas Blauert, Professor für Geschichte an der Universität Konstanz, über die Hexenverfolgung im luzernischen Kriens oder von der Professorin für Geschichte der Renaissance und der Frühen Neuzeit, Susanna Burghartz, wichti-

⁴⁴⁰ Zum aktuellen Forschungsstand dieser Prozesse und weiterführenden Fragen, vgl. Jäggi, Stefan: Luzerner Verfahren wegen Zauberei und Hexerei bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Vol. 52, Nr. 1, 2002, S. 143-150.

⁴⁴¹ Vgl. Hoffmann-Krayer, Eduard: Luzerner Akten zum Hexen- und Zaubereiwesen, Zürich 1900.

⁴⁴² Vgl. Von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4 Bde., Luzern 1850-1858. Schneller, Joseph: Das Hexenwesen im 16. Jahrhundert, in: Geschichtsfreund 23 (1868), S. 351ff.

⁴⁴³ Vgl. Schacher, Hexenwesen, 1947.

ge Ergebnisse bezüglich der Bedeutung von sozialen Spannungen oder des Gender-Aspekts bei der Hexenverfolgung geliefert.⁴⁴⁴

Da es bei unseren Protagonisten allerdings in erster Linie nicht um als „Hexen“ angeklagte Personen, sondern um Laienheiler geht, sind folgende Forschungsbeiträge aus Luzern besonders aufschlussreich: Zum einen die Arbeiten des Historikers und Luzerner Staatsarchivars Stefan Jäggi zur Schatzgräberei und zu Verfahren wegen Zauberei und Hexerei.⁴⁴⁵ Zum anderen die Dissertation des Historikers Dominik Sieber, „Jesuitische Missionierung, priesterliche Liebe, sakramentale Magie“, in welcher die Gerichtsprozesse der Jahre 1574–1614 unter anderem gegen Heiler und Heilerinnen, falsche Ärzte und Kurpfuscher ausgewertet werden.⁴⁴⁶ Insbesondere durch Siebers ergebnisreiche Analyse bin ich auf Gerichtsfälle aufmerksam geworden, in denen Arzneien aus menschlichen Körperstoffen eine Rolle spielten.⁴⁴⁷ Daneben liefert auch das ältere Werk des ehemaligen Luzerner Kirchenhistorikers Alois Lütolf über Sagen, Bräuche und Legenden in der Zentralschweiz einige Hinweise zu Gerichtsfällen bezüglich Körperstoffe.⁴⁴⁸

Als Quellen dienen uns die handschriftlich notierten Akten der Luzerner Turmbücher. Das sind seit 1551 regelmässig geführte Verhandlungs- und Beschlussprotokolle des Luzerner Gerichts, in denen die Verhöre der Verdächtigen nahezu wörtlich protokolliert wurden.⁴⁴⁹ Die Verhörprotokolle wurden Turmbücher genannt, weil die Angeklagten in den Turmgefängnissen wie dem Wasserturm verhört wurden.⁴⁵⁰ Weil die Turmbücher den Wortlaut der Angeklagten sowie die Umstände des Verhörs wiedergeben, sind diese meist informativer als Ratsprotokolle. Letztere sind Protokolle, welche die Beschlüsse des Luzerner Rates festhielten.⁴⁵¹ Die Gerichtsprotokolle als Quellen geben uns Einblick in die Argumente und Verteidigungsstrategien der Angeklagten vor Gericht. Es werden Legitimationsstrategien sichtbar, die benutzt wurden, um dem bereits erwähnten verfeinerten Sensorium der Obrigkeit bezüglich magischer Stoffe und Aberglauben zu entkommen.

⁴⁴⁴ Vgl. Blauert, Andreas: Frühe Hexenverfolgungen. Ketzler-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts, Hamburg 1989. Blauert, Andreas: Hexenverfolgung in einer spätmittelalterlichen Gemeinde. Das Beispiel Kriens/Luzern um 1500, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 16 (1990), S. 8-25. Burghartz, Susanna: Hexenverfolgung als Frauenverfolgung? Die Luzerner Prozesse im 15./16. Jahrhundert, 2. Bde., Diss. Basel 1983.

⁴⁴⁵ Vgl. Jäggi, Alraunenhändler, S. 143-150.

⁴⁴⁶ Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung.

⁴⁴⁷ Mit den hier geschilderten Gerichtsfällen, in denen menschliche Körperstoffe als Arzneimittel vorkommen, erhebe ich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die hier untersuchten Fälle stammen allesamt aus der Zeit, in der sich die Obrigkeit gegen magische Praktiken und Laienheiler restriktiver durchzusetzen begann. Um mehr über die magische und medizinische Verwendung menschlicher Stoffe zu erfahren, wäre eine systematische Auswertung aller Gerichtsfälle und Hexenprozesse, die über den von mir gewählten Zeitraum der Mitte 16. bis Anfang des 17. Jahrhunderts hinausgeht, für weitere Forschungen lohnenswert.

⁴⁴⁸ So etwa fehlt der Prozess über Peter Fechter bei Dominik Sieber aus dem Jahr 1583, vgl. Lütolf, Sagen, Bräuche 1976.

⁴⁴⁹ Vgl. Von Segesser, Rechtsgeschichte, Bd. 4., S. 197. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 152.

⁴⁵⁰ Vgl. Marx, Täufer, S. 32.

⁴⁵¹ Ebd. S. 31.

Gerichtsquellen liefern wichtige Informationen zu Personen, spezifischen Gegebenheiten jener Zeit und zum Vorgehen der Obrigkeit gegen nonkonformes Verhalten, führen uns aber sogleich zu den Schwierigkeiten im Umgang mit diesen Dokumenten: Die handschriftlich notierten Akten sind, obwohl es sich in unseren Fällen meist um Reinschriften handelt, an manchen Stellen schwer leserlich oder lückenhaft und lassen aufgrund unterschiedlicher Interessen auch verschiedene Interpretationen zu.⁴⁵² Deshalb muss stets mitberücksichtigt werden, dass die Protokolle, die uns als Quellen dienen, von Gerichtsschreibern produziert und in einer für das Gericht typischen Sprache verfasst wurden.⁴⁵³ Zudem sind diese Akten nicht nur geprägt von der Sprache der Gerichtsherren, sondern auch von deren Erwartungen und Vorstellungen, die uns oftmals verborgen bleiben.⁴⁵⁴ Daneben liefern die Luzerner Quellen kaum Angaben zu den sozialen Merkmalen der Angeklagten wie Alter, Zivilstand, sozialer Status oder Herkunft. Die wenigen Informationen werden allenfalls nebenbei und daher unsystematisch wiedergegeben, was eine Auswertung für sozialhistorische Fragestellungen erschwert.⁴⁵⁵ Aufgrund der Gerichtsakten und Ratsprotokolle ist es daher schwierig, Aussagen über die sozialen Hintergründe und Lebensumstände der am Prozess beteiligten Menschen zu erfahren. Hierzu wären wohl eingehende und umfangreiche prosopografische Untersuchungen, etwa durch Totenrödel und Taufbücher, gewinnbringend. Es bleibt aber offen, inwiefern eine solche aufwändige Recherche einen Mehrwert für die eigene Fragestellung bringen würde.

In Bezug auf die Verhörprotokolle als Quellen halten wir fest: Zwar können die Aussagen vor Gericht durchaus fiktive Elemente enthalten, da die Angeklagten letztlich auch eine zumindest teilweise erfundene Geschichte erzählten, um eine Strafmilderung zu bewirken.⁴⁵⁶ So bleibt für uns oft im Dunkeln, wie stark die Antworten der Verhörten durch Vorgaben des Gerichts geprägt waren und wie sehr die Folter den Einzelnen auch zu ungewollten Kooperationen mit den Behörden bewegt hatte. Ungeachtet dieser Schwierigkeiten liefern uns die Gerichtsakten wertvolle Hinweise zu den angeklagten Personen sowie ihren Überlebensstrategien, Sichtweisen und Erfahrungen, aber auch zu Spielregeln der Obrigkeit.⁴⁵⁷ Und letzten Endes sind diese Protokolle für

⁴⁵² Vgl. Simon-Muscheid, Katharina und Christian Simon: Zur Lektüre von Gerichtstexten: Fiktionale Realität oder Alltag in Gerichtsquellen, in: Rippmann, Dorothee et al. (Hg.): Arbeit – Liebe – Streit: Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags, 15. bis 18. Jahrhundert, Liestal 1996, Bd. 55., S. 17-27.

⁴⁵³ Susanna Burghartz weist allerdings daraufhin, dass in Luzern, etwa im Unterschied zu Lausanne, die Aussagen der Zeugen und Angeklagten weniger formelhaft und weniger konventionell formuliert sind, vgl. Burghartz, Hexenverfolgung, Bd. 1, S. 22.

⁴⁵⁴ Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 213.

⁴⁵⁵ Auch Susanna Burghartz weist auf dieses Problem hin, vgl. Burghartz, Hexenverfolgung, Bd. 1, S. 53.

⁴⁵⁶ Die amerikanische Frühneuzeit-Historikerin Natalie Zemon Davis, welche Gnadengesuche in Frankreich des 16. Jahrhunderts untersuchte, weist auf solche fiktionale Qualitäten hin. Denn auch eine unwahre, aber plausible, gut erzählte Geschichte konnte helfen, die Richter zu überzeugen. So enthielten viele der Gnadengesuche, um Glaubwürdigkeit zu erzeugen, Geschichten, die aus bestimmten Narrativen konstruiert waren, vgl. Davis, Natalie Zemon: Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler, Berlin 1988, S. 15, 50, 63.

⁴⁵⁷ Vgl. Schulze, Ego-Dokumente, S. 27.

unsere Thematik auch eine wertvolle Möglichkeit zu erfahren, wie sich Menschen vor über 400 Jahren zur Verwendung von menschlichen Körperteilen äusserten.

Und genau darüber wird es im Folgenden gehen: Wir werden uns die Aussagen einiger angeklagter Personen vor Gericht genauer anschauen, die für unser Thema aufschlussreich sind. Im Anschluss an die Gerichtsfälle werden uns ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede beschäftigen. Wir knüpfen an das bisherige Material aus dem ersten Teil an und zeigen Parallelen zur Gelehrtenmedizin auf. Dabei liegt der Fokus auf jenen Passagen der Verhörprotokolle, die von menschlichen Körperteilen handeln. Wir beginnen in chronologischer Reihenfolge mit einem Gerichtsprozess, in welchem es um Menschenknochen geht.

Hans Riss und die Beckenknochen einer Frau (1577)

Bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung gegen Kurpfuscher und unerlaubte Heiler im Jahr 1593 ist ein Gerichtsfall aus demselben Jahr überliefert, in welchem die Arzneytaxen für Luzern festgeschrieben wurden. Angeklagt war Hans Riss. Das ist der Name eines Mannes, der aus dem bernischen Seckingen oder Seckigen stammte und sich im Jahre 1577 in Luzern aufhielt.⁴⁵⁸ Doch was wissen wir noch über diesen Mann? Die Forschung hat sich bereits mehrfach mit Hans Riss befasst. Dieser taucht in wissenschaftlichen Analysen wie etwa in jener von Dominik Sieber über sakramentale Magie auf, ebenso in der populär-wissenschaftlichen Literatur, in älteren Untersuchungen zum Hexenwesen und sogar in der Publikation des italienischen Historikers Carlo Ginzburg über die Benandanti, die Anhänger eines Fruchtbarkeitskultes im Friaul der Frühen Neuzeit.⁴⁵⁹

Nicht nur heutige Forscherinnen und Forscher, sondern auch bereits Zeitgenossen von Hans Riss haben sich mit diesem Gerichtsfall befasst. So etwa der Stadtschreiber Renward Cysat. In Cysats Collectaneen wie auch in der Begründung des Urteils erfahren wir, dass es sich beim Prozess von Hans Riss um einen Präzedenzfall handelte. An Riss wurde ein Exempel statuiert. So bekam der Mann, der im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts lebte, die volle Härte der Luzerner Justiz zu spüren. Hans Riss wurde nämlich bei lebendigem Leib verbrannt. Vielleicht hat sich gerade auch deshalb die Forschung immer wieder mit diesem Gerichtsfall beschäftigt.⁴⁶⁰

Das Hauptaugenmerk der bisherigen Forschung richtet sich allerdings auf Riss' angebliche Geisterbannungen und -beschwörungen, von denen er vor dem Luzerner Gericht nach mehrmaliger Folter berichtete. Riss wurde wiederholt unter Tortur zu den unterschiedlichsten Delikten befragt, bis er letztlich die gesamte Palette der Anschuldigungen gestand. So etwa habe er unter Mithilfe des Teufels Leute um deren Geld betrogen, mittels Schadenzauber Unheil angerichtet und Zauberbücher gelesen. Negativ auf sein Schicksal ausgewirkt haben dürfte sich auch der

⁴⁵⁸ Unklar bleibt, welche Ortschaft mit *Seckingen uss Bern piet* genau gemeint war. Renward Cysat verwendete in seinen Collectaneen in Bezug auf Hans Riss die Schreibweise *Seckigen*. Im Raum Bern gibt es zumindest heute keine Ortschaft mehr mit dem Namen Seckingen oder Seckigen. Einzig in Deutschland unmittelbar neben der Schweizer Grenze gibt es eine Ortschaft namens Bad Säckingen.

⁴⁵⁹ Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 159-162. Carlo Ginzburg sieht Hans Riss allerdings im Zusammenhang mit rituellen Volkspraktiken, vgl. Ginzburg, Carlo: Benandanti. Feldkulte und Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert, Hamburg 1993, S. 76. Weitere ältere oder populär-wissenschaftliche Literatur: Schacher, Joseph: Das Hexenwesen im Kanton Luzern nach den Prozessen von Sursee und Luzern 1400–1675, Luzern 1947, S. 102f. Steinegger, Hans: Schwyzer Hexensagen, Schwyz 2010, S. 46f. Lussi, Kurt: Im Reich der Geister und tanzenden Hexen. Jenseitsvorstellungen, Dämonen und Zauberglaube, Aarau 2002, S. 12. von Liebenau, Theodor: Die Seelenmutter zu Küsnacht und der starke Bopfert. Ein Beitrag zur Geschichte des Hexenwesens in: Ders. et al. (Hg.), Katholische Schweizer-Blätter. Organ der Schweizerischen Gesellschaft für katholische Wissenschaft und Kunst, 15 (1899), S. 390-415, hier S. 394f. Lütolf, Alois: Sagen, Bräuche und Legenden aus den fünf Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, Hildesheim/New York 1976, S. 236.

⁴⁶⁰ Dieser Gerichtsfall ist uns in unterschiedlichen Quellen überliefert: Zum einen in den Turmbüchern: StALU COD 4450 fol. 129v-131r, 133r-135v, 158v-161r, zum anderen in den Personalien-Akten: StALU AKT 19B/86. Eine etwas andere Version der Urgicht, des Geständnisses von Hans Riss, befindet sich in Cysats Collectaneen, vgl. Cysat, Collectanea Chronica, Bd. 1, 2. Teil, S. 624-626

Kontakt zu einer Frau aus Küssnacht am Rigi, die Seelenmutter genannt wurde.⁴⁶¹ Diese galt als Ausgangspunkt in Sachen abergläubischen Handlungen, weshalb die Gerichte in Schwyz und Luzern bereits im Jahr 1573 gegen die ältere Frau einen Prozess führten, in welchem diese sich letztlich unter Folter als „Hexe“ bekannte und somit durch den Feuertod hingerichtet wurde. Genau solche ausführlichen Geständnisse unterschiedlicher Anschuldigungen wurden auch Hans Riss zum Verhängnis und waren letztlich wohl dafür ausschlaggebend, dass dieser ebenfalls zum Tode verurteilt wurde.

Auch Dominik Sieber beschreibt ausführlich Riss' Kontakt zu den Toten, den Teufelspakt und seine Verwendung von Utensilien, die sich von kirchlichen Sakramentalien kaum unterschieden. Trotz Siebers hervorragender Analyse erscheint eine für unser Thema bedeutsame Passage des Verhörprotokolls nur als Detail in der Fussnote: Hans Riss verwendete offenbar *todtenbeine*, um kranke Frauen zu kurieren. Im Folgenden wollen wir deshalb dieses scheinbare Detail unter die Lupe nehmen, welches in der bisherigen Forschungsliteratur fehlt oder nur am Rande erscheint. Da diese Stelle des Verhörprotokolls für unsere Fragestellung von besonderer Bedeutung ist, nehmen wir eine etwas andere Perspektive ein und lassen Anschuldigungen wie Teufelspakt und Totenbeschwörung für einmal in den Hintergrund treten. Unser Fokus liegt daher nicht auf Geistern, sondern auf der Aussage von Hans Riss über den Gebrauch von Knochen. Deshalb allerdings, dies sei vorweggenommen, wurde der Mann aus dem Bernbiet nicht hingerichtet. Denn Riss berichtete nur am Rande seiner Beschwörungsgeschichten und dem Kontakt zum Teufel über seine Tätigkeiten als Heiler.

Nachdem Hans Riss am Freitag, dem 5. Juli im Jahr 1577, im Auftrag der Luzerner Obrigkeit in Gefangenschaft genommen worden war, versuchte sich dieser zunächst vor Gericht von den ihm angelasteten Taten zu distanzieren. Daraufhin wurde er allerdings *abermalen mit der marter und mit dem stein befragt*.⁴⁶² Bei dieser Art Streckfolter wurde der Verhörte mittels Seilzug in einer vorgegebenen Zeitdauer von einer viertel oder halben Stunden auf einer Leiter in die Höhe gezogen. Dem Angeklagten wurden dabei die Arme hinter dem Rücken gefesselt, dann hängte man diesen an einem Seilzug auf und zog ihn in die Höhe, bis sich die Arme über dem Kopf befanden und das gesamte Körpergewicht an den nach hinten gezogenen Schultern hing. Zusätzlich verstärkt wurden die Schmerzen durch einen Stein, der an den Füßen befestigt wurde.⁴⁶³

Nach dieser Tortur berichtete Riss nebst den detaillierten Ausführungen über Geisterbannungen und Totenbeschwörungen, auch über seine Tätigkeiten als medizinischer Ratgeber und musste

⁴⁶¹ Zur Seelenmutter von Küssnacht, vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, ab S. 153. Schacher, Hexenwesen, S. 75f.

⁴⁶² StALU COD 4450 fol. 130r.

⁴⁶³ Vgl. Roper, Hexenwahn, S. 70f.

deshalb über die von ihm angewendeten Rezepte Auskunft geben. So erfahren wir aus dem Verhörprotokoll, dass Hans Riss vor einiger Zeit nach Altishofen, im heutigen Amt Willisau gelegen, gekommen sei. Dort habe ihn die Frau von J. Leodegar Pfyffer zu sich bestellt und ihn um Rat gebeten. Der Grund dafür lautete:

Diese habe *etwas mangels an Iren Zyttungen, ob er Iro nit helfen könne. Da habe er gesprochen Ja, und ein wys schnürly pletzli genomen und ins beinhuss gangen, und von einer frowen schlossbein in selbigis lümpli geschlapt, und sy selbigis heissen anhencken.*⁴⁶⁴

Was erfahren wir aus dieser Passage des Verhörprotokolls aus dem Sommer 1577? Hans Riss gab vor Gericht an, in ein Beinhaus, in der die Knochen der Toten aufgebahrt wurden, gegangen zu sein, um Teile einer *frowen schlossbein*, auch *Schoossbein* genannt, also weibliche Beckenknochen, zu besorgen.⁴⁶⁵ Diese wickelte er angeblich in ein Stück Stoff und hängte das Ganze einer Frau um, genauer gesagt um den Hals, wie wir später noch erfahren werden. Allerdings nicht irgendeiner Frau, sondern gemäss seiner Namensnennung einem Familienmitglied des bekannten Luzerner Patriziatgeschlechts Pfyffer von Altishofen, welche Tuchhändler und seit 1513 Mitglied des Luzerner Rates waren.⁴⁶⁶ Diese Frau soll Riss um Rat gebeten haben wegen *mangels an Ihren Zyttungen*, was auf Zyklus- oder Menstruationsbeschwerden hindeutet.⁴⁶⁷

Bedeutet dies nun, dass die medizinischen Kuren von Hans Riss bis in die Luzerner Oberschicht bekannt waren und er deshalb auch Angehörige einflussreicher Familien behandelte? Oder war die konkrete Nennung des Namens Pfyffer lediglich eine Verteidigungsstrategie von Riss, um seine Heilpraxis zu legitimieren, indem er betonte, seine Klientel habe auch aus Frauen bekannter Patriziatgeschlechter bestanden? Wir erfahren es aufgrund des Gerichtsprotokolls nicht.

Die Fortsetzung der Gerichtakte zeigt aber, dass Riss dieser Frau angeblich noch weiteres geraten hatte. So etwa sollte diese auf das Essen von *schwynin fleisch* verzichten. *Das habe sy, die frow than* und ihm für dessen Behandlung samt weiblichen Beckenknochen ein Hemd sowie 30 Schilling gegeben.⁴⁶⁸ Das war eine ordentliche Bezahlung. Schliesslich haben wir bereits bei der Untersuchung der Luzerner Arzneitaxe gesehen, dass im selben Jahr rund 15 Gramm der menschi-

⁴⁶⁴ StALU COD 4450 fol. 134r. Im gesamten O-Ton der frühneuhochdeutschen Passagen aus den Gerichtsquellen und Ratsprotokollen dieser Arbeit habe ich bei den Transkriptionen für eine bessere Lesbarkeit die Satzzeichen meist heutiger Rechtschreibregeln angepasst, also deutlich mehr Kommas gesetzt, die Verwendung des Buchstaben v der heutigen Schreibweise (u) angepasst und das Doppel-S weggelassen.

⁴⁶⁵ *Schlossbein* oder *Schoossbein*: Beckenknochen beim weiblichen Geschlecht oder Geburtsteile, vgl. Schweizerisches Idiotikon, Bd. IV, Sp. 1303.

⁴⁶⁶ Zur Familie Pfyffer, vgl. Eintrag im Historischen Lexikon der Schweiz von Markus Lischer: URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D22243.php> (Stand: September 2011).

⁴⁶⁷ Dieser Ausdruck fehlt im Schweizerischen Idiotikon zwar, allerdings ist im Beitrag von Regula Odermatt-Bürgi über die Beinhäuser der Innerschweiz aber von einer ähnlichen Bezeichnung, „*wenn eine Frau Zeit zu viel hat*“ die Rede, die auf weibliche Monatsbeschwerden hindeutet, vgl. Dies., Beinhäuser, S. 205. Dazu auch der Ausdruck *Zeit* im Sinne von Menstruation bei der verhörten Cathry Keller in Kapitel 8 dieser Arbeit.

⁴⁶⁸ StALU COD 4450 fol. 134r.

chen Hirnschale sieben und dieselbe Menge Menschenfett zwölf Schilling kostete. Auch im Vergleich zum Einkommen eines Stadtschneiders, der an einem Tag sechs Schilling verdiente, war der genannte Lohn von 30 Schilling ausgesprochen hoch.⁴⁶⁹

Weiter gestand Hans Riss vor dem Luzerner Gericht: *Sonst habe er noch etlich frowen dise souch gebrucht. Söllichs hab Ime der Sathan geleert.*⁴⁷⁰ Dieses Geständnis, das Wissen über die Heilmethoden angeblich beim Teufel erworben zu haben, rückte das Kurieren des Angeklagten in ein schlechtes Licht. Denn wer den Teufel für medizinische Tätigkeiten beizog oder generell für seine Zwecke einspannte, machte sich in den Bereichen böse Magie, Schadenzauber und Teufelspakt strafbar und erfüllte so wichtige Tatbestandsmerkmale für eine Anklage als „Hexe“.⁴⁷¹ Bei den Heilmitteln von Riss konnte es sich durch die Mithilfe des Satans nicht mehr um gute und natürliche, sondern eben nur noch um teuflische, böse und somit abergläubische Mittel handeln.

Im abschliessenden Geständnis oder *Urgicht*, welches öffentlich auf dem Fischmarkt in Luzern der Bevölkerung vorgelesen wurde, musste Riss nochmals auf die Sache mit den Knochen aus dem Beinhaus wie auch auf die Verbindung zum Teufel eingehen:

*Item der Sathan habe Ime ouch glerdt, wann er von wybern bschickt werde, Inen für edtwas kranckheidt ze hellffen, wie er Im thun und edtwas Todtenbeins, das er Ime gnamsett, us dem beinhus nemmen und warinn ers Inen an halls hencken sölle. Das habe er vil frowen gethan und sy also vmb das gelltt betrogen.*⁴⁷²

Und so gestand Riss letztlich den Betrug, den er unter Mithilfe des Teufels mit Knochen aus dem Beinhaus begangen habe. Dies war allerdings nur ein weiteres Geständnis, nachdem er bereits ausgesagt hatte, Geisterbannung und Totenbeschwörung nach Anleitung des Satans betrieben und so ebenfalls zahlreiche Leute betrogen zu haben.

Zu Beginn des Verhörs hatte Hans Riss sich allerdings noch zu verteidigen versucht. Dort fällt ein weiterer Punkt auf: Zunächst gab der Angeklagte an, sein Wissen nicht durch den Teufel, sondern aufgrund magischer Bücher, genauer gesagt durch *beschweer bücher, darinn er gelassen*,

⁴⁶⁹ Vgl. Kapitel 3 über die Luzerner Arzneitaxe von 1577.

⁴⁷⁰ StALU COD 4450 fol. 134r.

⁴⁷¹ Weitere typische Anschuldigungen für Hexerei waren der Hexenritt oder Wetterzauber. Übersicht über die verschiedenen Delikte im Zusammenhang mit den Zauberei- und Hexenprozessen, vgl. Tachaikner, Manfred: Die Zauberei- und Hexenprozesse der Stadt St. Gallen, Konstanz 2003, S. 24. Obschon Richter bemüht waren, solche Urteile anhand objektiver Massstäbe und Kategorien zu fällen und Definitionen festzulegen, gab es keine einheitlich definierten Tatbestandsmerkmale, sondern das Gericht nahm sich erhebliche Freiheiten bei der Interpretation der Aussagen. D.h. Kategorien wurden relative flexibel gehandhabt, auch um Macht zu demonstrieren. Urteile kamen folglich nicht aufgrund von festen Tatbestandsmerkmalen zustande, sondern je nach Gegebenheiten des Einzelfalles und hingen auch vom sozialen Status der Angeklagten ab, vgl. Pohl, Ehrlicher Totschlag, S. 71f.

⁴⁷² Geständnis (Urgicht) ab StALU COD 4450 fol. 158v, aber auch StALU COD 4450 fol. 129 bis 135, hier fol. 159r.

erworben zu haben.⁴⁷³ Ob Hans Riss tatsächlich lesen konnte, wissen wir nicht. Vielleicht versuchte er dadurch seine Klienten zu beeindrucken, denn nicht selten hatten geschriebene Texte einen besonderen Wert für Analphabeten, wie es zu dieser Zeit rund die Hälfte der Bevölkerung war.⁴⁷⁴ Obwohl der Verhörte dadurch möglicherweise den Einfluss des Teufels schmälern und den Anschein von Gelehrtheit unterstreichen wollte, retten konnte er sich mit dieser Strategie nicht.⁴⁷⁵ Denn wir haben bereits im ersten Teil dieser Untersuchung gesehen, dass bei der Verwendung von Büchern durch nicht gelehrte Personen oder den „gemeinen Mann“ rasch der Verdacht des Missbrauchs aufkam. Und so war auch die Luzerner Obrigkeit strikte, was den Gebrauch von Büchern betraf. Die spätere Verordnung gegen Kurpfuscher und unerlaubte Arzneibücher hat uns gezeigt, dass letztere verboten waren, sofern diese mit Magie in Verbindung standen.

Und so kam es letztlich dazu, dass sich der Angeklagte trotz anfänglichen Legitimationsversuchen und nach wiederholter Folter über mehrere Tage hinweg in all den angeklagten Punkten schuldig bekannte. *Ist aller sachen gichtig*, vermerkten die Gerichtsschreiber deshalb im Turmbuch und fügten hinzu: Aufgrund des *Vergichts*, also aufgrund des Geständnisses, über diese *übel- und missethatt* hätten die gnädigen Herren Schultheiss, Rat und Hundert entschieden, *das diser arm mensch* am Montag, dem 15. Juli des Jahres 1577 *mitt dem fuwr gericht worden*.⁴⁷⁶ Die Luzerner Obrigkeit schöpfte in diesem Fall die volle Breite ihres Ermessensspielraums aus und liess Hans Riss *abhin füren uff die gwonliche Richtstatt* und dort *in ein heitter brünnend füwer stossen und ze bullffer und Aschen verbrennen*. Danach sollte die Asche *under das hochgericht vergraben* werden.⁴⁷⁷

Hans Riss aus dem Bernbiet wurde wie eine Hexe mit dem Feuertod hingerichtet. Dass anhand dieses Prozesses ein Exempel statuiert werden sollte, zeigt sich in der Begründung des Urteils. Dieser Fall sollte ein *byspil und warnung* sein für diejenigen, *die Ime [Hans Riss] volgent*. Gleichzeitig wird sichtbar, in welchen Punkten der Angeklagte gegen die obrigkeitliche Norm verstossen hatte und sich dadurch gemäss richterlichem Beschluss strafbar machte: *Zoubery, Beschwörung, gespenst und betrügknuss dess bösen geists [...], versägnen und andre Apostützler und aberglouben, so von der heiligen Catholischen Christlichen Kilchen verbodten*.⁴⁷⁸ Kurzum: Es han-

⁴⁷³ StALU COD 4450 fol. 133v.

⁴⁷⁴ Vgl. 2. Kapitel dieser Arbeit. Zur Wirkung geschriebener Texte, vgl. Pomata, *Contracting a Cure*, S. 74-86 Auch Dominik Sieber betont, dass mit dem Verweis auf solche Lektüre Kunden leichter zu gewinnen waren, da Lese- und Schreibkenntnisse schon für sich allein genommen als Ausweis einer speziellen medizinischen oder magischen Begabung gelten konnten, vgl. Sieber, *Jesuitische Missionierung*, S. 161.

⁴⁷⁵ Ebd.

⁴⁷⁶ StALU COD 4450 fol. 135v, 160v.

⁴⁷⁷ StALU COD 4450 fol. 161r.

⁴⁷⁸ StALU COD 4450 fol. 160v.

delte sich dabei um Beschwörung des Teufels, Betrug und Abfall vom richtigen, also katholischen Glauben und somit um Aberglauben.⁴⁷⁹

In der *Kundschaft über Hans Riss, so verbrennt worden 1577*, den Eintragungen in den Personalien-Akten, stehen am Ende die Anklagepunkte, in denen Riss schuldig gesprochen wurde. *Zauberer und Betrug* wurden hier als Gründe notiert und nicht etwa weitere denkbare Gründe wie Hexerei, unerlaubtes Kurieren oder Diebstahl menschlicher Stoffe.⁴⁸⁰ Das bedeutet: In der gesamten Begründung des Urteils fehlen Anklagepunkte, die mit unbewilligtem Heilen oder dem Handel mit menschlichen Knochen in Verbindung stehen würden.

Schauen wir uns nun an, wie sich der Stadtschreiber Renward Cysat in seinen Collectaneen über den Fall Hans Riss äusserte. Cysat führte diesen Gerichtsprozess als entscheidendes Beispiel im Zusammenhang mit den Gefahren des Aberglaubens an.⁴⁸¹ Es sei in letzter Zeit oft passiert, dass insbesondere durch *farende schuoler, landstrycher, verwegne buoben und landbetrieger sich der gemein pöffel [Bauernleute] und einfältig ungeleert volck sich mitt vil seltzamen abergläubischen sachen [...] bereden und bethören lassen*.⁴⁸² Selbst dann, wenn solche Betrüger angäben, im Namen Gottes zu handeln und sich auf christliche Werke beriefen, sei dies eine List. Der einfache Mann merke dies allerdings nicht und *so meinen diese guotte einfeltige lüt, es sye alles recht und lutter heilig ding*.⁴⁸³

Zur Veranschaulichung dieses Problems und als *warnung viler menschen, wöllend wir am end dises capittels die vergicht eines söllichen armseligen menschengs und zauberers setzen, wöllcher Anno 1577 allhie mitt dem füwr gericht worden*. Die Rede war explizit von Hans Riss und Cysat gab das gesamte Geständnis des Angeklagten wieder.⁴⁸⁴ Dieses Beispiel diene als *spiegel* und dazu, *das man uff solche verbottne abergläubische sachen und zouberkünsst nützit hallten, sonder die uffs höchst schühen und myden*. Dies, weil solche Sachen der Lehre Gottes und der heiligen Schrift, geistlichen und kaiserlichen Rechten wie auch der Natur selbst widersprechen würden. Deshalb bitte er die Herren dieser Stadt als *ein fürsichtige und hochwyse Obrigkeit* samt der

⁴⁷⁹ *Apostützler* kommt vom altgriechischen Begriff *apostasis* und bedeutet Abfall oder Abwendung vom Glauben – also hier Abfall vom richtigen Glauben und somit Aberglauben, vgl. *Idiotikon*, *Apostützleri* = Aberglauben, Bd. I, Sp. 363. Mit *versägnen* oder *versegnen* waren Methoden gemeint, die mit religiösen Spruchformeln zu heilen versprachen, vgl. *Idiotikon*, Bd. VII, Sp. 463.

⁴⁸⁰ StALU AKT 19B/86.

⁴⁸¹ Es war aber nicht nur die weltliche Obrigkeit, die in diesen Belangen zunehmend für Ordnung sorgen wollte. Auch geistliche Kräfte setzten sich gegen verbotene und abergläubische Praktiken zur Wehr. So etwa machte der Kirchherr von Rothenburg, Leodegar Hager, im Jahr 1564 die folgende Bemerkung: *inhallt der schwarzen kunst, die habe er gestrafft, aber die christlichen seggen nit*. Vgl. Schacher, *Hexenwesen*, S. 76.

⁴⁸² *Pöffel* oder *Böfel*: Gesinde, also Leute auf einem Bauernhof, vgl. *Idiotikon*, Bd. IV, Sp. 1043. Cysat, *Collectanea Chronica*, Bd. 1, 2. Teil, S. 591.

⁴⁸³ Ebd. S. 596.

⁴⁸⁴ Ebd. S. 592.

Geistlichkeit, ernsthaft aufzupassen und solche Dinge für immer aus diesem Gebiet *usszerütten*, also zu vernichten.⁴⁸⁵

Auf die Heilmittel von Hans Riss bezog sich Cysat allerdings nur vage. Man hätte ein ganzes Buch darüber schreiben können, wie sehr der *gmein man* mutwillig mit Methoden des Wahrsagens, Versegnens und mit *seltzamen Artznyen und übernatürlichen mittlen [...], jtem seltzamen materi en anzehencken oder bei sich zu tragen*, andere Menschen betrüge.⁴⁸⁶ Diese Äusserung musste allerdings nicht zwingend ausschliessen, dass Cysat als Apotheker nicht selbst an eine ähnliche Wirkkraft geglaubt hätte. Schliesslich war der Glaube an die Kraft von Amuletten und menschlichen Stoffen Teil der Gelehrtenmedizin, wie wir im ersten Teil dieser Arbeit gesehen haben. Und letztlich heisst es nicht, dass, wenn ein Staatsmann gewisse Dinge verbot, er nicht selbst an deren Möglichkeiten glaubte. So setzte sich Cysat auch gegen Leute ein, die Gespenster beschworen, obwohl er selbst von der Existenz solcher Wesen überzeugt war.⁴⁸⁷

Uns geht es aber um etwas anderes. Versuchen wir festzuhalten, welche Schlüsse wir aus diesem äusserst umfangreichen und gut dokumentierten Gerichtsfall ziehen können. Wie wir gesehen haben, hat dieser Prozess um den Mann aus dem Bernbiet, der sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Luzern aufhielt und als Betrüger und Zauberer verbrannt wurde, zahlreiche Spuren hinterlassen. Dies nicht nur in den Turmbüchern und weiteren obrigkeitlichen Akten, sondern auch in wissenschaftlichen Untersuchungen und populären Erzählungen. Nicht zuletzt aber finden wir in Renward Cysats Collectaneen das vollumfängliche Geständnis samt Urteil, und Hans Riss wurde namentlich vom Stadtschreiber persönlich als abschreckendes Beispiel genannt. Dies verdeutlicht, dass der Gerichtsprozess um Hans Riss ein Präzedenzfall war. Auch uns dient der Fall quasi als Grundlage, um den Verlauf weiterer Prozesse zu beobachten und danach zu fragen, inwiefern dieses Urteil auch spätere Verfahren beeinflusste.

Zudem verdeutlicht der Gerichtsprozess gegen Hans Riss den Kampf, welcher die Luzerner Obrigkeit im Namen des richtigen gegen den falschen Glauben, also den Aberglauben und die Magie, führte. Dass Riss neben den zahlreichen Delikten, die er vor Gericht gestand, auch menschliche Knochen aus dem Beinhaus als Heilmittel verwendet hatte, scheint in diesem Prozess zweitrangig gewesen zu sein. Das Auflegen von menschlichen Stoffen, das Anhängen von Amuletten und auch der Glaube an die Wirkkraft von Heiligenreliquien waren Teil der damaligen Medizin

⁴⁸⁵ Ebd. S. 597.

⁴⁸⁶ Ebd. S. 594.

⁴⁸⁷ Wie sehr der Glaube an Geister Teil des damaligen Wissens war, zeigt etwa Cysats folgende Äusserung: *So hab jch ouch ettliche deren gekennt, zu denen diss wäsen by nacht ouch kommen*, und mit *wäsen* waren Gespenster gemeint. Daneben glaubte der staatspolitisch bedeutsame Mann an das Bestehen von *Herdmänli* – eine Art Zwerggeister mit Bart, die auf der Rigi und am Pilatus leben würden. Mittlerweile halte er diese Spezies zwar für eine ungewisse Tradition, doch habe er in seiner Jugendzeit aber selbst solche Wesen gesehen. Des Weiteren berichtete der Stadtschreiber und Apotheker über weitere Geistergeschichten, vgl. Cysat, *Collectanea Chronica*, Bd. 1, 2. Teil, S. 593, 597ff.

wie auch des christlichen Verständnisses. Allerdings wurde Hans Riss offenbar durch die Folterqualen soweit gedrängt, dass er detailliert seine Beziehung zum Teufel schilderte und davon berichtete, wie dieser die Menschen überlistet und betrogen habe. Auch die Heilmethode mit den Beckenknochen habe ihm der Satan persönlich beigebracht, – und diese Kombination war fatal. Denn letztlich wurden die Heilmittel aus Sicht der Obrigkeit so zum Schaden der Menschen eingesetzt und dies von einer dazu nicht autorisierten Person; zudem von einem auswärtigen Betrüger aus einer reformierten Gegend.⁴⁸⁸ Somit erscheinen uns die menschlichen Stoffe hier nicht nur als Heilmittel, sondern als Hilfsmittel um Leute zu betrügen. Teile der Beckenknochen dienten in diesem Fall letztlich nicht mehr einem positiven, wohlwollenden und heilenden Zweck, sondern ausschliesslich der bösen Absicht, reichlich Geld damit zu verdienen und sich zu bereichern.

Und trotz intensiver Befragung hatten die Ratsrichter bezüglich der menschlichen Stoffe offenbar nicht weiter nachgefragt, sodass diese Passagen nur einen Bruchteil des gesamten Verhörprotokolls ausmachen. Die menschlichen Körperstoffe, so scheint es zumindest bei der Analyse des knapp zwanzigseitigen Dokumentes, wurden im Zusammenhang mit Hans Riss' Betrügereien nur am Rande erwähnt. Vielmehr richteten das Gericht und folglich auch die Literatur, die sich mit diesem Fall befasste, das Hauptaugenmerk auf die Geisterbannungen, den Betrug und den Teufelspakt.

⁴⁸⁸ Es scheint überraschend, dass Hans Riss aus dem Bernbiet und somit aus einer reformierten Gegend stammte, denn wie Dominik Sieber zeigen kann, verwendete Riss unterschiedliche Praktiken, die den Ritualen der katholischen Kirche sehr nahe kamen, vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 161. Diese Frage konnte aber nicht abschliessend geklärt werden, weil weitere Angaben zu Hans Riss fehlen.

Johannes Baumann und das Schmalz vom Henker (1578)

Ein Jahr nach dem Feuertod von Hans Riss geriet ein weiterer Mann in die Mühlen der Luzerner Justiz: Johannes Baumann aus dem Zürichgebiet. Doch die Informationen über diese Person, die sich im Jahr 1578 vor den Gerichtsherren verantworten musste, sind nur spärlich auf knapp vier Seiten im Turmbuch überliefert. Im Vergleich zum Prozess um Hans Riss erregte dieses Verfahren kaum Aufsehen und ist entsprechend weit weniger gut dokumentiert. Auch die Forschung hat sich deshalb kaum mit dem Mann namens Johannes Baumann befasst. Bei Dominik Sieber erfahren wir immerhin, dass Baumann ein Landstreicher aus Zürich war und wegen des Verdachts, mit Überresten Toter gehandelt zu haben, angeklagt wurde.⁴⁸⁹ Dennoch ist der ohnehin nur knapp dokumentierte Gerichtsprozess auch in Siebers Publikation nur auf einigen wenigen Zeilen zusammengefasst. Die für unser Thema entscheidende Stelle über menschliche Stoffe wird dort aufgrund eines anderen thematischen Zugangs wiederum nur in den Fussnoten erwähnt. Um aber mehr über Johannes Baumann und die menschlichen Überreste zu erfahren, schauen wir uns dessen Gerichtsakte näher an.⁴⁹⁰

Aus dem Verhörprotokoll erfahren wir, dass Johannes Baumann aus dem *Zürich piett* im April des Jahres 1578 verhaftet wurde, weil er angeblich bei den Bauern *umbher [ge]strychen* war.⁴⁹¹ Im anschliessenden Verhör stritt Baumann zunächst die ihm angelasteten Taten partout. *Ist gar keinerlei gichtig*, nicht geständig, notierten deshalb die Gerichtsschreiber auf der ersten Seite des Verhörprotokolls.⁴⁹² Es scheint, als hätte Baumann vorerst nicht mit der Luzerner Obrigkeit kooperieren wollen. Im Gegenteil, er bat sogar die Luzerner Gerichtsherren um Hilfe: *Bittet, man solle Ime beholffen syn, das sie dirnin von Ime khome, dann er möge sy nit von Ime bringen* und sie wolle ihm *kein Ruw lassen*.⁴⁹³ Die Luzerner Obrigkeit wurde darum gebeten, Baumann zu helfen, eine gewisse Frau loszuwerden, die ihm durch ihre stete Anwesenheit offenbar lästig geworden war.⁴⁹⁴

Daraufhin verhörten die Ratsrichter die besagte Frau namens *Elssbeth Wälsch von Morse* ebenfalls. *Syge sin Eefrow*, Baumann habe sie in Frankreich geheiratet und ihr dafür einen *Zürichschilling* gegeben, gab diese zu Protokoll.⁴⁹⁵ Unklar bleibt, weshalb sich Baumann von seiner Frau distanzieren wollte. Fest steht nur, dass die abweichenden Angaben zu ihrem Beziehungsstatus und der Brand einer Scheune, mit der die beiden Angeklagten in Verbindung gebracht wurden,

⁴⁸⁹ Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 184f.

⁴⁹⁰ Zum Prozess gegen Johannes Baumann: StALU COD 4450 fol. 204r-204v, fol. 206r und 207v.

⁴⁹¹ StALU COD 4450 fol. 204r.

⁴⁹² Ebd.

⁴⁹³ Ebd.

⁴⁹⁴ Gemäss Schweizerischem Idiotikon hat die Bezeichnung *dirnin*, *diern* oder *dirn* mehrere Bedeutungen und meint hier wohl weniger den Begriff Dirne, wie er im heutigen Sprachgebrauch für eine Prostituierte verwendet wird, sondern weist eher auf eine Frau im geschlechtsfähigen Alter hin, vgl. Idiotikon, Bd. XIII, Sp. 1618ff.

⁴⁹⁵ StALU COD 4450 fol. 204r.

die Luzerner Behörden dazu veranlassten, Johannes Baumann *abermalen mit der Marter* zu befragen. Doch er *blybt by voriger Antwort*. Einzig in der Sache bezüglich seiner Frau lenkte er nun ein und gestand, *das er die, so mit Ime umbherziecht, zur Ee genomen*.⁴⁹⁶

Dieses Geständnis alleine reichte allerdings nicht aus, um das Gericht gnädig zu stimmen. Auch Baumanns Frau wurde erneut mit *der marter und mit dem stein befragt*, doch auch sie *blybt by voriger Antwortt*.⁴⁹⁷ Bei ihrem Mann allerdings zeigte die Streckfolter mit dem Seilzug nun doch Wirkung. Daraufhin notierten die Gerichtsschreiber folgendes Geständnis, welches uns zugleich zu der für unsere Fragestellung relevanten Passage über menschliche Körperstoffe führt:

Erstlich, das er hir zuom Nachrichten khomen und Ein stück strick von Im begärt, daran Einer, mit gunst zuo melden, erhenckt worden, Ist er nit gichtig. Habe nur etwas schmalzes begärt. Aber der nachrichter zuo Sursee habe ime Ein stücklin strick geben. Das habe er Oswalden Gressler zuo Zug bracht, der habe Inne heissen bringen, und Ime 1 gl. darumb geben. Bruche dasselbig zum Rossen.⁴⁹⁸

Diese Passage aus dem Verhörprotokoll von Johannes Baumann macht folgendes deutlich: Der Landstreicher aus Zürich gestand nach mehrmaliger Folter, beim Scharfrichter in Sursee *etwas schmalzes* begehrt zu haben – und zwar *nur* etwas Schmalz und nicht etwa ein Stück Galgenstrick, wonach ihn die Gerichtsherren offenbar auch gefragt hatten. Den Vorwurf, ebenfalls einen Teil des Galgenstrickes erworben zu haben, mit welchem zuvor eine hinzurichtende Person erhängt worden war, stritt der Zürichbieter entsprechend vehement ab. *Nur* etwas Schmalz? Diese Wortwahl lässt aufhorchen, denn die Aussage deutet daraufhin, dass der Angeklagte davon ausgegangen sein könnte, dass es weniger schlimm gewesen sei, beim Henker Fett statt ein Stück Galgenstrick zu erwerben. War die Verwendung von Menschenfett tatsächlich eine von der Luzerner Obrigkeit eher tolerierte Praxis als der Verkauf eines Stückchens Galgenstrick als Pferdepeitsche? Und handelte es sich beim Begriff *schmalz* tatsächlich um Menschenfett?

Wie wir im Kapitel über die Scharfrichter in der Schweiz gesehen haben, bildeten Scharfrichter und Abdecker in Luzern eine Personalunion. Somit hätte der Nachrichten aus Sursee aufgrund seiner Abdeckereitigkeiten Baumann auch tierisches Fett anbieten können. Selbst wenn die Frage nicht abschliessend beantwortet werden kann, könnte es sich aber durchaus um menschliches Fett von einem Hingerichteten gehandelt haben. Dies zum einen deshalb, weil Baumanns Aussage zeigt, dass offenbar gleich zuvor ein Mensch erhängt worden war und dieser als potentielle „Quelle“ für das Fett gedient haben könnte. Zum anderen werden uns weitere Gerichtsfälle

⁴⁹⁶ StALU COD 4450 fol. 204v.

⁴⁹⁷ StALU COD 4450 fol. 204v, 206r.

⁴⁹⁸ StALU COD 4450 fol. 206r.

zeigen, dass Personen wie Baumann den Henker tatsächlich als Lieferant von menschlichen Ressourcen aufsuchten.⁴⁹⁹

Undurchsichtig bleibt aufgrund dieser Passage auch Baumanns Legitimationsstrategie vor Gericht. Offenbar versuchte er die Verantwortung auf den Scharfrichter zu lenken. Er selbst habe den Galgenstrick nicht gewollt, geschweige denn gekauft, sondern der Henker aus Sursee habe ihm diesen ohne entsprechende Nachfrage mitgegeben. Dennoch war es Baumann selbst, der den Strick danach einem Oswald Gressler in Zug als Peitsche für dessen Pferde weiterverkauft und dafür einen Gulden einkassiert hatte.⁵⁰⁰ Über die Verwendung des Schmalzes erfahren wir hingegen nichts. Es scheint, als hätten die Gerichtsherren in dieser Sache nicht eingehender nachgefragt. War es selbstredend, dass das Fett für medizinische Zwecke eingesetzt würde?

Es scheint ohnehin, als sei für die Luzerner Obrigkeit eine andere Sache von grösserem Interesse gewesen. Denn Johannes Baumann musste sich erneut zur abgebrannten Scheune äussern. Er habe davon nichts gewusst und in besagter Nacht bei einem Bauern in Rain übernachtet, lautete sein Alibi, das identisch war mit demjenigen seiner Frau. Dennoch wurde Baumann erneut unter Folter befragt. Denn den Luzerner Ratsrichtern ging es noch um eine weitere Sache; um ein lutherisches Psalmenbüchlein, von welchem sich der Angeklagte zu distanzieren versuchte. Das *lutrisc psalmen büchlin hab Ime Jacob Müllis knab zu Reiden geben*, gab Baumann zu Protokoll, *derselbig habe darin Leeren wellen, das habe aber Er Inne nit leeren lassen wellen*.⁵⁰¹

Danach verschwinden die Spuren von Johannes Baumann und seiner Frau, denn das Urteil scheint in den Turmbüchern zu fehlen.⁵⁰² Vieles deutet aber daraufhin, dass das Ehepaar mit einer geringen Strafe davon kam. Schliesslich hatten die beiden unisono und konsequent abgestritten, etwas mit dem Brand einer Scheune zu tun gehabt zu haben. Weder magischer Zauber, der Einfluss des Teufels noch Betrug konnten den beiden nachgewiesen werden. Einzig die Sache mit dem lutherischen Psalmenbüchlein schien den Argwohn der katholischen Luzerner Obrigkeit auf sich gezogen zu haben. Aber auch in dieser Sache gelang es Baumann, sich von dessen Inhalt zu distanzieren. Er habe den Jungen aus dem luzernischen Reiden sogar davon abgehalten, die lutherischen Psalmen zu lernen. Daher ist davon auszugehen, dass das besagte Buch möglicherweise konfisziert und die beiden wieder entlassen, unter Umständen auch mit einer Verbannung aus dem Gebiet Luzerns bestraft wurden.

⁴⁹⁹ In den hier untersuchten Fällen gibt es zudem keinen Hinweis darauf, dass auch tierische Stoffe beim Nachrichten bezogen worden wären. Vielmehr suchte etwa der Glasträger Michel Berner einen Jäger auf, um an die Stoffe eines Fuchses zu gelangen. Vgl. Michel Berner und die Finger eines Hingerichteten (1602/03).

⁵⁰⁰ Ähnliches werden wir beim Prozess über den Glasträger Michel Berner sehen, der beim Scharfrichter ebenfalls Galgenstricke bezog, um diese später einem Fuhrmann als Pferdepeitsche weiter zu verkaufen, vgl. ebd.

⁵⁰¹ StALU COD 4450 fol. 207v.

⁵⁰² Auch Sieber geht von einem fehlenden Urteil aus, vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 185.

Susanna Pfyffer und die Glieder eines Hingerichteten (1582)

Vier Jahre nach dem Prozess gegen Johannes Baumann und dessen Frau standen zwei weitere Personen vor dem Luzerner Gericht. Es war an einem Samstag Ende des Monats Januar im Jahr 1582, als die aus Colmar stammende Margret Rubli von den Luzerner Behörden wegen *böses argwones*, aufgrund eines nicht näher beschriebenen Verdachts, verhaftet wurde.⁵⁰³

Um sich von den Vorwürfen der Luzerner Gerichtsherren zu distanzieren, beteuerte die Angeklagte ihre Unschuld und belastete gleichzeitig eine andere Person. Rubli sei im deutschen Schwarzwald einer Frau aus Luzern begegnet, die sich Susanna Pfyffer genannt habe. Sie sei selbst Zeugin davon geworden, wie Susanna als diese *khein gelt mer ghept habe [...], holtz ab dem hochgricht ghowen habe. Sy, Margret aber, habe nie nüt args gethan. Welle sich fürhin redlich halten* und bat die gnädigen Herren um Gnade.⁵⁰⁴

Aufgrund dieser Anschuldigung seitens Margret Rubli wurde auch die besagte Susanna Pfyffer verhaftet.⁵⁰⁵ Anlass dafür war aber nicht das Holz, welches sie von einem Galgen abgeschnitten haben soll, sondern ihre falsche Identität. Susanna Pfyffer gab sich nämlich mit dem Namen des bekannten Luzerner Patriziatsgeschlechts Pfyffer aus und behauptete zugleich, die Schwester des Schultheissen Pfyffer, wohl Ludwig Pfyffer von Altishofen, zu sein.⁵⁰⁶

Angesichts dieser falschen Identität ist der Fall Susanna Pfyffer kein unbekannter in Luzern. Auch die Forschungsliteratur hat sich bereits mehrfach mit dieser Frau befasst. So weist etwa Theda Marx in ihrer Dissertation über die Täufer und Täuferinnen in Luzern auf diese „bemerkenswerte Frauengestalt“ hin, die sich durch besondere Verhaltensweisen und aufgrund ihres falschen Namens von anderen Frauen unterschied. Marx' Recherchen ergaben allerdings keinerlei Hinweise auf eine Täuferaffinität, weshalb Pfyffer dort auch nicht eingehender beschrieben wird.⁵⁰⁷ Auch Dominik Sieber fasst diesen Gerichtsfall gewinnbringend und übersichtlich zusammen. Dort erfahren wir zudem, dass die falsche Frau Pfyffer offenbar einem Henker bei der Beschaffung von Leichenteilen Hingerichteter behilflich gewesen sein soll.⁵⁰⁸ Dieselbe Passage erscheint auch in Alois Lütolfs Zusammenstellung der Sagen, Bräuche und Legenden aus der Innerschweiz. Hier wird Susanna Pfyffer nicht namentlich genannt, sondern als „eine Person aus Luzern“ umschrieben, die gemeinsam mit einem Scharfrichter Daumen und Zehen eines Erhäng-

⁵⁰³ StALU COD 4455 fol. 46r. *Argwön*: Verdacht, Misstrauen, vgl. Idiotikon, Bd. XVI, Sp. 3.

⁵⁰⁴ StALU COD 4455 fol. 46r.

⁵⁰⁵ Zum Prozess von Susanna Pfyffer: StALU COD 4455 fol. 46r-50r und 53vf (Urteil).

⁵⁰⁶ StALU COD 4455 fol. 46r. Zum Luzerner Adelsgeschlecht Pfyffer, vgl. Einträge „Pfyffer“ im Historischen Lexikon der Schweiz. Zu Ludwig Pfyffer von Altishofen (1524–1594), Schultheiss von 1570 bis 1593, vgl. Historisches Lexikon der Schweiz, Eintrag von Markus Lischer: URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14468.php> (Stand: 31. September 2011).

⁵⁰⁷ Vgl. Marx, Täufer, S. 56.

⁵⁰⁸ Vgl. Sieber, Jevitische Missionierung, S. 183f, 249f.

ten abgeschnitten habe.⁵⁰⁹ In der Publikation von Joseph Schneller über das Hexenwesen des 16. Jahrhunderts in Luzern taucht die Frau mit der falschen Identität ebenfalls auf, allerdings fehlt hier der Hinweis auf die Verwendung menschlicher Körperstoffe.⁵¹⁰ Denn ohnehin hat sich die Forschung mit dieser aussergewöhnlichen Frau meist nur aufgrund ihrer umstrittenen Identität befasst. Hier allerdings sollen die Passagen im Fokus stehen, die sich den Körperteilen von Hingerichteten widmen. Schauen wir uns deshalb den weiteren Verlauf des Prozesses genauer an.

Zunächst musste Susanna Pfyffer zu den unterschiedlichen Anschuldigungen Stellung beziehen.⁵¹¹ So etwa, weshalb sie Holz von einem Galgen entwendet habe: *So laugne sy nit, sy habe ab einem hohen gericht holtz gehawen. Das habe sy aber zu den Zänen gebrucht, dann sy so gar grosse not an Zänen erlitten.* Diese Behandlung habe sie vor längerer Zeit gelernt und habe ihr auch tatsächlich geholfen. Ansonsten habe *sy es niemert zu gebrucht.* Daraufhin bat sie die gnädigen Herren um Gnade.⁵¹² Es scheint, als habe Susanna Pfyffer gewusst, dass unerlaubtes *Arznen* strafbar war. Zumindest betonte sie den Eigengebrauch des Galgenholzes als Mittel gegen ihre kranken Zähne und bestritt, diese Methode jemals bei einem anderen Menschen angewendet zu haben, und niemals zum Schaden Dritter.⁵¹³

Die Luzerner Gerichtsherren aber liessen sich von diesen Erklärungen offenbar nicht beeindrucken, denn Susanna Pfyffer wurde *abermalen befragt und mit der wannen gebrucht.*⁵¹⁴ Bei dieser Foltermethode wurde die zu befragende Person in einem Becken eingeschlossen, sodass nur Kopf und Beine durch eigens dafür gemachte Öffnungen herausragten. Diese Vorrichtung konnte nach Belieben zusammengepresst werden, oder dem Verhörten wurden mittels Seilen die Glieder auseinander gezogen.⁵¹⁵ Trotz dieser Folterqualen blieb die Angeklagte vorerst bei ihrer Aussage. Erst nach erneuter Tortur während mehreren Tagen berichtete sie über weitere Details.

Nachdem ihr Ehemann bei Wiesbaden in der Nähe von Mainz gestorben war, sei sie auf der Strasse einem Nachrichter begegnet. Erst mit der Zeit, so ihr Rechtfertigungsversuch, habe sich herausgestellt, dass dieser ein Henker und Betrüger gewesen sei, sich als Arzt ausgab und Leute mit seiner schlechten Ware betrog. Dass Susanna Pfyffer allerdings seine Kräuter und Gewürze ebenfalls auf dem Markt verkauft hatte, zeigt, dass auch sie in seine Geschäfte involviert gewesen

⁵⁰⁹ Vgl. Lütolf, Sagen, S. 233.

⁵¹⁰ Vgl. Schneller, Hexenwesen, S. 363f.

⁵¹¹ Auf den Vorwurf, sich mit einem falschen Namen geschmückt zu haben, entgegnete die Angeklagte: *sy allhie zu Lucern daheim und habe von Irem müterlin seligen gehört, sy sye vom pfffer geschlecht.* Sie sei zudem im Besitze eines Zettels, welcher ihre Zugehörigkeit zu diesem Familiennamen belege, vgl. StALU COD 4455 fol. 46r.

⁵¹² StALU COD 4455 fol. 46v.

⁵¹³ Zum Wissen um erfolgreiche Strategien, vgl. Fazit im Anschluss an die Luzerner Gerichtsfälle.

⁵¹⁴ StALU COD 4455 fol. 47r und 47v.

⁵¹⁵ Vgl. Schacher, Hexenprozesse, S. 43, 49f.

sein musste.⁵¹⁶ In den Akten über Susanna Pfyffer befindet sich eine weitere für uns interessante Geschichte, die sie mit ihrem Begleiter, dem Henker, zusammen erlebt haben soll und die uns sogleich zu den Körperteilen eines Hingerichteten führt:

Als die beiden vor einiger Zeit auf eine Richtstätte gekommen seien, habe der Scharfrichter *ei-nem Schelmen, so an dem Galgen gehangett ein dumen und zehen abhowen*.⁵¹⁷

Das Wort „Schelm“ bezeichnet gemäss dem Schweizerischen Idiotikon einen verbrecherischen, ehrlosen, schlechten Menschen, einen Bösewicht oder Schurken.⁵¹⁸ Mit „Schelm“ war in diesem Fall die Leiche eines hingerichteten Menschen gemeint, der am Galgen hängen gelassen wurde. Und sogleich wird deutlich, weshalb Susanna Pfyffer die Geschichte mit dem Scharfrichter vor den Gerichtsherren erzählte, nämlich als Legitimationsversuch. Um an die Glieder des in der Höhe schwebenden Toten zu gelangen, habe sie dem Scharfrichter *bocken*, also den Rücken für die Bocks- oder Räuberleiter beugen müssen, *darzuo er sy mitt schlägen zwungen*.⁵¹⁹ Der Scharfrichter wurde ins Spiel gebracht, um die Verantwortung auf eine Drittperson zu lenken und somit diene dieser Bericht wohl der eigenen Entlastung.

Daneben erfahren wir auch etwas über die angebliche Verwendung der Finger- und Zehenglieder des Toten. Die Reise von Susanna Pfyffer und dem Henker habe sie in ein Bauernhaus geführt. Dort habe sich *derselbig pur [Bauer] erclaggt, wie das Imme vill gestolen sye worden*. So habe der Nachrichten geantwortet: *Er wölle Imme woll wider darumb helfen*. Worauf dieser *den Dumen genommen, denselbigen anzündtt und mitt dem tolchen ein Crütz uff die Erden gemacht und etwas darzu geredtt*. Daraufhin sei der Dieb zum Bauern zurückgekommen und habe ihm *das gestolen gutt wider bracht*.⁵²⁰ Der Daumen, der zuvor einem Hingerichteten abgeschnitten worden war, diene hier offenbar nicht einem medizinischen Zweck im Sinne einer Verbesserung des Gesundheitszustandes eines Patienten, sondern erfüllte in der Aussage von Pfyffer offenbar einen magischen oder übernatürlichen Zweck. In diesem Beispiel versuchte die Angeklagte nicht die Verwendung der Glieder durch den Eigengebrauch zu legitimieren. Sie wandte aber eine andere Legitimationsstrategie an, indem sie die gesamte Verantwortung für die Gewinnung wie auch die Verwendung des menschlichen Stoffes auf den Scharfrichter abwälzte.

Dieser Distanzierungsversuch scheint denn auch etwas bewirkt zu haben. Zumindest fokussierte die weitere Befragung der Gerichtsherren nicht mehr auf die Gewinnung und Verwendung der Glieder, sondern auf weitere Diebstähle, die Pfyffer begangen haben soll. So habe sie mit dem Scharfrichter *Gemein und Gesellschaft*, also wohl ein Verhältnis gehabt und währenddessen *vill*

⁵¹⁶ StALU COD 4455 fol. 47v

⁵¹⁷ StALU COD 4455 fol. 48r.

⁵¹⁸ *Schelm*, vgl. Idiotikon, Bd. VIII, Sp. 695.

⁵¹⁹ StALU COD 4455 fol. 48r. Worterklärung für *bocken* bei Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 250.

⁵²⁰ StALU COD fol. 48r.

*böses volbrachtt, kilchen uffbrochen unnd beroubett.*⁵²¹ Sie hätten gemeinsam mit Landstreichern als weitere Komplizen wertvolle Gegenstände wie Kelche, Messgewänder oder Monstranzen aus Kirchen entwendet und in Einzelteile zerschlagen, um das Gold einschmelzen zu lassen und zu verkaufen.⁵²² Gemäss den Aussagen über die Landstreicher, mit denen sie umhergezogen sei, scheint es, als sei Pfyffer Mitglied einer Diebesbande in Süddeutschland gewesen.⁵²³

Da Pfyffer die Beteiligung weiterer Personen erwähnt hatte, wurde sie nun von den Luzerner Gerichtsherren dazu angehalten, die Namen ihrer Gehilfen sowie deren Merkmale zu nennen, aufgrund welcher diese zu identifizieren seien.⁵²⁴ Das Wiedererkennen dieser Personen anhand ihres Aussehens und ihrer Kleidung war deshalb wichtig, weil die Obrigkeit auch diese Leute zur Rechenschaft ziehen wollte. Und es scheint, als habe das Luzerner Gericht diese Aussagen stärker gewichtet als jene über die Verwendung der Glieder des Hingerichteten, denn Pfyffer wurde diesbezüglich weiterhin unter Folter befragt.

Doch *Susanna, so sich nemptt pfyfferin*, blieb bei ihren vorherigen Antworten und bat die gnädigen Herren ein weiteres und letztes Mal um Gnade.⁵²⁵ Und tatsächlich zeigte sich das Gericht gnädig und schloss das Verfahren mit einem relativ milden Urteil: *Susanna pfyfferin Ist ussglasen uss gnaden, 1 Stund lang an branger stellt und ein L an die stirnen gebrent, und dess lands gewisen.*⁵²⁶

Das Urteil macht deutlich, dass Susanna Pfyffer aus der Gefangenschaft entlassen und nicht mit dem Tod bestraft wurde. Dennoch war das Urteil des Luzerner Gerichts nur bedingt mild, denn letztlich wurde die Verurteilte durch die Prangerstrafe sowie das auf ihrer Stirne eingebrannte „L“ als ehrlos gebrandmarkt und aus dem Gebiet Luzerns verbannt.⁵²⁷ Der Buchstabe „L“ als ein dem Körper eingeschriebenes Zeichen stand dabei für Luzern und symbolisierte die Verbannung aus diesem Gerichtsgebiet.⁵²⁸ Damit war trotz Gnade das Überleben der ausgewiesenen Frau mit dem falschen Namen in Frage gestellt. Denn schliesslich bedeutete Verbannung auch soziale Ausgrenzung, fehlenden kommunalen Schutz sowie den Verlust von Einkommensmöglichkeiten in und um Luzern.⁵²⁹

⁵²¹ StALU COD 4455 fol. 48v.

⁵²² StALU COD 4455 fol. 49r.

⁵²³ Dieses Fazit zieht Dominik Sieber, vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 184. Dazu die Stelle im Verhörprotokoll: StALU COD 4455 fol. 49r.

⁵²⁴ So etwa ein Mann namens Hans Weisskopf, der sich als Bruchschneider ausbebe und den man an seinem verblichenen Bart erkenne. Ebenso Jacob Rubenhafen, der fast monatlich Kleider in anderen Farben trage, oder Cunzen Jager, *sige ein dicki person, habe ein brunen bartt*, wechse regelmässig seine Hosen, *die ein hosen gäll, die ander wyss und blauw*. Ein anderer wiederum trage an einem Ohr Korallen, StALU COD 4455 fol. 48v.

⁵²⁵ StALU COD 4455 fol. 49r, 53v.

⁵²⁶ StALU COD 4455 fol. 54r.

⁵²⁷ Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 184.

⁵²⁸ Ebd. S. 177. Schild, alte Gerichtsbarkeit, S. 104.

⁵²⁹ Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 162.

Ob Susanna Pfyffer danach wieder nach Süddeutschland zurückgekehrt ist, wissen wir nicht. Was dieser Prozess hingegen deutlich macht, ist, dass die Strategie, mittels welcher Pfyffer die verdächtigen Gegenstände für den Eigengebrauch zu legitimieren versuchte, zumindest teilweise aufging. Die Angeklagte stand aufgrund der Diffamierung durch eine andere Frau und ihrer falschen Identität vor dem Luzerner Gericht. Im Verlauf des Verfahrens kamen weitere Einzelheiten ans Licht. Pfyffer gestand, gemeinsam mit einem Henker Körperteile für magische Zwecke entwendet zu haben. Doch die Prozessakten geben keine Hinweise darauf, ob der Kontakt zum Scharfrichter, der Diebstahl von Daumen und Zehen sowie deren Verwendung weiter vom Luzerner Gericht problematisiert wurden bzw. strafrechtliche Konsequenzen hatten. Es scheint allerdings, als habe sich Pfyffer durch ihre Version der Geschichte und aufgrund der Betonung, lediglich dem Henker unfreiwillig attestiert zu haben, von dieser Anwendung distanzieren können, sodass bezüglich dieser Sache auf eine weitere Befragung verzichtet wurde.

So bleibt aber auch weiterhin offen, ob Pfyffer tatsächlich gemeinsam mit dem Scharfrichter die Finger- und Zehenglieder einer Leiche abgeschnitten hatte. Selbst wenn der Daumen auf die von ihr genannte Weise verwendet wurde, bleibt unklar, was denn aus dem Zehen geworden ist. Und auch um welche Person es sich beim Toten handelte, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Aufgrund des Verhörprotokolls als Quelle wissen wir nur, dass offenbar einem toten Menschen *daumen und zehen* abgeschnitten worden waren und dass sein Körper nach der Hinrichtung am Galgen hängen geblieben war. Tatsächlich war es üblich, dass in und um Luzern die Leichen von Hingerichteten im Auftrag der Obrigkeit über längere Zeit – wohl auch während mehreren Wochen, wie die Publikation zu den Ausgrabungen des Richtplatzes in Emmenbrücke zeigt – hängen gelassen wurden. Denn die Luzerner Obrigkeit versuchte, dadurch ihre Rechtsgewalt zu demonstrieren und wollte damit ein Mahnmal für Delinquente, insbesondere für straffällige Reisende und Landstreicher, schaffen.⁵³⁰

Doch der Prozess aus dem Jahr 1582 zeigt – und das scheint in gewisser Weise die Ironie der Geschichte zu sein – ,dass die am Galgen hängengelassene Leiche Landstreicher und Mitglieder einer Diebesbande, wie es Susanna Pfyffer und ihre Komplizen offenbar waren, nicht vor eigenen Diebestaten abschreckte. Zumindest gibt uns das Verhörprotokoll einer Frau, die sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts wegen einer falschen Identität und Diebstählen vor dem Luzerner Gericht verantworten musste, darüber Auskunft, dass ausgerechnet auf diese Weise Teile des toten Körpers entwendet und für eigene Zwecke nutzbar gemacht wurden.

⁵³⁰ Vgl. Etter, nicht in geweihter Erde beigelegt, S. 156. Manser, Archäologischer Befund, S. 17ff.

Peter Fechter und die Salbe aus Menschenfett (1583)

Die folgenden Abschnitte handeln von einem Mann, der in den 1580er-Jahren eigens eine Salbe aus Menschenfett hergestellt haben soll und zu dem uns bislang wissenschaftliche Untersuchungen fehlen.⁵³¹ Um aber dennoch mehr über diesen Mann und dessen Salbe zu erfahren, werfen wir einen genaueren Blick in die Originalquellen, in die Turmbücher im Staatsarchiv des Kantons Luzern.⁵³² Zudem ist dort eine weitere Akte zum Fall Peter Fechter archiviert, die dessen Geständnis samt Urteil wörtlich festhält.⁵³³ Aus den handschriftlich notierten Seiten im Turmbuch erfahren wir folgendes:

An einem Dienstag Mitte Juli im Jahr 1583 wurde Peter Fechter aus Erlibach im Bernbiet in Luzern festgenommen. Die dazu im Verhörprotokoll notierten Gründe lauteten: Verdacht der Brandstiftung sowie *argwönige bücher und salben, die bei Ime funden worden*.⁵³⁴ Peter Fechter wurde daraufhin verhört und dazu angehalten, die Herkunft der einzelnen *argwönigen*, also verdächtigen Sachen, die er auf sich trug, zu erläutern.⁵³⁵

Zuerst rechtfertigte der Angeklagte den Besitz der Salben: *er habe zu Baden geschniten und [...] vom Nachrichter die salben [...] überkhon, sye für gsücht [Gesicht] gut, unnd wüden zheilen*.⁵³⁶ Diese Salben habe er für seine Tätigkeiten in Baden benötigt, wo er *geschniten* habe.⁵³⁷ Dies wiederum deutet daraufhin, dass Fechter als Bruchschneider, die Bezeichnung für damalige Chirurgen, gearbeitet haben könnte.⁵³⁸ Daneben ist uns aus der Forschungsliteratur für die Bezeichnung „jemanden schneiden“ auch eine weitere Bedeutung bekannt. So hat der Nürnberger Scharfrichter im Jahr 1580 die Leiche eines enthaupteten Menschen „geschnitten“ und Stoffe aus dem Körper entnommen, die er für die Verwendung als Arzneistoffe brauchte.⁵³⁹ Schneiden meint in diesem Sinne auch, einen Körper zwecks medizinischer Nutzung seiner Stoffe zu öffnen.

⁵³¹ Bisher taucht der Fall Peter Fechter nur dekontextualisiert in unterschiedlichen Berichten über Sagen und obskure Geschichten auf. So etwa bin ich durch die Publikation des Luzerner Priesters und Professors für Kirchengeschichte, Alois Lütolf (1824–1897), auf Fechter aufmerksam geworden. Lütolf hat eine Sammlung von Sagen und Bräuchen aus der Innerschweiz zusammengetragen und im Jahr 1862 veröffentlicht. Im Nachdruck dieses Werkes von 1976 finden sich Hinweise zu diesem Mann mit dem Namen Peter Fechter. Lütolf beschreibt ihn als „Teufelsbeschwörer“ aus dem Bernbiet, der in seinem Verhör vor dem Luzerner Gericht darüber berichtete, wie er aus menschlichem Fett und Knochenmark eine Salbe produziert habe, vgl. Lütolf, Sagen, S. 238. Auch im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens erscheint Fechter als „Peter Fecht“ im Zusammenhang mit der Waschung aus einem Totenkopf, vgl. Handbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. Freen bis Hexenschuss, Sp. 1389ff.

⁵³² StALU COD 4455 fol. 135r bis 127v.

⁵³³ Fechters Geständnis: StALU AKT 113/457.

⁵³⁴ StALU COD 4455 fol. 135r.

⁵³⁵ *Argwänig, argwänisch, argwöhnisch*: Verdacht erregend, verdächtig, vgl. Idiotikon, Bd. XVI, Sp. 6.

⁵³⁶ StALU COD 4455 fol. 135r.

⁵³⁷ Vgl. Schneiden im Idiotikon, Bd. IX, Sp. 1081.

⁵³⁸ Vgl. Bruchschneider im Idiotikon, Bd. IX, Sp. 1133.

⁵³⁹ Vgl. Nowosadtko, Wer Leben gibt, S. 50.

Als nächstes musste Fechter zu den Büchern, die er ebenfalls auf sich trug, Stellung beziehen. Er habe diese in Baden von einem Diener bekommen. Da die Bücher vom Gericht aber als *tüffel beschwärerbuch* klassifiziert wurden, reichte diese Erklärung den Gerichtsherren nicht aus. Deshalb gestand Fechter nun, die Bücher von einem Andreas Fruttiger von Sigriswil im Bernbiet erhalten zu haben, um diese abzuschreiben und daraus etwas zu lernen, so seine Aussage.⁵⁴⁰ Den Besitz der selbst ausgegrabenen Wurzeln rechtfertigte der Angeklagte dadurch, indem er diese als wirksames Mittel gegen Zahnleiden darstellte, die zur Selbstmedikation sowie als Therapie für andere eingesetzt werden könnten: diese *habe er graben, von wegen dass er etwan ime unnd andren könne helfen, an Zänen unnd anderm*.⁵⁴¹

Im Hinblick auf die genannten Gegenstände wie Salben, Bücher und Wurzeln wurde Fechter explizit und teilweise mehrfach befragt.⁵⁴² Wenngleich der Angeklagte nach der ersten Befragung beteuerte, *niemand nütt leids noch übels than*, liest sich das weitere Verhörprotokoll wie eine Liste Dutzender von Vergehen, die Fechter verübt hatte oder zumindest vor Gericht unter Druck der Obrigkeit angeben musste, diese begangen zu haben. Die Aufzählung seiner Diebestaaten war sogar so umfassend und so ausführlich dargelegt, dass wir diese nur knapp zusammengefasst anschauen können. Schliesslich sollen hier die Passagen im Fokus stehen, die von menschlichen Stoffen handeln.

So erfahren wir im weiteren Verlauf des Verhörs:

Er habe ein Salb gemacht zu höchstetten nitt wytt von Thun, darinn hab er than Wachs, Menschen Marck unnd menschen schmär, murmeli schmalz, fuchsen schmalz, Gembsi feissi unnd marder schmalz.⁵⁴³

Fechter gestand nun, entgegen seiner anfänglichen Ausführungen, eine der Salben doch nicht beim Scharfrichter bezogen, sondern diese selbst produziert zu haben. Auf die Frage, woher er denn die menschlichen Stoffe hatte, enthält das Verhörprotokoll folgende Antwort:

Das Menschen marck unnd schmär habe Ime dess ferwers son zu Thun geben.⁵⁴⁴

⁵⁴⁰ StALU COD 4455 fol. 135r.

⁵⁴¹ Ebd.

⁵⁴² Neben diesen medizinischen Utensilien verfügte Fechter auch über *passporten*, d.h. über Geleitsbriefe, also Reisedokumente, die gegen Bezahlung von der Obrigkeit ausgestellt wurden. Von diesen behauptete der Angeklagte zunächst, er habe sie *unwüssend by Ime tragen, habe sy mit andren bucheren überkhon*. Im weiteren Verlauf des Verhörs und nach mehrfacher Folter stellte sich allerdings heraus, dass es sich um *kriegs-passporten* handelte, die Fechter einem Bauern im Entlebuch gestohlen hatte. Vgl. StALU COD 4455 fol. 135r. Bei den *kriegs-passporten* könnte es sich auch um Urlaubsscheine, Dienst- oder Krankheitszeugnisse eines Soldaten handeln, vgl. Idiotikon, Bd. IV, Sp. 1632. Zum Sinn und Zweck von Geleitbriefen vgl. Groebner, Valentin: Der Schein der Person: Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalters, München 2004, S. 115ff.

⁵⁴³ StALU COD 4455 fol. 135v. *Marg, March* oder *Gemark*: Mark aus Knochen und Pflanzen vgl. Idiotikon, Bd. IV, Sp. 400f. Folglich *Menschenmarck* als das Knochenmark eines Menschen.

⁵⁴⁴ StALU COD 4455 fol. 135v.

Wer allerdings mit dem Sohn des Färbers gemeint war, der offenbar als Lieferant der menschlichen Stoffe gedient hatte und ob diese Bezeichnung auf den Namen oder auf den Beruf Färber hindeutet, lässt sich aus dem Verhörprotokoll nicht erschliessen.⁵⁴⁵ Es scheint allerdings, als habe die Nennung einer Drittperson eine Entlastungsfunktion erfüllt.

Gemäss Fechters Aussage hatte er die Stoffe in Thun bezogen und daraus in Höchstetten eine Salbe hergestellt. Dies würde bedeuten, dass Fechter das menschliche Knochenmark und Fett auf einer rund sechzig Kilometer langen Strecke auf sich trug. Aus welchem Grund dies der Fall war, dazu fehlen Anhaltspunkte im Gerichtsprotokoll. Dafür erfahren wir, welchem Zweck die Salbe aus menschlichen Ingredienzien dienen sollte:

*Mit disem salb habe er den müller zu Schongnow von wegen siner bösen beinen arznen wölen.*⁵⁴⁶

Daneben zeigt die Aussage Fechters, dass dieser mit der in Höchstetten hergestellten Salbe offenbar in das rund achtzig Kilometer weiter entfernte Schongau in der Nähe des Hallwilersees gereist war, um dort den Müller zu kurieren. Dieser allerdings sei *nitt anheimbsch gsin, sye im luterthal [in der Region Willisau] gsin.*⁵⁴⁷ Sollte diese Aussage verdeutlichen, dass Fechter die Salbe letztlich doch nicht verwendet hatte? Versuchte der Verhörte dadurch, den Vorwurf des unbewilligten Kurierens von sich zu weisen?

Zumindest bis dahin verlief der Prozess nicht zu Gunsten des Angeklagten. Denn Fechter machte sich aufgrund des Geständnisses seiner bisherigen kriminellen Karriere in den unterschiedlichsten Punkten strafbar. Die im Verhörprotokoll aufgeführte Liste war lang und führte bei jedem gestandenen Vergehen den entsprechenden Ort sowie den Namen des Geschädigten auf. Kurz zusammengefasst handelte es sich dabei um die folgenden Delikte: Gotteslästerung, Ausrauben von mehreren Speichern, Manipulation von Glücksspielen und deshalb Betrug zahlreicher Leute, Diebstahl von Brot, Käse, Fleisch und Kleidungsstücken bei mehreren Bauern in weiten Teilen der Eidgenossenschaft, Weiterverkauf der Beute (etwa die aus Booten gestohlenen Fische, an ein

⁵⁴⁵ Bezog sich die Bezeichnung Färber möglicherweise auf das Färbereigewerbe? In Färbereien wurden tierische Stoffe wie etwa Urin als Beizmittel oder gegerbte Tierhäute als Leder eingesetzt und weiterverarbeitet. Färbereien waren also damit vertraut, Tierkadaver in andere Produkte zu verwandeln. Und trotzdem gibt es keine gesicherten Hinweise darauf, dass dieses Gewerbe auch menschliche Stoffe verwendet hätte. Aus den vorliegenden Quellen erfahren wir zumindest nichts über solche möglichen Netzwerke. Vgl. Färwer- oder Färbereigewerbe, vgl. Idiotikon, Bd. XVI, Sp. 1109. Zum Färbereigewerbe und Beruf des Färbers vgl. Dublers Eintrag im Historisches Lexikon der Schweiz, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13970.php> (Stand: 15. Oktober 2011), sowie Dubler, Handwerk, Gewerbe und Zunft 1982, S. 290-294. Dass aber tatsächlich nicht nur tierische, sondern auch menschliche Häute zu Leder gegerbt wurden, zeigte unlängst der deutsche Medizinhistoriker Robert Jütte. Dieser verweist auf aus gegerbter Menschenhaut eingebundene Bücher, die heute noch in unterschiedlichen Bibliotheken der ganzen Welt archiviert sind. Zudem zeigt auch Meyers Konversationslexikon, dass Menschenhaut mehrfach zur Herstellung von Leder benutzt wurde. Vgl. Jütte, Haut, S. 161-174. Ebenfalls Jütte in NZZ online: http://www.nzz.ch/nachrichten/kultur/aktuell/was_bibliotheken_lieber_verschweigen_1.3556164.html (Stand: 12. Oktober 2011).

⁵⁴⁶ StALU COD 4455 fol. 135v.

⁵⁴⁷ Ebd.

Kloster), Diebstahl von Geld, um davon in Wirtshäusern die Zeche zu bezahlen und vieles mehr.⁵⁴⁸ Allerdings kam es auf solchen Diebestouren anscheinend immer wieder zu Zwischenfällen. So etwa sei Fechter vom Sohn eines Försters dabei ertappt worden, wie er Holz im Wald zu stehlen versuchte, *do habe er Ine [Fechter den Förstersohn] mit dem biel an den kopf geschlagen [...] doch habe er in nit umm gelts willen ztod schlagen, sonder allein dass er in nit verklagen möge, dass er holtz abghowen*. Nachdem der Zeuge leblos am Boden liegen geblieben war, sei er geflohen.⁵⁴⁹

Als Fechter dann nach mehrmaliger Folter darüber berichtete, er habe sich demnächst mit seinem Komplizen Hans-Ulrich von Schwyz treffen wollen, um gemeinsam *zu ställen, brennen, morden und alle bösse anzefachen*, war sein Geständnis bereits zu ausführlich, als dass es noch eine Wende im Prozess hätte geben können.⁵⁵⁰ Das Gerichtsprotokoll erweckt denn auch den Eindruck: Fechter wurde soweit in die Enge getrieben, dass er keine der Anschuldigungen mehr hätte abstreiten können. Nur hin und wieder erkennen wir einen Verteidigungsversuch, wenn er beteuerte, zwar gewisse magische Methoden zu kennen, diese aber niemals angewendet zu haben. Oder aber, er habe seine Mitspieler, bevor er ihnen das Geld abknöpfte, *doch gwarnet, sy sollen nit mit Im spilen*. Dadurch versuchte er wohl, seine Ehrlichkeit zu demonstrieren.⁵⁵¹

Letztlich hält die Akte über Peter Fechter fest, dass dieser eine Zeit lang als Landstreicher gelebt habe und mit einem fahrenden Schüler umhergezogen sei. Nebst seiner kriminellen Karriere wurden Fechter schliesslich auch noch Vergehen im Bereich der Magie unterstellt, er habe *vil seltzamer künsten geleardt*, wie den Teufel zu beschwören und *andern derglychen bösen und von gott der heiligen Christianlichen Kilchen verbottenen künsten* und damit *die lütt verfürtt und betrogen*.⁵⁵²

Dass nebst dem Gestehen unzähliger Delikte auch zusätzlich der Vorwurf mit dem Teufel hinzu kam, verhiess nichts Gutes für den Angeklagten. Aufgrund dieser *vergicht*, dem Geständnis solcher *Übel- und missithatt*, haben die gnädigen Herren, Schultheiss, Rat und Hundert beschlossen, dass der Nachrichten den Verurteilten *abhin füren uff die gewonliche Richtstatt zum kallenberg [bei der heutigen Sentimatt]*. Dort soll ihm *uss gnaden mitt dem schwertt abschlachen sin haupt, also das zwüschen houpt und Cörppell ein wagen Rad möge durch gan*. Danach soll der Körper *an ein darzu geordnett ortt vergraben* und daher kaum in geweihter Erde bestattet werden.⁵⁵³ So ist

⁵⁴⁸ StALU COD 4455 fol. 137r.

⁵⁴⁹ StALU COD 4455 fol. 136v.

⁵⁵⁰ StALU AKT 113/457.

⁵⁵¹ StALU COD 4455 fol. 136r.

⁵⁵² StALU AKT 113/457.

⁵⁵³ Ebd. Dies werden wir später im Fall der hingerichteten Cathry Keller sehen, bei der ausdrücklich die Bestattung in geweihter Erde vorgeschrieben war. Dies scheint allerdings eher die Ausnahme gewesen zu sein, denn die Publikation

*diser arm Mensch Petter Fechter von Eerlibach uss Bern piett [...] montags nach Jacobi mitt dem Schwärtt gericht worden.*⁵⁵⁴ Die Todesstrafe durch Kopfab schlagen mittels Schwert verweist auf eine „gnädigere“ Art der Hinrichtung. Denn bei dieser Vollstreckung trat im Vergleich zum langsamen Sterben durch Ertränken oder Verbrennen der Tod schneller und weniger qualvoll ein.

Doch welche Schlüsse lassen sich in Bezug auf den Menschen als Ware daraus ziehen? Als Bestandteile einer Salbe tauchen in diesem Fall menschliche Stoffe wie Fett und Knochenmark auf. Der Angeklagte machte zur Herkunft dieser Bestandteile im Verlauf des Prozesses unterschiedliche Angaben. Zu Beginn des Verhörs nannte Fechter den Scharfrichter als Lieferanten seiner Salben, im weiteren Verlauf allerdings gestand er, zumindest eine der Salben selbst produziert zu haben und die dafür benötigten Ingredienzien beim Sohn eines Mannes namens Färber oder beim Sohn eines Färbers bezogen zu haben. Spielte die Frage nach der richtigen Beschaffung menschlicher Stoffe eine Rolle, und welche Beschaffungsart wurde eher von der Luzerner Obrigkeit toleriert? Welchen Unterschied machte es, wenn die Salbe aus menschlichen Substanzen selbst hergestellt oder aber beim Scharfrichter bezogen wurde?

Ungewiss bleibt auch, ob das Luzerner Gericht Fechters Salbe aufgrund der Selbstherstellung, wegen den Bestandteilen aus dem menschlichen Körper oder aufgrund der unbewilligten Anwendung als verdächtig klassifizierte. Allerdings liefert das Verhörprotokoll keine Hinweise darauf, dass die Salbe aufgrund des Menschenfettes und -marks problematisiert worden wäre. Es scheint sogar, als hätten die Gerichtsherren keine weiteren Erklärungen für den Umstand eingefordert, dass die Salbe nicht nur aus tierischen, sondern auch aus menschlichen Ingredienzien bestand. Dies wiederum könnte darauf hindeuten, dass die Anwendung von Menschenfett als Salbe nicht weiter erklärungsbedürftig bzw. legitim war.

Zudem fehlt in der Akte, die Fechters Geständnis und Urteil enthält, die Sache mit der Salbe. Weder die menschlichen Stoffe noch der Bezug beim Scharfrichter oder bei weiteren Personen wurden hier erwähnt. Dies scheint umso erstaunlicher, weil die anderen Delikte nochmals minutiös aufgeführt wurden. Jeder einzelne Diebstahl von Käse oder Brot wurde mit dem Ort und den Namen des Geschädigten notiert, nicht aber die Sache mit den menschlichen Stoffen. War das Geständnis in Sachen Salbe, Fett und Knochenmark für die Gerichtsschreiber irrelevant, sodass diese es nicht erneut aufschrieben? Dies könnte zumindest ein Hinweis darauf sein, dass die Obrigkeit relativ gelassen mit dieser Thematik umging und andere Delikte als schwerwiegender beurteilte.

über die Ausgrabungen der Richtstätte in Emmenbrücke zeigt, dass Hingerichtete meist nicht sorgfältig beigesetzt und nicht wie auf christlichen Friedhöfen üblich auf dem Rücken liegend nach Osten zum Sonnenaufgang hin ausgerichtet, sondern wie Tierkadaver verlockt, verscharrt und vergraben wurden. vgl. Etter, Nicht in geweihter Erde, S. 136f.

⁵⁵⁴ StALU AKT 113/457 und StALU COD 4455 fol. 137v.

Denn letztlich dürften vielmehr die folgenden Faktoren für Fechters Todesurteil verantwortlich gewesen sein: Ein Mann aus dem Bernbiet gestand unter Druck der Obrigkeit und mehrmaliger Folter seine kriminelle Laufbahn, die er in unterschiedlichen Gegenden der Eidgenossenschaft als Landstreicher ausgelebt haben soll. Der Mann gestand die gesamte Palette der ihm angelasteten Taten. Er distanzierte sich nicht von verbotenen Büchern und betonte sogar, Lesen und Schreiben zu können. Erschwerend hinzu kam das Geständnis, auf einer Diebestour unzählige Personen bestohlen und betrogen und offenbar auch den Sohn eines Försters brutal niedergeschlagen zu haben. Die Verbindung zum Teufel besiegelte offenbar sein Schicksal. Die Tatsache, dass Fechter die Kombination aus unterschiedlichen Anschuldigungen gestand, wurde ihm zum Verhängnis. Denn dabei wurden unterschiedliche strafbare Handlungen miteinander vermischt, weshalb dieser Prozess letztlich mit dem Tod des Angeklagten endete.⁵⁵⁵

Weshalb fehlt im Geständnis die Passage darüber, dass Fechter Leute mit einer eigens hergestellten Salbe aus Menschenfett und Knochenmark zu kurieren beabsichtigte? Im Unterschied zum Geständnis versuchte Fechter im Verhör, die Salbe als Heilmittel darzustellen, welches er im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten als Bruchschneider für die Wundheilung benötigt habe. Danach betonte er seine Absicht, die Salbe als helfendes Mittel gegen kranke Beine einzusetzen. Dies könnte als Versuch gedeutet werden, die eigenen Arzneimittel als positiv und helfend darzustellen. Reichte diese Erklärung im Verlauf des Verhörs aus, sodass Fechter diesen Punkt im anschließenden Geständnis nicht mehr zusätzlich wiederholen musste? Hatte Fechter tatsächlich als Bruchschneider gearbeitet und konnte deshalb, auf weitere Legitimationsversuche, etwa die Strategie des Eigengebrauches, verzichten? Zumindest deutet die Tatsache, dass Hinweise auf Fechters medizinische Tätigkeiten im Geständnis fehlen, darauf hin, dass diese letzten Endes für sein Urteil nicht ausschlaggebend waren.

⁵⁵⁵ Dass die Magie- und Diebstahlvorwürfe in Gerichtsverfahren oftmals kombiniert wurden, zeigt etwa die Historikerin Ingrid Ahrendt-Schulte in ihrer Dissertation zu Zauberinnen in der Stadt Horn (1554–1603). Denn beide Delikte wurden als schädigend für die Gesellschaft betrachtet, vgl. Ahrendt-Schulte, Ingrid: Zauberinnen in der Stadt Horn (1554–1603). Magische Kultur und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main, New York, 1997, S. 72, 236. So konnte Menschen mit einer kriminellen Karriere auch Magie unterstellt werden oder umgekehrt; Leute, die mit magischen Handlungen auf sich aufmerksam gemacht hatten, des Diebstahls bezichtigt werden.

Margreth Spiller und die Knochen von neugeborenen Kindern (1590)

Von einem äusserst knapp dokumentierten Fall aus dem Jahr 1590 handeln die nächsten Abschnitte. Denn das Verhörprotokoll zu Margreth Spiller umfasst weniger als eine Seite. Immerhin wissen wir jedoch dank Dominik Siebers Aufarbeitung, dass diese Frau aus dem aargauischen Kaiserstuhl stammte und sich vor dem Luzerner Gericht entschieden gegen den Verdacht wehrte, für ein selbstproduziertes Pulver Knochen *ungefröwter kindlinen* verwendet zu haben.⁵⁵⁶ *Ungefröwte Kindlinen* oder *ungefreute Kinder* waren totgeborene oder noch vor der Taufe verstorbene Kinder sowie Fehlgeburten. Ein *gefröwtes* Kind hingegen war ein lebend zur Welt gekommener Säugling, an dessen Geburt man sich erfreuen konnte.⁵⁵⁷ Inwiefern die Kindersterblichkeit ein Problem der damaligen Gesellschaft war, haben wir bereits im letzten Kapitel im Abschnitt über die Hebammen gesehen.

Werfen wir nun einen Blick in die Quelle: Grund für Spillers Verhaftung war eine *artzney für dass frieren und fieber, welche zum Einnehmen sei und doch gar schädlich sin sollendt*. Auf die Frage, wo Spiller denn gelernt habe, solche Heilmittel herzustellen, antwortete die Angeklagte: *Namblich sy habe es von einem Schärer zuo Baden, Jost Ricklin genandt, so gestorben sye, gelernt*.⁵⁵⁸ Bereits im Kapitel über die Scharfrichter haben wir gesehen, dass Scherer und Barbieri zu den einfachen Chirurgen gehörten und grösstenteils äussere Verletzungen, Wunden und Brüche kurierten. Meist, so auch in Luzern, war diesen allerdings von der Obrigkeit untersagt, innerlich zu heilen und Patienten somit Arzneimittel zur Einnahme zu verschreiben.⁵⁵⁹

Des Weiteren musste Margreth Spiller die Richter darüber informieren, aus welchen Bestandteilen das für schädlich befundene Arzneimittel zusammengesetzt war. *Sy nüt anders, dann uss [...] ettlich krütteren [...], sy ein Pulffer*, gab die Angeklagte zu Protokoll.⁵⁶⁰ Die Betonung, lediglich Kräuter zur Pulverherstellung verwendet zu haben, deutet auf einen Entlastungsversuch hin. Denn die weiteren Aussagen zeigen, dass Spiller mit dem Vorwurf konfrontiert wurde, neben

⁵⁵⁶ Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 177f.

⁵⁵⁷ Ungefreut meint in diesem Zusammenhang unerfreut, im Sinne von unempfänglich für Freude. Damit hing die Vorstellung zusammen, die Seele totgeborener und ungetaufter Kinder könne nicht selig werden und würde an einen Ort zwischen Himmel und Hölle (Limbus oder Vorhölle) kommen, wo weder Freud noch Leid herrsche, vgl. *Ungefröwte Kindlinen*, Idiotikon, Bd I, Sp. 1255. Sieber weist zudem auf einen weiteren Gerichtsfall hin, in welchem die Gebeine von toten Kindern eine Rolle spielten. Da es beim im Jahr 1595 verhafteten Jacob Grimm allerdings nicht um medizinische Tätigkeiten geht, wird dieser Fall hier nicht eingehender beschrieben, sondern nur kurz erwähnt: Grimm, der als Söldner in Frankreich gedient hatte, sei mit Komplizen umhergezogen und habe eine schwangere Frau erschlagen und die Leichenteile des Fötus mitgenommen, weil diese ihnen Glück im Spiel hätten bringen sollen: *Wann einer dieser unschuldigen kindlinen gebeiw [Gebeine] habe, möge niemand nütt mit spilen angwünnen*, vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 184f.

⁵⁵⁸ StALU COD 4470 fol. 16r.

⁵⁵⁹ Zu den Scherern, vgl. Schweizerisches Idiotikon, Bd. VIII, Sp. 1129 ff. Zu den Scherern in Luzern, vgl. Theodor, Bader, Scherer, 1932. Die Luzerner Verordnung gegen Kurpfuscher und unerlaubte Arzneibücher aus dem Jahr 1593 schrieb vor, dass Scherer und Bader nicht *innerlich artznen* dürfen, vgl. Kapitel 5, Abschnitt „Gegen Pfuscher und Scharlatane: Obrigkeitliche Ordnungspolitik II“.

⁵⁶⁰ StALU COD 4470 fol. 16r.

Kräutern eben auch Knochen von verstorbenen Kindern verwendet zu haben. Spiller reagierte auf diesen Vorwurf jedoch mit einer defensiven Haltung: Man tue ihr Unrecht, wenn man behaupte, sie benutze *die gebein von den ungefröwten Kindlinen*, gab die Angeklagte an und stritt entsprechend ab, solche Knochen je verwendet zu haben.⁵⁶¹

Durch Spillers Dementi war dieser Vorwurf erst einmal widerlegt. Dadurch, so scheint es, war das Thema Kinderknochen bereits erledigt, denn im weiteren Verlauf des Prozesses wurde dieses nicht mehr erwähnt und Spiller offensichtlich auch nicht mehr dazu befragt. Vielmehr sah sich die Angeklagte mit einer weiteren Anschuldigung konfrontiert: Sie soll die Frau eines Vogtes medizinisch behandelt haben, wobei es jedoch nicht zur gewünschten Genesung gekommen sein soll, weshalb Spiller für den schlechten Gesundheitszustand der Patientin verantwortlich gemacht wurde. Doch auch in diesem Punkt verteidigte sich die Angeklagte und gab an, sich keinerlei Schuld bewusst zu sein. Sie habe entsprechend *nüt anders verwendet, wie andere vülen auch ingäben*.⁵⁶²

Eigentlich wäre das Eingeben von Arzneimitteln den studierten Ärzten vorbehalten gewesen – eine Regelung, die aufgrund des Mangels an Ärzten allerdings kaum eingehalten wurde.⁵⁶³ Möglicherweise auch deshalb betonte die Angeklagte, ihre Methoden würden sich nicht von denjenigen anderer Heilerinnen und Heiler unterscheiden. Dies kann als Versuch gedeutet werden, das eigene Kurieren als breites und anerkanntes Vorgehen zu legitimieren. Zugleich versuchte sich Spiller vom Vorwurf, schädigend auf Patienten eingewirkt oder Schadenzauber betrieben zu haben, zu distanzieren. Ihre Kur sei nicht Schuld am schlechten Zustand der Patientin, sondern, möge *anderst woher khommen syn*.⁵⁶⁴

Das Verhörprotokoll zeigt: Margreth Spiller stritt vor Gericht konsequent und vehement alle die ihr angelasteten Taten ab. Dies wirkte sich offenbar auch auf das Urteil aus. Denn ohne Geständnis konnten ihr die Gerichtsherren auch keine Straftat anhängen. Das Gestehen eines Verbrechens, das hat das Vorgehen der Luzerner Obrigkeit bisher gezeigt, war in der zeitgenössischen Rechtsauffassung der sicherste Beweis, um Angeklagte zu überführen.⁵⁶⁵

Letzten Endes lautete das Urteil über Margreth Spiller aus dem aargauischen Kaiserstuhl wie folgt: *Ist usglassen*, also aus der Gefangenschaft entlassen, allerdings sollte sie sich künftig *sollliches artznens entmüssigen*. Die Behörden knüpften demnach die Freilassung an die Bedingung,

⁵⁶¹ Ebd.

⁵⁶² Ebd.

⁵⁶³ Zur medizinischen Versorgung generell, vgl. Jütte, *Ärzte, Heiler*, S. 17ff. Schenda, „gemeine Mann“, S. 9. Für Luzern: Studer, *Medizinalwesen. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft* S. 103.

⁵⁶⁴ StALU COD 4470 fol. 16r.

⁵⁶⁵ Vgl. Roper, *Hexenwahn*, S. 72.

das Kurieren zu unterlassen, ansonsten würde Spiller erneut von den gnädigen Herren in Gewahrsam genommen werden, so die obrigkeitliche Drohung.⁵⁶⁶

Dennoch hatte auch dieses Urteil Konsequenzen. Zwar wurde die Angeklagte frei gelassen, durfte aber in Zukunft nicht mehr der Tätigkeit nachgehen, mit der sie höchstwahrscheinlich einen wesentlichen Beitrag zu ihrem Lebensunterhalt beigetragen hatte. Allerdings hätte der Prozess für Spiller wesentlich schlimmer ausgehen können. Es ist bemerkenswert, dass die Angeklagte trotz dem Vorwurf, Überreste toter Kinder verwendet zu haben, nicht weiter und nicht „peinlich“ befragt wurde. Zumindest liefert das Verhörprotokoll keinen Hinweis darauf, dass Spiller im Verlaufe ihres Prozesses je gefoltert worden wäre.

Es scheint deshalb, als hätten sich die Richter besonders rasch mit den Aussagen von Spiller zufrieden gegeben. Denn in anderen Prozessen, in denen die Angeklagten ebenfalls zunächst die ihnen angelasteten Taten abstritten, wurden diese mittels Folter zu Geständnissen gedrängt. In solchen Fällen wurde explizit im Protokoll festgehalten, dass Befragungen unter Folter stattgefunden hatten. Nicht so bei Spiller, obwohl diese unter Verdacht stand, Knochen verstorbener Kinder verwendet zu haben. Dies lässt einige Fragen offen: Weshalb verzichtete das Gericht in diesem Fall auf weitere Befragungen und auf die Tortur? Waren die Anschuldigungen bezüglich Kinderknochen nicht schlimm genug oder waren die Aussagen der Angeklagten einfach äusserst glaubwürdig? Wusste Margreth Spiller, dass ihr konsequentes Abstreiten der Anklagepunkte zu einer Freilassung führen würde? Fest steht nur, dass Spillers defensive Haltung die Gerichtsherren offenbar dazu veranlasste, ein mildes Urteil zu sprechen. Die Sache über die angebliche Verwendung von Kinderknochen hatte daran nichts geändert.

⁵⁶⁶ StALU COD 4470 fol. 16r.

Margreth Graf und die Knochen Hingerichteter (1591)

Ein Jahr nach Spillers Prozess musste sich eine weitere Frau vor dem Luzerner Gericht verantworten, diesmal wegen Betrug und Diebstahl. Dominik Siebers Ausführungen zu diesem Fall zeigen, dass sich die Angeklagte mit ihrer wirtschaftlichen Notlage verteidigte und während des Prozesses plötzlich mit gewissem Stolz über ihre Arzneikennnisse berichtete. Neben Kräutern und Salben verfügte Graf allerdings auch über einen Stein, der mit den Gebeinen von Hingerichteten und mit Branntwein in Berührung gekommen war und deshalb magische Kräfte besitzen sollte. Bei Sieber erfahren wir nebenbei, dass Graf die Knochen angeblich bei einem Scharfrichter bezogen hatte.⁵⁶⁷ Ob Graf aufgrund der beabsichtigten magischen Wirkung des Steins oder aufgrund der menschlichen Knochen, die erst die Heilwirkung des Steins ausmachten, angeklagt wurde, bleibt hier offen. Deshalb schauen wir uns das Originalprotokoll dieses Prozesses genauer an.⁵⁶⁸

Der Blick in die handschriftlich notierten Seiten zeigt: Die aus der am Rhein liegenden Landvogtei Eglisau stammende Margreth Graf wurde nicht aufgrund des besagten Steins oder der Knochen verhaftet, sondern wegen des Verdachts, sich mit falschen Schriften und Schuldbriefen unrechtmässig bereichert zu haben. Daneben erfahren wir, dass diese Schriften von einem Priester stammten, bei welchem Graf früher als Dienstmagd gearbeitet und der *sy oftermallen beschlaffen* habe. Dieser habe aber eine neue Magd eingestellt, als er genug von ihr gehabt habe.⁵⁶⁹ Diese Informationen erhalten wir möglicherweise deshalb, weil Graf dadurch ihre missliche Lage darzustellen versuchte. Zudem berichtete die Angeklagte von ihrem Begleiter, welchen sie vor kurzem in Biel geehelicht habe. Nach diesen eher privaten Einblicken beteuerte die Dienstmagd ihre Unschuld: *Sonsten habe sy gantz unnd gar nütt gstolen*.⁵⁷⁰

Daraufhin setzte die von Sieber beschriebene Wende im Prozess ein. Relativ überraschend, möglicherweise aber dennoch auf Nachfrage der Richter, auf welche Weise sie denn bisher ihren Lebensunterhalt verdient habe, berichtete Graf über ihre Arzneikennnisse: *So könne sy auch allerley offne schaden an allen glidern haylen mit krüttern unnd Baden unnd andern derglychen mittlen, unnd dann versägne sy auch söllige schaden*.⁵⁷¹ Obwohl das „Versegnen“, also das Heilen mittels Segenssprüchen, für nicht dazu autorisierte Personen in Luzern strafbar war, berichtete Graf nicht ohne Stolz darüber, wie sie dadurch kranke Glieder habe heilen können. Des Weiteren gab sie auch Details zu ihren Behandlungsmethoden preis. Das *Bodengran*, also Podagra oder

⁵⁶⁷ Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 178f.

⁵⁶⁸ StALU COD 4470 fol. 82v-84v und fol. 85v-87v.

⁵⁶⁹ StALU COD 4470 fol. 82r.

⁵⁷⁰ StALU COD 4470 fol. 83r.

⁵⁷¹ Ebd.

Gicht etwa, behandle sie mit in Essig gekochten Samen.⁵⁷² Diese binde sie auf die kranke Stelle, *daruff sölliche personen allsdann ein Jar lang ruw habend, dann es Inen alle geschwulst vertrybe und den schmerzen hinweg nemme.*⁵⁷³ Im weiteren Verlauf des Verhörs berichtete Graf auch noch über eine Salbe, bestehend aus Krebsfett, Salz, Weissmehl sowie Eiweiss, womit sie *schäden domit gsalbet.*⁵⁷⁴

Zudem beteuerte Graf weiterhin, niemals *böse sachen getriben* zu haben.⁵⁷⁵ Erst nach mehrmaliger Folter machte sie ein Geständnis zu einer Reihe von Delikten und Diebstählen. So etwa habe sie zwei Leintücher gestohlen und einer Wirtin in Horw weiterverkauft, um dadurch ihre ausstehende Rechnung bezahlen zu können. Auch einem Mann, von welchem sie drei uneheliche Kinder habe, habe sie Geld abgenommen.⁵⁷⁶ Das sind nur zwei Beispiele aus einer langen Liste von Diebereien, die Graf unter Druck des Gerichts angab, begangen zu haben. Die Auflistung zeigt, dass Graf hauptsächlich darüber Auskunft gab, wie sie Männer überlistet habe. Darunter waren, gemäss ihrer Aussage, immer auch Männer, die sie *beschlaffen* hätten. Ein *kriegsmann* etwa, der sie beim Stehlen ertappt und geschlagen habe.⁵⁷⁷ Und auch ihr früherer Ehemann habe sie *so übel geschlagen, dass sy von Ime geloffen.*⁵⁷⁸ Grafs Ausführungen zeigen, dass sie offenbar das Gericht davon überzeugen wollte, von unterschiedlichen Männern ausgenutzt und missbraucht worden zu sein. Ob dem wirklich so war, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Dennoch zeigt das Verhörprotokoll, dass Graf trotz Geständnissen aufgrund von Folterqualen in ihrer Verteidigung immer wieder versuchte, ihr persönliches Schicksal und ihre Not durchblicken zu lassen.

Das Gericht allerdings liess Grafs Ausführungen durch Zeugenaussagen prüfen. So wurde ihr Ehemann, Ulrich Müller aus Lütisburg, welches einst zur St. Galler Landschaft gehörte und heute zum Kanton Thurgau zählt, befragt. Dieser gab zu Protokoll, er wisse von ihren *sachen gantz unnd gar nütt*. Er sei auch über die Tätigkeiten seiner Frau und *dess artznens* nicht informiert, da beide ja erst vor einem Jahr in Biel geheiratet hätten. Er sei ohnehin ein einfacher Müller und verdiene seinen Lebensunterhalt durch dieses Handwerk. Diese Aussagen des Gemahls, die eher der eigenen Verteidigung als der Entlastung seiner Gattin dienten, waren kurz, aber offenbar überzeugend. Ulrich Müller wurde daraufhin entlassen, sollte aber *fortt hinweg züchen*, also das

⁵⁷² Podagra, vgl. Idiotikon, Bd. IV, Sp. 1020.

⁵⁷³ StALU COD 4470 fol. 83r.

⁵⁷⁴ StALU COD 4470 fol. 87v.

⁵⁷⁵ StALU COD 4470 fol. 83v.

⁵⁷⁶ Ebd.

⁵⁷⁷ StALU COD 4470 fol. 84r.

⁵⁷⁸ StALU COD 4470 fol. 87v.

Gebiet Luzerns verlassen. Und auch Graf betonte: Ihr Mann habe *gar nütt von ihren sachen gewüsst*.⁵⁷⁹

Als weitere Zeugin trat Margreth Köfferlin aus Zurzach auf. Diese wurde zwar in einem früheren Prozess bereits mit einer Prangerstrafe und der Verbannung aus Luzern verurteilt, nun aber erneut verhaftet und befragt. Köfferlin wurde vorgeworfen, sie habe Margreth Graf den Hinweis gegeben, sie solle eine Schwangerschaft vortäuschen, um weiteren Folterungen zu entkommen. Köfferlin aber kehrte den Spiess um und gab an, Margreth Graf persönlich habe ihr erzählt, sie sei schwanger. Graf sei im Gefängnis neben *ir glägen unnd sich so übel ghan undd anzeigt, sie muesse kinden*. Erst danach habe sie Graf gefragt, weshalb sie dies den gnädigen Herren nicht mitteile, dann würde man sie von der Folter befreien. Danach wurde Köfferlin ein „L“ eingebrannt und erneut aus dem Gebiet Luzerns verbannt.⁵⁸⁰

Margreth Graf allerdings liess man erneut foltern, denn sie widersprach den gemachten Zeugenaussagen. Köfferlin habe sie in der Freitagnacht darauf hingewiesen, sie *sölle anzeigen, sy sye schwanger, werde man sy nitt meer martern*. So habe sie das am darauffolgenden Samstag getan, *damit sy von der grossen Martter, so sy erlitten, komme*.⁵⁸¹ Unklar bleibt an dieser Stelle, ob Graf tatsächlich schwanger war oder ob sie eine Schwangerschaft nur vorgetäuscht hatte, um der Tortur zu entkommen.⁵⁸² Für unser Thema ist diese Frage jedoch nicht entscheidend. Vielmehr liefert uns diese Passage einen Hinweis zum Austausch unter Angeklagten. Der Prozess um Margreth Graf zeigt, dass zwei Frauen in Gefangenschaft sich über Strategien austauschten, um den von der Obrigkeit angedrohten Folterqualen zu entkommen. Diese Taktik schlug allerdings fehl, zumindest wurde Margreth Graf weiterhin befragt und gefoltert.

Und erst jetzt, gegen Ende des Verhörs, wurde der besagte Stein, der mit Knochen von Hingerichteten in Berührung gekommen sein soll, erwähnt. Diesen habe sie von einem gewissen Meister Hans bekommen, der ihr auch beigebracht habe, wie ein solcher Stein gegen Krankheiten eingesetzt werden könne:

Dieseren stein habe sy in das miesch von der armen gerichtten mentschen beinen gelegt, so ihero der nachrichter von Bern geben. Das selbig miesch mit brantem wyn vermischet und dan über die schäden gelegt und darnach 15 Pater und Ave bätet sampt einem glouben.⁵⁸³

⁵⁷⁹ StALU COD 4470 fol. 87v.

⁵⁸⁰ StALU COD 4470 fol. 85v, 86r.

⁵⁸¹ StALU COD 4470 fol. 88v.

⁵⁸² Dominik Sieber geht davon aus, dass Margreth Graf tatsächlich schwanger war, vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 178. Roper weist zudem daraufhin, dass verurteilte Schwangere nicht hingerichtet werden durften, vgl. Roper, Hexenwahn, S. 207.

⁵⁸³ StALU COD 4470 fol. 87v.

Bei Dominik Sieber wird *das miesch* als Gemisch oder Mus beschrieben.⁵⁸⁴ Der Eintrag im Schweizerischen Idiotikon zeigt allerdings, dass die Bezeichnung *Mies* oder *Miesch* für Moos stand.⁵⁸⁵ Damit dürfte das Schädelmoos, also das Moos, welches sich auf dem Kopf von Skeletten gebildet hatte, gemeint sein, welchem in der damaligen Medizin eine blutstillende Wirkung nachgesagt wurde.⁵⁸⁶

Die beabsichtigte Wirkung dieses Steins sollte aufgrund eines Gebetes sowie der Berührung mit Moos zustande kommen, welches auf den menschlichen Knochen eines hingerichteten Menschen wuchs. Das Moos hatte Graf gemäss ihrer Aussage beim Henker in Bern bezogen. Doch die Angeklagte gab an, nicht mehr im Besitz dieses Steins zu sein, sie habe diesen *dieser tagen in der gfen-gknussen verworffen*.⁵⁸⁷ Margreth Graf wurde daraufhin mit einer Prangerstrafe und einem ein-gebrannten „L“ verurteilt und somit aus dem Gebiet Luzerns verwiesen.⁵⁸⁸

Im Vergleich zu anderen Heilerinnen und Heilern, die nur mit einem Berufsverbot ohne Verbannung verurteilt wurden, war Grafs Strafe härter. Hing dies mit dem magisch wirkenden Stein zusammen? Inwiefern war Grafs Entlastungsversuch, den Stein als helfendes Mittel darzustellen, der nur im Zusammenhang mit frommen Gebeten genutzt würde, erfolgreich? Wurde der Stein als magisches Mittel per se problematisiert oder aber erst durch den Kontakt mit menschlichen Stoffen zu einem verbotenen Objekt? Welches Urteil hätten die Luzerner Gerichtsherren gesprochen, wenn der Stein nur in Kräutern anstatt dem Moos, welches in Berührung mit den Überresten eines Toten gekommen war, gelegen hätte?

Obschon diese Fragen vorerst offen bleiben, deutet vieles daraufhin, dass es in diesem Prozess in erster Linie nicht um den Stein als magisches Mittel ging. Vielmehr hatte Graf über ein Dutzend Diebstähle und Betrugsversuche gestanden. Und auch die Betonung der eigenen heilkundlichen Fähigkeiten dürfte den Verlauf des Prozesses für Graf nicht unbedingt begünstigt haben. So stritt ihr Ehemann vehement ab, über das *Arznen* seiner Frau informiert gewesen zu sein und kam mit einem milderem Urteil davon. Graf hingegen hatte darüber ausführlich berichtet. Zudem wurde sie auch aufgrund falscher Schuldbriefe angeklagt, mittels welchen sie sich offenbar zu Unrecht bereichert hatte. Da scheint die Sache mit dem Stein nur ein weiteres Fehlverhalten in einer langen Reihe von gestandenen Delikten gewesen zu sein.

⁵⁸⁴ Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 179.

⁵⁸⁵ *Miesch, mies*: Moos, vgl. Idiotikon, Bd. IV, Sp. 467f.

⁵⁸⁶ Schröder und Becher etwa lobten das Schädelmoos wegen seiner stark blutstillenden Wirkung und für das Öl aus dem Moos, welches auf Schädeln der Toten wuchs, *Olea Juniperi ex granis*, war Bestandteil der Luzerner Arzneitaxe von 1577 und gehörte mit zehn Schilling zu den teuersten Stoffen, vgl. 2. und 3. Kapitel dieser Arbeit.

⁵⁸⁷ StALU COD 4470 fol. 87v.

⁵⁸⁸ StALU COD 4470 fol. 88v.

Hans Blattmann und das Jungfrauenpergament (1597)

Sechs Jahre nach dem Gefängnisaufenthalt von Margreth Spiller, an einem Donnerstag im Monat März des Jahres 1597, musste sich der aus dem zugerischen Ägeri stammende Hans Blattmann wegen *seltzamer unerhörter sachen, so er allhie gebrucht*, vor dem Luzerner Gericht verantworten.⁵⁸⁹ Blattmann wird in der älteren Literatur wie auch im Verhörprotokoll mehrfach als „vermeintlicher Zauberer oder Teufelsbeschwörer“ beschrieben.⁵⁹⁰ Dominik Sieber allerdings führt den Fall ausführlicher aus, weil darin eine Mischung aus kirchlichen und magischen Methoden eine Rolle spielte.⁵⁹¹ Auch Stefan Jäggi behandelt diesen Prozess in seiner Publikation über Alraunenhändler und Schatzgräber, weil Blattmann offenbar bei einem Glasmaler ein Brennglas besorgt hatte, um damit verborgene Schätze aufzuspüren.⁵⁹² Für unser Thema ist dieser Gerichtsfall aber nicht wegen des Brennglases oder weiterer Zauberkünste interessant, sondern weil sich unter Blattmanns Utensilien offenbar auch ein Jungfrauenpergament befand, welches auf den Gebrauch menschlicher Stoffe hindeutet.

Ein Blick in das Gerichtsprotokoll verrät, dass der Mann aus Ägeri als Küfer und Müllerknecht im Entlebuch gearbeitet hatte. In seinem Verhör wies Blattmann zunächst die Anschuldigungen des Gerichts zurück, indem er betonte, sich *inmassen gehalten* zu haben, weshalb sich bisher noch niemand über ihn beschwert habe. Was seine *argwönische zauberische Kunst* betreffe, habe er diese vor Jahren bei einem in Willisau tätigen Priester namens Melcher oder Melchior gelernt.⁵⁹³ Den *füwrspiegel*, also das besagte Brennglas, habe er nicht für sich, sondern für einen Sennen im Bernbiet besorgt. Die weiteren Stoffe, einen Ring als Schutz gegen Krämpfe, ein Sagenbüchlein sowie gesegnete Wachskerzen und Pflanzensamen, hätten ihm ebenfalls der genannte Priester sowie eine *wybsperson* gegeben. Ein amulettartiges silbernes Zeichen habe ihm dieser Priester sogar um den Hals gehängt. Des Weiteren war Blattmann im Besitz einer Salbe, die gemäss seinen Angaben aus Rindermark, Wildkatzen- und Dachsschmalz sowie gesegnetem Wachs bestand. Diese habe er für die Beine eines Wirtes in Malterts verwenden wollen, *wie söllches Ime auch ein Doctor gleert habe*. Das Geld, welches Blattmann ebenfalls auf sich trug, habe ihm ein Bauer aus dem Bernbiet als Lohn gegeben, da er dessen Frau, die *vil Jar lang siech gwäsen, wiederumb curiert unnd geartznet* habe.⁵⁹⁴

⁵⁸⁹ StALU COD 4480 fol. 162r. Weitere Quellen zu Hans Blattmann: StALU COD 4480 fol. 162r, 162v und 168r, 168v, Kundschaft zu Hans Blattmann: StALU AKT 19B/87 und Verhör des Priesters Melcher/Melchior: StALU AKT 19B/322.

⁵⁹⁰ Vgl. Schacher, Hexenwesen, S. 103. Lütolf, Sagen, S. 233.

⁵⁹¹ Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 172ff.

⁵⁹² Vgl. Jäggi, Alraunenhändler, S. 75.

⁵⁹³ StALU COD 4480 fol. 162r.

⁵⁹⁴ StALU COD 4480 fol. 162v.

Aufgrund dieser letzten Aussage geht Dominik Sieber davon aus, dass Blattmann auch als Laienarzt tätig war und damit zumindest einen Teil seines Lebensunterhaltes bestritten hatte.⁵⁹⁵ Sein heilkundliches und magisches Wissen hatte Blattmann gemäss seinen eigenen Aussagen aus unterschiedlichen Quellen, so etwa bei einem Priester, einem Arzt und einer Frau erworben. Diese Kenntnisse demonstrierte der Angeklagte auch während des Verhörs. Dann etwa, wenn er die Gerichtsherren offenbar in botanischen Belangen korrigierte: Was man gelegentlich für Farnsamen halte, seien *Dürwaxsamen unnd nit farn*, man finde diese auch in Gärten.⁵⁹⁶

Nach diesen Ausführungen musste Blattmann zum besagten Jungfrauenpergament Stellung beziehen: *Das, so Er jungkfrauenperment namse [nenne], sye nützit anders dann perment von einem lämmlin, wöllches für howen und stächen guott syn sölle.*⁵⁹⁷

Dieser Rechtfertigungsversuch zeigt allerdings, dass mit Jungfrauenpergament durchaus etwas anderes als die Haut eines Lammes gemeint sein konnte. Bereits im ersten Teil dieser Arbeit über die Erläuterung der Stoffe rund um die Geburt, die zu medizinischen Zwecken eingesetzt werden konnten, sind wir auf ähnliche Begriffe gestossen. Wir haben dort gesehen, dass neben der Plazenta auch die Nabelschnur oder „Glückshaube“ zum damaligen pharmazeutischen Arsenal gehörte. „Glückshaube“ bezeichnet Teile der Fruchtblase (die innerste Schicht heisst Amnion), die den Embryo im Leib der Mutter umhüllen und bei der Geburt am Neugeborenen haften bleiben können.⁵⁹⁸

Der Medizinhistoriker Thomas R. Forbes zeigt in seinem Artikel über die „Glückshaube“ oder „the Caul“ weitere unterschiedliche Bezeichnungen für diesen Begriff auf. So etwa: Lammhaut, Schafshütchen und Hemd oder Tuch einer Jungfrau für die menschliche Embryonalhülle.⁵⁹⁹ Was der angeklagte Hans Blattmann im Jahr 1597 als *jungkfrauenperment* oder *perment von einem lämmlin* bezeichnete, könnte auf die menschliche Eihaut oder Fruchtblase verweisen. Gemäss dem italienischen Historiker Carlo Ginzburg galt diese in gewissen Kulturen als stärkend und glückbringend.⁶⁰⁰ Der deutsche Historiker der Frühen Neuzeit, Nikolas Funke, der an der britischen Universität von Sussex lehrt, zeigt in seinem Beitrag über die Militärmedizin, dass das Jungfrauenpergament bei Soldaten des 16. und 17. Jahrhunderts als stärkendes Mittel galt. Dieses wurde insbesondere für Hieb- und Stichverletzungen bei kriegerischen Auseinandersetzungen empfoh-

⁵⁹⁵ Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 172ff.

⁵⁹⁶ StALU COD 4480 fol. 162v.

⁵⁹⁷ StALU COD 4480 fol. 162v.

⁵⁹⁸ Zur Verwendung der Embryonalhülle in der heutigen Medizin, vgl. das Schlusswort dieser Arbeit.

⁵⁹⁹ Vgl. Forbes, Social History of the Caul, S. 495-508.

⁶⁰⁰ Vgl. Ginzburg, Benandanti, S. 76.

len.⁶⁰¹ Dies würde wiederum mit der von Hans Blattman beschriebenen Anwendung *für howen und stächen* übereinstimmen.

Nach den Ausführungen über das Jungfrauenpergament gestand Hans Blattmann keine weiteren Anschuldigungen mehr und bat die gnädigen Herren um Verzeihung. Da Blattmann aber die Vorwürfe auf den Priester abwälzte, kam es vor Gericht zu einer Gegenüberstellung. Sieber geht davon aus, dass die beiden Verhörten einander zum Teil lukrativ in die Hände gearbeitet und so ihr Geschäft betrieben hatten.⁶⁰² Jedoch wollte der Priester vor Gericht nichts von einer Geschäftspartnerschaft wissen und versuchte, die Schuld Blattmann anzuhängen. Dies zeigt die uns ebenfalls erhaltene Stellungnahme des Priesters Melcher oder Melchior.⁶⁰³ Daraufhin relativierte Blattmann seine zuvor gemachten Aussagen:

*Sonsten habe er von he. Melchern dheine argwönige zauberische sachen, noch künst glernt, sonder sye Er allein von Ime hin unnd wider in die apothegken, natürliche artznyen zuo holen, geschickt worden.*⁶⁰⁴

Blattmanns Einlenken und der Verweis auf die Apotheke und die dort bezogenen natürlichen Arzneien waren offenbar erfolgreich. Der Angeklagte wurde frei gelassen, allerdings mit der Auflage, die Gefängniskosten zu bezahlen, aus Luzern wegzuziehen, die verdächtigen Gegenstände der Obrigkeit abzugeben, bei den Jesuiten zu beichten und den Beichtzettel dem Luzerner Schultheiss vorzuweisen.⁶⁰⁵ Dieses milde Urteil zeigt: Hans Blattmann, der im Verhörprotokoll zwar als *vermeinter Zauberer oder Tüffellbeschwörer* beschrieben wurde, gelang es aufgrund seiner erfolgreichen Verteidigungsstrategie und dem Bezug zur Apotheke, die Gerichtsherren gnädig zu stimmen.

⁶⁰¹ In diesem Artikel wird allerdings nicht klar, was Funke unter Jungfrauenpergament genau versteht, vgl. Funke, das Festmachen im Militär, S. 16-32. Ebenfalls uneindeutig bleibt der Begriff bei Dominik Sieber und Stefan Jäggi. Sieber verweist dabei auf das Deutsche Wörterbuch von Jacob und Willhelm Grimm, wonach das Jungfrauenpergament ein aus Bockshäuten angefertigtes Pergament bezeichnet, und Jäggi beruft sich auf das Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, welches für die Bezeichnung Jungfrauenpergament von der Haut eines ungetauft verstorbenen Kindes ausgeht. Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 173. Jäggi, Alraunenhändler, S. 75. Beide Nachschlagewerke sind allerdings umstritten, weil sie die Sachverhalte, die sie erklären, meist kontextunabhängig und als Sammelsurium aus unterschiedlichen Quellen und Literatur darstellen. Ebenfalls dekontextualisiert wird dieser Begriff auch im Schweizerischen Idiotikon aufgeführt. Auch dort wird auf die Haut von Tieren, aber auch auf die Haut von Jungfrauen oder ungetauft verstorbenen Kindern, verwiesen. vgl. Idiotikon, Bd. IV, Sp. 1565.

⁶⁰² Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 173.

⁶⁰³ Akte zu Melcher, Priester in Willisau, Stellungnahme: StALU AKT 19B/322.

⁶⁰⁴ StALU COD 4480 fol. 168r.

⁶⁰⁵ StALU COD 4480 fol. 168v.

Michel Berner und die Finger eines Hingerichteten (1602/03)

Luzern, am letzten Montag im Dezember des Jahres 1602: In der Vogtei Willisau wurde ein Mann im Auftrag der Luzerner Obrigkeit verhaftet und in Gefangenschaft genommen. Sein Name: Michel Berner. Seine Herkunft: Ravensburg im heiligen römischen Reich. Sein Beruf: Glasträger.⁶⁰⁶ Die Arbeit eines Glasträgers bestand darin, die in den Glashütten gefertigte Ware den Kunden zu überbringen. Unterschiedliches weisses oder farbiges Glas in Form von Scheiben, Spiegeln, Glocken, Flaschen und Krügen trugen die Glasträger dabei in ihrer Kratte oder Krätze, einem meist aus Weiden geflochtenen Korb, auf dem Rücken.⁶⁰⁷ Michel Berner aber trug zum Zeitpunkt seiner Verhaftung nicht nur Glas, sondern auch menschliche Finger und Knochen, Ruten, Zangen, einen Eisenring, eine Fuchszunge sowie Salben, Seile und Stricke auf sich. Durch diese Stoffe machte sich Berner verdächtig. Dazu kam eine obskure Geschichte um Schatzgräberei, was den Luzerner Rat veranlasste, den Mann aus Ravensburg verhaften zu lassen und gegen ihn einen Gerichtsprozess zu führen. Bereits Dominik Sieber hat den Fall Michel Berner ausführlich behandelt, die Passagen über die menschlichen Stoffe werden dort allerdings wiederum nur am Rande aufgegriffen. Uns dient dieser letzte Gerichtsfall aber als abschliessendes Beispiel für die Verwendung von Körperteilen durch Laienheiler.⁶⁰⁸

Im Verlauf dieses Gerichtsverfahrens, das zeigen die Quellen, musste der Glasträger Michel Berner die Herkunft seiner Stoffe vor den Luzerner Ratsrichtern erklären. Zunächst war da aber die Frage nach dem Geld, welches dieser ebenfalls auf sich trug. Dieses habe ihm *Martini spälten* oder *spältren aus Colmar gäben*.⁶⁰⁹ Näheres erfahren wir von Berner nicht über die Herkunft des Geldes, auch nicht, wer dieser Martin Spälten oder Spältren war und wofür er Berner das Geld gegeben hatte. Folglich wissen wir nicht, ob Berner das Geld durch den Handel mit seinen Stoffen erwirtschaftet hatte.

Was wir hingegen wissen: Es war reichlich Geld, wie später im Prozess seine Frau, die ebenfalls verhört wurde, aussagte. Die Rede ist von 30 Gulden. Im Vergleich dazu konnte sich ein einfacher Handwerker in Luzern für rund 40 Gulden ein Jahr lang ernähren, und ein durchschnittlicher Knecht hätte für diese 30 Gulden ein halbes Jahr lang arbeiten müssen.⁶¹⁰ Das Geld stamme von einem Bauern, gab Berners Gattin weiter zu Protokoll. Der Bauer, möglicherweise der Mann

⁶⁰⁶ StALU COD 4485 fol. 220v-222r.

⁶⁰⁷ Vgl. Siegwart, Dominik: Die Siegwart und die edle, freie Glasmacherkunst, Norderstedt 2009, S. 33f.

⁶⁰⁸ Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 179f. Auch in Alois Lütolfs Publikation über Sagen und Bräuche aus der Inner-schweiz wird der Fall Berner aufgegriffen, allerdings aus dem Kontext gerissen. Berner erscheint hier nicht namentlich, sondern nur als Scharlatan, vgl. Lütolf, Sagen, Bräuche, S. 234.

⁶⁰⁹ StALU COD 4485 fol. 220v.

⁶¹⁰ Vgl. den Abschnitt zum Vergleich der Arzneimittelpreise mit Lebensmittelkosten und Löhnen im 3. Kapitel.

aus Colmar, habe diesen hohen Betrag für einen Schatz bezahlt.⁶¹¹ Weitere Details zum angeblichen Schatz fehlen allerdings.

Als zweiten Punkt im Verhör wurde Berner nach der Herkunft der Finger befragt, die bei seiner Verhaftung bei ihm gefunden worden waren. Im Gerichtprotokoll ist dazu folgendes notiert:

*Der fingern halb, so er by sich hatt, habe er selbige einem nachrichter nit wyt von Schaffhusen abkhoufft, umb des willen, diewill ime gerhatten worden, er sölle selbige zu pulfer verbrennen und siner frouw für ire kranckheit ingäben, so werde sy gesundt.*⁶¹²

Berners Frau, welcher er angeblich die pulverisierten Finger eingeben wollte, litt offenbar, wie wir später noch erfahren werden, an Epilepsie. Diese Passage macht zudem deutlich, dass der Scharfrichter als Lieferant menschlicher Glieder fungierte.

Eine spätere Passage im Verhör, in welcher Berner die Herkunft der Seile und Stricke erklärte, zeigt ergänzend, dass die Finger von einem Hingerichteten stammten:

*Die seill unnd strick habe ime obgemellter nachrichter, so ime die finger gäben, auch gän und angezeigt, derjenig, so vom hochgricht gfallen, dem er auch die finger abghowen, habe die seile auch an ime ghan. Syent einem furmann zu gebruchen, so ime die ross nit züchen wörlent.*⁶¹³

Weil der Angeklagte gleich zu Beginn darüber berichtete, so scheint es, habe er die Tatsache, dass die Finger von einem hingerichteten Menschen stammten, die er beim Henker in Schaffhausen bezogen hatte, nicht vor den Luzerner Ratsrichtern verbergen wollen. Dies könnte auf eine tolerierte Praxis hindeuten.

Neben den Fingern erwarb Berner auch Seile und Stricke beim Scharfrichter. Es scheint, dass es sich hier um Galgenstricke handelte, mit denen der zum Tode Verurteilte womöglich erhängt worden war. Berner deutete an, dass er diese einem *furmann* geben oder verkaufen wolle. Beim Fuhrmann handelte es sich um eine Person, die mit dem Pferdewagen Waren transportierte oder auch Felder pflügte.⁶¹⁴ Der Galgenstrick sollte dabei als Peitsche eingesetzt werden, um die Pferde anzutreiben.⁶¹⁵ Der Scharfrichter erscheint in diesem Gerichtsfall nicht nur als Lieferant von menschlichen Körperteilen, sondern auch von Gegenständen, die mit Hingerichteten in Berührung gekommen waren und denen somit eine besondere Wirkkraft auch im nicht medizini-

⁶¹¹ StALU COD 4485 fol. 221v.

⁶¹² StALU COD 4485 fol. 220v.

⁶¹³ StALU COD 4485 fol. 220r.

⁶¹⁴ Vgl. Idiotikon, Bd. IV, Sp. 254.

⁶¹⁵ Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 185. Bereits beim Prozess gegen Johannes Baumann tauchte der Galgenstrick als Pferdepeitsche auf.

schen Bereich nachgesagt wurde. Ähnliches scheint sich für einen Eisenring zu bestätigen, der Berner ebenfalls auf sich trug.

*Den isenring habe ime m. [meister] Hans zu Fryburg gäben, darumb er ime ettliche sachen und gällt, so sy mit einanderen vertroncken, gäben. Sige ein ring von einer kettine am hochgricht, habe krampfring darus machen wöllen.*⁶¹⁶

Hier fungierte der *Meister Hans zu Fryburg*, also wohl ebenfalls ein Scharfrichter, als Lieferant eines weiteren Stoffes, der vom Galgen stammte: Einer Eisenkette, woraus Berner einen Krampfring, also einen Fingerring zum Schutz gegen Krämpfe, habe herstellen wollen. Und noch etwas erfahren wir in dieser Passage: Berner gab an, mit dem Meister Geld *vertroncken* zu haben. Wir haben bereits im Kapitel über die medizinische Tätigkeit der Scharfrichter gesehen, dass entgegen der älteren Forschungsmeinung der Kontakt zum Henker zur damaligen medizinischen Versorgung gehörte. Allerdings stellt sich hier die Frage, weshalb Berner die Bemerkung machte, mit dem Henker gemeinsam zu trinken, wenn es nichts Spezielles war.⁶¹⁷

Im weiteren Verlauf des Verhörs musste Berner die Herkunft der anderen Objekte erklären. Die Ruten etwa habe er *zuo siner beschisserei also brucht. Habe ouch selbige uff dem weg von Winterthur gän Zürich gmacht.*⁶¹⁸ Es könnte sich dabei um Wünschelruten aus Hasel, Weiden oder Draht handeln, die bei der Schatzsuche eingesetzt wurden, denn im Zusammenhang mit dem Geld hatte seine Frau ja einen Schatz erwähnt.⁶¹⁹ Die Aussagen von Berners Frau deuten allerdings auf einen anderen Zweck hin: *Die ruten zeigt sy an, habe inen m. [meister] Michell zBern gäben. Habent sy einer frouwen bringen wöllen, das sy selbige verbrenne unnd irem kindt für dz betbruntzen ingäben sölle. Sye ein ruten, darmit einer usschinden worden.*⁶²⁰ Also um daraus eine Medizin herzustellen für eine Frau, deren Kind an Bettnässen litt. Dabei handelte es sich womöglich um die Pflanze *Rute* oder *Rutte*, eine Gartenraute, die ein beliebtes Heil- und Schutzmittel war und daher auch in Gärten angepflanzt wurde.⁶²¹ Offenbar hatte diese aber nicht zum gewünschten Erfolg geführt, denn die Ruten seien eine *beschisserei* gewesen, gab Berner zu Protokoll, bei seiner Frau war die Rede von *usschinden*, von stark ausnützen.⁶²² In einem anderen Punkt aber widersprach Berner den Angaben seiner Frau. Es stimme nicht, dass ein Nachrichten

⁶¹⁶ StALU COD 4485 fol. 220v.

⁶¹⁷ Vgl. Kapitel 4. Hängen und heilen: Der Scharfrichter als medizinischer Beamte. So zeigt Kathy Stuart etwa, dass ein Handwerker wegen persönlichen Kontakts mit dem Scharfrichter ausserhalb seiner medizinischen Tätigkeiten von seinen Mitgesellen ausgeschlossen werden konnte. Dieser direkte Kontakt konnte potentiell verunreinigend wirken. Sich jedoch von einem Scharfrichter medizinisch behandeln zu lassen, stellte keine solche Gefahr dar. Vgl. Stuart, Kathy, Scharfrichters heilende Hand, S. 316-347. Stuart, executioner's healing touch, S. 149-188.

⁶¹⁸ StALU COD 4485 fol. 220r.

⁶¹⁹ Die Schatzgräberei in Luzern wurde teilweise durch zufällige Münzfunde immer wieder neu angetrieben. Häufig wurden dazu magische Hilfsmittel eingesetzt. Neben Ruten und Alraunen wurden auch Spiegel und Gläser für die Schatzsuche eingesetzt, vgl. Jäggi, Alraunenhändler, S. 74ff.

⁶²⁰ StALU COD 4485 fol. 221v.

⁶²¹ Die Blätter der Pflanze wurden auch in Öl getränkt und auf Wunden gelegt. Vgl. Idiotikon, Bd. II, Sp. 1797.

⁶²² Vgl. Idiotikon, Bd. VIII, Sp. 908.

ihnen die Ruten gegeben habe. Diese würden von Weidenstöcken stammen, wie sie mancherorts am Wasser wachsen.⁶²³

Weshalb stritt Berner ab, Weidenruten, nicht aber menschliche Stoffe beim Henker bezogen zu haben? Deutlich wird hingegen, dass beide, Ruten und Finger, zu medizinischen Zwecken eingesetzt werden sollten. Ähnliches gilt auch für die Zange, die zu Berners Objekten gehörte. Er habe *selbige zue zänen ussziehen gebrucht, nit dz er dessen sonders brucht, sonder dz erst lernen wölle*.⁶²⁴ Gemäss dieser Aussage hatte Berner offenbar weitere Ambitionen auf medizinischem Gebiet. Er habe sich als Zahnzieher versuchen wollen. Eine Aufgabe, die sonst üblicherweise in die Kompetenz der Barbieri oder Bruchschneider fiel.

Als weiteren Arzneistoff war von Knochen die Rede, die bei Berners Verhaftung ebenfalls bei ihm gefunden wurden. *Die bey, so er by ime trage, syent selbige vehebein, die er zu sine salben auch brucht, uff anwysen syner frouwen*.⁶²⁵ Es seien Tierknochen, *vehebeine*, welche er auf Anraten seiner Frau für die Salbenherstellung benötige. Mit dieser Aussage belastete Berner jedoch seine Frau, sodass diese ebenfalls Stellung beziehen musste:

Die beinen halben zeigt sy an, syent menschenbein, die pulferirt und ingäben syent, sy denen quott, so nit wol by irem verstandt sindt.⁶²⁶

Die Gattin korrigierte die Aussage ihres Mannes und gab zu Protokoll, dass es sich nicht um Tierknochen, sondern um *menschenbein* handle, die pulverisiert einer Person einzugeben seien, die nicht im vollen Besitz ihrer geistigen Fähigkeiten sei.⁶²⁷ Hier stellt sich die Frage, weshalb die Gattin Berners Aussage korrigierte: Wollte sie ihren Mann zusätzlich belasten? Glaubte sie dadurch die Gunst der Ratsrichter für sich zu gewinnen? Oder war es für die Luzerner Obrigkeit irrelevant, ob es sich um tierische oder menschliche Gebeine handelte? Fragen, die aufgrund der Gerichtsakte kaum zu beantworten sind.

Daneben brachte Berners Gattin noch einen weiteren menschlichen Stoff ins Spiel, nämlich Blut:

Wyttter zeigt sy an, das sy [zu Syge?] blutt von einem, so man gicht, truncken, damit irer kranckheit zu helffen.⁶²⁸

⁶²³ StALU COD 4485 fol. 221r.

⁶²⁴ StALU COD 4485 fol. 220v.

⁶²⁵ Ebd.

⁶²⁶ StALU COD 4485 fol. 221v.

⁶²⁷ Vgl. Idiotikon, Bd. XI, Sp. 987.

⁶²⁸ StALU COD 4485 fol. 221v. Unklar ist, was *Syge* in diesem Zusammenhang bedeutet. Es könnte sich dabei um eine Ortsangabe handeln, möglicherweise um das deutsche Siegen im heutigen Nordrhein-Westfalen. Im Idiotikon findet man dazu aber auch folgende Wortbedeutung: *Syge* meint hier Flüssigkeiten durch ein Sieb oder Tuch fließen lassen, filtern vgl. Idiotikon, Bd. VII, Sp. 586.

Hier ist die Rede vom Blut eines Gefolterten oder Gehenkten, welches die Frau wohl aufgrund ihrer Epilepsieerkrankung getrunken hatte.⁶²⁹ Die Verwendung von Menschenblut wurde durch die Selbstmedikation legitimiert.

Neben den menschlichen Stoffen und den medizinischen Geräten war Berner auch im Besitz tierischer Stoffe, so etwa einer Fuchszunge. Diese war ebenfalls Teil des offiziellen Arzneischatzes dieser Zeit und ist auch im Arzneischatz von Johann Schröder beschrieben: Im Monat März soll man die Zunge *aus einem Lebenden oder kürzlich getödteten Fuchss* schneiden, trocknen lassen, in Wein einlegen und warm auf die Wunden legen.⁶³⁰ Berner allerdings hatte die Zunge offenbar nicht selbst aus einem Fuchs geschnitten und auch nicht in der Apotheke gekauft, sondern bei einem Wirt im Raum Zürich bezogen, der auch Jäger sei.⁶³¹ Diese *fuxzungen sye gutt für dz grim und andere schäden zu gebruchen* – also für Schmerzen und weitere Erkrankungen. Es bleibt an dieser Stelle unklar, wen Berner damit therapieren wollte oder ob er die Fuchszunge zu verkaufen gedachte. Auch *quot für offne schäden und andere sachen* seien die Salben, in deren Besitz Berner ebenfalls war.⁶³² Seine Frau bestätigte, dass sie mit *balsam salben* zur Heilung von offenen und anderen Schäden hantierte. Das nötige Wissen dazu habe sie bei ihrem Vater gelernt.⁶³³

Des Weiteren wurde der Angeklagte zu Zeichen eines *seltzamen characters* in einem *büchlein* befragt. Er gab an, dass ein Junge diese aufgeschrieben habe, er selbst *wüsste nit was es sye, dann er weder schryben noch läsen khönne*.⁶³⁴ Erst später im Prozess, bei Berners Verteidigung, erfahren wir den Namen dieses Jungen: Jacob Benedict aus dem bernischen Burgdorf.⁶³⁵ Es bleibt aber weiterhin unklar, um welche Art von Zeichen es sich dabei handelte, wenn auch vieles auf magische Schriftzeichen oder Rezepte hindeutet. Berner gab sich allerdings bezüglich dieser Sache unwissend und ungelehrt – er könne weder lesen noch schreiben. Ein Entlastungsversuch, den der Angeklagte im weiteren Verlauf des Verhörs immer wieder wiederholte und welcher charakteristisch für Prozesse um magische Heilmittel war, um sich von der Magie und verbotenen Künsten, die oftmals durch Bücher vermittelt wurden, zu distanzieren.⁶³⁶

⁶²⁹ Gichten: hinrichten und foltern vgl. Idiotikon, Bd. II, Sp. 110.

⁶³⁰ Schröder, Arznei-Schatz, 1685, S. 1337. Ein anderer damaliger Arzt, Adam Lonitzer, empfahl hingegen in seinem Kräuterbuch, die gedörrte Zunge des Fuchses in einem seidenen Tüchlein an den Hals zu binden, um triefende Augen zu heilen, vgl. Lonitzer, Adam: Kräuterbuch, 1703, S. 615.

⁶³¹ Wie die Luzerner Apothekertaxe von 1577 zeigt, gab es in Luzern offenbar nur Fuchslungen, aber keine Fuchszungen in den Apotheken zu kaufen. Der Preis der Fuchslunge war mit etwas mehr als zwei Schilling gleich teuer wie Mumia, vgl. Fuchslunge, *pulmona vulpis*, in der Luzerner Apothekertaxe von 1577, StALU AKT 14/350. Renward Cysat wiederum verschrieb in einem Rezept Fuchshoden, vgl. Kapitel 3.

⁶³² StALU COD 4485 fol. 220r.

⁶³³ StALU COD 4485 fol. 221v.

⁶³⁴ StALU COD 4485 fol. 220r.

⁶³⁵ Ebd.

⁶³⁶ Das Argument, weder lesen noch schreiben zu können, war eine oftmals benutzte Verteidigungsstrategie, die, wie die Medizinhistorikerin Gianna Pomata zeigt, auch in Bologna von Heilerinnen und Heilern im 16. und 17. Jahrhundert vor Gericht vorgebracht wurde. Pomata, Contracting a Cure, S. 74-86. Dass Berner aber durchaus geschriebene Texte,

Nachdem Berner die Herkunft der einzelnen Objekte dargelegt hatte, setzte seine Verteidigung ein. Er begann damit, wie er am Osterdienstag desselben Jahres seine Ware von einem Doktor und einem Apotheker habe prüfen lassen und dadurch eine Verkaufserlaubnis erhalten habe: *habent ime die wahren her doctor und der apoteckher beschouwet, die sy gutt funden und feill zhan erlobt.*⁶³⁷ Weiter fügte der Glasträger an: *Sonst sye er mit dem doctor weder nie umgangen.*⁶³⁸ Ohnehin, so lautete der zweite Punkt seiner Verteidigung, wüssten andere bedeutend mehr als er selbst. Aufgrund dieses Wissens Dritter sei er überhaupt erst auf die Idee gekommen: Seine Frau habe das *tryben* von ihrem Vater gelernt und ihn instruiert, daneben habe ihn der Junge aus Burgdorf erst auf das *wundertryben* gebracht, denn dieser habe ihn darauf aufmerksam gemacht, dass Bauern dafür reichlich Geld bezahlen würden.⁶³⁹ Diese Ausführungen deuten auf eine finanzielle Absicht Berners hin. Offen bleibt jedoch, ob die Bauern Geld für Berners Objekte oder seine Heilkünste bezahlt hatten und um welche Art Geschäfte es sich genau handelte. Nach dieser Aussage bat der Verhörte die gnädigen Herren inständig um Gnade, denn *er wölle söllches sin läbendtag nit mher thun.*⁶⁴⁰

Die Verteidigungsversuche des Glasträgers zeigen: Berner wies seine Schuld kategorisch zurück, stahl sich aus der Verantwortung und belastete seine Frau und einen Jungen. Nicht eindeutig ist die Bedeutung der Worte *tryben* bzw. *wundertryben*. *Wunder* konnte gemäss Idiotikon einerseits etwas Übersinnliches, Übernatürliches und Unerklärliches sein, andererseits bezeichnete das Wort auch die Wirksamkeit im medizinischen Bereich.⁶⁴¹ Mit *wundertryben* könnte folglich ein magisches, also übernatürliches Handeln gemeint sein oder aber auch das Kurieren, bei welchem eine medizinische und keine magische Wirkung beabsichtigt wurde. Diese Ambivalenz zeigt, wie schwierig es war, magische und medizinische Handlungen zu differenzieren.

Danach verteidigte sich auch Berners Gattin, indem sie betonte, nichts Weiteres von ihrem Mann zu wissen und bat die gnädigen Herren für sich und ihren Gatten *demüettig durch Gottes und Maria willen umb gnadt.*⁶⁴²

Damit war der Prozess allerdings noch nicht zu Ende. Denn in einigen Aussagen widersprachen sich Berner und dessen Frau. Deshalb wurde er am darauffolgenden Dienstag erneut gefoltert

möglicherweise Rezepte, bei sich hatte, bedeutete nicht zwingend, dass er doch lesen und schreiben konnte. Pomata weist daraufhin, dass gerade geschriebene Rezepte einen beinahe magischen Wert besitzen konnten, da sie beeindruckend auf Leute wirkten, die diese eben nicht entziffern konnten und somit ein Geheimnis blieben. Ebd.

⁶³⁷ StALU COD 4485 fol. 220r

⁶³⁸ Ebd.

⁶³⁹ Ebd.

⁶⁴⁰ Ebd.

⁶⁴¹ Vgl. Idiotikon, Bd. I, S. 16, 611.

⁶⁴² StALU COD 4485 fol. 221v, 221r.

und verhört.⁶⁴³ Dabei äusserte sich der Glasträger wie folgt: Es sei alles so geschehen, wie die gnädigen Herren dem Schreiben aus Willisau und seinen Aussagen entnehmen könnten. Ansonsten beherrsche er kein Handwerk. Er sei ein einfacher Glasträger sowie diene ehrlich und redlich hin und wieder als Bauernknecht. Auch von seiner Frau wisse er nichts Weiteres. Diese kenne sich mit *artzneyen* ohnehin viel besser aus, weil *ihr vordriger man ein nachrichter* gewesen sei.⁶⁴⁴ Berner deutete hier an, dass seine Frau als ehemalige Gattin eines Scharfrichters und Tochter eines Heilers (sie gab an, das Wissen über Heilsalben von ihrem Vater gelernt zu haben), ihn in heilkundigen Dingen unterrichtet und ihm offenbar auch das Wissen um Stoffe von Hingerichteten näher gebracht hatte.

Er selbst hingegen *wolle von solchen sachen abstand und wieder, wie er zuvor ouch gethon, dz glassträgen zu handten nemmen. Sich alzit ehrlich halten und ime diss ein warnung sin lassen.*⁶⁴⁵ Aufgrund dieser Aussage scheint es, als habe Berner zwischenzeitlich nicht mehr als Glasträger gearbeitet, sondern durch den Handel mit magischen und medizinischen Objekten seinen Lebensunterhalt verdient. Er beteuerte nun, wieder zu seinem alten Beruf zurückkehren zu wollen. Zudem verstehe er nicht, was auf dem Zettel stehe. Und was er über den vermeintlichen Schatz wisse, habe er bereits gesagt.⁶⁴⁶

Den Sonntag darauf wurde Berner allerdings erneut *abermallen mit der marter der steinen unnd in der wannen nach aller notdurfft bruchen.*⁶⁴⁷ Trotz diesen Folterqualen schien Berner vorerst auf seinen Aussagen zu beharren. Wenn auch die gnädigen Herren die Antwort bezüglich der *artzneyen [...] den sachen ungemäss finden und daher sinen fürsetzlichen betrug, so er brucht nit unbillich entschliessen*, bitte er die gnädigen Herren erneut um Verzeihung, möge es so sein oder nicht.⁶⁴⁸ Entscheidend ist hier, dass Berner offenbar wegen vorsätzlichen Betrugs angeklagt wurde und nicht etwa wegen magischen und medizinischen Handlungen sowie Methoden und auch nicht deshalb, weil er menschliche Stoffe verwendet hatte. Im Übrigen beliess es Berner jedoch nicht bei seinen zuvor gemachten Aussagen, im Gegenteil, er korrigierte diese sogar. Es scheint, als habe der Glasträger aufgrund der erneuten Folterqualen nun doch einzulocken versucht und den Kompromiss mit den Behörden angestrebt.

So nahm der Prozess schliesslich eine Wende: Michel Berners neue Aussage lautete, er habe die *Sachen uss den appotegken genommen.*⁶⁴⁹ Der Angeklagte relativierte seine zuvor gemachten

⁶⁴³ StALU COD 4485 fol. 221r.

⁶⁴⁴ Ebd.

⁶⁴⁵ StALU COD 4485 fol. 221r.

⁶⁴⁶ Ebd.

⁶⁴⁷ StALU COD 4485 fol. 222v.

⁶⁴⁸ Ebd.

⁶⁴⁹ StALU COD 4485 fol. 222v.

Aussagen. Er habe nun die Objekte doch nicht beim Scharfrichter, sondern in der Apotheke bezogen.⁶⁵⁰ Er habe die besagten Stoffe auch *best er mögen und sin verstand gewissen, ouch was er dessenthalb von andern ghört*, einsetzen wollen – also dank fremden Ratschlägen sowie nach bestem Wissen und Gewissen. Dennoch weisen die zuvor gemachten Aussagen auf Gewinnabsichten hin, worauf die Ratsrichter Berner offenbar vorsätzlichen Betrug vorwarfen. Hier aber versuchte Berner, diese Anschuldigung zu dementieren.

Darauf folgte eine weitere wesentliche Relativierung: Berner habe *solliches artzneie lenger nit dann by 14 tagen lang brucht. Darvor sich mit glastregen erneert*.⁶⁵¹ Dieser betonte dadurch, dass seine Haupttätigkeit seit langem im Glastragen bestand und er sich nur für kurze Zeit, während zwei Wochen, mit den Arzneistoffen auseinandergesetzt habe. Es scheint, dass hier neben dem Betrug zusätzlich der Vorwurf des nicht erlaubten Kurierens hinzu kam.

Doch irgendwie scheint sich Berner in seinen Aussagen verstrickt zu haben: Wie soll man ihm glauben, dass er nur während zwei Wochen mit den Arzneistoffen gehandelt hatte, wenn er doch zuvor die Angabe machte, er habe am Osterdienstag (im Jahr 1602 lag dieser im Monat April) seine Ware einem Arzt und Apotheker gezeigt, er aber im Dezember mit diesen Objekten auf sich tragend verhaftet wurde? Dies würde bedeuten, dass Berner die Objekte über ein halbes Jahr auf sich trug. Handelte es sich beim deutschen Glasträger tatsächlich um einen Betrüger? Oder war seine Argumentation nur ein harmloser Versuch, die Richter gnädig zu stimmen? Es scheint zumindest, als habe der Angeklagte den Eindruck vermeiden wollen, dass er aufgrund des Handels mit seinen Objekten Geld in die eigene Tasche gewirtschaftet hatte. Deshalb beteuerte er auch erneut, *das übrige gelt so man ohne dess puwren by im funden*, habe er mit Glastragen und somit in Gottes Ehren verdient.⁶⁵²

Es sei auch Gott gewesen, der gewollt habe, dass er *by dieser handtierung*, dem Glastragen, bleibe. Hätte er darauf gehört, wäre er gar nicht erst in dieses Elend geraten. Da er aber *nit beser besint* war, also unüberlegt gehandelt hatte, bitte er die gnädigen Herren durch Gott, seine Sündenantwort, die der Wahrheit entspreche, zu akzeptieren.⁶⁵³ Dies klingt nach einem Geständnis. Dass Berner gewissermassen zugab, unüberlegt und ohne Verstand gehandelt zu haben, war auch eine übliche Argumentationsstrategie in Hexenprozessen. Häufig gestanden die Verhörten nämlich, vom richtigen Weg abgekommen zu sein und ein böses Werk zwar begangen, dieses

⁶⁵⁰ Auch dieses Argument wurde in Bologna vor Gericht vorgebracht. Die Standardantwort der Angeklagten lauteten hier: Sie hätten die Stoffe in der Apotheke gekauft und würden die Wirkkraft nicht genau kennen. Das wenige Wissen, das sie besitzen, hätten sie bei anderen gelernt, vgl. Pomata, *Contracting a Cure*, S. 74-86.

⁶⁵¹ StALU COD 4485 fol. 222v.

⁶⁵² Ebd.

⁶⁵³ Ebd.

nun aber aufgegeben zu haben, um so das Motiv der Bekehrung und Besserung in den Vordergrund zu rücken.⁶⁵⁴

Michel Berner bat danach darum, dass man ihn durch die *erlitnen marter und strengen kälte und gfencknus in gnaden* genesen lasse: Weil er weder mit der *unholdneri* (Zauberei oder Hexerei meist in Verbindung mit dem Teufel) noch mit der *Kunst des bösen vyendes*, also des Teufels selbst, vertraut gewesen sei.⁶⁵⁵ Der Angeklagte wies dadurch einen möglichen Verdacht auf Hexerei und eine Teufelsverbindung vehement zurück. Ob Berner aber tatsächlich wegen Hexerei angeklagt wurde oder ob er dieses Argument vorsorglich vorbrachte, weil er wusste, dass seine Tätigkeiten mit Hexerei in Verbindung gebracht werden konnten, lässt sich aufgrund der Akte nicht erschliessen.⁶⁵⁶

Er habe die Stoffe lediglich gekauft, heisst es weiter, und er habe damit ausschliesslich seiner kranken Frau, die *dess hinfallenden Siechthumbs*, also an Epilepsie leide, helfen wollen. Denn die Krankheit habe *sy beider starck beladen*.⁶⁵⁷ Hier stellt sich Berner als armen Ehemann dar, der unter der Krankheit seiner Frau gelitten hatte und deshalb in der Not helfen wollte. Denn ausschliesslich zu Gunsten seiner kranken Gattin habe er die Stoffe einsetzen wollen. Dadurch konnte Berner gleich zwei Punkte relativieren: Zum einen unterstrich er, dass die Medizinalstoffe nur dem Eigengebrauch und nicht dem Verkauf dienten, zum anderen konnte er durch seine fürsorglichen Motive den Vorwurf des Schadenzaubers von sich weisen. Denn bei Schadenzauber in Kombination mit dem Teufel drohte den Angeklagten meist die Todesstrafe.

Ohnehin sei die ganze Sache für ihn eine Warnung gewesen, und wenn er die Gnade der Gerichtsherren erhalte, wolle er Abstand halten von diesen Sachen und *wiederumb wie vormal, daz glasträgen zuhanden nemmen*.⁶⁵⁸ Ob Berner allerdings nach diesem Prozess tatsächlich wieder als Glasträger arbeitete, wissen wir nicht. Denn das Urteil im Prozess Berner scheint in den Akten zu fehlen.⁶⁵⁹

⁶⁵⁴ StALU COD 4485 fol. 222v. Schacher, Hexenprozesse, S. 49.

⁶⁵⁵ *Unholderi*, vgl. Idiotikon, Bd. II, Sp. 1183 und Schacher, Hexenprozesse, S. 98.

⁶⁵⁶ Dass solche Heilkünste tatsächlich als Vorstufe von Hexerei beurteilt werden konnten, haben wir bereits bei Renward Cysat Äusserungen gesehen. In den Luzerner Ratsprotokollen taucht das Wort *hexerye* erstmals im Jahr 1419 für schädlichen Zauber auf. Es ist die früheste Erwähnung dieses Wortes in der Schweiz, vgl. Schacher, Hexenprozesse, S. 8.

⁶⁵⁷ StALU COD 4485 fol. 222r.

⁶⁵⁸ Ebd.

⁶⁵⁹ Dazu auch Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 180.

Laienheiler vor Gericht: Zwischenfazit

Gnade und Macht: Aus der Forschung

Schauen wir zunächst kurz, welche Ergebnisse die bisherige Forschung zu ähnlichen Themen geliefert hat, bevor wir unsere Schlüsse aus dem vorgestellten Material ziehen. Theda Marx zeigt in ihrer Dissertation über Täuferinnen und Täufer in Luzern, dass die angeklagten Personen überwiegend aus ländlichen Gegenden stammten und bäuerlichen sowie kleinhandwerklichen Berufen zugeordnet werden können. Zudem wurden fremde Personen meist härter bestraft und eher aus dem Gebiet Luzerns ausgewiesen als einheimische. Die eigenen Untertanen wurden von der Luzerner Obrigkeit, wenn immer möglich, mit „Schutz und Hilfe“ durch mildere Urteile gnädiger behandelt.⁶⁶⁰

Auf der Richtstätte in Emmenbrücke wurden, wie die Publikation zu den dortigen Ausgrabungen zeigt, hauptsächlich zugewanderte Kleinkriminelle und solche, die man dafür hielt, sowie Leute aus der sozialen Unterschicht und vorwiegend Männer hingerichtet. Ein Blick in die Luzerner Malefizordnung verrät, dass männliche Diebe meist enthauptet oder erhängt, Mörder gerädert und Hexen verbrannt wurden. Zudem konnte bei schlimmen Verbrechen, die gemäss Recht mit Rädern oder Erwürgen bestraft wurden, eine Strafmilderung geltend gemacht werden, sodass der Verurteilte letztlich mit dem Tod durch das Schwert begnadigt wurde.⁶⁶¹

Aus den Forschungen der Historikerin Anne-Marie Dubler über das Handwerk und Gewerbe in Luzern wissen wir, dass nicht nur im medizinischen Bereich, sondern auch in Handwerksberufen gegen Pfuscher, Betrüger und nicht ausgebildete Kräfte vorgegangen wurde. Dieser Trend verstärkte sich zusätzlich mit der Wirtschaftskrise in den 1590er-Jahren. Insbesondere einheimische Händler verlangten vom Luzerner Rat Massnahmen, damit fremde Krämer, die mit schlechter Ware und falschem Mass und Gewicht durch das Gebiet wanderten, stärker zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Dieser Forderung wurde mit einer Reihe von Klagen Ausdruck verliehen, in denen sich einheimische Gewerbeleute über wachsende Scharen von Landesfremden beschwerten, die den Leuten billige Produkte wie Harz, Wild, Pelze, Felle, Flachs sowie Gewürze in schlechter Qualität verkaufen würden. Wie wir bereits gesehen haben, richtete sich dieses „Feindbild“ gegen auswärtige Personen ohne festen Wohnsitz, die somit keine Steuern bezahlten und sich weder mit Land und Leuten noch mit der Politik der Einheimischen identifizieren konnten. Solche Leute standen besonders im Verdacht, den „gemeinen Mann“ wie auch die Obrigkeit zu betrügen, weil diese sich danach wieder unbeachtet davon stehlen konnten.⁶⁶²

⁶⁶⁰ Vgl. Marx, Täufer, S. 52, 178.

⁶⁶¹ Vgl. Pahud de Mortanges, René: Zum rechtshistorischen Umfeld der Luzerner Strafjustiz im Ancien Régime, in: Manser, Jürg et al.: Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.–19. Jahrhundert), Bd. 2, Basel 1992, S. 233-242.

⁶⁶² Vgl. Dubler, Handwerk, Gewerbe, S. 160, 283f.

Ähnliches zeigt Stefan Jäggi über die Herkunft der angeklagten Schatzsuchenden in Luzern: Diese stammten meist aus der bäuerlichen Unterschicht und aus Handwerkerkreisen.⁶⁶³ Dominik Sieber macht ebenfalls deutlich, dass häufig auswärtige Personen Handel mit Arzneien als Haupt- oder Nebenverdienst betrieben. Genau aber die zweifelhafte Herkunft der Heiler machte diese leicht verdächtig. Schliesslich hatten Vagabundierende einen schlechten Ruf und wurden von der Obrigkeit oft in die Illegalität abgedrängt.⁶⁶⁴

Auch über Legitimationsstrategien vor Gericht ist aus der Forschung einiges bekannt. So weist Theda Marx auf die folgenden Strategien der Täufer vor Gericht hin: Anklagepunkte wurden abgewertet, die Schuld auf andere geschoben oder vom Sachverhalt abgelenkt. Zudem wurde Unwissenheit vorgetäuscht und Analphabetismus betont.⁶⁶⁵

Blicken wir über Luzern hinaus, sind ähnliche Strategien vor Gericht zu beobachten. So etwa in Basel, wie der Historiker Albert Schnyder für Zauberei- und Schatzgräberprozesse zeigt. Auch hier wurde von fragwürdigen Verhaltensweisen abgelenkt oder versucht, diese in einen alltäglichen Kontext zu stellen. Zudem fand eine räumliche, zeitliche und soziale Distanzierung zu den Vorwürfen und verbotenen Künsten statt. Angeklagte gaben sich unwissend und ungelehrt, schoben die Schuld auf andere oder unterstrichen die Natürlichkeit ihrer Mittel.⁶⁶⁶

Ein Blick über die Eidgenossenschaft hinaus nach Frankreich zeugt wiederum von ähnlichen Strategien vor Gericht. So etwa beobachtet Natalie Zemon Davis, die Gnadengesuche des 16. Jahrhunderts untersuchte, welche im Zusammenspiel des Notars, Anwalts und Bittstellers entstanden waren, folgendes: Zu den Strategien gehörten rhetorische Motive, mit denen sich männliche Gnadensuchende meist als arme, anständige und einfache Arbeiter darstellten, die andere beschuldigten, um das eigene Verhalten zu legitimieren. Frauen hingegen betonten eher die eigene Not und Verzweiflung oder lenkten die Verantwortung ebenfalls auf andere.⁶⁶⁷ Daneben zeigt Davis, dass, viele der Gnadengesuche um Glaubwürdigkeit zu erzeugen, wie Geschichten aus bestimmten Narrativen konstruiert waren.⁶⁶⁸ Deutlich wird bei Davis auch, dass Gnade keineswegs Güte bedeuten musste. Schliesslich waren Gnade und Milde Ausdruck politischer Macht

⁶⁶³ Vgl. Jäggi, Alraunenhändler, S.90.

⁶⁶⁴ Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 182.

⁶⁶⁵ Vgl. Marx, Täufer, S. 129, 143, 147, 151f.

⁶⁶⁶ Vgl. Schnyder, Albert: Zauberei und Schatzgräberei vor dem Basler Rat. Von der Suche nach besonderen Ursachen und verborgenen Schätzen im 17. und 18. Jahrhundert, 2003 Basel, S. 191, 326.

⁶⁶⁷ Ähnliches beobachtet Susanne Pohl bei Gerichtsprozessen um Gewalt in Zürich. Sie stellt zudem fest, dass sich Angeklagte vor Gericht als ruhige, bescheidene, pflichtbewusste und arbeitsame Bürger darstellen – ein Bild, so Pohls Fazit, das die Räte im 16. Jahrhundert zunehmend durch zahlreiche Sittengesetze kultivierten, um die Erhaltung des Stadtfriedens und somit die Ordnung in der Stadt zu garantieren, vgl. Pohl, Ehrlicher Totschlag, S. 277f.

⁶⁶⁸ Vgl. Davis, Natalie Zemon: Den Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler, Berlin 1988, S. 50f., 63, 68, 115f. Auch Lyndal Roper betont, dass in Hexenprozessen jeder Angeklagte eine eigene Geschichte, gespickt mit Details über Orte und Personen, erzählen musste, um die Zuhörer vom Wahrheitsgehalt der eigenen Aussagen überzeugen zu können, vgl. Roper, Hexenwahn, S. 27.

und ein Privileg der Obrigkeit. Denn Milde spürten nur jene Angeklagten, die auch nach den Regeln der Obrigkeit spielten. Und die Möglichkeit der Angeklagten, durch Legitimationsstrategien Gnade zu erwerben, gehörte zu den Mechanismen des frühmodernen Staates. Dies ermöglichte zwar den Verhörten, ihr eigenes Leben zu retten, erinnerte die Untertanen aber auch daran, wo sich letztlich die Macht befand.

Dass auch in Luzern Laienheilerinnen und Laienheiler die obrigkeitliche Macht zu spüren bekamen, wurde in diesem Kapitel deutlich. Nach dem Blick in die Ergebnisse anderer Forschungen kommen wir nun zum Quellenmaterial dieser Studie und prüfen die Gerichtsfälle auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede hin.

Auswärtig und verdächtig: Die Angeklagten

In diesem Kapitel über die Luzerner Gerichtsfälle haben wir die Verhörprotokolle von acht angeklagten Personen – fünf Männer und drei Frauen – näher betrachtet, die sich im letzten Drittel des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts vor dem Luzerner Gericht verantworten mussten. Diese Prozesse fielen in eine Zeit, die nicht nur geprägt war von Glaubensgegensätzen, sondern auch von einer machtbewussten Obrigkeit, die in den unterschiedlichsten Bereichen ihre Herrschaft zu monopolisieren versuchte. Entsprechend wurden nicht nur reformatorisches und somit „abergläubisches“, d.h. den falschen Glauben betreffendes Gedankengut aus der Stadt Luzern verbannt, sondern auch „abergläubische“ und magische Praktiken, die in Zusammenhang mit dem Bösen und verbotenen Büchern standen. Dazu kam, dass in dieser Zeit auch der Bereich der medizinischen Versorgung neu geregelt wurde. Davon zeugen mehrere Verordnungen. Diese legten etwa fest, dass nur bescheinigte Heiler in Luzern kurieren durften oder, dass Hebammen die Nachgeburt entsorgen mussten, damit diese nicht zu magischen Zwecken missbraucht werden konnte. Auch die Apothekertaxen mit ihren festgeschriebenen Preisen für Arzneimittel fielen in diese Ära der verstärkten obrigkeitlichen Kontrolle.

In dieser Zeit ereigneten sich zudem die Höhepunkte der Hexenverfolgung. Und auch in Hexenprozessen spielten verbotene magische Handlungen und Heilmittel eine Rolle. Obwohl die angeklagten Personen in den hier untersuchten Fällen in unterschiedlichen Punkten als verdächtig eingestuft und ihre medizinischen Tätigkeiten leicht mit böser Magie in Verbindung gebracht werden konnten, standen diese nicht direkt im Verdacht der Hexerei. Deshalb handelte es sich bei unseren Gerichtsfällen nicht um eigentliche Hexenprozesse, weil Hauptanklagepunkte wie Zauberei oder Hexerei fehlten. Auch die für Hexerei charakteristischen Anschuldigungen wie

Teufelspakt, Hexenritt oder Wetterzauber blieben hier mehrheitlich aus.⁶⁶⁹ Vielmehr spielten in diesen Prozessen Diebstahl, Betrug und auch, wenn nicht explizit erwähnt, das unbewilligte medizinische Kurieren, insbesondere durch auswärtige Heilerinnen und Heiler, eine wesentliche Rolle. Eine Ausnahme war allerdings der Prozess um Hans Riss. Als einziger der hier betrachteten Angeklagten wurde dieser mit Hexereivorwürfen wie Teufelspakt oder Wetterzauber konfrontiert und letztlich auch wie eine Hexe verbrannt.

Fest steht aber, dass die zunehmende Sensibilität der Obrigkeit bezüglich böser Magie in Zusammenhang mit der Häufung der Hexenprozesse dieser Zeit Auswirkungen auf die Prozesse um medizinische und magische Heilmittel hatte. Es scheint daher, dass gewisse Objekte nun schneller kriminalisiert und magische Praktiken eher dem Bereich Hexerei zugeordnet wurden. Deshalb tolerierte es der Luzerner Rat nicht, wenn Laien unkontrolliert mit Arzneistoffen handelten. Dieser hatte es sich zur Aufgabe gemacht, die Bevölkerung vor solchen Händlern und Betrügern zu schützen. Für Privatpersonen, die über keine offizielle Bescheinigung für heilkundliche Tätigkeit verfügten, aber dennoch medizinische Stoffe auf sich trugen, die auch für magische Anwendungen bekannt waren, wurde es deshalb gefährlich. Besonders dann, wenn der Verdacht aufkam, damit zu handeln und sich durch das *Arznen* zu bereichern. Schliesslich brachte der Handel mit solchen Objekten immer auch die Gefahr des Betrugs mit sich, war deshalb potentiell gefährlich und wurde geahndet. Es scheint daher, dass medizinische Handhabungen nur insofern erlaubt waren, soweit sie aus Sicht der Obrigkeit, die städtische Ordnung nicht gefährdeten.

In unserem Material gibt es ähnlich wie in den bisherigen Untersuchungen deutliche Hinweise darauf, dass insbesondere der auswärtige Status der angeklagten Heilerinnen und Heiler eine wesentliche Rolle bei ihrer Verhaftung gespielt hatte. Obwohl die genauen Lebensumstände der Angeklagten uns meist verborgen bleiben, da die Verhörprotokolle nur wenige persönliche Angaben preis geben und wir somit keine gesicherten Angaben zum Alter oder zur religiösen Zugehörigkeit der Verhörten machen können, lässt sich dennoch folgendes festhalten: Die angeklagten Personen in den hier untersuchten Fällen stammten allesamt nicht aus Luzern, sondern meist aus ländlichen Gegenden um Bern, Zürich, Aargau, Zug sowie aus dem deutschen Raum.⁶⁷⁰ Sie arbeiteten eher in schlecht entlohnten Berufen als Glasträger, Küfer- und Müllerknecht, Dienstmagd oder Bruchschneider. Die meisten von ihnen zogen offenbar als Tagelöhner durch die Gegend und suchten auf ihrer Reise immer wieder nach neuen Einkunftsmöglichkeiten. Allen ist

⁶⁶⁹ Definition nach dem österreichischen Historiker Manfred Tschaikner; und Übersicht über die verschiedenen Delikte im Zusammenhang mit den Zauberei- und Hexenprozessen, vgl. Tschaikner, Manfred: Die Zauberei- und Hexenprozesse der Stadt St. Gallen, Konstanz 2003, S. 24.

⁶⁷⁰ Es scheint allerdings, dass von den angegebenen Ortschaften nicht zwingend auf die religiöse Zugehörigkeit der Angeklagten geschlossen werden kann. Verwirrend ist etwa das Beispiel von Hans Riss. Dieser stammte zwar gemäss Gerichtsakte aus dem reformatorischen Bern, berichtete aber von katholischen Anwendungen und Gebeten.

somit gemeinsam, dass sie aufgrund ihrer kleinkriminellen Karriere oder ihrem verdächtigen Verhalten auffielen, Auswärtige waren, in Luzern keinen festen Wohnsitz hatten, aus handwerklichen Berufen und eher aus ländlichem Gebiet oder kleineren Städten stammten.

Die Gründe für die Gefangennahme in den untersuchten Prozessen waren aber dennoch vielfältig: Verdacht auf Brandstiftung, Diebstahl oder Betrug, Auftreten mit falscher Identität, Besitz von falschen Schriften, unrechtmässige Bereicherung, Herumstreichen, Kontakt zu verdächtigen Frauen, Mittragen seltsamer Objekte und Salben, Gebrauch schädigender Arzneien und verbotener Bücher. Bei zwei von den hier vorgestellten Personen, nämlich Hans Riss und Peter Fechter, lautete dieses: Hinrichtung auf der Richtstätte.

In zwei weiteren Fällen, bei Michel Berner und Johannes Baumann, fehlt das Urteil in den Akten. Hier dürfte es sich eher um milde Strafen, möglicherweise sogar um Strafbefreiungen, gehandelt haben, weil ansonsten das Urteil jeweils im Verhörprotokoll schriftlich festgehalten worden wäre. Ausser Hans Riss und Peter Fechter dürfte es deshalb den anderen Angeklagten gelungen sein, durch unterschiedliche Verteidigungsversuche die Gerichtsherren zu einer Freilassung bewogen zu haben.⁶⁷¹ Ihre Strafen lauteten: Verbot medizinischer Tätigkeiten, Verbannung aus dem Gebiet Luzerns, Pranger, Bezahlung der Prozesskosten, Aushändigen verdächtiger Gegenstände und Beichte.

„Meine Frau war’s“: Strategien vor Gericht

Vergegenwärtigen wir uns nochmals die unterschiedlichen Strategien, Taktiken und Verteidigungsversuche, die die Angeklagten anwendeten, um ein möglichst mildes Urteil zu bewirken. Ihre Argumentationen sind nicht einfach zu entschlüsseln. Denn für uns, die mit einer Distanz von mehreren hundert Jahren auf die Prozessakten blicken, ist es kaum möglich, zwischen Wahrheit, Unwahrheit, der Meinung der Angeklagten und der Ansicht der Richter zu unterscheiden. Denn wie die Kehrtwende etwa in Michel Berners Prozess nach mehrfacher Folter zeigt, konnte das peinliche Verhör durchaus zur Kompromissbereitschaft und somit zu einer anderen Darstellung von Informationen führen. Dies erschwert freilich, Aussagen über die tatsächlichen

⁶⁷¹ Fehlten die Hauptkriterien für Hexerei, wählte das Gericht meist nicht die Todesstrafe, sondern ein milderes Strafmass: Es verbot das Kurieren oder sprach eine Verbannung aus. Doch wenn auch die Angeklagten vor dem Tod verschont blieben, war ihr Überleben trotzdem nicht gesichert. Denn die Verbannung konnte schwerwiegende Folgen wie zum Beispiel soziale Ausgrenzung haben, wo die Verurteilten aus ihrem Umfeld herausgerissen wurden. Zudem fiel der kommunale Schutz weg. Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 162. Ebenfalls Kaspar von Greyerz weist daraufhin, dass Heiler im 16. und 17. Jahrhundert im Vergleich zu ihrer Verbreitung nur selten wegen Hexerei angeklagt wurden und verweist dabei auf folgende skandinavische Studie: Johansen, J.C.V: Faith, Superstition and Witchcraft in Reformation Scandinavia, in: O.P. Grell (Hg.): The Scandinavian Reformation, Cambridge 1995, S. 179-211, hier, S. 199. Auch Robert Jütte weist auf milde Sanktionen gegen nicht-konzessionierte Heiler hin, vgl. Jütte, Ärzte, Heiler, S. 108.

Gedanken der Angeklagten zu machen. Wir müssen deshalb damit rechnen, dass Reue und Versprechen nicht zwingend der Wahrheit entsprachen, sondern dass es sich auch um „spontane Rettungsversuche von mehrfach Gefolterten“ handelte.⁶⁷² Die Frage, inwiefern die Aussagen der Angeklagten daher von den Vorstellungen der Richter geprägt waren, bleibt schlicht unbeantwortbar.⁶⁷³ Erschwerend kommt hinzu, dass wir die genauen Fragen der Ratsrichter nicht kennen und Schlüsse nur aufgrund der Antworten der Angeklagten ziehen können.⁶⁷⁴ Weiter wissen wir in zwei Fällen nicht mit Sicherheit, ob die Strategien aufgingen oder ob die Angeklagten weitere Folterungen und Verhöre erdulden mussten; obwohl hier von milden Urteilen ausgegangen werden kann.

Zusammenfassend sind folgende Legitimationsstrategien in unseren Gerichtsfällen wiederzufinden: Die Angeklagten stritten vor dem Einsetzen der eigentlichen Verteidigung die Anschuldigungen ab und dementierten die Vorwürfe. Gelangen diese ersten Distanzierungsversuche nicht vollständig, wurde als Entlastungsversuch meist die Schuld auf Drittpersonen geschoben. So etwa lenkte Riss die Verantwortung auf den Teufel, Pfyffer auf den Scharfrichter, Baumann und Berner auf die eigene Frau und Blattmann auf den Priester.

Danach berichteten die Angeklagten über ihre medizinischen Tätigkeiten und Objekte. Dabei ist bemerkenswert, dass die Verhörten ihre medizinischen Behandlungen nicht zu vertuschen versuchten, sondern teilweise sogar mit einem gewissen Stolz und Selbstbewusstsein über ihre Heilmittel und Heilerfolge Auskunft gaben. Erst im Verlauf des Prozesses nahmen einige wiederum Abstand von solchen Tätigkeiten, nämlich dann, wenn diese vom Gericht mit verbotenen magischen Methoden in Verbindung gebracht wurden. Dann beugten sich die Verhörten dem Druck der Richter und berichteten davon, teilweise solche magische Methoden zwar gekannt, diese aber niemals angewendet zu haben. Eine ähnliche Argumentation finden wir bei Margreth Graf wieder, die sich durch das Wegwerfen des magischen Steins auch räumlich von diesem Objekt zu distanzieren versuchte.

Liessen sich die Angeklagten allerdings auf Schilderungen über magische Anwendungen ein, war es bereits schwieriger, im Nachhinein davon wieder Abstand zu nehmen. Zusätzlich belastend

⁶⁷² Vgl. Sieber, Jesuitische Missionierung, S. 89. Die Rechtfertigung vor Gericht wurde auch *taidigen*, sich verteidigen, verhandeln und eine verbindliche Absprache treffen, genannt, vgl. Groebner, Valentin: Der verletzte Körper und die Stadt. Gewalttätigkeit und Gewalt in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Thomas Lindenberger/Alf Lüdtke (Hg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, S. 162-189, hier S. 175.

⁶⁷³ Wie bereits gezeigt, weist Susanne Pohl daraufhin, dass die Gerichtsverfahren zwar durch die Strategien aller Beteiligten bestimmt waren, aber dass Angeklagte und Kläger oftmals die Sprache des Gerichtswesens übernahmen. Pohl sieht die Verfahrenssprache als flexibler Code, dessen Vokabular laufend von Klägern, Angeklagten und Richtern bestätigt und erweitert wurde. Deshalb sieht sie auch die Herausbildung des staatlichen Gewaltmonopols der Frühen Neuzeit als fortlaufender Verhandlungsprozess, vgl. Pohl, Ehrlicher Totschlag, S. 282f.

⁶⁷⁴ Zu den Standardfragen in Prozessen um Magie gehörten: Wo und von wem die Angeklagten die medizinischen Tätigkeiten gelernt hatten, wie lange sie diese betrieben und wen sie selbst damit unterrichteten, vgl. Schacher, Hexenwesen, S. 47.

war es, wenn die Beschuldigten ähnlich wie Hans Riss oder Peter Fechter davon berichteten, lesen zu können. Um ein milderes Urteil zu bewirken, waren deshalb die Ausführungen des Glas-trägers Michel Berner, der sich als einfacher Bauernknecht und Analphabeten darzustellen ver-suchte, taktisch geschickter. Schliesslich konnte sich dieser so von umstrittenen Büchern und Schriften distanzieren.

Auch der Verweis auf approbiertes und gelehrtes Wissen ausserhalb von Büchern war eine be-liebte Taktik. Dies, weil die hier angeklagten Personen offenbar über keine vom Luzerner Rat ausgestellte Bewilligung zum Arzneimittelverkauf verfügten. Explizit wird diese Argumentati-onsweise wiederum bei Michel Berner. Dieser verwies auf einen Arzt und einen Apotheker, die ihm erlaubt hätten, seine Objekte zu verkaufen. Aber auch in den anderen Fällen wurde mehr-mals auf das Wissen von Ärzten, Apothekern, Scharfrichtern, Badern oder Priestern verwiesen. Die Betonung dieses offiziellen und praktischen Wissens diente wohl der Absicherung der eigen-Heilmethoden. So etwa unterstrich Spiller, lediglich dieselben Kuren angewendet zu haben, wie sie auch von anderen Heilern vertreten würden.

Ein weiteres, immer wiederkehrendes Argument war dasjenige der Not oder des Leidens.⁶⁷⁵ Zum einen konnte damit das eigene Schicksal, das der Angehörigen und Patienten unterstrichen werden. Während bei Graf eher das eigene seelische Leid im Vordergrund stand, betonten etwa Fechter oder Berner die körperlichen Leiden wie Gicht, Epilepsie oder kranke Beine der zu ver-sorgenden Personen. Die Betonung der Not Dritter dürfte somit ebenfalls als Legitimationsstrategie gedeutet werden, um sich selbst als helfend darzustellen und christliche Tugenden zu de-monstrieren. Dazu gehörten auch weitere Argumente, die teilweise in die Aussagen eingestreut wurden. So etwa diente der Verweis auf Gott (Riss, Berner) und auf fromme Praktiken wie Gebe-te (Riss, Graf) dazu, den wahren Glauben zu unterstreichen und sich von reformatorischem Ge-dankengut (Baumann) zu distanzieren.

Mit der Betonung, das Leid zu lindern konnte auch die Absicht finanzieller Einkünfte relativiert werden. Denn im Bereich der medizinischen Tätigkeiten von Laien war es offenbar ein Tabu, Geld damit zu verdienen, weshalb dieses Motiv von den Angeklagten möglichst verschwiegen wurde. Insbesondere ist bei Berner zu beobachten, wie er zu verdeutlichen versuchte, dass er seinen Lebensunterhalt nicht durch Heilen, sondern ausschliesslich durch die Tätigkeiten als Glasträger bestritten habe. Damit sollte das Gericht davon überzeugt werden, dass er mit den medizinischen Tätigkeiten keine Erwerbsabsichten hegte, bzw. er betonte, diese nicht gewerbs-

⁶⁷⁵ Jäggi zeigt für die Prozesse um Schatzgräberei, dass Verdächtige meist ihre materielle Not in den Vordergrund rückten, Ders., Alraunenhändler, S. 50. In unseren Gerichtsfällen allerdings wurde eher die seelische oder körperliche Not betont.

mässig betrieben zu haben. Erschwerend kam allerdings in diesem Fall hinzu, dass Berner mit 30 Gulden sehr viel Geld auf sich trug und dadurch diesen Verdacht zusätzlich nährte.

Gleichzeitig war das Argument der Not hilfreich, um den Vorwurf des Schadenzaubers sowie des falschen Glaubens zurückzuweisen. Dies war möglicherweise auch der Grund dafür, weshalb Margreth Spiller den Zusammenhang zwischen den eigenen Mitteln und der Nichtgenesung einer Patientin abstritt. Häufig versuchten die Personen vor Gericht zudem, die Heilmittel durch den Eigengebrauch zu legitimieren. So etwa Susanna Pfyffer, die beteuerte, das Galgenholz lediglich für ihre kranken Zähne verwendet zu haben.

Waren allerdings während des Verhörs bereits ausführliche Geständnisse gemacht, verminderten diese die Hoffnung beträchtlich, mit einem milden Urteil rechnen zu dürfen. So ist es auch zu erklären, dass die Angeklagten meist nur Bruchstücke gestanden und mit weiteren Erläuterungen vorsichtig abwarteten, um zunächst auszuloten, welche weiteren Äusserungen vorteilhaft waren. Wurden aber wie bei Riss oder Fechter bereits alle Vorwürfe gestanden, dann blieb meist nur noch die Möglichkeit, Reue zu zeigen oder wie Berner es tat, die Rückkehr zum alten Leben und somit Besserung zu versprechen.

Insgesamt zeigen die Verteidigungsstrategien (oder zumindest die Versuche), dass die Aussagen vor Gericht oftmals gezielt eingesetzt wurden, um Reue zu zeigen oder um Gnade zu erbitten. In Bezug auf die obrigkeitlichen Regelungsversuche im Medizinalbereich lässt sich gemäss den Legitimationsstrategien daher folgendes sagen: Die meisten Angeklagten versuchten sich von verbotenen Tätigkeiten abzugrenzen, indem sie die eigene Not betonten und somit die Arzneimittel als Selbsthilfe legitimierten. Schliesslich war die Selbstmedikation im Notfall von der Luzerner Obrigkeit toleriert, wie die Verordnung über Kurpfuscher gezeigt hat. Oder aber die Angeklagten stellten die eigene Not, diejenige von Angehörigen oder Patienten in den Vordergrund. Letztlich wird so ersichtlich, dass die meisten Angeklagten mit einer Mischung aus Gnadenbitte, Distanzierungsversuchen und Anschuldigungen Dritter den Kopf aus der Schlinge zu ziehen versuchten. Dennoch stellt sich hier die Frage, woher denn die Angeklagten das Wissen über bestimmte erfolgreiche Argumente und Strategien hatten.

Lernen von Hans Riss? Das Wissen der Angeklagten

Das Resümee der Legitimationsversuche unserer Gerichtsfälle zeigt, dass die Angeklagten zwar nicht über eine einheitliche Strategie verfügten, aber immer wieder die gleichen Argumente benutzten. Im Hinblick auf diese frappante Ähnlichkeit der Rechtfertigungen einzelner Verhörer stellt sich die folgende Frage: Inwieweit waren erfolgreiche und riskante Strategien den einzelnen Angeklagten bekannt bzw. gab es einen Austausch unter Heilerinnen und Heilern über bestimmte Aussagen, die zu einem milderem Urteil führen konnten?

Um Hinweise auf diese Frage zu erhalten, kehren wir nochmals kurz zum frühesten Fall „Riss“, zurück. Der Gerichtsprozess hat deutlich gemacht, dass dieser der Luzerner Obrigkeit als Präzedenzfall und somit als Exempel diente. Deshalb bekam dieser Mann aus dem Bernbiet die volle Härte der Luzerner Justiz zu spüren und wurde mit dem Feuertod hingerichtet. Es scheint, als habe die Luzerner Obrigkeit den Angeklagten so lange foltern lassen, bis dieser erzählte, was die Gerichtsherren hören wollten. *Ist aller sachen gichtig* wurde dazu im Verhörprotokoll notiert. Dieses ausführliche Geständnis, in welchem die unterschiedlichsten Anschuldigungen vermischt wurden, ist Hans Riss letztlich zum Verhängnis geworden. Er gestand den Kontakt zu umstrittenen Personen, direkte Verbindungen zum Teufel, mehrfachen Betrug, Schadenzauber und das Lesen von Büchern mit magischem Inhalt. Diese Kombination aus verschiedensten gestandenen Vorwürfen brachte eine Dynamik in den Prozess, die Hans Riss trotz Legitimationsversuchen nicht mehr aufhalten konnte.

Vieles deutet darauf hin, dass dieser Prozess aus dem Jahr 1577 am Anfang einer langen Kette von Regelungen, Verordnungen sowie weiteren Prozessen stand. Im selben Jahr wurden die Arzneytaxen erlassen und in den 1590er-Jahren folgten zahlreiche Gesetze im medizinischen Bereich, um unliebsame Heiler sowie abergläubisches Verhalten besser verfolgen zu können. Und noch etwas fällt auf: In den nach Riss folgenden Prozessen um unerlaubtes Heilen wurde keiner der Angeklagten mehr mit dem Feuertod hingerichtet. Mit dem Tod bestraft wurde nur noch Peter Fechter, der sich ebenfalls mit ausführlichen Geständnissen in eine Sackgasse manövriert hatte. Dieser aber wurde mit der „gnädigeren“ Hinrichtungsart, dem Kopfab schlagen mittels Schwert, verurteilt. Die anderen Angeklagten hingegen wurden mit Landesverweis, Pranger oder einem Heilverbot bestraft und somit freigelassen. Es scheint daher, als wäre nach dem Präzedenzfall Riss im Verlauf der weiteren Prozesse eine gewisse Entwicklung festzustellen. Hatten die Verurteilten aus dem Exempel Hans Riss gelernt und den folgenschweren Fehler, alles zu erzählen, was die Gerichtsherren hören wollten, vermieden?

Zumindest fehlen in den Prozessen um magische und medizinische Heilmittel, die nach Riss folgten (mit Ausnahme von Peter Fechter), ähnlich ausführliche Geständnisse. Auch Erzählungen über den Teufel und die schwarze Magie waren danach in dieser Deutlichkeit nicht mehr anzutreffen. So gab Hans Riss im Jahr 1577 vor Gericht bekannt, der Satan habe ihn gelehrt, wie Heilmittel aus menschlichen Knochen herzustellen seien. Spätere Angeklagte hingegen berichteten davon, wie ihnen von Scharfrichtern, Scherern, Ärzten oder Apothekern solche Heilkuren beigebracht worden seien. Und auch die eigene Lesefähigkeit, von der Hans Riss vor Gericht berichtete, stritt der Glasträger Michel Berner 25 Jahre später vehement ab, um sich von der schwarzen Magie in Büchern zu distanzieren.

Es stellt sich daher die Frage, wie die Angeklagten an Informationen über erfolgreiche und gescheiterte Strategien vor Gericht gelangten? Aus der Forschung über Luzerns Täufer wissen wir, dass diese sich in gut funktionierenden sozialen Netzwerken austauschten und somit über das Prozedere vor Gericht und die bewährten Massnahmen zur Verteidigung informiert waren.⁶⁷⁶ Die Laienpraktiker in den hier behandelten Gerichtsfällen waren in Luzern nicht heimisch und daher wohl nicht unbedingt stark sozial verankert. Und dennoch war ein gegenseitiger Austausch von Strategien und Tipps möglich, wie das Beispiel von Margreth Graf deutlich gemacht hat. Dieses hat gezeigt, dass gegenseitige Hilfestellungen zweier Frauen durchaus zum Gefangenalltag gehören konnten.

Mit dem Leben davon gekommen: Milde und Strenge der Obrigkeit

Alle diese Strategien waren auf ein Ziel ausgerichtet, das Gericht zu einem milden Urteil zu bewegen und Gnade zu erwirken. Denn schliesslich konnte die Luzerner Obrigkeit verdächtiges Verhalten verschieden bewerten, wie dies das unterschiedliche Vorgehen gegen unbewilligtes Kurieren und magische Anwendungen gezeigt hat. Ein Blick in die Gepflogenheiten der damaligen Luzerner Justiz macht zudem deutlich: Wer mit dem Leben davon kommen wollte, musste jemanden kennen, der sich mit politischem Einfluss oder mit finanzieller Grosszügigkeit für ihn einsetzte und eine Fürbitte sprach. Dazu bedurfte es einem gewissen ökonomischen Rückhalt und Beziehungen zu einflussreichen Personen.⁶⁷⁷ Ein Stadtbürger verfügte am ehesten über solche Kontakte. Die Wahrscheinlichkeit, dass er wegen eines Eigentumsdeliktes das Leben lassen musste, war für ihn daher vergleichsweise gering.⁶⁷⁸ Ein vor dem Rat stehender Auswärtiger

⁶⁷⁶ Vgl. Marx, Täufer, S. 57ff. Lyndal Roper weist zudem bezüglich der Hexenprozesse daraufhin, dass die Person des Gefängniswärters beim Austausch von Informationen eine Rolle spielen konnte. Die Wärter berieten die Angeklagten darüber, was sie erzählen sollten oder teilten ihnen mit, was andere bereits gestanden hatten, vgl. Roper, Hexenwahn, S. 76.

⁶⁷⁷ Vgl. Groebner, verletzte Körper, S. 181.

⁶⁷⁸ Vgl. Pahud de Mortanges, zum rechtshistorischen Umfeld, S. 227.

hingegen hatte kaum solche Beziehungen. Gnade vor Recht wurde insbesondere dann gesprochen, wenn es sich nicht um zugewanderte, kleinkriminelle Männer aus der Unterschicht handelte.

Doch genau in dieses Profil passten Hans Riss und Peter Fechter, die zudem beide mit Teufelsbeschwörungen in Verbindung gebracht wurden und darum letztlich hingerichtet wurden. Diese Kriterien würden aber auch auf Hans Blattmann zutreffen, der ebenfalls männlich und nicht einheimisch war und zudem als Teufelsbeschwörer und Zauberer beschrieben wurde. Und trotzdem kam dieser mit dem Leben davon. Hier wurden also ähnliche Vergehen im Bereich des *Arz-nens* als „Aberglauben“ oder Betrug verfolgt, die ohne dämonische Hilfe auskamen und somit mit bedeutend milderem Urteilen abgegolten wurden.⁶⁷⁹

Die Prozesse gegen Hans Blattmann und Margreth Spiller machen entsprechend deutlich, wie sehr ein vehementes Abstreiten der Anklagepunkte und ein fehlendes Geständnis zu einem gnädigen Urteil führen konnten. Spiller gelang es sogar, mittels ihrer durchgehend defensiven Haltung die Folter zu umgehen. Und auch der Fall von Johannes Baumann zeigt: Wenn ein Angeklagter vor Gericht die ihm angelasteten Taten konsequent abstritt und sich nicht zu sehr auf detailreiche Schilderungen einliess, um sich danach möglicherweise in den eigenen Aussagen zu verstricken, so konnte er mit einem relativ kurzen Prozess mit mildem Ausgang rechnen – selbst dann, wenn er sich bereits in mehreren Punkten verdächtig gemacht hatte. War ein Vergehen gestanden, war es kaum noch (oder wenn, dann nur äusserst umständlich) möglich, ein solches Geständnis zu revidieren. Wer hingegen gewisse Fehler eingestand, schwerwiegende Verdachtsmomente aus dem Weg räumte und gleichzeitig um Gnade und Verzeihung flehte, wurde zwar gebüsst, konnte aber mit dem Leben davon kommen.

Dies zeigt: Trotz der obrigkeitlichen Macht und Herrschaft gab es für einzelne Personen unterschiedliche Möglichkeiten, wie sich diese verhalten konnten. Die Obrigkeit legte zwar die Spielregeln fest, die „Spieler“, in diesem Fall die angeklagten Heilerinnen und Heiler, konnten aber massgeblich mit ihrem Einsatz über den eigenen Sieg bzw. die Niederlage mitbestimmen und somit den Prozessausgang sowie den weiteren Verlauf ihres Lebens entscheidend beeinflussen.

⁶⁷⁹ Ähnliches zeigt der deutsche Historiker der Frühen Neuzeit, Johannes Dillinger, für die Schatzgräberei. Auch dort variierte die Anklage zwischen geringfügiger Kleinmagie, Betrug, Aberglauben und dämonischen Vergehen. Die Strafen reichten entsprechend von der Geldbusse, dem Pranger und dem Verweis bis zum Feuertod, vgl. Dillinger, Johannes: Auf Schatzsuche. Von Grabräubern, Geisterbeschwörern und anderen Jägern verborgener Reichtümer, 2011 S. 114f.

DRITTER TEIL: Der Mensch als Ware – Eine Synthese

7. Arzneistoff Mensch: Gelehrtenwissen, Laienpraxis und obrigkeitlicher Umgang

In diesem dritten und letzten Teil der Studie werden wir in einer Synthese die beiden ersten Teile über das Gelehrtenwissen und den obrigkeitlichen Umgang im Hinblick auf die medizinische Verwendung menschlicher Körperstoffe zusammenfügen. Dazu dient nochmals das Beispiel von Michel Berner. Der Glasträger verwendete in den Jahren 1602 und 1603 vor Gericht besonders deutlich ähnliche Argumentationsweisen, wie sie von gelehrten Ärzten wie Johann Schröder und Johann Joachim Becher in ihren Arzneibüchern rund 40 bis 50 Jahre später vertreten wurden. Daneben schliesst dieser Gerichtsfall auch an die medizinischen Tätigkeiten der Scharfrichter an und zeigt, dass Henker als Lieferanten menschlicher Körperstoffe und Gegenstände, die mit Hingerichteten in Berührung kamen, fungierten. Des Weiteren spiegelten sich unmittelbar die verschärfte Kontrolle und die Verfolgung unliebsamer Heiler in diesem Gerichtsprozess wieder. Da im Fall Berner alle bisher behandelten Stränge zusammenfließen, dient uns dieser als Scharnier und somit als Verbindungsstück zwischen den Kapiteln zum Gelehrtenwissen und denjenigen der obrigkeitlichen Kontrolle. Gleichzeitig greifen wir nochmals diejenigen Fragen auf, welche auf die Verwendung des menschlichen Körpers in der Medizin fokussieren: Inwiefern lässt sich der menschliche Körper als Ware in den Luzerner Gerichtsakten wiederfinden? Wo lassen sich Praktiken im Hinblick auf den Menschen als Arzneistoff beobachten, die als legitim bzw. illegitim bewertet wurden? Welche Argumente wurden von Angeklagten vor Gericht vorgebracht, um die eigene Behandlung mit menschlichen Stoffen zu legitimieren? Lassen sich hier Parallelen zu den Legitimationsstrategien gelehrter Ärzte erkennen?

Natürlich gesund: Strategien der Mediziner und Laienheiler

Der Glasträger Michel Berner versuchte, sich durch seine Reue und den Bezug zu Gott als frommer Mann zu stilisieren, der nur gute Absichten, nämlich seine Frau zu heilen, hegte. Dadurch unterstrich der Angeklagte vor Gericht die Nützlichkeit seiner Stoffe, die quasi aus Nächstenliebe Leid lindernd eingesetzt werden sollten. Ebenfalls betonte Berner, stets im guten Glauben und nach bestem Wissen gehandelt zu haben. Er verwies auf gelehrtes und approbiertes Wissen von Apothekern und Ärzten, um Autorität zu erzeugen und sich von verbotenen Methoden zu distanzieren. Dabei fällt auf: Das sind allesamt Bezüge, wie sie auch in den Arzneibüchern der beiden deutschen Ärzte, Johann Schröder und Johann Joachim Becher, knapp ein halbes Jahrhundert später wieder auftauchten.

Wir halten deshalb fest: In den Gerichtsakten, in welchen Laienheiler zu Wort kamen, wie auch in den Büchern gelehrter Ärzte sind Bestrebungen beobachtbar, medizinische von magischen Praktiken abzugrenzen. Beide – einflussreiche Mediziner und Laienpraktiker – mussten sich rechtfertigen, wenn sie sich in der Grauzone zwischen Magie und Medizin bewegten. Gelehrte, um nicht erst in den Verdacht des Missbrauchs und der schwarzen Magie zu geraten, Privatpersonen, um diesen Verdacht wieder loszuwerden.

Aus der Forschung ist uns ein ähnliches Beispiel bekannt. Folgender Gerichtsfall, der von Jutta Nowosadtko aufgearbeitet und von Robert Jütte beschrieben wurde, ist uns aus München zu Beginn des 17. Jahrhunderts überliefert. Dort verteidigte sich der Münchner Scharfrichter Hans Stadler, der im Jahr 1609 in den Verdacht des Umgangs magischer Praktiken geriet, mit dem Hinweis, nur natürliche Mittel, nämlich Kräuter, Wurzeln und Menschenfett, verwendet zu haben.⁶⁸⁰ Wenn auch beim Fall Hans Stadler das Urteil bei Jütte und Nowosadtko fehlt, so scheint der Verweis auf die Natürlichkeit der Arzneistoffe doch eine erfolgreiche Strategie gewesen zu sein, um das eigene Verhalten zu legitimieren.

Zumindest taucht dieselbe Strategie auch in den der Arbeit zugrunde liegenden Quellen auf. Kehren wir deshalb nochmals kurz zurück zum Prozess gegen Hans Blattmann. Dieser distanzierte sich während seines Verhörs von magischen Methoden, indem er betonte, ausschliesslich *natürliche artzneyen* aus den *apothegken* verwendet zu haben. Dies verdeutlicht: Bei Laienheilern wie gelehrten Medizinern wurden die guten, natürlichen Stoffe aus der Apotheke den verbotenen, übernatürlichen Stoffen gegenübergestellt.

⁶⁸⁰ Vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 170. Jütte, Haut, S. 168.

Diese Abgrenzung gegenüber schädlichen, magischen Methoden dämonischer Herkunft und somit die implizite Betonung der guten weissen Magie ermöglichte es etwa Margreth Spiller, die Vertrautheit mit dem Bösen und Sympathien für Schadenzauber zu widerlegen. Denn die Richter konfrontierten Personen, die Arzneistoffe verschrieben und in Gefangenschaft gerieten, bald einmal mit dem Vorwurf der magischen Fähigkeiten. Somit sind die Personen, die Arzneimittel und Objekte auf sich trugen, leicht in den Verdacht des Bösen und des Betrugs geraten. Denn letztlich wollte die Obrigkeit das Medizinalwesen kontrollieren und definieren, wer wann als Heilerin oder Heiler wirken durfte.

Doch magische von medizinischen Praktiken zu unterscheiden war ein ehrgeiziges Unterfangen, zumal diese Differenzierung in der zeitgenössischen Medizin fehlte. Wie wir bereits im ersten Teil dieser Arbeit gesehen haben, konnte die Magie durchaus als wirksam gelten und war Teil von Erklärungsmustern damaliger medizinischer Konzepte. Magische und medizinische Komponenten waren daher bei gelehrten Ärzten wie auch bei Laienpraktikern nicht trennbar, sondern flossen vielmehr ineinander.

Und dennoch war die Luzerner Obrigkeit ab der Mitte des 16. Jahrhunderts darum bemüht, an dieser Unterscheidung festzuhalten, wenn auch hier ebenfalls die Übergänge fließend waren. Erschwerend kam hinzu, dass die Magie selbst wiederum ambivalent war. Sie konnte einerseits zum Vorteil anderer eingesetzt und somit helfend, heilend und schützend wirken, andererseits aber auch zum Nachteil als schädigende und Unglück verursachende Kraft missbraucht werden. Die Frage, inwieweit auch in Luzern angeklagten Personen diese Kategorien bekannt waren, ist hier kaum endgültig zu beantworten. Auffallend ist jedoch, dass die helfende und somit positiv wirkende Komponente immer wieder betont wurde.

Doch was bedeutete diese Differenzierung in gut und böse und somit in legal und illegal nun für die Verwendung der menschlichen Körperstoffe? Die Gerichtsakten haben gezeigt, dass der Scharfrichter auch als Lieferant von Gegenständen wie dem Galgenstrick fungierte, die mit Hingerichteten in Berührung gekommen waren und aufgrund dessen diesen eine besondere Wirkkraft nachgesagt wurde. Solchen Gegenständen wurde im Vergleich zum Fett, das direkt etwa als Salbengrundlage verwendet und daher eine medizinische Wirkung beabsichtigte, eine magische Komponente nachgesagt, die durch die Berührung mit Toten zustande kam. Der Glasträger etwa gestand deshalb, die menschlichen Finger bei einem Scharfrichter bezogen zu haben, stritt allerdings ab, dass die Ruten, die oft für magische Zwecke missbraucht wurden, ebenfalls vom Henker stammen würden.

Ähnliches kommt im Prozess gegen Johannes Baumann zum Ausdruck. Kehren wir deshalb nochmals zu seinem Verhör zurück. Der angebliche Landstreicher Baumann verteidigte sich vor Gericht mit der Aussage, nur Schmalz und nicht etwa einen Galgenstrick beim Scharfrichter bezogen zu haben. Dieses kurze aber nicht unbedeutende Wort *nur* könnte darauf hinweisen, dass die medizinische Verwendung von Menschenfett keine besonders aussergewöhnliche Sache war. Diese These würde auch die im ersten Teil dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse stützen. Dort wurde deutlich, dass *Axungia hominis* in den Apothekertaxen und Arzneibüchern als anerkannter Arzneistoff zwischen den tierischen Stoffen aufgeführt war und daher zum Apothekerinventar gehörte. Denn das Fett als menschlicher Stoff galt, wie die Aufzeichnungen von Becher und Schröder gezeigt haben, als ein aus der Natur stammendes und somit „natürliches“ Mittel. Der als Pferdepeitsche umfunktionierte Galgenstrick hingegen deutete auf eine weniger natürliche bzw. auf eine übernatürliche Verwendung hin. So wurden dem Strick, an welchem zuvor ein Mensch erhängt worden war, besondere magische Kräfte nachgesagt.

Offenbar wäre deshalb auch das Menschenfett alleine für Baumann nicht zum Problem geworden. Erst die Kombination aus magisch wirkendem Galgenstrick, dem Verdacht der Brandstiftung einer abgebrannten Scheune und einem Büchlein, welches die reformatorische Lehre wiedergab, wurde ihm beinahe zum Verhängnis. Die Bezugsquelle von Strick und Schmalz waren zwar dieselben, der Verwendungszweck allerdings ein anderer. Kurzum: Menschenfett als natürlicher medizinischer Stoff, der nicht weiterverkauft wurde, wurde toleriert. Ein Galgenstrick allerdings, der aufgrund seiner übernatürlichen Fähigkeiten eingesetzt und gegen Geld verkauft wurde, scheint eine Praxis gewesen zu sein, dessen Anwendung ein Angeklagter vor Gericht besser verleugnete. Denn die Manipulation magischer Kräfte, die zwar durchaus Teil der zeitgenössischen offiziellen Medizin war, konnte im Alltag von unerwünschten Händlern und Laienheilern zum Problem werden. Schliesslich hatte auch Renward Cysat betont, das *übernatürliche artznen* die Vorstufe zur *hexery und zoubery* sein kann.

Auch wenn sich anerkannte Ärzte wie Johann Schröder und Johann Joachim Becher niemals wegen übernatürlichen Arzneien vor Gericht verantworten mussten, verfügten diese dennoch über eine Legitimationsstrategie, um sich präventiv von diesen zu distanzieren. Obwohl sie in ihren Rezepten magische und medizinische Elemente scheinbar unwidersprüchlich kombinierten, legten sie doch grossen Wert darauf stets zu betonen, ausschliesslich „natürliche“ und somit gottgewollte Arzneistoffe zu verwenden. Deshalb taucht auch in diesen pharmazeutischen Lehrbüchern ebenfalls „nur“ Menschenfett als Heilmittel auf und keinesfalls der Galgenstrick.

Der Mensch als Medizin

Neben analogen Strategien bei Laienheilern und gelehrten Ärzten sind auch ähnliche Heilmethoden und Indikationen bei den menschlichen Arzneimitteln beobachtbar. Vergewegen wir uns nochmals die Bestandteile von Peter Fechters Salbe, die er angeblich aus Wachs, Murmeltier-, Fuchs-, Gämse- und Marderschmalz, aber auch aus menschlichem Knochenmark und Fett selbst hergestellt hatte. Die Aufzählung dieser unterschiedlichen wachs- und fetthaltigen Ingredienzien deutet daraufhin, dass die menschlichen Bestandteile nicht nur wegen ihrer fettigen Konsistenz beigemischt worden waren, sondern eben auch aufgrund ihres menschlichen Ursprungs und der daraus beabsichtigten Wirkung. Ginge es hier in erster Linie nur um das Fett zur Salbenherstellung, hätte Fechter ausschliesslich auf tierische Stoffe zurückgreifen und das menschliche Fett sowie das Knochenmark weglassen können.

Allerdings haben wir bereits im ersten Teil dieser Studie gesehen, dass insbesondere in der Signaturenlehre aufgrund der Ähnlichkeit von Heilmittel und Patient menschlichen Stoffen eine besondere Wirkkraft zugesprochen wurde. Ob diese Vorstellung bei Laienpraktikern ebenfalls eine Rolle spielte, bleibt ungewiss. Zumindest hat die Argumentation des deutschen Arztes Johann Schröder gezeigt, dass dieser auch aus einem weiteren Grund das Fett des Menschen demjenigen der Tiere vorzog: *Unter allen Fetten ist das Menschen Fett das bequemste und temperirteste, es erweicht und stillt den Schmerz.*⁶⁸¹ Die Ärzte lobten erwärmende, kräftigende und schmerzstillende Wirkung von Menschenfett, welches bei Gelenkerkrankungen, Gicht, Tuberkulose oder zur Narbenbildung dem tierischen Fett vorzuziehen sei.

Im Unterschied zum Menschenfett fehlte in den untersuchten Taxen das menschliche Knochenmark. Nur dasjenige von Tieren wie Hirschen oder Rindern wurde dort aufgeführt. In den pharmazeutischen Büchern von Johann Schröder und Johann Joachim Becher ist das *Menschenmarck* oder *Medulla humana* allerdings unter den Heilmitteln aus dem Menschen beschrieben. In Bechers *Parnassus medicinalis* findet sich zudem eine Anleitung, wie menschliches Knochenmark zu gewinnen sei:

*Wann man einen todten Körper anatomiret und nunmehr alles Fleisch von den Beinen geschabt hat, so thut man solche Beine in einen Kessel voll mit Wasser, läst sie 2. oder 3. Stunden starck sieden, dann also erkühlen, dass doch das Wasser noch laulich sey, so stehet das Marck oben auff wie ein Fett, das schöpfft man ab, es gestehet wie Wax.*⁶⁸²

⁶⁸¹ Schröder, Artzney-Schatz, 1709 S. 46.

⁶⁸² Becher, Parnassus, 1663, S. 7.

Ob Peter Fechter auf eine ähnliche Weise das menschliche Knochenmark abschöpfte, bleibt unbeantwortet. Hingegen wissen wir, dass Fechters eigenproduzierte Salbe aus menschlichem Knochenmark und Fett einem Müller in Schongau gegen seine *bösen beinen* helfen sollte. Gemäss dem Schweizerischen Idiotikon waren damit Beine gemeint, die mit einer Wunde, einer Entzündung oder einem Geschwür behaftet sind.⁶⁸³ Einerseits war die Verwendung menschlicher Stoffe durch Privatpersonen weit weg von den Beschreibungen gelehrter Ärzte und der Diskurs über die Bedeutung der Mumia war ein Diskurs von Gelehrten. Und dennoch ähnelten sich die Anwendungsbereiche der anderen Bestandteile aus dem menschlichen Körper in beiden Bereichen.

So etwa gleicht der bei Fechter um 1582 erwähnte Verwendungszweck von Knochenmark demjenigen, der bei Johann Schröder (1600–1664) beschrieben war. Der deutsche Arzt empfahl, aus menschlichem Knochenmark ein Öl herzustellen, welches dann helfe, wenn bisher alle anderen Heilmittel versagt hätten. Er nannte die folgenden Anwendungsbereiche: Lähmung der Glieder, allerart Schmerzen sowie Gicht und Geschwülste.⁶⁸⁴ Somit könnte es durchaus sein, dass Schröder für die bösen Beine des Müllers in Schongau eine ähnliche Medizin verschrieben hätte, wie dies Fechter einige Jahrzehnte zuvor getan hatte.

Auch Hans Riss' Verwendung der Knochen aus dem Beckenbereich einer Frau, die wiederum für Menstruationsbeschwerden eingesetzt wurden, kommt der Vorstellung *similia similibus*, der Ähnlichkeitslehre, wie sie in der Gelehrtenmedizin vertreten wurde, recht nahe.

Dies verdeutlicht, dass einige Laienheiler offenbar über ein ähnliches Wissen in Bezug auf die Verwendung der menschlichen Stoffe verfügten, wie dies gelehrte Mediziner in ihren Arzneibüchern beschrieben. Daher gibt es deutliche Parallelen zwischen dem schriftlich tradierten Wissen über den Menschen in der Medizin und der Praxis im Alltag von Laien. Entsprechend sind ähnliche Körperstoffe und analoge Anwendungsmöglichkeiten bei Ärzten wie auch bei Laien, Nichtmediziner, Nichtgelehrten und dem „gemeinen Mann“ zu beobachten.

Als Beispiel dafür, dass diese beiden Bereiche nicht getrennt werden konnten und dass sich Gelehrtenwissen und Laienpraxis teilweise durchmischten, schauen wir uns ein Rezept aus der Sammlung des Schwyzer Ratsmitgliedes und Landammanns Michael (1598–1671) an. In seinen Rezepten empfahl dieser nicht nur *menschen Schmaltz von einem drissigen jerigen Mann, so gsund und hingericht wird* gegen Epilepsie, sondern auch folgendes:

Nimb das bürdeli [Nachgeburt] von einer Frauwen, so das erst kind gebirt und ein Sohn ist, doch lass es nit zuo boden gfallen, wesch solches mit win und ders [dörre es] am schaten auff

⁶⁸³ Vgl. Idiotikon, *böses Bei*, Bd. IV, Sp. 1712

⁶⁸⁴ Schröder, *Artzney-Schatz*, 1709 S. 46.

*dem offen, stoss es zuo bulffer; gib einem mentschen ein quintli des bulffers in lindenblust o-
der schlüsselblümlin in [ein][...], min Recept ist gutt [...] mit Rosindli und Enis.*⁶⁸⁵

Michael Schorno, eine Amtsperson, schrieb folglich Rezepte auf, die in ihrer Art an die Empfehlung gelehrter Ärzte erinnerte, benutzte dazu allerdings auch Stoffe wie etwa Rosinen und Anis, die dem Laien auch ausserhalb der Apotheke zugänglich waren.

Daneben gab es aber noch weitere Ähnlichkeiten: Nicht nur der Landammann Schorno empfahl ausdrücklich, die Stoffe eines jungen hingerichteten Mannes zu verwenden, auch Mediziner wie Schröder und Becher rieten dazu. Und tatsächlich belegen die Verhörprotokolle, dass die darin beschriebenen menschlichen Stoffe meist von am Galgen verstorbenen Personen stammten.

Auch in fünf der acht hier untersuchten Gerichtsfällen wird der Henker als Lieferant menschlicher Stoffe genannt. Bei Baumann wurde der Nachrichtler aus Sursee als Quelle für das Fett genannt, Graf erwähnte den Nachrichtler in Bern als Bezugsquelle für die Beine eines hingerichteten Menschen und Fechter gab zu Protokoll, eine Salbe aus menschlichem Fett und Knochenmark ebenfalls beim Scharfrichter bezogen zu haben. Allerdings revidierte Fechter im Verlauf des Prozesses seine Aussage und gab danach an, die Salbe selbst hergestellt zu haben. Und auch Berner betonte gegen Ende seines Verhörs, die Finger doch nicht bei einem Scharfrichter in der Nähe von Schaffhausen bezogen, sondern in einer Apotheke gekauft zu haben. Susanna Pfyffer hingegen gab sogar an, über einen längeren Zeitraum hinweg mit einem Scharfrichter unterwegs und diesem behilflich gewesen zu sein, einem am Galgen hängenden Hingerichteten Finger und Zehen abgeschnitten zu haben. Pfyffer unterstrich jedoch, nicht gewusst zu haben, dass es sich bei ihrer Begegnung um einen Henker handelte.

Die Aussagen von Pfyffer und die späteren Relativierungen von Berner und Fechter deuten an, dass nicht unbedingt der Kontakt zum Scharfrichter, sondern der Bezug von Körperteilen beim Henker problematisch sein konnte. Schliesslich haben wir im Kapitel über das medizinische Wirken des Luzerner Scharfrichters Baltz Mengis gesehen, dass ein Berührungstabu im Kontext der Medizin nicht existierte.

Dass es durchaus die Möglichkeit gab, auch ohne Hilfe des Scharfrichters an die menschlichen Stoffe zu gelangen, wird deutlich, wenn wir uns in Erinnerung rufen, dass die Leichen von Hinge-

⁶⁸⁵ Vgl. editierte Ausgabe von Alois Dettling: Aus dem Arzneibuch des Landammanns Michael Schorno von Schwyz, 1671. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 15, 1911, S. 89-95, 177-184.

richteten im Auftrag der Obrigkeit tatsächlich über längere Zeit – wohl auch während mehreren Wochen hängen gelassen wurden.⁶⁸⁶

Neben dem Scharfrichter wurden die Apotheke oder das Beinhaus als weitere Bezugsquellen für die menschlichen Stoffe genannt. So etwa gab Hans Riss den Gerichtsherren bekannt, er habe die für seine Kur benötigten menschlichen Knochen aus dem Beinhaus geholt. Beim Beinhaus wissen wir aus der Forschung, dass es tatsächlich zu Diebstählen von Knochen gekommen war. So zeigen Berichte aus reformierten Gebieten über die Räumung von Beinhäusern, dass diese nicht nur wegen des kritisierten Armseelen- und Reliquienkultes geschlossen wurden, sondern auch deshalb, weil immer wieder Gebeine für magische oder medizinische Zwecke gestohlen worden waren. Deshalb wurde es in protestantischen Orten zunehmend schwieriger, Knochen aus Beinhäusern zu entwenden. In diesem Zusammenhang dürfte deshalb auch die folgende Empfehlung aus einer undatierten Handschrift aus dem schaffhausischen Unterhallau entstanden sein: *Nim das miss [Moos] von doten schädlel, dass findt man in doten hüser in den Cartolischen orten [...] bren es zu bulver [...] oder trag es im hosensakh zur Plut stellung.*⁶⁸⁷ Ob Hans Riss aber tatsächlich wegen den Knochen in Beinhäusern aus Bern in die katholische Innerschweiz gekommen ist, darüber schweigt das Verhörprotokoll.

⁶⁸⁶ Dies belegt zudem eine Passage aus dem Luzerner Ratsprotokoll, welche zeigt, wie sehr die Obrigkeit offenbar auf diese Praxis Wert legte. Im Protokoll des Luzerner Rates vom 1. Juli 1735 lesen wir den folgenden Eintrag: *Einer von den jüngst zum Galgen verurtheilten Missthätern war vom Hochgericht ohn einigen Verdacht herundergefallen.* Deshalb haben die gnädigen Herren, Schultheiss sowie Rat und Hundert beschlossen, *der Herundergefallene Körper solle verlochert werden.* Zugleich folgte die Anweisung über eine andere noch hängengebliebene Leiche: *Und damit der annoch Hangende wegen ville des regenwetters nit ouch zur Erden falle, solle durch Hr. Raths-Richter dem Meister der befelch ertheilt werden, das er selben mit einer Ketten under den Armben also vest mache, damit selber zu abschreckung und Furcht der bösen Leüthen ferners hangend verbleiben möge.* Zitiert nach Manser, Archäologische Befunde, S. 20 aus: StALU RP 97, fol. 146r. Etter, Nicht in geweihter Erde, S. 156.

⁶⁸⁷ Dies zeigt die Stanser Kunsthistorikerin Regula Odermatt-Bürgi in ihrem Beitrag über die Beinhäuser der Innerschweiz, vgl. Dies., Beinhäuser, S. 204ff. Bereits im 12. Jahrhunderte wurden zur Entlastung der Friedhöfe Leichen exhumiert und ihre Skelette in Gebeinhäuser überführt, vgl. Ariès, Philippe: Geschichte des Todes, München 1995, S. 46ff.

Der Mensch als Ware: Fazit der Gerichtsakten

Fassen wir zusammen, welche Ergebnisse die Quellenanalyse bezüglich der Verwendung des menschlichen Körpers in der Medizin liefert. In den Gerichtsfällen tauchten als menschliche Stoffe die Beckenknochen einer Frau aus dem Beinhaus, beim Scharfrichter bezogenes Fett, Daumen und Zehen von Hingerichteten, Knochenmark, Kinderknochen, das Jungfrauenpergament möglicherweise als Embryonalhaut, Blut sowie weitere Gebeine von hingerichteten Menschen auf. Gemäss den Verhörprotokollen wurden diese direkt vom Galgen, über den Scharfrichter, aus dem Beinhaus oder in der Apotheke bezogen. Es fällt dabei auf, dass die Angeklagten vor Gericht die Verwendung der Körperstoffe keineswegs konsequent abstritten. Einzig Hans Blattmann und Margreth Spiller hielten daran fest, keine menschlichen Stoffe verwendet zu haben. Doch welche Rolle spielten die Körperteile für das Urteil?

Blicken wir nochmals auf den Prozess gegen Hans Riss zurück. Riss gab zu Protokoll, er habe weibliche Beckenknochen als Therapiemittel für Frauen empfohlen. Diese Sache scheint allerdings im Vergleich zu den anderen von ihm gestandenen Vergehen eher eine harmlose Sache gewesen zu sein. Schliesslich wurden die Gebeine im Zusammenhang mit seinen Betrügereien nur am Rande erwähnt. Und so wurde der Angeklagte letztlich auch nicht aufgrund der Knochen aus dem Beinhaus mit dem Feuer hingerichtet. Vielmehr war für das harte Urteil sein ausführliches Geständnis, in welchem er mehrmals den direkten Kontakt zum Teufel erwähnte, bestimmend. Ähnliches dürfte auch auf Peter Fechter zutreffen, der ebenfalls aufgrund seiner kleinkriminellen Karriere der Luzerner Obrigkeit ein Dorn im Auge war und wohl wegen seines ausführlichen Geständnisses bezüglich Verbindungen zum Teufel und umstrittenen Büchern hingerichtet wurde.

Die Gründe der Verhaftungen machen deutlich, dass es mehrheitlich um Betrügereien, unerlaubtes *Arznen* und verdächtige Objekte ging. Es scheint daher, dass keiner der Personen in den vorliegenden Gerichtsfällen nur aufgrund des Gebrauchs oder des Handels mit menschlichen Stoffen vor Gericht erscheinen musste. Ähnliches gilt für die Urteile und die Urteilsbegründungen, in denen die Erwähnung menschlicher Stoffe ebenfalls fehlte. Somit führt keines der uns vorliegenden Urteile die Beschaffung, die Benutzung oder den Handel mit Körperstoffen auf, wenn auch dort teilweise nochmals minutiös alle strafbaren Punkte notiert waren. Doch weshalb ist das so? War die Verwendung menschlicher Stoffe für das Urteil tatsächlich irrelevant?

Zumindest deuten die Gerichtsakten darauf hin, dass es in den Prozessen primär nicht um die Stoffe aus dem menschlichen Körper ging. So etwa bestand Johannes Baumanns Vergehen offenbar darin, einen Galgenstrick weiterverkauft zu haben und im Besitz eines lutherischen Psal-

menbüchleins zu sein. Obgleich er seine Bezugsquelle, den Scharfrichter, nicht sogleich nannte, so scheint es zumindest, als sei die Sache mit dem Menschenfett weder Hauptthema noch Hauptanklagepunkt gewesen – denn möglicherweise handelte es sich, mit den Worten Baumanns gesprochen, tatsächlich *nur* um Fett.

Der Prozess, in welchem Margreth Spiller die Verwendung von Kinderknochen abstritt und betonte, lediglich Kräuter verwendet zu haben, deutet zwar daraufhin, dass die Art der Stoffe durchaus eine Rolle spielen konnte. Dennoch wurde Spiller damit bestraft, künftig auf das Kurieren zu verzichten, und somit wurde ihr auch die Verwendung von Kräutern zu medizinischen Zwecken untersagt. Dies könnte einen Hinweis darauf sein, dass es dem Luzerner Gericht nicht in erster Linie um den Gebrauch bestimmter Ingredienzien ging, sondern darum, medizinische Tätigkeiten zu kontrollieren und nur dazu bestimmte Personen zuzulassen. Denn letztlich hatte die Obrigkeit zu entscheiden, wer auf dem medizinischen Markt zugelassen war.

Spillers Gerichtsverfahren und der Grund für ihre Verhaftung deuten darauf hin, dass es in diesem Fall um den Verdacht einer schädigenden Absicht der Angeklagten ging. Die Anschuldigung, Kinderknochen verwendet zu haben, reichte offenbar nicht einmal aus, die Frau unter Tortur zu befragen. Und auch für das Urteil war dieser Punkt kaum ausschlaggebend. Kurzum: Die Luzerner Obrigkeit wollte schädigende Kuren unterbinden. Ob dazu Kräuter oder Knochen verwendet wurden, war letztlich nicht bedeutend. Denn jeder Gegenstand konnte je nach Anwendung und Absicht zu einem gefährlichen, magischen Objekt werden.

Und noch etwas wird deutlich: Die hartnäckigen Befragungen konnten zwar zu umfassenden Geständnissen und Kooperationen führen, mussten aber nicht. Denn Spiller blieb konsequent bei ihren Aussagen. Bei fehlendem Geständnis und Abstreiten der Anklagepunkte konnte der Rat von einer weiteren Verfolgung und Folter absehen. Dies deutet deshalb ebenfalls auf einen relativ gelassenen Umgang mit menschlichen Stoffen hin. Auch in allen anderen Fällen fragten die Gerichtsherren, nachdem die menschlichen Stoffe erwähnt worden waren, nicht eingehender nach. Es scheint sogar, als hätten die Gerichtsherren im Prozess gegen Fechter keine Erklärungen eingefordert, weshalb die Salbe nicht nur aus tierischen, sondern auch aus menschlichen Ingredienzien bestand. Dies wiederum könnte darauf hindeuten, dass die Anwendung von Menschenfett als Salbe nicht weiter erklärungsbedürftig gewesen bzw. sogar legal war. Auch im Prozess um Margreth Graf etwa wurden die Umstände der Beschaffung und Verwendung der Gebeinen von Hingerichteten nicht weiter abgeklärt. Es scheint, als wollte das Gericht nur in erster Linie verhindern, dass der angeblich magisch wirkende Stein nicht weiter verwendet wurde. Und auch die Begründung der Urteile macht deutlich, dass es meist schlicht um drei Anklage-

punkte ging, die im Fall von Peter Fechter am Ende des Geständnisses notiert wurden und zur Todesstrafe führten: *Diebstahl, Drohung und Betrug*.⁶⁸⁸

Diese drei Hauptanklagepunkte hatten die nötige Relevanz, das Todesurteil zu begründen. Unter den bei der Hinrichtung vorgelesenen Vergehen fehlte die Verwendung des Menschen als medizinischer Stoff. Die Beschaffung sowie die Verwendung menschlicher Stoffe, das Herumtragen derselben über mehrere Kilometer hinweg sowie die Eigenproduktion einer Salbe aus menschlichem Fett und Knochenmark fielen offenbar nicht unter diejenigen Praktiken, die vom Luzerner Gericht mit dem Tod bestraft wurden. Die Beschaffung, wie auch die Verwendung der Leichenteile, so scheint es, waren für das Urteil somit nicht ausschlaggebend. Das bedeutet auch, dass derjenige, der menschliche Stoffe auf sich trug und die Möglichkeit hatte, sich erfolgreich zu verteidigen, freigelassen wurde.

Zudem fällt auf: Nicht so sehr die Art der Stoffe war entscheidend, sondern die Herkunft und der Verwendungszweck. Den dem Henker abgekaufte Finger eines Hingerichteten weiterzuverkaufen war äusserst riskant. Hauptsächlich der Weiterverkauf galt als problematisch. Berner versuchte diesen Vorwurf deshalb möglichst abzuwenden, denn die Rede war stets davon, dass er die Stoffe kranken Leuten habe geben wollen. Dass die Frage nach der richtigen Beschaffung aber durchaus eine Rolle spielen konnte, sehen wir an der Wende in diesem Prozess. Ohnehin scheint die Nennung der Apotheke einen Entlastungsversuch darzustellen, um die Natürlichkeit dieser Stoffe zu betonen und sie dadurch zu legitimieren. Dies könnte darauf hindeuten, dass die Obrigkeit toleranter war, wenn sie wusste, dass die Heilmittel von einem Ort stammten, an welchem nur von Gott verliehene natürliche Mittel angeboten wurden, wie die Verordnung aus dem Jahr 1593 zeigt. Daneben lässt diese Regelung auch darauf schliessen, dass die Selbstmedikation in der Not, in Berners Fall seine Frau zu heilen, ebenfalls akzeptiert wurde.⁶⁸⁹ Deshalb hatte die Anwendung zum Zwecke der Gesundheit und nicht etwa des Handels oder Geldes wegen den entscheidenden Vorteil, betrügerische Absichten von sich zu weisen.

Die Strategie, menschliche Stoffe als natürliche zu beschreiben, war auch bei Gelehrten wie Johann Schröder und Johann Joachim Becher ein halbes Jahrhundert später wieder anzutreffen. Und dennoch fällt beim Vergleich zwischen Gerichtsakten und Arzneibüchern auf, dass die hier genannten Stoffen wie Finger und Zehen in der pharmazeutischen Literatur fehlen. Weshalb

⁶⁸⁸ StALU AKT 113/457.

⁶⁸⁹ Auch aufgrund der bescheidenen medizinischen Versorgung war die Bevölkerung wohl auf die Heil- sowie Arzneipraktiken von Laien angewiesen und verwendete deshalb solche Mittel in der Not. Sieber geht deshalb davon aus, dass die Unterschiede, welche die Luzerner Richter zwischen approbierten Ärzten und kriminalisierten Heilern sowie guten und schlechten Arzneien machten, im Alltag der Leute kaum Verständnis fanden, vgl. Sieber, *Jesuitische Missionierung*, S. 188.

befassten sich diese Autoren nicht auch mit dem Zehen als Heilmittel, und weshalb waren in den Apothekertaxen Menschenfett, jedoch keine Finger aufgelistet?

Gerade bei Heilpersonen ohne offizielle Bewilligung könnten die Finger wohl auch aufgrund ihrer vergleichsweise einfachen Beschaffung eine bedeutende Rolle gespielt haben. Der Finger eines am Galgen hängenden Hingerichteten oder die Knochen eines im Beinhaus aufbewahrten Skelettes waren bedeutend einfacher zu beschaffen als das aufwändig gewonnene Fett. Dies zumindest, wenn man vom Bezug in der Apotheke einmal absieht. Der Kauf solcher Produkte in der staatlich kontrollierten Apotheke allerdings brachte eine grosse finanzielle Belastung mit sich. Die Untersuchung der Apothekertaxen im ersten Teil dieser Arbeit lässt darauf schliessen, dass menschliche Stoffe für Leute wie Susanna Pfyffer, die sich offenbar als Mitglied einer Diebesbande ihren Lebensunterhalt verdiente, schlicht zu teuer gewesen wären.

Doch nicht nur die Körperteile, die über den Ladentisch der Apotheke gingen, waren teuer, sondern offenbar auch jene Stoffe, die beim Scharfrichter oder im Beinhaus bezogen und weiter verkauft wurden. Gemäss der Aussage von Hans Riss hatte dieser für seine Therapie mit Beckenknochen dreissig Schilling erhalten. Neben den Arzntaxen liefern auch die Gerichtsakten Preisangaben für Stücke aus dem menschlichen Körper. Diese Leichenteile wurden gegen Geld getauscht und erscheinen uns daher in monetarisierter Form. Und so bildet der Preis eine weitere Parallele zum ersten Teil dieser Arbeit. Nicht nur die Luzerner Arzntaxe aus dem Jahr 1577, sondern auch der Gerichtsfall aus demselben Jahr bestätigt: Teile des menschlichen Körpers waren kostbar. Wurden diese verkauft, konnten sie zu einer überaus teuren Ware werden.

Und dennoch machte es offenbar einen Unterschied, ob die menschlichen Stoffe in der Apotheke oder auf der Strasse verkauft wurden. Denn Glieder gegen Geld zu tauschen barg für Laienheiler das Risiko, mit verbotenen magischen Praktiken und Betrug in Verbindung gebracht zu werden. Als Laienheiler sollte man daher darauf achten, dass, wenn man Körperteile bei sich hatte, nicht zusätzlich reichlich Geld auf sich trug, um so den Verdacht des Handels mit Arzneistoffen zu minimieren. Zudem mussten Anschuldigungen eines kleinkriminellen Verhaltens möglichst aus der Welt geschaffen werden.

Unter dem schützenden Dach der obrigkeitlich kontrollierten Apotheke hingegen war der Kauf und Verkauf wesentlich unproblematischer und deshalb toleriert. Denn menschliche Glieder für medizinische Zwecke einzusetzen war Teil der zeitgenössischen Medizin. So war es im Rahmen der Gelehrtenmedizin oder unter obrigkeitlicher Aufsicht kaum problematisch, den menschlichen Körper als medizinische Ressource zu nutzen. In der „freien Wildbahn“ allerdings, wo die medizinischen Heiler auf private Kunden treffen konnten, war die Kontrollmöglichkeiten der

Luzerner Obrigkeit beschränkt. Deshalb versuchte diese durch Gerichtsprozesse zu verhindern, dass der Mensch dort unkontrolliert zur Ware werden konnte.

Doch was geschieht in diesen Fällen mit dem menschlichen Körper, der durch den Verkauf zu einer medizinischen Ware wurde? Es scheint, als würden die Leichen dieser toten Menschen auf eine für uns unangenehme Art und Weise „unmenschlich“. Denn wir, die mit einer Distanz von mehreren hundert Jahren auf diese Gerichtsprozesse blicken, gehen von bestimmten Kriterien aus, die für uns das Menschsein ausmachen. So etwa der Name, das Alter, das Geschlecht sowie die individuelle Geschichte einer Person. In der Darstellung dieser Gerichtsfälle allerdings werden solche Komponenten vollständig ausgeblendet. Somit fehlt uns die Möglichkeit, das Schicksal dieser hingerichteten Menschen zu erahnen, welches diese an den Galgen brachte. In den Gerichtsprotokollen ist daher nicht die Rede von einem toten Menschen, sondern von einem anonymen „Schelmen“. Diese Umschreibung reduziert den zum Tode verurteilten Menschen letztlich nur noch auf einen „Kadaver“ eines beliebigen Hingerichteten und eine Ressource auf dem medizinischen Markt. Oder anders gesagt: Der Mensch mit seiner eigenen Geschichte, die wir niemals erfahren werden, ist verstummt. Aus ihm wurde ein Arzneistoff und somit eine Ware.

8. Erlaubte Fettentnahme: Georg Adam Schmid, der Rücken von Frau Keller und die Grenzen obrigkeitlicher Verbotspolitik

Nach dem ersten Teil dieser Arbeit, in welchem uns der Mensch als legaler Teil einer gelehrten oder obrigkeitlich kontrollierten Medizin in Arzneibüchern, Pharmakopöen und Arzneytaxen erschien, und dem zweiten Teil, der deutlich machte, dass Teile des menschlichen Körpers in Gerichtsprozessen mit dem Verdacht der Illegalität zusammenhingen, betrachten wir in diesem Kapitel ein letztes Beispiel aus Luzern. Konkret führen wir uns nochmals die Grundfragen dieser Arbeit vor Augen und untersuchen, wer, wann, wie und unter welchen Bedingungen zur medizinischen Ware werden konnte. Denn der folgende Fall macht die Grenzen der obrigkeitlichen Verbotspolitik in medizinischen Belangen sichtbar und zeigt durch eine konkrete Bewilligung, inwiefern die Nutzung von Teilen des menschlichen Körpers erlaubt werden konnte.

Da bisher immer noch nicht vollständig geklärt werden konnte, wie die Körperstoffe den Weg in die Apotheken fanden und welche hingerichteten Personen für die Arzneimittelherstellung bevorzugt wurden, dient uns das abschliessende Beispiel zur Beantwortung dieser Fragen. Die Untersuchung hat bisher deutlich gemacht, dass der Scharfrichter eine wichtige Funktion bei der Beschaffung von Leichenteilen spielte. Auch aus der Forschung ist mehrfach bekannt, dass in unterschiedlichen deutschsprachigen Städten dem jeweiligen Scharfrichter die Gewebeentnahme von Hingerichteten gestattet wurde. Das wohl bekannteste Beispiel in der Forschung ist das Tagebuch des Scharfrichters Meister Franz Schmidt aus Nürnberg. Darin verzeichnete dieser nicht nur alle Körperstrafen, die er vollzogen hatte, sondern auch, dass ihm der Nürnberger Magistrat im Jahr 1580 auf Anfrage erlaubte, *den enthaupten körper zu schneiden, und, was ime zu seiner Arznei dienstlich, davon zu nehmen*.⁶⁹⁰ Doch auch aus der Eidgenossenschaft ist uns ein ähnlicher Fall überliefert, der sich allerdings etwas später, nämlich zu Beginn des 18. Jahrhunderts, in Luzern zutrug.

⁶⁹⁰ Vgl. Nowosadtko, *Wer Leben gibt*, S. 50.

Wir schreiben das Jahr 1707. Am 12. Februar fällten die Luzerner Räte den folgenden Beschluss, welcher ins Ratsprotokoll eingetragen wurde:

Auff pittliches anhalten herrn Georg Adam Schmid, das er, das schmaltz aus dem, der heut zu dem schwert verurtheilten Cathry Keller, ruggen nemmen möge, haben u.g.h. [unsere gnädigen Herren] gesprochen, dass sie ihm gedachtes schmaltz aus dem ruggen aber nit weiteres, undt dies er aber geheimbt ausschneiden könne, vergünstigt. Der Körper aber soll noch disen abent zur erden bestattet werden.⁶⁹¹

Der Luzerner Rat bewilligte offiziell einem gewissen Herrn Georg Adam Schmid, das Fett aus dem Rücken einer verurteilten Frau namens Cathry Keller herauszuschneiden. Doch wer war dieser Mann und wozu brauchte er das Menschenfett einer hingerichteten Frau?

Die Beispiele in der Forschungsliteratur zur bewilligten Gewebeentnahme deuten darauf hin, dass es sich bei Georg Adam Schmid um die Person des Scharfrichters handeln musste. Auch die Untersuchungen aus Luzern, die besagte Stelle aus dem Ratsprotokoll erwähnen, ordnen das Herausschneiden des Fettes, ohne zu hinterfragen, dem Henker zu. So ist zunächst in der Publikation von Michel Theodor über die Bader, Scherer, Chirurgen, Hebammen und Apotheker aus dem Jahr 1931 die Rede von Scharfrichter Georg Adam Schmid. In Hans Wickis Untersuchung zur Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert aus dem Jahr 1979 wird Schmid ebenso als Luzerner Scharfrichter bezeichnet.⁶⁹² Auf den ersten Blick scheint diese Verbindung zwischen Menschenfett und Scharfrichter naheliegend zu sein und passt durchaus zum Bild des Henkers, wie es in der älteren Literatur oft gezeichnet wird.⁶⁹³

Sucht man allerdings nach dem Namen Georg Adam Schmid unter den zeitgenössischen Luzerner Scharfrichtern, wird man nicht fündig. Die Scharfrichter- und Wasenmeister-Auflistung der Historikerin Doris Huggel zeigt, dass es keinen Scharfrichter mit dem Namen Georg Adam Schmid gab – weder in Luzern noch in den Regionen Sursee, Willisau, Entlebuch oder Hochdorf. Auch der Name Schmid gehörte nicht zu den immer wiederkehrenden gleichen Scharfrichtergeschlechtern.⁶⁹⁴ Denn dieses Amt lag zu Lebzeiten Georg Adam Schmid in den Händen der Familie Mengis. So war Baltz Mengis, wie wir bereits gesehen haben, ab 1641 der Scharfrichter von Luzern. Nach seinem Tod um 1700 übernahm sein Sohn Jost Franz Mengis das Amt und auch

⁶⁹¹ StALU RP 87 fol. 377a. Der Name ist Cathry Keller, wie Schriftproben-Vergleiche zeigen. In der Literatur ging Theodor Michel vom Namen Cathry Weber aus und in der Folge übernahmen Autoren wie Hans Wicki diesen Namen, vgl. Michel, Bader, 1931, S. 73. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft, 1979, S. 104.

⁶⁹² Ebd.

⁶⁹³ Vgl. dazu Kapitel 4 über den Scharfrichter als medizinischer Beamter.

⁶⁹⁴ Vgl. Huggel, Abdecker und Nachrichten, S. 196.

danach ging diese Tätigkeit nahtlos an dessen Nachkommen weiter. Somit war der Nachrichten- und Wasendienst in Luzern von 1641 bis 1765 ununterbrochen Aufgabe der Familie Mengis.⁶⁹⁵

Wenn nicht Scharfrichter, wer war Georg Adam Schmid dann? Einträge zu diesem Namen sind in den Ratsprotokollen und Personalien-Akten des Staatsarchivs des Kantons Luzern erhalten. Zwischen den Jahren 1678 und 1707 finden sich insgesamt sogar rund 40 Einträge zu diesem Namen. Besonders oft und intensiv beschäftigte sich der Luzerner Rat in den 1680er- und 1690er-Jahren mit diesem Mann.⁶⁹⁶

In den Luzerner Ratsprotokollen erfahren wir, dass Georg Adam Schmid ein Hintersasse war und seine Familie seit 140 Jahren als *Beysäss* lebte.⁶⁹⁷ Die Hintersassen gehörten im 17. und 18. Jahrhundert zur grössten Bevölkerungsgruppe der Stadt Luzern und besaßen im Unterschied zu den Bürgern keine politischen Rechte.⁶⁹⁸ Schmid wollte aber Bürger der Stadt Luzern werden und bat deshalb im Dezember 1689 die gnädigen Herren als *getrewer Hintersäss pittlich* um das Bürgerrecht. Zunächst wurde Schmid's Anliegen allerdings abgelehnt. Erst als er kurze Zeit später bei einer erneuten Anhörung betonte, dass er sich vor Jahren in das *ehrliche geschlecht* der einflussreichen Patrizierfamilie Pfyffer eingehiratet habe und für seine Rechte auch etwas bezahlen würde, wurde ihm das Bürgerrecht der Stadt Luzern – gegen 100 Dukaten und Silberbesteck für das Rathaus, notabene – verliehen. Seine Ehefrau war Anna Maria Elisabeth Pfyffer, mit welcher er auch Kinder hatte.⁶⁹⁹

Diese Heirat brachte Schmid nicht nur politisches Mitspracherecht, sondern auch Besitztümer. Bereits im Jahr 1678 ging das Haus an der Krongasse 4 in Luzern, gelegen auf der Kleinstadtseite links der Reuss, auf Höhe des heutigen Reussstegs vor dem Reusswehr, im Wert von 3800 Gulden an ihn über. Dazu gehörte auch die in diesem Haus angelegte Apotheke.⁷⁰⁰ Denn das Haus an der Krongasse 4 war zuvor im Familienbesitz der Pfyffers, und noch vor 1628 richtete dort der Sohn des Grossrates und Gerichtsschreibers Peter Pfyffer, der gelernte Apotheker Balthasar Pfyffer, eine Apotheke ein. Weitergeführt wurde diese vom Grossrat Jakob Pfyffer. Nach dessen Tod im Jahr 1676 ging die Apotheke zwei Jahre später an seinen Schwiegersohn Georg Adam Schmid über.⁷⁰¹ Es war nebst zwei weiteren Apotheken die dritte Offizin zu dieser Zeit in Luzern.⁷⁰²

⁶⁹⁵ StALU RP 88 fol. 491, vgl. Huggel, Abdecker und Nachrichten, S. 198.

⁶⁹⁶ Dazu die Ratsprotokolle StALU RP 78 bis 88 (1678 bis 1707).

⁶⁹⁷ StALU RP 81 fol. 693 und 703.

⁶⁹⁸ Vgl. Gössi, das Werden des modernen Staates, S. 15.

⁶⁹⁹ StALU RP 81 fol. 693 und 703.

⁷⁰⁰ Vermögensangelegenheiten zu Georg Adam Schmid: StALU AKT 113/1808.

⁷⁰¹ Vgl. Glauser, Fritz: Luzern jenseits der Reuss. Das Viertel Kleinstadt Ost, seine Besiedlung, Bevölkerung und Raumnutzung (1100–2000), Basel 2002, S. 245f.

⁷⁰² Vgl. Messmer/Hoppe, Luzerner Patriziat, S. 332.

Die Einträge im Ratsprotokoll belegen daher folgendes: Georg Adam Schmid war zunächst ein Hintersasse. Die Heirat mit der Tochter des Grossrates Jakob Pfyffer machte ihn zum Bürger der Stadt Luzern und zum Besitzer einer Apotheke. In der Folge führte Schmid denn auch die Apotheke. In den weiteren Einträgen der Ratsprotokolle wurde er als *Burger und Appotegger* bezeichnet. Dadurch dürfte der Beweis erbracht sein, dass es sich bei Georg Adam Schmid nicht um einen Henker, sondern um einen Apotheker handelte, der vom Luzerner Rat die Bewilligung bekam, das Fett aus einer hingerichteten Frau herauszuschneiden.⁷⁰³ Schauen wir nun an, wie es zu dieser Bewilligung kommen konnte bzw. welche weiteren Anliegen Schmid vom Luzerner Rat behandelt wurden, um diese in einem Kontext verordnen zu können.

So etwa wandte sich Georg Adam Schmid im Jahr 1678 an die Räte, weil er mit der Aufteilung des Erbes seines Schwiegervaters Jakob Pfyffer nicht einverstanden war. Da Schmid das Haus samt Apotheke zugesprochen worden war, musste er jährlich einen gewissen Betrag seinem Schwager, dem Landvogt und Ratsmitglied Franz Leonti Pfyffer, entrichten.⁷⁰⁴ Es gelang Schmid jedoch den Rat davon zu überzeugen, dass er diese flüssigen Mittel für Investitionen seiner Apotheke benötige. Deshalb sah der Rat von den Zahlungen ab, allerdings sollte der Anteil des Schwagers als angelegtes Kapital in der Apotheke weiterhin diesem gehören.⁷⁰⁵ Dies ist nur ein Beispiel für Erbschaftsstreitereien, bei welchen Schmid den Rat aufsuchte. Auch bei weiteren finanziellen Angelegenheiten wandte sich der Apotheker während gut dreissig Jahren immer und immer wieder an die Behörden.⁷⁰⁶ Dabei fällt auf, dass bei Schmid's vorgebrachten Anliegen meist zu seinen Gunsten entschieden wurde.

Allerdings machte sich Georg Adam Schmid dadurch nicht nur Freunde. Im Jahr 1689 legten andere Gewerbetreibende, die Krämer, die ihre Anliegen durch die Gesellschaft zu Safran (spätere Safranzunft) vertraten, Beschwerde gegen ihn beim Luzerner Rat ein. Schmid habe unrechtmässig Stockfische, Platislin (ein schollenartiger Fisch), Heringe, Farben, Tabak und weiteres Strafwürdiges verkauft, was nicht Sache *eines Appoteggers profession* sei. Die Krämer argumentierten mit dem Schutz ihrer Gesellschaft und forderten vom Luzerner Rat, den Tabak zu konfiszieren sowie Schmid eine Geldbusse aufzuerlegen. Schmid allerdings verteidigte sich indem er betonte, wer Gewürze verkaufen dürfe, könne auch Stockfische und dergleichen anbieten. Den Tabak habe er bereits ausserhalb des Landes verkauft und sei deswegen nie Schwierigkeiten geraten. Im Übrigen sei er auch kein *Beysäss*, wie die Krämer ihm vorwarfen, sondern er habe die *appotegg* mit den gleichen Rechten übernommen, wie diese bereits für seine Vorgänger galten. Der Luzerner Rat entschied daraufhin, dass zwar tatsächlich ein Unterschied zwischen Bür-

⁷⁰³ Dass Georg Adam Schmid ein Apotheker war, bestätigen auch Messmer/Hoppe, Luzerner Patriziat, S. 329.

⁷⁰⁴ StALU RP 78 fol. 33a.

⁷⁰⁵ StALU RP 78 fol. 203b.

⁷⁰⁶ StALU AKT 113/1808.

gern und Hintersassen bestehe. Georg Adam Schmid allerdings habe die Apotheke rechtmässig erworben und daher die gleichen Rechte wie andere auch und dürfe deswegen weiterhin Gewürze und Farben verkaufen. Auch Fische sollte er, allerdings mit gewissen Einschränkungen, weiterhin anbieten können; den Tabak jedoch nur noch als Schnupftabak verkaufen.⁷⁰⁷ Georg Adam Schmid erhielt trotz Klage der Krämergesellschaft die Erlaubnis, Gewürze, Farben, Fisch und Tabak zu verkaufen.⁷⁰⁸

Trotz Disput mit den Krämern leitete Schmid ab 1690 als Krämerschultheiss die Gesellschaft zu Safran, war ab 1693 als Stubenführer Vorsitzender und somit Vertreter der Krämer.⁷⁰⁹ Ohnehin scheint es, als habe Schmid's Einfluss in den 1690er-Jahren zugenommen, denn erneut kamen ihm die Räte in zahlreichen Anliegen entgegen. Er bekam finanzielle Unterstützung, da er zeitweise die Kinder seiner Schwester aufzog, oder ihm wurden Bussen und teilweise Schulden erlassen.⁷¹⁰

Und dennoch rissen die Geldprobleme nicht ab. Schmid hatte Schulden, und 1696 kam es deswegen sogar beinahe zum Konkurs seiner Apotheke.⁷¹¹ So wandte sich dieser erneut an die Behörden, die ihm einen Aufschub für die Bezahlung der Schulden gewährten.⁷¹² Um seinen Umsatz zu verbessern, wandte sich Schmid zudem am 9. August 1698 als Bürger und Apotheker der Stadt Luzern an den Rat mit der Bitte, spezielle Arzneien verkaufen zu dürfen. Tatsächlich erhielt er daraufhin die Bewilligung, in der Stadt und auf dem Land und auch im Ausland einen Spiritus aus Schwefel, einen *romanisch hauptsterkenden Schlagbalsam*, Gifte, Latwerge (dickflüssige Arzneien zum Einnehmen) und spezielle Tinkturen zu verkaufen, die aber allesamt vom *Collegium Medico*, der Prüfungsbehörde in medizinischen Belangen, zunächst begutachtet werden mussten.⁷¹³ Für diese Arzneien wurde *Schmid ein obrigkeitlich bewilligungs Schein* ausgestellt, damit *solche Medicin von landstreichern nicht sollen nachgemacht oder under seinen Namen verkaufft werden mögen*.⁷¹⁴

⁷⁰⁷ StALU RP 81 fol. 455.

⁷⁰⁸ Soldaten brachten die Mode des Tabakschnupfens nach Luzern. Seit dem August 1653 waren für Apotheker der Kauf und Verkauf von Tabak verboten. Da dieses Verbot aber kaum eingehalten wurde, wurde es wieder aufgehoben mit der Bedingung, dass der Tabak in der obrigkeitlichen Pulverstampfe gestampft werden müsse, vgl. Haas-Zumbühl, Franz: Geschichte der Gesellschaft zu Safran in Luzern bis 1850, in: Der Geschichtsfreund, 125, 1909, S. 220.

⁷⁰⁹ Vgl. Haas-Zumbühl, Gesellschaft zu Safran, 251. Apotheker wirkten in der Gesellschaft der Krämer zu Safran mit, vgl. Messmer/Hoppe, Patriziat, S. 329.

⁷¹⁰ StALU RP 81 fol. 762, RP 82 fol. 216.

⁷¹¹ StALU RP 84 fol. 210. Georg Adam Schmid musste zudem einen Hof in Emmen mit zahlreichen Pferden abtossen, vgl. Glauser, jenseits der Reuss, S. 246.

⁷¹² StALU RP 84 fol. 214.

⁷¹³ Bereits in der Hebammenordnung 1594 war die Rede von einem Ratsausschuss als Prüfungsinstanz, der ein Vorläufer dieser Institution war, vgl. Kapitel 5, die Hebammen.

⁷¹⁴ StALU RP 84 fol. 735.

Auch im Jahr 1704, drei Jahre vor der obrigkeitlich bewilligten Fettentnahme, war Schmid immer noch in Geldnot. Auf seiner Apotheke lastete eine Schuld von über 900 Gulden, und ihm und seiner Frau fehlten 400 Gulden für den Kauf von Apothekerwaren. Schmid klagte deshalb beim Rat darüber, dass ihm niemand *eine güllt auf die apotekh* geben wolle.⁷¹⁵ Der Rat sorgte nun dafür, dass Schmid dieses Darlehen bekam, jedoch mit der Bedingung, der finanzielle Vorschuss sei in die Apotheke der Frau zu investieren und nicht für Georg Adam Schmid's persönliche Angelegenheiten zu verwenden.⁷¹⁶

Die rund 40 Einträge in den Ratsprotokollen zeigen: Der Luzerner Rat griff Georg Adam Schmid mehrmals unter die Arme, unterstützte ihn in finanziellen Angelegenheiten oder kam ihm bei Streitigkeiten entgegen. Schmid und seine Apotheke wurden durch die Ratsentscheide immer wieder geschützt, was einen Hinweis auf die Bedeutung der Apotheke in der Stadt Luzern sein dürfte. Im medizinischen Bereich wurde dem Apotheker der Verkauf spezieller Handelsstoffe und Arzneien gestattet, mit denen sich im Vergleich zum übrigen Inventar wohl etwas mehr Geld verdienen liess. Im Kontext dieser zahlreichen Bewilligungen, bei welchen es in erster Linie um die Deckung von Schulden und um finanzielle Schwierigkeiten ging, fällt auch die Bewilligung zur Fettgewinnung. Schliesslich bat Schmid selbst um die Fettentnahme, wie die Formulierung *auff pittliches Anhalten* zeigt, und Menschenfett war ein lukratives Gut, welches sich in der Apotheke teuer verkaufen liess. Die Erlaubnis des Luzerner Rates, Georg Adam Schmid dürfe das Fett aus einer hingerichteten Frau herausschneiden, scheint in dieser Hinsicht eine weitere Bewilligung in einer langen Reihe von finanziellen Anliegen gewesen zu sein. Wenn wir auch nicht mit Sicherheit sagen können, ob Schmid das Fett aus dem Rücken von Frau Keller tatsächlich in seiner Apotheke verkaufte oder nicht.

Dennoch scheinen all diese Massnahmen und das Entgegenkommen der Obrigkeit eine Art finanzielle Unterstützung gewesen zu sein, obschon diese Schmid nur bedingt half. Denn auch die letzten Einträge im Ratsprotokoll zeugen von Geldproblemen.⁷¹⁷ So musste Schmid sein Wohnhaus und die Apotheke im Jahr 1723 für 2700 Gulden an den Bürger Joseph Fluder verkaufen, worauf die Apotheke in den Besitz der Arztfamilie Corragioni übergang und darin auch für knapp ein Jahrhundert lang blieb.⁷¹⁸

Das sind die Informationen, die über Georg Adam Schmid erhalten sind. Befassen wir uns nun mit den hingerichteten Menschen, die für eine solche Fettentnahme in Frage kamen. Dass die

⁷¹⁵ *Gült*: Schuldverschreibung auf Grundstück, Hypothekenschein, Wertschrift als Unterpfand von Haus und Land, die sich verzinst, vgl. Idiotikon, Bd. II, Sp. 286.

⁷¹⁶ StALU RP 86 fol. 210b. RP 86 fol. 427a. RP 87 fol. 167b.

⁷¹⁷ StALU RP 88 fol. 61a.

⁷¹⁸ Vgl. Glauser, jenseits der Reuss, S. 246.

menschlichen Stoffe in der Apotheke so teuer waren, dürfte auch daran gelegen haben, dass Hinrichtungen nicht so häufig waren. In Luzern wurden zwischen 1551 und 1789 von den erfassten uns noch heute zugänglichen Urteilen von 434 Männern 280 enthauptet, 107 gehängt, 69 verbrannt, 60 gerädert und 19 erwürgt. Frauen hingegen wurden mehrheitlich verbrannt; nämlich 155 von 231 verurteilten Personen, 59 wurden enthauptet, 55 erwürgt, 17 erhängt und 13 ertränkt.⁷¹⁹

Als Ressourcen für Arzneimittel wären somit (abzüglich der verbrannten Personen) weniger als zwei Hingerichtete pro Jahr zur Verfügung gestanden. Erschwerend kam hinzu, wie die Wissenschaftshistorikerin Katharine Park für anatomische Untersuchung zeigt, dass aufgrund der Temperaturen nur Gehängte in den Wintermonaten in Frage kamen.⁷²⁰ Falls dieser Umstand auch für die medizinische Verwendung zuträfe, so erstaunt es nicht, dass Georg Adam Schmid vom Luzerner Rat im Wintermonat Februar die Erlaubnis zur Fettgewinnung aus einer Leiche erhielt. Zudem wird deutlich, dass kaum mehr als ein getöteter Mensch pro Jahr für die Arzneimittelgewinnung in Frage gekommen wäre.

Allerdings handelte es sich in diesem Fall nicht um irgendeine Leiche eines anonymen Toten, sondern um eine Frau, deren Name uns aufgrund des Ratsprotokolleintrags bekannt ist. Wir erfahren darin auch, dass Cathry Keller am Tag vor der Fettentnahme mit dem Schwert hingerichtet wurde. Viel mehr Informationen über die Tote liefert uns das Ratsprotokoll allerdings nicht.⁷²¹ Suchen wir hingegen in den Turmbüchern, den Verhörprotokollen des Luzerner Gerichts, finden wir Einträge, die mehr über jene Frau verraten, die mit grosser Wahrscheinlichkeit als Ressource für Arzneimittel des Apothekers Georg Adam Schmid diente.

Dieser Auszug aus dem Ratsprotokoll ist ein Spezialfall, weil er Einzelheiten über eine Person liefert, deren Fett höchstwahrscheinlich zu Medizin verarbeitet wurde.⁷²² Cathry Keller wurde

⁷¹⁹ Vgl. Pahud de Mortanges, rechtshistorisches Umfeld, S. 237. Ähnlich wie in Luzern war auch in Basel bei den Männern die häufigste Hinrichtungsart der Tod durch das Schwert. In den Jahren zwischen 1550 und 1600 wurden 56 Personen durch das Schwert, 6 durch den Strang, 3 durch das Rad und 4 durch Ertränken hingerichtet. In den Jahren zwischen 1662 und 1700 wurde nur einmal eine Person durch den Feuertod hingerichtet. Vgl. Löttscher, Henker von Basel, S. 85.

⁷²⁰ Vgl. Park, *Criminal and Sainly Body*, S. 21.

⁷²¹ In Luzern wurde diese Art der Todesstrafe für Frauen erst ab 1609 eingeführt, vorher waren Frauen meist ertränkt worden. Nach 1609 wurden alle zum Tode verurteilten Frauen, die nicht der Hexerei beschuldigt waren, sondern wegen anderen Anklagepunkten vor dem Gericht standen, ausschliesslich enthauptet. Frauen sollten von diesem Zeitpunkt an nur noch mit Kopfabschlägen mittels Schwert hingerichtet werden, da diese eine weniger qualvolle und daher „gnädige“ Art der Hinrichtung war, vgl. Pahud de Mortanges, rechtshistorisches Umfeld, S. 237. Die Enthauptungsstrafe galt ansonsten bei folgenden Delikten, wie die Malefizordnung zeigt: Diebstahl, Morddrohung, Androhung von Brandstiftung, Körperverletzung, Totschlag, Vergiftung, Notzucht, Inzest, Unglaube und Ketzerei, Lästerung von Gott sowie der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit sowie Rebellion und andere Formen des Widerstandes gegen die Obrigkeit. Vgl. ebd. S. 236. Ros, Malefizordnung, S. 246.

⁷²² Einträge im Verhörprotokoll zu Cathry Keller: StALU COD 4615 fol. 185b (3. Oktober 1706), 193a (5. Oktober 1706) 297a und b (9. Oktober 1706), 298a und b (12. Oktober 1706), 280b (14. Oktober 1706) 299a (18. Oktober 1706), 285b (29. Oktober 1706), 299b (3. Februar 1707), 300a (12. Februar 1707).

im Oktober des Jahres 1706 mehrmals in den Verhörprotokollen erwähnt. Während sieben Tagen innerhalb dieses Monats wurde die junge Frau immer wieder verhört und gefoltert. Grund für ihre Verhaftung waren offenbar Hinweise zu Diebstählen von Textilien und ein etwas zu offener Umgang mit Männern. Zunächst stellten die Gerichtsherren der Angeklagten belanglose Fragen zu ihrem Aufenthalt und zu ihren Tätigkeiten in Luzern. Bis am 5. Oktober eine Wirtin aus Schenkon, in der Nähe des Sempachersees, als Zeugin aussagte, Cathry Keller habe bei ihr im Wirtshaus übernachtet und dabei einen *weltschen Mann* bei sich gehabt und *mit ihm in eim bet glegen*.⁷²³

Danach wurde die Angeklagte nicht mehr nur zu gestohlenen Kleidungsstücken und Stoffen, sondern auch zu ihrem Verhältnis zu Männern befragt. Die Gerichtsherren wollten wissen, wann und wo sie mit welchem Mann übernachtet hatte. So gestand Keller unter Druck des Gerichts, vor ihrem Marktbesuch in Beromünster *bey einem Kerli gelegen* zu haben. Obwohl sich Cathry Keller dennoch als fromm ausgab, indem sie betonte, gebetet, die Messe besucht sowie gebeichtet zu haben und die Gerichtsherren auf Knien um Gnade und Barmherzigkeit anflehte, wurden die Befragungen immer intimer.⁷²⁴

Ob sie schwanger sei, wollte das Gericht nun wissen. *Wüsse es nit gewüss*, lautete ihre Antwort. Denn sie habe ihre *Zeit*, ihre Menstruation, nicht mehr gehabt, seitdem sie im Turm (Wasserturm) gefangen war und dies sei etwa acht Wochen her. Es könne aber auch sein, dass dasselbe *wegen dem grossen schrecken dahinden pliben*, ihre Menstruation also aufgrund der Strapazen in Gefangenschaft ausgeblieben sei. Doch die Befragung ging weiter: *Wo es mein, das sig schwanger worden*. Ihre Antwort: *zu baden auff dem gaishooff [Ziegenhof] vom stollfüesslin Felix genant*. Sie habe dort mit ihm *in eim bet übernachtet*. Erneut fragten die Gerichtsherren, weshalb sie meine, dass sie schwanger sei, worauf sie antwortete: *sig lang nit gsund gsi, hab sine Zit verlohren, darnach wider überko, ietz wider verlohren*, sie könne daher nicht mit Sicherheit sagen, ob sie wirklich schwanger sei. Die Gerichtsherren wollten es noch genauer wissen und fragten die junge Frau, ob sie denn während der Gefangenschaft im Turm, *sine sachen gehabt*, also menstruiert habe, worauf die Angeklagte antwortete, *habe es zu münster bekommen undt hier noch ein wenig gehabt, etwan 3 tag*.⁷²⁵

Nach diesen äusserst intimen und wohl auch demütigenden Fragen gestand die junge Frau nun sämtliche Anklagepunkte. So etwa habe sie am Osterdienstag zusammen mit ihrer Schwester Annelin Kleidungsstücke, Stoffe und Tücher auf dem Luzerner Markt gestohlen und diese für

⁷²³ StALU COD 4615 fol. 185b, 193a.

⁷²⁴ StALU COD 4615 fol. 193a, 280b.

⁷²⁵ StALU COD 4615 fol. 299a.

reichlich Geld weiterverkauft.⁷²⁶ Ebenfalls gestand sie, auf der linken Seite der Krongasse in einem Laden einen Zuckerstock, also kristallierter Zucker, der als kegelförmiger Zuckerhut bei der Zuckergewinnung zurückbleibt, gestohlen und weiterverkauft zu haben. An der Krongasse 4, ebenfalls auf linker Seite, lag auch Georg Adam Schmidts Apotheke. Diese verkauften in der Regel ebenfalls solche Zuckerstöcke. Ob Keller allerdings tatsächlich in Schmidts Apotheke Waren gestohlen hatte, bleibt unklar, denn für diesen Zusammenhang fehlen weitere Hinweise. Auch ob Cathry Keller in der Zwischenzeit freigelassen oder in Gefangenschaft bleiben musste, darüber gibt das Verhörprotokoll keine Auskunft.⁷²⁷

Fest steht nur, dass die Angeklagte am 3. Februar 1707 erneut bezüglich einer möglichen Schwangerschaft befragt wurde. Sie sei immer noch nicht sicher, ob sie wirklich nicht schwanger sei, habe aber zumindest ihre *Zeiten seither zweymahl gha*. Wann sie dann das letzte Mal mit dem *Kerli* zu tun gehabt habe, wollte das Gericht wissen. *Grad nach der Zürich määss*, antwortete die junge Frau.⁷²⁸ Danach folgte der letzte Eintrag im Verhörprotokoll zu Cathry Keller: Am 12. Februar 1707 wurde sie *wegen villfältig begangnen diebstählen undt vergichten*, also ihren Geständnissen, *durch das schwerdt hingericht*.⁷²⁹

Zusammengefasst wissen wir über Cathry Keller, dass sie eine junge Frau aus Zürich war, da sie im Protokoll als *Meitlin, Züri Meitlin, s'meitlin, das Cathry oder s'Cathry* bezeichnet wurde. Dies wiederum macht deutlich, dass es sich bei der Hingerichteten um eine aus Zürich stammende, auswärtige junge Frau oder ein Mädchen zumindest im geschlechtsfähigen Alter handelte, das vor dem Luzerner Gericht Geständnisse zu mehreren Diebstählen abgelegt hatte.

Und noch etwas zeigt das Beispiel von Cathry Keller: Die Macht von sechs Ratsherren und wohl gestandenen, einflussreichen Männern mit den Namen Oberst Johan Ludwig Xavery von Fleckenstein, Hauptmann Joseph Mohr, dem Landvogt Ludwig Göldin, Heinrich Joseph Keller sowie dem Landvogt Ludwig Cysat über eine junge Frau. Sie fragten auch unter Folter nach intimsten Details über ihren Körper, der anschliessend einem Apotheker für die Fettgewinnung freigegeben wurde. Diese Bemächtigung über den Körper der jungen Zürcherin gipfelte in der Hinrichtung und in der anschliessenden Gewebeentnahme. Das war schliesslich der Höhepunkt der Macht über diesen Körper – in diesem Fall der männlichen Macht über einen weiblichen Körper –, der letzten Endes zur Ware werden würde.

⁷²⁶ StALU COD 4615 fol. 285b.

⁷²⁷ Ebd.

⁷²⁸ StALU COD 4615 fol. 299b.

⁷²⁹ StALU COD 4615 fol. 300a.

Vergleichen wir nun Cathry Kellers Profil mit dem Wissen, welches wir über die potentiellen „Rohstofflieferanten“ aus der Gelehrtenmedizin haben. Sie war eine hingerichtete Person, allerdings weiblich, dafür jung und entsprach somit weitgehend den Kriterien für die Arzneimittelgewinnung; wäre da nicht das Ausbleiben der Menstruation der jungen Frau, welches sie selbst auf eine mögliche Schwangerschaft, auf die Strapazen in der Gefangenschaft oder aber auf eine Krankheit zurückführte. Fragten deshalb die Gerichtsherren die junge Frau so explizit und ausführlich zu ihrem Körper und ihrer Menstruation? Oder aber wollten sie lediglich verhindern, dass eine schwangere Frau hingerichtet wurde?

Auf diese Fragen gibt es keine gesicherten Antworten. Wir können aber zudem danach fragen, welche Hinweise uns dieses Quellenstück bezüglich des menschlichen Körpers als medizinische Ware liefert und an welche Bedingungen die Fettentnahme geknüpft wurde. Die Erlaubnis wurde erst aufgrund des Gesuchs von Seiten Georg Adam Schmid hin erteilt und galt nur in diesem einzelnen konkreten Fall. Das zeigt: Nur auf Anfrage und nur im Einzelfall wurde eine solche Genehmigung erteilt. Eine weitere Bedingung, die der Luzerner Rat an die Erlaubnis zur Fettgewinnung stellte, war, dass Georg Adam Schmid nur das Schmalz aus dem Rücken und nicht weiteres Fett oder gar andere Körperstoffe entnehmen durfte.⁷³⁰ Das Fett musste Schmid zudem im Unterschied zu dem öffentlichen Spektakel der Hinrichtung *geheimt*, also unter Ausschluss der Öffentlichkeit, herausschneiden.⁷³¹ Der Rest der Leiche sollte noch am Abend desselben Tages bestattet werden, was auf ein christliches Begräbnis der Zürcherin Cathry Keller hindeutet. Sie sollte also nicht etwa nur vergraben werden, wie dies bei Leichen von Hingerichteten oftmals der Fall war.

Bleibt letztlich noch die Frage, weshalb die Erlaubnis zur Fettentnahme überhaupt ins Ratsprotokoll notiert wurde. Alle Entscheide und Beschlüsse des Rates wurden schriftlich protokolliert, wie auch die anderen Einträge im Zusammenhang mit Georg Adam Schmid zeigen. Schliesslich handelte es sich hier um einen offiziellen Beschluss, der gefällt wurde. Weshalb ist uns aber keine weitere ähnliche Passage in den Ratsprotokollen bekannt? Hier würden sich anschliessende Forschungen zur offiziellen Verwendung des menschlichen Körpers lohnen.

Allerdings gibt es noch eine weitere Stelle im Ratsprotokoll, bei welcher der Luzerner Rat über den Verbleib einer Leiche entschied. Und zwar bat im Jahr 1703 ein Chirurg um den Körper eines Gefangenen, bevor dieser überhaupt zum Tode verurteilt wurde. Der Rat hatte, falls die Höchststrafe verhängt werden sollte, bereits zugesichert, dass dieser *zue anathemieren den hr.*

⁷³⁰ Beim Fett aus dem Rücken handelte es sich mit grösster Wahrscheinlichkeit um Nierenfett, also Fett, mit welchem die Nieren umgeben sind. Jeder Mensch, auch eine schlanke Personen, verfügt über solches Fett.

⁷³¹ Für diesen Hinweis der Gegenüberstellung von geheim und öffentlich danke ich Prof. Dr. Lucas Burkart.

mediis und chirurgi überlassen werde.⁷³² Das Wort *anathemieren* könnte auf eine anatomische Untersuchung im Sinne der Erforschung des Körpers hindeuten, es könnte sich aber auch auf das Herausschneiden von Körperstoffen beziehen. So etwa hat der bereits erwähnte Tagebucheintrag des Nürnberger Scharfrichters Franz Schmidt gezeigt, dass diesem bewilligt wurde, dem toten Körper das zu entnehmen, was er für seine Arzneien brauchen konnte. In diesem Fall verwiesen die Worte *Schneiden und Anadomieren* auf die Gewinnung von Arzneimitteln aus dem toten Körper. Ob auch diese Chirurgen und Ärzte ein Interesse an der Weiterverarbeitung der Körperstoffe hatten, bleibt unbeantwortet.

Die Ausführungen in diesem Kapitel haben Antworten auf die Fragen geliefert, wer, wann und unter welchen Bedingungen auf einen toten Körper als Arzneiressource zugreifen durfte. Die Bewilligung wurde Georg Adam Schmid erteilt, einem Bürger der Stadt Luzern, der durch die Heirat mit Anna Maria Elisabeth Pfyffer eng verbunden war mit dem bekannten Patriziatsgeschlecht Pfyffer. Dadurch verfügte Schmid über entsprechenden Einfluss und wurde immer und immer wieder durch die Behörden geschützt und unterstützt.

Somit war es nicht der sagenumwobene Henker, der nachts durch die Gassen schlich oder das geheimnisvolle Kräuterweib, das sich heimlich an einer am Galgen hängenden Leiche verging, um sich die Stoffe aus dem toten Körper zu besorgen. Vielmehr war es ein einflussreicher, wenn auch finanziell angeschlagener, Geschäftsmann, dessen Beziehungen bis nach Genf, Lindau und Strassburg reichten.⁷³³ Dieser hatte es vom Hintersassen zum Luzerner Bürger mit eigener Apotheke geschafft und durfte manchmal in Konflikten, wie wir noch sehen werden, die Anliegen der gesamten Ärzte- und Apothekerschaft vertreten.⁷³⁴ Und nicht zuletzt war Schmid derjenige, der aufgrund dieser Faktoren mit seiner Argumentation und seinem Einfluss in zahlreichen Entscheidungen den Rat auf seine Seite zu ziehen vermochte.

Schmid wurde bevorzugt behandelt, das machen die Einträge in den Ratsprotokollen deutlich. Er bekam Unterstützung, für welche andere den Rat vergeblich um Hilfe baten. Diese Umstände deuten darauf hin, dass Schmid auch in der Sache mit der Fettgewinnung ein Privileg zugesichert wurde, das anderen verwehrt blieb. Dafür spricht auch, dass das Herausschneiden nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit vollzogen werden durfte. Dies verdeutlicht den obrigkeitlichen Versuch, nicht nur das Medizinalwesen, sondern auch den Zugriff auf den menschlichen Körper zu kontrollieren. So entschied letztlich der Luzerner Rat nicht nur, welcher Körper der Arzneimittelgewinnung zur Verfügung gestellt werden sollte – in diesem Fall der Körper einer jungen

⁷³² RP 87 fol. 203v und fol. 377. RP 90 fol. 137. Ros, Malefizordnung, S. 252

⁷³³ Vgl. Glauser, jenseits der Reuss, S. 246.

⁷³⁴ StALU RP 81, 212. Mehr dazu im anschliessenden Fazit.

Frau aus Zürich, die als Diebin die Behörden immer wieder beschäftigte und daher letztlich hingerichtet wurde –, sondern auch, wer unter welchen Bedingungen die Stoffe der Leiche entnehmen durfte. Es ist deshalb anzunehmen, dass, wenn Schmid Hintersasse geblieben wäre, ihm diese Bewilligung nicht ausgestellt worden wäre. Und auch ein Auswärtiger hätte wohl vergeblich den Rat um die Fettentnahme aus dem Rücken von Frau Keller gebeten. Derjenige aber, der Apotheker und zugleich ein Mitglied der Familie Pfyffer war, hatte gute Chancen, dass ihm dieses Exklusivrecht gewährt wurde.

Fazit: Die Apotheke als Teil des Gelehrtenwissens und Ort obrigkeitlicher Kontrolle

Das letzte Kapitel über Georg Adam Schmid hat neben dem bereits Gesagten auch einen Einblick in das Verhältnis der Apotheke zu anderen Bereichen des Medizinalsystems ermöglicht. Deshalb kommen wir nochmals auf einen Eintrag im Ratsprotokoll zurück, der sich auf Schmid bezieht.

Im Juni des Jahres 1688 vertrat Georg Adam Schmid in einem Konflikt die einheimischen Ärzte und Apotheker. Anlass dafür war, dass ein auswärtiger *Doctor* aus Münster (Beromünster oder auch Münster) namens Dr. Maximilian Käferlin beim Luzerner Rat einen Antrag stellte, um in der Stadt Luzern kurieren zu dürfen. Der Arzt argumentierte, er würde bereits seit 27 Jahren *arznen* und habe daher allerhand *künsten zue wohlfart des Nechsten erlehrt, das Er getruwe dem gemeinen wissen mit seinen arzney mitlen sehr erspriesslich zu sein*. Daraufhin beschwerte sich aber Georg Adam Schmid *im Namen der alhisigen Doctoren und Appoteggern*, Käferlin würde seine eigene Apotheke mitbringen, was zu einer Konkurrenzsituation führe, er sei kein *graduierter Doctor, sonder [sic!] nur ein Laborant* und man solle doch *keinen frömbden zu Irem schaden einsetzen*. Nachdem sich die Räte die Argumente der beiden Parteien angehört hatten, urteilten diese, dass sie Käferlin aufgrund seiner guten Künste zwar gerne geholfen hätten, entschieden aber, den Antrag zu Gunsten der einheimischen Ärzte und Apotheker abzulehnen. Schliesslich soll, so die Begründung des Rates, *niemanden uf unser Burger schaden ynzusetzen*, so wie es auch bereits in den Ordnungen der Stadt Luzern festgehalten wurde.⁷³⁵

Das Beispiel macht deutlich, wie sehr einheimische Medizinalpersonen vor einer auswärtigen Konkurrenz geschützt wurden. Die Anfrage des Arztes wurde zwar abgelehnt, und dennoch gestattete der Rat pro forma, dass dieser, sofern einzelne Personen nach ihm verlangten, Patienten besuchen dürfe, was bei einem auswärtigen und unbekanntem Arzt wohl eher selten vorkam.

Schlimmeres allerdings hatten solche Heilpersonen zu befürchten, die ebenfalls keine Bewilligung hatten und die sich zudem nicht als *Doctor* ausweisen konnten. Ihr Risiko, dass ihr Kurieren in einem Prozess endete, war bedeutend höher. Schliesslich waren es auch Laienheiler und Privatpersonen, die mit medizinischem Wissen und eigenen Arzneimitteln zu Konkurrenten der Apotheker werden konnten. Ähnliches dürfte auch auf die Hebammen zutreffen, die bei der Weiterverwendung der Plazenta rasch in den Verdacht der Magie gerieten. Die Nachgeburt aus der Apotheke hingegen war Teil des Arzneischatzes und daher kaum verdächtig. Der Beruf des Apo-

⁷³⁵ StALU RP 81 fol. 212.

thekers sollte daher durch entsprechende Privilegien geschützt werden.⁷³⁶ In unterschiedlichen Beispielen sind wir deshalb der Apotheke als besonderen Ort begegnet.

Im ersten Teil der Arbeit hat die Untersuchung der Taxen nicht nur gezeigt, dass Menschenfett, Menschenfleisch und Menschenhirnschale in Apotheken vorrätig waren, sondern auch mit grösster Wahrscheinlichkeit verkauft wurden. Darüber hinaus sind die Taxen ein Indikator dafür, wie sehr die Obrigkeit den räumlich und rechtlich begrenzten Ort der Apotheke kontrollierte; dass an diesem Ort unter Aufsicht der Ratsherren Medizinalstoffe gegen Geld getauscht wurden. Die Obrigkeit war es ebenfalls, die die Preise der Arzneistoffe festlegte und durch ihre Visitationen die Qualität der Stoffe überwachte. Die Apotheke war deshalb nicht nur ein besonders schützenswerter Ort, es handelte sich auch um einen Platz, an dem sich die obrigkeitliche Macht des vormodernen Staates manifestierte.⁷³⁷

Aus diesem Grund argumentierten Medizinalpersonen, die in den Verdacht von Verbotenem gerieten, auch meist mit „der Apotheke“. So galt die Apotheke bei gelehrten Ärzten wie Johann Schröder und Johann Joachim Becher als Bereich, in welchem ausschliesslich natürliche, von Gott zur Verfügung gestellte und daher per se gute und erlaubte Mittel verkauft wurden.

Ähnliches galt für die Angeklagten vor Gericht. Auch diese waren sich der besonderen Stellung der Apotheke bewusst und benutzten diese immer wieder als Abgrenzungskriterium gegenüber magischen und verbotenen Praktiken. So äusserte sich, wie gezeigt, der vermeintliche Teufelsbeschwörer Hans Blattmann aus Ägeri im Jahr 1597 vor dem Luzerner Gericht. Er habe keine *argwönige zauberische sachen, noch künst glernt, sonder sye Er [...] hin unnd wider in die apotheken, natürliche artznyen* holen gegangen.⁷³⁸ Die Nennung der Apotheke konnte somit in unterschiedlichen Kontexten eine entlastende Funktion darstellen.

Und dennoch war die Apotheke auch ein Ort, an jenem sich die Magie mit der Medizin verknüpfte, wie die Arzneibücher zeigen. Diese Liaison war Realität in der zeitgenössischen medizinischen Versorgung, wenn auch die Obrigkeit ausserhalb der Apotheke versuchte, diese Vermischung aufs Schärfste zu verfolgen. Eine einheitliche Differenzierung war allerdings eine Utopie

⁷³⁶ Deshalb gab es auch immer wieder Streitereien zwischen Ärzten und Apothekern. Stadtärzte in der Zeit von Georg Adam Schmid als Apotheker waren u.a. Dr. Sebastian Kappeler und Franz Jakob Cysat, vgl. Studer, *Medizinalwesen* S. 180. Der Luzerner Arzt Dr. Kappeler forderte im Jahr 1678 den Rat auf, dieser solle dafür sorgen, dass die Frauen, Gesellen und Mägde den Apothekern und Ärzten nicht länger Konkurrenz machen, Apotheker sollten keine Heilmittel ohne Verschreibung der Ärzte abgeben, keine üble Nachrede betreiben und Rezepte nicht mit anderen teilen, weil so den Ärzten Einkommen entgehe. Auch durften Ärzte keine Hausapotheke führen und Arzneien abgeben, vgl. Michel Theodor, Bader, Scherer, S. 31, Studer, *Medizinalwesen*, S. 177.

⁷³⁷ Zu Apotheke und Staat allgemein, vgl. der Sammelband von Dressendörfer, Werner et al. (Hg.): *Apotheke und Staat, Pharmazeutisches Handeln zwischen Reglementierung und Selbstverantwortung*, Stuttgart 1995.

⁷³⁸ StALU COD 4480 fol. 168r.

in einer Zeit der mangelnden Medizinalversorgung, in der für Ärzte, Apotheker, Laienheiler, Hebammen und kranke Menschen eine Trennung schlicht keinen Sinn machte.

Vielleicht auch deshalb wurde diese Unterscheidung innerhalb der Apotheke auch nicht angestrebt. Schliesslich liess sich auch mit umstrittenen oder magischen Arzneimitteln Geld – wenn nicht sogar noch mehr Geld – verdienen. Deshalb war im Bereich der Apotheke als Raum obrigkeitlicher Kontrolle dasjenige möglich, was ausserhalb der jeweiligen Offizin beim „gemeinen Mann“ als gefährlich und missbräuchlich eingestuft wurde. Apotheke und Staat waren untrennbar miteinander verwoben und die Apotheke somit Teil städtischer Macht. Ordnungen im Medizinalwesen sicherten die Privilegien derjenigen, die durch Krankheit Geld verdienen konnten. Und sie bewahrten durch die Abhängigkeit von Staat und Apotheke auch die Macht derjenigen, die über Arzneimittelpreise sowie Art und Qualität der Stoffe entscheiden konnten.

Ein Beleg für diese Verquickung von Staat und Apotheke liefert auch die Stadt Luzern. Während den 1660er-Jahren etwa waren von den hundert Ratsherren mindestens acht Personen Apotheker oder Ärzte. Diese gehörten entsprechend zu den etablierten und mächtigen Ratsgeschlechtern.⁷³⁹ Das in Luzern prominenteste Beispiel der Verknüpfung von Apotheke und obrigkeitlicher Macht ist aber bereits 100 Jahre vorher festzumachen und wurde von Renward Cysat verkörpert. Cysat verdiente seit den 1560er-Jahren seinen Unterhalt als Apotheker, besass seit 1594 eine eigene Offizin, war ab 1614 als Stadtschreiber tätig und ab 1623 Mitglied des Kleinen Rates.⁷⁴⁰

Die hier untersuchten Quellen, insbesondere die Apothekertaxen sowie die Ratsbeschlüsse und Verordnungen, verdeutlichten entsprechend den politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Einfluss des Luzerner Rates über das Medizinalwesen. Dieser hatte nicht nur die entsprechenden Gesetze erlassen, sondern fungierte gleich selbst als *uffseher*, wie dies etwa in der Hebammenordnung deutlich wurde.

Die Untersuchung der unterschiedlichen Quellen hat gezeigt, dass die Apotheke der Knotenpunkt, an dem alle Fäden dieser Arbeit zusammenlaufen. Sie war nicht nur ein Raum, an welchem die obrigkeitliche Macht über das Medizinalsystems sichtbar wurde, sondern auch ein Ort, an dem die Bücher gelehrter Mediziner standen und menschliche Präparate verkauft wurden. Somit war die Apotheke genau an dieser Schnittstelle zwischen Recht, Medizin und Ökonomie angesiedelt.

⁷³⁹ Vgl. Hoppe/Messmer, Luzerner Patriziat, S. 333.

⁷⁴⁰ Die Apotheker aus den einflussreichen Familien Cysat und Pfyffer gehörten während Jahrzehnten zum Rat und hatten bis 1691 sogar jeweils zwei Vertreter, vgl. ebd. S. 333f.

Die menschlichen Stoffe waren unter Aufsicht der Obrigkeit Teil der Apotheke und der Medizin dieser Zeit. Ausserhalb der Apothekengemäuer allerdings waren die Kontrollmöglichkeiten der Obrigkeit begrenzt. Dort waren horrenden Preise verpönt und bei Privatpersonen, Laienheilern und generell beim „gemeinen Mann“ entdeckte Arzneimittel sowie Instrumente wurden mit Argusaugen beobachtet. Hier gerieten die Stoffe viel leichter in den Verdacht der bösen und schwarzen Magie. Um zumindest auch ausserhalb der Apotheke Macht demonstrieren zu können, brauchte es Gerichtsprozesse, mit denen fehlbare Personen zur Rechenschaft gezogen werden konnten.

Innerhalb der Apotheke waren die Handlungsspielräume grösser. Die Apotheke war nicht nur ein Teil der Gelehrtenmedizin, der Ökonomie und der obrigkeitlicher Macht, sie war auch ein Ort des Transfers. Hier nämlich verwandelten sich böse, magische und übernatürliche Stoffe in gute und natürlich Arzneimittel. Hier wurden verdächtige Mittel legitimiert und legalisiert. Durch diesen Transfer ist die Apotheke auch zu einem Ort geworden, der sich selbst veränderte. Die Apotheke war dadurch nicht mehr länger nur ein begrenzter und kontrollierbarer Raum, in welchem zur Sicherung des Allgemeinwohls Arzneistoffe gegen Geld über den Ladentisch gingen, sondern sie war auch ein Haus, in welchem unter dem schützenden Dach der Obrigkeit potentiell alles möglich war. Das machte die Apotheke für Aussenstehende nicht nur zu einem mächtigen, sondern auch zu einem unheimlichen und sprichwörtlich magischen Ort.

Schliesslich wurde diese Ambivalenz der Apotheke auch dadurch erzeugt, dass hier magische Rezepte, wunderbare und exotische Stoffe sowie ein Sammelsurium von Farben, Gewürzen und kuriosen Dingen wiederzufinden waren. So wurde die Apotheke zu einem wandelbaren Reich. In diesem wurde das schriftlich tradierte Gelehrtenwissen archiviert, manifestierte sich die Macht des Staates, wurden Mittel verkauft, die kranke Menschen gesund machen sollten, galten hohe Preise und wurde Magie auf legale Art und Weise praktiziert.

So ist es auch zu erklären, dass der obrigkeitlich bewilligte Zugriff eines Apothekers, wie es Georg Adam Schmid war, auf den Körper einer jungen Frau aus Zürich, die wegen zahlreichen Delikten vor dem Gericht gestanden und deshalb hingerichtet worden waren, keine illegitime Gewalt darstellte. Durch die Festlegung der Bedingungen, wer, wann und unter welchen Umständen auf welchen Körper zugreifen durfte, wurde sichergestellt, dass die städtische Ordnung nicht in Gefahr war. In der Apotheke konnte unter dem wachsamen Auge der Obrigkeit der menschliche Körper mit hohen Beträgen beziffert und monetarisiert werden. Hier und nur hier konnte der Mensch zu einem legalen Medizinalstoff werden. Anders gesagt: An den Gemäuern der Apotheke verlief die Grenze oder vielmehr der schmale Grat zwischen legalen und illegalen Transfers des menschlichen Körpers in eine medizinische Ware.

Schlusswort: Knochen, Haut und Fett: Der menschliche Körper in der Medizin heute

Die Zeitreise in dieser Arbeit hat uns in das 16. und 17. Jahrhundert geführt und sichtbar gemacht, inwiefern und unter welchen Bedingungen der menschliche Körper medizinisch genutzt werden konnte. Der deutsche Arzt Johann Joachim Becher beschrieb 24 Stücke aus dem Menschen, die sich zur Herstellung von Arzneien eigneten. Zurück im 21. Jahrhundert wird deutlich, dass in unserer Zeit bedeutend mehr als nur 24 Stücke des menschlichen Körpers in der Medizin Verwendung finden. Die medizinische Wissenschaft benutzt heute Leichenteile in einem solchen Ausmass, wie es keinem frühneuzeitlichen Scharfrichter, Apotheker, gelehrten Mediziner oder Laienheiler nur annähernd möglich gewesen wäre.⁷⁴¹

Nicht nur Blut und Organe, auch Gewebe und Zellen werden medizinisch nutzbar gemacht. In der verhältnismässig kleinen Schweiz waren es im Jahr 2010 immerhin 508 Organtransplantationen, 173 Transplantationen von Blut-Stammzellen sowie 862 Gewebetransplantationen.⁷⁴² Neben Nieren, Lebern, Herzen, Lungen werden auch Bauchspeicheldrüsen, Hirnhäute, Muskelhäute sowie Augenhornhäute, Venen, Knochen, Gehörknöchelchen, Herzklappen, Gefässe, Sehnen und Knorpel verpflanzt.⁷⁴³ Kurz: Im Jahr 2012 ist der Mensch von Kopf bis Fuss ein wertvoller Rohstofflieferant für die moderne Medizin. Dabei geht es aber nicht immer nur ums Überleben und die Gesundheit, sondern auch um ästhetische Korrekturen in der plastischen Chirurgie.

Den grössten Anteil der Gewebeverpflanzungen machen Knochenprodukte aus. Ganze Knochen von Armen, Beinen oder dem Becken, Teile davon oder zermahlene Knochen werden bei Amputationen, Knochenkrebs, beim Kieferaufbau oder zum Auffüllen mit Knochenmaterial bei Wirbelsäulendefekten eingesetzt.⁷⁴⁴ Und selbst Beckenknochen spielten nicht nur in den Therapien von Hans Riss in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Rolle. In der heutigen Medizin werden Teile des Beckenknochens, der Beckenkammlappen, als Knochengewebe für Transplantationen verwendet.⁷⁴⁵

Die menschliche Haut wird bei Verbrennungen, Verätzungen, Geschwüren und Wunden transplantiert. Dazu wird aus Hautlappen ein rautenförmiges Schnittmuster gebildet, die Lappen werden anschliessend gestreckt, sodass sie eine möglichst grosse Fläche abzudecken vermögen.

⁷⁴¹ Vgl. Wilbertz, Heilung vom Tod, S. 10.

⁷⁴² Daten vom Bundesamt für Gesundheit, abrufbar unter: URL <http://www.bag.admin.ch/transplantation> (Stand: Februar 2012).

⁷⁴³ Vgl. Keller, Martina: Ausgeschlachtet. Die menschliche Leiche als Rohstoff, Berlin 2008, S. 9.

⁷⁴⁴ Ebd. S. 26f.

⁷⁴⁵ Vgl. Glossar des Bundesamtes für Gesundheit: URL: <http://www.bag.admin.ch/glossar> (Stand: Februar 2012).

Die menschliche Haut wird aber auch bei Leistenbrüchen benutzt, und die plastische Chirurgie verwendet *Facia lata*, die Muskelhülle des Oberschenkels, um den Nasensattel aufzupolstern.⁷⁴⁶ Verarbeitete Menschenhaut ohne Zellen, Alloderm oder menschliche Kollagen, ist ein Präparat aus fremder menschlicher Haut, das dazu dient, Falten und Lippen aufzufüllen oder Penisse zu vergrössern. Ein Quadratzentimeter dieser Haut kostet in Deutschland 218 Euro.⁷⁴⁷

Auch Menschenfett wird in der heutigen kosmetischen Chirurgie nicht nur abgesaugt, sondern unter der Bezeichnung „Lipofilling“ oder „Liptransfer“ unter Wangen, Falten und Lippen gespritzt. Zur Verwendung der eigenen Plazenta als stärkendes Mittel findet man im Internet zahlreiche Webseiten mit Rezepten. Auch in der Kosmetikindustrie wird die Nachgeburt verwendet und die „Glückshaube“ oder das „Jungfrauenpergament“, von denen in dieser Arbeit die Rede war – also Teile der Eihaut oder Amnion, die das Embryo umgibt – werden etwa in der Universitätsklinik für Augenheilkunde in Bern rund dreissig Mal jährlich bei verätzten Augen transplantiert.⁷⁴⁸ Auch die folgende Anwendung erinnert uns irgendwie an die „ungefreuten Kinder“ in den frühneuzeitlichen Quellen: Zellen aus dem fetalen Gewebe abgetriebener Föten spielen in der Stammzellenforschung eine wichtige Rolle, auch bei der Entwicklung neuer Impfstoffe.

Alles in allem zeigt die deutsche Historikerin Martina Keller in ihrem Buch „Ausgeschlachtet – Die menschliche Leiche als Rohstoff“, dass der Erlös der gesamten Körperteile einer Leiche heute auf 250 000 Dollar geschätzt wird. Dies verdeutlicht: Der Mensch ist damals wie heute eine überaus teure Ware.

Die Art, das Ausmass und die Kriterien für die Nutzung des menschlichen Körpers haben sich historisch gewandelt. Auf den Zugriff auf den menschlichen Körper zu verzichten ist aber die modernste, wissenschaftlich abgesicherte Medizin bis heute und wohl auch in Zukunft nicht bereit. Im Jahr 2012 allerdings werden menschliche Substanzen nicht mehr unter dem Dach der Apotheke, sondern unter klinisch sterilen Bedingungen unter dem ebenfalls schützenden Dach modernster Wissenschaft verwendet. Weder der legale noch der illegale Zugriff auf den menschlichen Körper sind aber Erfindungen des 21. Jahrhunderts. Ebenfalls nicht neu ist, wer über diesen Zugriff bestimmt. Damals wie heute sind es politische Instanzen, welche die Bedingungen festlegen, unter welchen ein Mensch zu einer medizinischen Ware werden kann.

⁷⁴⁶ Vgl. Keller, *Ausgeschlachtet*, S. 10.

⁷⁴⁷ Ebd. S. 32.

⁷⁴⁸ Daten vom Bundesamt für Gesundheit, abrufbar unter www.bag.admin.ch/transplantation (Stand: Februar 2012).

Anhang

Quellenauszüge

Arzneibücher



Abb. 1: Der Igel in Johann Joachim Bechers Parnassus medicinalis illustratus von 1663, S. 45.

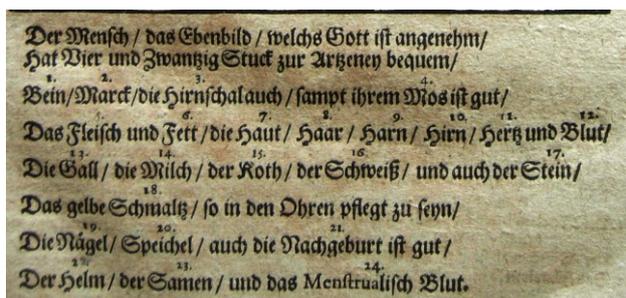
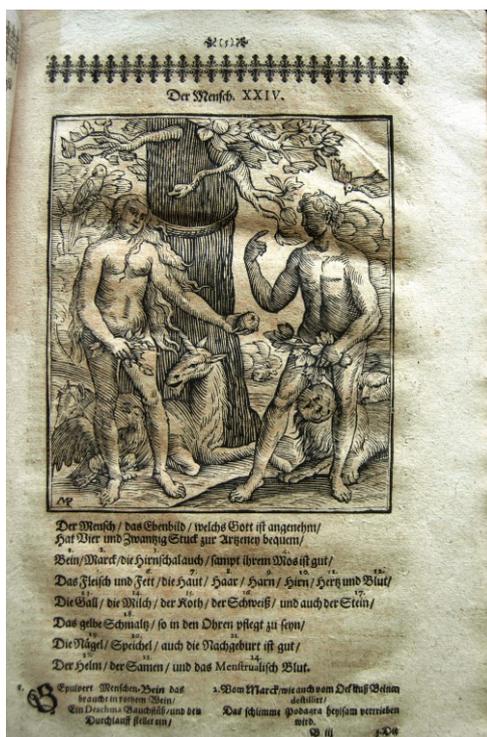


Abb. 2: Der Mensch aus Johann Joachim Bechers Parnassus medicinalis illustratus von 1663, S. 5.

Arzneitaxen

Item	Price
Aux: Anseris	1 8 3
Anatis	1 0 3
Ardea	7 0 6
Castoris	5
Canis	1 1 3
Coturnicis	5
Catti sylvestris	1 1 8
Equi	1 0 8
Gallinae	1 1 8
Hominis	1 2 0 6
Lupi	1 1 3
Leporis	5
Muris montani	5
Porci	7 2
Taxoris	1 1 3
Vulpis	1 2 0 6
Vrsi	2 0 6
Caponis	2 0 6

Abb. 3: Menschenfett in der Luzerner Arzneitaxe (Auxungiae Hominis): Luzerner Abschrift der Zürcher Apothekertaxe von 1577, StALU AKT 14/350.

Verordnungen

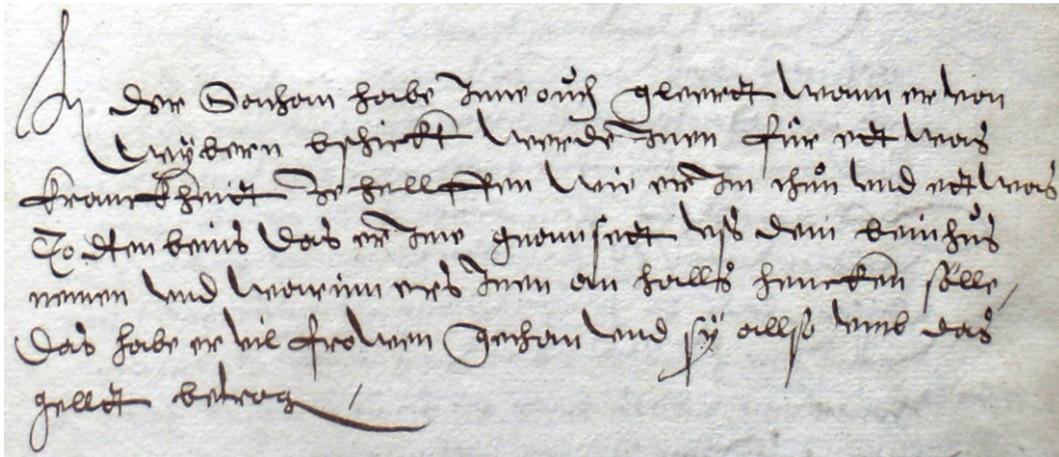
Das Büschelin oder Nachgeburt und derglychen sachen durch verthruwte frauen unverzagenlich abweg gethan und versorgt werde, damit es nitt ettwan bösen Lütten In die hend komme und zu hexery oder zoubery (wie dann oft geschehen) gebrucht werde [...].

Abb. 4: Hebammenordnung von 1594, StALU AKT 14/269.

[...] das Büschelin oder Nachgeburt und derglychen sachen durch verthruwte frauen unverzagenlich abweg gethan und versorgt werde, damit es nitt ettwan bösen Lütten In die hend komme und zu hexery oder zoubery (wie dann oft geschehen) gebrucht werde [...].

Gerichtsakten

Hans Riss und die Beckenknochen einer Frau (1577)

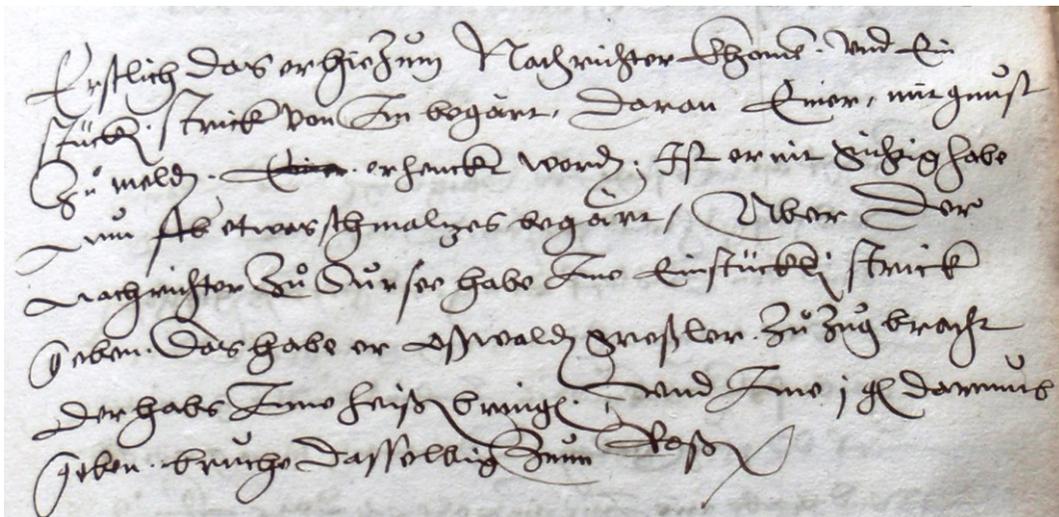


Item der Sathan habe Ime ouch gleeardt, wann er von wybern bschickt werde, Inen für edtwas kranckheidt ze hellffen, wie er Im thun und edtwas Todtenbeins, das er Ime gnamsett, uss dem beinhus nemmen und warinn ers Inen an halls hencken sölle. Das habe er vil frowen gethan und sy also vmb das gellt betrogen.

Abb. 5: Hans Riss, StALU COD 4450 fol. 159r.

Item der Sathan habe Ime ouch gleeardt, wann er von wybern bschickt werde, Inen für edtwas kranckheidt ze hellffen, wie er Im thun und edtwas Todtenbeins, das er Ime gnamsett, uss dem beinhus nemmen und warinn ers Inen an halls hencken sölle. Das habe er vil frowen gethan und sy also vmb das gellt betrogen.

Johannes Baumann und das Schmalz vom Henker (1578)



Erstlich, das er hir zuom Nachrichten khomen und Ein stück strick von Im begärt, daran Einer, mit gunst zuo melden, erhenckt worden, Ist er nit gichtig. Habe nur etwas schmalzes begärt. Aber der nachrichter zuo Sursee habe ime Ein stücklin strick geben. Das habe er Oswalden Gressler zuo Zug bracht, der habe Inne heissen bringen, und Ime 1 gl. darumb geben. Bruche dasselbig zum Rossen.

Abb. 6: Johannes Baumann, StALU COD 4450 fol. 206r.

Erstlich, das er hir zuom Nachrichten khomen und Ein stück strick von Im begärt, daran Einer, mit gunst zuo melden, erhenckt worden, Ist er nit gichtig. Habe nur etwas schmalzes begärt. Aber der nachrichter zuo Sursee habe ime Ein stücklin strick geben. Das habe er Oswalden Gressler zuo Zug bracht, der habe Inne heissen bringen, und Ime 1 gl. darumb geben. Bruche dasselbig zum Rossen.

Susanna Pfyffer und die Glieder eines Hingerichteten (1582)

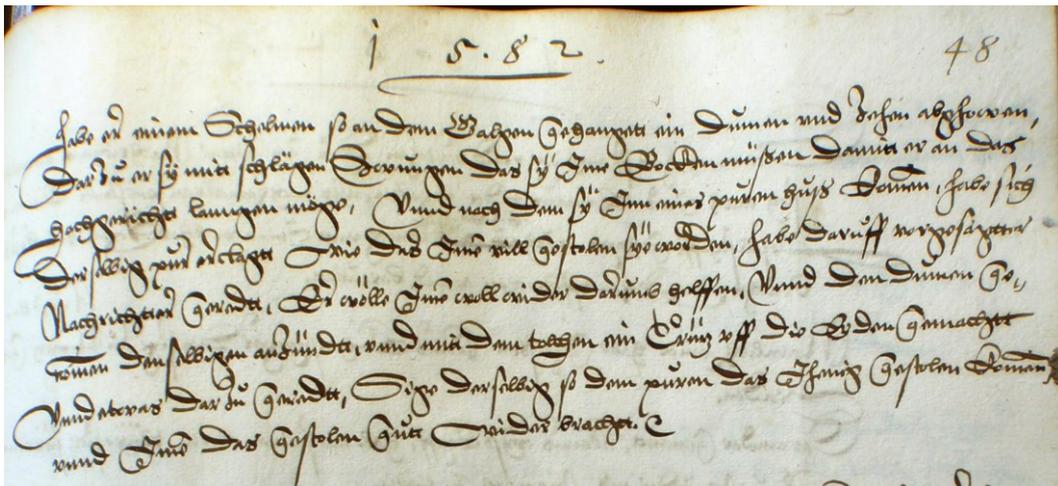


Abb. 7: Susanna Pfyffer, StALU COD 4455 fol. 47v 48r.

[Unnd uff ein zytt alls sy mitt Imme für ein Hochgerichtt ganngen]

habe er einem Schelmen so an dem Galgen gehangett ein dumen und zehen abgehwen, darzu er sy mitt schlägen zwungen das sy Ime Bocken müssen, damitt er an das hochgerichtt lanngen möge. Unnd nach dem sy Inn eines puren huss kommen, habe sich derselbig pur erclaggt wie das Imme vill gestolen sye worden, habe daruff vorgesagtter Nachrichtter geredtt, Er wölle Imme woll wider darumb helfen. Unnd den Dumen genommen den selbigen anzündtt, unnd mitt dem tolchen ein Crüz uff die Erden gemacht Unnd etwas darzu geredtt, Sige derselbig so dem puren das Ihenig gestolen kommen, unnd Imme das gestolen gutt wider bracht.

Peter Fechter und die Salbe aus Menschenfett (1583)

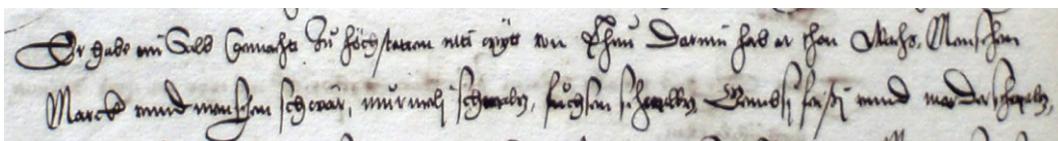


Abb. 8: Peter Fechter, StALU COD 4455 fol. 135v.

Er habe ein Salb gemacht zu höchstetten nitt wytt von Thun, darinn hab er than Wachs, Menschen Marck unnd menschen schmär, murmeli schmalz, fuchsen schmalz, Gembsi feissi unnd marder schmalz.

Margreth Spiller und die Knochen von neugeborenen Kindern (1590)

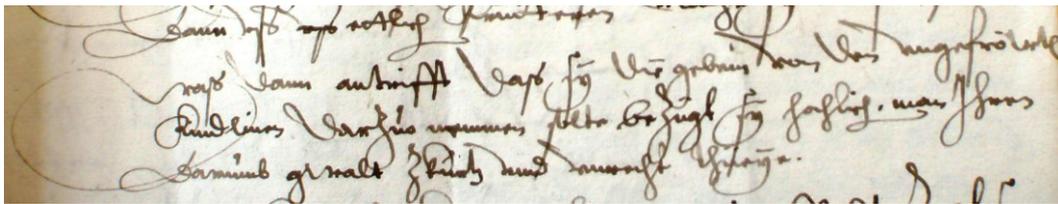


Abb. 9: Margreth Spiller, StALU COD 4470 fol. 16r.

Wass dann antrifft, dass Sy Die gebein von den ungefröwte Kindlinen DarZue nehmen, sollte bezügt, Sy hochlich, man Ihnen Darumb gwalt Zkurtz [?] und unrecht thüeye.

Margreth Graf und die Knochen Hingerichteter (1591)

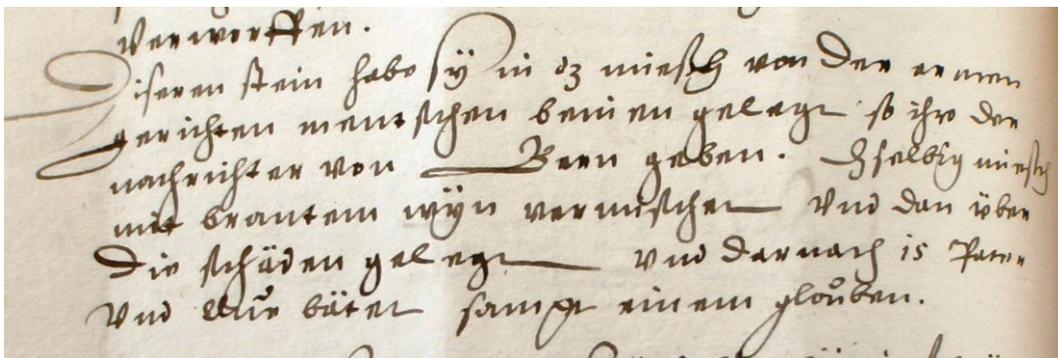


Abb. 10: Margreth Graf, StALU COD 4470 fol. 87v.

Dieseren stein habe sy in dz [das] miesch [Moos] von der armen gerichtten mentschen beinen gelegt, so ihre der nachrichter von Bern geben. Das selbig miesch mit brantem wyn vermischet und dan über die schäden gelegt und darnach 15 Pater und Ave bätet sampt einem glauben.

Hans Blattmann und das Jungfrauenpergament (1597)

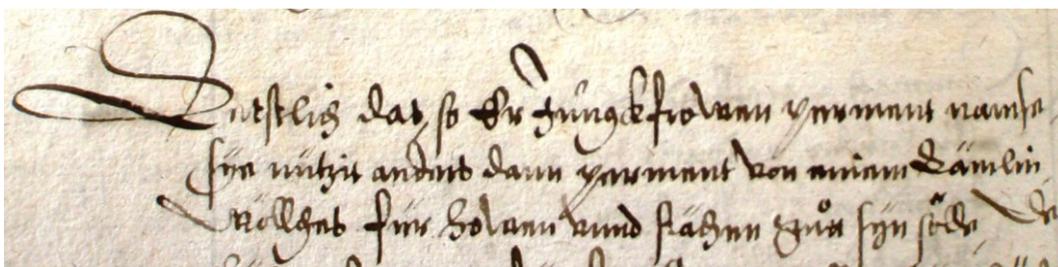


Abb. 11: Hans, Blattmann, StALU COD 4480 fol. 162v.

Entlich das, so Er jungkfrowen perment namse [nenne], sye nützit anders dann perment von einem lämlin, wöllches für howen und stächen guott syn sölle.

Michel Berner und die Finger eines Hingerichteten (1602/03)

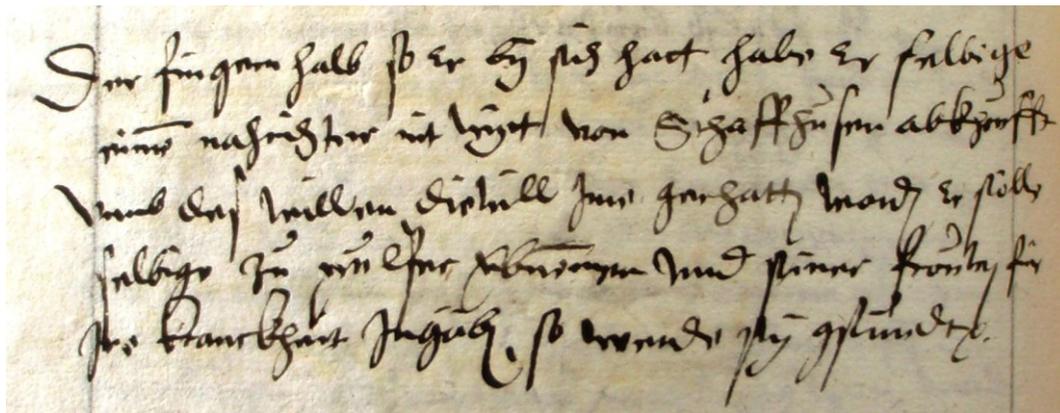


Abb. 12: Michel Berner, StALU, COD 4485, fol. 220v.

Der fingern halb, so er by sich hatt, habe er selbige einem nachrichter nit wyt von Schaffhusen abkhoufft, umb des willen, diewill ime gerhatten worden, er solle selbige zu pulfer verbrennen und siner frouw für ire krankheit ingäben, so werde sy gesundt.

Ratsprotokolle

Georg Adam Schmid und das Fett aus dem Rücken von Frau Cathry Keller (1707)

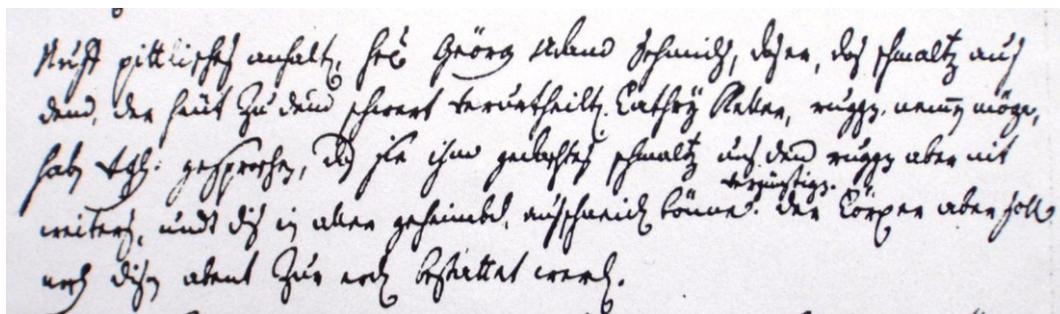


Abb 13: Georg Adam Schmid, StALU RP 87 fol. 377a (Kopie Ratsprotokoll).

Auff pittliches anhalten herrn Georg Adam Schmidts, das er, das schmaltz aus dem, der heut zu dem schwert verurtheilten Cathry Keller, ruggen nemmen möge, haben u.g.h. [unsere gnädigen Herren] gesprochen, dass sie ihm gedachtes schmaltz aus dem ruggen aber nit weiteres, undt dies er aber geheimbt aussschneiden könne, vergünstigt. Der Körper aber soll noch disen abent zur erden bestattet werden.

Bilder



Stücke einer ägyptischen Mumie oder die Überreste eines hingerichteten Menschen? Holzdose mit Inhalt, Pharmazie-Historisches Museum der Universität Basel, spätes 18. Jahrhundert.



Apothekerdose „Mumia vera“ (Ende 18. Jahrhundert) mit Inhalt und Preisschild aus dem Pharmazie-Historischen Museum der Universität Basel.



Objekte aus dem Pharmazie-Historischen Museum der Universität Basel: Oben links: Arzneimittelgefäß aus Glas ca. 1920. Oben rechts: Grüne Apothekerdose (Ende 18. Jahrhundert). Mitte links: Totenköpfe. Unten: Mumifizierter Fuss und Kopf.



Abbildungsverzeichnis

Abbildungen und Bilder im Anhang:

Abb. 1: Der Igel in Johann Joachim Bechers *Parnassus medicinalis illustratus* von 1663, S. 45.

Abb. 2: Der Mensch aus Johann Joachim Bechers *Parnassus medicinalis illustratus* von 1663, S. 5.

Abb. 3: Menschenfett in der Luzerner Arzneytaxe (*Auxungiae Hominis*): Luzerner Abschrift der Zürcher Apothekertaxe von 1577, StALU AKT 14/350.

Abb. 4: Hebammenordnung von 1594, StALU AKT 14/ 269.

Abb. 5: Hans Riss, StALU COD 4450 fol. 159r.

Abb. 6: Johannes Baumann, StALU COD 4450 fol. 206r.

Abb. 7: Susanna Pfyffer, StALU COD 4455 fol. 47v 48r.

Abb. 8: Peter Fechter, StALU COD 4455 fol. 135v.

Abb. 9: Margreth Spiller, StALU COD 4470 fol. 16r.

Abb. 10: Margreth Graf, StALU COD 4470 fol. 87v.

Abb. 11: Hans, Blattmann, StALU COD 4480 fol. 162v.

Abb. 12: Michel Berner, StALU, COD 4485, fol. 220v.

Abb 13: Georg Adam Schmid, StALU RP 87 fol. 377a.

Bilder: Objekte aus dem Pharmazie-Historischen Museum der Universität Basel.

Abkürzungsverzeichnis

AKT	Akten, hier v.a. Personalia
COD	Codex, Codices, Staatsarchiv Luzern
fol.	Folio (Blatt)
RP	Ratsprotokolle, Staatsarchiv Luzern
Sch	Schachtel, Staatsarchiv Luzern
StALU	Staatsarchiv Luzern

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Luzerner Staatsarchiv (StALU):

AKT 13/3876	Abrechnungen Baltz Mengis
AKT 13/2612 (1656)	Abrechnungen Baltz Mengis
AKT 14/350 (1577)	Luzerner Arzneitaxe 1577
AKT 19B/87-19B/322	Personalialia
AKT A1 F4, Sch 741	Hebammenordnung 1594
AKT 113	Personalialia
COD 4445-4615	Luzerner Turmbücher (Verhörprotokolle) 1570-1707
RP 44-88	Luzerner Ratsprotokolle, 1566-1707

Gedruckte Quellen

Apotheken Tax der Stadt Dreszden 1553, mit einer Einführung von Wolfgang-Hagen Hein, Faksimile, Internationale Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie, 1953.

Apotheken Tax der Statt Schweinfurt 1614, gedruckt zu Giessen durch Caspar Chemlein 1614.

Arzneibuch des Landammanns Michael Schorno von Schwyz, 1671, hg. v. Alois Dettling, in Schweizerisches Archiv für Volkskunde 15, 1911, S. 89-95, 177-184.

Becher, Johann Joachim: Parnassus medicinalis illustratus: oder ein neues und dergestalt vormahln noch nie gesehenes Thier-, Kräuter- und Berg-Buch, sampt der Salernischen Schul, Ulm 1663.

Cysat, Renward: Collectanea chronica und denkwürdige Sachen pro chronica Lucernensi et Helvetiae. Hg. v. Josef Schmid, Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Innerschweiz, Bd. 1/4, Teil 1/2/3, Luzern 1972.

Dispensatorium des Valerius Cordus 1546, hg. v. Winkler Ludwig und Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie, Faksimile, Mittenwald 1934.

Der Statt Basel Apothecker-Tax, Basel 1646 und 1701.

Dietz, Johann: Mein Lebenslauf, hg. v. Friedhelm Kemp, München 1966.

Hagen, Karl Gottfried: Lehrbuch der Apothekerkunst, Wien 1788.

Hagers Handbuch der pharmaceutischen Praxis für Apotheker, Ärzte, Drogisten und Medicinalbeamte, Ausgaben von 1788 und 1913, hg. v. B. Fischer und C. Hartwich, Bd. 1, unveränderter Abdruck, Berlin 1913.

Hertzog Christian: Mumio-graphia Medica: oder Bericht von Egyptischen Mumien, Gotha 1716.

Kundmann, Johann Christian: Rariora Nautrae, Breslau und Leipzig, 1737.

Lonitzer, Adam: Kreuterbuch, Ulm 1679, 1703.

Paracelsus: Von dem fleisch und mumia, in: Philosophis tractatus quinque, Tract. III von Theophrast von Hohenheim (Paracelsus), Sämtliche Werke, 1. Abteilung, Medizinische, naturwissenschaftliche philosophische Schriften, hg. v. Karl Sudhoff, Bd. 13, München und Berlin 1931, S. 343-349.

Pharmacopoeia Augustana, Augsburg 1613.

Pharmakopöe Württemberg, 1741.

Schröder, Johann: Artzney-Schatz, vollständige und nutzreiche Apotheke oder trefflich versehener Medicin-Chymischer höchstkostbarer Artzney-Schatz, Frankfurt, Leipzig, Nürnberg 1686 und 1693, 1709.

- Verordnung in der Basler Taxe hg. v. Burkhard Reber, in: Ders., Beiträge zur Geschichte der Medicin und der Pharmacie, Wien 1900.
- Verordnungen gegen Curpfuscher und unerlaubte Arzneibücher am Ende des 16. Jahrhunderts, hg. v. Burkhard Reber, in: Ders., Beiträge zur Geschichte der Medicin und der Pharmacie, Wien 1900.
- Wirsung, Christoph: Artzney-Buch, 1568.
- Zürcher Apotheker Taxe anno 1577, hg. v. Burkhard Reber, in: Ders., Beiträge zur Geschichte der Medicin und der Pharmacie, Wien 1900.
- Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Leipzig und Halle 1744.

Forschungsliteratur

- Ahrendt-Schulte, Ingrid: Zauberinnen in der Stadt Horn (1554-1603). Magische Kultur und Hexenverfolgung in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main und New York 1997.
- Arends, Dietrich, Erika Hickel und Wolfgang Schneider: Das Warenlager einer mittelalterlichen Apotheke, Ratsapotheke Lüneburg 1475, Braunschweig 1960.
- Ariès, Philippe: Geschichte des Todes, München 1995.
- Assfalg, Winfried: Strafen und Heilen: Scharfrichter, Bader und Hebammen: Ein Beitrag zur Geschichte der ehemals vorderösterreichischen Donaustadt Riedlingen, Bad Buchau 2001.
- Baltzarek, Franz: Johann Joachim Becher – Zwischen Kameralwissenschaft, Technokratie und Entwicklungspolitik, in: Frühsorge, Gotthardt und Gerhard F. Strasser (Hg.): Johann Joachim Becher (1635-1682), Wiesbaden 1993, S. 13-22.
- Bargheer, Ernst: Eingeweide. Lebens- und Seelenkräfte des Leibesinnern im deutschen Glauben und Brauch, Leipzig 1931.
- Behringer, Wolfgang: Gegenreformation als Generationenkonflikt oder: Verhörprotokolle und andere administrative Quellen zur Mentalitätsgeschichte, in: Schulze, Winfried (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherungen an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996, S. 275-293.
- Behringer, Wolfgang: Hexen: Glaube, Verfolgung, Vermarktung, München 2009.
- Beneke, Otto: Von unehrlichen Leuten. Culturhistorische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste, Berlin 1899.
- Bernschneider-Reif, Sabine: Mumia vera Aegyptiaca – Heilmittel in den Apotheken des Abendlandes, in: Wiczorek, Alfred, Michael Tellenbach und Wilfried Rosendahl (Hg.): Mumien – Der Traum vom ewigen Leben. Ausstellungskatalog der Reiss-Engelhorn-Museen, Mainz 2007, S. 201-210.
- Blauert, Andreas: Frühe Hexenverfolgungen. Ketzler-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts, Hamburg 1989.
- Blauert, Andreas: Hexenverfolgung in einer spätmittelalterlichen Gemeinde. Das Beispiel Kriens/Luzern um 1500, in: Geschichte und Gesellschaft, 16 (1990), S. 8-25.
- Breger, Herbert: Becher, Leibniz und die Rationalität, in: Frühsorge, Gotthardt und Gerhard F. Strasser (Hg.): Johann Joachim Becher (1635-1682), Wiesbaden 1993, S. 169-84.
- Brunner-Wildisen, Bianca: Medizinisches aus den Schriften des Renward Cysat, Diss. Zürich 1980.
- Büchi, Jakob: Die Entwicklung der Rezept- und Arzneibuchliteratur, Bd. 2, Zürich 1984.
- Burckhard, Georg: Studien zur Geschichte des Hebammenwesens, Bd. 1, die deutschen Hebammenordnungen von ihren ersten Anfängen bis auf die Neuzeit, Leipzig 1912.
- Burghartz, Susanna: Hexenverfolgung als Frauenverfolgung? Die Luzerner Prozesse im 15./16. Jahrhundert, 2 Bde., Diss. Basel 1983.

- Burghartz, Susanna: Historische Anthropologie/Mikrogeschichte, in: Eibach, Joachim und Günther Lottes (Hg.): Kompass der Geschichtswissenschaft, Göttingen 2002, S. 206-218.
- Burkart, Lucas und Anja Rathmann-Lutz: Blicke in eine Landschaft. Zur Schweizer Kulturgeschichtsschreibung der Vormoderne, in: Kulturgeschichte in der Schweiz, Spezialheft Traverse 1 (2012), S. 19-34.
- Burkart, Lucas: Die Körper und das Blut der Heiligen in mittelalterlichen Schätzen, in: *Micrologus. Nature, Sciences and Medieval Societies, The Body and its Adornment*, 2007, S. 139- 156.
- Burmeister, Andreas, Ursula Haller und Christoph Kerkel: Zinnober im Spiegel von Apothekenpreislisten, in: Resenberg, Laura: *Zinnober – zurück zu den Quellen*, München 2005, S. 7-11.
- Bynum, Caroline Walker: *Fragmentation and Redemption. Essays on Gender and the Human Body in Medieval Religion*, New York 1992.
- Chartier, Roger: *New Cultural History*, in: Eibach, Joachim und Günther Lottes (Hg.): *Kompass der Geschichtswissenschaft*, Göttingen 2002, S. 193-205.
- Danckert, Werner: *Unehrlische Leute. Die verfeimten Berufe*, Bern und München 1979.
- Dannenfeldt, Karl: *Egyptian Mumia. The Sixteenth-Century Experience and Debates*, in: *Sixteenth-Century Journal* 16 (1985), S. 163-180.
- Davis, Natalie Zemon: *Den Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler*, Berlin 1988.
- Detting, Alois: *Die Scharfrichter des Kantons Schwyz*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 20 (1909), S. 1-204.
- Dettmeyer, Reinhard und Marcel A. Verhoff (Hg.): *Rechtsmedizin*, Heidelberg 2011.
- Dillinger, Johannes: *Auf Schatzsuche. Von Grabräubern, Geisterbeschwörern und anderen Jägern verborgener Reichtümer*, Freiburg in Breisgau 2011.
- Dillinger, Johannes: *Hexen und Magie. Eine historische Einführung*, Frankfurt und New York 2003.
- Dinges, Martin: *Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1994.
- Dinges, Martin: *Ehrenhändler als „Kommunikative Gattungen“*. Kultureller Wandel und Volkskulturbegriff, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 75 (1993), S. 359-393.
- Dinges, Martin: *Neue Kulturgeschichte*, in: Eibach, Joachim und Günther Lottes (Hg.): *Kompass der Geschichtswissenschaft*, Göttingen 2002, S. 179-192.
- Dressendörfer, Werner: *Blüten, Kräuter und Essenzen. Heilkunst alter Kräuterbücher*, Ostfildern 2003.
- Dressendörfer, Werner: *Methodisches zur Auswertung und Interpretation früher Arzneitaxen*, in: Ders. et al. (Hg.): *Apotheke und Staat. Pharmazeutisches Handeln zwischen Reglementierung und Selbstverantwortung. Pharmaziegeschichtliche Tagungsberichte*, Stuttgart 1995, S. 25-39.
- Dressendörfer, Werner: *Spätmittelalterliche Arzneitaxen. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des süddeutschen Apothekenwesens*, Diss. Würzburg 1978.
- Dubler, Anne-Marie: *Das Fruchtwesen der Stadt Basel von der Reformation bis 1700*, Basel 1969.
- Dubler, Anne-Marie: *Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern*, Luzern und Stuttgart 1982.
- Duden, Barbara: *Geschichte unter der Haut. Ein Eisenacher Arzt und seine Patientinnen um 1730*, Stuttgart 1987.
- Emmenegger, Otto: *Der Scharfrichter von Obwalden*, Lungern 1948.
- Enning, Cornelia: *Heilmittel aus Plazenta. Medizinisches und Ethnomedizinisches*, Norderstedt 2003.
- Etter, Hansueli F.: *Nicht in geweihter Erde beigesetzt. Die auf dem Richtplatz in Emmenbrücke verscharrten menschlichen Reste*, in: Manser, Jürg et al. (Hg.): *Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.-19. Jahrhundert)*. Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern, Bd. 2, Basel 1992, S. 135-156.
- Fischer-Homberger, Esther: *Krankheit Frau. Und andere Arbeiten zur Medizingeschichte der Frau*, Stuttgart und Wien 1979.

- Flügge, Sibylla: Hebammen und heilkundige Frauen. Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jahrhundert, Frankfurt am Main und Basel 1998.
- Forbes, Thomas R.: The Social History of the Caul, in: *The Yale Journal of Biology and Medicine*, 25 (1953), S. 495-508.
- Funke, Nikolas: ‚Naturali legitimâque Magica‘ oder ‚Teuflische Zaubery‘? Das ‚Festmachen‘ im Militär des 16. und 17. Jahrhunderts, in: *Arbeitskreis Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*, Themenheft Militär und materielle Kultur in der Frühen Neuzeit, Heft 1, 13 (2009), S. 16-32.
- Gantenbein, Urs Leo: Schwitzkur und Angstschweiss. Praktische Medizin in Winterthur seit 1300. Stadtbibliothek Winterthur, Zürich 1996.
- Geary, Patrick: Sacred Commodities: the Circulation of Medieval Relics, in: Appadurai, Arjun (Hg.): *The Social Life of Things. Commodities in Cultural Perspective*, Cambridge 1986, S. 169-194.
- Geyer-Kordesch, Johanna: Chemie und Alchemie: J. J. Becher, G. E. Stahl, J. S. Carl und J. C. Dippel, in: Frühsorge, Gotthardt und Gerhard F. Strasser (Hg.): *Johann Joachim Becher (1635-1682)*, Wiesbaden 1993, S. 127-142.
- Ginzburg, Carlo: *Benandanti. Feldkulte und Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert*, Hamburg 1993.
- Gizycki, Friedrich: Friedrich Hoffmann der Aeltere und die Schrödersche Pharmacopoe, in: *Deutsche Apotheker-Zeitung*, Jg. 92, 39 (1951), S. 738-740.
- Glauser, Fritz: *Luzern jenseits der Reuss. Das Viertel Kleinstadt Ost, seine Besiedlung, Bevölkerung und Raumnutzung (1100-2000)*, Basel 2002.
- Glenzdorf, Johann und Fritz Treichel: *Henker, Schinder und arme Sünder*, 2 Bde, Bad Münders am Deister 1970.
- Göpfert, Walter: *Drogen auf alten Landkarten und das zeitgenössische Wissen über ihre Herkunft*, Bd. 1 und 2, Diss. Universität Düsseldorf 1985.
- Gordon-Grube, Karen: Anthropophagy in Post-Renaissance Europe. The Tradition of Medieval Cannibalism, in: *American Anthropology* 90 (1988), S. 405-409.
- Gössi, Anton: Das Werden des modernen Staates: Luzern von 1550-1650, in: *Renaissancemalerei in Luzern 1560-1650*, Luzern 1986, S. 13-31.
- Grabner, Elfriede: „Rotes Haar und roter Bart...“ Redensart, Volksmedizin und Volksmeinung um die Rothaarigern, in: *Schweizer Volkskunde*, 53 (1963), S. 10-20.
- Grabner, Elfriede: *Krankheit und Heilen. Eine Kulturgeschichte der Volksmedizin in den Ostalpen*, 1997.
- Groebner, Valentin: *Abbild und Marter. Das Bild des Gekreuzigten und die städtische Strafgewalt*, in: Jussen, Bernhard und Craig Koslofsky (Hg.): *Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch*, Göttingen 1999, S. 209-138.
- Groebner, Valentin: *Der Schein der Person: Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalters*, München 2004.
- Groebner, Valentin: *Der verletzte Körper und die Stadt. Gewalttätigkeit und Gewalt in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts*, in: Lindenberger, Thomas und Alf Lüdtke (Hg.): *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, Frankfurt am Main 1995, S. 162-189.
- Groebner, Valentin: *Ungestalten. Die visuelle Kultur der Gewalt im Mittelalter*, München 2003.
- Haas-Zumbühl, Franz: Die Kernpreise und Brotpreise in Luzern von 1601 bis 1900, Separatabdruck aus der 1. Lieferung der „*Zeitschrift für schweizerische Statistik*“, 39 (1903).
- Haas-Zumbühl, Franz: *Geschichte der Gesellschaft zu Safran in Luzern bis 1850*, in: *Der Geschichtsfreund*, (125) 1909, S. 220.
- Habermann, Mechthild: *Deutsche Fachtexte der frühen Neuzeit. Naturkundlich-medizinische Wissensvermittlung im Spannungsfeld von Latein und Volkssprache*, Berlin und New York 2002.
- Hans von Hentig: *Der gehängte Henker*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 71 (1956), S. 32-43.
- Hartmut, Rudolph: *Kirchengeschichtliche Beobachtungen zu J.J. Becher*, in: Frühsorge, Gotthardt und Gerhard F. Strasser (Hg.): *Johann Joachim Becher (1635-1682)*, Wiesbaden 1993, S. 173-196.
- Hassinger, Herbert: *Johann Joachim Becher 1635-1687. Ein Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus*, Wien 1951.

- Hein, Wolfgang-Hagen: Über einige Arzneitaxen des Spätmittelalters, in: Veröffentlichungen der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie, Neue Folge, Bd. 8. Die Vorträge der Hauptversammlung der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie, Holstein 1956.
- Heinemann, Franz: Die Henker und Scharfrichter als Volks- und Viehärzte im Ausgang des Mittelalters, in: Schweizer Archiv für Volkskunde, (1900).
- Heller, Hartmut: Siegelerden, Tartüffel, Einhorn und Mumia. Aberglaube in Volksernährung und Volksmedizin, in: Matreier Gespräche, Aberglaube Magie Religion, hg. v. Liedtke, Max, 1995.
- Helmstädter, Axel, Jutta Hermann und Evemarie Wolf: Leitfaden der Pharmaziegeschichte, Eschborn 2001.
- Henzi, Hans: Auf der Spur von Scharfrichtern in und aus Herzogenbuchsee, in: Jahrbuch des Oberaargaus, Bd. 11, Langenthal 1968, S. 33-51.
- Herzog, Markwart: Scharfrichterliche Medizin. Zu den Beziehungen zwischen Henker und Arzt, Schafott und Medizin, in: Medizinhistorisches Journal 29 (1994), S. 309-332.
- Hickel, Erika: Arzneimittel in Apotheke und Haushalt des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Pharmazie und der gemeine Mann. Hausarzt und Apotheke in deutschen Schriften der frühen Neuzeit, Wolfenbüttel 1982, S. 21-26.
- Hickel, Erika: Die Arzneimittel in der Geschichte. Trost und Täuschung – Heil und Handelsware, Nordhausen 2008.
- Himmelman, Kenneth P.: The Medicinal Body: An Analysis of Medicinal Cannibalism in Europe, 1300-1700, in: Dialectical Anthropology 22 (1997), S. 183-203.
- Hoffmann-Krayer, Eduard: Luzerner Akten zum Hexen- und Zauberwesen, Zürich 1900.
- Höfler, Max: Deutsches Krankheitsnamen-Buch, München 1979.
- Huber, Katharina: Felix Platters „Observationes“. Studien zum frühneuzeitlichen Gesundheitswesen in Basel, Basel 2003.
- Huggel, Doris: Abdecker und Nachrichter in Luzern, 15. bis 19. Jahrhundert, in: Manser, Jürg et al. (Hg.) Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.-19. Jahrhundert). Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern, Bd. 2, Basel 1992, S. 193- 221.
- Jäggi, Stefan: Alraunenhändler, Schatzgräber und Schatzbeter im alten Staat Luzern des 16. und 18. Jahrhunderts, Stans 1993.
- Jäggi, Stefan: Luzerner Verfahren wegen Zauberei und Hexerei bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 52 (2002), S. 143-150.
- Jankrift, Kay Peter: Krankheit und Heilkunde im Mittelalter, Darmstadt 2003.
- Johansen, J.C.V.: Faith, Superstition and Witchcraft in Reformation Scandinavia, in: O.P. Grell (Hg.): The Scandinavian Reformation, Cambridge 1995, S. 179-211.
- Jucker, Michael, Karine Crousaz, Damien Carron und Yan Schubert (Hg.): Kulturgeschichte in der Schweiz, Spezialheft Traverse 1 (2012).
- Jürgen-Fischer, Klaus: „Mumie“ und Asphalt in der Malerei, in: Wiczorek, Alfred, Michael Tellenbach und Wilfried Rosendahl (Hg.): Mumien – Der Traum vom ewigen Leben. Ausstellungskatalog der Reiss-Engelhorn-Museen, Mainz 2007, S. 211-216.
- Jütte, Robert: Was Bibliotheken lieber verschweigen. Es gibt Bucheinbände aus Menschenhaut, in: NZZ online: http://www.nzz.ch/nachrichten/kultur/aktuell/was_bibliotheken_lieber_verschweigen_1.3556164.html (Stand: 12. Oktober 2011).
- Jütte, Robert: Ärzte, Heiler und Patienten. Medizinischer Alltag in der frühen Neuzeit, München 1991.
- Jütte, Robert: Haut als Heilmittel, in: Zeuch, Ulrike (Hg.): Haut zwischen 1500 und 1800: verborgen im Buch, verborgen im Körper, Wolfenbüttel 2003, S. 161-174.
- Keller, Albrecht: Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte. Bonn und Leipzig 1921, Nachdruck Hildesheim 1968.
- Keller, Martina: Ausgeschlachtet. Die menschliche Leiche als Rohstoff, Berlin 2008.

- Ketsch, Peter: Frauen im Mittelalter, Bd. 1, Frauenarbeit im Mittelalter, Quellen und Materialien, hg. v. Annette Kuhn, Düsseldorf 1983.
- Knust, Christine: Von Armsündertüchlein und Liebestränken. Blut als Heil- und Zaubermittel in Volksmedizin und Volksglauben, in: Dies. und Dominik Gross (Hg.): Blut. Die Kraft des ganz besonderen Saftes in Medizin, Literatur, Geschichte und Kultur, Kassel 2010, S. 209-228.
- Kohl, Karl-Heinz: Die Macht der Dinge. Geschichte und Theorie sakraler Objekte, München 2003.
- Kopp, Janine: Hingerichtet, einbalsamiert und als Medizin verkauft. Wie und weshalb Menschen zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert in Europa zu Arzneimittel verarbeitet werden, Masterarbeit, unveröffentlicht, Universität Luzern 2008.
- Kopp, Janine: Verhütung im Wandel der Zeit, in: Geschichte der Neuzeit. Recherchieren, analysieren, beurteilen, Lehrmittel der Interkantonalen Lehrmittelzentrale, Zürich 2009, S. 218-220.
- Körner, Martin: Luzerner Staatsfinanzen 1415-1798. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen, Luzern und Stuttgart 1981.
- Körner, Martin: Währungen und Sortenkurse in der Schweiz 1600-1799, Lausanne 2001.
- Krajewski, Markus (Hg.): Projektemacher. Zur Produktion von Wissen in der Vorform des Scheiterns, Berlin 2004.
- Kronabel, Dieter: Das Warenlager einer süddeutschen Apotheke des 16. Jahrhundert, Diss. Universität Düsseldorf, 1989.
- Kury, Patrick: Diskursgeschichte. Vom Rand ins Zentrum, in: Kulturgeschichte in der Schweiz, Spezialheft Traverse 1 (2012), S.71-84.
- Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land (1550-1910), Frankfurt am Main 1999.
- Labouvie, Eva: Wissenschaftliche Theorien – rituelle Praxis, in: historische Anthropologie, 2 (1994), S. 187-307.
- Labouvie, Eva: Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1991.
- Launer, Stefan: Arzneitaxen des 15./16./17. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Memminger Arzneitaxe von 1523, Diss. Universität Tübingen 2000.
- Leibundgut-Mosimann, Alice: Von Wasenmeistern, Scharfrichtern und Ärzten, in: Burgdorfer Jahrbuch 1983, S. 45-58.
- Lötscher, Valentin: Der Henker von Basel, in: Basler Stadtbuch, Bd. 89, Basel 1969.
- Ludwig Winklers Pharmakozoologie, in: Tschirch, Alexander (Hg.): Allgemeine Pharmakognosie, 3 Bde, Leipzig 1930-1933.
- Ludwig, Ulrike: Der Zauber des Tötens, Waffenmagie im frühneuzeitlichen Militär, in: Arbeitskreis Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Themenheft Militär und materielle Kultur in der Frühen Neuzeit, 13 (2009), S. 16-32.
- Lussi, Kurt: Im Reich der Geister und tanzenden Hexen. Jenseitsvorstellungen, Dämonen und Zauberglaube, Aarau 2002.
- Lütolf, Alois: Sagen, Bräuche und Legenden aus den fünf Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Hildesheim und New York 1976.
- Manser, Jürg: Die Richtstätte und der Wasenplatz an der Kleinen Emme, in: Ders. et al. (Hg.): Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.-19. Jahrhundert). Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern, Bd. 2, Basel 1992, S. 17-28.
- Manser, Jürg: Die Funde, in: Ders. et al. (Hg.): Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.-19. Jahrhundert). Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern, Bd. 1, Basel 1992, S. 77-105.
- Marx, Theda: Täufer und Obrigkeit in Luzern (1552-1610). Strategien vor Gericht, Luzern 2011.
- Marzer, Norbert: Der Mumien-Begriff bei Theophrast von Hohenheim, in: Geschichte der Pharmazie, Jg. 46., 3/1994, S. 32-35.

- Mauss, Marcel: *Theorie der Magie. Soziale Morphologie*, Frankfurt am Main 1999.
- Medick, Hans: „Missionare im Ruderboot?“ Ethnologische Erkenntnisweisen als Herausforderung an die Sozialgeschichte, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 10 (1984), S. 295-319.
- Messmer, Kurt und Peter Hoppe: *Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert*, Luzern und München 1976.
- Meyer-Hicken, Benno R.: *Über die Herkunft der MUMIA genannten Substanzen und ihre Anwendung als Heilmittel*, Diss. Universität Kiel 1978.
- Michel, Theodor: *Bader, Scherer, Chirurgen, Hebammen und Apotheker im alten Luzern (1300-1798)*, in: *Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug*, 87 (1932).
- Mischke, Jürgen mit Beiträgen von Janine Kopp und Martin Kluge. Hg. v. Pharmazie-Historischen Museum Basel, „Mumiennharz und Schädelmoos“. *Der Mensch als Arzneimittel*, Basel 2010.
- Müller, Peter und Renate Siegmann: *Schepenesse. Die ägyptische Mumie der Stiftsbibliothek St. Gallen*, St. Gallen 1998.
- Müller-Jahncke, Wolf-Dieter, Christoph Friedrich und Ulrich Meyer (Hg.): *Arzneimittelgeschichte*, Stuttgart 2005.
- Müller-Jahncke, Wolf-Dieter: *Magische Medizin bei Paracelsus und den Paracelsisten: Die Waffensalbe*, in: Dilg, Peter und Hartmut Rudolph (Hg.): *Resultate und Desiderate der Paracelsus-Forschung*, Stuttgart 1993, S. 43-56.
- „Neue Arznei-Schätze“ Johann Schröder & Rudolph Brandes: *Salzufler in Apotheke und Medizin. Eine Sonderausstellung des Stadt- und Bädereuseums Bad Salzuflen. Digitaler Katalog auf CD-Rom*, 2007.
- Niccoli, Ottavia: „Menstruum Quasi Monstruum“: *Monstrous Births and Menstrual Taboo in the Sixteenth Century*, in: Muir, Edward und Guido Ruggiero (Hg.): *Sex and Gender in Historical Perspective*, Baltimore und London 1990, S. 1-25.
- Noble, Louise: „And make two pasties of your shameful heads“: *Medicinal cannibalism and healing the body politic in Titus Andronicus*, in: *English Literary History*, 70 (2003), S. 677-708.
- Noble, Louise: *Corpus Salubre: Medicinal Cannibalism in Early Modern English Culture*, PhD Queen’s University, Kingston Canada 2002.
- Nowosadtko, Jutta: *Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit*, Paderborn 1994.
- Nowosadtko, Jutta: *Wer Leben nimmt, kann auch Leben geben: Scharfrichter und Wasenmeister als Heilkundige in der Frühen Neuzeit*, in: *Medizin, Gesellschaft und Geschichte*, 12 (1993), S. 43-74.
- Odermatt-Bürgi, Regula: *Volkskundliches über die Beinhäuser der Innerschweiz*, in: *Der Geschichtsfreund*, Bd. 129./130., 1976/1976, S. 183-214.
- Pahud de Mortanges, René: *Zum rechtshistorischen Umfeld der Luzerner Strafjustiz im Ancien Régime*, in: Manser, Jürg et al. (Hg.): *Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.-19. Jahrhundert). Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern*, Bd. 2, Basel 1992, S. 233-242.
- Park, Katharine: *The Criminal and the Saintly Body: Autopsy and Dissection in Renaissance Italy*, in: *Renaissance Quarterly*, 47 (1994), S. 1-33.
- Park, Katharine: *The Life of the Corpse: Division and Dissection in Late Medieval Europe*, in: *Journal of the History of Medicine and Allied Sciences*, 50 (1995), S. 111-132.
- Pohl, Susanne: *Ehrlicher Totschlag – Rache – Notwehr. Zwischen männlichem Ehrencode und dem Primat des Stadtfriedens (Zürich 1376-1600)*, in: Jussen, Bernhard und Craig Koslofsky (Hg.): *Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch 1400-1500*, Göttingen 1999, S. 239-283.
- Pomata, Gianna: *Contracting a Cure. Patients, Healers, and the Law in Early Modern Bologna*, London 1998.

- Pomata, Gianna: Praxis Historialis: The Uses of Historia in Early Modern Medicine, in: Dies., Nancy G. Siraisi (Hg.): *Historia. Empiricism and Erudition in Early Modern Europe*, Cambridge, Massachusetts, London 2005, S. 105-146.
- Pommering, Tanja: Mumia – vom Erdwachs zum Allheilmittel, in: Wieczorek, Alfred, Michael Tellenbach und Wilfried Rosendahl (Hg.): *Mumien – Der Traum vom ewigen Leben. Ausstellungskatalog der Reiss-Engelhorn-Museen*, Mainz 2007, S. 190-199.
- Roach, Marion: *The Roots of Desire. The Myth, Meaning, and Sexual Power of Red Hair*, New York 2005.
- Roper, Lyndal: *Hexenwahn. Geschichte einer Verfolgung*, München 2007.
- Ros, Manuela: Die Malefizordnung des Standes Luzern, in: Manser, Jürg et al. (Hg.): *Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.-19. Jahrhundert). Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern*, Bd. 2, Basel 1992, S. 243-252.
- Rosendahl, Wilfried: Natürliche Mumifizierung – selten, aber vielfältig, in: Wieczorek, Alfred, Michael Tellenbach und Wilfried Rosendahl (Hg.): *Mumien – Der Traum vom ewigen Leben. Ausstellungskatalog der Reiss-Engelhorn-Museen*, Mainz 2007, S. 23-34.
- Rubin, Miri: Blut. Opfer und Erlösung in der christlichen Ikonographie, in: Bradburne, James M. (Hg.): *Blut. Kunst, Macht, Politik, Pathologie*, München 2001, S. 89-99.
- Ruoff, Wilhelm Heinrich: *Von ehrlichen und unehrlichen Berufen, besonders vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich*, Zürich 1933.
- Schacher, Joseph: *Das Hexenwesen im Kanton Luzern nach den Prozessen von Sursee und Luzern 1400-1675*, Luzern 1947.
- Schad, Wolfgang (Hg.): *Die verlorene Hälfte des Menschen. Die Plazenta vor und nach der Geburt in Medizin, Anthroposophie und Ethnologie*, Stuttgart 2005.
- Scheffknecht, Wolfgang: Ausgrenzung und gesuchte Nähe. Bemerkung zur Grenze zwischen der ‚ehrlichen‘ und ‚unehrlichen‘ Gesellschaft am Beispiel der frühneuzeitlichen Scharfrichter im Heiligen Römischen Reich, in: Burtcher-Bechter et al. (Hg.): *Grenzen und Entgrenzungen. Historische und kulturwissenschaftliche Überlegungen am Beispiel des Mittelmeerraums*, Würzburg 2006, S. 257-287.
- Scheffknecht, Wolfgang: Scharfrichter. Vom römischen carnifex bis zum frühneuzeitlichen Staatsdiener, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.): *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf 2001, S. 122-172.
- Schenda, Rudolf: Der „gemeine Mann“ und sein medikales Verhalten im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Pharmazie und der gemeine Mann. Hausarzt und Apotheke in deutschen Schriften der frühen Neuzeit*, hg. v. Herzog August Bibliothek 1983, S. 9-20.
- Schild, Wolfgang: *Alte Gerichtsbarkeit: vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung*, München 1985.
- Schlözer, Manfred: *Die Ärzte und Apotheker der Reichsstadt Esslingen im 15. Jahrhundert. Entstehungsgeschichte der Esslinger Arzneitaxe aus dem Jahr 1496*, Dissertation an der Universität Tübingen 2002.
- Schlumbohm, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? in: *Geschichte & Gesellschaft, Zeitschrift für historische Sozialwissenschaft*, 23 (1997), S. 647-663.
- Schlumbohm, Jürgen, Barbara Duden, Jacques Gélis (Hg.): *Rituale der Geburt. Eine Kulturgeschichte*, München 1998.
- Schmitz, Rudolf: *Geschichte der Pharmazie*, Bd. I, Von den Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters, Frankfurt am Main 1998.
- Schnabel-Schüle, Helga: Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozess, in: Schulze, Winfried (Hg.), *Ego-Dokumente. Annäherungen an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996, S. 295-317.
- Schneider, Wolfgang: *Lexikon zur Arzneimittelgeschichte*, Bd. 1, Tierische Drogen, Frankfurt am Main 1975.
- Schneller, Joseph: Das Hexenwesen im 16. Jahrhundert, in: *Der Geschichtsfreund*, 23 (1868), S. 351-370.

- Schnyder, Albert: Zauberei und Schatzgräberei vor dem Basler Rat. Von der Suche nach besonderen Ursachen und verborgenen Schätzen im 17. und 18. Jahrhundert, Basel 2003.
- Schott Heinz (Hg.): Die Chronik der Medizin, Gütersloh 2000.
- Schott, Heinz: Die Heilkunde des Paracelsus im Schnittpunkt von Naturphilosophie, Alchemie und Psychologie, in: Dilg, Peter und Hartmut Rudolph (Hg.), Resultate und Desiderate der Paracelsus-Forschung, Stuttgart 1993, S. 25-42.
- Schulze, Winfried: „Ego-Dokumente“. Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegung für die Tagung „Ego-Dokumente“, in: Ders. (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherungen an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996, S. 11-30.
- Schumacher, Reto & Michel Oris: Différentiels sociaux de mortalité à Genève. Un parcours à travers quatre siècles (1625-2004), in: Thomas David, Valentin Groebner et al. (Hg.): Die Produktion von Ungleichheiten. La production des inégalités, Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 24 (2010), S. 103-120.
- Schwerz, Franz: Mumien und Fleisch von menschlichen Leichen, in Ciba-Zeitschrift, 43 (1937).
- Schwyzler, Philip: Mummy is Become Merchandise: Literature and the Anglo-Egyptian Mummy Trade in the Seventeenth Century, in: Re-Orienting the Renaissance. Cultural Exchanges with the East, 2005, S. 66-87.
- Seligmann, Siegfried: Die magischen Heil- und Schutzmittel aus der belebten Natur. Das Tierreich. Aus dem Nachlass bearbeitet und herausgegeben von Jürgen Zwernemann, Berlin 1999.
- Sieber, Dominik: Jesuitische Missionierung, priesterliche Liebe und sakramentale Magie. Volkskulturen in Luzern 1563–1614, Luzern 2005.
- Siegwart, Dominik: Die Siegart und die edle, freie Glasmacherkunst, Norderstedt 2009.
- Simon-Muscoid, Katharina und Christian Simon: Zur Lektüre von Gerichtstexten: Fiktionale Realität oder Alltag in Gerichtsquellen, in: Rippmann, Dorothee et al. (Hg.): Arbeit – Liebe – Streit: Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags, 15. bis 18. Jahrhundert, Bd. 55, Liestal 1996, S. 17-27.
- Sommer, Peter: Scharfrichter von Bern, Bern 1969.
- Spanke, Hildegard: Zur Methodik naturwissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, in: Johann Joachim Becher (1635-1682), in: Frühsorge, Gotthardt und Gerhard F. Strasser (Hg.): Johann Joachim Becher (1635-1682), Wiesbaden 1993, S. 157-171.
- Steinegger, Hans: Schwyzer Hexensagen, Schwyz 2010.
- Stille, Günther: Krankheit und Arznei. Die Geschichte der Medikamente, Berlin, Heidelberg und New York 1994.
- Stuart, Kathy: Des Scharfrichters heilende Hand – Medizin und Ehre in der Frühen Neuzeit, in: Backmann Sibylle, et al. (Hg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998, S. 316-348.
- Stuart, Kathy: The Executioner's Healing Touch: Health and Honor in Early Modern German Medical Practice, in: Dies. (Hg.): Defiled Trades and Social Outcasts. Honor and Ritual Pollution in Early Modern Germany, Cambridge 1999, S. 149-188.
- Studer, Mario: Das amtliche Medizinalwesen im alten Luzern: unter besonderer Berücksichtigung der Stadtärzte und ihrer Pflichten, Diss. Basel 1958.
- Sugg, Richard: "Good Physic but Bad Food": Early Modern Attitudes to Medicinal Cannibalism and its Suppliers, in: Social History of Medicine, 19 (2006), S. 225-240.
- Sugg, Richard: Mummies, Cannibals and Vampires: The History of Corpse Medicine from the Renaissance to the Victorians, London und New York 2011.
- Sugg, Richard: The art of medicine. Corpse Medicine: Mummies, Cannibals, and Vampires, in: Perspectives, 371 (2008), S. 2078-2079.
- Suter-Wandeler, Joseph: Heilkunst im Michelsamt, Beromünster 2008.

- Telle, Joachim: Arzneikunst und der „gemeine Mann“. Zum deutsch-lateinischen in der frühneuzeitlichen Medizin, in: Pharmazie und der gemeine Mann. Hausarznei und Apotheke in deutschen Schriften der frühen Neuzeit, Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel 1983, S. 43-50.
- Tschaikner, Manfred: Die Zauberei- und Hexenprozesse der Stadt St. Gallen, Konstanz 2003.
- von Greyerz Kaspar: Religion und Kultur. Europa 1500-1800, Göttingen 2000.
- von Hentig Hans: Der gehängte Henker. Eine kriminalhistorische Studie, in: Schweizer Zeitschrift für Strafrecht, 71 (1956), S. 32-43.
- von Liebenau, Theodor: Die Seelenmutter zu Küssnacht und der starke Bopfert. Ein Beitrag zur Geschichte des Hexenwesens in: Ders. et al. (Hg.), Katholische Schweizer-Blätter. Organ der Schweizerischen Gesellschaft für katholische Wissenschaft und Kunst, 15 (1899), S. 390-415.
- Von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4 Bde, Luzern 1850-1858.
- Wicki, Hans: Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert, hg. v. Staatsarchiv Luzern, Luzern und München 1979.
- Wiedemann, Alfred: Mumie als Heilmittel, in: Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde, 3 (1906), S. 1-38.
- Wiesner, E. Merry: The Midwives of South Germany and the Public/Private Dichotomy, in: Marland Hilars (Hg.): The Art of Midwifery. Early Modern Midwives in Europe, London und New York 1993, S. 77-94.
- Wilbertz, Gisela: Heilung vom Tod – Über das Verhältnis von Arzt, Chirurg und Scharfrichter, abrufbar unter: URL: http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege1_49/Heft48-10-1998.pdf (Stand: Februar 2012).
- Wilbertz, Gisela: Scharfrichter und Abdecker im Hochstift Osnabrück. Unersuchungen zur Sozialgeschichte zweier „unehrlicher“ Berufe im nordwestdeutschen Raum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Osnabrück 1979.
- Wolff, Eberhard (Hg.): Verehrt – verflucht – verwertet. Die Bedeutung der Tiere für die menschliche Gesundheit. Dokumentation der Ausstellung im Medizinhistorischen Museum der Universität Zürich, Zürich 2001.
- Wulle, Stefan: Bilsenkraut und Bibergeil. Zur Entwicklung des Arzneischatzes, Braunschweig 1999.
- Ziegler, Ernst: Apotheken und Apotheker im Bodenseeraum, Friedrichshafen 1988.

Lexika- und Nachschlagewerke

- Enzyklopädie Medizingeschichte, hg. v. Gerabek, Werner E., Bernhard D. Haage, Gundolf Keil und Wolfgang Wegner, Berlin und New York 2007.
- Glossar des Bundesamtes für Gesundheit, abrufbar unter: URL: <http://www.bag.admin.ch/glossar>.
- Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, hg. v. Eduard Hoffmann-Krayer und Hanns Bächtold-Stäubli, Berlin, Originalausgabe von 1975, neuste digitale Ausgabe von 2006.
- Hirsch, August: Bibliographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte aller Zeiten und Völker, 1884-1888, München und Berlin 1962.
- Historisches Lexikon der Schweiz, abrufbar unter: URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch>.
- Schmidt, Karl et al. (Hg.): Allgemeine Deutsche Biographie, Leipzig 1891.
- Schweizerisches Idiotikon, hg. v. Niklaus Bigler, Aarau 1994.